II. JAHRGANG 1927/28 1. HEFT

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben
vom
Deutschen Juristen-Verein
in Riga.

Erscheint viermal jährlich.

INHALT:

Seite

O. KOELLREUTTER — Stellung und Aufgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit 1
L. von WITTE — Der bedingte Straferlass und das lettländische Gesetz vom 12. Januar 1922 16
G. KOCH — Die Gesetzgebung Estlands in den Jahren 1918—1926 29
H. Stegman — Die lettländische Gesetzgebung im ersten Halbjahr 1927 43
Rechtsprechung 54
Literatur 60

Riga, Dezember 1927.

DRUCK UND VERLAG VON ERNST PLATES, RIGA
BEI DER PETRI-KIRCHE.

Preis des Heftes Ls 3 (Rmk. 2.50) Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10

Rigasche Zeitschrift für Rechtswissenschaft
II. Jahrgang 1927/28.

Inhaltsverzeichnis.

Aufsätze.

Seite

Freytagh-Loringhoven, A., Freiherr von, Professor, Dr., Vom Ständigen Internationalen Gerichtshof 69
Cube, E., Gehilfe des Chefs des lettl. Gefängniswesens, Neue Strömungen im deutschen Strafvollzug 88, 163
Kostenitsch, V., vereid. Rechtsanwalt, Das lettländische Eisenbahngesetz 76
Koellreutter, O., Oberverwaltungsgerichtsrat und Professor, Stellung und Aufgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit 1
Lawrentjew, A., vereid. Rechtsanwalt, Unlauterer Wettbewerb . . . 228
Loeber, A., Senator, Dr., Neue Strömungen im Handelsrecht . . . 212
Rukser, U., Dr., und Blumenthal, O., Dr., Rechtsanwälte, Das Aufwertungsproblem in Mittel- und Osteuropa 137
Witte, L. von, Bezirksrichter, Der bedingte Straferlass und das lettländische Gesetz vom 12. Januar 1922 16

4-A
10502.

Gesetzgebung.

Bode, L., vereid. Rechtsanwalt, Vorschläge zur Reform der Intestaterbfolge in Lettland 182
Koch, G., Rechtsanwalt, Die Gesetzgebung Estlands in den Jahren 1918—1926 . . . . . 29, 92
Koch, G., Rechtsanwalt, Die Gesetzgebung Estlands im Jahre 1927 . 262
Stegman, H., Bezirksrichter, Die lettländische Gesetzgebung im ersten Halbjahr 1927 43
Stegman, H., Bezirksrichter, Die lettländische Gesetzgebung im zweiten Halbjahr 1927 173

Rechtsprechung.

Entscheidungen lettländischer Gerichte 54, 106, 186, 275
„ des Estländischen Staatsgerichts. 130, 196, 279
Entscheidung des Estländischen Staatsgerichts im Domkirchenprozess . 108

Literatur.

Besprechungen und Anzeigen 60, 130, 198, 282

Est A
28463

RIGASCHE ZEITSCHRIFT
FÜR
RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom
DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA
REDAKTION: WALLSTRASSE 2, W. 20, RIGA

2. JAHRGANG **1927/28** 1. HEFT

Stellung und Aufgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit*).

Von Otto Koellreutter
Oberverwaltungsgerichtsrat und Professor in Jena.

Versteht man unter Verwaltungsgerichtsbarkeit »streitentscheidende Tätigkeit der Verwaltung, ausgeübt durch gerichtsähnliche Behörden in einem prozessähnlichen Verfahren«[1]), so liegt in dieser Begriffsbestimmung schon das Grundproblem der Verwaltungsgerichtsbarkeit umschlossen. Man kann es dahin präzisieren, dass man sagt, die Verwaltungsgerichtsbarkeit zählt formell zur Verwaltung, während sie materiell Rechtsprechung ist.

Sie zählt formell dadurch zur Verwaltung, dass sie einen Teil der Verwaltungsorganisation bildet[2]). Die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind formell Verwaltungsbeamte und dem Ministerium des Inneren unterstellt. Inwieweit ihre richterlichen Funktionen als »gesetzlicher Richter«[3]) zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit eine beamtenrechtliche Stellung nötig machen, die sie von den praktischen Verwaltungsbeamten unterscheidet und den ordentlichen Richtern gleichstellt, soll später noch kurz erörtert werden. Jedenfalls muss

*) Die folgenden Ausführungen geben im wesentlichen einen Vortrag wieder, der am 27. September 1927 im Deutschen Juristen-Verein in Riga gehalten wurde.

[1]) So Anschütz im Handbuch der Politik.

[2]) Charakteristisch dafür z. B. § 1 der Landesverwaltungsordnung für Thüringen vom 10. Juni 1927: »Die Verwaltung des Landes Thüringen gliedert sich in 1. Staatsverwaltung einschliesslich der Verwaltungsgerichtsbarkeit und 2. Selbstverwaltung«.

[3]) Vergl. darüber neustens die Monographie von Eduard Kern, Der gesetzliche Richter, Heft 8 der öffentlichrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Triepel, Erich Kaufmann, Smend, 1927, besonders S. 160 ff.

man feststellen, dass in Lettland eine Verwaltungsgerichtsbarkeit in diesem Sinne deshalb nicht besteht, weil die Verwaltungsrechtspflege, soweit sie überhaupt in Lettland besteht, den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist[4]). Dadurch wird zwar eine Ähnlichkeit der lettländischen Organisation mit dem Aufbau in England erreicht. Aber diese Ähnlichkeit ist insofern eine rein äusserliche, als die historische Entwicklung in England, wie noch gezeigt werden wird, mit dem Siege der Common Law Gerichtshöfe über die absolutistischen Tendenzen der Stuarts zu einem allgemeinen Rechtsschutze gegen Übergriffe der Verwaltungsbehörden durch diese Gerichte geführt hat, während gerade dieses Prinzip des allgemeinen Rechtsschutzes in dem lettländischen Gesetze, das aus der russischen Zeit (Kerenskizeit) übernommen ist, fehlt.

Der Verwaltungsrichter wird nun dadurch zum »gesetzlichen Richter«, dass er wie der ordentliche Richter streitentscheidende Tätigkeit in den Formen und mit den Zwecken der Gerichtsbarkeit ausübt und sich darin grundsätzlich von dem praktischen Verwaltungsbeamten unterscheidet. Gewiss, auch der letztere ist im modernen Rechtsstaate an das Gesetz gebunden. Auch für ihn gilt heute der Grundsatz der »gesetzmässigen Verwaltung«, d. h. auch der praktische Verwaltungsbeamte darf nur innerhalb der vom Gesetz (Verwaltungsrecht) gesetzten Schranken seine Tätigkeit ausüben. Und da jede Staatstätigkeit, soweit sie nach dem Willen der Volksgemeinschaft in bestimmten und berechenbaren Formen ihre Tätigkeit ausübt, Recht setzt, so liegt in der Verfügung des Verwaltungsbeamten ebensogut eine Rechtssetzung, wie im Urteilsspruch des Richters oder im Gesetzesbeschluss der Volksvertretung. Innerhalb des Verwaltungsrechts gibt es also keine »nichtrechtliche Tätigkeit«[5]). Aber wenn auch sowohl die Tätigkeit des Verwaltungsbeamten wie die des Verwaltungsrichters Verwirklichung des Rechts und damit Rechtsetzung ist, so sind doch ihre Aufgaben und Zwecke ganz verschiedene. Denn der Zweck der im gesetzmässigen Rahmen sich auswirkenden Tätigkeit des Verwaltungsbeamten ist in erster Linie die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen und damit die Erreichung des Verwaltungszwecks, die Herstellung und Sicherung der Ordnung

[4]) Vergl. das lettländische Gesetz über die Verwaltungsgerichte v. 4. März 1921.
[5]) Vergl. dazu meinen Artikel „Staat (Allgemeine Staatslehre)" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft und vor allem Hermann Heller, Der Begriff des Gesetzes in der Reichsverfassung, Heft 4 der Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer.

innerhalb des Staates. Und dieser Zweck ist an sich allumfassend. Denn kein Staat ist denkbar ohne zweckbewusste und sinnvolle Organisation und ohne die Verwirklichung einer solchen innerhalb des Gemeinschaftslebens. Diese Generalität des Verwaltungszwecks erklärt es dann auch, dass die gesetzlichen Grenzen der Verwaltungstätigkeit sehr weit gesteckt sind, dass Generalklauseln z. B. der polizeilichen Tätigkeit weitesten Spielraum geben und dass im Staatsnotrecht die gesteckten gesetzlichen Grenzen sogar überschritten werden können. Denn vor der Aufrechterhaltung einzelner Sätze des Rechts steht immer die Aufrechterhaltung des Lebens der staatlichen Gemeinschaft als solcher. Und deshalb ist letzten Endes nicht die Rechtsicherheit im einzelnen Falle, sondern die Aufrechterhaltung des organisierten Gemeinschaftslebens oberstes Prinzip der Verwaltungstätigkeit, die in ihren obersten Spitzen in die Tätigkeit der Regierung und des Staatsmannes übergeht.

Die Herstellung der Rechtssicherheit auf bestimmten Verwaltungsgebieten ist nun aber gerade die spezielle Aufgabe des Verwaltungsrichters. Sie teilt er als solche mit dem ordentlichen Richter. Und deshalb müssen die Sicherungen für eine unabhängige Rechtssprechung im Verwaltungsgerichtsverfahren gerade so stark sein wie im ordentlichen Verfahren. Vielleicht wird man sogar sagen müssen noch stärker, weil der Verwaltungsrichter bei den später noch zu berührenden zum Teil stark politischen Aufgaben der Verwaltung stärker exponiert ist und gerade dem Ministerium gegenüber, dessen Verfügungen er unter Umständen aufheben muss, in seiner Stellung absolut gesichert werden muss. Die deutsche Reichsverfassung gibt in dem Artikel 102 die materielle Garantie der Sicherung ihrer unabhängigen Rechtsprechung allen Richtern. Dagegen gelten reichsverfassungsmässig die Garantien der formellen Unabhängigkeit nach Artikel 104 nur für die ordentlichen Richter. Doch ist landesrechtlich fast durchgängig auch die formelle Unabhängigkeit der Verwaltungsrichter in den obersten Verwaltungsgerichten sichergestellt. Sie ist auch von besonderer Bedeutung, weil die obersten Verwaltungsgerichte durchgängig über die Anfechtung von Verfügungen der obersten Staatsbehörden (Ministerien) zu entscheiden haben. In Lettland ist die formelle Unabhängigkeit der Richter überhaupt insofern nicht so sichergestellt, als in Deutschland, weil sie gemäss Artikel 84 der Verfassung Lettlands vom Parlament in ihrem Amte bestätigt werden müssen und die vollen Garantien der Unabsetzbarkeit erst nach dieser

Bestätigung besitzen. Laserson[6]) bezeichnet diese Bestimmung mit vollem Recht als eigenartig. Und sie ist sicher ein Zeichen des in der lettländischen Verfassung besonders stark durchgeführten Parlamentsabsolutismusses. Ich glaube aber nicht, dass man soweit gehen kann, wie Laserson, der der Ansicht ist, dass die lettländische Verfassung überhaupt keine Gewaltentrennung anerkenne.

Die gerade heute wieder auch in Deutschland umstrittene Frage des Bestehens einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit spitzt sich nun darauf zu, ob die Verwaltungsgerichte Aufgaben eigener Art zu erfüllen haben, für deren Erfüllung sie besonders geeignet sind oder ob die Aufgaben des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nicht gerade so gut von den ordentlichen Gerichten übernommen werden könnten. Die jetzige Situation wie sie in Deutschland hinsichtlich der Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht, kann nun zunächst nur historisch verstanden werden. Nur wenn wir die Entstehung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Gründe für sie würdigen, können wir zu den heutigen Problemen des Aufgabenkreises der Verwaltungsgerichte Stellung nehmen. Die Frage ist also: Seit wann hebt man aus dem grossen allgemeinen Kreise der Verwaltungsaufgaben die speziellen der Verwaltungsgerichtsbarkeit heraus und warum hat man das getan.

Wie alle Fragen nach der Entstehung bestimmter Rechtsinstitutionen erklärt sich auch die Entstehung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur aus einer ganz bestimmten politischen und ideengeschichtlichen Situation heraus. Denn nicht das positive Recht ist das primäre. Es gestaltet sich erst als das Ergebnis politischer Kämpfe und des Durchbrechens bestimmter Vorstellungen darüber, wie bestimmte Gebiete von Staatsaufgaben rechtlich gestaltet werden sollen, heraus.

Diese Tatsache lehrt uns mit besonderer Deutlichkeit ein Blick auf die Entstehung der modernen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Man kann kurz sagen: Die heutige Verwaltungsgerichtsbarkeit in Frankreich und Deutschland ist ein Produkt der politisch-staatsrechtlichen Situation, wie sie die Ausgestaltung des Konstitutionalismus in Frankreich und Deutschland ins Leben rief.

Das Grundprinzip des französischen Konstitutionalismus ist ja die Durchführung des Prinzips der Gewaltentrennung, wie es Montes-

[6]) Laserson, Das Verfassungsrecht Lettlands, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 12, S. 261 f.

quieu in seinem »esprit des lois« niedergelegt hat. Aber diese Gewaltentrennungstheorie, wie sie in Frankreich in klassischer Form entstanden ist, war politisch gesehen, die Forderung nach Einschränkung der bisherigen unbeschränkten königlichen Gewalt. Ihr sollten durch die Errichtung der drei grossen Funktionszentren im Staate, wie sie in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Verwaltung liegen, entscheidend die Flügel beschnitten werden. Der leitende Gesichtspunkt war dabei, die Allmacht der in der Person des Herrschers dem Einzelnen gegenüber in ihrer ganzen Wucht tätig werdenden Staatsgewalt zu paralysieren und damit die Staatsakte für den Einzelnen berechenbar zu machen.

Diese Frage der entscheidenden Einschränkung der Königsgewalt hatte nun aber die politische Situation in England schon 150 Jahre früher in andern Formen gelöst. Denn in der puritanischen Revolution kämpften die Common Law Gerichtshöfe Seite an Seite mit dem Parlament gegen die absolutistischen Bestrebungen der Stuarts und sicherten sich so die Kontrolle der Verwaltungsakte durch die ordentlichen Gerichte und damit die formale Einheit des Rechtssystems im Common Law, die die Entstehung eines besonderen Verwaltungsrechts und spezieller Verwaltungsgerichte zunächst ausschloss. Und wenn wir heute die Ausbildung eines Verwaltungsrechts und einer Verwaltungsgerichtsbarkeit auch in England haben,[7]) so ist es die soziologische Situation, die durch den Übergang Englands zum Industriestaat seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geschaffen wurde, und die mit der Übernahme zahlreicher Verwaltungsaufgaben durch den Staat auf dem Wege des parlamentarischen Gesetzesrechts notwendig zur Herausbildung eines Verwaltungsrechts und spezieller Verwaltungsgerichte geführt hat.

Die englische formale Einheit des Rechtssystems in der Gestalt des Common Law hatten aber auch die Vereinigten Staaten als Erbteil in die Wiege gelegt bekommen. Und obwohl nach dem Unabhängigkeitskampfe der staatsrechtliche Aufbau der amerikanischen Verfassung, stark von den Grundsätzen der Gewaltentrennung beherrscht wurde, die Einheit des Rechts und des Rechtsschutzes ist auch in Amerika das herrschende Prinzip bis in unsere Tage geblieben. Und wie in England garantierten auch hier die ordentlichen Gerichte die Rechtsicherheit des Einzelnen innerhalb dieses ein-

[7]) Über Einzelheiten darüber vergl. mein Buch »Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtssprechung im modernen England«, 1912.

heitlichen Rechtssystems. Der Grundsatz der Supremacy of the Law schloss den Grundsatz der gesetzmässigen Verwaltung notwendig in sich.

Der angelsächsische Individualismus, dessen staatsrechtlicher Ausdruck die parlamentarische Oligarchie der englischen Aristokratie und deren verwaltungsrechtlicher Ausdruck die klassische Selbstverwaltung und ihre Kontrolle durch die ordentlichen Gerichte war, bedurfte also zunächst nicht der Ausbildung eines Verwaltungsrechts, zumal auch er den Staatsnotwendigkeiten dadurch Rechnung trug, dass weitgehende Prärogativrechte der Krone, deren Handhabung in der Gewalt der herrschenden Parteien lag, von der richterlichen Kontrolle ausgenommen waren. Und dieselbe Gestaltung zeigte sich in der durchaus individualistisch gerichteten Demokratie Amerikas, des Landes, dessen unbegrenzte Möglichkeiten den individualistischen Tendenzen bisher kaum Schranken zu setzen brauchten.

Im Gegensatze zu dieser Entwicklung in den angelsächsischen Ländern, die entweder wie in England, den Absolutismus schon früh überwunden hatten oder denen wie in den Vereinigten Staaten das Problem der Einschränkung absoluter Königsgewalt garnicht gestellt war, baut die Entwicklung in Frankreich auf dem Problem der Einschränkung absolutistischer und damit staatlicher Willkür auf. Auch die Verwaltung sollte durch die Durchführung der Gewaltentrennung »gesetzmässig« und damit für den Ablauf der Verwaltungsakte für den Einzelnen möglichst berechenbar gemacht werden und es blieb dann nur die Frage zu lösen, welchen Instanzen diese Aufgabe über die Gesetzmässigkeit der Verwaltungsakte zu wachen, übertragen werden sollte. Und da sind es nun 2 Gesichtspunkte, die zu einer strikten Trennung von Justiz und Verwaltung und damit zur Ausbildung einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit innerhalb der Verwaltungsorganisation selbst in Frankreich geführt haben. Einmal ist es das Misstrauen gegen die Gerichte, die »Parlamente«, die in ihrer bisherigen Tätigkeit der Verwaltungstätigkeit oft hemmend in den Weg getreten waren.[8]) Und dazu kam weiter die rationalistische Richtung des romanischen Geistes, die eine möglichst klardurchgeführte Trennung des Dogmas der Gewaltentrennung verlangte. Und so drängte die französische Entwicklung zur Einrichtung besonderer Verwaltungsgerichte innerhalb des Verwaltungsapparats, denen die Aufgaben des Rechtsschutzes in der Verwaltung übertragen wurden.

[8]) Vergl. darüber »Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsprechung im modernen England« S. 11 f.

Der französiche Staatsrat ist der klassische Typus eines derartigen Verwaltungsgerichts. Denn es ist für die französiche Gestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit charakteristisch, dass man den Typus der Beschlussbehörde als Verwaltungsgericht bis in die oberste Instanz durchgeführt hat, ohne die Mitglieder dieses höchsten Verwaltungsgerichts den ordentlichen Richtern gleichzustellen. So zeigt eben auch die Organisation der Verwaltungsgerichte in Frankreich die scharfe organisatorische Trennung der Gewalten.

Wenn nun auch das französische Vorbild sicher auf die Gestaltung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit von starkem Einfluss gewesen ist, so war doch gerade für die Verwaltungsgerichtsbarkeit die politische Situation in Deutschland eine etwas andere und hat die Auffassung vom Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und ihre Gestaltung in Deutschland wesentlich beeinflusst. Denn im deutschen Absolutismus herrschte nicht diese Spannung zwischen Gerichten und Exekutive, die die französische Situation der damaligen Zeit charakterisiert. Die ordentlichen Gerichte hatten sich in Deutchland schon im Absolutismus entwickelt. Und wenn es auch »gegen Polizeisachen keine Appellation gab«, wenn also ein ausgebildeter Rechtsschutz gegen die Eingriffe der öffentlichen Gewalt fehlte, so bot doch die Fiskustheorie gewisse Handhaben, um den Einzelnen auch gegen staatliche Eingriffe Rechtsschutz zu gewähren, wenn es nur gelang, den Staat in diesen Fällen als Privatrechtssubjekt der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu unterstellen. Kein Wunder deshalb, dass der deutsche Liberalismus des 19. Jahrhunderts wenigstens zunächst in den ordentlichen Gerichten das alleinige Bollwerk des Bürgers sah, bei dem er Rechtsschutz gegen die Übergriffe der Verwaltungsbehörden finden konnte und der eigenen Rechtssprechung in und durch Verwaltungsbehörden mit Misstrauen gegenüberstand. Charakteristisch für diese Anschauung ist der § 182 der Verfassung der Paulskirche vom Jahre 1849. Dort heisst es: »Die Verwaltungsrechtspflege hört auf. Überalle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu«. Diese Bestimmung atmet noch förmlich Angst gegen jede rechtsprechende Tätigkeit der Verwaltung. Man braucht nun nur den Art. 107 der Weimarer Verfassung dagegen zu halten, um den grossen Wandel der Auffassungen inbezug auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland zu verstehen. Denn dieser Artikel sagt: »Im Reiche und in den Ländern müssen nach Massgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen

Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen». In Erfüllung dieser Forderung der Reichsverfassung haben Hamburg 1921 und Bremen 1924 die Verwaltungsgerichtsbarkeit neu eingeführt. Während also in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchaus noch die Idee des »Justizstaates«, in Deutschland in dem Sinne vorherrschend war, dass man die gesamte Rechtsprechung der Justiz übertragen wollte, vertritt die Reichsverfassung den Standpunkt des »Verwaltungsrechtsstaates« der zur Ausbildung eigener Verwaltungsgerichte innerhalb der Verwaltungsorganisation geführt hat. Fragen wir uns, wie sich diese Wandlung in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vollzogen hat, so stossen wir hier auf den starken literarischen und praktischen Einfluss Rudolf von Gneists.[9]) Nicht als ob Gneist nicht auch von den liberalen Gedankengängen beherrscht gewesen wäre. Wenn er aber im Gegensatze zu Bähr,[10]) der die Idee des Justizstaates, vertrat, die Einführung einer eigener Ver. Rechtssprechung in Deutschland propagierte, so geschah das auf dem Umwege über die Forderung nach Durchführung der politischen Selbstverwaltung. In ihrer Einführung erblickte Gneist die folgerichtige Durchführung des konstitutionellen Staates, darin dass die vollziehende Gewalt ihre ausführenden Organe »nicht mehr ausschliesslich in einem besoldeten Berufsbeamtentume finde, sondern die Lokalverwaltung durch verantwortliche Ehrenämter geführt werden sollte«. Den Beschlussorganen, in denen sich diese politische Selbstverwaltung auswirken sollte, sollten dann aber auch die Aufgaben der Verwaltungsjurisdiktion übertragen werden, wie es dann ja in Preussen und den andern deutschen Ländern auch geschah. In dieser Verwaltungsjurisdiktion hat Gneist nicht eine »Usurpation gesehen, sondern sie war als Fortbildung und Erweiterung des Rechtsstaats den bestehenden Gerichten hinzugetreten«. Jedenfalls haben in Deutschland die Ansichten Gneists über die Bährs, die Auffassung vom »Verwaltungsrechtsstaat« hat über die vom »Justizstaate« gesiegt und die Forderung der Reichsverfassung nach dem Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nur der letzte verfassungsrechtliche Ausdruck dieser Tatsache. Auf diesem Boden setzte nun die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zunächst in den deutschen Ländern ein. Schon im Jahre 1863 wurden in Baden dem auf der Grundlage der politischen Selbstverwaltung aufgebauten Bezirksverwaltungskolle-

[9]) Vergl. insbesondere Rudolf Gneist. Der Rechtsstaat, 1872.
[10]) O. Bähr, Der Rechtsstaat, 1864.

gium Streitigkeiten des öffentlichen Rechts zur Entscheidung übertragen und als höhere Instanz der Verwaltungsgerichtshof ins Leben gerufen. Preussen folgte in den achtziger Jahren diesem Beispiel. Und eine analoge Entwicklung setzte sich in fast allen deutschen Ländern mit Ausnahme der Hansestädte durch. Überall ist der Aufbau dabei im wesentlichen derselbe. Die untere oder die unteren Instanzen der Verwaltungsrechtspflege werden durch Beschlussbehörden innerhalb der Verwaltung gebildet, in denen auch das Laienelement vertreten ist. In dieser Instanz findet also noch keine scharfe organisatorische Trennung von reinen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden[11]) statt, die dann erst in der obersten Instanz in den Oberverwaltungsgerichten, bez. Verwaltungsgerichtshöfen durchgeführt ist.

Als neuste Beispiele dieser Regelung sei auf die Verwaltungsgerichtsorganisationen in Thüringen und in Hamburg hingewiesen. Die Landesverwaltungsordnung für Thüringen vom 10. 6. 1926 kennt in ihrem § 10 »zur Entscheidung von Streitigkeiten des öffentlichen Rechts in den gesetzlich bezeichneten Fällen die Kreisverwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht«. Die für jeden Kreis gebildeten Kreisverwaltungsgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden, der vom Ministerium des Inneren bestellt wird und entweder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste haben muss oder ordentlicher öffentlicher Lehrer der Staatswissenschaften an einer deutschen Hochschule sein muss und aus 2 Laienrichtern, die von den Organen des Kreises gewählt werden. Das Oberverwaltungsgericht besteht aus Berufsrichtern, die denselben Anforderungen entsprechen müssen, wie die Vorsitzenden der Kreisverwaltungsgerichte und die vom Staatsministerium angestellt werden. Das thüringische Staatsbeamtengesetz gewährt den Richtern des Oberverwaltungsgerichts grundsätzlich dieselben Garantien der richterlichen Unabhängigkeit wie den ordentlichen Richtern.

Das hamburgische Gesetz über Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 2. 11. 1921 überträgt die Aufgaben der Verwaltungsrechtspflege dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht. Das Verwal-

---

[11]) Auch sie wird neustens als Bestandteil einer Verwaltungsreform vor allem von dem jetzigen Präsidenten des preussischen Oberverwaltungsgerichts Drews gefordert, der auch für die unteren Instanzen die Errichtung »echter« Verwaltungsgerichte verlangt. Vergl. darüber Walter Jellinek, Der Schutz des öffentlichen Rechts durch ordentliche und durch Verwaltungsgerichte (Fortschritte und Entwicklungstendenzen seit der Revolution) in Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 2, 1925. S. 30.

waltungsgericht besteht aus Vorsitzenden und Beisitzern. Die Vorsitzenden werden aus den Berufsrichtern des Landgerichts auf die Dauer ihres Hauptamtes ernannt. Sie müssen im öffentlichen Recht bewandert und im Verwaltungsdienst erfahren sein. Die Beisitzer werden auf gutachtlichen Vorschlag der Vollversammlung des Verwaltungsgerichts von der Bürgerschaft für 3 Jahre gewählt. Gewählt werden können aber nur Personen, die Mitglied einer hamburgischen Verwaltungsbehörde sind oder gewesen sind. Das Oberverwaltungsgericht besteht aus Vorsitzenden und rechtsgelehrten und bürgerlichen Beisitzern. Die Vorsitzenden und die rechtsgelehrten Beisitzer werden vom hamburgischen Senat aus den Mitgliedern des hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt. Auch für sie gilt das besondere Erfordernis, dass die im öffentlichen Recht bewandert und im Verwaltungsdienst erfahren sein müssen. Für die bürgerlichen Beisitzer gilt eine entsprechende Bestimmung wie für die Beisitzer des Verwaltungsgerichts. Auch sie werden von der Bürgerschaft gewählt, müssen aber Mitglieder einer hamburgischen Verwaltungsbehörde sein oder gewesen sein.

Während der Aufbau der Verwaltungsgerichtsorganisation in Thüringen grundsätzlich dem der übrigen Länder entspricht, sehen wir, dass in Hamburg dem Charakter und der Tradition dieses Stadtstaates entsprechend der organisatorische Anschluss der Verwaltungsgerichte an die ordentlichen Gerichte ein besonders enger ist. Charakteristisch dabei ist aber, dass von der gesamten Besetzung der Verwaltungsgerichte besondere Kenntnisse im öffentlichen Recht oder doch zum mindesten praktische Verwaltungstätigkeit oder Verwaltungskenntnisse verlangt werden. Auch das Laienelement muss also in den hamburgischen Verwaltungsgerichten sachverständige Qualitäten besitzen, eine Anforderung, die in den hochentwickelten dortigen Verhältnissen leicht zu erfüllen ist. Ein junger Staat, wie z. B. Lettland würde natürlich erheblich grössere Schwierigkeiten haben, sachverständige Laienbeisitzer für die Verwaltungsgerichte zu gewinnen. Wie ja überhaupt die fruchtbare Durchführung der politischen Selbstverwaltung nur in Staaten möglich ist, deren Bevölkerung durch längere staatliche Tradition in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben geschult ist.

Auch im Reiche entstanden, den immer mehr sich steigernden Verwaltungsaufgaben desselben entsprechend, sehr bald eine Anzahl von Behörden, die man mit Recht als Spezialverwaltungsgerichte

bezeichnet hat, insoweit ihnen rechtsprechende Aufgaben auf Spezialverwaltungsgebieten zugewiesen waren. Zu ihnen zählen z. B. das Bundesamt für Heimatswesen, das Reichsversicherungsamt und der Reichsfinanzhof. Nach Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung erhob sich nun die weitere Frage, wie in Erfüllung der Forderung des Artikels 107 der Reichsverfassung der einheitliche Reichsverwaltungsgerichtshof für das Reich organisatorisch auszugestalten sei. Bei der Erörterung dieser Frage ist nun der alte Gegensatz zwischen justizstaatlicher und verwaltungsrechtsstaatlicher Regelung wieder aufgetaucht. Auf der Staatsrechtlertagung in Leipzig im März 1925 haben sich sowohl der derzeitige Reichsgerichtspräsident Simons wie der erste Berichterstatter W. Jellinek für eine justizstaatliche Regelung ausgesprochen.[12]) W. Jellinek vertritt entgegen der herrschenden Meinung[13]) die Ansicht, dass »Art. 107 der R. V. auch eine rein oder angenähert justizstaatliche Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit gestatte«. Und der Reichsgerichtspräsident betonte in seiner Ansprache, dass er in der Errichtung eines selbständigen Reichsverwaltungsgerichts neben dem Reichsgericht ein Unglück für das Reichsgericht und für die Einheitlichkeit des deutschen Rechtslebens sehe. Man hat dabei nun zweierlei zu unterscheiden. Eine Zurückschraubung der heutigen Entwicklung auf den Standpunkt des altliberalen Justizstaates verkennt das ungeheure Anwachsen der Staatsaufgaben und ihre Vielgestaltigkeit, über die man nicht mit einfachen Formeln hinweggehen kann. Der Verwaltungsrechtschutz im modernen Staate mit seiner Fülle von Verwaltungsaufgaben verlangt unbedingt Richter, die nicht nur eine besondere Ausbildung im öffentlichen Recht besitzen, sondern auch mit den praktischen Bedürfnissen der Verwaltung durchaus vertraut sein müssen. Denn, wie noch bei der Besprechung der Aufgaben der Verwaltungsgerichte zu zeigen sein wird, werden an den Verwaltungsrichter andere Erfordernisse gestellt, wie an den ordentlichen Richter und seine ganze Einstellung und Denkart muss sich diesen von ihm zu lösenden Aufgaben anpassen. Wird aber, wie z. B. in Hamburg dieses Erfordernis spezieller Eignung

[12]) Vergl. Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer, Heft 2, die Ansprache des Reichsgerichtspräsidenten S. 5 ff. und die Ausführungen des ersten Berichterstatters S. 8 ff. Dagegen vertrat der zweite Berichterstatter Lassar S. 81 ff den auch von der Mehrheit der Versammlung eingenommenen Standpunkt des Verwaltungsrechtsstaates im Sinne einer Erhaltung und eines organischen Ausbaus der bestehenden Verwaltungsgerichtsorganisation.

[13]) Vergl. statt aller die Ausführungen von Anschütz in seinem Kommentar zur Reichsverfassung zu Art. 107.

für die verwaltungsgerichtliche Tätigkeit erfüllt, so ist die organisatorische Angliederung der Verwaltungsgerichte an die ordentlichen Gerichte mehr eine reine Zweckmässigkeitsfrage. So sind denn auch die justizstaatlichen Thesen W. Jellineks in Leipzig von der weit überwiegenden Mehrheit abgelehnt worden. Und für die rein organisatorische Regelung bleibt doch zu erwägen, ob nicht eine Personalunion des geplanten Reichsverwaltungsgerichts mit dem preussischen Oberverwaltungsgericht, das als oberstes reines Verwaltungsgericht über etwa 2/3 Land und Bevölkerung des Reichs zurzeit die stärkste Verwirklichung des Verwaltungsrechtsstaates in Deutschland darstellt, eine Lösung bietet, die die besten Garantien für die Aufrechterhaltung der bisherigen Verwaltungsrechtspflege enthält, ohne dabei die Rechtseinheit zu gefährden.[14])

Alle diese organisatorischen Fragen können nun aber nur dann in ihrer ganzen Bedeutung erkannt werden, wenn man die Aufgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit prinzipiell betrachtet. § 1 des badischen Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege umschreibt die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte mit folgenden Worten: »Der Entscheidung der gesetzlich bestehenden Verwaltungsgerichte..... unterliegen die in den Gesetzen ihnen zugewiesenen Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht«. Aus dieser positivrechtlichen Bestimmung ergibt sich für den Aufgabenkreis der Verwaltungsgerichte zweierlei:

1. Ihre Aufgabe ist die Übernahme des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.
2. Dieser Rechtschutz durch die Verwaltungsgerichte ist aber ein beschränkter und findet nur insoweit statt, als ihn die Gesetze ausdrücklich zulassen.

Daraus, dass die Aufgabe der Verwaltungsgerichte in der Ausübung des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegt, ergibt sich zunächst, dass die Organisation eigener Verwaltungsgerichte nur in einer Rechtsordnung Sinn hat, die positivrechtlich auf dem Dualismus der Rechtsordnung, auf ihrer Scheidung in die beiden grossen Gebiete des Privatrechts und des öffentlichen Rechts fusst. Dieser Dualismus, der heute in allen modernen Rechtsordnungen, auch den angelsächsischen eine grosse Rolle spielt, ist ja gar-

[14]) Diese Verschmelzung des preussischen Oberverwaltungsgerichts mit dem Reichsgericht scheint nun erfreulicher Weise nach neusten offiziösen Pressemeldungen Tatsache werden zu wollen.

nichts anderes wie der rechtssoziologische Ausdruck der modernen Rechts- und Staatsgestaltung, die von der Spannung zwischen den individualistischen und den kollektivistischen Herrschafts- und Rechtsgestaltungen beherrscht wird.[14]) Und so liegt in der richtigen Ausbalanzierung des privatrechtlichen und des öffentlichen Rechtsgebiets auch zweifellos die wichtigste Aufgabe moderner positivrechtlicher Rechtsgestaltung. Die Alleinherrschaft des Privatrechts würde den Staat mit ihrer einseitigen Betonung des individualistischen Elements zum »Nachtwächterstaat«, zu einer blossen Rechtssicherheitsmaschine degradieren, während die Alleinherrschaft öffentlicher Gedankengänge letzten Endes zu einer bolschewistischen Staatsgestaltung führen muss und zu Gunsten einer rein gesellschaftlichen kollektivistischen Regelung die rechtlichen Möglichkeiten zur Entwicklung der individuellen Kräfte im Staate unterdrückt. Die rechtspolitische Forderung nach einem gerechten Ausgleich beider Rechtsgesaltungen im Staate ist umsomehr nötig, als sich schon aus dem Wesen des öffentlichen Rechts als der herrschaftlichen Gestaltung von Rechtsverhältnissen ein Übergewicht des öffentlichen über das private Recht ergibt, das dazu führen kann und immer wieder in kritischen Zeiten dazu geführt hat bisher dem Privatrecht überlassene Lebensgebiete in den Bereich öffentlichrechtlicher Regelung zu ziehen. Das ist aber insofern für das Individuum ungünstiger, als das öffentliche Recht seinem ganzen Wesen nach Herrschaftscharakter trägt, der unmittelbaren staatlichen Herrschaftsausübung näher steht, als das Privatrecht und letzten Endes ja nur den Versuch bedeutet die staatlichen Herrschaftsakte ihrer Willkür zu entkleiden, sie formalisieren und in ihrem Ablaufe für den Einzelnen berechenbar zu machen.

Dabei sind nun aber dieser rechtlichen Formalisierung der staatlichen Herrschaftsakte aus ihrem Wesen heraus gewisse Grenzen gesetzt. Das gilt vor allem von den politischen Akten, den Regierungsakten, die sich in weitem Masse der rechtlichen Formalisierung und damit auch der richterlichen Nachprüfung entziehen. Und so sehen wir in der Rechtsprechung, vor allem der Verwaltungsgerichte, immer wieder die Notwendigkeit und den Versuch eine feste Grenze zwischen unüberprüfbaren Regierungsakten und überprüfbaren Verwaltungsakten zu finden. Gerade die Rechtsprechung des klas-

[14]) Vergl. darüber meine Artikel »Öffentliches Recht« und »Staat (Allgemeine Staatslehre)« im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft.

sischen Verwaltungsgerichts, des französischen Staatsrats ist voll davon.[15])

Sind nun in der Unüberprüfbarkeit derartiger politischer Akte den Aufgaben der Verwaltungsrechtspflege schon Grenzen gesetzt, so kann sie sich auch auf dem eigentlichen Gebiete der Verwaltung nicht restlos auswirken. Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist ja die Herstellung der Rechtssicherheit auf bestimmten Rechtsgebieten, die Möglichkeit den Ablauf von Verwaltungsakten berechenbar und überprüfbar zu machen. Es ist nun das Ideal des liberalen Rechtsstaates unter Zurücktreten des im öffentlichen Interesse zu verfolgenden Verwaltungszwecks diesen individualistischen Gedanken möglichster Rechtssicherheit des Einzelnen gegenüber obrigkeitlichen Akten in den Vordergrund zu schieben und damit möglichst weite Rechtsgebiete der Verwaltung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen. Dabei muss man sich aber darüber klar sein, dass dieses Bestreben in einem gewissen Gegensatze steht zu der Verfolgung öffentlicher Zwecke durch die praktische Verwaltung, für die natürlich die Interessen der Einzelnen erst in zweiter Linie kommen können. Kein Wunder, dass wir hier an einem wichtigen Schnittpunkte individualistischer und kollektivistischer Interessen im Staate stehen und dass die Tätigkeit der Verwaltungsgerichte oft von der praktischen Verwaltung als hemmend empfunden werden muss.

So sehen wir denn auch, dass in den älteren Verwaltungsrechtspflegegesetzen das Enumerationsprinzip durchaus überwiegt. So zählt z. B. das oben erwähnte badische Gesetz in seinen §§ 2—4 in einem langen Katalog die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte einzeln auf.

Auf demselben Standpunkte steht auch das lettländische Gesetz über die Verwaltungsgerichte, das in den §§ 3 und 4 eine übrigens ziemlich eng gezogene Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte im einzelnen aufzählt.

Als Durchführung rechtsstaatlicher Gestaltung hat man deshalb die Ersetzung oder mindestens die weitgehende Ergänzung des Prinzips der Enumerationsmethode durch das der Generalklausel gefordert, eine Forderung, die vor allem auch auf der Staatsrechtlertagung in

---

[15]) Vergl. darüber Smend, Die politische Gewalt im Verfassungsstaat und das Problem der Staatsform, Festgabe für Kahl, besonders S. 5 ff. und neustens von Hippel, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Frankreich seit 1914, Jahrbuch des öff. Rechts, Bd. 15, S. 196.

Leipzig fast allseitig erhoben worden ist. So sehen wir denn auch gerade in den neuen Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzen, wie z. B. dem thüringischen und hamburgischen, Generalklauseln, die sich vor allem auf die grundsätzliche Möglichkeit der verwaltungsgerichtlichen Anfechtung von Anordnungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden beziehen (vergl. § 9 des hamburgischen Gesetzes und § 113 der thüringischen Landesverwaltungsordnung). Aber auch wenn wir an sich durch die Ausdehnung der Generalklauseln eine Ausdehnung des Aufgabenkreises der Verwaltungsrechtspflege haben, so sehen wir ihr doch auch dann aus dem Wesen des öffentlichen Rechts heraus bestimmte Grenzen gesetzt. Eine besondere Schranke des Verwaltungsrechtlichen Schutzes in dieser Hinsichts bildet die Möglichkeit, dass die Verfügung gesetzlich nach freiem Ermessen zu treffen war. Ist das der Fall, so kann die Klage nicht darauf gestützt werden, dass nach richtigem Ermessen anders zu verfahren gewesen wäre. Auch das lettländische Gesetz kennt eine entsprechende Bestimmung, wenn es sagt, dass die Zweckmässigkeit der Beschlüsse und Verordnungen nicht der Prüfung der Verwaltungsgerichte unterliege. Die zahlreichen Streitfragen, die sich an das Wesen und den Umfang des freien Ermessens knüpfen, zeigen jedenfalls, dass mit ihm ein stark unberechenbares Element gegeben ist, dass sich der richterlichen Nachprüfung entzieht.

All diese Gesichtspunkte stellen aber nun an den Verwaltungsrichter ganz besondere Anforderungen. In weit höherem Masse als das bei dem Zivilrichter der Fall ist, schiebt sich die verwaltungsgerichtliche Tätigkeit in das politische Gebiet schon dadurch vor, dass ihr die Aufgabe zufällt, herrschaftliche Staatsakte einer Überprüfung im Interessse der Rechtssicherheit zu unterziehen. Während die zivile Gerichtsbarkeit den gerichtlichen Ausgleich individueller Interessen zur Aufgabe hat, soll die Verwaltungsgerichtsbarkeit die schwierige Aufgabe lösen, zwischen den Interessen der Einzelnen auf Schutz gegen Eingriffe der Staatsgewalt und den höher als das Einzelinteresse stehenden öffentlichen Interessen des Staates und sonstiger öffentlicher Verbände einen gesunden Ausgleich zu finden. Der Verwaltungsrichter hat deshalb im gesetzlichen Rahmen immer 2 Gesichtspunkte zu berücksichtigen. So wenig er die berechtigten Erwartungen des Einzelnen auf seinen Schutz enttäuschen darf, so wenig darf er durch seine Rechtsprechung die Verwaltung lahmlegen und damit die öffentlichen Interessen schädigen. Und gerade deshalb muss auch vom Verwaltungsrichter

ein besonderes Verständnis für die Probleme des öffentlichen Rechts gefordert werden, das der Zivilrichter — wenigstens in diesem Umfange — nicht zu besitzen braucht.

Deshalb ist die rechtsprechende Tätigkeit des Verwaltungsrichters auch in weitem Masse rechtsschöpferisch. Denn soweit ihm die Gesetzgebung nicht positive Vorschriften gibt, ist er es in weitem Masse, der die Grenzen und Inhalt verwaltungsrechtlicher Institute bestimmt. Der Präsident des preussischen Oberverwaltungsgerichts hat neustens mit Recht wieder darauf hingewiesen, dass die Begrenzung des Polizeibegriffs durch die Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichts im Einklange mit dem allgemeinen Rechtsbewusstsein so erfolgt ist, »als ob sie von dem Geiste der grossen römischen Prätoren diktiert worden wäre«[16]).

Der ihrem Wesen entsprechende Ausbau einer gut geordneten Verwaltungsgerichtsbarkeit erscheint deshalb ein schwieriges aber notwendig zu lösendes Problem des modernen Rechtsstaates. Justitia fundamentum regnorum gilt gerade auch für die Verwaltungsrechtspflege. Aus ihrem Bestehen und ihrer Wirksamkeit in einem Staate wird man sichere Schlüsse darauf ziehen können, in welchem Umfange der betreffende Staat bei der Regulierung seiner öffentlichen Gewalt den Anforderungen gerecht wird, die an einen modernen Rechts- und Kulturstaat heute gestellt werden müssen.

Der bedingte Straferlass und das lettländische Gesetz vom 12. Januar 1922.

Vortrag, gehalten im Deutschen Juristen-Verein in Riga am 24. März 1926 von Bezirksrichter L. von Witte.

Mit der Einführung des Instituts der bedingten Verurteilung, genauer des bedingten Straferlasses, hat auch die Strafgesetzgebung Lettlands sich gleich den übrigen modernen Gesetzgebungen der Gegenwart auf den Standpunkt gestellt, dass die Verurteilung resp. der Straferlass nicht als Vergeltungsmassregel, sondern als ein Mittel unter einer Reihe anderer zur Erreichung des einen Zieles — einer Minderung der Zahl der Verbrechen — zu gelten hat.

Das Institut der bedingten Verurteilung, in den angelsächsischen Staaten bedingter Strafaufschub genannt, weist, soweit es sich um

[16]) Drews, Preussisches Polizeirecht, 1927, S. 5.

Jugendliche handelt, einen neuen Weg den kriminal-politischen Bestrebungen der Gegenwart zur Bekämpfung der wachsenden Kriminalität. Die Anschauungen über Recht und Unrecht, Schuld und Sühne sind an bestimmte Epochen und Kulturkreise gebunden und deshalb labil. Was im sog. Mittelalter der indogermanischen Kultur als gerecht galt, erscheint unserer Generation oft als grausam, unsinnig und unmoralisch. Im Jahre 1782 wurde in der aufgeklärten Schweiz, in Glarus, die letzte Hexe, eine Anna Göldi, gefoltert und enthauptet. Im Zeitraume von 1462—1820 wurde allein in Spanien gegen 35.000 Hexen der Prozess gemacht, und über 300.000 wurden zu Galeerenarbeit verurteilt. Allein während der Amtszeit des ersten spanischen Grossinquisitors Thomasius von Torrequemada wurden während 17 Jahren (1481—1498) über 10.000 Hexen verbrannt und fast 100.000 zu Galeerendienst bestimmt. Als Innozenz VIII. seine berüchtigte Bulle »Summis desiterantes« im Jahre 1484 erliess, hatte er wohl kaum geahnt, welch ein unermessliches Leid er über halb Europa damit brachte. Nach dieser Bulle sei es die grösste Haeresie an Hexen nicht zu glauben; »haeresis est maxima opera maleficiarum non credere«. Über eine halbe Million Menschenleben sind im 13., 14. und 15. Jahrhundert dem zum Opfer gefallen. Auch das geschah im Namen des Rechts. Selbst der bekannte Professor und Richter Benedikt Carpzov (1595—1666), war noch von der Überzeugung durchdrungen, dass es Hexen gäbe und dass sie ausgerottet werden müssten.

Der Turm war nur ein Aufbewahrungsort der zum Tode oder zur Verbrennung bestimmten Delinquenten. Es ist bekannt, unter welchen Qualen und Entbehrungen die Insassen dieser Verliesse ihr elendes Leben fristen mussten, bis der Tod auf dem Scheiterhaufen oder auf dem Rade sie von der »menschlichen Gerechtigkeit« erlöste. Die Hals- und peinliche Gerichtsordnung Karl V. (1539) stellt trotz der barbarischen Strafen einen bedeutsamen Fortschritt in der Kriminalgesetzgebung dar und es finden sich in der Constitutia Criminalis Carolina bei der Verhängung von peinlichen Strafen an Ehre, Leib und Gliedern Ansätze zu einer geregelten Gerichtspflege. Einen radikalen Umschwung riefen am Ende des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts die Bestrebungen in den anglosächsischen Ländern hervor, an Stelle von Aufbewahrungsorten für die Verbrecher sog. Zucht- oder Werkhäuser zu schaffen. Das war der erste Schritt zu einer geregelten pönitentiaren Gesetzgebung. Solche Zucht- oder Werkhäuser entstanden in Bridewell bei London (house of correction) im Jahre 1555,

in Bremen, Hamburg, Amsterdam (Tuchthuis im Jahre 1597), Rom und anderen Orten. Es traten Männer auf wie John Howard (gestorben 1790), Bentham († 1832), Franklin († 1790), welche nicht sich scheuten zu sagen, dass ihre Zeitgenossen Barbaren seien. Trotzdem die Rechtspflege und die kriminal-politischen Bestrebungen in derselben Richtung, wie es diese Männer gewiesen hatten, weiter gegangen ist, befinden wir uns auch noch heute, wie auf vielen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens, erst im Anfangsstadium der Entwicklung dieser humanitären Bestrebungen. Wir brauchen nur an Dostojewskys »Memoiren aus einem Totenhaus«, an Doroschewitsch — »Sachalin«, an Kenans »russische Gefängnisse«, an Sylvestro Pellicos »Erinnerungen« und Hans Leuss' »Aus dem Zuchthause« zu denken.

Der Staat, dessen vornehmste Pflicht es ist, für die Erhaltung der moralischen und materiellen Güter seiner Bürger einzustehen, kann bei der Verfolgung gesetzwidriger Handlungen seinem Wesen nach nicht als rächende Macht auftreten. Im entgegengesetzten Falle wird die Idee des Staates als solche aufgegeben und dem Gericht die Möglichkeit genommen, Recht zu sprechen, da eine objektive Rechtsprechung, unbeeinflusst von der Parteien Gunst und Feindschaft, einerseits, und das subjektive Moment der Vergeltung andererseits sich gegenseitig ausschliessen. Somit beschränkt sich die Aufgabe der Rechtsprechung resp. des Gerichts, Hüterin des für alle Staatsbürger gleichen Rechts zu sein. Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass die für schuldig befundenen Angeklagten, soweit es sich um Verbrechen oder belangreiche Vergehen handelt, von der übrigen Gesellschaft isoliert werden. Falls nach der Lage der Umstände man hoffen darf, dass der Angeklagte ohne Strafvollzug zu einem gesitteten Lebenswandel zurückkehren wird, ist ihm die Möglichkeit zu geben, ohne Anwendung von Repressalien moralisch wieder hochzukommen. An Stelle des Rachegedankens ist in allen Kulturstaaten die Idee der Verhütung von Rezidiven durch moralische Einwirkung auf die Psyche des Verbrechers getreten.

Die Gefängnisanstalten Lettlands sind, ähnlich wie in einer Reihe anderer Länder Europas, anstatt Besserungsanstalten zu sein, insbesondere für die jugendliche Verbrecherwelt noch eine Art Hochschule zur Vervollkommnung der ihnen noch fehlenden technischen Kenntnisse auf dem Wege zu ihrer weiteren verbrecherischen Laufbahn. Durch den engen Kontakt mit den Mitgefangenen, die sich zum Teil aus routinierten Vertretern der Verbrecherwelt rekrutieren,

verlieren die jugendlichen Insassen der Gefängnisse bei längerer Freiheitsstrafe den letzten moralischen Halt. Ob bei dem chronischen Mangel an Geldmitteln für pönitentiare Zwecke und der angeborenen Scheu vor durchgreifenden Reformen auf dem Gebiete des Gefängniswesens, wie auch angesichts der noch mangelhaften Vorbildung der Gefängnisbeamten Lettlands in absehbarer Zeit dem Abhilfe geschafft werden kann, möchte ich dahingestellt sein lassen. Es wird mir wohl kaum jemand, der über praktische Erfahrung auf dem Gebiete der Kriminalistik verfügt, widersprechen, dass der beträchtliche Prozentsatz der jugendlichen Rezidivisten in Lettland, soweit es sich um Diebsdelikte, allerhand betrügerische Handlungen und Verbrechen auf dem Gebiete der Moral handelt, auf die Mangelhaftigkeit der sog. Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher zurückzuführen ist.

Bei den herrschenden Verhältnissen ist die bedingte Strafvollstreckung resp. Verurteilung oft der letzte Versuch, um den besserungsfähig erscheinenden Angeklagten vor dem endgültigen moralischen Verfall zu bewahren. Um positive Resultate zu zeitigen, muss das dem Richter zustehende Recht auf bedingte Strafvollstreckung resp. bedingten Straferlass (soda nosacīta atlaišana) nur ausnahmsweise Anwendung finden und zwar nur in denjenigen Fällen, in welchen das Richterkollegium oder der Einzelrichter zu der Überzeugung gelangen, dass der Angeklagte das ihm zur Last gelegte Verbrechen oder Vergehen aus jugendlichem Leichtsinn, aus Not oder einem anderen seine Schuld mildernden Umstande begangen hat. Das Gericht muss ferner in Berücksichtigung des unbescholtenen Vorlebens des Angeklagten und aller während der Gerichtsverhandlungen geklärten Nebenumstände der Meinung sein, dass begründete Hoffnung auf eine moralische Besserung des Angeklagten vorhanden sei auch ohne Strafvollzug und dass die Vollstreckung der Strafe nur negative Folgen nach sich ziehen würde und zwar nicht allein für den Angeklagten, sondern auch für die Gesellschaft. Die bedingte Verurteilung ist keineswegs ein Gnadenakt der rechtsprechenden Instanz, sondern eine Strafmassregel, die den Zweck verfolgt, dem Delinquenten die Möglichkeit zu geben, aus eigener Kraft sich zu bewähren und so der verhängten Strafe zu entgehen. Es ist eine ausgesprochene erzieherische Massregel, die sich vor allem bei jugendlichen Personen bewährt hat. Das Institut der bedingten Verurteilung oder des bedingten Straferlasses hat zuerst in den angelsächsischen Staaten Eingang gefunden, welche auf dem

Gebiet des Kriminalrechts und insbesondere der pönitentiaren Gesetzgebung Vorbildliches geleistet haben und heute noch leisten.

Im Jahre 1869 wurden im Staate Massachusetts Agentenposten (Visiting Agents) kreiert mit der Aufgabe, über das Vorleben der Angeklagten Erkundigungen einzuziehen, sich über das Milieu, in dem der Angeklagte aufgewachsen, zu informieren, sowie über die etwaigen Gründe, welche den Verbrecher zur Straftat verleitet hatten. Den betreffenden Agenten stand das Recht zu, den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen und unter Umständen einen Urteilsaufschub für ihre Schützlinge zu beanspruchen. Es handelt sich hier um das sogenannte System des bedingten Strafaufschubs. Auch waren die betreffenden Agenten verpflichtet, für deren Fortkommen zu sorgen und sich überhaupt in jeder Beziehung der Angeklagten anzunehmen, damit sie nicht unter dem Zwang der Verhältnisse neuen Verbrechen in die Arme getrieben werden. (To place him under probation.) Bis zum Jahre 1878 handelte es sich um freiwillige Agenten. Von da an wurden öffentliche Beamten (probation officers) ernannt. Im Jahre 1891 erhielten die Gerichtsinstitutionen den Auftrag, über die Tätigkeit der probation officers eine Kontrolle auszuüben. Inzwischen war die Kompetenz der Agenten weiter ausgedehnt worden und erstreckte sich nun nicht nur auf Jugendliche, sondern auf eine Reihe von Verbrechern jeden Alters. Das Institut der bedingten Verurteilung resp. Strafvollstreckung findet zur Zeit nicht nur in den Vereinigten Staaten Nordamerikas Anwendung, sondern auch in den meisten Staaten Europas und in Japan.

In England fand es auf dem Wege der Praxis in den 50-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts Eingang und zwar durch die Bemühungen des Richters Hill (in Birmingham). Das Institut des bedingten Strafaufschubs resp. der bedingten Strafvollstreckung entwickelte sich in England allmählich aus dem Recht, welches den englischen Gerichten zustand, das Urteil resp. die Urteilsverkündung auf eine bestimmte Zeit zu vertagen (Conviction but suspension of sentence), auch sogar nach dem Spruch der Geschworenen. Auf Grund dieses Rechts fing man erst in Birmingham und dann auch in den übrigen Grafschaften und Städten an, Angeklagte unter Aufsicht von Agenten zu stellen, sobald Hoffnung auf deren baldige Besserung vorhanden zu sein schien. Diese Agenten hätten ungefähr dieselben Funktionen zu erfüllen, wie die obengenannten Agenten in den Vereinigten Staaten.

Das Gesetz von 1887 (probation of first offenders act) schränkte die Kompetenz der Richter, die Urteilsverkündigung auf eine unbestimmte Frist zu vertagen, bedeutend ein und zwar in dem Sinne, dass die Richter von ihrem Recht hinsichtlich der Rezidivisten keinen Gebrauch mehr machen durften. Ausserdem konnten laut Gesetz vom Jahre 1887 das Urteil nur in denjenigen Fällen vertagt werden, in welchen den Angeklagten eine Strafe von nicht über zwei Jahren Gefängnis drohte. Erst mit dem Gesetz von 1907 fand das Institut der bedingten Strafvollstreckung seine endgültige Regelung. Laut dem Gesetz von 1907 kann das Gericht, nachdem es auf Grund des ihm vorliegenden Anklagematerials zur Überzeugung gekommen ist, dass der Delinquent schuldig zu sprechen sei (charge is proved) ohne formelles Urteil zu fällen (without proceeding to conviction) dem Angeklagten eine Bewährungsfrist gewähren, oder, wenn es sich um einen besonders leichten Fall handelt, das Strafverfahren einstellen. Der Angeklagte wird nach Massgabe der Verhältnisse mit oder ohne Bürgschaft auf freiem Fuss belassen, doch muss er sich verpflichten, auf die Aufforderung des Gerichts hin während der Dauer der Bewährungsfrist unverzüglich vor Gericht zu erscheinen, um nach erfolgter Urteilsverkündung die über ihn verhängte Strafe anzutreten. Die Bewährungsfrist kann nicht über einen Zeitraum von 3 Jahren ausgedehnt werden.

Wohl hat das Institut der bedingten Strafvollstreckung fast in allen zivilisierten Staaten Europas Eingang gefunden, doch leider nur als Torso. In fast allen diesen Staaten hat die Frage betr. der Beaufsichtigung der unter einer Bewährungsfrist entlassenen Angeklagten resp. bedingt Verurteilten keine oder so gut wie keine Lösung gefunden. Schuld daran ist vor allem der bürokratische Geist, welcher den meisten gesetzgebenden Instanzen des kontinentalen Europas anhaftet, und der noch immer vorhandene Widerstand, an Stelle des Einschüchterungsprinzips, welches noch heute die meisten Strafgesetzbücher beherrscht, das Prinzip der Besserung, der Erziehung des Delinquenten zum nützlichen Gliede der Gesellschaft zu setzen. Dabei beweist die Geschichte des Strafrechtes es zur Genüge, dass nicht die Härte der auferlegten Strafen, sondern deren Unausbleiblichkeit und konsequente Durchführung in Verbindung mit erzieherischen Massnahmen und nicht zuletzt die Beseitigung der Umstände, welche zur Straftat führen, eine Minderung der Zahl der Verbrechen herbeiführen können.

In Belgien wurde das Institut der bedingten Verurteilung im Jahre 1888 eingeführt, im Jahre 1891 in Frankreich. In den betreffenden Ländern gilt das verhängte Urteil im Bewährungsfalle als erloschen (condamnation sera comme non avenue). Es findet die bedingte Verurteilung keine Anwendung auf Personen, welche für ein Verbrechen (crime) oder Vergehen (delit) vorbestraft worden sind. Die Verurteilung für eine Übertretung (contraventions) schliesst die Anwendung des bedingten Straferlasses nicht aus. Der bedingt Verurteilte unterliegt während der Bewährungsfrist keinerlei Aufsicht.

In Lettland fand das Institut der bedingten Strafvollstreckung (soda nosacīta atlaišana) durch die Novelle vom 12. Januar 1922 Eingang. Dem Gesetz vom 12. Januar 1922 nach erstrecken sich die betreffenden Bestimmungen nur auf Delikte, die eine Gefängnishaft, eine Arrest- oder Geldstrafe oder die Unterbringung in einer Besserungsanstalt nach sich ziehen (§ 1 des Gesetzes). Dem Gericht steht das Recht zu, die auferlegte Strafe bedingt zu erlassen, falls es auf Grund des vorliegenden Anklagematerials zur Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte auch ohne Verbüssung der Strafe in Zukunft nicht mehr mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Konflikt geraten werde.

Ob der Angeklagte während der bewilligten Bewährungsfrist einen moralischen Lebenswandel führt oder sich dem Trunk ergibt, seine Angehörigen misshandelt, sich und die Seinigen ruiniert, spielt praktisch genommen weiter keine Rolle. Es ist im Gesetz vom 12. Januar 1922 keinerlei Organ vorgesehen, welches dafür Sorge zu tragen hätte, dass der bedingt Verurteilte zu einem geregelten Lebenswandel zurückkehrt und ihm die dazu nötige moralische und materielle Unterstützung angedeihen liesse. Der bedingt Verurteilte ist in Lettland auf sich selbst angewiesen. Wohl spricht das Gesetz davon, dass es dem Gericht zustehe, solche Angeklagte unter Aufsicht zu stellen, doch schweigt es sich aus, um welche Organe es sich handelt und in welcher Form die Beaufsichtigung zu erfolgen hat. Das Fehlen von Aufsichtsbeamten stellt meiner Ansicht nach die Achillesferse des Gesetzes vom 12. Januar 1922 dar und damit auch den praktischen Erfolg des Gesetzes in Frage.

Durch die Instruktion des Justizministers vom 15. Juli 1926 (instrukcija par nosacīti notiesāto uzraudzību) soll dem abgeholfen werden. Diese Instruktion betrifft, im Anschluss an den § 7 des

Gesetzes vom 12. Januar 1922, die Beaufsichtigung der bedingt Verurteilten. Nach § 4 der Instruktion wird die Beaufsichtigung der bedingt Verurteilten vom Gericht, welches das Urteil fällt, örtlichen Patronaten übertragen, denen das Recht eingeräumt wird, die Beaufsichtigung ihrer Schützlinge andern Gesellschaften charitativer Art zu übertragen. Auch steht es den Patronaten frei, Privatpersonen die Aufsicht über die bedingt Verurteilten einzuräumen.

Die Novelle vom 12. Januar 1922 hat vor allem Gelegenheitsverbrecher im Auge, d. h. Personen, die aus Leichtsinn, unter dem Druck der Verhältnisse, dem Einfluss narkotischer Mittel, einer verbrecherischen Umgebung usw. Verbrechen oder Vergehen begangen haben, die sie sich normalerweise nicht zuschulden kommen lassen würden. Laut Absatz 2 der Novelle muss von der bedingten Strafvollstreckung ipso iure Abstand genommen werden, falls der Angeklagte nicht vor den Schranken des Gerichts erscheint, des weiteren in Strafsachen, die ausschliesslich auf Antrag des Geschädigten (Privatklagen) gerichtlich verfolgt werden, und endlich in denjenigen Fällen, in denen der Angeklagte zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird, nachdem er schon vorher für ein Verbrechen bestraft wurde, falls von dem Zeitpunkt der Strafverbüssung bis zur neuen Straftat, wenn es sich um Gefängnisstrafen handelt, noch nicht 5 Jahre und wenn es sich um schwerere Strafen als um eine Gefängnishaft handelt, noch nicht 10 Jahre verflossen sind. § 3 der Novelle schreibt dem Gericht vor, dem Angeklagten bei der Verkündigung des Urteils nähere Hinweise zu geben, unter welchen Bedingungen ihm das Urteil erlassen wird, resp. in welchem Falle er die bedingt erlassene Strafe zu verbüssen hätte. Das Gesetz vom 12. Januar 1922 sieht für die Gerichtsentscheidungen keinerlei Motivierung der näheren Umstände vor, welche das Gericht zur Anwendung des bedingten Straferlasses veranlasst haben. Solche Angaben fehlen leider in den meisten Gerichtsentscheidungen gänzlich. Wäre das Gericht ex officio verpflichtet, die Beweggründe, welche zum Straferlass geführt haben, in seinem Urteil anzuführen, so würde davon das Institut der bedingten Verurteilung nur gewinnen. Die Bewährungsfrist läuft bei der Verurteilung zu einer Gefängnishaft 5 Jahre und in den übrigen Fällen 3 Jahre (§ 4). Es erübrigt sich, schon jetzt die Frage anzuschneiden, ob das Institut der bedingten Strafvollstreckung sich in Lettland bewährt hat. Es werden wohl noch Jahre vergehen müssen, ehe man darüber ein abschliessendes Urteil wird fällen können. Das zur Verfügung stehende statistische

Material über die Zahl der Rezidivisten unter den bedingt Verurteilten ist ziemlich wertlos, weil bis jetzt bei dessen Sichtung keinerlei Gesichtspunkte wissenschaftlicher Art zu Grunde gelegt worden sind. Die auf Verfügung des Justizministers herausgegebenen Listen beschränken sich auf Angaben über die Anzahl der Rezidivisten und deren Geschlecht. Daten über das Alter der Angeklagten, deren soziale Stellung, Beruf, Bildungsgrad usw. fehlen gänzlich. Wir führen hier die Angaben betr. des Jahres 1925 (publiziert im Regierungsanzeiger Nr. 228 vom Jahre 1926) an. Danach sind im Jahre 1925 von allen 4 Bezirksgerichten Lettlands (Riga, Mitau, Libau, Lettgallen) in erster und zweiter Instanz insgesamt 3183 Personen für schuldig befunden worden. Davon ist 612 Personen die Strafe bedingt erlassen worden, das macht für das Jahr 1925 19% der Gesamtzahl der vom Bezirksgericht Verurteilten aus. Dieser Prozentsatz ist ein ausserordentlich hoher und lässt sich durch die Mängel unseres Gefängniswesens resp. den Mangel an Geldmitteln zwecks deren Abstellung erklären. Teils trägt daran die verkehrte Auffassung Schuld, dass die bedingte Verurteilung als eine Art Gnadenakt seitens des Gerichts zu betrachten sei. Diese von Grund auf falsche Vorstellung kann nicht scharf genug bekämpft werden, da sie der Idee, welche dem Institut der bedingten Verurteilung zugrunde liegt, strikt widerspricht.

Leider lässt es sich nicht verhehlen, dass der genaue Wortlaut des Gesetzes vom 12. Januar 1922 nicht nur in Laienkreisen, sondern auch von den Regierungsinstitutionen öfters vollkommen falsch verstanden und ausgelegt wird. Das Gesetz vom 12. Januar 1922 bestimmt mit aller Deutlichkeit, dass die in Frage kommenden Gerichte nur dann zur bedingten Strafvollstreckung schreiten dürfen, resp. die verhängte Strafe bedingt erlassen werden kann, falls der Angeklagte den betreffenden Gerichtsverhandlungen beiwohnt; ist er nicht zugegen, so fällt die Möglichkeit der Anwendung der Novelle vom 12. Januar 1922 von selbst weg. Weiter schreibt das Gesetz, wie wir gesehen haben, dem Gericht vor, bei der Verkündung des Urteils den bedingt Verurteilten mit dem Inhalt der Novelle bekannt zu machen, damit der bedingt Verurteilte im Bilde ist, dass es ausschliesslich auf sein Verhalten während der Bewährungsfrist ankommt, damit die bedingt auferlegte Strafe nicht in Anwendung komme. Die Forderung, dass nur im Beisein des Angeklagten eine Bewährungsfrist zu gewähren ist, ergibt sich aus dem Wesen des Instituts. Das Gericht soll und kann nur dann ein abschliessendes Urteil über die moralischen Qualitäten

des Angeklagten und über die Gründe, die zur Straftat geführt haben, fällen, falls es während der Gerichtsverhandlungen den Angeklagten vor sich hat. Letzteres ist von besonderer Wichtigkeit, sobald es sich um jugendliche Verbrecher handelt, deren Verhalten vor Gericht während des Zeugenverhörs, der Vorlesung der Anklageakte usw. wertvolle Aufschlüsse über dessen Reife, Charakteranlage usw. gibt. Es werden während der Gerichtsverhandlungen oft seitens des Gerichtes an den Angeklagten Fragen betr. seines Vorlebens gestellt, welche nicht ohne Einfluss bei der endgültigen Entscheidung über die Gewährung einer Bewährungsfrist bleiben. Um so erstaunlicher ist es, dass in der Praxis eine Reihe von Fällen vorliegen, in welchen die Begnadigungskommission des Staatspräsidenten es für möglich befunden hat, vom Gericht verurteilten Angeklagten auf deren Gesuch hin die Strafe bedingt zu erlassen.

Noch viel unverständlicher ist es, dass der lettländische Senat sich auf denselben Standpunkt gestellt hat. Nirgends ist, wie vorauszusetzen war, in den in Lettland zu Recht bestehenden Gesetzen eine Bestimmung zu finden, welche dem Staatspräsidenten Rechte einer rechtsprechenden Instanz einräumt. Der Art. 45 der lettländischen Verfassung räumt dem Staatspräsidenten das Recht ein, einzelnen Verbrechern die Strafe zu erlassen, nachdem das gerichtliche Urteil in Kraft getreten ist, und schliesst mit dem Hinweis, dass eine Amnestie nur seitens des Parlaments erfolgen kann. § 45 der Verfassung lautet: »Dem Staatspräsidenten steht das Recht zu, Verbrecher zu begnadigen, nachdem das gerichtliche Urteil in Kraft getreten ist. Dieses Begnadigungsrecht bezieht sich nicht auf die Fälle, für die im Gesetz ein anderer Modus vorgesehen ist. Die Amnestie erlässt das Parlament (Saeima).« Weder hier noch an einer anderen Stelle des Verfassungsgesetzes ist irgend ein Hinweis auf eine etwaige Praerogative des Staatspräsidenten rechtskräftige Gerichtsurteile zu modeln oder aufzuheben. Nach dem Sinne und dem Wortlaut des Gesetzes vom 12. Januar des Jahres 1922 handelt es sich beim Strafaufschub keineswegs um eine bedingte Begnadigung. Die bedingte Verurteilung stellt nur eine Praeventivmassregel kriminalpolitischer Art unter andern Massregeln zur Verhütung weiterer Verbrechen dar. Es ist auch praktisch genommen ein Unding, dass der Staatspräsident, der weder Zeit noch Musse hat, sich in die Details der ihm unterbreiteten Fälle zu vertiefen, ohne überhaupt den Angeklagten gesehen zu haben, eine Entscheidung über die Gewährung

einer Bewährungsfrist treffen soll. Zu näherer Illustrierung folgen hier einige Fälle aus der Praxis der letzten Jahre. Im Jahre 1923 wurde vom Rigaschen Bezirksgericht der Hausbesitzer N. N. auf Grund des § 607 Punkt 2 des Strafgesetzbuches zu 6 Monaten Gefängnishaft verurteilt. Darauf wandte N. N. sich an den Staatspräsidenten mit der Bitte um Begnadigung und reichte zur selben Zeit eine Kassationsklage an den Senat ein. Der Senat bestätigte am 15. März 1924 das Urteil des Bezirksgerichts. Im August 1924 wurde N. N. auf Grund des Gutachtens der Begnadigungskommission vom Staatspräsidenten begnadigt und die ihm auferlegte Strafe bedingt erlassen. Das in Frage kommende Gericht konnte sich mit einer solchen Auslegung der Novelle vom 12. Januar 1922 nicht ohne weiteres abfinden und beschloss N. N. als begnadigt zu betrachten, ihn aber nicht in die Liste der bedingt Verurteilten aufzunehmen mit der Motivierung, dass die Gewährung einer Bewährungsfrist ausserhalb eines Gerichtsurteils, auf Antrag der Begnadigungskommission dem Gesetz vom 12. Januar vom Jahr 1922 widerspreche. Gegen den Beschluss des Bezirksgerichts erfolgte ein Protest der Prokuratur an den Senat. Es wurde vom Prokureur darauf hingewiesen, dass der Staatspräsident seiner Meinung nach nicht nur zu begnadigen, sondern die Strafe bedingt zu erlassen zuständig sei, unter Berufung auf den Text des Gesetzes vom 12. Januar 1922 und auf den § 45 der Verfassung. Der Beschluss des Bezirksgerichts wurde vom Senat aufgehoben. Einleitend weist der Senat in seiner Entscheidung darauf hin, dass der bedingte Strafaufschub ein Recht der dazu kompetenten Gerichtsinstanz, dem Verurteilten die Strafe bedingt zu erlassen, darstelle. Demgegenüber handele es sich bei einer Begnadigung um Minderung der Strafe, resp. um einen vorbehaltlosen Straferlass. Weiter unterstreicht der Senat, dass die bedingte Verurteilung nur als ein Mittel zu betrachten sei, um dem Angeklagten die Möglichkeit zu geben, sich ohne Verbüssung der Strafe zu bessern. Bis hierher kann man sich den Ausführungen des Senats vorbehaltlos anschliessen. Nachdem man den Eindruck gewonnen, dass der Senat eine Demarkationslinie zwischen dem Institut der bedingten Strafvollstreckung und dem seitens des Staatspräsidenten auszuübenden Begnadigungsrecht gezogen hat, kommt er zur Schlussfolgerung, welche in einem direkten Gegensatz zu dem von ihm eben vertretenen Standpunkt steht.

Bezugnehmend auf den § 45 der lettländischen Verfassung, belehrt uns der Senat, dass das Recht des Präsidenten auf Gewährung

einer Bewährungsfrist resp. die Anwendung der Novelle vom 12. Januar 1922, sich aus dem Wortlaut der Verfassung ergäbe! Der betreffende Passus lautet folgenderweise: »Da nach § 45 der lettländischen Verfassung dem Staatspräsidenten das Recht zusteht, Verbrecher endgültig zu begnadigen d. h. sie vollkommen von der ihnen durch ein kompetentes Gericht auferlegten Strafe zu befreien, so steht ihm auch das Recht zu, solche bedingt zu befreien und zwar unter den Bedingungen, welche im Gesetz betreffend des bedingten Straferlasses vorgesehen sind.« Eine nähere Begründung bleibt der Senat uns schuldig. Weiter weist der Senat darauf hin, dass das Bezirksgericht sich im Irrtum befinde, wenn es der Meinung sei, dass die Anwendung des Instituts der bedingten Verurteilung nur dem Gericht zustehe. Eine solche Meinung fände weder im Gesetz noch in der Doktrin eine entsprechende Bestätigung. Ein weiterer Fall. Ein gewisser Eduard P—e wurde vom Bezirksgericht in zweiter Instanz auf Grund des § 581 zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Das Urteil des Bezirksgerichts wurde vom Senat bestätigt. Darauf erfolgte die Begnadigung des E. P—e mit der Vorschrift, den P—e unter elterliche Aufsicht zu stellen. Es ist unerfindlich auf Grund welchen Gesetzes der Staatspräsident resp. die Begnadigungskommission die verurleilten Delinquenten unter Aufsicht der Eltern zu stellen berechtigt ist. Es versteht sich von selbst, dass ein solches Recht nur dem Gericht zusteht, und zwar soweit es sich um Minderjährige handelt. Es ist leider nicht bei einigen Fällen geblieben, sondern es sind in den letzten Jahren einer Reihe von Personen seitens des Staatspräsidenten auf Grund eines Gutachtens der Begnadigungskommission die Strafen bedingt erlassen worden.

Im Jahre 1925 sind insgesamt 91 Personen zum Teil oder gänzlich begnadigt worden, dabei wurden nur 15 Personen vollständig begnadigt, bei 76 trat eine Strafmilderung ein. Unter der Zahl der Begnadigten befinden sich nur 2 Minderjährige. Von den 91 Begnadigten wurden nicht weniger als 11 Personen die Freiheitsstrafe bedingt erlassen, somit fast 11% der Gesamtzahl, 7 Personen wurde die Freiheitsstrafe durch Geldstrafe ersetzt, welche die Gesamtsumme von Ls 830 ausmachte. Im Ganzen wurden 7,77% aller Begnadigungsgesuche berücksichtigt. 1924 wurden 117 Personen begnadigt (9,18% aller Gesuche). Im Jahre 1923 — 147 Personen (11,07%), 1922 — 176 Personen (15,56%), 1921 — 151 Personen (26,31%).

Da das Begnadigungsrecht seiner Idee nach die Befreiung des Verurteilten von der ihm durch ein rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafe darstellt und seinem Inhalt nach nur in den seltensten Fällen Anwendung finden sollte, nur dort wo dem Delinquenten schwere Freiheitsstrafen oder die Todesstrafe droht, müsste im Interesse der Rechtspflege auf diesem Gebiet die grösste Mässigung seitens der höchsten Staatsgewalt walten. Ihering nennt das Begnadigungsrecht eine »Selbstkorrektur der Gerechtigkeit«, ein »Sicherheitsventil des Rechts«. Sie dient nur dazu, um die vermeintliche oder tatsächliche Ungerechtigkeit des Strafvollzugs eines rechtkräftig gefällten Urteils zu vermeiden oder die Strafe zu mildern. Bei der Begnadigung des Verurteilten durch einen bedingten Straferlass kann aber, wie wir gesehen haben, von keinem Korrektiv die Rede sein, da die Billigkeit des Strafurteils dadurch in keinerlei Weise in Zweifel gezogen wird. Ob es zweckentsprechend ist und dem Geist unserer Kriminalgesetzgebung entspricht, Freiheitsstrafen auf dem Wege der Begnadigung in Geldstrafen umzuwandeln, wollen wir hier, da es zu weit führen würde, keiner näheren Erörterung unterziehn. Jedenfalls ist eine solche Praxis im Interesse der Unantastbarkeit der rechtskräftig gewordenen Gerichtsurteile unbedingt abzulehnen. Wenn das Gericht eine Gefängnisstrafe zur Anwendung bringt, so geschieht es auf Grund des vorliegenden Tatsachenmaterials und weil das begangene Delikt eine solche Freiheitsstrafe erheischt. Eine Geldstrafe an Stelle der Gefängnishaft zu setzen, stehen auch die pönitentiaren Bestrebungen entgegen, welche bekanntlich eine Besserung des Verurteilten durch das Gefängnisregime erstreben. Es liegt durchaus im Interesse der Gerechtigkeit und Billigkeit, einen auf Grund der bestehenden Gesetze zum Tode oder einer schweren Freiheitsstrafe Verurteilten, soweit es sich um politische und andere Delikte handelt, welche nicht unbedingt in der sittlichen Verderbtheit des Täters ihren Ursprung finden, zu begnadigen. Es ist aber unerfindlich, weshalb jemand, der zu einer mehr oder minder leichten Gefängnisstrafe für ein Vergehen oder Verbrechen verurteilt wurde, welches keineswegs moralisch entschuldbaren Motiven entsprang, zu einer Geldstrafe begnadigt werden soll.

Statistische Daten

über die Anwendung des bedingten Straferlasses

durch die lettländischen Gerichte bringen die vom Justizministerium im Regierungs-Anzeiger[1]) veröffentlichten statistischen Jahresübersichten der lettländischen Gerichtsinstitutionen. Wir entnehmen diesen Statistiken folgende Zahlen:

	Personen verurteilt			Davon bedingt verurteilt				Die Strafe vollstreckt an bedingt Verurteilten		
	Männer	Frauen	Zus.	Männer	Frauen	Zus.	%	Männer	Frauen	Zus.
1924										
Appellhof . . .	32	12	44	44	3	47[2])		—	—	—
Bezirksgerichte	2851	496	3347	316	86	412	ca. 12%	5	—	5[3])
Friedensrichter	—	—	49461	—	—	1770	ca. 3,5%	Keine Daten veröffentl.		
Zusammen . .			52852			2229	ca. 4%			
1925										
Appellhof . . .	19	3	22	35	5	40[2])		—	—	—
Bezirksgerichte	2688	495	3183	405	207	612	ca. 19%	10	—	10[3])
Friedensrichter	—	—	56499	—	—	1790	ca. 3,1%	Keine Daten veröffentl.		
Zusammen . .			59704			2442	ca. 4,1%			
1926										
Appellhof . . .	24	4	28	36	6	42[2])		—	—	—
Bezirksgerichte	2564	537	3101	408	135	543	ca. 17,5%	11	4	15[3])
Friedensrichter	—	—	66442	—	—	1616	ca. 2,4%	Keine Daten veröffentl.		
Zusammen . .			69571			2201	ca. 3,1%			

[1]) R. A. № № 139, 143, 228 und 230/26 und № 109/27.
[2]) Diese Zahl umfasst auch sämtliche Urteile der Bezirksgerichte, deren Vollstreckung vom Appellhof bedingt erlassen wurde.
[3]) Darunter auch die Vollstreckung von Urteilen des Appellhofs.

Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung Estlands in den Jahren 1918—1926.

Von

Rechtsanwalt Gert Koch / Reval.

Die für das Baltikum gegenwärtig so bedeutsam gewordene nationale Bewegung der Esten und Letten beginnt mit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Musste anfänglich die Begründung nationalestnischer und -lettischer Staatswesen als in unerreichbare Fernen gerückt erscheinen, so nimmt dieses Ziel während dem Weltkriege noch unter russischer Herrschaft bereits greifbare Formen an. Das Gesetz vom 30. März 1917 hebt die Dreiteilung der Ostseeprovinzen auf: Nordlivland und Estland werden zu einem, Südlivland und Kurland

zu einem anderen Gouvernement zusammengefasst. Gleichzeitig wird eine Selbstverwaltung gewährt, die im estländischen Teile vom Landtag (maapäev) ausgeübt wird. Diese Schaffung zweier neuer Verwaltungseinheiten auf ethnographischer Grundlage ist der erste Schritt auf dem Wege zur staatlichen Selbständigkeit. Am 24. Februar 1918 erklärt das Landtagspräsidium Estland für eine unabhängige demokratische Republik. Die Ausübung staatlicher Funktionen wird zwar durch die am nächsten Tage erfolgende Besetzung Revals durch deutsche Truppen zeitweilig unterbrochen, jedoch im November 1918 wiederaufgenommen.

Eine der ersten Sorgen des jungen Staates musste es sein, Rechtsgrundlagen zu schaffen für das öffentliche und private Leben. Es lag nahe das bisher auf dem Gebiete des jetzigen Estland in Geltung gewesene Recht zum Ausgangspunkt einer weiteren Entwickelung zu nehmen. Dieses geschah. Die bis zum 24. Oktober 1917 in den vereinigten Gouvernements Estland und Nordlivland geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden in Kraft belassen.[1]) Durch die Verhältnisse notwendig gewordene grundlegende Änderungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts werden zunächst durch temporäre Bestimmungen vollzogen. Am 15. Juni 1920 ist das temporäre Stadium überwunden. Das Grundgesetz wird angenommen. Estland hat eine Verfassung.

I.

Territorial umfasst Estland das frühere Gouvernement Estland und Nordlivland, sowie Teile der Gouvernements St. Petersburg — das Transnarowagebiet — und Pleskau — das Petschurgebiet.

Estland ist unabhängige demokratische Republik.[2]) Träger der Staatsgewalt ist das Volk in der Person seiner stimmberechtigten Bürger und tritt in dieser Eigenschaft durch Volksabstimmung, Initiativanträge, sowie durch Wahl seines repräsentativen Organs — der Staatsversammlung (Riigikogu) — in Funktion.[3]) Die Abgeordneten der Staatsversammlung werden durch gleiche, allgemeine, direkte und geheime Wahl auf proportionaler Grundlage für die Dauer von drei Jahren gewählt. Durch Mandate nicht gebunden,[4]) sind sie — wenigstens theoretisch — von ihren Wählern unabhängig: ihr

[1]) Riigi Teataja (Staatsanz.) 1918 — 1.
[2]) Grundgesetz (R. T. 1920 — 113/114) § 1.
[3]) ibid. § 27.
[4]) ibid. § 45.

Verbleiben in der Staatsversammlung wird durch einen Austritt aus der Fraktion und selbst den Eintritt in eine andere ebensowenig gehindert, als die Niederlegung des Mandats mit rechtlichen Mitteln von den Wählern nicht erzwungen werden kann. In den Händen der Staatsversammlung liegt die Gesetzgebung und die Wahl der Glieder des obersten Gerichts. Sie beschliesst über Krieg und Frieden, ratifiziert Verträge und ernennt die Regierung.[5])

Die Regierung, bestehend aus dem Ministerpräsidenten — der sog. Staatsälteste — und den Ministern, ist der Staatsversammlung verantwortlich und im Falle eines Misstrauensvotums zum Rücktritt gehalten.[6]) Ein Gleiches gilt für die Regierung auch bei Neuwahl des Parlaments.[7]) Einen Präsidenten kennt die estländische Verfassung nicht. Ein mit grosser Macht ausgestattetes Parlament und eine Regierung auf Wohlverhalten sind die Charakteristika der estländischen Verfassung. Liegt demnach der gesamte Schwerpunkt in der Staatsversammlung mit all den Folgen ihres Parteigetriebes, so werden die Bestrebungen verständlich den ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht in der Person eines auf Zeit gewählten Präsidenten zu finden. Die Regierung leitet die Innen- und Aussenpolitik, arbeitet Gesetzprojekte einschl. Budget aus, schliesst Verträge mit auswärtigen Mächten, erklärt Krieg, verhängt den Schutzzustand und schliesst Frieden nach den Weisungen der Staatsversammlung[8]) und ist soweit vorbereitender und ausführender Funktionär der Staatsversammlung. Eine grössere Selbständigkeit liegt im Ernennungsrecht von Beamten, sowie im Verordnungs- und Begnadigungsrecht.[9])

Eine beträchtliche Anzahl von Paragraphen sind den bürgerlichen Grundrechten gewidmet.[10]) Unantastbarkeit der Person und des Hauses, Gewissens-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit, Streikrecht, Freizügigkeit, Rechtsschutz und Privateigentum sind garantiert. Diese Bestimmungen finden sich mehr oder weniger vollständig in den Vorkriegsverfassungen anderer Staaten. Besondere Beachtung

---

[5]) ibid. § 52, 60.
[6]) ibid. § 58, 64.
[7]) Und nicht nur die Regierung, sondern auch der Chef der Staatskontrolle stellt nach einem neueren Usus sein Amt der neuen Volksvertretung zur Verfügung. Ein derartiges Hineintragen politischer Momente in die Besetzung von Kontrollämtern, die über der Partei zu stehen berufen sind, ist keinesfalls wünschenswert und durch sachliche Notwendigkeit nicht diktiert.
[8]) ibid. § 60.
[9]) ibid. § 60.
[10]) ibid. §§ 6—26.

verdienen einige Bestimmungen, die ein Resultat der gewaltigen Umwertung aller Werte des letzten Jahrzehnts sind. An erster Stelle steht die Aufhebung der Stände, die — ein Bestandteil der Verfassung — durch ein lex specialis (R. T. 1920 — 129/130) im einzelnen geregelt wird. Das Vermögen der ständischen Bauergemeinden wird Eigentum der nichtständischen Landgemeinden; das Vermögen der Ritterschaften und deren Anstalten geht an den Staat über; von der Ritterschaft verwaltete Objekte, sowie die Gildenvermögen werden der Verwaltung des Staates unterstellt; das Schicksal der letzteren sollte durch ein »unverzüglich« einzubringendes Gesetz geregelt werden, was jedoch bisher nicht geschehen ist. Als eine weitere Neuerung ist die den nationalen Minoritäten verfassungsmässig zugesicherte Kulturautonomie zu bezeichnen, die unten ausführlicher besprochen ist. Schliesslich wird der Gesetzgebung das Ziel gesetzt, in wirtschaftlicher Hinsicht »menschenwürdige« Lebensmöglichkeiten sicherzustellen.

Das Grundgesetz bildet die unwandelbare Richtschnur für die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.[11]) Genauere Bestimmungen darüber, ob zu dem Grundgesetz in Widerspruch stehende Gesetze zu beobachten sind oder nicht, fehlen. Das oberste Gericht hat in gegebener Veranlassung den letzteren Standpunkt vertreten und der Rechtsprechung damit eine schwere und verantwortungsvolle Aufgabe zugewiesen.

Die Verwaltungsfunktionen werden von den Ministerien versehen. Ihre Zahl ist gesetzlich nicht festgesetzt und ist im Laufe der Zeit Veränderungen unterworfen gewesen. Ein verhältnismässig grosser Beamtenetat stellt finanziell drückende Anforderungen. Ein Abbau in dieser Richtung schien geboten und wurde auch durchgeführt. Trotzdem verschlingen ebenso wie in Lettland insbesondere das Kriegs- und Aussenressort namhafte Summen. Der Wunsch die pensionierte Beamtenschaft möglichst sicher zu stellen hat zu einem recht weitgehenden Pensionsgesetz[12]) geführt, das den Staatssäckel ebenfalls erheblich belastet; auch hier ist versucht worden einzuschränken. Dennoch bleibt die finanzielle Inanspruchnahme sehr gross und wird in Gestalt von Steuern sehr fühlbar. Ein näheres Eingehen auf das estländische Steuerrecht würde aus dem Rahmen dieser gedrängten Übersicht fallen; es mögen nur einige Beispiele dazu dienen die ge-

[11]) ibid. § 86.
[12]) R. T. 1924 — 123/124.

radezu unwahrscheinlichen Dimensionen der Steuern zu illustrieren. Zur Erhebung der Erbschaftssteuer werden die Erben in 4 Gruppen je nach dem Verwandschaftsgrad geteilt; innerhalb jeder Gruppe wächst die Besteuerung mit dem Wert der Erbschaft: sie beginnt in der ersten Gruppe mit 2% und erreicht in der vierten Gruppe bei Vermögen über 4 Millionen Mark (20.000.— Goldrubel) eine Höhe von 50%. Sofern es sich um illiquide Werte handelt, werden geradezu katastrophale Situationen geschaffen. Aktiengesellschaften zahlen neben einer Reingewinnsteuer ausserdem die Einkommensteuer, von denen jede eine beträchtliche Höhe erreicht. Es liegt auf der Hand, dass eine derartige Steuerpolitik schwere Gefahren für das ohnehin darniederliegende Wirtschaftsleben in sich birgt. Ein Entwurf für die Besteuerung der Aktiengesellschaften ist zur Zeit in Vorbereitung und es steht zu hoffen, dass hier bald Remedur geschaffen wird.

Verwaltungsrechtlich zerfällt Estland in Kreise, Städte, Gemeinden und Flecken. Die beschliessenden Organe dieser Verwaltungseinheiten— die Kreis- und Gemeinderäte, sowie die Stadt- und Fleckenverordnetenversammlungen werden in allgemeiner, gleicher, direkter, geheimer Proportionalwahl gewählt. Die ausführenden Funktionen ruhen auf den von den beschliessenden Organen gewählten Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Fleckenverwaltungen. Die kommunalen Selbstverwaltungen sind öffentlichrechtliche Körperschaften und besitzen Steuer- und Verordnungsrecht. Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.[13]) Die Tätigkeit der Kreis- und Stadtselbstverwaltungen wird unmittelbar durch die am Innenministerium bestehende Hauptverwaltung für Selbstverwaltungsangelegenheiten dergestalt kontrolliert, dass Abschriften der Protokolle der Kreisräte und der Stadtverordnetenversammlungen im Laufe von 7 Tagen nach Schluss der Sitzung dem Innenministerium zugestellt werden müssen. Letzteres kann gegebenenfalls beim Administrativgericht auf Aufhebung der beanstandeten Beschlüsse klagen und deren Ausführung bis zum gerichtlichen Urteil inhibieren[14]. Die Beaufsichtigung der Gemeinde- und Fleckenselbstverwaltungen erfolgt auf gleicher Grundlage durch die Kreisverwaltungen, wobei diese über ihre Kontrolltätigkeit dem Innenministerium alljährlich rechenschaftspflichtig sind[15].

---

[13]) Aufsichtsgesetz R. T. 1919 — 78 § 1.
[14]) ibid. § 4.
[15]) idid. § 8.

Die Pflege der auswärtigen Beziehungen ist Aufgabe des Aussenministeriums; galt es besonders auf diesem Gebiet von Grund aus neu zu bauen, so darf festgestellt werden, dass hier viel Arbeit geleistet wurde. Mit einer grossen Anzahl von Staaten sind Verträge verschiedensten Inhalts geschlossen worden. Hier seien einige der wichtigsten politischen, Wirtschafts- und Rechtshilfeverträge genannt.

Die politischen Verträge werden repräsentiert durch den sogenannten »Übergabevertrag« zwischen Deutschland und Estland vom 19. November 1918,[16]) den mit der RSFSR am 2. Februar 1920 in Dorpat geschlossenen Friedensvertrag,[17]) sowie den Grenzregulierungsverträgen mit Lettland vom 11. Dezember 1920 und 20. Dezember 1923.[18]) Sie bilden die vertragliche Grundlage der Existenz Estlands als souveränes Staatswesen. Zur Festigung der gegenseitigen Beziehungen wurden Schiedsgerichtsabkommen mit Finnland, Lettland, Polen und Schweden geschlossen.[19]) Ein Vertrag vom 17. März 1922[20]) betont die politische Zusammengehörigkeit der aus dem russischen Reich entstandenen Nachfolgestaaten. Estland, Finnland, Lettland und Polen verpflichten sich gegenseitig keinerlei gegen einen der Vertragsteilnehmer gerichteten Verträge zu schliessen; »zur Klärung ihrer gegenseitigen Beziehungen« teilen sich die Vertragsstaaten die Texte der von ihnen mit dritten Mächten geschlossenen Verträge mit. Mit Lettland besteht ein Defensivbündnis.[21]) Erwähnt sei schliesslich die von Estland ratifizierte Konvention über die Neutralisierung der Alandsinseln.[22]) Ein Nonaggressionsvertrag mit der Sowjetunion befindet sich seit längerer Zeit im Verhandlungsstadium.

Handelsverträge bestehen unter anderem mit Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Holland, Schweden, der Schweiz, Ungarn und den Vereinigten Staaten. Sie regeln die Handelsbeziehungen auf Grundlage gegenseitiger Meistbegünstigung. Anfänglich weniger konsequent durchgeführt, ist die Meistbegünstigungsklausel, beginnend mit dem schwedischen Vertrage vom Jahre 1923,[23]) durch die baltische und russische Klausel eingeschränkt. Durch dieselben behält sich Estland vor, Finnland, Lettland, Littauen und der

[16]) R. T. 1918 — 1.
[17]) R. T. 1920 — 24/25.
[18]) R T.. 1920 — 221/222 u. 1924 14/15.
[19]) R. T. 1925 — 63/64 u. 189/190.
[20]) R. T. 1922 — 52.
[21]) R. T. 1924 — 8/9.
[22]) R. T. 1922 — 88.
[23]) R. T. 1923 — 132/133.

Sowjetunion Begünstigungen zuzugestehn, an denen der im übrigen meistbegünstigte Vertragsstaat nicht automatisch teilhaben soll, es sei denn, dass die betreffende Vergünstigung auch noch einem anderen Staate ausser den genannten vier zugebilligt wäre. Zweck der baltischen und russischen Klausel ist die Ermöglichung eines besonders engen Zusammenschlusses der aufeinander angewiesenen Nachbarstaaten, wie er beispielsweise hinsichtlich Lettlands in einer Zollunion Ausdruck finden soll.

Eine Kategorie für sich bilden die Rechtshilfeverträge, wie sie mit Deutschland, England, Finnland, Littauen, Schweden und den Vereinigten Staaten geschlossen worden sind. Sie regeln auf gegenseitiger Grundlage Fragen des internationalen Privat- und Strafrechts. Unter den letzteren stehen an erster Stelle die Auslieferungsverträge. Die Auslieferungsdelikte sind in der Regel genau präzisiert; durchweg wird die Auslieferung politischer Verbrecher ausgenommen. Der Begriff des politischen Verbrechens variiert in den einzelnen Verträgen, ist aber zum mindesten durch die Attentatsklausel begrenzt. Eine Reihe von Verträgen stellt die Auslieferung eigener Staatsangehöriger dem Ermessen des Heimatstaates anheim. Diese von der bisher geltenden kontinentaleuropäischen Rechtsauffassung abweichende Bestimmung stellt auch für Estland ein Novum dar. Sie dürfte wohl als Ausnahme von der expressis verbis nicht abgeänderten Regel des § 852[3] der Strafprozessordnung, die eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger grundsätzlich verbietet, aufzufassen sein. Die Praxis hat sich zu dieser Auffassung bekannt, wie die Auslieferung des (in Estland bereits rechtskräftig zum Tode verurteilten!) Raubmörders Pörm — der estländischer Staatsangehöriger war — an Lettland zeigt. Auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts haben sich Estland einerseits, Finnland,[24]) Lettland,[25]) Littauen[26]) und Schweden[27]) andererseits gegenseitige Rechtshilfe in Grundlage der Haager Zivilprozesskonvention vom 17. Juli 1905 zugesichert; der hierdurch zwischen den Vertragsstaaten gegenseitig erfolgte Verzicht auf die Leistung der cautio judicatum solvi ist als erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen.

Zahlreiche andere Verträge sind abgeschlossen worden und es erfolgte der Beitritt zu einer Reihe offener Konventionen. Ein näheres

[24]) R. T. 1924 — 69/70.
[25]) R. T. 1923 — 60.
[26]) R. T. 1923 — 60.
[27]) R. T. 1924 — 69/70.

Eingehen würde zu weit führen. Es sei an dieser Stelle daher nur die Tatsache registriert.

Das Militärwesen ist durch das Gesetz vom 25. März 1926 geregelt.[28]) Die Wehrpflicht dauert insgesamt 38 Jahre — vom 17. bis zum 55. Lebensjahre — von denen je nach der Waffengattung 1½ bis 2 Jahre auf die aktive Dienstzeit entfallen.[29]) Diese ist mit vollendetem 20. Lebensjahre anzutreten, doch kann aus wirtschaftlichen Gründen und zur Beendigung von Mittel- und Fachschulen Aufschub gewährt werden; für Studenten kommt ein solcher jedoch nur in Frage, wenn sie mindestens ein Jahr vor ihrer Einberufung an der Hochschule gearbeitet haben.[30]) Diese Bestimmung richtet sich in erster Linie gegen die überhandnehmenden Immatrikulationen, die nur einen Aufschub der Dienstzeit bezweckten. Der bisher unnormal starke Zustrom zur Universität ist dadurch tatsächlich um ein beträchtliches zurückgegangen. Für die Freiwilligenmeldung ist die unterste Grenze das vollendete 17. Lebensjahr. Vergünstigungen geniessen die Freiwilligen jedoch nicht.[31])

Die Währungsfrage wird erstmalig durch eine Verordnung vom 9. Dezember 1918[32]) geregelt; diese führt die estnische Papiermark als gesetzliches Zahlungsmittel ein, und setzt sie der Ost- und Reichsmark gleich. Eine Verordnung vom 14. Dezember 1918[33]) verleiht der Finnmark ebenfalls die Bedeutung eines gesetzlichen Zahlungsmittels auf paritätischer Grundlage mit der Ost-, Reichs- und Eestimark. Die Verordnung vom 29. Januar 1919[34]) bestimmt schliesslich auch für die Zaren- und Dumarubel den Zwangskurs von 1:1, so dass am Anfang Ost-, Reichs-, Finn- und Eestimark, sowie Zaren- und Dumarubel al pari im Verkehr waren. Die Verordnung vom 2. Mai 1919[35]) erhebt die Eestimark zum einzigen gesetzlichen Zahlungsmittel. Das Gesetz vom 20. Juni 1924[36]) führt die Goldkrone als Verrechnungseinheit ein; sie entspricht dem Wert von 0,403226 gr. Feingold und wird an der Revaler Börse nach den Goldweltmarktpreisen kotiert. Alle auf Kronen lautenden Verpflichtungen werden in Eestimark nach dem

[28]) R. T. 1926 — 43.
[29]) ibid. § 2, 9.
[30]) ibid. § 48.
[31]) ibid. § 89 u. 93.
[32]) R. T. 1918 — 7.
[33]) R. T. 1918 — 8.
[34]) R. T. 1919 — 7.
[35]) R. T. 1919 — 30/31.
[36]) R. T. 1924 — 83/84.

Kurse vom Zahlungstage geleistet, da Kronenmünzen oder -scheine bisher nicht emittiert worden sind. In die Grundbücher eingetragene Eestimarkhypotheken können zum Kurse von 100:1 valorisiert und neue Obligationen in Goldkronen eingetragen werden. Der Sturz der Eestimark war hierdurch in wirksamer Weise aufgehalten worden und das normale Verhältnis der Mark zur Krone hat seither keine nennenswerte Veränderung erfahren. Im Zusammenhang mit der estländischen Völkerbundanleihe wird im Jahr 1927 ein ganzes System von Finanzgesetzen angenommen, das dem Lande unter anderem eine tatsächliche Goldkronenwährung bringen soll.

Gegenstand lebhafter Debatten ist, wie überall, das Problem einer Aufwertung der Vorkriegsschulden. Zu einer solchen hat man sich in Estland bisher nicht verstehen können, vielmehr gilt hier als Kurs $1^1/_2$ Emk. für einen Rubel. Grundlage für diese Berechnung ist die von den Okkupationsbehörden erlassene Verordnung über die Zahlungsmittel vom 15. September 1918, die durch die bereits erwähnte Verordnung der estländischen temporären Regierung vom 2. Mai 1919 mit dem Unterschiede in Kraft belassen wurde, dass an Stelle der Ost- und Reichsmark die Eestimark treten sollte. Gegen die Gültigkeit dieser Verordnung erheben sich zahlreiche Bedenken, doch haben sowohl die Palate als auch das Reichsgericht sich im Gegensatz zum Reval-Hapsalschen Plenum auf den Boden dieser Verordnungen gestellt.[37]) Die Aufwertungsfrage ist damit vorderhand bis zu einer eventuellen gesetzgeberischen Regelung negativ beantwortet worden.

II.

Nachdem bereits das Grundgesetz deklariert hatte, dass es in Estland keine Staatskirche gäbe, ist durch das »Gesetz über die Glaubensgemeinschaften und deren Verbände«[38]) vom 12. November 1925 und das »Familienstandsgesetz«[39]) vom selben Tage die Trennung von Kirche und Staat in präzisere Formen gekleidet worden. In demselben Zusammenhang verdient Erwähnung das Gesetz über das Verfahren in Ehescheidungssachen[40]) vom 26. Februar 1923 das als §§ 1356^{1-12} in der Zivilprozessordnung seinen Platz gefunden hat und die Jurisdiktion in Ehescheidungssachen den Friedensrichterplena I (cf. Gerichtsverfassung) übertrug.

[37]) cf. den Artikel »Ist ein Rbl. = $1^1/_2$ Mk.?« im Rev. Boten 1926, Nr. 101/2.
[38]) R. T. 1925 — 183/184.
[39]) R. T. 1925 — 191/192.
[40]) R. T. 1923 — 33/34.

Das Gesetz über die Glaubensgemeinschaften (Gemeinden) und deren Verbände (Kirche) stellt eingangs fest, dass der Staat weder Glaubensgemeinschaften unterstützt noch irgendwelche Gemeinden oder Kirchen bevorrechtet.[41]) Über seine Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft entscheidet ein jeder selbst; bei Personen unter 16 Jahren deren Eltern oder Vormünder. Eine jede Glaubensgemeinschaft besitzt ein Statut, das beim Innenministerium registriert sein muss.[42]) Eine derart registrierte Gemeinde oder Kirche und nur eine solche geniesst die Rechte einer juristischen Person. Im Falle die Registrierung verweigert wird, kann beim Reichsgericht im Administrativverfahren Beschwerde eingelegt werden. Glaubensgemeinschaften und deren Verbände, die ein ausserhalb der Grenzen Estlands befindliches Oberhaupt anerkennen, bedürfen zu ihrer Begründung der Genehmigung der Regierung. Den Kirchen oder Gemeinden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Vermögensobjekte zu Eigentum oder in Besitz hatten, verbleiben ihre Rechte auf diese Objekte auch weiter.[43])

Nachdem dergestalt der trennende Schnitt zwischen Kirche und Staat vollzogen war, lag es nahe, dass der Staat sich die Ausübung und Kontrolle über eine Reihe wichtiger Funktionen sicherte. Durch das Familienstandsgesetz werden die staatlichen Zivilstandsregister begründet. Ihre Führung liegt den Standesbeamten ob. Geistliche, die bisher des Recht hatten, Zivilstandsveränderungen (Geburt, Ehe, Tod) zu registrieren, behalten dieses Recht auch weiterhin als geistliche Standesbeamte. Diejenigen Geistlichen, die diese Funktionen nicht zu übernehmen wünschen, sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Kirchenbücher dem Innenministerium auszuliefern.[44]) Für einen jeden estländischen Staatsangehörigen wird ein Folio im Standesregister aufgemacht und in dasselbe Geburt, Eheschliessung und -scheidung und Tod eingetragen. Nur eine standesamtlich volizogene Trauung begründet eine Ehe. An die kirchliche Trauung knüpfen sich keinerlei Rechtsfolgen.

Der Bildungsgang beginnt mit der Grundschule, die nach einem 4—6 jährigen Kursus den ersten Abschluss vermittelt. Ihr Besuch ist obligatorisch, und in der öffentlichen Grundschule kostenlos, der

---

[41]) § 1.
[42]) § 8,13.
[43]) § 25.
[44]) § 7,65.

Unterricht muttersprachlich.[45]) Der Schulzwang beginnt mit dem vollendeten 8. Lebensjahre und dauert bis zur Absolvierung der Grundschule, jedoch nicht länger als bis zum 15. Jahre.[46]) Personen, die ihrer Obhut anvertraute Kinder dem obligatorischen Schulbesuch entziehen, verfallen einer Geld- oder Haftstrafe; im Wiederholungsfall kann das Kind der Aufsicht seiner Pfleger entzogen und auf deren Kosten in eine andere Familie oder in eine Erziehungsanstalt gegeben werden.[47]) Strafbar ist ferner die Annahme schulpflichtiger Kinder während der Lernzeit in Lohn. Der Besuch einer öffentlichen Grundschule kann durch gleichwertigen häuslichen Unterricht oder Unterricht in einer privaten Lehranstalt ersetzt werden.[48]) An die Grundschule schliessen sich unmittelbar ohne Examen Ergänzungs-, Fach- und Mittelschulen an. Letztere sind gleich den Grundschulen muttersprachlich und umfassen einen 5—6 jährigen Lehrgang. Die Versetzung aus einer Klasse in die andere erfolgt ohne Examen alljährlich. Die Unterhaltspflicht der öffentlichen Grund- und Mittelschulen lastet auf dem Staate und den Kommunen.

Die Beendigung der Mittelschule berechtigt zum Eintritt in die Universität Dorpat. Sie ist in der Organisation ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Tätigkeit autonom und in sieben Fakultäten[49]) gegliedert. Die Lehrsprache ist estnisch, doch kann von Fall zu Fall die Genehmigung erteilt werden, in einer anderen Sprache zu lesen. Aufnahme finden in die Universität Personen beiderlei Geschlechts nach vollendetem 17. Lebensjahre. Die Hochschule wird vom Staate unterhalten.

In Reval besteht ein Technikum mit einer Vorstufe für Absolventen der Grundschule. Eine Reihe wirtschaftlicher und gewerblicher Schulen, Seminare, Seemannsschulen u. a. m. sind errichtet worden und sollen berufliche Schulung unabhängig von der Hochschule vermitteln.

Den völkischen Minoritäten ist in Erfüllung des im Grundgesetz gegebenen Versprechens durch das Gesetz vom 12. Februar 1925[50]) national-kulturelle Selbstverwaltung gewährt worden. Der

[45]) Grundschulgesetz R. T. 1920 — 75/76 § 2; Einführungsbestimm. R. T. 1920 — 153/154 § 8.
[46]) Gr. G. § 8, 9 Einführungsbest. § 6.
[47]) Gr. G. § 15, 17.
[48]) ibid. § 10.
[49]) Theologie, Jurisprudenz, Philosophie, Medizin, Mathematik, Tierheilkunde, Landwirtschaft.
[50]) R. T. 1925 — 31/32.

ganze innere Aufbau der Kulturselbstverwaltung ist der der Kreisverwaltung bewusst angenähert. Das Autonomiegesetz ist, wie auch der Motivenbericht betont, ein Rahmengesetz, das in seinen 31 Paragraphen die Umrisse der Kulturselbstverwaltung nur andeutet. Details werden durch das Kreisverwaltungsgesetz vom 22. Juli 1917, die als Beilage zu diesem Gesetz am 14. August 1917 angenommene Hausordnung der Kreisräte und das Gesetz über die Überwachung der Selbstverwaltungen vom 11. Oktober 1919 geregelt, wobei Veränderungen dieser Gesetze auch für die Kulturselbstverwaltung massgebend sind. Im Rahmen der genannten Gesetze steht schliesslich der Staatsregierung das Recht zu, Ausführungsverordnungen zu erlassen. Die Kulturselbstverwaltung geniesst gleich den Kreiverwaltungen die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihre Organe, ernennt ihre Beamten, geniesst prozessrechtlich die Rechte der Selbtverwaltungsinstitutionen, ist von der Stempelsteuer als öffentlichrechtliche Institution befreit, erhebt Kanzeleigebühren u. a. m.

Als völkische Minoritäten im Sinne dieses Gesetzes gelten die Deutschen, Russen und Schweden, sowie alle auf estländischem Gebiet lebenden Nationalitäten, sofern die Zahl der ihr zugehörigen Personen 3000 übersteigt.[51]) Von der Kulturselbstverwaltung werden erfasst die muttersprachlichen öffentlichen und privaten Schulen; in deren Organisation, Verwaltung und Beaufsichtigung sind die Minoritäten autonom. Ausserdem sorgt die Kulturselbstverwaltung für die Erfüllung der übrigen Kulturaufgaben ihrer Nationalität und verwaltet die zu diesem Zweck ins Leben gerufenen Anstalten und Unternehmungen.[52]) Im Rahmen dieser Zuständigkeit hat die Kulturselbstverwaltung das Verordnungsrecht ihren Mitgliedern gegenüber.[53]) Für die Mitglieder der Kulturselbstverwaltung wird ein Nationalkataster geführt, in welches sich alle Personen der betreffenden Nationalität, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, auf ihr Verlangen eintragen lassen können. Kinder registrierter Glieder der Kulturselbstverwaltung, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, gelten nach ihren Eltern als zur Minorität gehörig. Sind die Eltern verschiedener Nationalität, so entscheidet der Wunsch der Eltern bzw. die Nationalität des Vaters. Mit vollendetem 18. Lebensjahr werden diese Personen aus dem sogen.

[51]) ibid. § 8.
[52]) ibid. § 2.
[53]) ibid. § 3.

Kinderkataster gestrichen. Haben sie sich im Laufe eines Jahres nicht zur Aufnahme in das Nationalkataster gemeldet, so gelten sie als nicht zur betreffenden Minorität gehörig.[54])

Die Tätigkeitseröffnung der völkischen Selbstverwaltungen ist an folgende Bedingungen geknüpft. Die Zahl der zur Wahl registrierten volljährigen Mitglieder der Minorität muss mindestens die Hälfte der bei der letzten Volkszählung ermittelten volljährigen Bürger der betreffenden Nationalität betragen. Für die Wahlen in den ersten Kulturrat wird eine 50% Wahlbeteiligung gefordert. Ferner muss der erste Kulturrat mit $^2/_3$ Mehrheit beschliessen, dass er die Kulturselbstverwaltung verwirklichen will.[55])

Die Organe der Kulturselbstverwaltung sind der Kulturrat, die Kulturverwaltung und die örtlichen Kulturkuratorien. Der Kulturrat wird von den volljährigen registrierten Gliedern der betr. Minorität in einem Bestande von 20—60 Ratsgliedern gewählt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre, doch kann der Kulturrat auch vor Ablauf dieser Frist von der Staatsregierung aufgelöst werden. In diesem Falle sind die Neuwahlen im Laufe von drei Monaten auszuschreiben.[56]) Der Kulturrat ist das beschliessende Organ der Kulturselbstverwaltung. Seiner Beschlussfassung unterliegen alle die Kulturselbtsverwaltung betreffenden Fragen, die Wahl der Exekutivorgane und die Überwachung ihrer Tätigkeit. Die Sitzungen des Kulturrats sind öffentlich.[57]) Das Exekutivorgan der Kulturselbstverwaltung ist die Kulturverwaltung. Sie wird vom Kulturrat für die Dauer der Amtsperiode des letzteren gewählt und besteht aus mindestens 3 Gliedern.[58]) Die Kulturverwaltung repräsentiert die Kulturselbstverwaltung nach aussen, ernennt und entlässt die Beamten, stellt das Budget zusammen und führt die Beschlüsse des Kulturrats aus. Die Tätigkeit der Kulturverwaltung wird von der vom Kulturrat gewählten Revisionskommission kontrolliert. Zur Bearbeitung lokaler Fragen bestehen Kulturkuratorien, die der Kulturrat für je einen Kreis mit seinen Städten ins Leben ruft.[59])

Die finanziellen Grundlagen der Kulturselbstverwaltung sind die vom Staat übernommenen Verpflichtungen gegenüber den

[54]) ibid. § 9.
[55]) ibid. § 19, 25, 27.
[56]) ibid. § 22, 24, 14.
[57]) Regierungsverordnung R. T. 1925 — 101/102 u. 199/200 § 18,24.
[58]) ibid. § 43, 45.
[59]) ibid. § 36. Für den Harrischen Kreis einschliesslich Reval besteht kein Kulturkuratorium, dessen Aufgaben hier von der Kulturverwaltung selbst erfüllt werden können.

öffentlichen Elementar- und Mittelschulen, die den lokalen Selbstverwaltungen vom Gesetz auferlegten Verpflichtungen auf demselben Gebiet, die Unterstützungen des Staates und der Selbstverwaltungen für Kulturzwecke, die vom Kulturrat den Mitgliedern der Kulturselbstverwaltung auferlegten Steuern und Schenkungen, Sammlungen, Erbschaften etc.[60])

Steuerpflichtig sind alle zur Kulturselbstverwaltung gehörigen Personen über 18 Jahre, mit Ausnahme derjenigen, die kein selbständiges Einkommen haben mittellos sind und hierüber eine Deklaration einreichen. Alle Steuerpflichtigen werden nach Massgabe der von ihnen im verflossenen Jahr gezahlten Einkommensteuer in Klassen eingeteilt, wobei zur ersten Klasse diejenigen Personen gehören, die keine Einkommensteuer gezahlt haben. Die Besteuerung erfolgt dergestalt, dass alle Steuerpflichtigen eine nach der Steuerklasse gestaffelte Grundsteuer zahlen; von einer bestimmten Klasse an wird ausserdem eine Zusatzsteuer in Promillesätzen vom Gesamteinkommen erhoben. Als Einkommen gilt hierbei das von dem staatlichen Einkommensteuerkomitee in dem der Besteuerung vorhergehenden Jahre festgesetzte Gesamteinkommen. Die staatlichen Steuerbehörden sind der Kulturverwaltung gegenüber hinsichtlich aller für die Durchführung der Besteuerung notwendigen Daten auskunftspflichtig. Grund- und Zusatzsteuer werden alljährlich vom Kulturrat festgesetzt und von der Staatsregierung bestätigt; finden im neuen Jahr Änderungen nicht statt, so bleiben die alten Sätze in Kraft. Denjenigen Personen, deren Einkommen unter dem im Einkommensteuergesetz festgesetzten Existenzminimum liegt, wird die ihnen auferlegte Steuer der untersten Klasse auf ihren Antrag hin ermässigt. Beschwerden über die Höhe der auferlegten Steuer werden vom Kulturrat geprüft, dessen Entscheidungen im Administrativverfahren beklagt werden können. Im Falle einer Herabsetzung der Steuer wird der zu viel gezahlte Betrag dem Zahler rückvergütet oder falls er es wünscht auf die Steuer des nächsten Jahres verrechnet. Steuerrückstände werden im unstrittigen Verfahren mit einer Pön von 1% monatlich, sowie den Beitreibungsgebühren durch die Polizei einkassiert.

Die Kontrolle über die Tätigkeit der Kulturselbstverwaltung liegt dem Innenministerium ob und wird in gleicher Weise wie die Kontrolle über die Tätigkeit der Kreisselbstverwaltung ausgeübt.

In Estland sind zur Zeit eine deutsche und eine jüdische Kulturselbstverwaltung ins Leben gerufen worden. Es sind Bestrebungen vorhanden eine solche auch für die russiche Minorität zu verwirklichen. Doch sind hier durch die Verhältnisse grössere Schwierigkeiten zu überwinden. Ein grosser Teil der russischen Bevölkerung wohnt an der verkehrstechnisch schwer zu erreichenden Peripherie des Staates (Petschur- und Transnarowagebiet). Ein relativ geringes Verständnis für eine national-kulturelle Autonomie, das infolge einer geringen Bildung bei diesem Teil der Bevölkerung — Bauern und Fischern —

[60]) Autonomiegesetz § 6.

schwer zu wecken ist, sind nicht die letzten Schwierigkeiten, die sich der Lösung des Problems einer russischen Kulturselbstverwaltung entgegenstellen.

Im Zusammenhang mit der kulturellen Gesetzgebung verdient schliesslich das Altertumsschutzgesetz vom 19. Juni 1925[61]) Erwähnung. Dem Altertumsschutz unterliegen alle beweglichen und unbeweglichen Altertümer, die eine nationale, wissenschaftliche oder kunstgeschichtliche Bedeutung besitzen und von dem Unterrichtsministerium registriert sind. Die unmittelbare Aufsicht über die registrierten Altertümer ist den örtlichen Selbstverwaltungen übertragen. Für im Privateigentum befindliche Altertümer bestehen als Schutzmassnahmen das Ausfuhrverbot und ein Vorkaufsrecht des Staates. Es ist ferner verboten, aus einer Mehrheit beweglicher Altertümer, die eine Gesamtheit darstellen, Einzelstücke zu veräussern, testamentarisch zu vermachen oder durch Erbteilung vom Ganzen zu trennen. Unbewegliche Altertümer, die trotz Mahnung durch Untätigkeit ihrer Eigentümer verfallen, unterliegen der Zwangsenteignung. Restaurationsarbeiten haben unter Aufsicht des Unterrichtsministeriums zu geschehen. Grabungen und Bauarbeiten können, wenn eine Gefährdung von Altertümern droht, nicht nur zeitweilig inhibiert, sondern auch ganz verboten werden. Das Eigentum an beweglichen Altertümern, die so alt sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, erwirbt, unabhängig davon wo sie gefunden wurden, der Staat; der Finder erhält eine Entschädigung.

(Schluss folgt.)

Die lettländische Gesetzgebung im ersten Halbjahr 1927.

Von Bezirksrichter H. Stegman.

I.

Im vorläufigen Vertrage betr. die lettländisch - estländische Wirtschafts- und Zollunion vom 1. 11. 1923. (Gbl.* Nr. 158/1923) war vorgesehen, dass eine von den Regierungen beider Staaten einzusetzende Kommission im Laufe von drei Monaten, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses

*) Erklärung der Abkürzungen: Gbl. = Gesetzblatt, d. h. Likumu un ministru kabineta noteikumu krājums, bzw. Likumu un valdības rīkojumu krājums; E. Gbl. = Ergänzung zum Gbl., d. h. Papildinājums pie lik. un vald. rīk. kr., Reg. Anz. = Valdības Vēstnesis; bei Zitation von Nr. Nr. des laufenden Jahres wird das Jahr nicht angegeben.

Vertrages (dem 24. 2. 1924), den gemeinsamen Zolltarif und übereinstimmende Zollgesetze für Lettland und Estland ausarbeiten sollte. Jedoch vergingen Jahre, ohne dass Entscheidendes in der Richtung der Realisierung der Zollunion geschah. Am 5. Februar 1927 ist dann aber der Vertrag über die Durchführung der lettl.-estländischen Zollunion geschlossen worden (Gbl. Nr. 65), der am 10. 5. 1927, dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden (vgl. Reg. Anz. Nr. 105), in Kraft trat und den vorläufigen Vertrag vom 1. 11. 1923 aufhob. Einer der wichtigsten Artikel des neuen Vertrages (Art. 6) bestimmt näher die Aufgaben der gemischten Kommission, die zwecks Ausführung der Vorarbeiten der Zollunion vorgesehen wurde. Die Kommission hat den gemeinsamen Zolltarif auszuarbeiten, die Gesetzgebung beider Staaten auf dem Gebiet des Zoll-, Akzise- und Monopolwesens in Einklang zu bringen, Eisenbahn-, Schiffs-, Luftfahrt-, Post-, Telegraphen-, Telephon- und Radiotarife zu vereinheitlichen, ferner die Frage der Zolleinnahmen so zu regeln, dass ein gerechter gegenseitiger Ausgleich erreicht wird, die Gesetzgebung betreffend die direkten Steuern und Gebühren, Handelspatente und Arbeitsschutz in Uebereinstimmung zu bringen, die Emissions- und Diskontpolitik der Zentralbanken beider Staaten zu vereinheitlichen, alle Handelsverträge zu prüfen, um das System der Handelsverträge beider Staaten zu unifizieren, und endlich alle die Zollunion betreffenden Fragen zu prüfen und auf diese bezügliche Gutachten auszuarbeiten. Der Zolltarif ist im Laufe von einem Jahr vom Inkrafttreten des Vertrages an, d. h. bis zum 10. 5. 1928, auszuarbeiten, jedoch kann mit Einverständnis beider Regierungen der Termin der Einbringung des Tarifs in die Parlamente bis zu sechs Monaten hinausgeschoben werden. Alle anderen im Art. 6 vorgesehenen Arbeiten sind in der Weise zu erledigen, dass die in die Parlamente einzubringenden Gesetz- oder Vertragsentwürfe im Laufe von drei Jahren (d. h. bis zum 10. 5. 1930) ratifiziert werden können, und der Austausch der Ratifikationsurkunden in dieser Zeit erfolgen kann. — Hervorzuheben ist endlich, dass für die Zeit bis zur Realisierung der Zollunion der Abschluss eines vorläufigen Handelsvertrages vorgesehen ist, um den Verkehr der landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnisse beider Länder zu erleichtern.

Mit Estland wurde in der Berichtszeit ausserdem, und zwar am 23. 2. 1927, ein Protokoll über Abänderung des Abkommens betr. Bestimmung der Staatsgrenzen u. s. w. (Gbl. Nr. 234/1920) und des Ergänzungsvertrages zum Grenzabkommen (Gbl. Nr. 158/1923) geschlossen und ratifiziert (Gbl. Nr. 50), und ferner das mit Estland und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken am 29. 10. 1926 abgeschlossene Eisenbahnabkommen durch den Landtag bestätigt (Gbl. Nr. 86). Die am 9. 8. 1924 mit Oesterreich (Gbl. Nr. 51) und am 4. 7. 1925 mit Japan (Gbl. Nr. 126) geschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge wurden nach Bestätigung vom Landtage durch den Staatspräsidenten veröffentlicht; desgleichen der am 11. 10. 1926 mit Belgien abgeschlossene Auslieferungsvertrag und Abkommen betr. Rechtshilfe in Strafsachen (Gbl. Nr. 66).

Endlich sind noch zu erwähnen der Beitritt Lettlands zur Stokholmer Weltpost-Konvention (Convention postale universelle) vom 28. 8. 1924 (Gbl. Nr. 10) und das Genfer Abkommen betr. die Sklaverei vom 25. 9. 1926 (Gbl. Nr. 67), welches von Lettland mitunterzeichnet, in der Berichtszeit bestätigt und veröffentlicht wurde.

III.

Das am 23. 8. 1919 vom Volksrat angenommene Gesetz betr. die Staatsangehörigkeit (Gbl. Nr. 127/1919) bestimmt in seinem Eingangsartikel, dass als lettländische Staatsangehörige diejenigen früheren russländischen Untertanen zu gelten hätten, welche in Lettland wohnen, aus Gebieten innerhalb der lettländischen Grenzen stammen, oder nach russländischen Gesetzen schon vor dem 1. 8. 1914 zu diesen Gebieten gehörten und bis zur Publizierung des Gesetzes (5. 9. 1919) keine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten. — Durch eine am 7. 10. 1921 von der Verfassunggebenden Versammlung angenommene Novelle (Gbl. Nr. 217/1921) wurde die angeführte Bestimmung dahin ergänzt (Art. 1^1), dass als lettländische Staatsangehörige gleichfalls zu gelten hätten diejenigen früheren russländischen Untertanen, welche in Lettland wohnen, wenn sie bis zur Veröffentlichung der Novelle (14. 10. 1921) keine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten und entweder: a) während der letzten 20 Jahre vor dem 1. 8. 1914 innerhalb des lettländischen Staatsterritoriums dauernd ihren ständigen Wohnsitz gehabt hatten, oder b) bis zum Jahre 1881 innerhalb dieses Gebiets ihren ständigen Wohnsitz gehabt hatten, oder c) Nachkommen von sub a und b genannten Personen sind. — Das neue Gesetz vom 2. 6. 1927 (Gbl. Nr. 93) hat diese sehr rigorosen Vorschriften insofern gemildert, als die zwanzigjährige Frist auf 6 Monate verkürzt wurde, und als relevant dafür, wer als Bewohner Lettlands im Sinne des Art. 1^1 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit anzusehen sei, — nicht mehr der 14. 10. 1921, sondern die Zeit vom 1. 1. 1925 gilt; hierdurch haben diejenigen ehemaligen russländischen Untertanen, die bis zum 1. 1. 1925 in ihre Heimat zurückgekehrt sind und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (16. 6. 1927) keine andere Untertanenschaft erworben haben, die Möglichkeit als lettländische Staatsangehörige anerkannt zu werden; der entsprechende Antrag muss bis zum 1. 2. 1928 gestellt werden. — Der Art. 2. des Staatsangehörigkeitsgesetzes regelt die Frage betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche zeitweilig aus Lettland abwesend waren; bedeutungsvoll ist hier die neue Anm. 2, derzufolge diejenigen Personen, welche s. Z. Anträge auf Anerkennung der hiesigen Staatsangehörigkeit gestellt haben, im Laufe eines Jahres (d. h. bis zum 16. 6. 1928) lettländische Pässe zu nehmen haben, widrigenfalls sie ihre Rechte auf die Staatsangehörigkeit verlieren. Eine neue Spezialbestimmung (Art. 2^1) regelt Staatsangehörigkeitsfragen für Seeleute. — Art. 3, der der Regierung das Recht gewährte, Gesuche um Aufnahme in den Staatsverband unter bestimmten Bedingungen zu berücksichtigen, — ist aufgehoben worden. — Die Bestimmungen des Art. 4, der von der Aufnahme in den Staatsverband von Angehörigen anderer Staaten spricht, sind auch auf Staatenlose bezogen worden, für die namentlich in Form von Anmerkungen eine Reihe ergänzender Vorschriften erlassen ist. — Neu formuliert wurde Art. 7, der vor allem die Staatsangehörigkeitsfrage für Frauen, die durch Heirat Anrecht auf die lettländische Staatsangehörigkeit verloren haben, regelt. Als auffallend muss der Inhalt der Anm. 2. zu Art. 7 bezeichnet werden, denn wenn es auch zweckmässig ist, dass Minderjährige, die keinen nationalen Pass haben, und von deren Eltern sich weder Wohnort, noch Staatsangehörigkeit feststellen lässt, sowie Findlinge als lettländische Staatsangehörige gelten, so ist es doch völlig unverständlich, warum diese Bestimmung auf Waisen («bāreņi») ausgedehnt

wurde. Durch letztere Norm könnten, falls die Praxis sie nicht einschränkend endlich der neue Art. 8[1], der dem Ministerkabinett das Recht gibt, lettländischen interpretiert, leicht internationale Differenzen entstehen. — Hervorzuheben ist Staatsangehörigen ihre Staatsbürgerrechte zu nehmen, wenn sie im Auslande leben und sich der Wehrpflicht entziehen. Da es gegen Beschlüsse des Kabinetts kein Rechtsmittel gibt, so erscheint diese Bestimmung besonders wenig zweckmässig.

Hieran anknüpfend sei erwähnt, dass die Notverordnung vom 19. 8. 1926 (Gbl. 112/1926, vgl. auch Jahrgang I, S. 185 dieser Zeitschrift) durch die vom Landtage angenommene Novelle zum Wehrpflichtsgesetz (Gbl. Nr. 28) ersetzt wurde, ferner sei erwähnt eine Novelle zum Gesetz betr. Auslandpässe (Gbl. Nr. 42, vgl. auch Gbl. Nr. 31/1926), die Notverordnung über Inlandpässe (Gbl. Nr. 70) und das Gesetz betr. Einreise, Ausreise und Aufenthalt von Ausländern in Lettland (Gbl. Nr. 41).

Auf dem Gebiet des Kirchenrechts ist zu bemerken, dass die Notverordnung betr. Veränderung der ev.-luth. Kirchengesetze und der Bestimmungen über die Liquidation des Livländischen ev.-luth. Konsistoriums und die Verwaltung der ev.-luth. Kirche (Gbl. Nr. Nr. 127 u. 128/1926; vgl. auch I. Jahrgang S. 183/184) durch vom Landtag angenommene Gesetze (Gbl. Nr. 121 und 122) ersetzt wurden, wobei der Inhalt der Notverordnungen, bis auf die Bestimmung über Enthebung von Kirchenvorstehern und -Räten, voll übernommen worden ist. — In Aufhebung der Bestimmungen vom 2. 10. 1923 (Gbl. Nr. 134/1923) und 15. 1. 1925 (Gbl. Nr. 6/1925) wurden durch Notverordnung neue Bestimmungen über die Baptistengemeinden (Gbl. Nr. 2) erlassen. —

Ganz ausschlaggebende Bedeutung, weit über die Grenzen Lettlands hinaus, kommt dem Gesetz über das Herderinstitut in Riga zu (Gbl. Nr. 89), bedeutet es doch einen weiteren Schritt in der Richtung der Ausgestaltung der kulturellen Autonomie des deutsches Volkstums im europäischen Osten. Deswegen scheint es richtig, eine, wenn auch nicht erschöpfende Inhaltswiedergabe dieses Gesetzes zu geben. — Das von der Herdergesellschaft gegründete Herderinstitut in Riga «Institutum Herderianum Rigense» ist eine private deutsche Hochschule, mit deutscher Unterrichtssprache. Das Institut wird aus privaten Mitteln erhalten. Aufgabe des Herderinstituts ist Förderung und Verbreitung der Wissenschaft innerhalb der deutschen Bevölkerung Lettlands durch Ausbildung der für die kulturelle Arbeit notwendigen Arbeitskräfte. Das Herderinstitut hat vier Abteilungen: die theologische, die rechts- und staatswissenschaftliche, die humanistische und die mathematisch-naturwissenschaftliche. Das Institut untersteht dem Bildungsminister, unter Vermittelung des Chefs des deutschen Bildungswesens. Das Herderinstitut, dem die Rechte einer juristischen Person zustehen, arbeitet selbständig auf Grund vom Ministerkabinett zu bestätigender Statuten (vgl. Gbl. Nr. 165). Die Statuten bestimmen über Organisation, Verwaltung und Unterhalt des Instituts, seinen eventuellen weiteren Ausbau, Einschränkung und Liquidation. Der Lehrplan wird von den betreffenden Organen des Instituts ausgearbeitet, dem Bildungsminister zur Bestätigung eingereicht und gilt als bestätigt, wenn der Minister im Laufe eines Monats keine Einwände erhebt. Die Lehrkräfte — Professoren, Dozenten, Privatdozenten u. s. w. — werden in der

vom Statut festzulegenden Ordnung gewählt; sie müssen entweder an der Lettländischen Universität oder im Auslande die für die akademische Lehrtätigkeit notwendigen Grade erworben haben; die Lehrkräfte werden vom Bildungsminister bestätigt. Rektor und Prorektor wählt das Institut aus der Zahl seiner Lehrkräfte; die Bestätigung erfolgt durchs Kabinett. — Als Studenten können Personen aufgenommen werden, die von einer lettl. Mittelschule (Gymnasium) mit deutscher Unterrichtssprache ihr Reifezeugnis erhalten haben. Absolventen anderer ähnlicher Lehranstalten können immatrikuliert werden, wenn sie die deutsche Sprache genügend beherrschen. Als freie Zuhörer sind auch Personen ohne Reifezeugnis zuzulassen. Die vom Herderinstitut ausgestellten Bescheinigungen über den Studiengang gewähren nicht diejenigen Rechte, welche den Absolventen der lettländischen Universität zustehen. — Hierdurch wird der private Charakter der Hochschule nochmals betont und die Scheidung zwischen lettländischer Universität und Herderinstitut durchgeführt.

Der Regelung des Bildungswesens Lettlands sind auch das Gesetz über das pädagogische Zentralinstitut (Gbl. Nr. 85), die Bestimmungen betr. die lettische Folklore-Sammlung (Gbl. Nr. 84), sowie das Gesetz über die Kriegsschule (Gbl. Nr. 54) gewidmet.

Erwähnt sei ferner das Gesetz über eine landwirtschaftliche Zählung, die 1929 und 1930 vorgenommen werden soll (Gbl. Nr. 13), sowie zwei Notverordnungen betr. Erhebung statistischer Daten; die Grundbuchämter haben dem staatlichen Statistischen Amt Daten betr. Veräusserung und Belastung von Immobilien (Gbl. Nr. 8 u. 81), die Selbstverwaltungsinstitutionen Daten über ihre Budgets, Einnahmen und Ausgaben, ihre Tätigkeit, Geschäftsordnung u. a. m. (Gbl. Nr. 69) zu geben.

Die Bestimmungen betr. den Schutz der Jugend vor Schmutz- und Schund-Literatur (Gbl. Nr. 74) gehören in das Gebiet der sozialen Aufsicht, das Statut des lettl. Roten Kreuzes (Gbl. Nr. 3) — in das der Volkswohlfahrt. —

Von verwaltungsrechtlichen Bestimmungen ist das Gesetz über die Leitung des Bauwesens (Gbl. Nr. 101) besonders hervorzuheben, welches anstelle der lettländischen Notverordnungen vom 12. 1. 1922 (Gbl. Nr. 17/1922), sowie der Art. 1—5[1] und 6—11. der russländischen Baugesetze (XII. Band, I. Teil, Ausg. 1900) getreten ist.

Betreffend die Verwaltung Lettgallens ist vom Ministerkabinett eine neue Verordnung (Gbl. Nr. 26) erlassen worden, die die bisherigen Bestimmungen über die Ernennung von Staatsbeamten in Lettgallen, sowie betr. die Geschäftsführung in lettgallischen Angelegenheiten (Gbl. Nr. 146 u. 152/1921) aufhebt. — Nach der Verfassung des Ministerkabinetts (Gbl. Nr. 60/1925) gibt es keinen Minister für Lettgallen, wohl aber ist vorgesehen, dass der Ministerpräsident das Recht hat, in's Kabinett einen Ministergehilfen oder Minister ohne Portefeuille mit Stimmrecht zu berufen; dadurch ist es ermöglicht, dass die lettgallischen Angelegenheiten auch in Zukunft von einem besonderen Gliede des Ministerkabinetts bearbeitet werden können. — Bereits am 15. Dezember 1919, als noch um die Befreiung Lettgallens gekämpft wurde, erliess die zeitweilige Regierung Bestimmungen über das Lettgallische Departement, das dem Innenministerium angegliedert wurde (vgl. E. Gbl. Nr. 22); dieses Departement unter-

stand der Leitung eines Gehilfen des Innenministers, der im Kabinett in lettgallischen Angelegenheiten beschliessende Stimme, in allen übrigen Sachen aber beratende Stimme hatte. Das Lettgallische Departement war bis zur endgültigen Befreiung und Begründung der Verwaltungsbehörden des Landes kompetent: zur Informierung der Regierungsinstitutionen über die Besonderheiten, Bedürfnisse und Zustände des Landes; zur Ausarbeitung Lettgallen betreffender Gesetzprojekte; zur Förderung der Herausgabe von Büchern, Schriften und Zeitungen, sowie von Gesetzen und Verordnungen in lettgallischer Mundart, und zur Erhebung statistischer Daten. Das Departement war ferner berechtigt: Informationen von Regierungsbehörden einzuziehen, sich in lettgallischen Angelegenheiten mit den staatlichen Behörden auseinanderzusetzen, sich mit Lettgallen betreffenden Gesetzvorschlägen an alle Regierungsressorts zu wenden und Gutachten betreffend für Lettgallen zu ernennende höhere Staatsbeamte zu geben. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Departement und anderen Behörden hatte der Innenminister im Einvernehmen mit dem betreffenden Ressortchef zu entscheiden. — Ab 1. 7. 1921 ist dann das Departement liquidiert worden (Gbl. Nr. Nr. 152/1921), wobei jedoch das Amt eines Ministergehilfen in lettgallischen Angelegenheiten beibehalten und ihm die Geschäftsführung in allen lettgallischen Angelegenheiten des Ministeriums übertragen wurde, unabhängig davon in welchem Departement, Abteilung oder Institution deren Bearbeitung stattfand; ausserdem stand ihm das Recht zu in allen konkreten Fällen sich an die Ministerien und deren Institutionen zwecks Einholung von Informationen zu wenden; ebenso wurde ihm auch das Recht belassen in lettgallischen Fragen, einschliesslich der Ernennung von Beamten, Gutachten zu geben. Die Ernennung von Beamten aber hatte, soweit sie von Zentralbehörden vorgenommen wurde, im Einvernehmen mit dem Ministergehilfen für Lettgallen zu erfolgen. Bei Ernennungen galt die Kenntnis der lettgallischen Mundart als Vorzug.

Die jetzt erlassenen Bestimmungen setzen fest, dass in allgemeinen Fragen p r i n z i p i e l l e n Charakters, welche sich n u r auf Lettgallen beziehen, die Ressortchefs ihre Entscheidungen treffen, nachdem der Minister ohne Portfeuille bzw. der Ministergehilfe für Lettgallen die Möglichkeit gehabt hat sich mit dem einschlägigen Material bekannt zu machen. In auf Lettgallen bezüglichen k o n k r e t e n Fällen hat letzterer das Recht von allen Ressorts die notwendigen Daten anzufordern und die Abstellung unerwünschter Erscheinungen zu beantragen. Höhere Beamte sind nur im Einvernehmen mit dem Minister ohne Portfeuille, bezw. dem Ministergehilfen für Lettgallen zu ernennen; die Kenntnis des lettgallischen Dialekts gewährt auch nach den neuen Bestimmungen bei Ernennungen ein Vorzugsrecht. — Wenn wir den bisherigen Werdegang der zentralen Verwaltung lettgallischer Angelegenheiten überschauen, so fällt vor allem die Beschränkung der Funktionen des obersten Staatsfunktionärs für Lettgallen auf, und wir können feststellen, dass das einst «polnische Livland» von Riga aus immer einheitlicher mit dem übrigen Lettland verwaltet wird.

In der Berichtszeit hat der Flecken Stockmannshof (Plaviņi) S t a d t r e c h t e erhalten, wobei dessen Grenzen erweitert wurden (Gbl. Nr. 71). Es ist die zwölfte Verleihung von Stadtrechten, die seit der Staatswerdung Lettlands erfolgte; die bisherigen sind: Rujen (E. Gbl. Nr. 24), Smilten (E. Gbl. Nr. 25), Marienburg (Aluksne, E. Gbl. Nr. 26), Rigascher Strand (E. Gbl. Nr. 40), Kreuzburg (Krustpils, E. Gbl. Nr. 71), Walk (Gbl. Nr. 252/1920), Kreslaw (Gbl. Nr. 191/1922, Nr. 46/1923), Autz (Gbl. Nr. 139 u. 186

1924), Hainasch, Modohn und Lievenhof (Livani Gbl. Nr. 78/1926). — In diesem Zusammenhang sei es gestattet darauf aufmerksam zu machen, dass das Wesen von Städtegründungen nicht in dem formalen Akt der Verleihung von Stadtrechten liegt, sondern vielmehr in der Erfüllung von sozialen und wirtschaftlichen Vorbedingungen, ohne die die neuen Kommunen nie zu lebenstüchtigen Stadtgemeinden werden können; die Frage einer Städtegründung ist nicht Formsache, sondern abhängig davon, ob die neue Gemeinde wirtschaftlich verselbständigt wird, und ob in ihr Persönlichkeiten vorhanden sind, die die Gemeindeangelegenheiten zu den ihren machen.

Die Stadtgebiete folgender Städte wurden in der Berichtszeit neu festgelegt: Talsen (Gbl. Nr. 14), Mitau (Gbl. Nr. 108), Doblen (Gbl. Nr. 109), Dünaburg (Gbl. Nr. 110), Kandau (Gbl. Nr. 111) und Riga (Gbl. Nr. 112). Im Zusammenhang hiermit sei bemerkt, dass die Bestimmungen über die Wahl von Stadverordneten (Gbl. Nr. 125/1919, 90, 222, 236/1921, 51/1922, 164/1923, 152/1924), dahin ergänzt worden sind, dass dem Innenminister das Recht zustehe vorzeitige Neuwahlen anzuordnen, sowie die Zahl der Stadtverordneten neu zu bestimmen, falls während der Zeit, für die Stadtverordneten gewählt worden, die Verwaltungsgrenzen einer Stadt verändert worden sind und im Zusammenhang damit die Einwohnerzahl mindestens um 25% gewachsen ist (Gbl. Nr. 52).

Eine Novelle zum Gesetz über die Selbstverwaltung der Landgemeinden (Gbl. Nr. 4), gewährt letzteren das Recht zwecks Förderung der ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht nur miteinander, sondern auch gemeinsam mit den Flecken- und Stadtverwaltungen Verbände zu begründen und Konferenzen abzuhalten; solche Verbände bedürfen der Registrierung im Innenministerium und geniessen die Rechte einer juristischen Person.

Die Bestimmungen über den Wirtschaftsrat des Finanzministeriums (Gbl. Nr. 97) seien an die Spitze der wirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen gestellt. Der Wirtschaftsrat hat beratende Funktion und zwar in allen den wirtschaflichen Angelenheiten, in denen der Finanzminister sich an ihn wendet. Die Kompetenz des Wirtschaftsrats ist also vollständig dem freien Ermessen des Finanzministers überlassen, der in ihm auch den Vorsitz führt. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Zum Bestande des Wirtschaftsrats gehören ausser dem Finanzminister und seinem Gehilfen: die Direktoren des Staatswirtschafts-Departements und des Staatlichen Statistischen Amts, je ein Vertreter des Landwirtschaftsministers, des Verkehrsministers und des Staatskontrolleurs, 2 Lehrkräfte der Hochschule nach Wahl des Finanzministers, 17 auf Vorschlag wirtschaftlicher Organisationen vom Finanzminister ernannte Personen und 6 Wirtschaftsspezialisten, nach Wahl des Finanzministers.

Der Wirtschaftsrat stellt demnach eine zur Beratung des Finanzministers geschaffene Regierungsinstitution dar, deren Glieder von der Regierung ernannt werden und deren Beratungsgegenstände der alleinigen Bestimmung des Finanzministers überlassen sind; zu vorurteilsfreier, von der Tagespolitik unabhängiger Beratung der Verwaltung ist der Wirtschaftsrat daher nicht geeignet, dazu wäre seine Verselbständigung gegenüber dem Finanzminister nötig, wozu feste Kompetenzregelung der erste notwendige Schritt wäre. — Die Bestimmungen über den Wirtschaftsrat sind auf dem Verordnungswege vom Ministerkabinett erlassen worden; gesetzliche Regelung dieser Frage wäre grundsätzlich anzustreben, wobei die Möglichkeit, dass aus dem Wirtschaftsrat des Finanzministeriums sehr wohl ein Wirtschaftsrat als Beratungsstelle für Verwaltung und Gesetzgebung werden könnte, im Auge behalten werden müsste.

Am steuerrechtlichen Gesetzen sind zu nennen: die Gesetze betr. Steuern von Frachten, welche in lettl. Häfen aus dem Auslande (Gbl. Nr. 21), bezw. auf dem Kabbotagewege (Gbl. Nr. 23) eingeführt werden, ferner das Gesetz betr. die Steuer von Wasserfahrzeugen u. s. w. (Gbl. Nr. 22), 2 Novellen zum Gesetz über die Handelsgewerbesteuer (Gbl. Nr. 94 u. 95), ferner eine Novelle zum Einkommensteuer-Gesetz (Gbl. Nr. 117), sowie das Gesetz über die Aufhebung der Bestimmungen betr. die einmalige Steuer von Immobilen in Städten und Flecken (Gbl. Nr. 29, vgl. Gbl. Nr. 150/1919), endlich das Gesetz über die Löschung geringer Staatssteuerschulden (Gbl. Nr. 88).

III.

Infolge der Agrarreform ist eine ganze Anzahl ergänzender Bestimmungen erlassen worden. Von ihnen seien angemerkt: eine Novelle zu den Bestimmungen über den Schutz von aus dem Landfonds zugesprochenen Objekten vor Entwertung (vgl. Gbl. Nr. 14/1925), derzufolge vor erfolgter Korroboration von aus dem Landfonds zugesprochenen Landstücken betreffend auf letzteren befindliche Gebäude keine Beitreibungsmassnahmen vorgenommen werden dürfen (Gbl. Nr. 68); ferner Novellen zum Gesetz über die Schätzung aus dem Landfonds zugesprochener Ländereien u. s. w. (Gbl. Nr. 5, 15 u. 30, vgl. Gbl. Nr. 49/1923), eine Ergänzung zum Gesetz betr. die Veräusserung von privaten und aus dem Landfonds zugeteilter Ländereien (Gbl. Nr. 16, vgl. Gbl. Nr. 32/1923), Abänderungen zum Gesetz über Tilgung und Löschung von hypothekarischen Schulden betr. dem Landfonds zugezählte. Ländereien (Gbl. Nr. 17, vgl. Gbl. Nr. 92/1923), Abänderungen zum Gesetz über die Liquidation von Wald auf zugesprochenem Fondsland (Gbl. Nr. 47, vgl. Gbl. Nr. 103/1925), eine Ergänzung zum Gesetz über die Korroboration von Immobilien im Zusammenhang mit der Agrarreform (Gbl. Nr. 119, vgl. Gbl. Nr. 41/1923), das Gesetz betr. Landarbeiterwohnungen (Gbl. Nr. 113), Ergänzungen zum Gesetz betr. das Eigentumsrecht auf zugesprochene Schnurländereien (Gbl. Nr. 43, vgl. Gbl. Nr. 97/1924), das sich auf Lettgallen bezieht, und endlich eine Novelle zum Agrarreformgesetz selbst (Gbl. Nr. 118, vgl. Gbl. Nr. 213 u. 259/1920). Letztere fasst den Punkt e des Art. 3 des I. Teiles des Agrarreformgesetzes neu und ergänzt den Art. 39 des II. Teiles durch eine Anmerkung, derzufolge das Recht auf Land auch denjenigen Landlosen zusteht, welche die lettländische Staatsangehörigkeit erst nach dem Inkrafttreten des Agrarreformgesetzes erworben haben. Der Punkt e des Art. 3, in welch letzterem die der Enteignung nicht unterliegenden Ländereien aufgezählt sind, lautet jetzt:

«e) Ländereien, welche im O. P. R. (Ausgabe v. 1864) Art. 597, Punkt 5 und Art. 613 Punkt 7, und ähnliche Ländereien, die in den im Art. 2. dieses Gesetzes angeführten Artikeln des X. Bandes, I. Teil der russl. Reichsgesetze aufgezählt sind, falls sie bis zum 23. April 1915 (alten Stils) erworben worden sind und sofern diese Ländereien 100 Hektar nicht übersteigen». — Die Beschränkung auf lettländische Staatsangehörige ist somit fortgefallen.

Auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung verdient das neue Unfallversicherungsgesetz (Gesetz betr. die Versicherung von entlohnten Arbeitern gegen Unglücks- und Berufskrankheitsfälle, Gbl. Nr. 91) besondere Beachtung. Durch das neue Gesetz sind aufgehoben worden die Art. 372—771 des Gesetzbuchs über die gewerb-

liche Arbeit (уст. о пром. трудѣ) sowie die Art. 612—718 des Gesetzbuchs über Verkehrswege (уст. путей сообщ.). In einer Uebersicht der Gesetzgebung des laufenden Jahres kann selbstverständlich keine systematische Darstellung der neuen Bestimmungen gegeben werden, vielmehr sollen nur in aller Kürze die hauptsächlichsten geregelten Materien aufgezählt werden und einiges Grundlegende des neuen Gesetzes Erwähnung finden. Das Gesetz zerfällt in 9 Abteilungen, enthaltend: allgemeine Bestimmungen, Regeln über Rechte und Pflichten der Versicherten, Versicherungsgesellschaften, Versicherungsbeiträge, die erste medizinische Hilfleistung und die Bescheinigung von Unfällen, die Pensions-Zusprechungsordnung, besondere Bestimmungen für Staatsunternehmen und -Institutionen, Vorschriften für die Vermeidung von Unglücksfällen und der Arbeit schädlicher Umstände, sowie Strafbestimmungen. Das neue Gesetz bezieht sich: 1) auf alle Unternehmungen, Wirtschaften und Anstalten von Privatpersonen, Selbstverwaltungen und des Staats, sowie auf einzelne Arbeitgeber, welche entlohnte Arbeiter, Lehrlinge und Praktikanten beschäftigen; 2) auf alle an in Punkt 1 angegebenen Arbeitsstellen oder im Auftrage einzelner Arbeitgeber beschäftigte Arbeitende, wie: Arbeiter, Handwerker, Meister, Gesellen, Lehrlinge, Beamte, Angestellte, Dienstboten und überhaupt entlohnte Arbeitskräfte, aber auch auf Lehrlinge und Praktikanten, die keinen Lohn erhalten, sowie auf See-Fischer; 3) auf Unglücksfälle bei der Arbeit oder in Zusammenhang mit ihr und Berufskrankheitsfälle, ausgenommen in der Landwirtschaft. Ausser der obligatorischen Versicherung ist vorgesehen, dass Kleingewerbler sich auch freiwillig versichern können, wenn sie selbst mitarbeiten; in diese Kategorie gehören: Handwerker, Fischer der inneren Gewässer, Landwirte u. a. m. —

IV.

Wir wenden uns dem Privatrecht zu und haben vor allem auf das Namensgesetz (Gesetz über die Schreibweise von Vor- und Familiennahmen in Dokumenten, Gbl. Nr. 31) hinzuweisen, das in dieser Zeitschrift besonders behandelt werden soll.

Anstelle der Notverordnung vom 19. 6. 1924 (Gbl. Nr. 107/1924) ist ein Gesetz betr. die Beschränkung des Erwerbs, der Nutzung und Verwaltung von Immobilien (Gbl. Nr. 92), getreten, das in einigen nicht unwesentlichen Punkten auch inhaltlich neu ist. Es sei gestattet auf dasselbe, wenn auch in aller Kürze, einzugehen. Ausländern, auch ausländischen juristischen Personen ist es verboten landische Immobilien (in der Grenzzone aber auch Grundstücke in Städten und Flecken) zu eigen oder in Erbpacht, Grundzins, zu Zinsrecht oder zu ähnlichem Recht (man darf wohl annehmen: Sachenrecht) zu erwerben. Ausländer dürfen aber landische Immobilien (in der Grenzzone auch Grundstücke in Städten und Flecken) nur mit jedesmaliger Erlaubnis der Regierung pachten, nutzen oder auf Grund einer Vollmacht verwalten. Die Erlaubnis der Regierung ist auch für lettländische Staatsangehörige erforderlich, die für die Zeit von 6 Jahren oder länger ein landisches Immobil in der Grenzzone pachten, nutzen oder auf Grund einer Vollmacht verwalten; im Uebertretungsfalle dieser letzten Vorschrift sind die abgeschlossenen oder prolongierten Pacht-, Nutzungs- oder Vollmachtsverträge nichtig, und das Landwirtschaftsministerium hat das Recht die betreffenden Objekte zu enteignen; die Entschädigung wird in der im Enteignungsgesetz (Gbl. Nr. 59/1923) vorgesehenen Ordnung ausgezahlt. Diejenigen Ausländer, die auf dem Lande bezw. innerhalb der Grenzzone Immobilien besitzen, müssen dieselben bis zum 16. 12. 1928 liquidieren (der

TÜ Raam...

letzte entsprechende Termin der Notverordnung war der 9. 7. 1927), jedoch kann dieser vom Landwirtschaftsminister in Einzelfällen, bis zu anderhalb Jahren weiter verlängert werden, falls die Liquidation aus vom Eigentümer unabhängigen Gründen sich verzögern sollte. Ferner hat das Landwirtschaftsministerium das Vorkaufsrecht auf alle in der Grenzzone befindlichen Immobilien, im Falle aber der Schenkung, des Tausches, oder falls der Staat den Verkaufspreis zu hoch findet, — das Recht der Enteignung gegen Entschädigung, deren Höhe auf Grund des Enteignungsgesetzes vom Friedensrichter in einem besonderen Verfahren festgesetzt wird. Die Bestimmung der Grenzzone überlässt das Gesetz dem Ministerkabinett. — Man geht wohl kaum zu weit, wenn man in diesem Gesetz ein besonders sprechendes Beispiel modernen Etatismus sieht.

In diesen Zusammenhang gehört ferner eine Novelle zu den Bestimmungen über die Veräusserung und Belastung von Immobilien (Gbl. Nr. 48). Das erste auf diesem Gebiet noch vom Volksrat erlassene Gesetz vom 9. 9. 1919 (vgl. Gbl. Nr. 140/1919), wurde durch eine Notverordnung i. J. 1921 ergänzt (vgl. Gbl. Nr. 162/1921) und durch die Notverordnung vom 5. 1. 1922 (Gbl. Nr. 3/1922) ersetzt; zu letzterer erschien dann im Jahre 1924, eine ebenfalls auf dem Wege der Notverordnung erlassene Novelle (Gbl. Nr. 11/1924). Man hätte also erwarten können, dass der Landtag anstelle der bisher geltenden Notverordnungen ein Gesetz edieren würde, anstatt dessen aber sind durch ein Gesetz die Notverordnungen abgeändert und ergänzt worden, — eine Art der Regelung, die weder gesetzestechnisch noch verfassungsrechtlich als einwandfrei bezeichnet werden kann; das Parlament ist dazu da, Gesetze zu geben, auch anstelle von Notverordnungen, nicht aber Notverordnungen teilweise bestehen zu lassen und teilweise abzuändern, denn das heisst aus der Ausserordentlichkeit von gesetzgeberischen Schritten der Regierung ein Ordinarium machen.

Sehr grosse praktische Bedeutung kommt dem Gesetz über Werke und Lieferungen für Staatszwecke (Gbl. Nr. 44) zu; es sei ebenso wie das für Handel und Gewerbe vielleicht noch wichtigere neue Eisenbahngesetz (Gbl. Nr. 127) besonderer Darstellung vorbehalten.

Das Genossenschaftswesen betreffen das Gesetz über die Revision von Kooperativgesellschaften und deren Verbänden (Gbl. Nr. 124), sowie die Novelle zum Genossenschaftsgesetz (Bestimmungen über die Kooperativgesellschaften und deren Verbände, vgl. Gbl. Nr. 126/1919), durch welche die Notverordnung vom 19. 6. 1924 (Gbl, Nr. 114/1924), ersetzt wurde (Gbll Nr. 125).

Erwähnung verdient ferner eine Novelle zum Gesetz betr. Darlehen der früheren russischen Agrarbank in Lettland (Gbl. Nr. 103).

In der letzten Uebersicht der lettländischen Gesetzgebung wurden die auf dem Notverordnungswege erlassenen Bestimmungen über das Personal von Handelsschiffen behandelt (Jahrgang I. der Zeitschrift, S. 188). Gegenwärtig haben wir das die Notverordnung ablösende Gesetz zu verzeichnen (Gbl. Nr. 39). Inhaltlich stimmen beide fast ganz überein, wenn auch eine Reihe redaktioneller Aenderungen vorgenommen wurde; unter ihnen ist nur eine bedeutender: im III. Abschnitt des Gesetzes wurden ausser die Schiffsmannschaft betreffende Vorschriften auch andere allgemeineren Inhalts aufgenommen. Es wäre allerdings vorzuziehen gewesen, wenn die allgemeinen Bestimmungen nicht als dritter und letzter, sondern als erster Abschnitt loziert wären; so ist die Anordnung nicht ganz übersichtlich.

V.

Neu gefasst wurde der Art. 828 der Zivilprozessordnung (Gbl. Nr. 123) und zwar lautet er jetzt:

> «Wenn ein Gesuch oder eine Klage in einer Gerichtsbehörde per Post einläuft, so «ist der Tag in Betracht zu ziehen, an dem das Schreiben in der Postbehörde auf-«gegeben worden ist».

Durch die neue Formulierung ist erstens die unklare Bezugnahme auf «Abwesende» fortgefallen, und zweitens festgesetzt, das für die Berechnung prozessualer Fristen nicht mehr der Tag, an dem das Schreiben in der Postbehörde des Bestimmungsortes eintrifft relevant sei, sondern der Tag, an dem das Schreiben auf der Post aufgegeben wird. Letztere Abänderung war schon allein deswegen geboten, weil Postsendungen am Bestimmungsort nicht mehr abgestempelt werden.

Ferner ist eine Abänderung des Art. 299 des Strafgesetzbuchs zu vermerken (Gbl. Nr. 72). Der Artikel handelt von der vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen ein direktes Verbot der Drucklegung von Druckarbeiten.

Von grösserer Bedeutung dürfte das neue Gesetz vom 7. 2. d. J. über die verstärkte Bekämpfung einiger strafbarer Handlungen (Gbl. Nr. 20) sein. Es trat an die Stelle eines gleichbetitelten Gesetzes vom Jahre 1923 (vgl. Gbl. Nr. 89/1923) und hob auch die Novelle vom 21. 12. 1926 auf (vgl. Gbl. Nr. 179/1926). Das neue Gesetz bestimmt in Anlehnung an das alte, dass dem Innenminister zeitweilig das Recht zustehe, im Einvernehmen mit dem Justiz- und Kriegsminister, auch in Zeiten, in denen kein Ausnahmezustand gilt, dem Kriegsgericht zur Aburteilung nach Kriegsrecht einzelne Strafsachen zu übergeben, und zwar in Fällen, die im Str. G. B. in den Art. 100, 455, u. a. vorgesehen sind. Das Verzeichnis der Artikel des Str. G. B. ist jetzt durch zwei neue, und zwar die Art. 643 und 644 ergänzt worden. Es handelt sich hierbei um Fälle, in denen kompetente Beamte vorsätzlich die Ergreifung von Massregeln zur Vorbeugung oder Abstellung von hochverräterischen Handlungen (Str. G. B. Art. 100) oder die entsprechende Strafanzeige über solche unterlassen. — In einem zweiten Artikel wird dem Ministerkabinett auch in Zeiten, in denen kein Ausnahmezustand gilt, das Recht gewährt, in wichtigen, die Sicherheit des Staats bedrohenden Fällen, jedoch nur dann, wenn der Sachverhalt soweit geklärt ist, dass eine vorläufige Untersuchung nicht nötig ist, — einzelne Sachen dem Feldgericht zur Aburteilung nach Kriegsrecht zu übergeben, jedoch nur wegen verbrecherischer Handlungen, die im Art. 100 des Str. G. B. vorgesehen sind. Der Bestand des Feldgerichts wird durch Befehl des Kriegsministers festgesetzt. — Wenn man in Betracht zieht, dass das Ministerkabinett sowohl, wie auch der Kriegsminister politische, den Parteieinflüssen direkt ausgesetzte Regierungsorgane sind, — so erscheint der Inhalt des Gesetzes recht bedenklich, und die Rechtssicherheit umso bedrohter, als es sich um einzelne Sachen, nicht aber um ganze Kategorien von Sachen handelt, die jederzeit dem zuständigen Richter entzogen werden können. Gewiss, der Staatsraison gebührt ihr Recht, aber sie darf nur triumphieren, wenn der Staat sich in Notwehr befindet, darüber zu entscheiden aber stünde dem Staatspräsidenten wohl eher zu, als den parteipolitisch gebundenen Ministern.

Rechtsprechung.

I.

Der bedingte Straferlass ist keine Milderung der Strafe, sondern eine kriminalpolitische Massregel zur Beeinflussung des Verurteilten zur Verhütung neuer Straftaten.

Der Angeklagte A. war vom Bezirksgericht auf Grund des § 440 des St. G. B. zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und reichte hierauf einen Schriftsatz ein, den er als Appellationsklage bezeichnete, in welchem er beim Appellhof um den bedingten Erlass der Strafe nachsuchte. Der Appellhof lehnte die Durchsicht dieses Schriftsatzes ab mit der Begründung, dass er nicht als Appellationsklage im Sinne der Kr. P. O. anzusehen sei.

Die Kassationsklage des Verurteilten gegen diesen Beschluss des Apellhofs wies der Senat ab. Aus der Begründung entnehmen wir folgendes: der bedingte Straferlass ist organisch mit der ganzen zu entscheidenden Sache verbunden; man kann nicht diese Frage gesondert herausgreifen, nicht gesondert den Fall aburteilen und dann gesondert über den bedingten Straferlass entscheiden unabhängig von der Beurteilung des Falles ad materiam. Diese Auffassung findet ihre Begründung auch in den Bestimmungen über den bedingten Straferlass, die besagen, dass im Falle das Gericht genügende Gründe hat zu der Annahme, dass der Verurteilte auch ohne Vollstreckung der Strafe sich in Zukunft untadelig aufführen wird, dieses sich für den bedingten Straferlass aussprechen kann. Das Gericht kann also nur dann, wenn es den Angeklagten zu einer Strafe verurteilt zur Frage des bedingten Straferlasses Stellung nehmen. In der Appellationsinstanz nun ist die Verurteilung zu einer Strafe nur dann möglich, wenn entweder die Frage der Schuld des Angeklagten oder diejenige über das Strafmass zur Beurteilung gelangt. Im gegebenen Falle aber hatte der Angeklagte weder um Freispruch, noch um Milderung der Strafe gebeten. Der bedingte Straferlass ist nicht als Strafmilderung zu qualifizieren, sondern als kriminalpolitische Massregel zur psychischen Beeinflussung des Schuldigen und zur Bewahrung des Schuldigen vor Verübung einer neuen Straftat. (Entsch. des Kriminal-Kassations-Departements des lettl. Senats vom 28. September 1926 i. Sa. Asiner, mitgeteilt von Bezirksrichter L. von Witte).

II.

Alte Wechselschulden in ausländischer Valuta.

Auf Grund von 2 nicht protestierten, an eigene Order in Schweden ausgestellten auf die Beklagte am 12. Juli 1919 gezogenen und von der Beklagten akzeptierten Tratten hatte die Klägerin beim Rigaschen Bezirksgericht Klage gegen die Beklagte erhoben und beantragt, sie zur Zahlung von 1522670 lettl. Rub. nebst Zinsen zu verurteilen. Der Zahlungstermin des einen Wechsels (6783,64 Kronen) war der 1. Nov. 1919, der des andern (11804,52 Kronen) — der 1. Januar 1920; die Kapitalsumme dieser Wechsel nebst Zinsen bis zum Tage der Klageerhebung betrug 21908,92 schwed. Kronen Bei der Umrechnung der ausländischen in lettländische Valuta war die Klägerin von dem Kurse ausgegangen, der am Tage der Klageerhebung bestand, was sie damit motivierte, dass die Wechsel bei einem Export-, resp. Import-Geschäft ausgestellt worden seien, weshalb sie auf Grund des P. 5 des Gesetzes vom 18. März 1920 (und der späteren Ergänzungen dieses Gesetzes) Zahlung in ausländischer Valuta, resp. ein volles Equivalent dieser Valuta, fordern könne.

Im Gegensatz zu diesem Standpunkt vertrat die Beklagte die Meinung, dass die schwedischen Kronen nach dem Kurse in lettl. Valuta umzurechnen seien, welcher am Tage des Zahlungstermins der Wechsel bestand. Die Beklagte berief sich auf § 45 des Wechselgesetzes und auf die abstrakte Natur des Wechselgeschäfts, dessen formale und materielle Folgen nicht abhängig sein können von dem Kausalvertrag, auf dem das Wechselgeschäft gegründet sei.

Das Bezirksgericht hatte sich der Meinung der Beklagten angeschlossen und der Klägerin nur 244162,55 lettl. Rub. nebst Zinsen zugesprochen. Dieses Urteil hatte der Appellhof in Bezug auf die Kapitalsumme bestätigt und ausserdem der Klägerin für den Wechsel, der am 1. Nov. 1919 fällig war, Zinsen vom Tage des Zahlungstermins zugesprochen. Dieses Urteil des Appellhofs wurde vom Senat aufgehoben.

Aus den Motiven des Senatsurteils:

Der Meinung des Appellhofs, dass das Gesetz vom 18. März (in der Redaktion vom 3. Aug. 1920, Gbl. Nr. 146) sich nicht auf nichtrussische, resp. nichtdeutsche Valuten beziehe, kann nicht beigepflichtet werden. Die ganze I. Abteilung des Gesetzes vom 18. März 1920 (somit auch der 2. Teil des P. 2) spricht nicht von russischer resp. deutscher Valuta. Aber auch P. 5 der II. Abteilung dieses Gesetzes (in der Red. vom 3. Aug. 1922) handelt nicht nur von russ. oder deutscher Valuta. Es liegt demnach kein Grund vor, die genannten Gesetzesbestimmungen nicht auf schwedische Valuta zu beziehen. (Dasselbe gilt vom Gesetz vom 17. März 1923, dessen P. 2 sich vom P. 5 des Gesetzes vom 18. März 1920 dem Wesen nach nicht unterscheidet.)

Der Standpunkt des Appellhofs ist auch nicht mit dem Hinweis auf die abstrakte Natur des Wechselgeschäfts zu begründen. Der Wechsel ist an und für sich wohl ein abstraktes und nicht ein kausales Wertpapier; er ensteht aber doch auf Grund des Wechselvertrags und zwar durch die Uebergabe des Wechsels an den ersten Wechselnehmer und durch die Annahme des Wechsels durch den ersten Wechselnehmer (Wechselgesetz §§ 15, 16). Das Gesetz vom 18. März ist ein Spezialgesetz, welches die Regulierung aller Arten alter Schulden, also auch der Wechselschulden, vorsieht. In der Frage der Valutaumrechnung ist vom Standpunkte dieses Gesetzes der materielle (kausale) Grund der Schuld massgebend, weshalb auch bei Wechselklagen der Umrechnungsmodus anzuwenden ist, der in diesem Gesetz angegeben wird. Dadurch wird dem Wechsel als Wertpapier, nicht dessen abstrakter Charakter genommen, der jedenfalls in der Frage zu Tage tritt, welche Einreden gegen die Wechselforderung zulässig sind. Auf Grund des Gesagten ist demnach P. 5. des Gesetzes vom 18. März 1920 (in der Red. vom 3. Aug. 1922) auch in gegebenem Falle bei der Valutaumrechnung anzuweden. Der Gläubiger hat deshalb das Recht Erfüllung in ausländischer Valuta, d. h. vollständige Befriedigung seiner Forderung, zu verlangen, entweder also ausländische Valuta in natura oder aber ein vollständiges Equivalent in lettl. Valuta (nach dem Kurse, welcher zur Zeit der Realisierung der Forderung besteht). Nach lettl. Gesetz ist die Beitreibung ausl. Valuta in natura nicht möglich, denn unsere Gesetze erkennen die Effektivklausel nicht an (Wechselges. § 45, Entscheid. des Zivildep. des Senats 1925 Nr. Nr. 319, 372 u. a.); der Gläubiger kann demnach im gegebenen Falle auf gerichtlichem Wege den Wert der ihm zustehenden schwedischen Kronen in lettländ. Valuta verlangen, welchen diese Valuta am Tage der Klageerhebung hatte.

§ 45 des Wechselgesetzes widerspricht nicht den obigen Ausführungen. Dieses Gesetz, das von einer normalen Lage ausgeht, bestimmt den Tageskurs, welcher bei Wechseln anzuwenden ist, die im Auslande ausgestellt und in Lettland zu bezahlen sind. Durch § 45 wird aber nicht die weitere Frage entschieden, ob der Kläger, der am Zahlungstermin Zahlung nicht erhalten hat und deshalb die Wechselsumme auf gerichtlichem Wege fordern muss, nicht das Recht hat, schon in der Klageschrift selbst den Kurs der geforderten ausländischen Valuta zu bestimmen, d. h. der Klage den Kurs zu Grunde zu legen, den diese Valuta am Tage der Klageerhebung hatte, gemäss dem allgemeinen Prinzip, dass der Tatbestand der Klage nach der Sachlage zu beurteilen, die am Tage der Klageerhebung bestand. (Entscheidung d. Ziv. Kass. Dep. d. Lettl. Senats Nr. 97 vom 20. Dez. 1926 in Sachen der Firma «Kuhlberg & Co.» gegen Zehden, mitgeteilt von Appellhofrichter F. Conradi.)

III.

Darf das Landeinrichtungskomitee bei Zuteilung städtischer Grundstücke an die bisherigen Pächter diesen irgendwelche Beschränkungen auferlegen?

Am 26. September 1927 traf das Administrativdepartement des Lettländischen Senats in einer agrarrechtlichen Frage eine Entscheidung, die von ganz eminenter Bedeutung ist, denn es wird durch diese Entscheidung die bisherige Praxis sowohl des Rigaer städtischen, als auch des Zentral-Landeinrichtungskomitees als ungesetzlich gekennzeichnet. Es handelt sich darum, dass die Stadt Riga bei Zuteilung von Grundstücken an die bisherigen langfristigen Pächter und Grundzinsner stets Bedingungen stellte, laut denen der künftige Eigentümer vertraglich unter anderem verpflichtet wurde, von seinem ihm zugeteilten Grundstück einen bestimmten Landstreifen, der oft bis 5 Meter breit sein sollte, oder einen gewissen Teil der Grundfläche, oft bis zu 5% und mehr, oder auch beides zusammen, zwecks Grenz- und Strassenregulierung jederzeit entschädigungslos an die Stadt abzutreten. Das Zentral-Landeinrichtungskomitee bestätigte derartige Zuteilungen mit den bezeichneten Beschränkungen. Eine solche Art der Zuteilung schafft natürlich eine ganz unerträgliche Rechtsunsicherheit für den Eigentümer des Grundstücks; besonders eklatant sind die Fälle, wo das ganze zugeteilte Grundstück von einer Grenze bis zur anderen etwa mit einem mehrstöckigen Steingebäude bebaut ist, wie sich einige solcher Zinsgrundstücke in der inneren Stadt — am Schlossplatz, an der Schlossstrasse — finden. Die Unhaltbarkeit obiger Beschränkungen liegt auf der Hand. —

Nunmehr hat der Senat dieser Praxis ein Ende gemacht, indem er auf Grund einer an ihn gerichteten Beschwerde das Verfügen des Zentrallandeinrichtungskommitees vom 15. September 1926 in Sachen Klüssmann (Hotel Petersburg) unter der Begründung aufhob:

> «dass in Grundlage des Agrarreformsgesetzes, Teil II, Art. 43 und Instruktion Nr. 9, § 10 die in Städten Flecken und anderen dicht besiedelten Ortschaften belegenen Grundstücke, welche in Erbpacht, Pacht auf bestimmte Zeit oder in Grundzins vergeben waren, denjenigen Personen zugeteilt werden müssen die Vertragen haben, welche mit dem früheren Eigentümer abgeschlossen oder mit dessen Zustimmung zediert und bis zum 2. Oktober 1920 noch nicht abgelaufen waren; dass nach dem direkten Sinn des Agrarreformgesetzes,

Teil II, Art. 43 die vom früheren Eigentümer des jetzt in den Landfond einbezogenen Landes in Erbpacht oder Grundzins vergebenen Grundstücke als derartige Objekte angesehen werden müssen, welche an deren Nutzer (lietotāji) in derselben Grösse und denselben Grenzen zuzuteilen sind, wie sie in den mit den früheren Landeigentümern abgeschlossenen Pachtverträgen bezeichnet worden waren, und dass die Zuteilung dieser Grundstücke an deren Inhaber letzteren keine neuen, in den bisherigen Pachtverträgen nicht vorgesehene Verpflichtungen auferlegt werden können, da in dem angezogenen Artikeln bezüglich dieser Grundstücke keinerlei Beschränkungen vorgesehen sind und solche auch aus anderen Artikeln des Agrarreformgesetzes nicht hervorgehen.»

(Entscheidung des Administrativdepartements des Lettländischen Senats vom 26. September 1927, i. Sa. Klüssmann, mitgeteilt von Rechtsanwalt Otto Kaehlbrandt.)

IV.

Begriff der «fahrenden Habe».

In der Oginskischen Nachlassache hat der Senat die Frage, ob auf das Edinburger Kurhaus P. 2. des Art. 1744 des B. P. R. zu beziehen sei, mit folgender Motivierung verneint:

Der deutsche Originaltext des Art. 1744 spricht nicht von beweglichen Sachen (in weitem Sinn), sondern von «fahrender Habe». Unter der Bezeichnung «fahrende Habe» waren ursprünglich nur gewisse bestimmte Sachen zu verstehen (cf. Bunge, Livl. und Estl. Privatrecht, Bd. 2, S. 270, lit. o und q. Erdmann das ehel. Güterrecht der Ehegatten, S. 192, «b» zu Anm. 174). Später freilich wurde dieser Begriff erweitert und in diesem erweiterten Sinn wurde der Begriff «fahrende Habe» in Art. 1723 unseres Privatrechts aufgenommen, welcher Art., gemäss Art. 1748, sich auf die kinderlose Witwe bezieht. Unter «fahrender Habe» sind zu verstehen «alle im ehemännlichen Nachlass vorrätigen Mobilien, namentlich auch alle Kleinodien, alles bare Geld, die auf den Gütern und im Hofe vorrätigen, noch unverkauften Bodenerzeugnisse». Somit gehören gemäss Art. 1723 zur «fahrenden Habe» nicht sämmtliche Mobilien, sondern nur die im Nachlasse des verstorbenen Mannes «vorrätigen» Mobilien, d. h. jedenfalls ausschliesslich körperliche bewegliche Sachen, denn nur solche können im Nachlass «vorrätig» sein. Diese Interpretation des Art. 1723 steht im Einklang mit der Geschichte des Instituts der «fahrenden Habe». Obgleich ursprünglich unter den Begriff der «fahrenden Habe» nicht (wie jetzt) das ganze bare Geld fiel und dieses Institut demnach gegenwärtig in weiterem Sinne zu verstehen ist (cf. Erdmann, System, Bd. 3, S. 30, 3 Anm.), so hat man doch nie unter «fahrender Habe» auch nichtkörperliche Sachen, d. h. Rechte, verstanden. Ohne nun die Frage zu entscheiden, ob die mit dem Edinburger Kurhause verbundenen Rechte als bewegliche oder unbewegliche Sache zu bezeichnen sind, ist doch anzuerkennen, dass das Kurhaus und die mit ihm verbundenen Rechte in keinem Fall zur «fahrenden Habe» gehören, welche auf Grund Art. 1744 P. 2 die unbeerbte Witwe erhält.

(Entscheidung des Ziv. Kass. Dep. des Lettl. Senats Nr. 26 vom 10. März 1927 in Sachen der Oginskischen Nachlassmasse, mitgeteilt von Appellhofrichter F. Conradi.)

V.

Gelten in Sowjetrussland nach den dortigen Gesetzen geschiedene Ehen lettländischer Bürger auch in Lettland als geschieden?

Die oben gestellte Frage ist für viele lettländische Bürger, deren Ehen in Sowjetrussland, meist im Zeitraum zwischen 1917 und 1924, von den dortigen zuständigen Behörden geschieden worden sind, von aktueller Bedeutung. Sie ist bereits mehrfach Gegenstand der Verhandlung lettländischer Gerichte gewesen, zuletzt am 12. Oktober 1927 im Rigaschen Bezirksgericht, welches diese Frage, übereinstimmend mit früheren Urteilen in analogen Fällen, unter gewissen Voraussetzungen in bejahendem Sinne entschieden hat.

Die lettländische Bürgerin Ljubow L., deren im Jahre 1910 in Moskau geschlossene Ehe vom dortigen Volksrichter am 26. April 1923 geschieden worden war, hatte eine neue Ehescheidungsklage beim Rigaschen Bezirksgericht erhoben. Die Gegenpartei berief sich auf die bereits in Moskau ausgesprochene Scheidung und bat die Klage kostenpflichtig abzuweisen, wobei sie ausführte, dass wenn Klägerin, trotzdem über die Tatsache dieser Scheidung zwischen den Parteien kein Streit besteht, eine n e u e K l a g e auf Scheidung erhebt, sich diese Handlungsweise der Klägerin blos dadurch erklären lasse, dass sie der Meinung ist, dass die im Jahre 1923 ausgesprochene Scheidung der Ehe lettländischer Staatsbürger, als im Auslande und zwar in Sowjetrussland geschehen, in Lettland nicht zu Recht bestehe, sondern, dass es notwendig sei, um dem von einem russischen Gericht gefällten Urteil Rechtskraft in den Grenzen Lettlands zu verleihen, dieses Urteil, gemäss Art. 1273 und ff. der Z. P. O. durch Urteil eines lettländischen Gerichts zu bestätigen. Diese Meinung sei jedoch eine irrige. Die Art. 1273—1281 der Z. P. O. hätten blos Urteile ausländischer Gerichte in strittigen Zivilsachen im Auge und sie wären auch früher niemals auf Ehescheidungssachen angewandt worden, da ja zur Zarenzeit sowohl die Eheschliessung, als auch die Ehescheidung russischer Bürger, mit alleiniger Ausnahme der Ehen Altgläubiger, von den zuständigen geistlichen Behörden (geistlichen Konsistorien, Rabbinaten, mohamedanischen geistlichen Aemtern u. s. w.) ausgesprochen wurden; keinerlei Urteile weltlicher Gerichte hierüber wären anerkannt worden, so dass von einer Vollstreckung oder Bestätigung solcher, d. h. ausländischer Ehescheidungsurteile überhaupt nicht die Rede sein konnte. Was insbesondere in Sowjetrussland geschiedene Ehen betrifft, so müsse ausserdem nicht ausser Acht gelassen werden, dass dort die Ehescheidung auf Grund beiderseitigen Uebereinkommens der Ehegatten nicht vom Gericht, sondern in derselben Weise, wie die Eheschliessung, d. h. durch Registrierung in den Zivilstandsämtern vollzogen wird (Russ. Ges. - Blatt v. J. 1918. Nr. 76); es fehle also in diesem Falle überhaupt ein ausländisches Gerichtsurteil, welches vom lettländischen Gerichte bestätigt werden könnte. So müsse man denn zu dem Schlusse kommen, dass hinsichtlich der im Auslande vollzogenen Ehescheidungen dass allgemeine Prinzip «locus regit actum», gilt, welches auch von dem in Lettland geltenden Zivilprozess anerkannt wird, indem der Art. 464 der Z. P. O.. besagt, dass Urkunden, welche in einem ausländischen Staate nach den dort geltenden Gesetzen, wenn auch abweichend von der hierüber in Lettland für solche Urkunden vorgeschriebenen Form, errichtet wurden, in Lettland als gesetzliche anerkannt werden, sofern blos ihre Echtheit nicht angestritten wird. Dieses Prinzip sei auf Ehescheidungen insoweit anwendbar, als es sich auf die F o r m oder Errichtungsweise der entsprechenden Urkunden bezieht.

Was den Inhalt der Ehescheidungsurkunden betrifft, so seien in Lettland im Auslande vollzogene Scheidungen dann anzuerkennen, wenn die Ehe aus Gründen geschieden ist, welche auch nach lettländischem Gesetz als triftige Ehescheidungsgründe angesehen werden. In bezug auf Ehen, welche in Sowjetrussland geschieden sind, sei noch weiter der Umstand zu berücksichtigen, dass unser Ehegesetz, welches in seinem Art. 41 bestimmt, dass das Gericht die Ehe nur aus im Gesetz vorgesehenen Gründen als geschieden anerkennen dürfe, hinzufügt, dass die von bolschewistischen Institutionen in Lettland vollzogenen Ehescheidungen zu Recht bestehen sollen. Wenn nun in Lettland als rechtskräftig gelten Erkenntnisse über Ehescheidungen, die von bolschewistischen Institutionen gefällt worden sind, welche im zeitweilig vom Feinde okkupierten Lande während der Revolution bestanden, vielleicht ohne jegliche Garantien, welche gewöhnlich bei der Entscheidung solcher Sachen beobachtet werden behufs Verhütung der Verletzung von Rechten dritter Personen, so dürften doch keine Hindernisse vorliegen zur Anerkennung der Rechtskraft solcher Entscheidungen der zuständigen Institutionen Sowjetrusslands, welche in Friedenszeit auf Grund der örtlichen Gesetze, und im Einklang mit denselben gefällt wurden. Wendet man die oben dargelegten Ausführungen auf den gegebenen Fall an, so müsse konstatiert werden, dass zwischen den Parteien keine Meinungsverschiedenheit darüber besteht: 1) dass die in Moskau geschlossene Ehe der Parteien im Jahre 1923, ebenfalls in Moskau, im Einklang mit den örtlichen Gesetzen, von dem zuständigen Gericht geschieden ist und 2) dass das gemeinsame Eheleben der Ehegatten bereits im Jahre 1919 unterbrochen wurde, d. h. mehr als 3 Jahre vor der Ehescheidung in Russland, worauf weitere 4 Jahre verflossen sind, seit das getrennte Leben der Ehegatten ununterbrochen fortbesteht. So bestehen denn im gegebenen Falle sowohl die formellen, als auch die materiellen Voraussetzungen dafür, dass die am 26. April 1923 in Moskau vollzogene Ehescheidung der Parteien auf Grund unseres Ehegesetzes (Art. 41 und 50) und des Art. 464 der Z P. O. auch in Lettland als zu Recht bestehend anerkannt werde, so, als sei die Ehescheidung in Lettland selbst von einem lettländischen Gericht ausgesprochen worden, weshalb keinerlei Bestätigung des von dem zuständigen russischen Gerichte gefällten Urteils oder Zulassung desselben zur Vollstreckung durch ein lettländisches Gericht nötig sei.

Das Gericht schloss sich der Auffassung des Beklagten an und wies die Klage ab. In den Motiven des Urteils wird darauf hingewiesen, dass: 1) zwischen den Parteien kein Streit über den faktischen Tatbestand der Sache bestehe und aus der Sache zu ersehen sei, dass die Parteien am 1. Januar 1910 in Moskau eine gesetzliche Ehe eingegangen sind und dass in Moskau 1923 diese Ehe von der russischen Gerichtsbehörde geschieden ist (Z. P. O. Art 464 und 465) und 2) dass gemäss Art. 42—51 des Ehegesetzes eine Ehescheidungsklage nur erhoben werden könne von jemandem, der zur Zeit der Erhebung der Klage verehelicht ist; aus dem oben dargelegten sei jedoch zu ersehen, dass Klägerin bereits vom 26. April 1923 an nicht mehr mit dem Beklagten verehelicht war, weshalb denn auch ihre Klage auf Scheidung einer nicht bestehenden Ehe als unbegründet abzuweisen sei.

Dieses Urteil hat die Rechtskraft beschritten.

(Entscheidung der IV. Ziv.-Abtlg. des Rigaschen Bezirksgerichts i. Sa. Laserson Nr. 1248/27 vom 12 Oktober 1927, mitgeteilt von Rechtsanwalt R. v. Freymann).

Literatur.

Zum Willensproblem im römischen Recht
von Prof. Dr. Paul von Sokolowski.
Extrait des Mélanges de droit romain dédiés a Georges Cornil. S. S. 427—453
Ancienne Maison d'Edition Vanderpoorten et Co., Paris 1926.

Im Jahre 1902 erschien der erste Teil der Philosophie im Privatrecht von Prof. Sokolowski:« Sachbegriff und Körper in der klassischen Jurisprudenz und der modernen Gesetzgebung«. Damit trat Prof. Sokolowski mit einem grundlegenden Werk an die Öffentlichkeit, welches in seiner Art auch heute noch unter den Arbeiten auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie einzig dasteht. Er hat in dieser Arbeit sich an die Lösung einer Reihe von Problemen gemacht, deren Tragweite erst jetzt, 25 Jahre nach dem Erscheinen seiner Studien, in ihrer ganzen Bedeutung gewürdigt werden kann. Erst jetzt, weil die damalige wissenschaftliche Welt noch zu stark unter dem Bann der materialistischen Weltanschauung stand, um der rechtschöpferischen Bedeutung philosophischer Gedanken und Systeme gerecht werden zu können. Wo sollte eine Zeit, welche wirtschaftliche Entwicklung und sozialen Ausgleich auf ihre Fahnen geschrieben hatte, das nötige Verständnis für die Bedeutung der Stoa und der Peripatetiker auf dem Gebiet des römischen Privatrechts aufbringen? Deshalb drang Prof. Sokolowskis Arbeit nicht aus den juristischen Fachkreisen hinaus, trotzdem sie, dank ihres Gedankenreichtums, gepaart mit strenger wissenschaftlicher Objektivität, berufen zu sein schien, nicht nur den Juristen, sondern weiteren akademischen Kreisen eine Fülle geistiger Anregung zu bieten. Zu einer Zeit, der eine Bewertung von Rechtsnormen, unabhängig von den wirtschaftlichen und sozialen Bestrebungen ihrer Epoche, fremd war, von der die Möglichkeit einer Beeinflussung einzelner Rechtsinstitute seitens der Philosophie von vornherein abgelehnt wurde, trat Prof. Sokolowski mit einer Reihe von Thesen auf, welche im Gegensatz zu den damals herrschenden Lehren standen. Nach Ansicht Prof. Sokolowskis kann die Frage betreffend Wesen und Bedeutung der Spezifikation, der Accession, der Separation u. a. m., nur ausgehend von den philosophischen Anschauungen der Stoa und der Peripatetiker über das Wesen der Form und der Materie einer befriedigenden Lösung entgegengebracht werden Er hat, gestützt auf ein reiches Quellenmaterial, den Beweis erbracht, dass in all diesen Fällen es sich keineswegs um wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte handelt sondern, wie z. B. in der Lehre von der Spezifikation, um Gegensätze, die sich nur durch den von den Prokulianern und Sabinianern vertretenen philosophischen Standpunkt über die Bedeutung der Form und der Materie erklären lassen.

Ende des vergangenen Jahres erschien nun von Prof. Sokolowski eine kurze Abhandlung »Zum Willensproblem im Römischen Recht«, welche in gedrängter Form die Ergebnisse seiner Forschungen über die Bedeutung des Willensproblems im römischen Strafrecht enthält, wobei er, ausgehend von der antiken Philosophie, zum Schluss kommt, dass dem römischen Strafrecht der Willensbegriff als sittliche dynamische Potenz im modernen Sinne vollkommen abgeht. Entsprechend dem stoischen Sittengesetz, demnach Tugend Wissen und Laster Unwissenheit bedeutet, ist nach antiker Anschauungsweise nicht der böse Wille des Delinquenten strafbar, sondern es fordert das Abirren vom Pfade der Tugend entsprechende Sühne. So lange der Mensch seine Triebe nicht voll und ganz in der Gewalt hat, ist er schlecht. Deshalb kennt das rö-

mische Strafrecht keine Steigerung der Schuld, und es wird im allgemeinen der Versuch mit gleicher Strafe wie das vollendete Verbrechen geahndet. Die »stoische Sittenlehre ist unbedingt. Die Tugend ist ein einheitlicher geistiger Begriff«, zwischen ihr und dem Bösen gibt es keine Abstufung. Für alles, worüber der Mensch sich Rechenschaft ablegen kann, muss er die volle Verantwortung tragen. Sobald zwischen der Tathandlung des Delinquenten, welche er »sciens-prudens« begeht, und dem durch die Handlung erzielten Resultat ein Zusammenhang, eine »nachweisbare Übereinstimmung« besteht, hat er die Konsequenzen der ihm zur Last gelegten Straftat zu tragen. Weiter wird überzeugend auseinanderges etzt, dass voluntas keineswegs mit unserem Willensbegriff identisch sei, sondern dass sie »den Trieb, der zu handeln drängt,« darstelle, »nicht aber das leitende Moment der Handlung selbst«. Voluntas liegt vor, wo jeder Wille im heute geltenden Sinne ausgeschlossen erscheint: »si liberum esset noluissem, tamen coactus volui«. (D. 4, 2 l. 21, § 5).

Es sei noch auf die geistvolle Erklärung des Verfassers über die Bedeutung des Wortes »volja« in russischer Sprache hingewiesen. Nach Prof. Sokolowski bezeichnet der Slave unter »volja« keineswegs eine sittliche Funktion, sondern einen objektiven Zustand und zwar die Freiheit von jeglichem Zwang.

Ausgehend vom stoischen Sittengesetz hat Prof. Sokolowski auch in der vielumstrittenen Frage über das Wesen des dolus und der culpa neues Licht verbreitet. Es würde im Rahmen dieser Besprechung zu weit führen, darauf näher einzugehen. Deshalb genügt es, darauf hinzuweisen, dass nach Prof. Sokolowski unter dolus »das Erfassen des deliktischen Tatbestandes im Geiste, das Wissen von ihm und seine Wirkung zu verstehen ist«. Demgegenüber ist culpa im engeren Sinne »das Nichterkennen oder das Nichtwissen bestimmter Dinge«. Der dolos Handelnde hat gedacht, »was er nicht denken durfte,« der für culpa Verantwortliche »dasjenige nicht gedacht, was er denken musste und dasjenige nicht gewusst, was er hätte wissen sollen«: Culpam autem esse, quod, cum a diligente provideri potuerit, non esset provisum. (D. 9, 2. l. 31). Da entsprechend der Stoa Tugend Wissen und Nichtwissen Laster bedeuten, so ist ein jeder Mangel an Wissen, welcher eine rechtswidrige Tathandlung zur Folge hat, ein Delikt und ist dem dolus gleichzustellen, wodurch sich der Satz »lata culpa dolus est« erklärt.

Leo von Witte.

Dr. Ernst Frankenstein, Internationales Privatrecht (Grenzrecht).

Verlag von Dr. Walther Rothschild, Berlin-Grunewald.
Erster Band 1926. Preis Rmk. 20.—

Auf verschiedenen Gebieten des Wissens sind öfters bedeutende Entdeckungen nicht von Fachgelehrten, sondern von Praktikern gemacht worden. Die grössere Unabhängigkeit von theoretisch-voreingenommener Einstellung, ein freieres Übersehen der Probleme mögen hierbei mitspielen.

Auch der Autor des vorliegenden Buches ist kein Zunftgelehrter — er ist Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Sein Werk, von dem vorläufig erst der erste Band vorliegt (Grundlagen und allgemeiner Teil) ist anscheinend geeignet eine neue Phase in der Entwicklung der Wissenschaft des Internationalen Privatrechts zu eröffnen.

Inhalt des Grenzrechts ist nach der Definition des Autors die Bestimmung des Herrschaftsgebietes der eigenen Rechtsordnung, die Aufrichtung der Grenze zwischen dem eigenen und fremden Recht.

»Zufall und Missverständnis, die wirkenden Kräfte bei der Entstehung der meisten Begriffe, haben den Namen Internationales Privatrecht geschaffen, vielleicht den unglücklichsten, der sich denken lässt. Denn wie man das Grenzrecht auch werten mag — gewiss ist, dass es weder internationales, überstaatliches Recht noch Privatrecht im üblichen Sinn ist . . .

In Wirklichkeit bezeichnet die deutsche Wendung »Internationales Privatrecht« etwas ganz anderes als die gleichlautende französische, italienische u. s. w. Im deutschen Recht wird die Wendung gleichbedeutend mit Grenzrecht gebraucht, d. h. als zusammenfassende Bezeichnung des Systems der Kollisionsnormen (conflit des lois), als das Privatrecht unter dem Gesichtspunkte des Raumes. Der romanische Begriff ist weiter. Das Grenzrecht (conflit des lois) ist dort nur ein Teil des droit international privé, dem man ausserdem das Recht der Staatsangehörigkeit (nationalité), das Fremdenrecht (condition des étrangers) und gewöhnlich auch noch das Zivilprozess- und Konkursrecht zuzählt.«

Die Grundlagen des Grenzrechts, als eines reinen Gelehrtenrechts, bezeichnet auch Frankenstein als noch vollkommen problematisch. Über die Ursachen dieser Erscheinung sagt er in seiner Einleitung folgendes: »Wenn einem Handwerker die Arbeit nicht gelingen will, obwohl er sie sachgemäss nach den Regeln seiner Kunst ausführt, so pflegt er zu prüfen, ob sein Handwerkszeug in Ordnung ist. Am Aufbau des Grenzrechts haben sich seit Jahrhunderten die besten Köpfe aller Nationen versucht, ohne zu irgendwie gesicherten Ergebnissen zu gelangen; aber noch keiner ist auf den Gedanken gekommen, den Ursachen dieser befremdlichen Erscheinung nachzuforschen und zu prüfen, ob nicht vielleicht der Fehler nicht in dem Können und Schaffen so vieler glänzender Geister, als vielmehr in der Unvollkommenheit ihres Werkzeugs liegt. Dieses Werkzeug, die Begriffe und die Technik der Begriffsbildung haben die Fachleute, die sich dem Grenzrecht widmen, von anderen Disziplinen übernommen, ohne sie weiter auf ihre Brauchbarkeit zu untersuchen: die Ergebnisse der Sprachkritik sind dem Grenzrecht bisher so wenig zugute gekommen, wie die Forschungen der Völkerpsychologie; ja selbst die Grundgedanken der rechtshistorischen Schule, deren Führer Savigny doch dem Grenzrecht neue Wege gewiesen hat, haben das Grenzrecht selbst nicht zu befruchten vermocht.« Seinerseits tritt nun Frankenstein nicht auf Grund begriffstheorethischer abstrakter Erkenntnisse naturrechtlicher Art an die grenzrechtlichen Probleme heran, sondern die Erkenntniss der Wirklichkeit steht bei ihm im Vordergrunde; wesentlich ist ihm, wie er selbst sagt, nicht die rechtliche Konstruktion, sondern der wirkliche Vorgang. Eingehende Untersuchungen über die Verschiedenheit der Rechtsbegriffe bei den einzelnen Nationen und deren Wandlungen im Laufe der Zeit, zusammen mit sprachkritischen Forschungen sind die Grundlagen des vorliegenden Werkes. Der Autor stützt sich hierbei hauptsächlich auf Fritz Mauthner und Wundt.

»Wenn,« so führt er zu Anfang aus, »die Verknüpfung des Menschen mit seinem Heimatstaate... als eine völkerpsychologische und staatsrechtliche Notwendigkeit, die Verknüpfung der Sache mit dem Gebietsstaat als einziges rechtliches Band zwischen Sache und Rechtsordnung nachgewiesen wird, so ergeben sich für Mensch und Sache Verknüpfungen mit der Rechtsordnung, die als apriorisches Axiom die Grundlage des gesamten Grenzrechts, die primäre Anknüpfung darstellen. Was die Rechtsordnung, welche so ihre Angehörigen und die in ihrem Bereich befindlichen Sachen kraft primärer Anknüpfung beherrscht, mit ihnen beginnt, ob sie

ihre Herrschaft unmittelbar oder, wie die dem Domizilprinzip folgenden Rechtsordnungen, durch Unterwerfung unter eine fremde Rechtsordnung (sekundäre Anknüpfung) ausübt, ist Sache der positiven Ausgestaltung der einzelnen Rechtsordnungen, genau so, wie es ihre Sache ist, ob sie unter Überschreitung ihrer Rechtsmacht fremde Staatsangehörige sich mit polizeilichem Zwang unterwerfen, gewaltsam eine Anknüpfung herstellen, die im Rechtssinne garnicht vorhanden ist (Pseudo-Anknüpfung).«

Diese Sätze enthalten das grundlegende Prinzip, welches mit äusserster Konsequenz durch das ganze bisher vorliegende Werk durchgeführt wird. »Die Durchführung dieser Sätze wird,« sagt der Autor, »zeigen, dass mit ihrer Annahme das Grenzrecht aufgehört hat, eine problematische Wissenschaft zu sein oder, nach Pillets Wort, »une science des sacrifices.«

Diese ständige Betonung der Personalhoheit des Heimatstaates und der Gebietshoheit auch beweglichen Sachen gegenüber, erscheint uns natürlicherweise ungewohnt, da ja unser Baltisches Privatrecht das Domizil-Prinzip vertritt und die lex rei sitae auch nur auf unbewegliche Sachen anwendet.

Die Frage, ob Staatsangehörigkeit oder Domizil bei der Verknüpfung des Einzelnen mit einer Rechtsordnung den Ausschlag zu geben hat, dürfte jedenfalls auch noch fernerhin zu den strittigen gehören, besonders da neuerdings die Allmacht des Staates langsam gewissen Einschränkungen zu Gunsten anderer Bindungen unterworfen zu sein scheint, daher auch der Frage der Staatsangehörigkeit nicht mehr dieselbe ausschlaggebende Bedeutung zukommen mag. Jedenfalls aber hat die Frankensteinsche Auffassung den Vorzug der grössten Folgerichtigkeit, die es dem Autor ermöglicht auch die verzwicktesten Probleme zu klären, nicht mittelst abstrakter Deduktionen, sondern durch eine »systematische Durchdringung der Lebensvorgänge«.

Eine Regelung der vielen strittigen Probleme erhofft der Autor nur durch die einzelnen staatlichen Rechtsordnungen, wenn sie sich die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit und Rechtsprechung zu eigen machen; die Wertlosigkeit überstaatlicher Verträge bei den bisherigen Verhältnissen auf dem Gebiete des Grenzrechts erwähnt der Autor wiederholt. Von verschiedenartigen Voraussetzungen und Rechtsbegriffen ausgehend, verwirren diese nur die Verhältnisse unter dem Anschein internationaler Rechtsausgleichung. Auf allen Rechtsgebieten, welche durch ein Abkommen geregelt sind, steht man »vor zwei verschiedenen Grenzrechten, dem staatlichen und dem überstaatlichen, die gegeneinander abzugrenzen fast grössere Schwierigkeiten verursacht, als die grenzrechtlichen Probleme selber«.

Interessant sind in dieser Hinsicht auch die Ausführungen Frankensteins über das am 24. September 1923 in Genf vom Völkerbunde ausgelegte Protokoll über die Schiedsklausel in Handelssachen, dessen Unterzeichnung jedem Staate freisteht. Auch hier kommt der Autor zum Schluss, dass auch »das Debut des Völkerbundes auf dem Gebiete des Grenzrechts nicht gerade glücklich verlaufen ist«.

Dem unvorbereiteten Leser mag dieses gewiss seltsam erscheinen. Die vernichtende Kritik der bisherigen Versuche überstaatlicher Regelung erscheint jedoch durchaus berechtigt, wenn man die eingehenden Untersuchungen des Autors über dieses Problem verfolgt. Zu ähnlichen Schlüssen sind bekanntlich auch andere gekommen, so wird Neubeckers Ausspruch (Ehevertrag) zitiert, dass die Haager Abkommen zur Zeit »das Chaos nur vermehren«.

Neben der wissenschaftlichen Gründlichkeit und dem freien Blick für das Wesentliche ist einer der Hauptvorzüge des Frankensteinschen Buches dessen leichte Lesbarkeit. Dieses ist in erster Linie auf das Fehlen jeglichen Doktrinarismus zurückzuführen. In diesem Buche, das aus der Praxis enstanden, ist alles lebendig von der ersten bis zur letzten Seite. Hinzu kommt ein glänzender Stil, der in seiner Übersichtlichkeit und Knappheit. doch immer ein feinsinniges Verständnis für sprachliche Schönheit zeigt. Auch bei den am Eingang des Buches gegebenen abstrakteren rechtsphilophischen Betrachtungen fällt diese Art der Darstellung auf das angenehmste auf. Alle diese Vorzüge, zu denen noch eine vorzügliche äussere Ausstattung hinzukommt, machen einem das Lesen dieses Buches zum Genuss.

Bei uns liegt die Bearbeitung grenzrechtlicher Probleme völlig darnieder. Es ist dieses bezeichnend, man wird an Iherings bekannten Ausspruch gemahnt: »Die Wissenschaft ist zur Landesjurisprudenz degradiert, die wissenschaftlichen Grenzen fallen in der Jurisprudenz mit den politischen zusammen. Eine demütigende, unwürdige Form für eine Wissenschaft!«

Das Grenzrecht ist besonders dazu geeignet zum Nachdenken und zum Studieren allgemeiner rechtswissenschaftlicher Probleme anzuregen. »Gibt es doch keine andere Rechtsdisziplin,« schreibt Frankenstein, »die in gleichem Masse zur Selbstkritik und Bescheidenheit erzieht, die auf fremdes Recht und fremdes Leben und Denken verweist und das eigene Recht vor der Gefahr der Isolierung bewahrt. Man kann deshalb nur hoffen, dass die Bedürfnisse des Wiederaufbaus, die gebieterisch auf geistigen Austausch mit den anderen Völkern verweisen, auch zu gesteigerter Beschäftigung mit den Fragen des Grenzrechts führen werden. Und man kann nur wünschen, dass diese Beschäftigung sich nicht in alexandrinischer Betriebsamkeit, in Materialbeschaffung und Rechtsvergleichung erschöpfen, sondern zu einer Vertiefung der Fragen führen wird, die in letzter Linie, wie ich gezeigt zu haben hoffe, an die Grundlagen unseres geistigen Daseins rühren.« Berent.

Europabuch

für Rechtsanwälte und Notare.

Eine Encyclopädie der Gesetzgebung und Rechtsprechung Europas mit einem Gerichts-, Anwalts- und Notariatsregister. Zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Kornel Salaban, Berlin 1926.

Das Buch trägt einen stolzen Titel. Es bietet allerdings eine Fülle von sämtliche Staaten Europas umfassendem Material, welches von eminent praktischer Bedeutung ist für alle, die beruflich mit ausländischem Recht zu tun haben, namentlich für Rechtsanwälte und Notare, aber auch für Kaufleute, Banken und Privatleute bei der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche im Auslande. Das Buch enthält eine Reihe von orientierenden Aufsätzen über verschiedene Fragen des internationalen Rechts, so z. B. über den internationalen gewerblichen Rechtsschutz (von Dr. Günther Alexander Katz), über die »International Law Association« (von Dr. Georg Wunderlich) u. and. mehr. Auch über die Bedeutung der Esperantosprache für juristische Literatur und Praxis belehrt uns ein Aufsatz von Dr. S. Liebeck, Generalsekretär der »Internationalen Gesellschaft der esperantokundigen Juristen«. Den zweiten Teil des Werkes bilden Schilderungen der Rechtspflege in den 35 Staaten Europas, unter anderen auch in Lettland. Da diese Schilderungen von verschiedenen — im Ganzen von 39 — Verfassern stammen, sind sie verschieden zu bewerten, doch allen gemeinsam ist die

knappe, übersichtliche Fassung. In Form von Marginalien ist immer der Inhalt des betreffenden Absatzes angegeben, was das Nachschlagen wesentlich erleichtert. Im Anhang finden sich Gerichts-, Anwalts- und Notariatsregister mit entsprechenden Adressen für 25 Staaten nebst dem entsprechenden Aussenbesitz, wobei allerdings Deutschland stark bevorzugt wird, während die kleinen Staaten, wenn man nach dem über Lettland Gesagten urteilt, etwas stiefmütterlich behandelt werden; so sind z. B. für Riga von 123 Rechtsanwälten blos 19, von 12 Notaren blos einer genannt. Dieses mag wohl daran liegen, dass der Verlag Namen von Anwälten, Notaren u. a. gegen Zahlung einer Gebühr aufnimmt. Der Hauptwert eines derartigen Werkes liegt in seiner Zuverlässigkeit. In wie weit dieses Postulat hinsichtlich aller Staaten erfüllt ist, wagen wir nicht zu sagen; in Bezug auf Sowjetrussland z. B. ist dieses zweifellos im Allgemeinen der Fall; was aber Lettland betrifft, so muss konstatiert werden, dass sich im Europabuch eine Reihe von Ungenauigkeiten und direkten Fehlern finden, die auf die völlige Unzuverlässigkeit der benutzten Quellen hinweisen. So heisst es z. B. auf Seite 487, die Gesetze garantierten die Unantastbarkeit des Eigentums, während es bekanntlich eine derartige Garantie in Lettland nicht gibt; falsch ist auch die Angabe auf Seite 489, die Kirche sei vom Staate getrennt; auch die Angaben über die Bevölkerung auf Seite 487 sind nicht richtig. Auf S. 488 wird voll Stolz deklariert: »die Aufwertungsfrage ist in Lettland längst gelöst«. Der Auswärtige, der auf Grund dieses Satzes vielleicht hofft bei uns endlich einmal das Rezept zu finden, nach dem man dieses schmerzensreiche Problem endgültig erledigen könnte, dürfte allerdings etwas enttäuscht sein zu erfahren, dass unsere Lösung eine rein negative ist, insofern, als man sich gesetzgeberisch eigentlich überhaupt nicht mit diesem Problem beschäftigt hat. Der Zwangskurs des Gesetzes vom 18. März 1920 resp. 17. März 1923 von Ls. 0,02 für anderthalb Vorkriegsrubel, der doch nur eine Negierung einer Aufwertung oder eher sogar das Gegenteil einer solchen darstellt, kann doch wohl unmöglich als die Lösung der Aufwertungsfrage angesehen werden. Auf Seite 492 wird von einem »Konkursgericht« und auf Seite 493 vom Schwurgericht in einer Weise gesprochen, dass Unkundige meinen könnten, es gäbe in Lettland derartige Gerichte, u. dgl. mehr. Ein grober Schnitzer ist dem Autor des Artikels über den internationalen gewerblichen Rechtschutz passiert, wo (S. 79) als Lettländisches Waarenzeichengesetz das Gesetz vom 16. Juli 1919 über den Erlass von Notverordnungen (Gbl., 106) angegeben wird, auf Grund dessen die geltenden Ergänzungsbestimmungen über Erfindungen und Waarenzeichen am 22. Dezember 1921, gleich vielen anderen Gesetzen, ursprünglich publiziert worden waren (Gbl., 261).

Das Europabuch soll alle zwei Jahre unter Berücksichtigung des neusten Standes der ausländischen Gesetzgebung und der in der Zwischenzeit eingetretenen Adressenänderungen erscheinen. Um die Besitzer des Europabuchs bis zum Erscheinen der neuen Ausgabe ständig über alle Änderungen und Neuerungen der im Europabuch behandelten Rechtsmaterien auf dem Laufenden zu erhalten, sollen in der vom Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie herausgegebenen »Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslands« künftig in einem besonderen Abschnitt die auf den Text des Europabuchs bezüglichen Änderungen und Neuerungen unter Angabe der betreffenden Buchseiten und Marginalien behandelt werden.

Es wäre zu wünschen, das bei diesen Neuausgaben des Europabuchs auch die Angaben dieser ersten Ausgabe einer Revision auf ihre Richtigkeit hin, resp. gänzlichen Umarbeitung unterzogen werden würden. R. v. Freymann.

F. Conradi und A. Walter, «Izvilkumi no Latvijas Senata civilā kasacijas departamenta spriedumiem.»

(Auszüge aus den Entscheidungen des Zivil-Kassations-Departements des lettl. Senats; lettisch; Riga, 1927, im Selbstverlage der Verfasser.)

Soeben erschien die zweite Fortsetzung dieses Werkes, enthaltend Auszüge aus den neuesten Senatsentscheidungen bis zum Juli 1927, sowie auch solche aus einigen älteren Entscheidungen, die in den beiden ersten Teilen dieses Handbuchs nicht aufgenommen waren.

Ein sorgfältig ausgearbeitetes alfabetisches Sachregister ist auch diesem Bande beigegeben. Die Anordnung des Stoffes nach Materien ist dieselbe, wie bei den beiden ersten Teilen. In diesem Werk dürfte die bisherige Senatspraxis nunmehr wohl ziemlich lückenlos enthalten sein, mit deren Veröffentlichung die Herausgeber sich ein grosses Verdienst um die Förderung der Aufgaben der Theorie und vor allem der Praxis erworben haben. Der praktische Jurist wird dieses Werk jedenfalls nicht mehr missen können.

Nation und Staat.

Deutsche Zeitschrift für das europäische Minoritätenproblem. Herausgegeben von Jakob Bleyer, Rudolf Brandsch, Paul Schiemann, Johannes Schmidt-Wodder. Verlag von Wilhelm Braumüller. Wien und Leipzig. Preis pro Heft 2 Mark.

Das erste Heft der neuen Monatsschrift ist Anfang September d. J. erschienen. In einem kurzen Vorwort wird die Aufgabe umrissen: »Die nationale Frage ist die Schicksalsfrage Europas. Sie war es vor dem Weltkriege; sie ist es beherrschender noch nach dem Weltkrieg geworden. Sie zu klären, ihre Voraussetzungen aufzudecken und ihre Lösung zu finden, ist das Ziel dem zu dienen diese Zeitschrift bestimmt ist«. Das Dogma, dass Nation und Staat in jeder gerechten Ordnung sich decken müssen, wird verworfen. Die Überwindung der Spannung zwischen Nation und Staat wird als notwendig für die Zukunft der europäischen Staaten und Völker gefordert. Aus der Verstreutheit des deutschen Volkes über den ganzen mitteleuropäischen Raum wird gefolgert, dass die Deutschen in vorderster Reihe berufen seien, die nationale Frage zu lösen.

Aus dem reichen Inhalt des ersten Heftes seien folgende Beiträge hervorgehoben: die Kulturautonomie der Slowenen in Kärnten von W. Hasselblatt, Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft von Dr. P. Schiemann und ein ausführlicher Bericht über den III. Kongress der Organisierten Nationalen Gruppen Europas vom Schriftleiter der Zeitschrift, F. Baron v. Uexküll-Güldenband.

Der Hasselblattsche Aufsatz enthält eine Darstellung und kritische Würdigung des Gesetzentwurfs des österreichischen Bundeslandes Kärnten betr. die Kulturautonomie der Slowenen; die Grundsätze des Projekts werden denen des estländischen Gesetzes gegenübergestellt und die Ergebnisse beider Rechtsgestaltungen gegen einander abgewogen.

Aus dem Bericht über den Nationalitätenkongress dürften die der Frage »Staatssouveränität und Minderheitenschutz« gewidmeten Abschnitte für den Juristen von besonderem Interesse sein.

Paul Schiemann sieht den Kern des Minderheitenproblems in der Festlegung der Befugnisbereiche von Staat und Volksgemeinschaft und kommt in seinem Aufsatze zu folgenden Schlüssen betr. Rechte und Pflichten der letzteren.

»Die Volksgemeinschaft innerhalb des Staates ist ein Verband des öffentlichen Rechtes. Er ist Rechtssubjekt für die innerstaatliche Wahrung des Prinzips der Nichteinmischung des Staates in nationalkulturelle Angelegenheiten. Aber auch die Wahrung der Gleichberechtigung der Bürger im staatlichen Befugnisbereiche ohne Unterschied der Nationalität gehört zu seinen Aufgaben. Er verwaltet die der Volksgemeinschaft unterstehenden Rechtsgebiete mit Hilfe der ihm vom Staate zur Verfügung zu stellenden Machtmittel. Auf dieser Grundlage hat er auch ein Besteuerungsrecht zu beanspruchen.

Demgegenüber fallen der Gesamtnation als Volksgemeinschaft[1]) folgende Obliegenheiten zu: Sie ist völkerrechtliches Subjekt für die aus der Trennung von Staat und Volksgemeinschaft sich ergebenden internationalen Rechtsbeziehungen, die sie gemeinsam mit den übrigen Volksgemeinschaften garantiert.

Sie trägt die Verantwortung für die Kulturentwicklung ihrer gesamten Gemeinschaft. Sie übernimmt damit auch eine Unterhaltspflicht.« —

Gegenwärtig, wo die Einsicht immer mehr Platz greift, dass neben Rechtsdarstellung und Rechtsanwendung auch die Rechtsgestaltung erhöhte Aufmerksamkeit der Juristen verdient, — dürfte im Kreise der Rechtswissenschaftler Problemen der Rechtspolitik ernstes Interesse entgegengebracht werden, insbesondere aber darf das wohl von den Juristen unserer Heimat erwartet werden gegenüber rechtspolitischen Fragen aus dem Gebiet des europäischen Nationalitätenproblems. In diesem Sinne sei auf »Nation und Staat« hingewiesen.

Stegman.

Zeitschrift für Ostrecht.

(Hervorgegangen aus der «Zeitschrift für osteuropäisches Recht» und dem «Ostrecht».) Carl Neymanns Verlag, Berlin, W. 8. Erscheint monatlich. Bezugspreis jährlich 80 R. M., Einzelheft 7.— R. M.

Wir verwiesen bereits auf die «Zeitschrift für Ostrecht» im dritten Heft des ersten Jahrgangs unserer Zeitschrift. Nunmehr liegen uns die ersten acht Hefte vor (April — November). Aus ihrem reichen Inhalt sei folgendes hervorgehoben:

Heft 1. Keylin, Die Grundlagen des Seerechts der Sovetunion.
Berent, Grundzüge des lettländischen Währungsrechts unter Berücksichtigung von Rechtsgeschäften in ausländischer Währung. — Hierzu eine Zusammenstellung der Währungsgesetze Lettlands und Judikatur. Schusters, Die Rechtsprechung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichts.

Heft 2. Krückmann, Inländische Gerichtsbarkeit über ausländische Staaten. — Hierzu Judikatur, Loeber, Bericht über die Gesetzgebung Lettlands im Jahre 1926.

[1]) d. h. der Gesamtheit eines Volkstums unabhängig von staatlicher Zugehörigkeit. St.

Heft 3. Ljublinskij, Das neue Strafrecht in der Sovetunion.
Valloton, Zum Verhältnis der Liquidation zur Agrarreform.

Heft 4. Dolenc, Der allgemeine Teil des jugoslavischen Strafgesetzentwurfes in seinen Grundzügen. Ladyschenskij, Rostov, Eheliches Güterrecht nach dem Gesetz betr. Ehe, Familie und Vormundschaft von 1926.

Heft 5/6. Skerlj, Das jugoslawische Gesetz zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Fazekas, Das ungarische Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.
Rittermann, Das polnische Warenzeichenrecht. Gellner, Der Entwurf des unlauteren Wettbewerbsgesetzes in der Čechoslovakei.

Heft 7. Popov, Grundsätze des Zivilprozesses in der Sovetunion.
Sagadin, Die Organisation der Verwaltungsbehörden in Jugoslavien.

Heft 8. Kotlarievskij, Der Begriff des Gesetzes im Sovetrecht.
Büchler, «Aufwertung» von Rubelforderungen in Litauen.

In der vorstehenden Aufzählung konnte nur einiges hervorgehoben werden, was vielleicht das besondere Interesse unserer Leser finden wird.

Jedes Heft enthält auch reiches Material über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Der Leser findet jedenfalls in jedem Heft viel Anregendes und Interessantes.

Tieslietu Ministrijas Vēstnesis.

Vom Journal des Justizministeriums sind zwei Doppelhefte erschienen.

Heft 6/7 bringt eine Betrachtung von Professor Sinaiski — Die rechtliche Verbindlichkeit des Worthaltens, ferner den Abschluss des Aufsatzes von A. Akmens. — Unsere Militär-Gesetzgebung, und der Arbeit von A. Bümanis. — Die rechtliche Lage des unehelichen Kindes und dessen Mutter.

Heft 7/8 enthält: Grikis — Die gesetzgeberische Tätigkeit des Ministerkabinetts in der Praxis Frankreichs 1916—1926; K. V. Straferlass; — P. Jakobi — Das Gesetzprojekt über Beschleunigung und Vereinfachung der Strafverfolgung in Friedensgerichts-Strafsachen. — Wl. Bukowsky — Zur Frage der Sicherstellung im Urkundenprozess. — Ausländische Gesetzgebung. — Chronik.

Als Beilage zu den Heften — Die Entscheidungen des Zivil-Kassationsdepartements 1923.

Verantwortlicher Redakteur: vereid. Rechtsanwalt B. Berent.
Druck und Verlag Ernst Plates, Riga, kl. Münzstrasse 18, bei der Petri-Kirche.

II. JAHRGANG 1927/28 2. HEFT

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben
vom
Deutschen Juristen-Verein
in Riga.

Erscheint viermal jährlich.

INHALT:

Seite
A. Freiherr v. FREYTAGH-LORINGHOVEN — Vom Ständigen Internationalen Gerichtshof 69
V. KOSTENITSCH — Das neue lettländische Eisenbahngesetz 76
E. CUBE — Neue Strömungen im deutschen Strafvollzug 88
G. KOCH — Die Gesetzgebung Estlands in den Jahren 1918—1926 92
Rechtsprechung 106
Literatur 130

Riga, Februar 1928.

DRUCKEREI U. VERLAGS-AKT.-GES. ERNST PLATES
RIGA, BEI DER PETRI-KIRCHE.

Preis des Heftes Ls 3 (Rmk. 2.50) Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10

RIGASCHE ZEITSCHRIFT
FÜR
RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom
DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA
ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH
REDAKTION: WALLSTRASSE 2, W. 20, RIGA

2. JAHRGANG **1927/28** 2. HEFT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

Vom Ständigen Internationalen Gerichtshof.

Von Prof. Dr. Frhrn. v. Freytagh-Loringhoven, M. d. R., Breslau.

In der Öffentlichkeit und gelegentlich auch in juristischen Kreisen wird der Ständige Internationale Gerichtshof (StIG.) mit dem Haager Schiedshof (HSchH.) verwechselt. Tatsächlich handelt es sich um zwei ganz verschiedene Einrichtungen. Der HSchH. ist von den Haager Konferenzen der Jahre 1899 und 1907 geschaffen, trägt jedoch seinen Namen insofern zu Unrecht, als er in Wirklichkeit keinen Hof darstellt, sondern nur eine Liste von Richtern. Jeder der Staaten, die dem Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle beigetreten sind, benennt vier Richter und aus der so entstandenen Liste wird im Einzelfall ein Schiedsgericht gebildet, indem die Parteien, die ihren Streitfall dem Schiedshof vorlegen, je zwei Schiedsrichter wählen, die sich ihrerseits über den Obmann einigen. Ständigen Charakter hat nur ein Verwaltungsrat, der sich aus den diplomatischen Vertretern der Vertragsmächte im Haag zusammensetzt, sowie das Büro des Schiedshofs, das dem Verwaltungsrat unterstellt ist.

Dieser HSchH. besteht auch heute noch. Neben ihm aber hat der Völkerbund (VB.) den StIG. geschaffen. Die Grundlage dafür bot Art. 14 der Satzung des V. B.:

»Der Rat wird mit der Ausarbeitung eines Planes zur Errichtung eines StIG. betraut und hat den Plan den Bundesmitgliedern zu unterbreiten. Dieser Gerichtshof wird über alle ihm von den Parteien

unterbreiteten internationalen Streitfragen befinden. Er wird ferner gutachtliche Äusserungen über alle ihm vom Rate oder von der Bundesversammlung vorgelegten Streitfälle oder sonstigen Fragen erstatten«.

In Erfüllung dieser Vorschrift setzte der Rat im Februar 1920 einen Juristenausschuss zwecks Ausarbeitung der Satzung eines StIG. nieder. Ihm gehörten die Vertreter der Ratsmächte mit Ausnahme Griechenlands, und je ein Niederländer, Nordamerikaner und Norweger an. Er tagte im Juni und Juli 1920 im Haag. Sein Entwurf wurde im November und Dezember auf Grund zweier Berichte Bourgeois' durchberaten. Er gelangte dann vor die I. VB. Versammlung, die ihn am 13. Dezember 1920 mit den vom Rat vorgeschlagenen Abänderungen annahm, worauf der Rat seinerseits am folgenden Tage die beschlossene endgültige Fassung genehmigte.[1]) Zugleich wurde beschlossen, dass die Satzung in Kraft treten sollte, nachdem sie von der Mehrheit der Bundesmitglieder ratifiziert worden. Das geschah im Laufe des Jahres 1921 und so konnte der StIG. am 30. Jan. 1922 zu seiner ersten Tagung zusammentreten.

Inzwischen war auf der VB. Versammlung des J. 1921 die Wahl der Richter erfolgt. Satzungsmässig werden 11 ordentliche und 4 Hilfsrichter gewählt und zwar nach einem recht verwickelten Verfahren. Das Vorschlagsrecht steht allein den Mitgliedern des HSchH. in der Weise zu, dass die Vertreter eines jeden Staats bis zu 4 Kandidaten zu benennen haben, von denen jedoch nur 2 ihre Staatsangehörigkeit besitzen dürfen. Die Bewerber müssen entweder anerkannte Völkerrechtler sein oder die Befähigung zu den höchsten Richterämtern in ihrer Heimat besitzen. Rat und Versammlung wählen getrennt von einander, doch muss der Bewerber die Mehrheit in beiden Körperschaften erlangen. Bleiben nach 3 Wahlgängen noch Plätze unbesetzt, so tritt ein Vermittlungsausschuss in Tätigkeit und schliesslich erhalten die bereits gewählten Richter das Recht der Zuwahl. Bei der Wahl soll »für die Vertretung der grossen Formen der Zivilisation und der hauptsächlichsten Rechtssysteme« gesorgt, im übrigen aber sollen die würdigsten Personen ohne Ansehen der Nationalität gewählt werden.

So will es die Satzung. In Wirklichkeit ist zwar der unmittelbare politische Einfluss der Regierungen auf die Auswahl der Bewerber durch die Übertragung des Vorschlagrechts auf die Mitglieder des

[1]) Wortlaut in deutscher Übersetzung in meiner »Satzung des VB.«, Berlin 1926, Seite 316 f.

HSchH. beseitigt. Mittelbar bleibt er jedoch bestehen, da diese Mitglieder von den Regierungen ernannt und nicht unabsetzbar sind. Wohlüberlegt ist auch die Vornahme der Wahl in 2 Kurien. An sich würde die Wahl in der Versammlung allein, in der alle Mitglieder vertreten sind, genügen. Durch die Beteiligung des Rats aber soll den Grossmächten der gebührende Einfluss gesichert werden, der übrigens auch für den StIG. selbst erwünscht ist, da sein Ansehen begreiflicherWeise nicht zum mindesten davon abhängt, wie weit die Grossmächte hinter ihm stehen. Freilich wurde der Vorschlag, diesen im StIG. ebenso ständige Sitze einzuräumen, wie im Rate, abgelehnt. Aber der Hinweis auf »die grossen Formen der Zivilisation« ist deutlich genug. Im Ergebnis der ersten Wahl sind denn auch 5 der ordentlichen Richterstellen den damaligen 4 Ratsmächten und Nordamerika zugefallen und es ist kaum anzunehmen, dass sie je auf eine Vertretung im StIG. verzichten werden. Dementsprechend ist anzunehmen, dass Deutschland gleichfalls einen Sitz erhalten wird, nachdem es dem Bunde und durch Ratifikation der Satzung auch der Gerichtsgemeinschaft beigetreten ist.

Die Wahl gilt für 9 Jahre, Wiederwahl ist statthaft. Amtsenthebung kann nur bei Verlust der Qualifikation auf einstimmigen Beschluss der übrigen Richter stattfinden. Die Mitglieder des StIG. geniessen bei Ausübung ihres Amts diplomatische Immunität. Sie verpflichten sich feierlich, in voller Unparteilichkeit und nach bestem Gewissen zu richten. Die ordentlichen Richter dürfen kein politisches oder administratives Amt ausüben.

Präsident und Vizepräsident werden für 3 Jahre gewählt. Jenes Amt bekleidete zuerst der Holländer Loder, dann der Schweizer Huber, seit dem 1./I. 28 der Italiener Anzilotti. Vizepräsident ist seit der Begründung des StIG. der Franzose Weiss. Sitz des StIG. ist der Haag. Alljährlich tritt am 15. Juni eine ordentliche Tagung zusammen. Ausserordentliche Tagungen werden nach Bedarf einberufen. Bisher hat der StIG. im Durchschnitt rund 7 Monate im Jahr getagt. Es besteht jedoch die Neigung, ihn in Permanenz zu erklären und den ordentlichen Mitgliedern eine Residenzpflicht aufzuerlegen, die gegenwärtig nur dem Präsidenten obliegt.

Der StIG. verhandelt grundsätzlich in pleno. Bei Behinderung eines ordentlichen Richters wird ein Hilfsrichter einberufen, doch genügt die Anwesenheit von 9 Richtern. Für summarische Verfahren wird auf Antrag der Parteien eine Kammer von 3 Richtern niedergesetzt.

2 Sonderkammern im Bestande von je 5 Richtern werden für Fragen des Arbeitsrechts, sowie des Verkehrsrechts gebildet. Die Richter, die Staatsangehörige der Parteien sind, verbleiben in Ausübung ihres Amts und jede Partei, die unter den Richtern keinen Staatsangehörigen besitzt, kann einen solchen für die Verhandlung ihrer Sache zum Richter ernennen. Von dieser Befugnis haben Deutschland, Griechenland und Polen bereits Gebrauch gemacht.

Parteifähig sind nur Staaten, nicht aber sonstige Rechtssubjekte. Es können sonach weder Privatpersonen, noch Körperschaften oder Anstalten irgendwelcher Art klagen oder beklagt werden. Insbesondere geht auch nationalen Minderheiten die Parteifähigkeit ab, wobei dahingestellt bleiben kann, ob und wieweit sie überhaupt als Rechtssubjekt zu betrachten sind. Unter den Staaten aber besitzen die Parteifähigkeit in erster Reihe die Mitglieder des VB. und die in der der VB.-Satzung beigefügten Liste genannten Staaten, unter denen in erster Reihe die Vereinigten Staaten zu nennen sind. Andere Staaten können die Parteifähigkeit durch die grundsätzlich oder für den Einzelfall abgegebene Erklärung erwerben, dass sie die Gerichtsbarkeit des StIG. anerkennen und sich verpflichten, sich seiner Entscheidung zu unterwerfen und gegen keinen Staat Krieg zu führen, der sich der Entscheidung unterwirft.

Grundsätzlich ist der StIG., genau so wie der HSchH., zuständig nur für die Streitigkeiten, die die Parteien ihm auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Vertrages unterbreiten. Der Entwurf des Juristenausschusses hatte eine obligatorische Gerichtsbarkeit für alle Rechtsfragen vorgesehen. Diese Bestimmung strich der VB.-Rat. An ihre Stelle trat die sog. »disposition facultative« oder Fakultativklausel vom 16. Dezbr. 1920, durch deren Annahme die unterzeichnenden Mächte sich freiwillig verpflichten können, Streitigkeiten um Rechtsfragen vor den StIG. zu bringen. Von dieser Möglichkeit haben bisher 18 Staaten Gebrauch gemacht, denen im September 1927 Deutschland als erste Grossmacht sich anschloss. Bezeichnender Weise geschah das auf Anregung der dem VB. sonst skeptisch gegenüber stehenden Deutschnationalen Reichstagsfraktion, als deren Sprecher der Verfasser dieses Aufsatzes betonte, dass es Deutschlands Aufgabe sei, den Rechtsgedanken im VB. zu vertreten und deshalb auch alles von ihm abhängende zu tun, um das Ansehen des StIG. zu heben.

Der StIG. wendet an die durch internationale Verträge festgesetzten Normen, das internationale Gewohnheitsrecht, die von den

zivilisierten Staaten anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze und aushilfsweise die aus der Gerichtspraxis und den Lehren der Wissenschaft sich ergebenden Regeln. Bei Einverständnis der Parteien kann der StIG. ex aequo et bono entscheiden.

Gerichtssprachen sind englisch und französisch, doch kann auf Antrag der Parteien eine andere Sprache zugelassen werden — im Wimbledon-Streit wurde dem deutschen Vertreter, Dr. Schiffer, gestattet, deutsch zu plädieren. Das Verfahren zerfällt in ein schriftliches Vorbereitungs- und ein mündliches Hauptverfahren. Der Spruch wird mit Stimmenmehrheit beschlossen und muss begründet werden. Die Entscheidung ist endgültig, doch ist ein Wiederaufnahmeverfahren vorgesehen. Die Entscheidung schafft Recht nur unter den Parteien. Vorbehaltlich anderweiter Festsetzung trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

Art. 14 der VB.-Satzung überträgt dem StIG. neben der Entscheidung von Streitfällen die Erstattung gutachtlicher Äusserungen auf Anfordern des Rats oder der Versammlung. Die Gutachten haben selbstverständlich keine bindende Kraft. Sie wirken mangels einer besonderen Bestimmung der Satzung wie jedes Gutachten auctoritate rationis, nicht ratione auctoritatis. Doch hat der Rat bisher alle auf sein Ansuchen erstatteten Gutachten angenommen und nur gegen die Stellungnahme des StIG. zum ostkarelischen Streit einen Vorbehalt gemacht. Die Annahme gilt selbstverständlich nur für den vorliegenden Fall. Eine Bindung für die Zukunft tritt nicht ein. Das träfe auch dann zu, wenn der StIG. um eine Auslegung der Satzung ersucht werden sollte. Denn das Recht authentischer Auslegung steht ihm nicht zu.

Der StIG. veröffentlicht fortlaufend in 5 Reihen »Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale«. Reihe A. enthält in fortlaufend nummerierten Einzelheiten die Entscheidungen, B. die Gutachten, C. die Sitzungsprotokolle und Materialien, D. die Materialien zur Entstehung des StIG., E. zusammenfassende Berichte über die Tätigkeit des StIG. Die Verantwortung für diese Veröffentlichungen trägt der greffier des StIG., welchen Posten gegenwärtig der Schwede Hammarskiold bekleidet.

Der StIG. ist am 15. Juni 1922 zu seiner ersten ordentlichen Tagung zusammengetreten. Heute erstreckt sich seine Praxis bereits über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren. Er hat eine Anzahl von Entscheidungen gefällt und eine lange Reihe von Gutachten abgegeben.[2])

[2]) Vgl. meine »Satzung des VB.« S. 159 f. Dort wird über die Praxis des StIG. eingehend berichtet.

Gewiss wird man bei kritischer Prüfung hier mit einem Urteil, dort mit einem Gutachten nicht übereinstimmen. Aber auch soweit das der Fall ist, wird man zweierlei zugeben müssen: erstens, dass die Stellungnahme des StIG. immer getragen ist von Kenntnisreichtum, Scharfsinn und höchster Sorgfalt und zweitens, dass seine ganze Tätigkeit bestimmt ist von dem Streben nach Gerechtigkeit und voller Unparteilichkeit. Für einen Weltgerichtshof, der an eine so politische Institution angegliedert ist, wie der VB., der über internationale Streitigkeiten zu entscheiden hat, denen zwar Rechtsfragen zugrunde liegen, die aber doch um ihres internationalen Charakters willen nie ohne politische Bedeutung sind, ist das sicherlich nichts Geringes. Es darf hier besonders auf den schon erwähnten ostkarelischen Streitfall verwiesen werden, in dem der StIG. auch eine Meinungsverschiedenheit mit dem VB.-Rat nicht gescheut hat. Es handelte sich dabei um einen Konflikt zwischen Finland und Sowjetrussland. Finland hatte an den Rat appelliert, Russland hatte es abgelehnt, sich einem Verfahren vor dem VB. zu unterwerfen. Nun erbat der Rat ein Gutachten, der StIG. aber lehnte die Erstattung eines solchen ab. Sowjetrussland sei nicht Mitglied des VB. und daher durch die Bestimmungen der Satzung nicht gebunden. Eine Beteiligung an dem Verfahren habe es verweigert. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen können jedoch internationale Streitigkeiten nur mit Zustimmung beider Parteien einem Verfahren unterworfen werden. Unter den Begriff des Verfahrens falle auch die Erstattung eines Gutachtens durch den StIG. Das treffe im gegebenen Falle umso mehr zu, als durch das Gutachten die Entscheidung über den Streit vorweggenommen würde. Davon abgesehen könne der StIG. auch nicht auf Grund des nur von einer Seite vorgebrachten Materials Stellung nehmen.

Auch wer politisch mit seinen Sympathieen ganz auf Seiten Finlands steht, wird die Berechtigung der Stellungnahme des StIG. anerkennen müssen. Da er keine politische, sondern eine richterliche Instanz ist, konnte er nicht anders handeln. Dass er aber so handelte, ist umso beachtlicher, als er damit in geraden Gegensatz zum Rate trat, der damals unverkennbar ein gegen Sowjetrussland gerichtetes Gutachten zu erhalten wünschte. Darüber hinaus ist von grosser grundsätzlicher Bedeutung die Feststellung des StIG., dass die Nichtmitglieder durch die Satzung des VB. nicht gebunden sind. Sie folgt zwar von selbst und unwiderleglich aus der Rechtslage. Die Satzung ist Vertrag und kann daher nur die Mitglieder binden. Sie erhebt

jedoch selbst den Anspruch, Weltrecht zu setzen. Das ergibt sich unzweideutig aus Art. 11 und 17[3]), ergibt sich aus dem ganzen Gebaren des Bundes. Da ist es objektiv von Bedeutung, wenn der oberste Gerichtshof des VB. die wirkliche Rechtslage feststellt. Diese Feststellung erbringt aber zugleich wertvolles Material zur Beurteilung des Geistes, der diesen Gerichtshof belebt. Auch durch sie geriet er in Widerspruch zu den Tendenzen des VB., auch durch sie legte er Zeugnis ab von seinen hohen richterlichen Eigenschaften, bewies er, dass er politischen Erwägungen und Einflüssen nicht zugänglich ist.

Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist es interessant, dass garnicht selten die eine Partei eines internationalen Streitfalls sich mit einer für den Fernstehenden unbegreiflichen Hartnäckigkeit weigert, den StIG. anzurufen und dass sie dabei gelegentlich die Unterstützung des Rates findet. Derartiges hat sich noch während der jüngsten Ratstagung abgespielt, als der rumänisch-ungarische Streitfall zur Erörterung stand. Es ging um die Enteignung der madjarischen Grundbesitzer in Neurumänien. Ungarn rief das gemischte rumänisch-ungarische Schiedsgericht an. Rumänien bestritt seine Zuständigkeit und rief, als das Schiedsgericht sie bejahte, seine Schiedsrichter ab. Nun appellierte Ungarn an den Rat und forderte entweder Übergabe des ganzen Falles an den StIG. oder doch Einholung eines Gutachtens des StIG. über die Rechtsfrage. Rumänien, das nur eine politische Entscheidung brauchen kann, wehrte sich verzweifelt gegen diese Forderung und fand dabei Unterstützung durch den Rat. Die Angelegenheit soll in der Märztagung des Rates zur Entscheidung gelangen. Aber, wie diese auch fallen möge, der Widerstand gegen die Anrufung des StIG. beweist von neuem, wie festgewurzelt bereits der Ruf seiner Gerechtigkeit und Unparteilichkeit ist. Es sind seine Gegner, die ihm das ehrenvollste Zeugnis ausstellen.

Gerade in Deutschland erinnert man sich dankbar auch dessen, dass in einer Zeit, da Deutsche vor keinem internationalen Forum Recht zu finden vermochten, der StIG. zweimal der deutschen Minderheit in Polen zu ihrem Rechte verholfen hat.

Der VB. ist begründet worden, um die Ergebnisse des Weltkrieges mit dem Schimmer des Rechts zu umkleiden und zu verewigen. Diesem Zwecke zu dienen sind alle Einrichtungen des VB. in erster Reihe bestimmt. Nur der StIG. hat sich von solcher Zweck-

[3]) Vgl. a. a. O., S. 131 f., 197 f.

bestimmung frei zu halten gewusst. Er allein dient in der Tat der hohen Aufgabe der Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit in einer entgötterten Welt. Sicher wird im Völkerleben immer dann Macht vor Recht gehen, wenn Ehre und Dasein eines Staates auf dem Spiel stehen und sicher wird kein Gerichtshof, mag er wie immer gestaltet sein, mag er die höchste Verkörperung von Weisheit und Gerechtigkeit darstellen, den letzten Appell eines Volkes an das Schwert hindern können. Aber ebenso sicher ist es, dass es weite Gebiete des internationalen Lebens gibt, für die der Rechtsgedanke bestimmend sein darf und bestimmend sein muss, dass die Streitschlichtung auf rechtlicher Grundlage noch reicher Entfaltung fähig ist. Hier hat sich der StIG. in den kurzen Jahren seiner Tätigkeit schon Verdienste erworben, die kaum zu überschätzen sind. Und es unterliegt keinem Zweifel, dass er der Welt in dieser Richtung noch vieles zu geben hat.

Das neue lettländische Eisenbahngesetz.

Von vereid. Rechtsanwalt V. Kostenitsch.

In Nr. 135 des Regierungsanzeigers vom 21. Juni 1927 ist das Eisenbahngesetz veröffentlicht.*) Dieses Gesetz, welches am 1. September 1927 in Kraft getreten ist, hebt folgende Gesetze auf:

1. die russische Allgemeine Eisenbahnordnung (russ. Ges. Samml. [Swod Sakonow] Bd. XII Teil I der Ausgabe von 1916) mit allen ihren späteren Ergänzungen und Änderungen.

2. die Art. 488—515 des früheren russischen Ministerienverfassungsgesetzes (russ. Ges. Samml. [Swod. Sak.] Bd. I Teil 2 der Ausgabe von 1892 mit der Fortsetzung von 1912).

3. den Punkt I des Gesetzes über die Befugnis des Verkehrsministers, einstweilige Verfügungen über die Passagier-, Bagage- und Warenbeförderungsordnung und -Tarife zu erlassen (G. Bl. 1923, Nr. 7).

Das neue Gesetz bezieht sich auf alle dem öffentlichen Verkehr übergebenen Staats- und Privateisenbahnen. Es stellt allgemeine Regeln für die Beförderung von Reisenden, Bagage und Fracht auf und setzt die Haftpflichtbedingungen der Eisenbahn sowohl gegenüber ihren Kontrahenten aus Beförderungsverträgen, als auch gegenüber

*) Eine deutsche Übersetzung von K. Janschewsky, Sekretärs-Gehilfen des Libauer Börsenkomitees ist 1927 in Libau bei G. D. Meyer erschienen. Die Redaktion.

dritten Personen fest und enthält endlich Bestimmungen polizeilichen Charakters.

Der Kreis der mit dem Betriebe der Eisenbahn als Beförderungsmittel in Berührung kommenden Personen ist so bedeutend, und die vertraglichen Beziehungen, insbesondere bezüglich der Frachtverträge, ergeben, wie die Gerichtspraxis zeigt, soviel Rechtsstreitigkeiten, dass die Ausarbeitung eines klaren Gesetzes, das in gleichem Masse sowohl die Interessen der Bevölkerung, als auch die der Eisenbahn berücksichtigt, zweifellos sehr erwünscht, gleichzeitig aber auch äusserst schwierig ist.

Das neue Eisenbahngesetz ist daher zu begrüssen, sei es auch nur der Tatsache seines Erscheinens wegen. Es ist eben ein Gesetz und nicht bloss eine zufällige Zusammenstellung administrativer Verfügungen, die bisweilen einander widersprechen, oft kurzlebig sind und durch diese Kurzlebigkeit dem Eisenbahnrecht und der Praxis einen schwankenden Charakter verleihen. Das neue Gesetz macht mit dem vom juristischen Standpunkt aus unnormalen Zustand ein Ende, dass der Verkehrsminister, das Haupt des interessierten Ressorts, gleichzeitig auch als Gesetzgeber auftrat und mit Zustimmung des Ministerkabinetts die wichtigsten Bestimmungen der Eisenbahnordnung aufheben und durch andere ersetzen konnte (Reg. Anz. Nr. 44/1923).

Vergleichen wir Art. 172 des neuen Gesetzes mit Art. 187 der aufgehobenen Eisenbahnordnung, so sehen wir, dass das neue Gesetz weder eine Novelle noch eine Kompilation, sondern eine Umarbeitung derselben Eisenbahnordnung ist. Die Umarbeitung äussert sich in einer Umgruppierung des Materials, was eine neue Nummerierung der einzelnen Artikel bedingte, in einer redaktionellen Veränderung des Textes der Artikel, in einer völligen Eliminierung solcher Artikel, die nach Ansicht der Autoren des Gesetzes veraltet oder überflüssig waren, und endlich in der Schaffung neuer Artikel.

Die Änderung der gewohnten Numeration der Artikel bringt in der ersten Zeit natürlich gewisse Unbequemlichkeiten für diejenigen mit sich, die sich an die alte Numeration gewöhnt hatten, doch ist diese Unbequemlichkeit die unvermeidliche Folge der Umarbeitung fast jeden Gesetzes. Viel ernster sind die redaktionellen Textänderungen der einzelnen Artikel zu nehmen. Inwieweit diese als glücklich und genau zu bezeichnen sind, wird erst die Zukunft bei praktischer Anwendung der einzelnen Artikel auf konkrete Fälle erweisen. Es muss aber leider bemerkt werden, dass die reiche Praxis des rus-

sischen Senats, die so klar die Grundprinzipien der Beziehungen der Kontrahenten aus dem Frachtvertrage, die im aufgehobenen Gesetze nur schwach entwickelt waren, herausgearbeitet hatte, im neuen Gesetz keinen Widerhall gefunden hat. So hat der russische Senat z. B. in seinen Entscheidungen wiederholt die Ansicht geäussert, dass die Eisenbahn nur für erwiesene Dienste vom Besitzer der Fracht ein Äquivalent zu beanspruchen hat und zwar im Rahmen der erwiesenen Dienste. Dieses Grundprinzip, das den Grundstock der ganzen aufgehobenen Eisenbahnordnung bildete und dessen Richtigkeit vom Lettländischen Senat bestätigt worden ist, hätte mit grossem Nutzen im Text des neuen Gesetzes ausgedrückt werden können und ein entsprechender Artikel würde zu einem Eckstein in den Fragen über das Recht der Eisenbahn auf die eine oder andere Vergütung auf Grund von Frachtverträgen werden. Das neue Gesetz jedoch nimmt nicht nur keine Bestimmung auf, die im Texte selbst dieses gerechte Grundprinzip aufstellen würde, sondern lässt sogar die Bestimmung des Art. 69 der früheren E. O. überhaupt fallen, das heisst des Artikels, dessen Auslegung in Verbindung mit Art. 68 dem Senat überhaupt erst die Möglichkeit gegeben hatte, eine derartige Meinung zu äussern. Art. 69 lautete: »Die Eisenbahn ist nicht berechtigt für Frachtbeförderung irgendwelche Zahlungen ausser den in den Tarifen und den Regeln über Ergänzungsgebühren festgesetzten zu fordern.« Dieser Artikel entsprach dem Art. 11 der internationalen Berner Konvention, welche bekanntlich mit gemeinsamen Kräften der Eisenbahnen Europas ausgearbeitet worden war. Weiter fällt auf, dass im neuen Gesetz eine dem Art. 57 der alten E. O. entsprechende Bestimmung fehlt, welche die Angaben aufzählte, die im Frachtbrief enthalten sein mussten. Die Aufzählung dieser Angaben war in 15 Punkten des Art. 57 enthalten. Wenn der Frachtbrief mit seinem Duplikat gemäss dem neuen Gesetz (Art. 56) wie auch gemäss der aufgehobenen E. O. (Art. 54) als Beweis der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsschliessenden diente, und wenn nach dem neuen Gesetz (Art. 61) der Besitzer der Fracht wie auch früher (Art. 59) die Folgen der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Frachtbrief zu tragen hat, so wäre die Aufnahme einer Aufzählung der erforderlichen Angaben des Frachtbriefes im Gesetzestexte sowohl angebracht als auch zweckmässig. Diese Lücke wird freilich durch den Tarif ausgefüllt, doch ist ein Tarif kein Gesetz. Ein Tarif setzt, wie sich die aufgehobene E. O. ausdrückt, nur »die Beförderungsgebühr auf Eisen-

bahnen, Ergänzungs- und andere Abgaben und die Regeln der Erhebung dieser Gebühren und Abgaben« fest (Anmerkung zu Punkt I der Anlage zu Art. 18 der E. O.). Unter solchen Umständen ist die Verweisung des Inhalts jenes Artikels, der die Eintragung gewisser Angaben betreff des Gegenstandes des Vertrages selbst in dem Text des Frachtscheines fordert, aus dem Gesetz in den Tarif kaum richtig zu nennen. Unwillkürlich fragt man sich, wozu ein Gesetz überhaupt nötig ist, wenn es möglich ist, alles im Tarif festzusetzen, der dazu noch, da er der Ausgabe durch den Landtag unterliegt (cf. Art. 81 der Verfassung), ein Tarif mit Gesetzeskraft ist. Die Notwendigkeit eines Eisenbahngesetzes kann nur dann behauptet werden, wenn man zugibt, dass es die Aufgabe dieses Gesetzes ist, den Tarif zu regulieren und allgemeine Grundsätze des Eisenbahnrechtes aufzustellen, und zwar solche Grundsätze, denen der Tarif sich unterwerfen muss. Das Gesetz berührt nicht und soll auch weder die Höhe der Tarifsätze für die Beförderung von Fracht, Bagage oder Reisende berühren, noch die Höhe aller Zusatzgebühren für Verladen, Ausladen, Aufbewahrung etc., noch endlich den Modus der Errechnung solcher Gebühren und Abgaben — das alles gehört in das Gebiet des Tarifes, dagegen soll aber auch der Tarif nicht Fragen berühren, die einen rein juristischen und keinen tariflichen Charakter haben.

Weiter lenkt der Art. 7 des neuen Gesetzes die Aufmerksamkeit auf sich. Im ersten Augenblick ruft der Text dieses Artikels keinen Widerspruch hervor. Die Formulierung ist klar und deutlich. Es heisst da: »Der Verkehrsminister hat das Recht, die tariflichen Entfernungen zwischen den Stationen und Haltestellen zu bestimmen«. Sieht man jedoch genauer zu, so erweist es sich, dass dem Verkehrsminister, dem Haupte des interessierten Ressorts, das Recht gegeben wird, sich lediglich auf diesen Artikel stützend, allein die tariflichen Entfernungen zu bestimmen, die bekanntlich der Errechnung der Gebühren zugrunde gelegt werden. Das Gesetz legt ihm hier keinerlei Beschränkungen auf. Mit anderen Worten: der Minister ist berechtigt, z. B. die tarifliche Entfernung von Thorensberg bis Riga sowohl mit 3 als auch mit 1000 klm. zu bestimmen. Freilich weist auch die alte E. O. die Bestimmung der tariflichen Entfernungen dem Pflichtenkreise des Verkehrsministers zu, allein mit dem Unterschiede, dass im Texte der E. O. (Anm. zu Art. 18) der Grundsatz aufgestellt wurde, dass die Bestimmung der tariflichen Entfernung notwendig mit den Daten übereinzustimmen habe, welche die faktische Vermessung der Ent-

fernungen in natura ergeben haben. Begründete Ausnahmen aus diesem Grundsatze waren ausdrücklich im Gesetz genannt. Der Standpunkt der aufgehobenen E. O. erscheint richtiger, da er die Möglichkeit der Willkür und das Ermessen eines Einzelnen, des Hauptes des interessierten Ressorts, ausschloss.

Sehen wir uns ferner z. B. den Art. 6 der aufgehobenen E. O. an: Er verbot jedwede vorherige Abmachung im Hinblick auf einen eventuellen Schadensfall, jegliche vorherige Vereinbarungen zwischen der Eisenbahn und den Reisenden resp. den Besitzern der Fracht, wenn diese Vereinbarungen die den Eisenbahnen auferlegte Haftung zu verändern oder gar gänzlich aufzuheben bezweckten. Derartige Vereinbarungen waren ex lege nichtig. Der Zweck dieser Bestimmung war, die Interessen des Publikums gegen die eine mächtige Monopolstellung einnehmenden Eisenbahnunternehmen zu schützen. Das erhellt sowohl der Umstand, dass beide Quellen dieses Artikels (Art. 54 des Schweizerischen Gesetzes vom Jahre 1875 und Art. 423 des Allg. dtsch. H. G. B. v. J. 1861) diesen Zweck klar ausdrücken, als auch die erste Fassung des Art. 130 des Entwurfs, aus dem Art. 6 der E. O. hervorgegangen ist, als auch endlich die Motive zu diesen Artikeln, in denen gesagt ist, dass die Kommission bei der Aufstellung einer derartigen Regel einerseits den Schutz der Interessen des Publikums gegen Schädigungen im Auge gehabt hat, und andererseits dadurch auch die Wirksamkeit der entworfenen Regeln der E. O. erhöhen wollte. (Siehe J. Rabinowitsch, »Теорія и практика жел.-дор. права«, 1891. Seite 513.) Unter solchen Umständen hatte Art. 6 der E. O. eine sehr grosse Bedeutung, indem er vor der Willkür der Eisenbahnen schützte, die sonst ihrer Konkurrenzlosigkeit wegen ihren Vertragsgegnern jede beliebige Bedingung hätten diktieren können. Dieser Artikel gewinnt noch mehr an Bedeutung, wenn man berücksichtigt, dass unter den Begriff vorherige Abmachungen und Vereinbarungen aller Art nicht nur freiwillige Vereinbarungen zwischen der Eisenbahn einerseits und den Besitzern der Fracht oder Reisenden andererseits verstanden werden müssen, sondern auch alle Verfügungen, Bekanntmachungen und Tarife, die von der Eisenbahnverwaltung bei der Exploatation der Bahn veröffentlicht werden und zwar ohne jegliche Mitwirkung des Publikums, weswegen sie eigentlich weder vorherige Abmachungen noch vorherige Vereinbarungen genannt werden können (siehe Smirloff, Eisenbahnordnung, 1909, S. 41). Und dieser Artikel, der kategorisch den Abschluss derartiger Abmachungen und Vereinbarungen zum

Zwecke der Veränderung oder Aufhebung der Haftung der Eisenbahnen verbot, hat im neuen Gesetz keine Aufnahme gefunden.

Ferner fällt das Fehlen einer dem Art. 137 der alten E. O. entsprechenden Bestimmung im neuen Gesetze auf. Wenn das neue Gesetz einem zur Pflicht macht, vor Erhebung einer Schadensersatzklage ein schriftliches Gesuch um Vergütung des entstandenen Schadens (Art. 129) der Eisenbahnverwaltung einzureichen, widrigenfalls bei Anerkennung der Klage seitens der Eisenbahn der Kläger das Recht auf Ersatz der Prozesskosten verliert und diese sogar der Eisenbahn zuerkannt werden, so müsste auch bestimmt sein, dass die Einreichung eines derartigen Gesuches irgend einen Einfluss auf die Verjährung habe, sei es nun, dass dadurch Ruhen oder Unterbrechung derselben eintritt. Dagegen sieht das Gesetz weder ein derartiges Ruhen, noch eine Unterbrechung der Verjährung vor, was eine grosse Unbill gegenüber dem Publikum ist, insbesondere in Anbetracht der Kürze der Verjährungsfristen des Eisenbahngesetzes.

Man kann auch folgende Erscheinung nicht unbeachtet lassen: die wenig umfangreiche Praxis des lettl. Senats in Eisenbahnsachen ist vom Gesetzgeber berücksichtigt worden, allein die betreffenden Ansichten des lettl. Senats dienten trotzdem nicht als Korrektiv bei Abfassung der entsprechenden Artikel. Gerade das Entgegengesetzte geschah, die Fassung dieser Artikel drückt das Gegenteil der Auffassung des Senats aus. Mit anderen Worten, die Fragen, in denen die Gerichte der Auslegung des Gesetzes seitens der Eisenbahn nicht zugestimmt und letzterer daher Unrecht gegeben haben, sind jetzt durch Veränderung des Textes der entsprechenden Artikel im Sinne der Eisenbahn entschieden worden. So wurde z. B. auf Grund des Art. 60 seitens der Eisenbahn dem Besitzer der Fracht für falsche Benennung der Fracht im Frachtbrief nicht nur eine Zusatzzahlung für die Beförderung, sondern auch eine Pön auferlegt. Dagegen entschied der Senat, dass im Falle der Verfrachtung von unverpackten Gütern der Grund zur Erhebung der Pön fortfalle, da die Eisenbahn durchaus in der Lage sei, die falsche Benennung unverpackter Güter und deren wahre Beschaffenheit bei der Verfrachtung festzustellen. Unmöglich kann man aber von der Eisenbahn verlangen, dass sie jeden Kasten öffnet, und deshalb war zwecks Wahrung der Interessen der Eisenbahn gegenüber betrügerischen Absendern eine Strafe für falsche Benennung der Güter im Frachtbrief gesetzlich vorgesehen, indem dafür ausser dem höheren Beförderungssatze noch

die Pön zu zahlen war. Die Erhebung der Pön setzte also ein Verschulden voraus. Falls also die Schuldlosigkeit bewiesen wird, so fällt der Grund zur Bestrafung weg. Als eines der Merkmale der Schuldlosigkeit sah aber der Senat die Verfrachtung der Güter in unverpacktem Zustande an. So waren denn die Unklarheiten des Art. 60 der alten E. O. durch den Senat behoben worden. Dagegen hat das neue Gesetz es nicht für nötig befunden, dieses Korrektiv zu berücksichtigen, sondern erklärt kategorisch, dass die Pön für falsche Benennung der Waren unabhängig davon erhoben wird, ob die Güter verpackt oder unverpackt im Naturzustande verfrachtet werden (Art. 63.). Mit anderen Worten, das neue Gesetz nimmt von vornherein dem Richter die Möglichkeit, die Frage der Schuld oder Nichtschuld zu beurteilen, ob nämlich bei Aufgabe der Fracht ein rechtswidriger Vorsatz vorgelegen oder gefehlt hat, die Eisenbahn zu täuschen, da die Pön allein infolge der Tatsache der falschen Benennung der Fracht im Frachtbrief auferlegt werden muss.

Desgleichen hat der lettl. Senat bei Beurteilung der Frage, was unter Erfüllung von Zollformalitäten durch die Eisenbahn in Vertretung des Besitzers der Fracht zu verstehen sei, erkannt, dass damit nur die positive Bezahlung des Zolles gemeint sei, und dass diejenige Tätigkeit, welche die Eisenbahn zwecks Erledigung der Zollformalitäten ausübt (die Zusammenstellung verschiedener Verzeichnisse, deren Einreichung beim Zollamt, die Einholung der Erlaubnis des Zollamts zur Abfertigung der Fracht usw.), nicht als eine Tätigkeit angesehen werden kann, welche die Eisenbahn in ihrer Eigenschaft als Kommissionär ausführt (übereinstimmend mit Art. 10 der Berner Konvention), sondern, dass diese Tätigkeit zum Kreise der Aufgaben der Eisenbahn in ihrer Eigenschaft als Transporteur gehört. Daher kann die Eisenbahn für diese Tätigkeit nicht auf eine besondere Kommission prätendieren, da diese Tätigkeit des Transporteurs mit der Bezahlung des Transports als bereits vergütet angesehen werden muss. Wenden wir uns dem Wortlaute der Anmerkung zu Art. 66 des neuen Gesetzes zu, so sehen wir, dass das Gesetz in der Frage, was unter der »Erfüllung der Zollformalitäten« zu verstehen sei, einen den Erläuterungen des Senats genau entgegengesetzten Standpunkt einnimmt, und zwar sagt das Gesetz, dass unter Erfüllung von Zollformalitäten nicht nur die Bezahlung des Zolles, sondern auch die einfache Anmeldung der Fracht mit den Dokumenten am Zollamt der Grenzstation selbst dann zu verstehen sei, wenn kein Zoll erhoben wird.

Auf diese Weise wird durch die neue Fassung dieses Artikels die Bedeutung der bisherigen Senatsentscheidungen aufgehoben, es wird der Eisenbahn das Recht gegeben, ausser der Zahlung für die Beförderung auch noch eine Kommission zu fordern, selbst wenn keine Verzollung erfolgt.

Das neue Gesetz hat auch den Text des Art. 102 der E. O. nicht unverändert gelassen. Gemäss diesem Artikel der aufgehobenen E. O. hatte die Eisenbahn die Verantwortung für Verlust und Beschädigung der Fracht vom Augenblicke des Abschlusses des Frachtvertrages bis zum Augenblicke der Herausgabe der Fracht zu tragen. Zu ihrer Rechtfertigung musste die Eisenbahn beweisen, dass der Verlust oder die Beschädigung der Fracht entweder aus Verschulden des Besitzers der Fracht erfolgt sei, oder wegen fehlerhafter Verpackung, oder wegen der Eigenschaften der Fracht selbst, oder durch höhere Gewalt. Das neue Gesetz hält diese Regel bezüglich der Bagage aufrecht (Art. 101), stellt sich aber bezüglich der Fracht auf einen anderen Standpunkt. Nach dem neuen Gesetz wird die prozessuale Lage der Eisenbahn erleichtert. Die Eisenbahn trägt nicht mehr die Beweislast dafür, dass der Verlust oder die Beschädigung der Fracht infolge Verschuldens des Frachtbesitzers oder infolge dessen, dass die Eisenbahn die Anweisungen desselben ausgeführt hatte, oder infolge der Eigenschaft der Fracht »entstanden ist«. Es genügt, wenn die Eisenbahn beweist, dass der Verlust oder die Beschädigung aus einem der genannten Grunde »entstehen konnte«, und daher ergibt sich nach dem neuen Gesetz die Präsumtion, dass der volle oder teilweise Verlust oder die Beschädigung der Fracht tatsächlich auf einen der genannten Gründe zurückzuführen ist, und der onus probandi für das Gegenteil wird ausdrücklich der Gegenpartei auferlegt. Derselbe Artikel beschränkt die Haftung der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung der Fracht ebenso für den Fall, wenn die Ursache hierzu das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit der Verpackung war. Zunächst wird die Eisenbahn völlig von der Haftung befreit, wenn dieser Mangel gemäss Art. 65 (der mit Art. 102 der alten E. O. übereinstimmt), festgestellt worden ist. Nach dem neuen Gesetz haftet die Eisenbahn aber auch dann nicht, wenn es ihr zu beweisen gelingt, dass es nicht möglich gewesen sei, die Mängel zu bemerken.

Endlich stellt Art. 114 Punkt 8 eine neue Regel auf, und zwar haftet danach die Eisenbahn nicht »für die Nichtübereinstimmung der Qualität der Ware und des Inhalts der Sendung

mit der im Frachtbrief angeführten Benennung, falls die Verpackung intakt und im Frachtbrief nicht erwähnt ist, dass die Ware nach Besichtigung des Inhalts oder Nachprüfung der Anzahl der Gegenstände zur Beförderung angenommen worden ist.« Es ergibt sich also, dass der Besitzer der Fracht, der laut Frachtbrief z. B. eine Partie Sandzucker in Säcken oder Wollenstoffballen in Kisten zur Beförderung aufgegeben hat, aber an der Abladestation anstelle dessen Säcke mit Kleie oder Kisten mit Leinwandballen erhält, keine Ansprüche an die Bahn geltend machen kann, wenn es ihm nicht gelingt, Vertauschung oder Diebstahl nachzuweisen. Unwillkürlich drängt sich einem die Frage auf, warum die Eisenbahn, die doch über weit bessere Mittel zur Aufdeckung solcher Vorkommnisse verfügt, als der Frachtbesitzer, von der Beweislast befreit wird und diese letzterem aufgebürdet wird. Wenn überdies der Frachtbrief oder dessen Duplikat auch nach dem neuen Gesetz als Beweismittel für die gegenseitigen Rechte und Pflichten der am Frachtvertrage Beteiligten dient (Art. 56), so ist es unverständlich, was für eine Bedeutung der Austausch des Frachtbriefes und dessen Duplikats dann noch haben kann, wenn der wesentlichste Teil des Vertrages, die Bezeichnung der der Eisenbahn anvertrauten Fracht, nachträglich noch von dieser angefochten werden kann. Das Duplikat wird doch eben als Bescheinigung über den Abschluss des Vertrages von der Eisenbahn ausgefertigt, wie das auch ausdrücklich aus dem neuen Gesetze hervorgeht (Art. 64). Wenn daher die Eisenbahn durch Ausfertigung des Duplikats bescheinigt, dass sie Zucker oder Wollenstoffe zur Beförderung empfangen hat, so ist sie auch verpflichtet, dem Empfänger eben diese Ware wieder auszuliefern. Selbstverständlich kann von einer Haftung der Eisenbahn in dem Falle keine Rede sein, wenn der Frachtbesitzer verbrecherischer Weise in den Kisten eine andere Ware zum Versande aufgegeben hat, als er im Frachtbrief angibt. Hier ist aber doch nicht von der Haftung der Eisenbahn die Rede, sondern von der Verteilung der Beweislast bezüglich dieser Umstände, d. h., dass in Wahrheit andere Waren, als die im Frachtbrief genannten zur Beförderung aufgegeben waren. Mann sollte doch meinen, dass hier die Eisenbahn die Beweislast zu tragen hätte. Der Umstand, dass die Eisenbahn nicht in der Lage ist, den Inhalt eines jeden Sackes oder Kastens zu prüfen, hindert sie doch nicht, nötigenfalls eine Untersuchung und Klärung der Angelegenheit zu veranlassen. Die Befreiung der Eisenbahn von einer

Haftung dafür, dass die in unbeschädigter Verpackung anlangende Fracht den Angaben des Frachtbriefes entspricht, vernichtet einerseits die Wirksamkeit und die Bedeutung des Frachtbriefes und dessen Duplikats, und andrerseits bildet sie für den ehrlichen Besitzer der Fracht eine grosse Gefahr im Falle des Vertauschens der Ware während der Beförderung.

Diese Vernichtung der Bedeutung des Frachtbriefes und dessen Duplikats kann ausserdem einen Einfluss auf die Banken ausüben, die in der Meinung, vollkommen gesichert zu sein, gegen das Duplikat Darlehen gewähren. Bei der Darlehensgewährung wird selbstverständlich die Art und Qualität der Ware besonders berücksichtigt. Wenn nun selbst die Bezeichnung der Fracht ex lege keine Sicherheit bieten soll, so kann dieses gewisse Schwierigkeiten in der Erhaltung von Bankkrediten gegen Frachtbriefsduplikate nach sich ziehen. Endlich erleichtert die Aufhebung der Haftung der Eisenbahn für die Übereinstimmung des Inhalts der Fracht in unversehrter Verpackung mit den Angaben des Frachtbriefes und dessen Duplikats in grösserem Masse die Vertauschung der Fracht, und der Frachtbesitzer, dem es dann noch obliegt zu beweisen, dass die Angaben im Frachtbrief richtig gemacht worden sind, kann sich in die unangenehmste Lage versetzt sehen, insbesondere der kleine Kaufmann, der oft genug keine Handelsbücher führt.

Es seien noch einige Neuerungen des Eisenbahngesetzes erwähnt: bezüglich des Wägens der Fracht, des Rechts des Frachtbesitzers, zu verlangen, dass die Fracht an einer entfernteren Station abgeladen wird, als im Vertrage bestimmt war, bezüglich neuer Stand- und Lagerfristen, etc. Hierbei wollen wir uns nicht länger aufhalten, da dieses Fragen speziellen Charakters sind. Zwei Artikel seien jedoch noch besonders erwähnt, welche die Entschädigung von Unfällen und Tod durch die Eisenbahn regeln. Art. 97 bezieht sich auf Personen, die nicht während der Ausübung von Dienstobliegenheiten bei der Eisenbahn durch diese zu Schaden kommen, Art. 98 lediglich auf Eisenbahner, die während oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten beschädigt werden. Es ist daher anzunehmen, dass der Eisenbahner, der ausserhalb seiner Dienstpflichten zu Schaden kommt, einen Anspruch auf Schadenersatz nur gemäss Art. 97, d. h. wie jede Privatperson, nicht aber nach Art. 98 hat Art. 97 entspricht dem Art. 683 des X. Bandes Teil I des russischen Swod und legt die Schadenersatzpflicht der

Eisenbahn für diejenigen Schäden an Leben und Gesundheit fest, die im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetriebe entstanden sind. Die Eisenbahn ist von der Haftung befreit, wenn sie beweist, dass der Schaden nicht infolge Verschuldens der Bahn oder ihrer Angestellten entstanden oder auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Die Verjährungsfrist des Anspruchs ist wie früher die einjährige. Ebenso wie früher behält der Kläger auch das Wahlrecht zwischen einmaliger Abfindung und Rentenzahlungen. Ein Unterschied zwischen ihm und Art. 683 besteht darin, dass dessen Punkt 4 fallen gelassen worden ist, der bestimmt, dass die Höhe der Entschädigung lediglich vom Umfange des Schadens im konkreten Falle abhängen solle. Dieser Punkt ist durch die Worte: »der Umfang der Entschädigung ist nach Massgabe der entsprechenden Zivilgesetze festzusetzen« ersetzt worden. Weggefallen ist ausserdem Punkt 3 des Art. 683, der die Abänderung der Haftungsbedingungen nach Art. 683 durch private Vereinbarungen mit der Eisenbahn ausschloss.

Art. 98 weist lediglich darauf hin, dass die Eisenbahner für Tod und Unfall gemäss eines besonderen Gesetzes oder besonderer vom Verkehrsminister mit Zustimmung des Wohlfahrtsministers zu erlassener Bestimmungen entschädigt werden. Wie dieses Sondergesetz oder diese Bestimmungen auch aussehen werden, — die Eisenbahner können nur dann auf Grund derselben eine Entschädigung erhalten, wenn der Schadensfall, wie ausdrücklich im Art. 98 des Eisenbahngesetzes bestimmt ist, während Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten eintritt. Daher hat der Eisenbahner, der ausserhalb seines Dienstes unter den Zug gerät, keinen Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 98 (sondern ev. nur nach Art. 97), während Art. Art. 2 und 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1912 alle diese Fälle umfassten.

Fasst man das Gesagte zusammen, so kommt man zu dem Schluss, dass die alte E. O. zu einem Eisenbahngesetz umgearbeitet worden ist, wobei die Tendenz, die Fälle und den Umfang der Haftung der Eisenbahn aus Frachtverträgen gegenüber ihren Vertragsgegnern zu verringern, deutlich hervortritt. Der Wunsch der Eisenbahn, ihre Einkünfte zu erhöhen, ist verständlich. Man sollte aber doch meinen, dass die Einkünfte der Eisenbahn in gewisser Abhängigkeit von der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse eines Landes stehen. Dagegen wird der Verkehr, insbesondere der Güterverkehr kaum dadurch zunehmen, dass die Haftung der Eisenbahn verringert

wird und Zustände geschaffen werden, welche die Erlangung eines Schadensersatzes erschweren. Der Bevölkerung bietet das neue Eisenbahngesetz keinerlei Erleichterung. Durch Verstärkung des Schutzes der Interessen der Eisenbahn wird die Bevölkerung in ein grösseres Abhängigkeitsverhältnis zu ihr gebracht. Es ist möglich, dass die Eisenbahn durch das neue Gesetz an Übergebühren, bei Mankos und bei Beschädigungen etc. etwas verdient, resp. erspart, aber dieses dürfte wohl kaum die Verminderung der Haftung der Eisenbahn rechtfertigen. Die Eisenbahn ist ein so grosses und mächtiges Unternehmen, dass sie wohl kaum eines besonderen Schutzes gegen das Publikum bedarf, dagegen bedarf dieses wohl eines Schutzes seiner Interessen gegen die Druckmittel und Übergriffe der Eisenbahnverwaltungen. Der russische Senat hat in einer seiner Entscheidungen folgendem Gedanken Ausdruck gegeben: »Eine Eigenart der Eisenbahnen in ihrer Monopolstellung unter den Transportmitteln ist auch die grosse Beeinflussung des Wirtschaftslebens eines Landes durch das Verhalten der Eisenbahnen. Diese Eigenart rief die Notwendigkeit hervor, zum Schutze allgemeinstaatlicher Interessen die Eisenbahnfrachtverträge streng zu reglementieren. Im Hinblick darauf, dass beim Abschluss solcher Verträge die Eisenbahn das Fehlen einer Konkurrenz ausnutzt und daher ihren Vertragsgegnern solche Bedingungen aufzwingen kann, die den allgemein-wirtschaftlichen Interessen absolut nicht entsprechen, haben sämtliche Gesetzgebungen, wie auch die Eisenbahnordnung, die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus solchen Verträgen genau festgelegt und dem freien Willen der Parteien nur wenig Fragen zur Entscheidung überlassen.« Diese Entscheidung des Senats wurde damals gefällt, als noch die Art. Art. 6, 57, 59 und die Anlage zu Art. 18 (Tarifbestimmungen) in Kraft waren. Diese Artikel der alten E. O. dienten hauptsächlich dem Schutze des Publikums gegen die mächtige Monopolstellung der Eisenbahnunternehmen. Im neuen Gesetz fehlen diese Bestimmungen. Ob sie wirklich überflüssig und veraltet waren — das wird erst die Zukunft zeigen.

Neue Strömungen im deutschen Strafvollzug.

Vortrag, gehalten im Deutschen Juristen-Verein in Riga am 22. November 1927

von E. Cube,
Gehilfe des Chefs des lettländischen Gefängniswesens.

Im Frühjahr 1927 ersuchte der weit über die Grenzen Deutschlands bekannte und durch seine langjährige Tätigkeit für die Gefängniskunde so verdienstvolle Verein deutscher Strafanstaltsbeamter den lettländischen Justizminister zu der am 2. und 3. Juni in Augsburg stattfindenden Tagung des Vereins einen Vertreter zu entsenden.

Zweck der Tagung war die Besprechung dreier im eben ausgearbeiteten Strafvollzugsgesetzentwurf berührter Fragen:

1. des progressiven Strafvollzugs;
2. des Strafvollzugs an Gefangenen unter 25 Jahren, und
3. der Bedeutung kriminalbiologischer Untersuchungen an Strafgefangenen.

Da der Strafvollzugsgesetzentwurf gleichzeitig mit dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuches der nächsten Session des Reichstages zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollte, waren die Resultate der Besprechung auch als Informationsmaterial für die entsprechenden Reichstagskommissionen gedacht.

Die erste und dritte Frage war auch für uns von besonderem Interesse: laut Beschluss des Ministerkomitees vom 3. Februar 1927 war bei uns der progressive Strafvollzug eingeführt worden, und dank den wissenschaftlichen Arbeiten und Bemühungen Professor Neureiters waren auch bei uns kriminalbiologische Untersuchungen an langfristigen Gefangenen im Gange.

Es war mir daher eine besondere Freude, als ich vom Justizminister zur Augsburger Tagung delegiert wurde.

Während meines Aufenthalts in Deutschland habe ich den erwähnten Kongress mitgemacht und ausserdem 2 Gefängnisse in Berlin und ein bayrisches in Landsberg besichtigt. Meine Eindrücke und Beobachtungen werde ich in folgenden 3 Abschnitten in aller Kürze darzulegen versuchen:

1. die in Berlin und Landsberg besichtigten Gefängnisse;
2. die Augsburger Tagung;
3. einige Streiflichter auf das Gefängniswesen in Deutschland.

Die Kürze meines Aufenthalts in Deutschland und der etwas zufällige Charakter meiner Informationen bedingen naturgemäss eine gewisse Oberflächlichkeit meiner Reiseeindrücke, es können eben nur subjektive Streiflichter sein. Meine 25jährige Tätigkeit in den Gefängnisverwaltungen des früheren Russlands und der Republik Lettland erlaubt mir vielleicht über die eine oder andere Frage mein eigenes Urteil zu fällen.

I.

Die in Berlin und Landsberg besichtigten Gefängnisse.

In Berlin war mir durch Vermittelung unserer Gesandtschaft eine Erlaubnis zur Besichtigung der Gefängnisse ausgewirkt worden. Ich begab mich zunächst in das Strafvollzugsamt des Reichskammergerichts, wo ich vom Justizrat Strube liebenswürdigst empfangen wurde.

Herr Strube gab mir Aufklärungen über einige mich interessierende Verwaltungsfragen und riet mir den progressiven Strafvollzug in dem Zellengefängnis „Moabit" am Lehrter Bahnhof und im Strafgefängnis „Plötzensee" kennen zu lernen, was ich auch tat.

Das Zellengefängnis „Moabit" am Lehrter Bahnhof ist bekanntlich im Jahre 1849 auf persönlichen Wunsch König Wilhelms IV. erbaut. Der König hatte in England das berühmte Zellengefängnis in Pentonville besichtigt und, überzeugt von der Unfehlbarkeit des Einzelhaftsystems, befahl er in Berlin eine genaue Kopie des erwähnten englischen Gefängnisses zu schaffen. Doch andere Zeiten, andere Lieder! Das Einzelhaftsystem gilt jetzt als ein überwundenes Vorurteil des XIX. Jahrhunderts, die Gefängnis-Architektur geht andere Wege und ausserdem ist das deutsche „Pentonville" im Verlauf von 80 Jahren ins Zentrum der Millionenstadt gerückt. Der Baugrund kostet, wie mir mitgeteilt wurde, 22 000 000 Mark. Es wird deshalb wohl abgerissen werden und aus dem Erlös des Baugrunds werden an abgelegeneren Orten moderne Gefängnisse entstehen. Belegungsmöglichkeit: 558 Einzelzellen und 3 Gemeinschaftsschlafsäle. Die meisten Gefangenen erwiesen sich als kurzfristige, nur bei wenigen, deren Strafdauer 6 Monate übersteigt, wird der progressive Strafvollzug angewandt. Mich beeindruckten in baulicher Hinsicht die grossen, schönen Höfe, die hohen Mauern und die vielen musterhaft eingerichteten und gehaltenen Beamtenwohnungen. Die Zellen unterscheiden sich wenig von den unsrigen, weder durch Grösse, noch durch Einrichtung oder Ventilation. In der Gefangenenbekleidung und Wäsche merkt man deutlich, dass die preussische Gefängnisverwaltung über bedeutend grössere Mittel als die unsrige verfügt. Jeder Gefangene bekommt eine vollständige Kleider- und Wäschegarnitur, Stiefel oder Schuhe und eine Matratze, nicht Strohsack. Die Kleider und Wäschestücke sind aus gutem und festem Material und von kleidsamer Form. Die Verpflegung ist auch bedeutend besser und reichhaltiger, aber auch bedeutend teurer als bei uns, sie kostet in unserer Valuta 91 Santim bis 1 Lat 4 Santim, während unsere Gefangenenverpflegung nur 31 bis 32 Santim zu stehen kommt. Dreimal in der Woche gibt es Zukost in Gestalt von Brot mit Wurst oder Käse. Die Brotrationen sind ungefähr dieselben, wie bei uns. Die Gefangenen arbeiten teilweise in Werkstätten und teilweise in ihren Zellen. Die Aufseherzahl ist nach hiesigen Begriffen gering. Das Gefängnis wird von einem akademisch gebildeten Direktor verwaltet. Ihm unterstehen 11 Gehilfen (Inspektore), 2 Ärzte und eine entsprechende Anzahl von Aufsehern, welche Gehälter von 200 bis 300 Mark beziehen. Bei uns erhalten die Aufseher circa 100 Mark monatlich. Dem Gefängnisspital ist eine Irrenabteilung unter der Leitung des bekannten Psychiaters Dr. Leppmann angegliedert.

Strafgefängnis Berlin-Plötzensee. Grosse Strafanstalt an der Peripherie Berlins für langfristige Gefänisstrafen. Belegungsmöglichkeit: 1383 Gefangene in 522 Einzelzellen und 144 Schlafsälen. Hauptarbeitsarten: mit Kraftbetrieb — Marmorindustrie, Flaschen- und Kabelverschlüsse; ohne Kraftbetrieb — Tütenkleberei, Sattlerei, Korbmacherei, Schneiderei, Klempnerei, Gärtnerei und Landwirtschaft mit 32 Morgen.

Das Gefängnis ist 1869 errichtet und man muss noch jetzt die Grosszügigkeit der ganzen Anlage und der Bauten bewundern. Trotzdem dass Plötzensee 35 Jahre vor unserem Rigaer Zentralgefängnis erbaut ist, sind seine Höfe bedeutend geräumiger, die Korridore breiter, die Zellen luftiger und alle Räume heller. Plötzensee hat auch eine eigene Gasanstalt.

In der Belegungsfähigkeit und Zahl der Zellengebäude gleicht Plötzensee unserem Rigaer Zentralgefängnis. Deshalb wäre es von Interesse die verschiedenartige Verwaltung dieser beiden Strafanstalten zu vergleichen: bei uns vereinigt sich die ganze Verwaltung in einem Zentrum. Hier arbeiten der Direktor, seine Gehilfen und die Kanzlei, während die Gefangenen in 4 grossen Gebäuden der Aufsicht von Unterbeamten unterliegen. Der Direktor und seine Gehilfen gelangen in die Gefangenenräume meist nur bei Rundgängen, Besichtigungen, Zellenbesuchen, oder bei Erledigung besonderer Aufträge. Allein der Vorsteher der Gefangenenarbeiten befindet sich mit seinem Beamtenstabe in den Werkstätten, fern von der allgemeinen Kanzlei.

Ganz anders in Plötzensee. Dieses ist in 4 selbständige Abteilungen geteilt. Jedes Teilgefängnis wird von seinem eigenen Vorsteher verwaltet, der mit seinen Gehilfen und Kanzlei im betreffenden Zellengebäude arbeitet. Auch die Werkstätten sind nicht konzentriert, sondern auf die einzelnen Abteilungen verteilt. Nur die Verpflegung ist allgemein. An der Spitze der ganzen Anstalt steht ein Oberdirektor, der selbstverständlich akademisch gebildet ist. Solch eine Dezentralisation ist ausserordentlich zweckmässig. Jeder Beamte, ausser dem Oberdirektor, hat es mit höchstens 350 Gefangenen zu tun, arbeitet in ihrer Mitte und steht ihnen deshalb viel näher, während bei uns die allgemeine Leitung einer Gefangenenmenge von 1400 Mann gegenübersteht. Soviel Menschen kann einer natürlich nicht gut kennen. Eine individualisierende Behandlung ist dabei auch sehr erschwert. Aber natürlich beansprucht die in Plötzensee eingeführte Dezentralisation mehr Raum und ein grösseres Beamtenpersonal.

Die Bewachung ist auch in Plötzensee nach unserem Masstab eine ungenügende. Dieser Mangel wurde mir auch von mehreren erfahrenen Beamten bestätigt. Die Aufseher tragen Uniform, die Vorsteher und ihre Gehilfen keine. Uniform wird in Preussen jetzt als alter Zopf angesehen. In Bayern scheint man darüber anderer Meinung zu sein.

Eins der obenerwähnten Teilgefängnisse ist ausschliesslich für Jugendliche bestimmt, deren Alter meistens zwischen 18 und 21 Jahren schwankt. Die Arbeiten werden in den Zellen, nicht in den Werkstätten verrichtet. Also schärfere Isolation als für Erwachsene. Nur Schule, Gottesdienst, Spaziergang und Turnen sind gemeinsam. Die Leistungen im Turnen fand ich glänzend. Alle Minderjährigen hatten Turnkostüme. Ausser den obligatorischen Turnstunden muss jeder jugendliche Häftling an einem Kursus schneller Hilfe in Unglücksfällen teilnehmen. Die Jungen machten im Allgemeinen einen ausgezeichneten Eindruck: gesundes Aussehen, freundliches Wesen und gut ausgeführte Arbeiten.

Nachts werden die Höfe von dressierten Hunden bewacht, die am Tage in grossen Zwingern gehalten werden. Uniformierte fallen die Hunde nicht an, wohl aber Zivilpersonen.

Die Verpflegung erwies sich auch hier als sehr gut, ebenso die Bekleidung und Wäsche.

Interessant, dass im Gefängnis unter Beteiligung der Handwerkerämter Gesellenprüfungen stattfinden.

In Plötzensee unterliegen die meisten Häftlinge dem progressiven Strafvollzug. Das System ist unserem ähnlich, es hat auch 3 Stufen, ihm unterliegen Zuchthäusler mit Strafen von mindestens 1 Jahr, Gefängnissträflinge von 6 Monaten und Minderjährige von 3 Monaten ab. Die Zellen der Mittelstufe sind mit Blumen, Bildern u. a. geschmückt. Die Gefangenen der Oberstufe haben Lesezimmer, Radio und ähnliche Bequemlichkeiten. In dieser Richtung geht die preussische Gefängnisverwaltung wohl zu weit und das Gefängnis beginnt seinen generalpreventiven Charakter zu verlieren. Sonntags finden in der Anstaltskirche von Zeit zu Zeit Konzerte statt. Künstler singen und spielen dort vor einem Auditorium von 600 Sträflingen. Konzertsaal ist die Anstaltskirche.

Gefangenenanstalt Landsberg in Bayern für Gefängnisstrafen von über 6 Monaten mit Abteilungen für Festungsgefangene, Blinde und Taubstumme. Belegungsmöglichkeit — 600. 495 Einzelzellen, 16 Zellen für je 3 Gefangene, 5 Gemeinschaftssäle für Kranke. Hauptarbeitsarten: mit Kraftbetrieb — Bäckerei, Wäscherei, Schreinerei, Schlosserei mit Schmiede, Land- und Gartenwirtschaft. Ohne Kraftbetrieb — Schneiderei, Schuhmacherei, Buchbinderei, Sattlerei, Maschinenstrickerei. 7 Betriebe sind Unternehmern abgegeben.

Wenn mir schon in den verhältnismässig alten Berliner Gefängnissen die Grosszügigkeit der Anlage, die Weite der Höfe und die Grösse der Innenräume aufgefallen waren, so musste ich hier, in Landsberg, geradezu staunen, mit welchem Aufwand und Geschmack dieses prachtvolle Gefängnis im Jahre 1908 erbaut und mit welchen Bequemlichkeiten es in allen seinen Details ausgestattet ist. Von aussen ist das Gefängnis von schön eingerichteten und musterhaft gehaltenen Gartenanlagen umgeben. Man führte uns, Kongressteilnehmer, erst in den Kinosaal, wo die Anstalt und das Anstaltsleben uns auf dem Ekran gezeigt wurden. Als wir nachher das Gefängnis selbst in Augenschein nahmen, mussten wir immer wieder über die geradezu luxuriöse Ausstattung staunen: schöne, helle und peinlich sauber gehaltene Räume und Korridore, überall Bilder und Blumen, alle Türen mit Granit eingefasst, die Wände der Zeughäuser und Niederlagen mit Kacheln, die Dielen mit Fliesen ausgelegt, eine geräumige und mit Kunstsinn erbaute Kirche, das Spital hat eine eigene Kirche mit Marmoreingang, die Werkstätten haben Fenstervorhänge, Wandbordüren, Wanduhren und emaillierte Waschtische. Die Wachträume der Reserveaufseher bestehen aus Schlaf- und Speisezimmer. Die Gefangenen der Oberstufe haben Aufenthaltszimmer mit Schreibtischen, Wanduhren und Fenstervorhängen. Die Schule ist mit Lehrmitteln reich ausgestattet. Es gibt auch eine Schule für Aufseher, die in jeder Hinsicht glänzend eingerichtet ist. Die Landwirtschaft des Gefängnisses besitzt ein Areal von 500 Morgen, 70 Zuchtkühe, Schweinezucht etc. Der allgemeine Eindruck, den man nach Besichtigung des Landsberger Gefängnisses mitnimmt, ist bedeutend freundlicher als die Eindrücke, die

man z. B. beim Besuch unserer Krankenhäuser gewinnt. Ob das aber der Zweck eines Gefängnisses sein soll, ist eine Frage für sich.

Wenn ich nun meine bei Besichtigung dreier deutscher Gefängnisse erhaltenen Eindrücke resümiere, so komme ich zu folgenden Schlüssen:

1. Die Gefängnisverwaltungen Deutschlands verfügen über bedeutend grössere Mittel als unsere Verwaltung. Das merkt man besonders bei den Bauten, der Verpflegung und Bekleidung.
2. Das Aufsichtspersonal ist geschulter und steht in seiner Arbeit den Gefangenen näher als bei uns.
3. Die Gefangenenarbeiten sind nicht so gut wie bei uns organisiert, was teilweise durch die zahlreichen Unternehmerbetriebe zu erklären ist.
4. Die Bewachung der Gefängnisse und der Gefangenen ist ungenügend.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung Estlands in den Jahren 1918—1926.

Von Rechtsanwalt Gert Koch / Reval

(Schluss.)

III.

Die Gerichtsverfassung ist in Estland in ihren Grundzügen dieselbe geblieben, wie zu russischer Zeit. Durch die neue Verfassung ergab sich die Notwendigkeit den Besetzungsmodus der Richterposten umzustellen. Die Glieder des obersten Gerichts — des Reichsgerichts — werden von der Volksvertetung gewählt.[62]) Das Reichsgericht ernennt seinerseits die Richter der übrigen Gerichte. Die kleineren Sachen beginnen bei den Friedensrichtern, für welche die Friedensrichterplena II Berufungsinstanz sind. Solcher Plena sind vier vorhanden: Reval-Hapsal, Wesenberg-Weissenstein, Fellin-Pernau und Dorpat-Werro mit dem Sitz in den jeweils erstgenannten Orten. Als Friedensrichterplena I sind sie erste Instanz für diejenigen Sachen, die der Friedensgerichtsbarkeit entzogen sind. Das frühere Revaler Bezirksgericht erhält den Namen und die Funktionen einer Gerichtspalate (Appellhof) und ist Berufungsinstanz für die Friedensrichterplena I. Beide Berufungsgerichte — das Plenum II und die Palate — unterstehen dem Kassationshof, dem Reichsgericht in Dorpat. Die Civilabteilung des Reichsgerichts hat die

[62]) Grundgesetz § 69.

Funktionen des früheren Civildepartements des russischen Senats. Dagegen sind die Befugnisse der Kriminalabteilung durch Übertragung der Funktionen des obersten Kriegs- und Marinegerichts erweitert worden. Der Administrativabteilung eignen die Rechte und Pflichten des ersten, zweiten, Gerichts- und Heroldiedepartements des Senats. Der Plenarversammlung ist u. a. die Aburteilung der höchsten Staatsbeamten (Minister, Oberkommandierender, Staatskontrolleur, diplomatische Vertreter, Reichsrichter etc.) vorbehalten.[63])

Das Gesetz vom 12. Februar 1919 regelt die Administrativgerichtsbarkeit.[64]) Sie wird ausgeübt von den Friedensrichtern, den Plena I und dem Reichsgericht. Dem letzteren kompetieren Klagen gegen Beschlüsse der Ministerien; ausserdem ist es Revisionsinstanz für die Friedensrichter und Plena, welche die Klagen gegen Beschlüsse der Gemeinde- und Flecken- resp. Kreis- und Stadtselbstverwaltungen entscheiden. Als Revisionsinstanz verweist das Reichsgericht, falls es der Klage stattgibt, die Sache an das Untergericht zurück oder es ersetzt das beanstandete Urteil durch ein eigenes. Die Urteile des Reichsgerichts sind endgültig.

Die Gemeinde- und Oberbauergerichte werden durch das Gesetz vom 18. November 1918[65]) aufgehoben. Ihre richterlichen Kompetenzen gehen an die Friedensrichter bzw. an die Plena über. Als Vormundschaftsbehörden bestehen die Gemeinde-, Flecken- und städtischen Waisengerichte.

Schwurgerichte sind verfassungsmässig[66]) vorgesehen, bisher aber noch nicht eingeführt.

Eine erhöhte Bedeutung haben durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse die militärischen Gerichte gewonnen. Das Gesetz vom 18. März 1919[67]) kennt die Regiments- und Equipagegerichte sowie das Militärbezirksgericht. Oberstes Kriegsgericht ist, wie erwähnt, das Reichsgericht. Grundlage für die Tätigkeit der genannten Gerichte ist die alte russische Militärstrafprozessordnung, die in mehr als einer Beziehung reformbedürftig ist. Die Richter sind keineswegs durchweg Juristen, sondern vielfach ad hoc ernannte Offiziere Sofern es sich um Aburteilung rein militärischer Vergehen handelt mag ein solcher Richterbestand zu rechtfertigen sein. Gelangen aber

[63]) R. T. 1919 — 82/83.
[64]) R. T. 1919 — 10.
[65]) R. T. 1918 — 1.
[66]) § 73.
[67]) R. T. 1919 — 21.

allgemeine Verbrechen zur Verhandlung, oder stehen gar Zivilpersonen vor diesem Forum, dann werden ernste Bedenken gegen ein derartiges Kollegium wach. Das Fehlen einer Berufungsinstanz[68]), ausserordentlich kurz bemessene Fristen und die Verquickung von Rechtssprechung und Verwaltung[69]) sind Momente, die Reformwünschen freiesten Spielraum lassen. Eine besondere Bedeutung erhalten die gerügten Mängel angesichts der Tatsache, dass kraft bestehenden Kriegszustandes die Kriegsgerichte seit Jahren Zivilpersonen für Verbrechen aburteilen, die normalerweise den ordentlichen Gerichten mit ihrem geordneten Instanzenzug unterliegen.

Die Prokuratur behält ihre alte Gestalt bei, von kleinen Änderungen abgesehn. So wird sie von der Teilnahme an den Strafsitzungen der Plena II befreit. In den Plena I werden die Anklageschriften dem Gericht direkt durch die Prokuratur zugestellt ohne vorher die Palate zu passieren, die ihre Eigenschaft als Anklagekammer verloren hat.

Unverändert geblieben ist ebenfalls das Grundbuchwesen. Im baltischen Teil des Staates, im ehem. Gouvernement Estland und Nordlivland, bestehen Grundbuchabteilungen in Reval, Wesenberg, Narva, Dorpat, Fellin, Pernau und Arensburg. Äusserst misslich ist dagegen die Lage im Petschur- und Transnarovagebiet. Die die Grundlagen für den dortigen Immobilienbesitz enthaltenden Notariatsarchive befinden sich in Russland; infolgedessen ist in den genannten Gebieten hypothekarische Belastung und grundbuchmässige Übertragung freihändig verkaufter Immobilien ebenso unmöglich wie gerichtliche Pfändung und Auktionen. Die skurrile Erscheinung des zahlungsunfähigen gesindebesitzenden Schuldners ist dort durchaus nicht selten und verlangt dringend eine Reform, mit deren Durchführung im Jahre 1927 begonnen worden ist.

Auf strafrechtlichem Gebiet herrscht zur Zeit ein ganz unhaltbarer Zustand. Wie zu russischer Zeit, so teilen sich auch eben

[68]) Gegen Urteile des Regimentsgerichts können nur der Regimentskommandeur — der den Angeklagten dem Gericht übergibt — und die geschädigten Personen, nicht aber der Angeklagte, an das Militärbezirksgericht appellieren. Ein Zustand der jeglichem Rechtsempfinden Hohn spricht, und ganz groteske Folgen hat, wie folgender Fall zeigt, in dem der Verfasser als Verteidiger tätig zu sein Gelegenheit hatte. Das Regimentsgericht verurteilte den Angeklagten wegen Diebstahl; der Regimentskommandeur legt mit der Bitte um Strafverschärfung Berufung ein; das Militärbezirksgericht hielt die Anklage dagegen für überhaupt unbegründet und sprach den Mann frei. Ein Resultat, zu dem der Angeklagte mangels eines Appellationsrechtes selbst nicht kommen konnte!

[69]) Der Kriegsminister hat in gewissen Fällen das Recht die Kassationsklage unter Bestätigung des Urteils der Beprüfung durch das Reichsgericht zu entziehen.

noch das alte russische Strafgesetzbuch von 1845 gemeinsam mit dem Friedensrichterreglement und dem neuen Strafgesetzbuch von 1903 in die Aufgabe die Grenze zwischen der strafbaren und straflosen Handlung zu ziehen. Da man auf keines der drei Strafgesetzbücher verzichten zu können glaubt, vielmehr ein jedes von ihnen sorgsam pflegt und ergänzt, so darf es nicht wundernehmen, dass dieses System bisweilen merkwürdige Resultate zeitigt.[70]) Das neue russische Strafgesetzbuch gilt im grossen und ganzen in demselben Umfang, wie zu russischer Zeit. Durch das Staatsschutzgesetz[71]) sowie einige kleinere Gesetze hat es Ergänzungen erfahren, und es darf ein Bestreben bemerkt werden, dem neuen Strafgesetzbuch weiter Geltung zu verschaffen. So ist eine Reihe von unkodifizierten Spezialstrafbestimmungen der Wirkung des allgemeinen Teiles des neuen Strafgesetzbuches unterstellt.[72]) Nichtsdestoweniger kommt eben noch dem alten Strafgesetzbuch in der Rechtsprechung die dominierende Stellung zu. Durch kleinere Novellen sind hier eine Reihe von ständischen Strafbestimmungen ausgemerzt worden, die sich den veränderten Auffassungen nicht mehr einzufügen vermögen.[73]) Grössere Bedeutung hat die Novelle auf dem Gebiet der Beamtenvergehen.[74]) Dieses Gesetz, das in Einzelfällen bis zu 12 Jahren Zwangsarbeit androht, bedeutet eine scharfe Kampfansage gegen die tiefeingewurzelten Korruptionserscheinungen innerhalb der Nachkriegsbeamtenschaft. Das Gesetz vom 2. Juli 1920[75]) regelt die bedingte Verurteilung. Diese ist zulässig bei Vergehen, die mit einer Höchstnorm von $1^1/_2$ Jahren Gefängnis, Festung oder Haft belegt sind und die tatsächlich erkannte Strafe 6 Monate Freiheitsentziehung nicht überschreitet. Die bedingte Verurteilung ist ausgeschlossen, wenn der Angeklagte bereits zu einer schwereren Strafe als Haft oder bereits einmal bedingt verurteilt war. Begeht der bedingt Verurteilte inner-

---

[70]) Durch das Gesetz vom 11. April 1920 (R. T. 1920 — 59/60 wurden die §§ 530—540 des neuen StGB eingeführt; die entsprechenden Bestimmungen der beiden alten — ca. 30 §§ — jedoch »nur in soweit ausser Kraft gesetzt als sie die Tatbestandsmerkmale der §§ 530—540 des neuen StGB enthalten«. Eine Fassung, die zu wünschen übrig lässt.

[71]) R. T. 1925 — 29/30.

[72]) Pressegesetz § 20 R. T. 1923 — 43; Gesetz über die Wahlen in die Staatsversammlung, über die Volksabstimmung und Initiative § 113 R. T. 1926 — 16; Strafbestimmungen zum Wehrpflichtsgesetz § 13 R. T. 1926 — 100 u. a.

[73]) §§ 1656, 1667, 1682.

[74]) R. T. 1926 — 37.

[75]) R. T. 1920 — 119/120.

halb einer vom Gericht festgesetzten Frist, die aber 3 Jahre nicht überschreiten darf, ein neues Verbrechen, so wird das bedingte Urteil vollstreckt; führt er sich während der Zeit des Strafaufschubes einwandfrei, so wird ihm die Strafe nach Ablauf der Frist ganz erlassen. Das Gesetz über die vorläufige Entlassung besteht in seiner Fassung aus der Kerenskizeit auch in Estland weiter. Erwähnt sei schliesslich noch ein Gesetz, das die Strafmandate[76]) neu regelt. Der Friedensrichter kann in allen Sachen, die als Höchststrafe Haft oder Geldstrafe vorsehen gegen den Angeklagten ein Strafmandat erlassen, ohne die Sache öffentlich zu verhandeln. Nimmt der Verurteilte die Strafe an, so ist er von der Zahlung der Gerichtskosten befreit. Macht er dagegen von seinem Recht Gebrauch, die nochmalige Beprüfung der Sache in öffentlicher Sitzung zu verlangen und wird abermals schuldig gesprochen, so fallen ihm die Kosten des Verfahrens auf allgemeiner Grundlage zur Last. Die militärischen Straftaten enthält das russische Militärstrafgesetzbuch, das bis auf wenige Änderungen seine Geltung in alter Gestalt beibehalten hat.

Abschliessend sei bemerkt, dass ein neuer Strafgesetzentwurf zur Zeit ausgearbeitet wird und von der Kommission der Staatsversammlung angenommen worden ist. Ein näheres Eingehen auf Einzelheiten ist hier nicht möglich, doch verdient eine grundlegende Neuerung Erwähnung. Der Entwurf erkennt die Zugehörigkeit zu einem Kulturkreise als ein Rechtsgut an und stellt das Recht auf freies Bekenntnis zu einer Nationalität unter strafrechtlichen Schutz. Nachdem auf dem 2. Genfer Nationalitätenkongress 1926 in resolutiver Form die Notwendigkeit eines derartigen Schutzes betont worden war, ist nun ein Antrag des deutschen Abgeordneten Hasselblatt in der estländischen Strafgesetzkommission angenommen worden, demzufolge nachstehende Bestimmung als § 459[1] in den Entwurf aufgenommen wird: »Wer sich dessen schuldig macht durch Gewaltanwendung, strafbare Drohungen, durch Machtmissbrauch oder durch Ausnutzung wirtschaftlicher Abhängigkeit einen volljährigen Bürger dahin zu beeinflussen, dass er seine Nationalität, sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Nationalität seiner Kinder seinem eigenen Wunsch zuwider bekennt oder dieselbe seinem Wunsch zuwider nicht abändert, wird bestraft mit Gefängnis nicht über sechs Monate. Der Versuch ist strafbar«. In der Tat, ist die Zugehörigkeit zu einer Nationalität eine Tatsache, an

[76]) R. T. 1919 — 5.

die sich so bedeutende Rechtsfolgen knüpfen, wie Besuch der Nationalitätenschulen, Zugehörigkeit zur Kulturselbstverwaltung u. a. m., so erscheint es als unabweisliche Notwendigkeit, dass auch das Strafrecht Gewähr für die nationale Bekenntnisfreiheit leiste. Ein zweites geradezu umwälzendes Novum bedeutet die in Aussicht genommene Einführung der Todesstrafe durch Vergiften, die auf Wunsch des Delinquenten die normale Hinrichtungsart durch den Strang ersetzen kann. Ob die gesetzgebende Körperschaft diesem bedenklichen Experiment seine Zustimmung erteilen wird, muss die Zukunft lehren.

Wendet man sich dem Zivilrecht zu, so fällt hier zunächst, eben so wie in Lettland, das Nebeneinanderbestehen des III. Teils des Provinzialrechts der früheren Ostseeprovinzen (Baltisches Privatrecht B. P. R.) und des X. Bandes Teil I der russischen Reichsgesetze auf, welch letzterer im Petschur- und Transnarowagebiet noch immer Geltung hat. An dem Entwurf zu einem Bürgerlichen Gesetzbuch für Estland wird seit Jahren gearbeitet. Die Grundlage des neuen Gesetzbuches sollte das B. P. R. bleiben, ergänzend sollten Bestimmungen des B. G. B., des code civil, des Schweizer Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie des Projekts eines russischen Zivilgesetzbuchs vom Jahre 1905 mit verarbeitet werden. Bisher ist der Entwurf eines allgemeinen Teils, sowie ein Familien- und Erbrecht im Druck erschienen; die Herausgabe eines neuen estländischen BGB ist jedoch wohl noch weit im Felde. Nun ist neuerdings angeregt worden das schweizer Privatrecht in toto zu rezipieren. Eine zur Beratung dieser Frage einberufene Juristenkommission hat sich Anfang Oktober vorigen Jahres mit allen gegen eine Stimme gegen den letzteren Vorschlag ausgesprochen und eine Reform des B. P. R. in der eingeschlagenen Richtung befürwortet.

Inzwischen sind eine Reihe zivilrechtlicher Novellen nicht als Änderungen oder Ergänzungen des B. P. R., vielmehr als Sondergesetze erlassen worden, wonach wenigstens in einzelnen Fällen die für das kleine Land notwendige Rechtseinheit erzielt werden konnte.

Auf dem Gebiete des Familienrechts bringt zunächst einmal das Ehegesetz[77]) vom 27. Oktober 1922 einschneidende Änderungen. Da das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat gilt, so wird es verständlich, dass die bisher unter dem kanonischen Gesichtswinkel

[77]) R. T. 1922 — 138.

erfolgte Regelung des Eherechts des konfessionellen Moments nunmehr entraten muss. So fehlen denn auch im Ehegesetz sämtliche Beschränkungen bei Ehen Verschiedengläubiger. Ehefähig sind Männer mit vollendetem achtzehnten, Frauen mit vollendetem sechszehnten Jahre. Ehehindernisse sind nahe Verwandtschaft und schwere geistige und körperliche Krankheiten. Geschiedene Frauen dürfen mit einigen Ausnahmen erst zehn Monate nach beendeter Ehe eine neue eingehen. An Ehescheidungsgründen sind besonders hervorzuheben: zweijährige Trennung wegen gegenseitiger Unverträglichkeit,[78]) dreijährige Trennung aus von den Ehegatten unabhängigen Gründen,[79]) Vernachlässigung der Unterhaltspflicht,[80]) Verurteilung zu mindestens Arrestantenkompagnie bezw. Korrektionsanstalt oder Gefängnis wegen Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung[81]) und gegenseitige Übereinkunft.[82]) Die erwähnten Ehescheidungsgründe, insbesondere der letztgenannte, zeigen die deutliche Tendenz, die Ehescheidung zu erleichtern. Lässt sich über die Zweckmässigkeit dieser Massnahme streiten, so muss doch zugegeben werden, dass das neue Ehegesetz den Gatten ein würdigeres Auseinandergehen ermöglicht, als die russische Gesetzgebung. Der Gefahr des Überhandnehmens von Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Übereinkunft ist durch die prozessuale Massregel vorgebeugt worden, dass die Gesuche erst drei Monate nach dem Einreichen verhandelt werden, wobei ausserdem zum selben Zeitpunkt eine nochmalige beiderseitige Erklärung verlangt wird, dass die Gatten den Wunsch sich scheiden zu lassen aufrecht erhalten. Erwähnt sei, dass ein derart erfolgtes Ehescheidungsurteil inappellabel ist und sofort rechtskräftig wird. Von der Eheschliessung und der Übertragung des Ehescheidungsverfahrens an die Plena I ist bereits die Rede gewesen. Unberührt vom neuen Ehegesetz bleibt das eheliche Güterrecht.

Durch eine weitere familienrechtliche Novelle wird die Mündigkeit auf das vollendete zwanzigste Lebensjahr festgesetzt.

Auf dem Gebiete des Sachenrechts sind durch das Fischereigesetz[83]) und das Radiogesetz[84]) einige Eigentumsbeschränkungen

[78]) ibid. § 23.
[79]) ibid. § 24.
[80]) ibid. § 28 p. 3.
[81]) ibid. § 29.
[82]) ibid. § 30.
[83]) R. T. 1923 — 43.
[84]) R. T. 1926 — 2.

eingeführt worden. In mehrherrigen Privatgewässern kann die Ausübung des Fischereirechts in gewissen Fällen vom Landwirtschaftsministerium geregelt werden. Das Radiogesetz gestattet allen Personen, die eine Genehmigung zum Aufstellen von Sendern oder Empfängern besitzen, ihre Hochantennen auch gegen den Willen des Eigentümers mit Genehmigung der Kommunalverwaltung an fremden Immobilien zu befestigen.

Im Obligationenrecht ist das Mietgesetz[85]) vom 22. November 1921 zu erwähnen. Dasselbe erstreckt sich auf Wohnräume, von Behörden eingenommene Räume, Schulen, Krankenhäuser, Wohltätigkeits-, Kultur- und Bildungsanstalten, sowie auf Handlungen, sofern deren Inhaber in denselben wohnen. Die Miete wird auf das 40—60fache der Friedensmiete festgesetz, wobei für Bedienung und Möbel ein 100—150%iger, für Beleuchtung, Beheizung und Wasser ein Zuschlag in der Höhe der faktischen Kosten zu erheben gestattet ist. Der Vermieter ist an genau fixierte Kündigungsgründe gebunden, unter denen der Verzug des Mieters praktisch die grösste Rolle spielt. Der Mieter geniesst zur Bezahlung seiner Miete vom Tage der Fälligkeit gerechnet eine Respitfrist von 6 Wochen und tritt mithin erst am 43.Tage in Verzug. Mietverträge, in denen eine über die gesetzliche Norm hinausgehende Miete vereinbart ist, sind anfechtbar. Dem Hausbesitzer ist verboten, Wohnhäuser ohne eine diesbezügliche Genehmigung abzureissen, oder Wohnräume ihrer Bestimmung zu entziehen. Eine mit richterlichen Funktionen ausgestattete, dem lettländischen Mietamt entsprechende Behörde kennt das estländische Mietgesetz nicht. Die Mietstreitigkeiten werden auf allgemeiner Grundlage vor den Friedensrichtern und den Plena I ausgetragen.[86])

Im Erbrecht sind nennenswerte Änderungen nicht zu verzeichnen.

Eine eigentümliche Stellung nehmen die Bauernverordnungen ein. Nachdem durch Jahre hindurch die Gerichte die Bauern-

---

[85]) R. T. — 1921 — 112.

[86]) Im Jahre 1927 ist dieses Mietgesetz nach erbittertem Kampfe teilweise aufgehoben worden. Unter dem Schutze des Mietgesetzes verbleiben die in Reval befindlichen Wohnungen mit einer Bodenfläche von unter 12□ Faden. Die Miete beträgt das 100fache der Friedensmiete und steigt am 1. Januar 1928 auf das 130fache derselben. Letztere Norm galt bereits vor 1928 für Wohnungen, die nach Inkrafttreten dieser Novelle — 1. Juli 1927 — vollständig remontiert werden. Die Miete aller übrigen vermieteten Räume, sowie solcher Wohnungen, die — bisher unbenutzbar — durch eine Kapitalremonte bewohnbar gemacht werden, wird durch freie Vereinbarung bestimmt. Das Verschmelzen mehrerer Wohnungen bedarf einer besonderen Genehmigung.

verordnungen respektiert hatten, ist nun durch das Reichsgericht in einem die estländische Bauernverordnung betreffenden Falle erläutert worden, dass diese durch das Gesetz über die Aufhebung der Stände ihre Geltung verloren hätte. Die in Frage kommenden Rechtsverhältnisse sind demnach nach dem III. Teil des B. P. R. zu beurteilen.

Auf dem Gebiete des Handelsrechts verdienen neben einer Reihe kleinerer Gesetze Erwähnung das Gesetz über die Schiffshypotheken[87]) und die Neuregelung des Mass- nnd Gewichtsystems.[88]) Das Gesetz über die Schiffshypotheken ordnet die Führung von Grundbüchern für alle estländischen Schiffe über 60 m³ an. Die Eintragung kleinerer Schiffe ist zulässig, aber nicht obligatorisch. Neben dem Eigentumsrecht kann ein jedes andere dingliche Recht in die Grundbücher eingetragen werden. Das eingetragene Schiff gilt als Immobil, der Eigentumsübergang vollzieht sich nach den Bestimmungen der §§ 809—813 des B. P. R. Ebenso gelten für die Schiffshypotheken die Regeln des Immobilienpfandrechts: die Verpfändung eingetragener Schiffe erfolgt durch den Grundbuchvermerk und erfordert nicht eine Besitzübertragung. Dasselbe gilt für die gerichtliche Pfändung, wenn sie erschöpfende Wirkung haben soll: die Beschlagnahme nach den Regeln für bewegliches Vermögen ist zugelassen, hindert jedoch weder eine Belastung noch eine Veräusserung des Schiffes. Die gerichtliche Pfändung äussert sich in erster Linie in dem Verbot, den Hafen zu verlassen. Wenn das Schiff bereits fahrtbereit ist, d. h. die Fahrgäste oder die Ladung an Bord und die zum Auslaufen notwendigen Dokumente angefordert sind, ist die Beschlagnahme nicht zulässig. Mit Hypotheken belastete Schiffe dürfen an Personen, denen das Recht fehlt unter estländischer Flagge zu fahren, nur mit Genehmigung des Hypothekengläubigers oder nach Befriedigung desselben veräussert werden. Bemerkenswert ist schliesslich die Bestimmung, dass durch Schiffshypotheken besicherte Verträge, sowie Verträge über den Erwerb und die Veräusserung von Schiffen auch in fremder Währung abgeschlossen werden dürfen. Das Gesetz über Mass und Gewicht führt in Estland das Metersystem ein; Stichtag ist der 1. Januar 1929. Ein gewisses Interesse beansprucht das Gesetz über die Mortifikation gewisser verlorengegangener Inhaber-

[87]) R. T. 1924 — 77/78.
[88]) R. T. 1925 — 187/188.

papiere.[89]) Es handelt sich hier in der Hauptsache um Wertpapiere (Aktien, Pfandbriefe u. a.) die durch die Kriegsereignisse abhanden kamen und nun im Proklamverfahren mortifiziert und durch Duplikate ersetzt werden können. In allen den Fällen, in denen sich die Verwaltungen der emittierenden Gesellschaften in Russland befinden, wird das Recht sich neue Scheine ausreichen zu lassen wohl ein jus nudum bleiben. Eigentümlich muss es berühren, dass von der Mortifikation die Wertpapiere ausgeschlossen sind, die der estländische Staat auf Grund des Dorpater Friedensvertrages von der RSFSR. erwarb. Ist es im allgemeinen nicht üblich seinen eigenen Staatsangehörigen die Kriegskontribution aufzuerlegen, so erscheint eine Novelle in diesem Sinne dringend geboten.

Eine Reihe anderer Gesetze sind noch erlassen worden, die hier nur dem Namen nach zu nennen möglich ist: das Probiergesetz[90]), ein Gesetz über Schiffsvermessung,[91]) über die Handels- und Industriekammer,[92]) ein Zollgesetz[93]) und ein Goldbilanzgesetz.[94]) Einige Gesetze von grösserem allgemeinen Interesse — ein Firmen- und ein Checkgesetz, ein neues Finanzgesetz, und ein Gesetz über Aktiengesellschaften — sind dem Jahre 1927 vorbehalten und fallen demnach aus dem Rahmen dieser Zeilen.

IV.

Ein Kapitel für sich bildet die estländische Agrargesetzgebung. Repräsentiert durch das Agrargesetz und das sog. Badstübergesetz, hat sie das gesamte Wirtschafts- und Rechtsleben in grundlegender Weise in neue Bahnen gelenkt. Durch das Agrargesetz[95]) vom 10. Oktober 1919 werden alle im § 597 des BPR. genannten Landgüter zwecks Schaffung eines staatlichen Land-

[89]) R. T. 1926 — 33.
[90]) R. T. 1924 — 74.
[91]) R. T. 1924 — 85/86.
[92]) R. T. 1924 — 148 dieses Gesetz ist insofern beachtenswert, als es mit der Organisierung der Berufe auf öffentlichrechtlicher Grundlage beginnt. Die Handels- und Industriekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie erhebt eine Steuer und geniesst Stempelsteuervergünstigungen; zu ihren Aufgaben gehört die Führung der Handelsregister, das Sammeln der Handelsusancen, die Begründung und Verwaltung von Börsen u. a. m. Zur Schaffung einer Landwirtschaftskammer hat sich das Parlament trotz eifriger Bemühungen der Partei der Landwirte nicht entschliessen können.
[93]) R. T. 1923 — 45/46.
[94]) R. T. 1926 — 2.
[95]) R. T. 1919 — 79/80.

fonds zu Gunsten des Staates enteignet. Der Enteignung unterliegen nicht den Städten, wohltätigen und wissenschaftlichen Anstalten und den Gemeinden oder Kreisen gehörige Ländereien, Kirchhöfe als auch der unter Kirchen und Klöstern befindliche Grund und Boden. Die Landstellen im Sinne des § 597 p. 5 des BPR. bilden eine Ausnahme nur dann, wenn sie nicht Eigentum eines Rittergutsbesitzers waren. Das Schicksal der Landgüter teilen die Pertinenzen und das gesamte brauchbare landwirtschaftliche lebende und tote Inventar. Während die mit dem Landbesitz verbundenen Rechte ungeschmälert auf den Staat übergehen, werden die auf jenem ruhenden Verpflichtungen (Pachtverträge, Personalservituten, Reallasten etc.) und Beschränkungen (Verkaufs- und Teilungsverbote, Familienfideikommisse etc.) zum grössten Teil anulliert. Der auf diese Weise erworbene Landfonds dient in erster Linie zur Schaffung von Kleinwirtschaften, die als sog. Ansiedlerstellen in erbliche Nutzung gegeben werden. Den Grundbesitz weiten Volksschichten zu vermitteln, um diese an dem Staatsgedanken zu interessieren, ist einer der Zwecke dieser Reform; langfristige Kredite, Bevorzugung der Teilnehmer des Freiheitskrieges verleihen ihm ein deutliches Gepräge. Durch ein Gesetz aus dem Jahre 1925[96]) wird dieser Gedanke noch weiterentwickelt. Alle Inhaber von Ansiedlerstellen können ihre bisherigen Rechte auf das genutzte Land in ein Grundzinsverhältnis umwandeln oder die Stellen käuflich zu Eigentum erwerben; hierbei dürfen jedoch nicht mehr als 50 ha. Lund in einer Hand vereinigt sein.[97])

Eine Novelle[98]) aus demselben Jahr regelt die Zurückgabe einzelner Ländereien. Zurückgegeben werden den früheren Eigentümern die Landstellen des BPR. § 597 p. 5, wenn sie von Landgütern abgeteilt waren, die zur Zeit der Enteignung nicht Eigentum des Eigentümers der Landstelle waren, oder wenn die Landstelle früher als das Rittergut vom betr. Eigentümer erworben war. Ferner werden zurückgegeben die enteigneten Kirchenländereien, jedoch nicht mehr als 50 ha.[99]), die den früheren Eigentümern zugeteilten Ansiedlerstellen, gewisse Villen und der Waldschlag 1919 bezw. 1922.[100])

---

[96]) R. T. 1925 — 109/110.
[97]) R. T. 1926 — 85.
[98]) R. T. 1925 — 95/96.
[99]) R. T. 1926 — 99.
[100]) Zurückgegeben wird der Waldschlag des Enteignungsjahres. Die Zurückgabe des Schlages 1922 bezieht sich auf das Petschur- und Transnarowagebiet, auf die das Agrargesetz erst durch eine Novelle vom Jahre 1922 (R. T. 1922—89) ausgedehnt wurde.

Sollten aber der Zurückgabe unterliegende Ländereien inzwischen bereits als Ansiedlerstellen vergeben sein, so wird der frühere Eigentümer mit Geld abgefunden oder ihm soweit das möglich ist anderes Land aus dem staatlichen Landfonds zur Verfügung gestellt.

Die Entschädigungsfrage lässt das Agrargesetz selbst offen und stellt ein Spezialgesetz in Aussicht. 6½ Jahre nach dem Enteignungsgesetz ist unter dem Druck ständigen parlamentarischen Kampfes ein sog. Entschädigungsgesetz[101]) erlassen worden. Dieses bestimmt an erster Stelle, welche Ländereien entschädigungslos zu enteignen sind. Neben dem Immobilienbesitz des russischen Staates, der Agrarbank und der Ritterschaften, geht der Landbesitz von Personen, die aktiv gegen die Selbständigkeit Estlands tätig gewesen sind, ohne Entschädigung auf den estländischen Staat über. In gleicher Weise werden entschädigungslos enteignet das Quoten-, Sechstel- und Bauernland, sowie die von den früheren Eigentümern unter Magazinkleeten, Gemeindehäuser und Schulen vergebenen Ländereien. Die Grundlage für die Entschädigungsberechnung ist der Steuerrubel[102]), d. h. der zu Steuerzwecken festgesetzte Reinertrag des Landes. Dieser Reinertrag wird mit 2,66% kapitalisiert, worauf sich nach Abzug der Hypothekenschulden — die der Staat übernimmt — der Wert des enteigneten Landes ergibt. Von diesem Wert werden je nach der Grösse des enteigneten Gutes 60—100% entschädigt, wobei der Rubel mit 20 Eestimark vergütet wird.[103]) Die dergestalt errechnete Entschädigung wird in Pfandbriefen gezahlt, die in längstens 60 Jahren ausgelöst werden müssen. In der Zwischenzeit verzinsen sie sich mit 2,66%. Von einer wirklichen Entschädigung

---

[101]) R. T. 1926 — 26.

[102]) In Südestland — die durch die letzte Schätzung auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1901 errechneten Steuerrubel. In Nordestland — die auf Grund der Landtagsbeschlüsse durch Schätzung festgestellten Haken, wobei ein Haken gleich 300 St. Rbl. In Oesel gilt der Haken mit 150 St. Rbl.

[103]) Die Entschädigungsquote ist in nachstehender Weise gestaffelt:

Güter bis 2000 ha.	— 100%	5000 bis 6000 ha.	— 80%
„ 2000 „ 3000 „	— 95%	6000 „ 7000 „	— 75%
„ 3000 „ 4000 „	— 90%	7000 „ 8000 „	— 70%
„ 4000 „ 5000 „	— 85%	8000 „ 9000 „	— 65%
		über 9000 ha.	— 60%

Ein Beispiel möge den Berechnungsmodus illustrieren. Das in Estland belegene Gut X in der Grösse von 9500 ha. war auf 39 Haken geschätzt. Sein Reinertrag ist mithin 39 x 300 = 11.700. Zu 2,66% kapitalisiert ergibt sich ein Kapitalwert von 439.850 Rbl., der nach Abzug der Hypotheken von 214.850 Rbl. sich auf 225.000 Rbl. reduziert. Hiervon werden 60% entschädigt. Die Entschädigung beträgt mithin 135.000 Rbl. oder 2.700.000 Emk., d. h. 13.500 Goldrubel für 9500 ha. Land bei der relativ geringen Verschuldung von 214.850 Rbl.!

kann hier natürlich nicht die Rede sein; eine solche setzt voraus, das sie dem Wert des Enteigneten voll entspricht und der Enteignung vorausgeht. Das Prinzip der vollen Entschädigung ist hier nicht nur durch Ansetzung nicht adäquanten Kapitalwerts, sondern auch durch die prozentuale Entschädigungsstaffel bewusst ignoriert. Das Verhältnis der Güterentschädigung zum wahren Wert der enteigneten Güter kann zur Zeit nicht genau bestimmt werden, da die Entschädigungspfandbriefe noch nicht an der Börse gehandelt werden. Zieht man jedoch in Betracht, dass die Papiere mit 2,66% weit unter der normalen Verzinsung liegen, und dass der Goldrubel mit 20 statt 200 Eestimark, d. h. mit 10% in die Rechnung eingestellt wird, so dürfte sich die gezahlte Entschädigung auf 3—6% vom wahren Wert beziffern, vorausgesetzt, dass die Berechnungsgrundlage richtig wäre, was aber nicht zutrifft, da der nordestländische und oeselsche Haken und der südestländische Steuerrubel nicht den wahren Wert des Gutes zeigen und nur Steuerzwecken dienten. Ebensowenig ist der Grundsatz vorgängiger Entschädigung gewahrt.

In wirtschaftlicher Hinsicht bedeutet die Agrarreform zweifellos einen Rückschritt. Grosse Werte wurden vernichtet und verfallen rettungslos weiter, ohne dass jemand etwas davon gehabt hätte. Das vormals wirtschaftlich starke Deutschtum ist durch die Fortnahme des Grundbesitzes verarmt; der hier verlorengehende Wohlstand hat sich aber anderen Bevölkerungsschichten nicht in demselben Masse mitgeteilt. Tatsache ist, dass die Ansiedler, die der gewinnende Teil sein sollten, ständig grosse Subsidien beanspruchen, um überhaupt durchhalten zu können und doch ihres billig genug erworbenen Besitzes nicht froh werden. In der Folge setzt eine merkbare Abwanderung vom Lande in die Städte ein, und der Zweck — eine bodenständige Masse zu erzielen — ist nur sehr zum Teil erreicht und steht in keinem Verhältnis zu den Opfern. Hingewiesen sei schliesslich auch darauf, dass eine Versorgung der Städte mit Korn, die der Grossgrundbesitz wenn auch teilweise leisten konnte, durch die Ansiedler heute nicht mehr stattfindet. Ein vergrösserter Import von Getreide muss einsetzen, um den Bedarf zu decken, was nicht ohne Einfluss auf die ganze Volkswirtschaft bleiben kann.

Der das Agrargesetz beherrschende Gedanke der Aufteilung bzw. Verteilung des Grundbesitzes wird durch das sog. Badstübergesetz[104]) weiterentwickelt. Ging die Verwirklichung dieses Zieles

[104]) R. T. 1926 — 16.

beim Agrargesetz auf Kosten des Grossgrundbesitzes, so trägt die Last des Badstübergesetzes der Kleingrundbesitz. Es darf daher nicht Wunder nehmen, dass dieses Gesetz, welches eine zahlenmässig bedeutend grössere Bevölkerungsgruppe trifft und dem nationale Tendenzen fern liegen, erheblich grössere Schwierigkeiten bei seiner Annahme begegnete und sich in relativ gemässigten Bahnen bewegt. Einer Neuregelung unterliegen die auf kommunalem, privatem oder Anstaltsgrunde belegenen Pachtgesinde und sog. Badstüberländereien d. h. Kleinwirtschaften, die auf Grund eines Pachtvertrages bestehen oder Kleinwirtschaften, die mit Einverständnis des Landeigentümers vor 1920 begründet und nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses genutzt werden. Die Neuregelung erfolgt sofern das bisher genutzte Gesamtareal an Feld-, Hof- und Gartenland 5 ha. nicht übersteigt, und der Nutzniesser entweder ein eigenes Wohnhaus auf dem Lande besitzt oder wenn er oder sein Vorgänger mindestens die Hälfte des Feldes als Neuland urbar gemacht haben. Die Zuteilung erfolgt im Umfange der bisherigen tatsächlichen Nutzung, jedoch nicht über 50 ha. für Pachtgesinde und 5 ha. für Badstüberstellen. Das Land wird vom Nutzniesser gegen eine mässige Zahlung zu Eigentum erworben, falls er sich nicht mit dem bisherigen Eigentümer anders einigt. Auf Antrag des Eigentümers muss die Stelle dem Nutzniesser statt zu Eigentum in Pacht gegeben werden, wenn dieser keine nahen Erben hat. Den Kaufpreis erlegt für den Erwerber der Staat in spätestens drei Jahren; hiervon werden dem Staat vom Erwerber $^2/_3$ rückvergütet, bei gesetzlicher Verzinsung (z. Zt. 6%) und einer 1% Amortisation jährlich von der dem Staat geschuldeten Summe. Die Restkaufgelder werden durch erste Hypotheken auf die neuen Stellen gesichert. Die Badstüberstellen werden frei von den Hypotheken der Hauptstelle abgeteilt. Ist in dem Fall der Hypothekengläubiger der Ansicht, dass das übriggebliebene Areal der Hauptstelle seine Forderungen nicht mehr voll sicherstellt, so kann er Bezahlung der Schuld entsprechend dem Werte der abgeteilten Stelle verlangen, welchen Betrag der Neuerwerber dem Eigentümer der Hauptstelle zu vergüten hat; der Eigentümer der Hauptstelle kann den Hypothekengläubiger mit den Kaufschillingshypotheken der Badstüber befriedigen. Im Falle der Veräusserung der abgeteilten Stelle durch den Neuerwerber geniesst der Eigentümer der Hauptstelle ein Vorkaufsrecht.

Soweit die konkreten Bestimmungen dieser beiden wichtigen estländischen Agrargesetze. Im Bewusstsein oft Ausgesprochenes zu

wiederholen, muss der eingeschlagene Weg vom Rechtsstandpunkt aus verurteilt werden. Der durch das osteuropäische Recht gehende Zug mehr oder minder entschädigungsloser Enteignung greift an die Grundlagen elementarster Rechtsbegriffe. Die unausbleibliche Folge ist eine Gefährdung des Rechtsbewusstseins. Als Mahnung gilt hier das Wort des Römers Pomponius: „Iure naturae aequum est neminem cum alterius detrimento et iniuria fieri locupletiorem".

Rechtsprechung.

Lettland.

Zeugenbeweis im Wechselprozess.

Zu der viel umstrittenen Frage des Nachweises der Valutalosigkeit von Wechseln und der Zulässigkeit des Zeugenbeweises im Wechselprozess hat der Lettländische Senat unlängst Stellung genommen. In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Frage bringen wir diese Entscheidung nachstehend in extenso in der Übersetzung:

Der Senat befasste sich mit der Kassationsklage des Klägers gegen das Urteil des Rigaer Bezirksgerichts vom 25. Mai 1927 in Sachen Albert Melnbard gegen Karl Schmidt und Nikolai Riekst wegen Ls 912.30 und der Erklärung des Beklagten Schmidt, und hat festgestellt: 1. dass das Bezirksgericht den Antrag auf Zeugenvernehmung zum Beweise, dass der Wechsel „valutalos" gewesen sei, abgewiesen hatte; 2. dass das Bezirksgericht hierzu nicht erklärt hatte, was es unter „valutalos" versteht und warum es die Einrede des Klägers gegen die Wechselforderung als eine Einrede „mangels Valuta" qualifiziert; in Wahrheit bedeutet „Mangel der Valuta" nur das, dass der Wechselaussteller die Summe, die er wechselmässig zu zahlen sich verpflichtet, nicht empfangen hat; in diesem Sinne wäre eine Einrede „mangels Valuta" überhaupt unzulässig, da, wie der Russ. Senat in seiner Entscheidung in Sachen Kosmin (1913 Nr. 60) richtig bemerkt, „der Wechsel eine Urkunde, welche die ausdrückliche (apliecinātu) Verpflichtung des Wechselausstellers enthält, an den Wechselempfänger die im Wechsel genannte Summe unabhängig von vorherigen Abmachungen zwischen Wechselaussteller und Wechselempfänger zu zahlen." Wenn deswegen die Frage nach der Valuta bei Entstehung der Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht ins Gewicht fällt, dann hat es auch keine Bedeutung, dass die Valuta empfangen worden ist; daher wird die Wirkung der Wechselverbindlichkeit auch nicht durch Nichtempfang der Valuta berührt; aus diesen Erwägungen würde nur das hervorgehen, dass eine Einrede „mangels Valuta" beim Wechsel in der eben geschilderten Bedeutung überhaupt unzulässig ist, und daher auch überhaupt keine Beweismittel zulässig sind (und nicht nur keine Zeugen) um den Valutamangel zu beweisen; der russ. Senat ist aber im genannten Urteil inkonsequent, indem er trotzdem (ausgenommen Zeugen)

andere Beweismittel zum Beweise des Valutamangels zulässt; 3. dass aber nach der in der Erklärung des Klägers enthaltenen Ansicht, es sich bei dieser Sache gar nicht um den Valutamangel in diesem (engeren) Sinne handelt, sondern darum, dass der Kläger in Wahrheit nicht daran gedacht habe, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen, sondern den Wechsel in andrer Absicht ausgestellt habe; die Umstände, unter denen nach klägerischer Erklärung der Wechsel ausgestellt worden war, wollte Kläger auch mit den von ihm aufgegebenen Zeugen beweisen; zwar sind nach Z. P. O. Art. Art. 409, 410 (insbesondere in ihrer Fassung von 1912—1913) vom Standpunkt der russischen Zivilgesetze, Zeugenbeweis zur Entkräftung des Inhalts einer schriftlichen Urkunde und zum Beweise solcher Umstände, die nur durch Urkunden zu beweisen sind, unzulässig, doch sind diese Vorschriften in Lettland (mit Ausnahme Lettgallens) überhaupt nicht anzuwenden (Z. P. O. Art 1819 und die Motive zu Art. 80—82 der Novelle vom 9. Juli 1889; Hasmann und Nolken, 2. Aufl, S. 75 ff., Senatsentsch. 1926 Nr. Nr. 29, 223; 1923 Nr. 235); so ist z. Z. in Lettland (mit Ausnahme Lettgallens) die erfolgte Bezahlung von hypothekarisch gesicherten Obligationen auch durch Zeugen beweisbar (Entsch. d. Ziv. Kass. Dep. d. r. Senats 1893 Nr. 57) wie auch die Zahlungen auf Grund schriftlicher Pachtverträge (Entsch. d. Ziv. Kass. Dep. d. r. Senats 1893 Nr. 70), wogegen in diesen Fällen in Russland Zeugenbeweis unzulässig war (1874 Nr. 254); daher sind auch die Erläuterungen des russ. Senats, dass durch Zeugen solche Umstände nicht beweisbar seien, unter denen ein Wechsel ausgestellt worden war (1899 Nr. 100 u. a.) auf Lettland (mit Ausnahme Lettgallens) nicht zu beziehen, da die Frage, ob und wieweit der Wechselaussteller in Wahrheit gewillt war, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen, d. h. einen fiktiven Wechsel ausgestellt hat, wie überhaupt die Frage, unter welchen Umständen ein Wechsel ausgestellt worden ist, nicht auf Grund der Wechselordnung zu beurteilen ist; auch der russ. Senat hat zum Beweise dessen, dass dem Wechselempfänger der Mangel der Valuta bekannt war, Zeugen zugelassen (1901 Nr. 108, 1904 Nr. 45 u. a.). Dagegen ist die Bezahlung eines Wechsels auch in Lettland durch Zeugen nicht zu beweisen, da dieser Umstand gemäss Wechselordnung zu beurkunden ist (W. O. Art. Art. 36, 46, 51, 63, 100); dass daher in Lettland (mit Ausnahme Lettgallens) Einreden gegen eine Wechselforderung durch Zeugen beweisbar sind, soweit die Wechselordnung nicht selbst besondere Beweismittel vorsieht und soweit Einreden gegen einen Wechsel überhaupt zulässig sind (W. O. Art. Art. 16, 24, 33); 5. dass unabhäng davon, selbst wenn man den Begriff der Einrede mangels Valuta anerkennen wollte in der Bedeutung, dass der Wechselaussteller die im Wechsel genannte Summe nicht erhalten habe, und wenn man eine solche Einrede zulassen wollte, selbst dann würde, wie der Kläger in seiner Kassationsklage richtig bemerkt, wenn das Valutamoment als besonderes Wechselrequisit (gemäss der W. O. von 1902) wegfällt, der Mangel der Valuta des Wechsels auch durch Zeugen beweisbar sein, selbst vom Standpunkte der russischen Zivilgesetze; diese Ansicht ist in der Literatur mit Bestimmtheit vertreten worden (Nolken, Komment. zur W. O. 4. Aufl. Seite 110 zu Art. 33) und stimmt besonders auch mit dem in Lettland (mit Ausnahme Lettgallens) angenommenen Prinzip

der freien Beweiswürdigung überein; 6. dass daher das Bezirksgericht Z. P. O. Art. Art. 366, 1819 verletzt hat, weswegen das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben ist, und erkannte durch Beschluss: Das Urteil des Rigaer Bezirksgerichts vom 26 Mai 1927 wird wegen Verletzung der Bestimmungen der Z. P. O. Art. Art. 366, 1819 aufgehoben und die Sache an dasselbe Bezirksgericht in anderm Bestande zur Entscheidung zurückverwiesen.

(Entscheidung des Ziv. Kass. Dep. des Lettl. Senats vom 24. November 1927 Nr. 726, mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. G. von Brehm.)

Estland.

Die Entscheidung des Estländischen Staatsgerichts im Domkirchenprozess.

In Anbetracht der innersten Anteilnahme am Geschick der Domkirche und des grossen Interesses weiter Kreise an den rechtlichen Problemen des Prozesses haben wir uns dazu entschlossen, die Entscheidung des Estländischen Administrativ-Senates vom 2. November 1926 in endgültiger Form volltextlich, ohne Auslassungen, in sorgfältigster Übersetzung zum Abdruck zu bringen. Der Zivilprozess (vergl. den vorletzten Absatz der Entscheidung) steht noch bevor. Die zwecks übersichtlicher Gliederung des Textes gewählten Überschriften, sowie Sperrdruck sind von uns eingefügt, ebenso die Fussnoten und die Anmerkungen im Anhang, auf die im Text unter Angabe der Nummer verwiesen wird.

Die Redaktion der Rigaschen Zeitschrift für Rechtswissenschaft.

Akte Nr. 638 II 1926
der Administrativ-Abteilung des Staatsgerichtes.

Im Namen des Estländischen Freistaates.

Im Jahre 1926 am 5. Oktober/2. November verhandelte das Staatsgericht in seiner Administrativ-Abteilung zu Dorpat, in öffentlicher Gerichtssitzung, an welcher teilnahmen (folgt der Bestand des Gerichts, der Prokuratur und d. Sekr. — die Redaktion) die Klage der Bevollmächtigten der Domkirche und des Vorstandes ihrer Gemeinde (folgen die Namen der Anwälte — die Redaktion) gegen die Verfügung des Innenministers des Estländischen Freistaates vom 6. Februar 1925 betreffs der Übernahme des Domkirchenbesitzes in Verwaltung des Innenministeriums.

Gesuch des Estländischen Evang.-Luther. Konsistoriums.

Am 27. November 1923 wandte sich das Estländische Evang.-Lutherische Konsistorium durch das Kollegium für Konfessionsangelegenheiten mit einem Gesuch sub Nr. 670 an den Innenminister, worin darum nachgesucht wird 1. anzuerkennen, dass der Estländische Evang.-Lutherische Bischof

zugleich auch Oberpastor der Revaler Domkirche mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten sei und Massnahmen zu treffen, dass keine Person oder Institution, welche diese Angelegenheit betrifft oder betreffen könnte, dem Bischof hierin Schwierigkeiten mache, und 2. anzuerkennen, dass dem Estländischen Evang.-Lutherischen Konsistorium die Verwaltung des gesamten Vermögens der Revaler Domkirche zustehe und Massnahmen zu treffen, dass die Organe der Revaler Domkirchen-Gemeinde und sonstige Personen oder Institutionen, in deren Händen sich Vermögensobjekte der Domkirche tatsächlich befinden oder befinden könnten, dieses Vermögen dem Estländ. Evang.-Lutherischen Konsistorium zur Verwaltung und Verfügung übergeben. Zur Begründung des Gesuches war diesem ein Motivenbericht beigefügt.

Verfügung des Innenministers.

Am 6. Februar verfügte der Innenminister: 1. Die Domkirche mit dem ihr gehörigen unbeweglichen und beweglichen Vermögen, ausgenommen das Eigentum der gegenwärtigen Domgemeinde, in Verwaltung des Innenministeriums zu nehmen. Diese Verfügung der Domkirchen-Gemeinde, in deren Nutzung sich diese Vermögensobjekte gegenwärtig befinden, mitzuteilen, damit sie die nötigen Massnahmen zur Übergabe der Verwaltung dieser Vermögensobjekte treffe; 2. zur Vollstreckung dieser Verfügung aus der Zahl der Beamten des Innenministeriums eine dreigliedrige Kommission zu ernennen und dieser zur Aufgabe zu machen, einen der Staatsregierung zur Bestätigung vorzulegenden Entwurf auszuarbeiten, welcher die Regelung der künftigen Nutzungsart des Domkirchen-Vermögens vorsehn soll. In der Verfügung sind insbesondere auch Richtlinien angegeben, nach welchen die Kommission vorzugehen hat.

Seine Verfügung begründet der Innenminister wie folgt: Die Domkirche und das ihr gehörige Vermögen sei beim Abschluss des Kapitulationsvertrages (sog. Akkordpunkte) vom 29. September 1710 zwischen der Estländischen Ritterschaft und dem Vertreter des russischen Kaisers, General Bauer, gemäss § 33[1]) der Ritterschaft übergeben und gemäss der жалованная грамота*) vom 25. Juni 1742 (volle Samml. d. Ges. Nr. 8574) erneut von der Kaiserin Elisabeth der Ritterschaft uneingeschränkt zur Nutzung, Verwaltung und Verfügung[2]) bestätigt worden. Seit dieser Zeit habe die Ritterschaft diese Kirche und ihren Besitz verwaltet und als im Jahre 1832 mit Inkrafttreten des neuen Evang.-Lutherischen Kirchengesetzes die Verwaltung der Kirchen und ihrer Vermögensobjekte an die von den Gemeinden gewählten Kirchen-Räte, Kollegien oder Konvente überging, ersuchte die Ritterschaft die Regierung, die Verwaltung des Domkirchen-Besitzes entsprechend den Privilegien in bisheriger Grundlage bestehen zu lassen. Vom Kaiser wurde gemäss den besonderen Privilegien der Ritterschaft am 25. April 1839 (volle Sammlung des Ges. 1939 Nr. 12261) eine Vorlage[3]) bestätigt, nach welcher die Russ. Ges. Samml., Band XI, des Kodex für Konfessionsangelegenheiten § 734[4]) mit einer Anmerkung versehen wurde,

*) d. h. Kaiserl. Privilegien-Urkunde — Die Redaktion.

laut welcher hinsichtlich des Domkirchen-Konventes und seiner Wahl eine besondere Ordnung Geltung hat. Das von der Temporären Regierung am 15. April 1919 angenommene Gesetz über die „Zeitweilige Ordnung der Selbstverwaltung der Evang.-Lutherischen Gemeinden" (Staatsanz. 28/29 — 1919) schuf zwar wohl als Organe der Gemeinde-Selbstverwaltung die Gemeindeversammlung, sowie den Rat und den Vorstand aus der Zahl der Gemeindeglieder, doch regelte das Gesetz nicht die Frage des Schicksals des Kirchenvermögens, entzog auch im Speziellen nicht der Ritterschaft ihr Besitz- und Verwaltungs-Recht an dem Domkirchen-Vermögen. Dieses tat das von der Konstituierenden Versammlung am 9. Juni 1920 angenommene Gesetz über „Aufhebung der Stände", dessen § 2[5]) und § 3[6]) besagen, dass alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der Ritterschaft und ihrer ständischen Institution als staatliches Eigentum anerkannt werden, und dass diese Vermögensobjekte, sowie solche, die in Verwaltung von ritterschaftlichen Behörden waren, durch die zuständigen Ministerien in Besitz der Staatsregierung zu nehmen seien. Unter den im § 3 rubrizierten Vermögensobjekten sind Kirchen nicht erwähnt, jedoch bestimmt Punkt g. genannten Paragraphes, dass alle übrigen (im Gesetze nicht genannten) beweglichen und unbeweglichen Vermögensobjekte der Ritterschaft, gleichviel welche und in welcher Form, sowie Besitz, welcher in Verwaltung ritterschaftlicher Institutionen war, an das Innenministerium übergehen. Die Revaler Domkirche nebst ihrem Vermögen, welche seit 1710 in Besitz und in der Verwaltung der Ritterschaft stand und weder vor Entstehung des Estländischen Freistaates noch nachher durch irgendeinen gesetzlichen Akt oder eine Verfügung in das Eigentum und in die Verwaltung einer anderen Institution übergegangen ist, sei daher in Grundlage des Gesetzes über die Aufhebung der Stände durch das Innenministerium in Besitz, bezw. Verwaltung der Staatsregierung zu nehmen.

Klage der Domgemeinde.

Gegen diese Verfügung wurde von den Bevollmächtigten der Domkirche und des Vorstandes ihrer Gemeinde, den vereid. Rechtsanwälten Werner Hasselblatt und Viktor Johanson beim Staatsgericht Klage erhoben und beantragt:

1. Aus dem Innenministerium die den Gegenstand der Klage betreffenden Akten anzufordern, insbesondere die Vnrzeichnisse der gemäss dem Gesetz über Aufhebung der Stände übernommenen und zu übernehmenden Vermögensobjekte und die Akten der beim Innenministerium begründeten interressortlichen Kommission (Staatsanz. Nr. 177/178 — 1920) bezüglich des Vermögens der Ritterschaft und des geistlichen Standes;

2. Falls das Staatsgericht es für nötig erachten sollte, über das besitzrechtliche Verhältnis zwischen der Institution der Ritterschaft und der Domkirche, als Anstalt, Beweis aufzunehmen, als Zeugen zu vernehmen: (folgen die Namen von vier Zeugen — die Redaktion);

3. Die Verfügung des Innenministers vom 6. Februar 1925 mit allen aus ihr resultierenden Folgen aufzuheben;

4. Den Kläger gem. § 44 d. Adm. Proz. Ordn. u. § 1282 d. Ziv. Proz. Ordn. in dieser Klagesache von allen Gerichtsgebühren zu befreien.

Die Kläger begründen ihre Klage wie folgt: Der rechtliche Gehalt der beklagten Verfügung erscheine so ungenau und unklar, dass ihre Auswirkung (nicht aber die Zielsetzung und der tatsächliche Effekt) schwer zu erfassen ist. Man müsse doch fraglos annehmen, dass der Innenminister durch seine Verfügung nicht die Domkirche, d. h. die Kirchliche Anstalt mitsamt der Gemeinde dieser Anstalt, sondern nur das Vermögen dieser Kirche zu übernehmen wünscht. Immerhin entstehen durch das sowohl in der Verfügung, als auch in den Motiven eingeschobene Wort „mitsamt" (d. h. mit dem der Anstalt gehörigen Vermögen) Zweifel über den Umfang des Machtspruches des Innenministers. Ebenfalls sei unklar, ob durch die Verfügung des Innenministers nur die Frage der Verwaltung, teilweise auch der Nutzung des kirchlichen Vermögens, oder die Frage des Eigentumsrechtes an diesem Vermögen entschieden werden soll. Endlich wäre nicht klar, ob durch diese Verfügung der Übergang an den Staat oder an den Bischof der Evang.-Lutherischen Kirche durchgeführt werden soll.

Wenn man die beklagte Verfügung so auffasst, dass durch sie die Verwendung und Nutzung des Vermögens der Domkirche geregelt werden soll, so wäre festzustellen: 1. vom öffentlich-rechtlichen und kirchenrechtlichen Standpunkt, dass bis hierzu — auch bei den veränderten Zeitumständen — hinsichtlich kirchlicher Angelegenheiten eine besondere Rechtsordnung giltig ist, welche dem Innenminister nicht das Recht gewährt, derartige Verfügungen zu treffen, wie auch die Änderung dieser Rechtsordnung nicht von ihm abhängt: dem Innenminister steht nicht gesetzgeberische Gewalt zu; 2. vom zivilrechtlichen Standpunkt, dass besitzrechtliche Fragen (z. B., ob die Gemeinde verpflichtet ist, ihre Besitzrechte ganz oder teilweise dem Staat, der kirchlichen Zentralverwaltung oder dem Bischof zu übergeben usw.) nicht der Entscheidung durch Verwaltungsbehörden unterliegen (Ziv. Proz. Ordn. § 1), für diese vielmehr das allgemeine Zivilgericht (Ziv. Proz. Ordn. § 1, § 1298) zuständig ist: dem Innenminister steht keine richterliche Gewalt zu.

Zum ersten Punkt der Verfügung sei die Frage aufzuwerfen: wer ist nach den geltenden Gesetzen dazu verpflichtet und berechtigt, den Besitz der Domkirche zu verwalten — der Kirchenrat der Domkirchen-Gemeinde in Grundlage des Gemeinde-Selbstverwaltungsgesetzes, oder der Innenminister gemäss dem Ständeaufhebungsgesetz?

Der Besitz der Domkirche sei in der, im Gesetz über die zeitweilige Regelung der Gemeinde-Selbstverwaltung der Evang.-Lutherischen Kirche vom 15. April 1919 (Staatsanz. Nr. 28/29 — 1919) vorgesehenen Ordnung im Jahre 1919 in die Verwaltung des von der Gemeindeversammlung gewählten Rates übergegangen [7]) und musste an diesen umsomehr übergehen, als der Kirchenkonvent durch das selbe Gesetz (§ 16)[8]) gleichermassen aufgehoben wurde, wie die entsprechenden Bestimmungen des Kirchengesetzes (Ev.-Luth. Kirchenges. § 732 usw.). Die Domkirchen-Gemeinde, welche schon viele Jahrhunderte besteht, wurde in gleicher Weise und in gleichem Masse aller Rechte aus der neuen Selbstverwaltungs-Ordnung teil-

haftig, wie sämtliche übrigen Gemeinden, die alle in der einen oder anderen Weise (vgl. Balt. Pr. R. II. B. § 447 p. 2, d. Oberkirchenvorsteher u. a. m.)[9]) unter der Vormundschaft der Ritterschaft oder der Patrone standen.

Ferner wird die Frage aufgeworfen, ob durch die Annahme des Ständeaufhebungs-Gesetzes und den Aufruf der Staatsregierung (Staatsanz. Nr. 177/178 — 1920) dem Kirchenrat der Domgemeinde die Verpflichtung erwuchs auf die Verwaltung des Kirchenbesitzes wieder zu verzichten und das bewegliche und unbewegliche Vermögen dem Innenministerium gemäss Abschn. III, § 3 Pkt. g. als „sonstiges Vermögen", das von ritterschaftlichen Institutionen verwaltet wurde, zu übergeben? Hatte ihrer Zeit die (inzwischen bereits liquidierte) interressortliche Kommission (Staatsanz. Nr. 177/178 — 1920) und hatte der Innenminister am 6. Februar 1925 das Recht und die Pflicht, dieses Vermögen in seine Verwaltung zu nehmen?

Kläger findet, dass die Antwort auf diese Fragen eine verneinende sein müsse, und zwar aus folgenden Gründen: erstens gebe es kein solches Gesetz, welches gestatte, den Kirchenrat einer Gemeinde von der Verwaltung des Vermögens ihrer Kirche zu beseitigen, insbesondere nicht auf dem Regierungswege; zweitens seien gerade durch den zweiten Abschnitt des Ständeaufhebungs-Gesetzes alle Gesetze aufgehoben, welche ständische Rechte, Vorrechte, Einschränkungen von Rechten und Pflichten vorsehen, dadurch*) auch die Rechte und Pflichten betreffs Verwaltung der Ev.-Lutherischen Kirchen durch die Ritterschaft (Balt. Pr. R. II. B., § 447 — 2. Teil Überschrift)[9]) und gleichfalls die Beschränkung der Domkirchen-Gemeinde bezüglich der Wahl ihrer Vermögensverwalter und Prediger; drittens habe es dem Gesetzgeber fern gelegen, unter „sonstigen Vermögensobjekten" (III. Abschn., § 3 Punkt g) kirchlichen Besitz zu verstehen. Endlich sei noch zu unterstreichen, dass die Kirchenkonvente, die Kirchenvorsteher, die Oberkirchenvorsteher, deren Ämter und andere kirchliche Verwaltungsorgane, ob sie nun von der Ritterschaft, den Gilden, den städtischen Kommunen, von der Geistlichkeit oder vom Kaiser gewählt wurden, — alle im Kirchengesetz vorgesehene kirchliche Institutionen, Organe oder Beamte waren, nicht aber Organe derjenigen Amtsstellen oder Institutionen, von welchen sie gewählt wurden. Insbesondere war auch der Domkirchen-Konvent (Vorsteher) nicht ein ritterschaftliches, sondern ein kirchliches Organ, für dessen Aufgaben, Rechte und Pflichten die entsprechenden Vorschriften des Kirchenrechtes (Ev--Luth. Kirchengesetz §§ 712, 714, 715, 722, 723, 730, 739 u. s. f.) gelten. Aus all diesem erhellt, dass als gesetzmässiger Verwalter des Domkirchen-Besitzes der von der Gemeinde erwählte Kirchenrat und nicht das Innenministerium zu gelten habe. — Hinsichtlich des zweiten Punktes der Verfügung sei die Frage aufzuwerfen, wer nach den geltenden Gesetzen berechtigt ist, die Art der Nutzung des Kirchenbesitzes zu bestimmen? Der Kirchenrat oder der Innenminister? Nach Ansicht des Klägers finde sich die Antwort auf diese Frage im Gemeindeselbstverwaltungs-Gesetz, nämlich im § 12,[7]) welcher unter anderen Aufgaben des Kirchenrates die Festsetzung der Nutzungsart des kirchlichen Vermögens, der kirchlichen

*) Im Text der Klage „zum wiederholten Male" — Die Redaktion.

Institute und Gebäude nennt, selbstverständlich in den Grenzen, welche vom Kirchengesetz § 712 u. s. f., besonders aber im § 730 vorgesehen sind. Das Ständeaufhebungs-Gesetz gebe bezüglich der Nutzungsbestimmung über kirchliches Vermögen weder dem Innenminister, noch der Staatsregierung irgend welche Vollmachten.

Die erste Verhandlung zur Sache.

Bei Verhandlung der Klage im Staatsgericht am 23. März 1926, stellte der Bevollmächtigte des Klägers, ver. Rechtsanwalt Viktor Johanson die Abschrift eines Entscheides des Zivil-Departements der Petersburger Gerichtspalate vom 29. März 1900 und die Abschrift eines Entscheides des Senats vom 1. Februar 1902 vor, aus denen ersichtlich ist, 1. dass der Konvent der Ritter- und Domkirche bei der Gerichtspalate eine Appellationsklage gegen den Entscheid des Revaler Bezirksgerichtes angestrengt hatte, zwar in der Klagesache gegen die Stadt Reval wegen Anerkennung des Eigentumsrechtes der Kirche an dem Immobil Sörensen Str. Krep. Nr. 220/227 und 2. dass der Senat seine Einwilligung zur Veräusserung von einigen der Revaler Domkirche gehörigen Immobilien gegeben hat. Ausserdem stellte derselbe Bevollmächtigte vor: einen Mietvertrag zwischen dem Estländischen Evang.-Luther. Konsistorium und dem Dom-Kirchenrat, einen Kauf- und Verkaufsvertrag zwischen dem Domkirchen-Konvent und Fr. Üxküll, drei kirchliche Zeugnisse, nämlich 1) ein „Proklamations Zeugnis" vom 2. März 1874 sub Nr. 59, ausgegeben vom Pastor der Revaler Nikolai Kirche, 2. eine Empfehlung zum kirchlichen Aufgebot vom 9. Okt. 1870 sub Nr. 728, ausgegeben vom Pastor der Revaler Johannis-Kirche und 3. ein gleiches Zeugnis vom 23. April 1885 sub Nr. 403, ausgestellt vom Pastor der Revaler Karlskirche. Aus diesen drei Zeugnissen ist zu ersehen, dass die in denselben erwähnten Personen Glieder der Gemeinde der Domkirche (Ritter- und Domkirche) waren. Ferner stellte der Bevollmächtigte einen Auszug aus dem Protokoll des Domkirchen-Konventes vom 18. Mai 1882 vor, aus dem zu ersehen ist, dass der Konvent beschloss, das Dach des Domkirchen-Turmes zu reparieren und die Ritterschaft zu ersuchen, zur Sicherstellung einer hierzu aufzunehmenden Schuld von 4000 Rbl., ihre Garantie zu geben. Aus dem, von Klägern vorgestellten Rechenschaftsbericht für das Jahr 1917 über die ständische, die ritterschaftliche und die Landschafts-Kasse (касса эстляндскаго дворянства и земства) ist zu ersehen, dass aus der ständischen Kasse der Gutsbesitzer (1 Kasse) dem Domkirchen-Pastor 1000 Rbl. Gehalt und 300 Rbl. Quartiergelder ausgeworfen waren; aus der Grossgrundbesitzer-Kasse (2 Kasse) dem General-Superintendenten 3000 Rbl. Gehalt; aus der Landwirtschaftskasse (3 Kasse — земская касса) der Domkirche keinerlei Bewilligungen zustanden. Aus einem ebenfalls vorgelegten Protokoll der Kommission zur Durchführung der Übernahme des ständischen Vermögens vom 21. Okt. 1921 ist zu ersehen, dass beschlossen wurde, das auf dem Dome sub Grundbuch Nr. 28 befindliche Immobil zu übernehmen, da es seitens der Ritterschaft von der Domkirche käuflich erworben worden sei, auch beschlossen — da der formelle Vertrag noch nicht unterzeichnet war — mit dem Domkirchen-Rat diesen Vertrag zum Abschluss zu bringen.

Die Verhandlung wurde vom Gericht vertagt und verfügt anzufordern: 1. die entspr. Akten der interministeriellen Kommission (Staatsanz.Nr. 177/178 — 1920) über das Vermögen der Ritterschaft und des geistlichen Staates; 2. die Beschlüsse des Konsistoriums über die Frage der Verwaltung des Domkirchen-Besitzes, insbesondere diejenigen Beschlüsse, welche den Eingaben des Konsistoriums an den Innenminister (v. 27. Nov. 1923 Nr. 6075) und an die Staatsregierung (v. 14. Okt. 1924) zu Grunde lagen; 3. die Akte des bei dem Innenministerium bestehenden Kollegiums für Konfessionsangelegenheiten betr. die Verwaltung des Domkirchen-Besitzes, insbesondere die Beschlüsse des Kollegiums betreffend der Eingabe des Konsistoriums; 4. den Akt betr. Übergabe der Amtsführung des letzten Generalsuperintendenten und Oberpastors der Domkirchen-Gemeinde an den Bischof; 5. die Protokollbücher des Domkirchen-Konventes vom J. 1892 an und des Rates, sowie des Vorstandes derselben Gemeinde vom J. 1919 an; 6. in der Grundbuchabteilung des Reval-Hapsaler Friedensrichter-Plenums eine Inaugenscheinnahme der Bücher vorzunehmen, um festzustellen, von welchem Zeitpunkt an, wann, von wem aus und in Grundlage welcher Dokumente in die Grundbücher Eintragungen gemacht worden sind, welche die Domkirche und ihren Besitz betreffen. Betr. der Frage der Vernehmung der klägerischen Zeugen wurde verfügt, diese offen zu lassen.

Auf Forderung des Staatsgerichtes vom 7. April 1926 sub Nr. 638 — I, teilte das Innenministerium am 14. Mai 1926 sub Nr. 284 mit, dass die interministerielle Kommission in Sachen des Vermögens der Ritterschaft und des geistlichen Standes sich mit der Frage des Domkirchen-Besitzes n i c h t befasst habe, da ihr keine Daten darüber zur Verfügung standen, ob der Domkirchen-Besitz der Ritterschaft gehörte oder nicht, und auch die Frage nicht aufgeworfen wurde, ob das Domkirchen-Vermögen dem geistlichen Stande gehöre, dass das beim Innenministerium bestehende Kollegium für Konfessionsangelegenheiten die Frage der Übernahme des Domkirchen-Besitzes in Verwaltung des Innenministeriums weder begutachtet, noch verhandelt hat, und dass die Eingabe des Konsistoriums vom 27. November 1923 im Kollegium ebenfalls nicht zur Beratung gelangt sei. Aus der vom Innenministerium dem Staatsgericht gleichzeitig übersandten Akte ist zu ersehen, dass der Generalsuperintendent W. Kentmann auf seine Bitte hin von der Staatsregierung durch Beschluss vom 24. September 1919 von seinem Amt befreit worden ist und dass die Staatsregierung am 17. Oktober 1919 den Bischof Jakob Kukk als Präsidenten des Evang.-Lutherischen Konsistoriums bestätigte.

Besichtigung der Grundbücher.

Entsprechend dem Beschluss des Staatsgerichtes vom 23. März 1926, wurde am 22. Juni 1926 durch den Vorsitzenden der Administrativ-Abteilung des Staatsgerichtes eine Besichtigung der Grundbücher beim Reval-Hapsaler Friedensrichterplenum vorgenommen und festgestellt, dass die Revaler Domkirche in das Grundbuch sub Nr. 15 eingetragen ist („Krepostbuch für den Dom und die Domvorstadt zu Reval"), wobei sich in der für die Bezeichnung des Eigentümers vorgesehenen Spalte eine Eintragung „Die Ritter und

Domkirche" findet. Wann und von wem diese Eintragung vollzogen wurde, ist nicht angegeben, auch finden sich in den übrigen Spalten hinsichtlich des Immobils Nr. 15 keinerlei Eintragungen. Die Eintragungen von Immobilien in dieses Buch erstrecken sich auf die Zeit 1779 (Nr. 176) bis 1877. In derselben Weise sind die Eintragungen bezüglich der anderen älteren Kirchen Revals vollzogen worden, so z. B. bezüglich der griechisch-katholischen Kasanschen Kirche. Die gleiche Eintragung betr. der Domkirche ist auch im anderen Grundbuch („Hypotheken-Buch des K. E. 01. G. s. Dom"), wohin augenscheinlich die Eintragung aus dem erstgenannten Buch übertragen worden ist. In der Grundbuchabteilung fanden sich Aktendeckel mit der Aufschrift „Spezial Akte": Nr. 15 „Der Dom zu Reval. Die Ritter und Domkirche", doch in der Akte fanden sich keinerlei Dokumente oder Schriftstücke. Überhaupt sind in der Grundbuchabteilung betreffs des Domkirchen-Gebäudes keinerlei Dokumente oder Daten ausser den erwähnten Eintragungen in die Grundbücher. Bezüglich der der Domkirche*) gehörigen Immobilien sind in der Grundbuch-Abteilung genaue Eintragungen vorhanden, insbesondere hinsichtlich der letzten Zeit (40—50 Jahre).

Die zweite Gerichtsverhandlung zur Sache.

Zur Verhandlung der Klage am 5. Oktober 1926 waren erschienen: als Bevollmächtigte des Klägers die vereid. Rechtsanwälte W. Hasselblatt und V. Johanson und als Bevollmächtigte des Innenministeriums die vereid. Rechtsanwälte O. Strandmann und P. Reisik. — Rechtsanw. W. Hasselblatt stellte dem Gericht folg. Dokumente vor: 1. Die Abschrift eines Schreibens des Evang.-Lutherischen Konsistoriums vom 23. September 1920 sub Nr. 6143 an den Generalsuperintendenten W. Kentmann betr. dessen Befreiung vom Amte eines Oberpastors an der Domkirche; 2. Die Abschrift eines Schreibens des Verkehrsministeriums vom 14. September 1924 sub Nr. 2709 an den Bevollmächtigten der Domkirche R. Bodisco über die Vertragsbedingungen betr. ein Immobil (Krep.-Nr. 28); 3. Einen Auszug aus dem Akt vom 17. Dez. 1920 betr. die Übernahme des Vermögens der ehem. Ritterschaft in Verwaltung des Innenministeriums; 4. Die Abschrift eines Schreibens des Innenministeriums vom 14. Juni 1923 sub Nr. 360 an den Kirchenrat der deutschen Gemeinde, durch welches dem Kirchenrat die Zustimmung zur Veräusserung von Immobilien der Gemeinde erteilt wird (Krep.-Nr. 381, 188, 45, 15).

Die Plaidoyers der Parteien.**)

Die vereid. Rechtsanwälte W. Hasselblatt und V. Johanson erhielten ihre Klage aufrecht.

Rechtsanwalt W. Hasselblatt wies noch auf folgende Tatsachen hin. Nach Anstrengung dieser Klage beim Staatsgericht trat das Gesetz über die

*) D. h. als Anstalt — Die Redaktion.

**) Plaidoyers und Repliken der Parteien nahmen insgesamt 6 Stunden in Anspruch. Wie aus dem Verhandlungsprotokoll ersichtlich, haben begreiflicherweise die Darlegungen nur zum Teil Aufnahme in den Gerichtsmotiven gefunden. Die Redaktion.

„Religionsgemeinschaften und deren Verbände" am 1. Januar 1926 in Kraft und man könne nicht an der Frage vorbei kommen, wieweit nach diesem Gesetze die zur Verhandlung stehende Verordnung des Innenministers noch als gültig und vollstreckbar anzusehen sei. Der Domkirchen-Besitz ging entsprechend dem Gemeindeselbstverwaltungs-Gesetz aus der Hand des Kirchen-Konventes in den Besitz und die Verwaltung des Gemeinderates über und ist auch gegenwärtig in dessen Hand. Falls der Innenminister die Übernahme bereits vollzogen hätte, so wäre eine rechtlich ganz unhaltbare Situation entstanden, welche im Gegensatz zu dem Sinn und Ziel des neuen Kirchengesetzes stehen würde, denn die Befugnisse des Innenministers in kirchlichen Dingen seien nach Trennung von Kirche und Staat erloschen (§ 30).[10]) Die durch die ministerielle Verfügung in den Richtlinien für die Kommission angeschnittenen Fragen, ob, wieweit, in welcher Grundlage und wem der Besitz zu übergeben wäre, sei wohl skizziert, doch unentschieden; der Kommission werde empfohlen, der Staatsregierung den Vorschlag zu unterbreiten, die Domkirche und deren Vermögensobjekte der kirchlichen Zentralverwaltung zu Nutzung als Bischofskirche zu übergeben und der Gemeinde das Recht zu lassen, in der Kirche ihre Gottesdienste abzuhalten. Die Frage, wem — gemäss der Verfügung des Innenministers, jedoch in Grundlage des Gemeindeselbstverwaltungs-Gesetzes und des Gesetzes über die Religionsgemeinschaften — das Eigentumsrecht am Domkirchenbesitze zuzusprechen sei, kann weder von der Staatsregierung noch von einem einzelnen Minister entschieden werden, denn die Rechtssprechung gehört nicht zu ihren Aufgaben (§ 57 der Verfassung). Zweitens fordert der § 1[11]) des Gesetzes über die Religionsgemeinschaften, dass der Staat keiner Gemeinde und keinem Verbande irgendwelche Vorrechte gewähre, und § 25[12]) desselben Gesetzes besage, dass die bisher im Eigentum oder im Besitz einzelner Gemeinden oder deren Verbänden stehenden Vermögensobjekte diesen auch für die Zukunft belassen werden. Wer da glaubt, dass er mehr Rechte auf die Domkirchen-Gebäude und die sonstigen Vermögensobjekte habe, wie Kläger, könne seine Rechte doch vor dem Zivilgericht geltend machen.

Am 6. Februar 1925 seien für die Beurteilung von kirchenrechtlichen Fragen drei Gesetze von massgeblicher Bedeutung gewesen: 1. das Gesetz vom J. 1919 über die Selbstverwaltung der Gemeinden, welches das kirchliche Leben der Gemeinden und deren Aufgaben hinsichtlich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens auf eine ganz neue Grundlage bringe; dieses Gesetz baue von unten nach oben, in demokratischer Weise, nicht, wie das alte Kirchengesetz von oben nach unten; 2. das Kirchengesetz vom J. 1832. Durch § 16 des Gemeindeselbstverwaltungs-Gesetzes sind jedoch alle diesem letztgenannten zuwiderlaufenden Bestimmungen des Evang.-Luth. Kirchengesetzes vom J. 1832 aufgehoben worden; 3. das dritte Gesetz, nach welchem sich das kirchliche Leben tatsächlich (nicht aber rechtsverbindlich) regelte, sei das Statut der Estländischen Evang.-Luth. Kirche, welches vom Kirchentag 1919 angenommen wurde, und gemäss welchem das Konsistorium als Vertreter der höchsten Kirchengewalt und zwar als Exekutivorgan des Kirchentages gewählt wurde, was das Konsistorium

nach dem Kirchengesetz 1832 weder sein soll, noch sein kann. Dieses Statut verleihe der Kirche gesetzgeberische Vollmachten (§ 37), beziehe ausser den in Estland bestehenden Gemeinden auch ausserhalb der Staatsgrenzen befindliche estnische Gemeinden in ihr Verwaltungsbereich (§ 1), bestimme den Bestand und die Machtvollkommenheiten des Konsistoriums, hebe das Generalkonsistorium auf und bringe im § 2 den Grundsatz zum Ausdruck „Die Estländische Evang.-Luth. Kirche ist eine selbständige autonome Institution." Rechte des Innenministers, in kirchlichen Fragen Verordnungen zu treffen, könnten keinerlei Verwirklichung finden ohne mit der Verfassung in Gegensatz zu geraten (§§ 11 u. 18. d. Verfassung).[13])

Als einzige rechtliche Handhabe für die Verfügung des Innenministers verbleibe daher das Ständeaufhebungs-Gesetz, jedoch — am 9. Juni 1920 (zum Moment der Publikation des Ständeaufheb.-Ges., Staatsanz. Nr. 129/130 — 1920) war die Frage der Verwaltung von kirchlichem Vermögen bereits unabhängig vom Ständewesen durch das Gemeindeselbstverwaltungs-Gesetz (§§ 5, 12 u. 16)[7, 8]) demokratisch geregelt und es bestanden keinerlei Zweifel darüber, wer verpflichtet und berechtigt war, den Besitz der Domkirche zu verwalten. Der von der Ritterschaft gewählte Kirchenkonvent war bereits 1919 mit allen übrigen Kirchen-Konventen durch § 16 des Gem. Selbstverw.-Ges. aufgehoben worden. Das Ständeaufhebungs-Gesetz könne daher nur auf solche Angelegenheiten Bezug haben, welche noch ungeregelt waren.

Das einzige Recht, welches der Ritterschaft hinsichtlich des Domkirchen-Besitzes zustand, war die Benutzung des Kirchengebäudes zu feierlichen Gottesdiensten anlässlich der Eröffnung von Landtagen, ein Recht, welches die Ritterschaft als Patron der Kirche einmal in drei Jahren nutzte (Balt. Pr. R. II. B. § 221,[14]) vgl. auch § 75), welches Recht im Vergleich mit den Pflichten soweit gering war, dass man es kaum ernstlich als ein selbständiges Nutzungsrecht an diesem Besitz ansehn könne. Die Pflichten bestanden darin, dass die Ritterschaft von sich aus die Gagen des oder der Domkirchen-Pastore zahlte, als Patron der Kirche stets mit Unterstützungen und Darlehnsgewährungen half und der Gemeinde aus der Zahl der Ritterschaftsglieder ehrenamtliche Verwalter des Kirchenbesitzes stellte. Die Ritterschaft und ihre Angehörigen hatten keinerlei Vermögensvorteile oder Nutzungsrechte am Kirchenbesitz, auch nicht einmal als Glieder der Domgemeinde, da sie, soweit sie Gutsbesitzer waren, Eingepfarrte in dem Kirchspiel ihres Gutes blieben und nicht Glieder der Domgemeinde wurden. Die Ritterschaft als juristische Person kann nicht mehr übergeben oder vererben, wie sie selber an Rechten besass und damit könne sie in Grundlage des Ständeaufhebungs-Gesetzes, Abschn. III, § 6, Pkt. g.[6]) keiner Institution, weder dem Staat, noch der kirchlichen Zentralverwaltung etwas hinterlassen. Aus dem Evang.-Luth. Kirchengesetz 1832 (§§ 712—715)[15]) gehe klar hervor, dass der Domkirchen-Besitz, als Kirchenvermögen, durch besondere, für solches Vermögen geltende Rechte geschützt sei und nach diesen Sonderbestimmungen zu verwalten sei, und dass nach den Bestimmungen des Gesetzes der Verwaltung des Domkirchen-Besitzes, nämlich dem Kirchenkonvent, garnicht die Möglichkeit zustand, der Ritterschaft irgendwelche Nutzungsrechte oder sonstige Vorteile materieller Natur zukommen zu lassen.

Von Rechten anderer Natur, z. B. dem Patronatsrecht, welches eigentlich nur Pflichten involvierte und nur bezüglich der ideellen Kirchenverwaltung (Vokation des Predigers) Rechte verlieh, endlich von rein ideellen Rechten, welche einzelnen Gliedern der Ritterschaft zu Teil wurden, — die Familienwappen im Gotteshause anzubringen — spricht das Gesetz nicht und wünsche wohl kaum in diesen Dingen Rechtsnachfolger der Ritterschaft zu konstruieren. Der Domkirchen-Konvent wäre nicht ein ständisch-kommunales, sondern ein kirchliches Organ gewesen, dessen Aufsichtsbehörde ebenfalls eine kirchliche Institution, das General-Konsistorium war, ohne dessen Zustimmung er nur die allerbelanglosesten vermögensrechtlichen Massnahmen treffen durfte. Schon bei einem Wertobjekte von 300 Rbl. war das Einverständnis genannter Institution erforderlich. Durch das Ständeaufhebungs-Gesetz wurde zwecks Übernahme des verstaatlichten Vermögens eine Kommission ins Leben gerufen, welche zwar beim Innenministerium bestand, zu der jedoch Vertreter auch der anderen Ministerien gehörten; diese Kommission (Staatsanz. Nr. 177/178 — 1920) wurde nach Erfüllung ihrer Aufgabe bereits im Jahre 1923 liquidiert. Es war Aufgabe dieser Kommission zu beurteilen, welche Vermögensobjekte der Übernahme durch den Staat unterliegen. Das Ständeaufhebungs-Gesetz, Abschn. III, § 6, Pkt. g. könne nicht unter „sonstigem in Verwaltung ritterschaftlicher Institutionen stehendem Vermögen" das Gotteshaus der Domkirchen-Gemeinde und das sonstige Vermögen der Domkirchen-Anstalt verstehen.

Das Kirchengesetz v. J. 1832 umgrenze deutlich die Funktionen des Innenministers: hinsichtlich der Kirchenadministration — betr. die Kirchenobrigkeit §§ 546, 547—563, in welchen die Bestätigung der höheren Kirchenbeamten vorgesehen ist; betr. Verwaltung des Besitzes — §§ 714, 715, 716 und 761. Bei grösseren Aktionen der fremden, geduldeten Konfessionen, wie z. B. Genehmigung von Bauten oder langfristigen Pachtverträgen hatte der Innenminister lediglich als bestätigendes oder nichtbestätigendes Regierungsorgan, mitzubestimmen, doch lag die Initiative zur betr. Aktion ausschliesslich in den Händen des kirchlichen Organes. Nicht ein einziger Paragraph des Kirchengesetzes verlieh dem russischen Innenminister, als Administrator der fremden Konfession, das Recht, mit seiner Initiative vermögensrechtliche Fragen der Kirche zu entscheiden. Dazu gab es in russischer Zeit und gibt es noch heute das Zivilgericht. Auch habe der Innenminister nicht die Stellungnahme des General-Konsistoriums (gegenw. Kollegium für Konfessionsangelegenheiten) in Gemässheit des § 569, p. 11 des Kirchengesetzes eingeholt.

Ver. Rechtsanwalt Viktor Johanson schloss sich den Ausführungen des ver. Rechtsanw. W. Hasselblatt an und fügte seinerseits Nachstehendes hinzu. Im Zivilrecht, wie auch im Kirchenrecht, wie diese Kodexe bis 1919 Geltung hatten, finde die Frage, wer nach dem Evang.-Lutherischen Kirchenrecht als Eigentümer zu gelten habe — die Anstalt oder die Gemeinde — keine Lösung. Vor 30 Jahren wurde darum gestritten, wer Eigentümer Lutherischer Kirchen sei — die Lutherische Kirche als Ganzes, oder aber die örtliche Kirche als Anstalt. Nach Ansicht des Klägers sei nach der bal-

tischen Rechtsliteratur (Erdmann, System d. Pr. Rechts) die Anschauung allgemein anerkannt, dass als Subjekt des Kirchenvermögens die Kirche als Anstalt zu gelten habe. Wenn der Innenminister in seiner Verfügung zwischen dem Vermögen der Revaler Domkirche nebst Pertinentien, einerseits und dem Vermögen der Domkirchen-Gemeinde andererseits, unterscheide, so sei es ein zivilrechtliches Novum, dass zwischen ein und demselben Vermögen, das von ein und denselben Organen (Kirchenrat und Vorstand) verwaltet werde, unterschieden werde, als zwischen Besitz der Anstalt und dem der Gemeinde.

Der in der Akte befindliche Motivenbericht führe aus, dass die Domkirche historisch betrachtet von ihrer Errichtung im Jahre 1240 an, der kirchlichen Zentralbehörde gedient habe. Zur katholischen Zeit waren aber auf dem Territorium, welches eben vom Estländischen Freistaat umspannt wird, vier Bistümer, dazu hatte die Stadt, auch die Stadt Reval, ihre jura episcopalia, so dass es ein Unding wäre zu behaupten, die Domkirche hätte Estlands „kirchlicher Zentralverwaltung" gedient. Der zu schwedischer Zeit eingesetzte Bischof hatte nichts gemeinsames mit dem Bischof katholischer Zeit, denn den schwedischen Bischöfen fehlte die successio apostolica und deswegen bestand ihre Ähnlichkeit lediglich im Namen. Das im Jahre 1686 erlassene schwedische Kirchengesetz sei eine Machtkundgebung des absolutistischen Königs Karl, welcher auf diesem Wege die ganze Gewalt auch in kirchlichen Angelegenheiten in seine Hände bekommen wollte, wogegen jedoch die Ritterschaft und die Städte ankämpften. Als die schwedische Zeit zu Ende war, bemühten sich die örtlichen Institutionen das Oberkonsistorium und die königlichen Revisionsrechte zu beseitigen und dadurch erklärt sich auch, weswegen die Ritterschaft es anstrebte, das Präsidium im neu zu begründenden Estländischen Konsistorium in ihre Hände zu bekommen. Die russische Regierung begründete trotzdem in Petersburg eine Oberbehörde in Gestalt des Justiz-Kollegiums, welches vom XVIII. Jahrhundert an bis zum Erscheinen des Kirchengesetzes 1832 bestand. Seit 1832 bestanden gemäss dem neuen Kirchengesetz (§ 290) folgende vier Konsistorien: das Estländische, das Revaler, das Öselsche und (in Südestland) das Rigasche. Das Revaler und das Öselsche Konsistorium bestanden bis zum Ausgang des XIX. Jahrhunderts (1890). Daraus gehe deutlich hervor, dass die Domkirche auch in dieser Epoche keineswegs der Zentralbehörde der Estländischen Kirchen gedient habe.

Der Vertreter des Innenministeriums ver. Rechtsanwalt Reisik beantragte, die Klage ohne Folgen zu belassen und betonte, dass es nicht der gerichtlichen Beurteilung unterliege, was die Staatsregierung mit dem Vermögen anfange oder anzufangen plant. Was das „Gesetz über die Religionsgemeinschaften" anbeträfe, so seien in diesem Prozess diejenigen Rechtsnormen anzuwenden, welche zur Zeit des Erlasses der rechtlichen Massnahmen gültig waren.

Wie aus der Begründung der ministeriellen Verfügung hervorgehe, seien bei der Beschlussfassung auch historische Tatsachen massgebend gewesen, welche zeigen, dass mit dem Nystädter Frieden v. J. 1721 der Estländischen Ritterschaft das Eigentumsrecht an der Domkirche bestätigt

wurde, und dieses Recht habe die Ritterschaft niemandem übertragen. Deswegen sei es natürlich, dass der Innenminister in Grundlage des Ständeaufhebungs-Gesetzes v. J. 1920 beschloss, den Domkirchen-Besitz, als einem Stande gehörigen Besitz, für den Staat zu übernehmen, das Vermögen der Gemeinde hingegen, welches nach dem Jahre 1919 angeschafft worden sei, unübernommen zu lassen. Der Innenminister hat hier als Vertreter der Staatsgewalt gehandelt und deswegen handele es sich um eine verwaltungsrechtliche, nicht zivilrechtliche Frage, wie die Kläger zu erläutern versuchten. Das Gemeindeselbstverwaltungs-Gesetz 1919 konnte der Gemeinde nicht mehr Rechte geben, wie sie vor Erlass des Gesetzes besass.

Es sei kein Protokoll darüber beigebracht, dass die Ritterschaft die Domkirche der Gemeinde gegeben hätte, und ohne diesen Beweis sei die Kirche nebst ihrem Vermögen als Eigentum der Ritterschaft anzusehen. Der Domkirchen-Konvent unterstand nicht der Aufsicht der kirchlichen Oberbehörde, d. h. des Konsistoriums, folglich konnte es auch kein kirchliches Organ sein.

Der andere Vertreter des Innenministeriums, ver. Rechtsanwalt Otto Strandmann erklärte: durch den Motivenbericht des Innenministers sei festgestellt, dass die Domkirche der Revaler kirchlichen Zentralbehörde gehörte. Erst während des Bestehens des Estländischen Freistaates habe eine bei der Kirche zufällig entstandene Gemeinde die Kirche an sich genommen und sich dadurch einen Besitz angeeignet, auf welchen sie keinerlei Anspruch habe. Daraus entstand für den Innenminister, wenn auch nicht nach dem juridischen Titel, so immerhin das moralische Recht, den Besitz der Domkirche zu übernehmen.

Die Frage, wem kirchliches Vermögen gehöre, ob der Anstalt, der Stiftung oder der Gemeinde, dem Kirchspiel, sei bezüglich gewöhnlicher Kirchen offen und strittig. Ausser den gewöhnlichen Kirchen gebe es aber noch Kirchen, welche Privatpersonen oder Institutionen gehören, so z. B. in russischen Städten die sog. „Hauskirchen" (домовыя церкви), und solches war auch in der Evang.-Lutherischen Kirche zulässig. Die Revaler Domkirche sei als solch ein Besitz anzusehen, welcher weder der Gemeinde noch einer „Stiftung" gehörte, ungeachtet dessen, dass in den Grundbüchern der Name „Domkirche" figuriert, da, wie aus den Grundbüchern zu ersehen, diese Eintragungen wertlos wären. Das Gebäude unserer Universitätskirche gehöre dem Staat und die Gemeinde dieser Kirche besitze ihr bewegliches Vermögen; Niemand dürfte wohl behaupten, dass die Gemeinde mit der Universitätskirche tun könne, was ihr beliebt. Ebenso liege es mit der Domkirche.

Die Domkirche sei nicht eine Kirche der Gemeinde, sondern die Privatkirche der herrschenden Korporation, wie etwa eines Parlamentes gewesen. In juridischem Sinne konnte man diese Kirche nicht der Kirchengemeinde geben, denn die Kirche war Besitz der privilegierten Ritterschaft und ihr Schicksal werde durch das Ständeaufhebungs-Gesetz entschieden.

Die Replik.

Ver. Rechtsanw. W. Hasselblatt erwidert, der Umstand, dass bei der Übergabe des Domkirchen-Besitzes vom Konvent an den Kirchenrat kein Protokoll abgefasst worden ist, sei belanglos, da das Gesetz v. J. 1919 dieses nicht fordere und solche Protokolle auch in anderen Kirchen nicht vorhanden wären. Die Verfügung des Innenministers unterstreiche, dass nur die Glieder des Domkirchen-Konventes keinerlei obrigkeitlicher Bestätigung bedurften. Dem wäre aber nicht so. Nur die Kirchenvorsteher der Narvschen Stadtkirche unterlagen der Bestätigung durch das Konsistorium, alle übrigen Räte und Konvente bedurften dessen nicht (Kirchenges. § 735 und Erlass d. Innenministers vom 24. Okt. 1834 Nr. 2538)[16]). Was den Kaiserlichen Erlass vom 25. April 1839 (Volle Samml. d. Ges. Nr. 12261)[4]) anlangt, nach welchem die Wahlordnung des Domkirchen-Konventes sich von der gewöhnlichen Ordnung unterschied und was die Anmerkung zum § 734 d. Kirch. Ges. betrifft, so müsse man die Anmerkung zu genanntem Paragraphen nicht in der Einzahl, sondern in der Mehrzahl lesen, da sie von den Revaler Domkirchen spricht, d. h. auch von der Dom-Karlskirche. Mit dem kaiserlichen Erlass vom 15. Mai 1862 sub Nr. 38282[17]). wurden hinsichtlich des § 734 d. Kirchen-Ges. die Domkirche und die Dom-Karlskirche auf eine Stufe gestellt.

Die Tatsache, dass die Glieder des Domkirchen-Konventes auf Lebensdauer gewählt wurden, sei rechtlich nicht von Belang. Die Wahl auf Lebensdauer verleihe dem Amtsträger zudem eine grössere Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber seinen Wählern, wie im Falle dreijährlicher Neuwahlen. Die Kirchenkonvente auch vieler anderer Kirchen wurden nicht von der Gemeinde, sondern von ständischen Institutionen gewählt, so z. B. bis in die letzte Zeit (1919) die Kirchenkonvente in Reval und Riga von den Gilden. Auch in der Dom-Karlskirche galt eine besondere Ordnung. Bis zum Jahre 1890 hatte der Revaler Magistrat sogar ein völliges Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Vermögens der Revaler Kirchen, ein Recht, welches der Ritterschaft hinsichtlich der Domkirche nicht zustand. In den anderen Kirchen war die Verwaltungsordnung eine sehr verschiedenartige, die wie folgt zu gruppieren wäre: 1. Die Rigaer Stadtkirchen, die beiden Revaler Domkirchen, die Petersburger und Moskauer Kirchen (Kirchen-Ges. 1832 § 732); 2. Arensburg, Libau, Dorpat, Narwa, Pernau, Reval (ausser d. Olai-, Nikolai- und beiden Domkirchen) — § 732 a. a. O.; in den übrigen (kleinen) Städten und auf dem Lande war wieder eine andere Ordnung (§§ 753, 756).

Als Originaltext der Akkordpunkte habe der deutschsprachige zu gelten, in welchem gesagt ist: „Da die Domkirche seit Alters her der Ritterschaft Kirche gewesen...", was anders klinge wie der russische Text*) und die estnische Übersetzung. Nach dem Kirchengesetz 1832 und dem II. Bande d. Balt. Priv. R. unterliege es nicht dem geringsten Zweifel, dass der Domkirchen-Besitz unter den Begriff des im § 712 d. Kirch.-Ges.[15]). erwähnten Kirchenvermögens falle. § 33 der Kapitulation 1710 spricht keines-

*) „принадлежала" шляхетству, d. h. „gehörte" der Ritterschaft. — Die Redaktion.

wegs vom Eigentumsrecht der Ritterschaft. Die „Gramota" vom 25. Juni 1742 in ihrem Originaltext garantiert der Ritterschaft die Verwaltung der Domkirche, doch in der Verfügung des Innenministers ist vergessen worden die darauf folgenden Worte der „Gramota" hinzuzufügen „und die Verwaltung der landischen Kirchen".[2])

Die Kommission zur Revision der ständischen Institutionen (Staatsanz. Nr. 16 — 1919) habe den Domkirchen-Konvent nicht als ein ständisches Organ angesehen und daher auch keinerlei diesbezügliche Revisionen angestellt.

Ver. Rechtsanwalt Viktor Johanson verwies nochmals darauf, dass der Innenminister im ersten Teil seiner Verfügung, indem er von zweierlei Arten Vermögen spricht — dem der Kirche als Anstalt und dem der Gemeinde — eine zivilrechtliche Streitfrage entschieden habe. Indem das Balt. Prw. R. II. B. v. J. 1845 von den allgemeinen Rechten der Ritterschaft spricht, sieht der § 32[18]) vor, dass der Estländischen Ritterschaft in Angelegenheiten der Evang.-Lutherischen Kirche die Verwaltungsrechte zustehen, wie sie im Kirchen-Gesetz v. J. 1832 vorgesehen sind.

Die Begründung der Entscheidung.

Nach Verhandlung der gegenwärtigen Klagesache und nach Anhörung des Gutachtens des Prokureurs befindet das Staatsgericht:

1. Wie aus dem vom Innenminister dem Staatsgericht vorgestellten Aktenmaterial ersichtlich und wie bei Inaugenscheinnahme durch ein Glied des Staatsgerichtes festgestellt worden ist (Protokoll vom 22. Juni 1926), findet sich in den Grundbüchern des Reval-Hapsaler Friedensrichterplenums in der für die Bezeichnung des Eigentümers vorgesehenen Spalte die Eintragung „Die Ritter- und Domkirche", und ist die Kirche nicht als irgend jemandes Eigentum verzeichnet. Auch finden sich keinerlei Hinweise darüber, auf welche Daten hin diese Eintragungen in die Grundbücher erfolgten.

In dem zwischen dem Vertreter des russischen Kaisers, General Bauer, und der Estländischen Ritterschaft anlässlich der Unterwerfung Estlands unter den russischen Staat am 29. Sept. 1710 abgeschlossenen Vertrage, den sogenannten Akkordpunkten (Volle Samml. d. Gesetze 1710 Nr. 2299), ist im Punkt 33[1]) des Vorschlages der Ritterschaft hinsichtlich der Domkirche gesagt, dass diese Kirche seit Alters her Eigentum der Ritterschaft gewesen sei (издревле шляхетству принадлежала), woselbst sie ihre Gestühle und Begräbnisstätte gehabt habe, weswegen darum nachgesucht werde, dass diese Kirche der Ritterschaft gegeben, und dass in derselben kein Gottesdienst zugelassen werden möge, ausser dem deutschsprachigen, und dass die dort begrabenen Toten nicht angetastet werden sollen. Der Vertreter des russischen Kaisers hat diesen Punkt akzeptiert, wobei er bestimmt, dass Alles beim alten Brauche bleiben solle (останется при старинныхъ обыкновеніяхъ), da die Domkirche (соборъ) seit Alters her die Kirche der Ritterschaft gewesen sei, so lässt der Kaiser in dieser Hinsicht alle Privilegien und Vorrechte (вольности) bestehen. Der zwischen dem Schwedischen und Russischen Reiche abgeschlossene Friedensvertrag zu Nystadt vom 30. August 1721 (Volle Samml. d. Ges. 1721 Nr. 3819) liess

die Akkordpunkte vom 29. Sept. 1710 unverändert. Durch die Privilegienurkunde (жалованная грамота) vom 25. Juni 1742 (Volle Samml. d. Ges. 1742 Nr. 8574)[2]) bestätigte die Kaiserin Elisabeth die Akkordpunkte vom J. 1710 und überliess der Ritterschaft die Verwaltung der Domkirche, sowie der landischen Kirchen (управленіе надъ ритерскою думою и уѣздными кирками).

2. Die durch die Akkordpunkte v. J. 1710 und die Privilegienurkunde v. J. 1742 geschaffene Regelung behielt bis zum Jahre 1832 Geltung, als das Evang.-Lutherische Kirchengesetz in Kraft trat. Die zwischendurch von den russischen Kaisern erlassenen Gesetze hatten diese Ordnung nicht geändert. Das Kirchengesetz v. J. 1832 übergab die Verwaltung der Kirchen und ihres Vermögens den von den Gemeinden auf drei Jahre zu wählenden Organen. Hinsichtlich der Domkirche wurde dieses Gesetz jedoch nicht zu Anwendung gebracht und, in Grundlage einer Vorlage des Minister-Komitees, welches sich auf die Sonderprivilegien der Estländischen Ritterschaft stützt, wurde vom Kaiser bestimmt, dass es hinsichtlich des Bestandes und der Amtsdauer des Domkirchen-Konventes (въ отношеніи состава конвента и времени избранія членовъ оного) bei der bisherigen Ordnung bleiben solle (оставить порядокъ ниже существующій) — Volle Samml. d. Ges. 25. Apr. 1839 Nr. 12261[3]), da die Glieder des Domkirchen-Konventes im Jahre 1834 von der Ritterschaft entgegen den Bestimmungen des Ev.-Lutherischen Kirchengesetzes v. J. 1832 gewählt worden waren. In Gemässheit dieses Gesetzes v. J. 1839 wurde der § 734 des Evang.-Lutherischen Kirchengesetzes (Russ. Ges. Samml. XI. Band) mit einer Anmerkung versehen, welche die Wahlordnung des Konventes der Domkirche (Ritter und Domkirche) betrift.

Die andere Domkirche (Dom-Karlskirche) und Gemeinde, auf deren Konvent sich erwähnte Anmerkung gleichfalls bezieht, ist erst im Jahre 1862 begründet worden, und durch das Gesetz vom 15. Mai 1862 (Volle Samml. d. Ges. Nr. 38282) ist der Ritterschaft hinsichtlich dieser Kirche lediglich das Recht zugebilligt worden, einen Patron zu wählen, wobei der Conpatron von der Domgilde zu wählen war. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 15. Mai 1862 besteht der Konvent der Dom-Karlskirche aus dem Patron, dem Conpatron, dem Pastor, 4 von der städtischen und einem von der landischen Gemeinde zu wählenden Kirchen-Vorstehern. Dieser Konvent hatte nichts gemeinsam mit dem im Gesetze v. J. 1839 erwähnten Domkirchen- (Ritter und Domkirchen-) Konvent, dessen Glieder gemäss § 447, Abschn. II, p. 5 des Balt. Provinz. R. II. Band 9 u. 18 von der Estländischen Ritterschaft auf unbefristete Zeit, d. h. auf Lebensdauer, gewählt wurden. In Grundlage vom § 450 desselben Balt. Prov. R. Band II. konnten auf die Ämter, welche von der Ritterschaft abhingen („zu allen von der Ritterschaft abhängigen Ämtern"), ausgenommen einige Geistliche, nur Angehörige des örtlichen immatrikulierten Adels gewählt werden, während gemäss § 734 d. Kirchengesetzes die Konvente der anderen Kirchen auf drei Jahre von der Gemeinde gewählt wurden. Nach § 447, Abschn. II, des II. Bandes d. Balt. Prov. R. wählte die Ritterschaft ausser den Vorstehern der Domkirche zur Verwaltung des Evang.-Lutherischen Kirchen ferner: 1. einen Kandidaten auf das Amt eines weltlichen Gliedes des Generalkonsistoriums; 2. den Präsidenten des

Estländischen Provinzialkonsistoriums, den geistlichen Präsidenten (General-superindenten), welcher gleichzeitig Oberpastor der Domkirche war und die weltlichen Glieder; 3. die Ober-Kirchenvorsteher; 4. die weltlichen Glieder des Ober-Kirchenvorsteher-Amtes.

Gemäss § 732 d. Kirchengesetzes stand das Vermögen der Evang.-Lutherischen Kirchen in Verwaltung der Kirchenvorsteher,[19] welche in Reval, die Domkirchen ausgenommen, unter Aufsicht des Konsistoriums standen. Durch die vom Kläger vorgelegten Beweise ist erwiesen, dass sich die Domkirche durch ihren Konvent zur Zeit der russischen Herrschaft als Rechtssubjekt betätigt hat (Entscheid der Gerichtspalate vom 29. März 1900 und Senatsukas v. 1. Febr. 1902). Daraus ist zu schlussfolgern, dass der von der Ritterschaft gewählte Konvent die Domkirche als ein Zweckvermögen verwaltete, welches sich gemäss § 713 d. Balt. Prov. R., Band III,[20]) als Rechtssubjekt bestätigen kann.

3. Der Kläger behauptet, dass der Domkirchen-Konvent ein kirchliches, nicht ein ritterschaftliches Organ war und dem General-Konsistorium, nicht der Ritterschaft unterstand. Jedoch war der Konvent solch eine Institution, welche von der Ritterschaft in Grundlage von besonderen Privilegien gewählt wurde. Daher ist er als Organ anzusehen, durch welches die Ritterschaft in Grundlage der ihr verliehenen Privilegien die Domkirche und deren Vermögen verwaltete. Deswegen ist dieser Konvent nicht als kirchliche, sondern als ritterschaftliche Institution aufzufassen. Der Umstand, dass der Konvent dem General-Konsistorium unterstellt war, nimmt dem Konvent nicht den Charakter einer ritterschaftlichen Institution. Das General-Konsistorium war eine staatliche Behörde. Auch andere ritterschaftliche Institutionen, auch die Ritterschaft selber waren russischen staatlichen Behörden unterstellt (Balt. Prov. R. II. Band §§ 256—259, 275). Beispielsweise wurden die Beschlüsse der Landtage dem Generalgouverneuren oder dem Gouverneuren zur Bestätigung, bezw. zur Kenntnisnahme dementsprechend mitgeteilt, auf welche Angelegenheiten diese Beschlüsse sich bezogen (Balt. Prov. R. II. B. § 254).

4. Darüber, wann bei der Domkirche eine Gemeinde entstand, fehlen genaue Daten. Aus den vom Kläger vorgestellten Kirchenzeugnissen, von welchen das älteste am 9. Oktober 1870 ausgestellt ist, kann man ersehen, dass in genanntem Jahr die Domgemeinde bereits bestand. Durch den § 16 der im Staatsanzeiger Nr. 28/29 — 1919 publizierte zeitweil. Ordnung über die Selbstverwaltung der Evang.-Luth. Gemeinden wurden die bisherigen Konvente, Räte, Kollegien, Kirchenpatrone und Kirchenvorsteher-Ämter aufgehoben, mithin wurde ebenfalls der von der Ritterschaft gewählte Domkirchen-Konvent aufgehoben.

Im selben Paragraphen ist gesagt, dass die Kirchenvorsteher die in ihrer Verwaltung stehenden Vermögensobjekte der Kirchen und Gemeinden, sowie die Archive den Gemeinde-Kirchenräten übergeben, die Ober-Kirchenvorsteher-Ämter — dem Konsistorium. Aus dem Protokollbuch des Domkirchen-Konventes, welches dem Staatsgericht vorgelegt wurde, ist zu ersehen, dass der Domkirchen-Konvent seine letzte Sitzung am 11. April 1919 abgehalten hat. Aus dem darauf folgenden Protokoll, nämlich dem Protokoll

vom 15. Juni 1919 ist zu ersehen, dass am genannten Tage die Vollversammlung der Gemeinde den Gemeinderat gewählt hat und der Rat am 23. Juni 1919 den Vorstand wählte (Protokoll vom 23. Juni 1919). Es folgen im Buche die Protokolle des Gemeinderates, aus denen zu ersehen ist, dass der Rat die Verwaltung der Domkirche und ihres Vermögens angetreten hat. Eine Übergabe des Vermögens von dem Konvent an den Rat hat nicht stattgefunden, auch findet sich kein Protokoll über den Abschluss der Tätigkeit des früheren Konventes[21]). In den Konventsprotokollen vom 14. Februar 1891 bis zum 7. März 1894 werden die von der Ritterschaft gewählten Glieder des Konventes als Oberkirchenvorsteher bezeichnet, in den Protollen vom 9. Sept. 1894 bis zum 6. Sept. 1914 als Kirchenvorsteher, in den Protokollen vom. 8. Nov. 1914 bis zum 15. April 1919 wird bezüglich der Konventsglieder die Bezeichnung „Kirchenvorsteher" nicht mehr angewandt.

Es entsteht die Frage, ob die zeitweilige Ordnung der Selbstverwaltung Evang.-Luth. Gemeinden (Staatsanz. Nr. 28/29 — 1919) endgültig die Frage der Domkirche und ihres Vermögens geregelt hat. Der Kläger behauptet, dass durch genanntes Gesetz diese Frage endgültig geregelt worden sei, und dass die Verwaltung der Domkirche, sowie ihres Vermögens, welches gemäss §. 12 desselben Gesetzes dem Gemeinderat übertragen wurde, an den Rat übergegangen sei, und dass dem Innenminister nicht das Recht zustehe, die Domkirche und ihr Vermögen als Besitz einer ständischen Institution (der Ritterschaft) in Grundlage des Ständeaufhebungsgesetzes zu übernehmen.

Wenn man in Betracht zieht, dass die bei der Domkirche bestehende Gemeinde wohl tatsächlich die Domkirche benutzt, die Verwaltung der Kirche und ihres Besitzes jedoch nicht in den Händen der von der Gemeinde gewählten Organe lag, wie dieses bei anderen Gemeinden der Fall war, und dass, wie oben dargelegt, die Domkirche und ihr Vermögen auf gesetzgeberischem Wege (1710, 1721 u. 1742) der Ritterschaft zur Verwaltung übergeben worden waren, so muss man zum Schluss gelangen, dass das Gesetz vom 15. April 1919 die Frage der Domkirche und ihres Vermögens nicht endgültig gelöst hat, denn das Gesetz berührt nicht die der Ritterschaft zustehenden besonderen Rechte an dieser Kirche und ihrem Besitz. Die Domkirchen-Gemeinde nutzte zwar wohl die Domkirche und der Gemeinderat nahm wohl in Gemässheit des Gesetzes vom 15. April 1919 die Domkirche und ihr Vermögen in seine Verwaltung, doch blieb die Domkirche immerhin auch weiter ein der Verwaltung der Ritterschaft übergebenes Vermögensobjekt.*) Der Ritterschaft standen, wie oben bereits erwähnt, hinsichtlich dieses Vermögens grössere und weitere Rechte zu, wie gewöhnlichen Gemeinden auf ihre Kirchen und deren Vermögen. Die Ritterschaft verwaltete nämlich diesen Besitz als ständische Institution, gebrauchte ihn als ständische Institution und hatte dortselbst ihr Gestühl (Balt. Prov. R. II. B. § 221)[22]). Die Glieder der Ritterschaft waren auch nicht, wie dieses vom Kläger erwähnt wurde, Glieder der Domkirchen-Gemeinde, sondern Eingepfarrte derjenigen Gemeinden, wo ihre Landgüter lagen.

*) Estnisch: rüütelkonna valitsemisele antud varanduseks. Die Redaktion.

Deswegen stand in Grundlage des Stände-Aufhebungsgesetzes (Staatsanz. Nr. 129/130 — 1920) gemäss III. Teil § 3 Pkt. „g" dem Innenminister das volle Recht zu, die Domkirche und deren Vermögen, als in Verwaltung der Ritterschaft gewesenes Vermögen, in seine Verwaltung zu nehmen.

Die bei der Domkirche bestehende Gemeinde, welche die Domkirche bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 15. April 1919 nutzte und die Verwaltung dieser Kirche und ihres Vermögens in Grundlage des Gesetzes vom 15. April 1919 antrat, kann die Rechte, von denen sie glaubt, dass sie ihr hinsichtlich der Domkirche und ihres Vermögens zustehen, im Zivilstreitverfahren geltend machen.

Was die in der Verfügung des Innenministers einer dreigliedrigen Kommission[23]) erteilten Richtlinien anlangt*), so ist in diesem Teil die Klage verfrüht, da an die Durchführung dieser Richtlinien noch nicht geschritten worden ist. Das von den Parteien in dieser Sache vorgelegte historische Material[24]) hinsichtlich der Domkirche, soweit es sich auf die Zeit vor der Unterwerfung Estlands durch das Russische Reich bezieht, hat das Staatsgericht in Betracht zuziehen nicht für nötig erachtet, da hinsichtlich der Verwaltung der Domkirche und ihres Vermögens bei der Verfügung durch den Innenminister ausser den Gesetzen des Estländischen Freistaates die gesetzgeberischen Akte der Jahre 1710, 1721, 1742 und 1839 massgebend waren.

In Grundlage des oben Dargelegten und gemäss Verwalt. Proz. Ordn. §§ 21 und 22 Pkt. 1

entschied das Staatsgericht:

die Klage der Bevollmächtigten der Domkirche und des Vorstandes ihrer Gemeinde ohne Folgen zu belassen.

(Unterschriften der Richter.)

Anmerkungen der Redaktion zum Domkirchenentscheid.

1. P. 33 der Kapitulation lautet: „Und gleichwie die Dhombsche Kirche von alters her der Ritterschafft Kirche gewesen, in welcher dieselbe Ihre Erbgestühlte und Begräbnisse haben, so wird dahero gebeten, dass Selbige der Ritterschafft conserviret, und kein anderer als der Teutsche Gottesdienst darinnen gehalten, wie imgleichen die Leichen darinnen nicht gerühret werden mögen"; darauf verfügte General Bauer sub p. 33: „Diesses alles bleibet bey der alten Gewohnheit, undt wie es vor alters her der Ritterchafft Kirche gewesen, also werden Ihro Grosszarische Majestät wie bey allen Ihren Privilegiis und Immunitäten, auch dabey, und was demsselben anhängig, diesselbe allergnädigst conserviren."

2. Vollst. Samml. d. russ. Ges. 11. Band p. 8574: „Wir, Elisabeth I, von Gottes Gnaden Kaiserin und Selbstherrscherin von Russland, ... erklären hierdurch: da unsere treuen Untertanen, die ganze Ritterschaft des

*) D. h. betr. der künftigen Nutzung und Verwaltung der Kirche. — Die Redaktion.

Fürstentums Estland .... alleruntertänigst nachsucht ...., dass Wir ihnen die freie und ungehinderte Ausübung des evangelischen Glaubens ... gestatten wollen, ebenso die Verwaltung der Ritter- und Domkirche und der landschen (уѣздными) Kirchen, sowie der Schulen und Hospitale...., so überlassen Wir es huldvoll der Ritterschaft wie zuvor (erhalten die 1725 approbierte Kirchenordnung in Kraft)."

3. Die bestätigte Vorlage des Innenministers stellt fest, dass der Konvent der Domkirche 1834 gewählt wurde und gemäss der allg. Ordnung nach 3 Jahren hätte neu gewählt werden müssen: „im Hinblick auf die der Ritterschaft zugebilligten besonderen Rechte und das Gesuch des Evang.-Luther. Generalkonsistoriums, welches bestätigt, dass seit Bestehen des Domkirchen-Konvents in dieser Art in der Verwaltung des Vermögens keinerlei Unordnung bemerkt worden sei, glaube ich das von der höchstvorgesetzten Stelle der Evang.-Luther. Kirche unterstützte Gesuch der Ritterschaft befürworten zu können." Da dem Innenminister das Recht der Sanktionierung dieses Ausnahmezustandes (nämlich hinsichtlich der Wahl auf Lebensdauer. — D. Redakt.) nicht zusteht, werde dem Ministerkonseil vorgeschlagen, zu beschliessen, „hinsichtlich des Bestandes und der Wahl des Domkirchen-Konventes die gegenwärtige Ordnung gemäss den besonderen Privilegien der Ritterschaft bestehen zu lassen".

4. § 734 d. Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche, Anmerk. 1: „Die Zusammensetzung der Konvente der Revalschen Domkirchen (Pluralform, weil später auch auf die andere, nicht enteignete estnische Dom-Karls-Kirche ausgedehnt. — D. Redakt.) und die Wahlordnung für ihre Glieder ist durch besondere Vorschriften festgestellt."

5. § 2: „Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der Ritterschaften und ihrer ständischen Behörden (bezw. Institutionen. — D. Redakt.) wird als staatliches Vermögen anerkannt."

6. § 3: „Das im vorstehenden Paragraphen genannte Vermögen, gleichfalls solches Vermögen, welches in der Verwaltung ritterschaftlicher Behörden war, wird in den Besitz oder die Verwaltung der Staatsregierung genommen, zwar durch folgende Ministerien:.....
g) alles sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen, der Ritterschaften, gleichviel welcher Art und in welcher Form, ebenso Vermögen, das von ritterschaftlichen Behörden verwaltet wurde, durch das Innenministerium."

7. Ges. über d. zeitw. Ordnung d. Selbstverw. d. Ev.-Luth. Gemeinden. § 3. Anmerk.: „Die Verfügung zur Einberufung der ersten Vollversammlung der Gemeinde ... trifft der bisherige Rat, Konvent oder d. Kollegium ..." § 5: „Die Vollversammlung ist zuständig: ... für Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von unbeweglichem Vermögen mit der im Kirchengesetz vorgesehenen Genehmigung ..." § 7: „Die Kandidaten zum ersten Kirchenrat werden vom Einberufer der Vollversammlung (in casu vom bisher. Konvent. — D. Redakt.) in Vorschlag gebracht." § 12: „Zu den Obliegenheiten des Kirchenrats gehört die Wirtschafts- und Geschäftsführung der Gemeinde, wie: ... das Kirchenvermögen, Anstalten und Gebäude zu verwalten, und deren Nutzungsart zu bestimmen und zu überwachen ..."

8. § 16: „Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren die entsprechenden Bestimmungen des Ev.-Luth. Kirchengesetzes... ihre Geltung. Die bisherigen Kirchen-Konvente, Räte, Kollegien, Kirchenpatrone, Kirchenvorsteher- und Oberkirchenvorsteher-Ämter werden aufgehoben..."

9. Balt. Pr. R. II B. § 447: „Die Estländische Ritterschaft wählt: ...II. Zur Verwaltung der Kirchen Evang.-Luth. Konfession: 1. Einen Kandidaten zum Amte eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums; 2. für das Ständische Provinzial-Konsistorium den Präsidenten, den geistlichen Vicepräsidenten (Generalsuperintendenten), welcher zugleich die Stelle des Oberpastors und Predigers an der Domkirche vertritt, und die weltlichen Beisitzer; 3. die Oberkirchenvorsteher; 4. die weltlichen Beisitzer der Oberkirchenvorsteherämter; 5. die Vorsteher der Domkirche."

10. Ges. für die Religionsgemeinsch. und deren Verbände v. 12. November 1925, § 30: „Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren ihre Geltung: der Gesetzkodex (Ustav) für geistliche Angelegenheiten (Samml. des russ. Ges. 11. B. 1. Teil)... und alle sonstigen Gesetze, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen."

11. Dortselbst § 1 Abs. 2: „Der Staat unterstützt keine Religionsgemeinschaft oder deren Verbände, noch gewährt er ihnen Vorrechte."

12. Dortselbst § 25, Abs. 1: „Die im Eigentum oder Besitz einer bestimmten Religionsgemeinschaft oder eines Verbandes befindlichen bisherigen Vermögensobjekte verbleiben dementsprechend auch fürderhin als Eigentum oder Besitz dieser Religionsgemeinschaft oder dieses Verbandes."

13. Trennung von Kirche und Staat; § 11 der Verfassung lautet: „In Estland besteht Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, religiöse Handlungen zu vollziehen, Mitglied einer Religionsgemeinschaft zu sein, noch zu diesem Behuf öffentliche Pflichten zu tragen. Die Vollziehung religiöser Amtshandlungen ist unbehindert, soweit sie nicht der öffentlichen Ordnung und Moral zuwiderläuft. Konfessionszugehörigkeit und Weltanschauung können nicht als Entlastung von Verbrechen oder Verweigerung bürgerlicher Pflichten gelten. Eine Staatsreligion gibt es in Estland nicht." — § 18 der Verfassung behandelt die Freiheit des Vereins- und Verbandsrechtes.

14. Dortselbst § 221: „Zur Verrichtung des bei dieser Gelegenheit (d. h. Landtag. — D. Redakt.) stattfindenden feierlichen Gottesdienstes wird die Domkirche bestimmt."

15. Dortselbst § 712: „Alles zur Unterhaltung irgend einer Evangelisch-Lutherischen Kirche oder der zu ihr gehörigen milden Stiftungen bestimmte, sowohl bei ihrer Gründung, ihr durch Vermächtnis, Schenkung, oder auf andere Art zugewandte (bona dotalia), als auch in der Folge von ihr auf gesetzliche Art erworbene (bona acquisita), bewegliche und unbewegliche Eigentum wird Kirchenvermögen genannt und durch besondere, dem Vermögen dieser Art verliehene Rechte gesichert."

16. Erlass d. Ministers des Innern vom 24. Oktober 1834: „Die Bestätigung der Mitglieder der Kirchenräte, Kollegien und Konvente ist nicht erforderlich; diese Verwaltungen sind nur zu verpflichten, über jedes neu angestellte Mitglied dem General-Konsistorium zu berichten."

17. Der Erlass verfügt die Gründung der Dom-Karlskirche und spricht eingangs von der Ausscheidung einer estnischen Gemeinde aus der Domkirche „для выдѣленія эстонскаго прихода".

18. Dortselbst § 32: „Jeder der vier Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements stehen folgende Rechte zu:... 6. das Recht, auf dem Grund des Gesetzes für die Evang.-Luther. Kirche in Russland v. 28. Dezember 1832 (5870) und auf die darin angeordnete Weise, an der Verwaltung der Angelegenheiten dieser Kirche teilzunehmen." Vergl. dazu Fussnoten 10, 11, 13.

19. Vergl. dortselbst § 732, Kirchenvorsteher oder auch Kirchenräten, Kollegien oder Konventen.

20. Dortselbst § 713: „Zur Erwerbung des Eigentums sind nicht bloss physische Personen fähig, sondern auch juristische Personen, wie namentlich die Krone (der Fiscus), Korporationen aller Art (die Ritterschaften, die Städte und die städtischen Gemeinden und Korporationen, die Land- oder Bauergemeinden), Stiftungen (im russ. Text „установленія", d. i. „Anstalten" — d. Red.) jeder Art (Kirchen, wohltätige und gemeinnützigen Anstalten, gelehrte und Lehranstalten, Kreditkassen etc.), Sachengesamtheiten, denen juristische Persönlichkeit zusteht, namentlich Erbschaften."

21. Vergl. § 7 d. Ges. über die Selbstverw. d. Gemeinden, zitiert in Fussnote 7.

22. Vergl. Fussnote 14 und auch Balt. Priv. R. II B. 3. Abteil. („Von den Beamten der Estländ. Ritterschaft") § 732: „In der St. Nikolai-Kirche zu Reval haben die im Dienste befindlichen Landräte besondere Plätze."

23. Die nach Inkrafttreten dieses Entscheides eingesetzte 3-gliedrige Kommission hat in ihrem Vorschlag v. 14. Febr. 27 an die Innenminister zu der Frage u. a. wie folgt Stellung genommen: „Das Gesetz vom 15. April 1919 über die Selbstverwaltung der evangelisch-luther. Gemeinden hob den von der Ritterschaft gewählten Konvent der Domkirche als Verwalter des Kirchenvermögens auf und bestimmte als solchen den von der Gemeindevollversammlung gewählten Gemeinderat, dem die Verwaltung und die Bestimmung über die Benutzung der kirchlichen Vermögen, Stiftungen und Gebäude zusteht. Wenn nun bis dahin (bis zum J. 1919) die Domgemeinde tatsächlich die Kirche und das Vermögen unter Aufsicht des von der Ritterschaft gewählten Konvents genutzt hat, so trat sie die Verwaltung und Nutzung des Kirchenvermögens auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1919 auch juridisch an.

Das Religionsgemeinschaftsgesetz vom 12. November 1925 geht noch weiter und bestimmt (§ 25), dass „die bisher im Eigentum oder im Besitz einer bestimmten Religionsgemeinschaft befindlichen Vermögen im Eigentum oder im Besitz dieser Religionsgemeinschaft weiterhin verbleiben und, wenn mehrere Religionsgemeinschaften ein Immobil oder Mobilien gemeinsam nutzten, diese Vermögen auch fernerhin in ihrer gemeinsamen Nutzung verbleiben". Hieraus folgt, dass die in Nutzung einer Religionsgemeinschaft (Gemeinde) befindlichen Vermögen auch fernerhin in ihrer Nutzung verbleiben, wobei Immobilien und bewegliches Vermögen von historischem und künstlerischem Werte nur mit Erlaubnis der Staatsregierung verändert, verpfändet oder vertauscht werden können.

Infolgedessen scheint es der Kommission, dass zur Übernahme des Vermögens in Verwaltung des Innenministeriums keine Notwendigkeit vorliegt, da dessen Besitz und Nutzung der Gemeinde verbleiben muss. Daher wäre es genügend, wenn die Immobilien der Kirche auf den Namen des Staates korroboriert und das bewegliche Vermögen mit einem entsprechenden Akt der Gemeinde zur Nutzung überlassen werden würde." — Trotzdem wurden bekanntlich am 19. Februar 1927 die Türen des Gotteshauses aufgebrochen und die Kirche in der Folge der Gemeinde entzogen und dem Konsistorium als Bischofskirche übergeben.

24. Zu erwähnen: eine Denkschrift von Prof. Dr. jur. W. Seeler und, vom Konsistorium vorgestellt, eine Denkschrift von Prof. J. Uluots. Die Denkschriften — die zwar wohl in verschiedene Schlussfolgerungen münden — gehen darin konform, dass sie als Eigentümer des Domkirchen-Vermögens die Domkirche als Anstalt ansehen.

Das Gericht hat ein Gesetz unberücksichtigt zu lassen, das im Widerspruch zum Grundgesetz steht.

Dieser wichtige verfassungsrechtliche Grundsatz wird in einer Entscheidung des estländischen Staatsgerichts aufgestellt, die sehr schwerwiegende Frage dabei aber nur kurz behandelt:

„Die Frage, ob ein Gesetz mit dem Grundgesetz im Einklang ist oder nicht, ist eine jede Gerichtsinstanz, in der die Frage aufgeworfen wird, zu beantworten verpflichtet. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein gewöhnliches Gesetz mit dem Grundgesetz übereinstimmt oder nicht, hat das Gericht ebenso zu verfahren, wie bei der Entscheidung der Frage, ob eine verbindliche Verordnung mit dem Gesetz in Einklang ist. Findet das Gericht, dass die verbindliche Verordnung dem Gesetz widerspricht, so lässt es jene unberücksichtigt; ebenso hat das Gericht ein Gesetz unberücksichtigt zu lassen, wenn es findet, dass dieses zum Grundgesetz in Widerspruch steht."

(Entscheidung des estl. Staatsgerichts Adm. 26/857[1], mitgeteilt von Rechtsanwalt G. Koch.)

Literatur.

Die Satzung des Völkerbundes

mit Einleitung und Erläuterungen

von Dr. Frhrn. v. Freytagh-Loringhoven, Professor der Rechte, Mitglied des Reichstags

Berlin 1926. Verlag von Georg Stilke. 379 Seiten. Preis RM 8.—

Den vorliegenden Kommentar zur Völkerbundsatzung werden die früheren Dorpater Schüler Professor Frhrn. v. Freytagh-Loringhovens mit besonderem Interesse zur Hand nehmen, auch deshalb weil der frühere

Lehrer des Privatrechts jetzt auf völlig anderem Gebiet, mit einem Werk aus einem der wichtigsten Kapitel des Völkerrechts hervorgetreten ist. Die Beschäftigung mit diesem Buch aber wird ergeben, dass die Vorzüge desselben die gleichen sind, die einst bereits die Dorpater Vorlesungen in bedeutendem Maasse auszeichneten: ungewöhnliche Lebendigkeit des Vortrags, die — welch seltener Fall — die Lektüre eines juristischen Kommentars fesselnd und interessant macht, keinerlei doktrinäre Befangenheit in Begrifflichem oder Rein-Normativem, sondern lebendige Wissenschaft, fern von aller parteipolitischen Einstellung oder sonstiger Voreingenommenheit.

Als Vorzug des Buchs sei ferner der reichhaltige Anhang hervorgehoben, der neben mancherlei anderem, wie dem französischen und dem englischen Wortlaut der Völkerbundsatzung (ohne den ja jegliche ernstere Beschäftigung mit Problemen des Völkerbundes ausgeschlossen ist), nicht nur die Geschäftsordnungen der Völkerbundversammlung, des Völkerbundrates und des Ständigen Internationalen Gerichtshofs enthält, sondern auch das estländische Kulturautonomiegesetz, das Genfer Protokoll und die Verträge von Locarno.

So sei denn dieses an Inhalt und Form gleich bedeutende Werk, dessen besonderer Vorzug die reiche Berücksichtigung der Praxis des Völkerbundes bildet, dem baltischen Juristen wärmstens empfohlen. Stegman.

Dr. H. Lange.
Die Wandlungen Iherings in seiner Auffassung vom Recht.

Mit einem Geleitwort von Prof. H. Reichel. VIII und 136 Seiten. Verlag Dr. Walther Rothschild, Berlin-Grunewald, 1927.

Die auf romantischer Grundlage erwachsene historische Rechtschule stand in voller Blüte. Man huldigte allgemein dem Dogma von der Entstehung des Rechts aus dem Volksgeiste. Diesen vor allem galt es historisch zu erforschen. Da trat Ihering auf. Es war dieses in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Anfangs steht er ganz im Banne der herrschenden Richtung. Weltfremd, rein konstrukliv sind seine Erörterungen. Er wendet nur die geschichtliche Betrachtungsweise an. Dann aber setzt bei ihm die Entwickelung ein. Erst zaghaft, dann immer machtvoller. In unermüdlichen Kämpfen ringt er um eine feste systematisehe Grundlage. Er findet sie in der Idee der Zweckmässigkeit. Realistisch fragt er nach den Bedürfnissen des tatsächlichen Lebens und sieht hierin und nicht mehr in einer logischen Konstruktion den Zweck im Recht.

Seine Verdienste liegen vorzüglich auf juristisch-dogmatischem Gebiete. Hier bietet er noch heute der Jurisprudenz reichste Anregung, hier ist vieles Allgemeingut geworden. Die Rechtsauslegung fragt auch noch heute nach dem Zweck im Recht. Zahlreiche Bestimmungen des B. G. B. haben ihren geistigen Urheber in Ihering. Die soziologische Lehre, die freirechtliche Bewegung gehen in vielem auf ihn zurück. Die teleologische Betrachtungsweise hat er bleibend zur Geltung gebracht. Und dennoch. Philosophisch befriedigt Ihering heute nicht mehr. Sein utilitaristisches System hält hier

nicht stand. Er kennt nicht die kritische Methode, und daher gelangt er nicht zu Ergebnissen von unbedingter Gültigkeit. Methodisch bleibt er in einer verallgemeinernden Deskription stecken.

Im wesentlichen hat der Verfasser die Wandlungen Iherings klar und übersichtlich zur Darstellung gebracht und ist so der Grösse dieses Juristen in viel höherem Masse gerecht geworden, als zahlreiche Kritiker vor ihm. Der Leser wird nicht nur mit dem Inhalte der zahlreichen Schriften Iherings bekannt gemacht, sondern lebensvoll und stark tritt ihm diese charaktervolle Persönlichkeit entgegen. B. von Klot.

Prof. Dr. Ernst Rabel.
Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung.

München, Verlag der Hochschulbuchhandlung Max Hueber, 1925. Preis: 1 R.-Mark

Prof. Ernst Rabel gehört heute zu den markantesten Gelehrten auf dem Gebiete der Rechtsvergleichung. In seinem Vortrag über die „Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung" fasst er in knapper Form das Wesen dieses für Gesetzgebung und Gerichtspraxis überaus fruchtbaren jungen Zweiges der Jurisprudenz zusammen. Es wird von Rabel zur Illustrierung der Bedeutung rechtsvergleichender Forschungen das B. G. B. des D. R. mit seinen zahlreichen Entlehnungen aus anderen Rechten herangezogen. So entlehnten die Schöpfer des B. G. B. aus dem französischen Recht das eigenhändige Testament, aus dem preussischen das Grundbuchwesen usw. Man wählte diejenigen bestehenden Normen, welche dem Gesetzgeber am zweckentsprechendsten erschienen, um zu einer einheitlichen Gesetzgebung zu gelangen.

Rabel unterscheidet drei Teilgebiete der Rechtsvergleichung: die dogmatische oder systematische Vergleichung, welche die Rechtssätze eines Staates mit den Rechtsnormen eines oder mehrerer anderer Staaten nach deren Inhalt einer vergleichenden Unterscheidung unterzieht, eine geschichtliche Rechtsvergleichung, die sich der Erforschung der historisch gewordenen Verhältnisse der zum Vergleich herangezogenen Rechtsordnungen befasst, und drittens, das Gebiet der Rechtsphilosophie, das er als allgemeinen Teil der Rechtsvergleichung bezeichnet. Nach Rabel sollten Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte die „empirischen Bildungskollegs" beim Studium der Rechte sein. Nur die Rechtsvergleichung gibt dem Juristen das nötige Rüstzeug zur erfolgreichen Rechtskritik und wird ihm zum Wegweiser auf der Bahn zur fruchtbaren Rechtspolitik. Nur bei einer wissenschaftlich betriebenen Rechtsvergleichung kann eine sinngemässe Anlehnung an fremde Rechtsinstitute, eine erfolgreiche Übernahme fremder Rechtsnormen erfolgen. Eine mechanische Rezipierung wesensfremder Normen zeitigt stets nur negative Folgen: „Noch im 19. Jahrhundert entnahmen wir in blinder Bewunderung Jury und Wahlrecht aus Frankreich, nicht England." „Schweigen wir von dem, was wir 1918 und 1919 kopieren sahen," ruft der Verfasser aus. Erst eine methodische Rechtsvergleichung gibt uns die Möglichkeit, aus der Fülle der bestehenden Rechtssätze diejenigen zu wählen,

welche einer wissenschaftlichen Kritik standhalten und die durch ihre Auswirkungen den Beweis erbracht haben, dass sie nicht aus dem Zwang äusserer Verhältnisse als vorübergehende Gebilde entstanden, sondern organische Bestandteile des geltenden Rechts geworden sind. Nach Rabel haben wir eine rechtsvergleichende Wissenschaft im wahren Sinne des Wortes erst dann, wenn wir in den Kreis unserer Forschungen das Recht der gesamten Erde einbeziehen, wenn wir Vergangenheit und Gegenwart, Bodenklima und Rasse, religiöse und ethische Vorstellungen, den Einfluss der grossen Persönlichkeiten, die Interessengegensätze der einzelnen Klassen und Parteien zum Gegenstand unserer Forschungen machen. Erst bei einer solchen umfassenden Ausgestaltung der vergleichenden Rechtswissenschaft können wir uns mit Erfolg an die Probleme des „internationalen Rechtsausgleiches", an die Schaffung internationaler Rechtsinstitute, wie z. B. eines internationalen öffentlichen und Privatrechts, eines internationalen Seerechts, Patent-, Urheber- und dergl. Rechte wagen. Man unterschätze auch nicht die grosse Bedeutung, welche die Rechtsprechung auf die Gestaltung des Rechts hat. Um den Sinn der bestehenden Rechtsnormen richtig zu erfassen und sie rechtsgemäss anwenden zu können, muss der Richter nicht nur die Faktoren der Zeit des Entstehens der betreffenden Normen kennen, sondern auch mit den Forderungen der Gegenwart vertraut sein. Nur die Rechtsvergleichung verleiht dem Juristen den nötigen Scharfblick, die notwendige Grosszügigkeit, die nicht an Definitionen hängen bleibt, sondern bis an die Wurzeln des zur Anwendung bestimmten Rechts dringt.

Zweifellos haben rechtsvergleichende Studien auch für die Praxis unseres Landes eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Unser junger Staat hat bei seinem Entstehen die für die damaligen Ostseeprovinzen Russlands geltenden Gesetze mechanisch übernommen und man wird deshalb in der nächsten Zukunft an die Arbeit gehen müssen, das russische Erbe entsprechend umzugestalten. Hier wird der lettländische Gesetzgeber, um die Arbeit produktiv zu gestalten, nicht der praktischen Erfolge und Erfahrungen Westeuropas auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Rechtsanwendung entraten können und somit in weitestem Masse rechtsvergleichende Studien treiben müssen. Auch werden die aufs wärmste zu begrüssenden Bestrebungen zwecks Vereinheitlichung der lettländischen und estländischen Gesetzgebung nicht ohne systematische und geschichtliche Rechtsvergleichung sich bewerkstelligen lassen. L. v. Witte.

Revue de droit international.

Vierteljahrsschrift. Erster Jahrgang, Heft 1 und 2, 636 Seiten. Paris, Verlag „Aux editions internationales", 1927. Auslandpreis 150 Fr. jährlich.

Redakteure dieser Zeitschrift sind A. de Lapradelle, Professor des internationalen Rechts an der Pariser Universität und Direktor des Instituts „des Hautes Etudes Internationales", sowie N. Politis, der ehem. griechische Aussenminister und Vizepräsident des Kuratoriums der Haager Akademie.

Die Zeitschrift beschränkt sich auf das Gebiet des Völkerrechts, das internationale Privatrecht gehört nicht zum Aufgabenkreis der Revue.

Aus dem sehr reichen Inhalt der beiden ersten Hefte seien hervorgehoben: Heilige Alliance und Völkerbund von Professor J.-J. Chevallier-Grenoble; A. Pillet und das Völkerrecht von A. de Lapradelle; die Wandlungen des Völkerrechts von N. Politis; die österreichische Schule und die Grundlage des Völkerrechts von Dr. B. Akzin; Schiedsgerichtsverträge von A. Raestad, ehem. norwegischem Aussenminister; Professor G. Gidel-Paris: die Entscheidung Nr. 7 des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (in der sog. Chorzow-Sache); endlich die internationale Kodifikation des Rechts der territorialen Gewässer von H. S. Fraser vom Barreau von New-York. — Ausser grösseren Aufsätzen enthalten die Hefte Vierteljahrsberichte aus den Gebieten der Politik, des Handels, der Finanzen, eine Chronik der Staatsverträge, Berichte über Gesetzgebung, Rechtsprechung und über wissenschaftliche Arbeiten, sowie eine Bücher- und Zeitschriftenschau.

In einer kurzen Anzeige ist es selbstverständlich nicht möglich mehr als Inhaltsandeutungen über eine ebenso reichhaltige, wie gehaltvolle Publikation zu geben, jedoch soll der Versuch unternommen werden, den Inhalt wenigstens eines der interessantesten Aufsätze, und zwar des von Politis über die Wandlungen des Völkerrechts, wenn auch nur flüchtig, zu skizzieren. — Im Verfall bestimmter Prinzipien des Völkerrechts und der Entstehung einer internationalen Organisation sieht P. die gegenwärtig wirksamen Tendenzen des Völkerrechts. Den Verfall völkerrechtlicher Grundsätze schildert P. am Beispiel der Lehre von der Souveränität der Staaten, des Grundsatzes ihrer absoluten Gleichheit und verfolgt ferner die Wandlungen der völkerrechtlichen Auffassung von den Rechten und Pflichten der Staaten und der Grundlage des Völkerrechts. Im zweiten Abschnitt behandelt P. sodann die entstehende internationale Organisation und glaubt feststellen zu können: „le droit international cesse d'être le droit exclusif des Etats pour devenir de plus en plus celui des peuples; l'affirmation de la force cède progressivement devant l'affirmation du droit." — Zum Schluss seines Artikels behandelt P. die Wandlungen der Methode und Technik des Völkerrechts, konstatiert, dass die Doktrin immer positiver und internationaler werde und spricht die Überzeugung aus: „L' esprit international doit être pour le droit du XX^{e} siècle, ce que la souveraineté a été pour celui du XVII^{e} : l'idée maitresse, l'inspiration et le but. C'est sur cette base que devra s'élever la construction scientifique du droit des peuples".

Stegman.

Zeitschrift für Ostrecht.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. Erscheint monatlich. Bezugspreis jährlich 80 RM. Einzelheft 7.— RM.

I. Jahrgang. Heft 9 (Dezember) bringt u. a.: Vallotton, Die juristische Auffassung des Dreierkomitees des Völkerbundes unter dem Vorsitz Sir Austin Chamberlain's über den rumänisch-ungarischen Streit und

seine Tragweite im Völkerrecht. — Politis, Der Völkerbund und die gemischten Schiedsgerichte. — Kaufmann, Der ungarisch-rumänische Streit über die rumänische Agrarreform vor dem Völkerbundsrat. — Gutachten zum ungarisch-rumänischen Streit, von Lapradelle, Hopkinson, Limburg und His. — Loewenfeld, Der Schutz wohlerworbener Rechte von Ausländern im Völkerrecht und in den Friedensverträgen.

II. Jahrgang. Heft 1 (Januar) enthält u. a.: Bossowski, Die Neugestaltung des in Ostpolen unter der russischen Herrschaft geltenden Privatrechtes durch die polnische Gesetzgebung. — Waskowski, Die Regelung der Gesetzgebung in Ostpolen.

Heft 2 (Februar) bringt u. a.: Schücking, Gutachten zum ungarisch-rumänischen Agrarreformstreit. — Chmurski, Die Reform des polnischen Obersten Verwaltungsgerichts.

Die Zeitschrift bringt in jedem Heft auch Gesetzgebung, Literatur und eine sehr reiche Judikatur, diemeistens mit den in den Aufsätzen behandelten Fragen im Zusammenhang steht.

Verantwortlicher Redakteur: vereid. Rechtsanwalt B. Berent
Druck und Verlags-A.-G. Ernst Plates, Riga, kl. Münzstr. 18, bei der Petri-Kirche

II. JAHRGANG 1927/28 3. HEFT

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

Deutschen Juristen-Verein in Riga.

Erscheint viermal jährlich

INHALT:

Seite

U. RUKSER und O. BLUMENTHAL – Das Aufwertungsproblem in Mittel- und Osteuropa 137
E. CUBE – Neue Strömungen im deutschen Strafvollzug 163
H. STEGMAN — Die lettländische Gesetzgebung im zweiten Halbjahr 1927 173
L. BODE — Vorschläge zur Reform der Intestaterbfolge in Lettland 182
Rechtsprechung 186
Literatur 198

Riga, Mai 1928

DRUCKEREI U. VERLAGS-AKT.-GES. ERNST PLATES
RIGA, BEI DER PETRI-KIRCHE

Preis des Heftes Ls 3 (Rmk. 2.50) Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10

RIGASCHE ZEITSCHRIFT
FÜR
RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom
DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA
ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH
REDAKTION: WALLSTRASSE 2, W. 20, RIGA

2. JAHRGANG **1927/28** 3. HEFT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

Das Aufwertungsproblem in Mittel- und Osteuropa*).

Von Dr. U. Rukser und Dr. Otto Blumenthal, Rechtsanwälten in Berlin.

Die Aufwertungsfrage ist in fast allen europäischen Staaten, die in der Nachkriegszeit eine erhebliche Inflation durchgemacht haben, brennend geworden. In Mittel- und Osteuropa, das durch den Krieg und die politischen und sozialen Umwälzungen am stärksten zu leiden hatte, ist sie aber zu einem der wichtigsten Probleme überhaupt geworden. Es ist interessant, hierbei zu beobachten, zu welchen verschiedenartigen Ergebnissen die einzelnen Staaten gelangt sind und wie der auch heute noch in den meisten Staaten herrschende Grundsatz des Nominalismus, des formalen Rechts, von den Gerichten wenn auch zögernd, im Interesse des »richtigen Rechtes«, der richterlichen Aufwertung, aufgegeben wird.

I. In Deutschland kann man drei grosse Etappen auf dem Gebiete des Aufwertungsproblems unterscheiden.

Man hat zunächst die grossen Unbilligkeiten, die sich infolge der Beibehaltung der Papiermark als Wertmesser, ergaben, durch Anwendung der clausula rebus sic stantibus zu beseitigen versucht, indem man dem Verkäufer die Verweigerung der Vertrags-

*) Aus der bisherigen Literatur seien genannt das grundlegende Werk von Nussbaum: Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts 1925; der Aufsatz von Krohn: Das Aufwertungsrecht des Auslandes und seine Handhabung im zwischenstaatlichen Verkehr in Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht 1928, S. 1 ff, der sich allerdings mit den Problemen der Aufwertung nicht eingehend befasst und auch die neueste Literatur und Rechtsprechung nur unvollkommen berücksichtigt.

erfüllung, bezw. den Rücktritt vom Vertrage, ermöglichte. Dies war ein nur sehr unvollkommener Rechtsbehelf, da er zur Aufhebung des Vertrages führte und nur zur Anwendung gelangte, wenn die Vertragsparteien, trotz grösster Sorgfalt, das ungewöhnliche Sinken der Papiermark nicht voraussehen konnten. An der legalen Wertkonstanz der Mark hielt man zunächst fest, solange sich die Währungsverschlechterung noch nicht zur Katastrophe gestaltet hatte, ebenso wie man sich in den Ländern von verhältnismässig geringer Währungsentwertung (Frankreich und Italien) noch jetzt mit der clausula rebus sic stantibus behilft. Dies lässt sich — wie in zahlreichen französischen Entscheidungen übrigens geschehen, — psychologisch schon damit erklären, dass eine Aufgabe des Nennwertszwangskurses in der Rechtsprechung der Gerichte sofort eine weitere Diskreditierung der heimischen Währung mit sich bringen würde, was natürlich nach Möglichkeit vermieden werden sollte[1]).

Die 2. Etappe der Aufwertung beginnt Mitte des Jahres 1922, als durch die wirtschaftlichen Folgen des Rathenau-Mordes der Währungszusammenbruch sich in einer bisher nicht geahnten Weise vollzog. Die Papiermark verlor ihre Funktion als Wertmesser vollständig. Die Rechtsentwicklung zog hieraus aber nur zögernd und äusserst langsam die Konsequenz. Als erstes deutsches Gericht gab das Oberlandesgericht Darmstadt schliesslich den Grundsatz, dass die Mark legaler Wertmesser sei, auf und erklärte in einem Beschluss vom 29. März 1923[2]), dass die Zahlung der Schuld im Papiermarkbetrage gegen Treu und Glauben verstosse. Die Grundlage der Aufwertung bildet die etwa ein halbes Jahr später ergangene bekannte Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. November 1923[3]), die dem Gläubiger einer hypothekarisch gesicherten Forderung eine Aufwertung zubilligt.

An dieses Urteil schliesst sich als 3. Etappe die Regelung der Aufwertungsfrage durch Gesetz- und Rechtsprechung. Ein Gesetz war erforderlich, da die Rechtsunsicherheit infolge der Unsicherheit über die Höhe der Aufwertung, über welche die Gerichte jeweils nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden hatten, aufs äusserste gestiegen war.

---

[1]) Vgl. hierzu Nussbaum, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts, 1925, S. 144.
[2]) Jur. Wochenschrift, 1923, S. 459.
[3]) R. G. Z. 107, S. 78.

Völlig beseitigt ist diese Rechtsunsicherheit bis heute nicht. Das liegt an der eigenartigen gesetzlichen Regelung, die nur für einen bestimmten Kreis von Ansprüchen die Höhe der Aufwertung vorschreibt, sie im übrigen aber dem richterlichen Ermessen überlässt. Es ist nicht zu verkennen, dass hierdurch Unbilligkeiten, die sich im einen oder anderen Falle aus einer der Höhe nach gesetzlich fixierten Aufwertung leicht ergeben können, vermieden werden, da der Richter seine Entscheidung stets auf den Spezialfall abstimmen kann. Doch wird dieser Vorteil leider teuer auf Kosten der Rechtssicherheit erkauft und in vielen Fällen stellt ein Aufwertungsprozess für beide Parteien, insbesondere aber für den Kläger, ein nicht zu unterschätzendes Risiko dar, da für die freie Aufwertung ein Spielraum von 0 bis weit über 100% gegeben ist.[4])

Man hat also in Deutschland zu unterscheiden zwischen gesetzlicher und richterlicher Aufwertung.

A. Die gesetzliche Aufwertung.

Die erste gesetzliche Zusammenfassung des Aufwertungsrechts findet sich in der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R. G. Bl. I, S. 74), die jedoch als Notverordnung stark umstritten und in ihrer Rechtsgültigkeit angezweifelt wurde. Eine endgültige Lösung[5]) gab erst das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 (R. G. Bl. I, S. 117) in Verbindung mit der Novelle vom 9. Juli 1927 (R. G. Bl. I, S. 171) und das Anleihe-Ablösungsgesetz vom 16. Juli 1925 (R. G. Bl. I, S. 137).

Das Anleihe-Ablösungsgesetz bestimmte, dass die Markanleihen des Reiches, der Länder und der Gemeinden, sowie Gemeindeverbände zu einem Aufwertungssatz von 2½% in Anleihe-Ablösungsschuld umgewandelt werden. Lediglich für Altbesitz, d. i. für Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 1920 erworben und seit dieser Zeit ununterbrochen in den Händen des Erwerbers sind, ist ein Aufwertungssatz von 12½% und die Gewährung von Auslosungsrechten vorgesehen.

Das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 regelt die Aufwertung der dem Privatrecht unterliegenden Ansprüche und zwar — von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen — lediglich die Aufwertung von Vermögensanlagen. Als solche exemplifiziert das Gesetz u. a.:

---

[4]) Im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern, die eine Aufwertung über 100% des Goldwertes hinaus nicht kennen.

[5]) Dazu die Tabelle in Ostrecht 1926, S. 66 ff.

Hypotheken (Grund- und Rentenschulden, Real-Lasten, Schiffs- und Bahnpfandrechte), verzinsliche Inhaber- und Order-Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Sparkassenguthaben und Versicherungsansprüche. Konto-Korrent-Forderungen und Ansprüche aus laufender Rechnung (insbes. Bankguthaben[6]) werden nicht aufgewertet. (§ 65 Aufw. Ges.).

Verfahren und Aufwertungshöhe sind verschiedenartig geregelt. Bei Pfandbriefen, Sparguthaben und Versicherungsansprüchen wird eine Teilungsmasse gebildet und nach diesem zur Aufwertung bestimmten Stock die Höhe der Zahlung festgestellt.

Die Schuldverschreibungen werden grundsätzlich mit 15%, die grundbuchmässigen Lasten (Hypotheken usw.), sowie die sonstigen Vermögensanlagen mit 25% des Goldbetrages aufgewertet. Goldbetrag ist bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1918 erworben sind, sowie bei sämtlichen Schuldverschreibungen der Nennbetrag. In allen anderen Fällen wird der Goldwert auf Grund einer dem Gesetz beigegebenen Umrechnungstabelle nach dem Tage des Erwerbes festgestellt (§ 2 Aufw. Ges.).

Bei der besonders im Brennpunkt des allgemeinen Interesses stehenden Hypothekenaufwertung unterscheidet das Gesetz scharf zwischen dinglicher und persönlicher Forderung. Die dingliche Forderung wird mit 25%, in den im Gesetz besonders zur Abwendung unbilliger Härten bezeichneten Abwertungsfällen auch niedriger, aber niemals höher als die persönliche Forderung aufgewertet (§ 4 Auf. Ges.). Dagegen ist für die persönliche Forderung eine Abweichung von dem Normalsatz sowohl nach oben (selbst über den Goldbetrag hinaus), als auch nach unten zulässig, soweit es sich um Restkaufgeld handelte, oder die Forderung auf Gesellschaftsvertrag, erben- und familienrechtlicher Auseinandersetzung, Unterhalt, Abfindung, Gutsüberlassung u. a. beruht. Bei einer über 25% hinausgehenden Aufwertung ist also die Forderung stets nur bis zum Normalsatz von 25% hypothekarisch gesichert, im übrigen aber ungesichert. Es kann infolgedessen der Grundstückseigentümer schon bei Zahlung des 25%igen Aufwertungsbetrages Löschung der Hypothek und Herausgabe der Löschungsdokumente verlangen, auch wenn die zu Grunde liegende persönliche Forderung mit 100% aufzuwerten ist.[7]) Eine Ausnahme gilt lediglich für die Sicherungshypothek.[8])

[6]) Ein trauriger Beleg für die Beeinflussung der Gesetzgebung durch mächtige Interessenten!

[7]) R. G. Z. 116, S. 241.

[8]) R. G. Z. 111, S. 397.

Für die Rückzahlung des Kapitals ist ein Moratorium bis zum 1. Januar 1932 vorgesehen.

Eine der eigenartigsten Schöpfungen deutschen Aufwertungsrechts ist die Aufwertung kraft Rückwirkung (§ 15 Aufw. Ges.). Hypothek und persönliche Forderung werden auf Antrag des Gläubigers nicht nur dann aufgewertet, wenn das Kapital zurückgezahlt und bei der Annahme seitens des Gläubigers ein Vorbehalt gemacht worden ist, sondern auch beim Fehlen eines Vorbehaltes, sofern die Zahlung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Febr. 1924 erfolgt ist. Derartige Leistungen werden nur als Teilzahlungen angesehen, auf ihren Goldwert zurückgeführt und auf die Schuld in Anrechnung gebracht. Auf diese Weise leben längst abgewickelte Schuldverhältnisse von neuem auf und nur der Wunsch, aus Billigkeitsgründen dem Gläubiger zu helfen, der in der Rückwirkungszeit selten mehr als einen geringfügigen Bruchteil seiner Forderung erhalten hat, vermag dies unerfreuliche Ergebnis zu entschuldigen.

Einem ähnlichen Grundgedanken entspringt auch § 67 Aufw. Ges., wonach — abgesehen von den daselbst genannten Ausnahmefällen — die in der Rückwirkungszeit abgeschlossenen Vergleiche einer Aufwertung nicht entgegenstehen.

Die Vorschrift des deutschen Aufwertungsgesetzes über die rückwirkende Aufwertung findet auch gegen Ausländer Anwendung.[9])

Das Verfahren, betreffend die im Aufwertungsgesetz geregelten Ansprüche spielt sich im allgemeinen, sofern nur die Höhe der Aufwertung streitig ist, vor den in Preussen bei den Amtsgerichten eingerichteten Aufwertungsstellen, nach den Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit ab. Besteht Streit über den Grund des Aufwertungsanspruchs, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

B. Die richterliche Aufwertung.

Von der gesetzlichen Aufwertung ist scharf die freie oder richterliche Aufwertung zu unterscheiden. Hier steht die Entscheidung dem ordentlichen Richter im streitigen Gerichtsverfahren zu, der selbständig über das Mass der Aufwertung bestimmt.

Der freien Aufwertung unterliegen sämtliche nicht im Aufwertungsgesetz behandelten privatrechtlichen Ansprüche, als in 1. Linie die Nicht-Vermögensanlagen. Als solche nennt das Gesetz u. a. alle

[9]) Beschluss des Kammergerichts vom 4. August 1927, J. M. Bl. 1927 S. 306.

Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, Gesellschafts- und anderen Beteiligungsverhältnissen, Unterhalts-, sowie erb- und familienrechtlichen Auseinandersetzungsansprüche usw. Der Begriff der Vermögensanlage setzt eine Kapitalinvestierung im Interesse des Gläubigers zur Erhaltung und Vermehrung des Kapitalstocks voraus. Infolgedessen sind Darlehn in der Regel Vermögensanlagen, nicht aber im Interesse des Schuldners gegebene Gefälligkeitsdarlehn.[10])

Während sich die Aufwertung der Vermögensanlagen gesetzmässig aus den besonderen Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes herleiten lässt, steht der Richter hinsichtlich der übrigen Ansprüche vor der Notwendigkeit, die Aufwertung nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts zu begründen und sich mit dem Währungsrecht auseinanderzusetzen. Sedes materiae ist § 242 BGB, das Billigkeitsrecht. Dass Treu und Glauben den Rechtsverkehr beherrschen, ist eine allen Kulturvölkern gemeinsame Norm. Da eine Reihe anderer Staaten — man denke nur an Oesterreich — eine Aufwertung kraft Billigkeitsrecht ablehnen, ohne sich dadurch das Odium einer Kulturwidrigkeit zuzuziehen, so ist schon hieraus zu ersehen, dass die von den deutschen Gerichten gegebene Begründung weniger verstandesmässiger Rechtslogik als irrationalen Kräften, insbesondere dem Wirken der Volksüberzeugung entspringt und lediglich ihre logisch-juristische Rechtfertigung versuchen will.

Von dem Grundsatz des Nominalismus und dem durch die Währungsgesetzgebung gerechtfertigten Nennwertszwangskurs für Papiergeld geht zunächst auch die deutsche Rechtsprechung aus. Zugunsten des Billigkeitsrechts wird jedoch das Währungsrecht dann nicht berücksichtigt, wenn der Grad der Geldentwertung dies in concreto erheischt. Das Primat des Währungsrechts gegenüber dem Billigkeitsrecht und vice versa richtet sich also lediglich nach dem Grade der Geldentwertung. Diese Begründung erscheint wenig überzeugend und mit Recht setzt hier die Kritik von Nussbaum ein.[11])

Das Reichsgericht hat späterhin mehrfach versucht, der Begründung seiner Aufwertungslehre weitere Stützen zu geben.

Noch stärker und eindeutiger zieht es den Strich zwischen Währungs- und Privatrecht. „Die Währungsgesetzgebung rechtfertigt mit der Anordnung des Nennwertszwangskurses für Papiergeld

---

[10]) Vgl. Schlegelberger, Aufw. Ges. Anm. zu § 63 und die dort zitierte Rechtsprechung.

[11]) Das Geld, S. 124 ff.

nur die mit dieser Anordnung gegebene Rechtsänderung, nicht die dadurch mit der wechselnden Kaufkraft der sich entwertenden Papiermark hervorgerufene Vermögensverschiebung. Deren Regelung ist Sache des Bürgerl. Rechts und nach § 242 BGB vorzunehmen.“ [12]) Dem Währungsrecht wird hier also eine Grenze gezogen. Es vermag nicht das Schuldverhältnis endgültig zur Erledigung zu bringen, denn die Abwicklung jedes Schuldverhältnisses untersteht dem Privat-, also dem Billigkeitsrecht. Die Aufwertungsfrage ist eine Frage des Privatrechts, nicht des Währungsrechts!

Dies ist — in grossen Zügen — die Problemstellung zur Aufwertung. Die Entscheidung, die der Richter trifft und die in Deutschland zugunsten der Aufwertung gefallen ist, basiert — und dies muss offen ausgesprochen werden — weniger auf rein logischer Denkarbeit, als auf einer gefühlsmässigen Grundeinstellung, beeinflusst durch die niemals zu unterschätzende Rechtsüberzeugung des Volkes. Nur durch das Fehlen dieser Volksüberzeugung, aus dem Mangel jener begriffsmässig kaum zu fassenden Kräfte erklärt sich die Fremdheit, mit welcher z. B. englische oder amerikanische Gerichte nicht nur den deutschen Aufwertungsurteilen, sondern dem gesamten Aufwertungsproblem gegenüberstehen (z. B. vgl. für England die Urteile Chestermans Trust gegen Browning J. W. 1924 S. 744, Anderson gegen Equitable, J. W. 1926 S. 222, Bürger gegen New York Life Insurande Company, Zeitschrift für Ostrecht 1927 S. 1368, für Amerika Humphrey gegen Deutsche Bank, Filiale Nürnberg).

Nachdem die deutsche Rechtsprechung die Zubilligung der Aufwertung auf das Billigkeitsrecht des § 242 BGB gestützt hatte, ging sie daran, ihre Lehre auszubauen. Die Höhe der Aufwertung ergab sich, der Billigkeit entsprechend, jeweils aus dem Einzelfalle unter besonderer Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse beider Parteien, bezw. der Aequivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung. Allmählich wurde auch für die freie richterliche Aufwertung — unter Übertragung des Grundgedankens des § 15 Aw. G. — eine Aufwertung kraft Rückwirkung zugelassen, sofern die Zahlung erst später als Mitte August 1922 erfolgt war. Denn nach der Rechtsüberzeugung des Volkes habe, so urteilt das Reichsgericht, noch bis Mitte August 1922 der Grundsatz Mark = Mark gegolten. Zahlungen vor Mitte August 1922 werden infolgedessen zum Nennbetrage auf die Schuld angerechnet.

[12]) R. G. Z. 109, S. 225.

Doch auch dieser Standpunkt wird zugunsten der allgemeinen Aufwertung eingeschränkt. Das Reichsgericht erklärt, dass der Stichtag des 15. August 1922 nur für Forderungen aus Geschäften des kaufmännischen Güterumsatzes und des täglichen Wirtschaftslebens gelten könne, da hier das Bedürfnis nach möglichster Rechtssicherheit, Einfachheit und Klarheit der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse eine gleichförmige Lösung der Aufwertungsfrage erscheinen.[13]) Dagegen wird bei einmaligen, für die Parteien lebenswichtigen, nur vereinzelt vorkommenden Geschäften die Festsetzung eines Stichtages aufgegeben und die Aufwertung kraft Rückwirkung grundsätzlich unbeschränkt zugelassen. Infolgedessen sind bei Grundstücks-, Guts-, sowie Firmenverkäufen, Geschäftsauseinandersetzungen, u. a. Zahlungen auch vor dem August 1922 nur als Teilzahlungen anzusehen und lediglich mit ihrem Goldbetrag auf die Schuld in Anrechnung zu bringen.[14])

Hier hat also die deutsche Rechtsprechung unverhüllt den Grundsatz des Nominalismus aufgegeben und sich in mehr oder minder verschämter Form der metallistischen Lehre angeschlossen.

Das Reichsgericht hat allerdings einer zu weitgehenden Aufwertung dadurch Schranken gezogen, dass es die nachträgliche Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen abdrosselte und als verspätet zurückwies. Es folgert aus dem untätigen Verhalten des Gläubigers, der trotz erlangter sicherer Kenntnis seines Aufwertungsanspruchs längere Zeit verstreichen lässt, ehe er an seinen Schuldner herantritt, eine Verwirkung des Aufwertungsanspruchs.[15])

Infolgedessen können jetzt bei bereits in der Inflationszeit abgewickelten Schuldverhältnissen neue Aufwertungsansprüche nur ausnahmsweise geltend gemacht werden.

C. Das internationale Privatrecht.

Eines der schwierigsten und bisher in der Literatur und Rechtsprechung verhältnismässig nur dürftig behandelten Probleme ist die Aufwertung im internationalen Privat-Recht. Die erste gründlichere Abhandlung dieser an sich hochaktuellen Frage stellt ein Aufsatz von Prof. Neumeyer, München, aus dem Jahre 1928 über dieses Thema dar[16]).

[13]) R. G. Z. 115, S. 193.
[14]) R. G. Z. 114, S. 399, 115, S. 133. J. W. 1927, S. 1515.
[15]) R. G. Z. 110, S. 133, Bd. 118, S. 375, J. W. 1927 S. 1848, S. 2915, J. W. 1928 S. 485, 488, 650.
[16]) J. W. 1928, S. 137 ff. Von früheren Abhandlungen seien Rost Weltrecht 1924, Sp. 137. Melchior J. W. 1926, S. 2345 genannt. Neuestens Melchior, Zeitschrift für Ostrecht 1928, S. 501 ff.

Die Rechtsprechung, selbst des höchsten deutschen Gerichts, hat auf diesem Gebiet bisher nur Unzureichendes geleistet. Während das Reichsgericht seine gesamte Aufwertungslehre aus dem Billigkeitsrecht, dem Grundsatz des § 242 BGB., dass der Schuldner verpflichtet sei, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, ableitet, während es zu wiederholten Malen betont, dass die Aufwertung keine Frage des Währungsrechts, sondern des Privatrechts sei, scheut es sich, die hieraus notwendigen Folgerungen zu ziehen und die Aufwertbarkeit fremder Währungen, die nach eben diesem § 242 BGB., zu beurteilen war, anzuerkennen. So sind z. B. Ansprüche auf Aufwertung französischer Franken[17]) abgewiesen worden, obwohl dieselben dem deutschen Recht unterlagen, weil in Frankreich für gleichartige Forderungen eine Aufwertung nicht stattfindet.

Diese Begründung ist eine reine Zweckmässigkeitserwägung ohne juristisches Fundament. Rost und neuerdings Neumeyer haben versucht, der von dem Reichsgericht vertretenen Auffassung eine rechtliche Grundlage zu geben. Während Rost so weit geht, das gesamte Aufwertungsrecht dem Währungsrecht zu unterstellen, betont Neumeyer lediglich, dass die Aufwertung der Währung folge[18]), weil zwischen Aufwertung und Währung die zahlreichsten Zweckbeziehungen bestünden. Der Hinweis Neumeyers, dass in allen denjenigen Fällen, in welchen die Aufwertung in Form einer Währungsänderung vorgenommen wird (z. B. in Lettland), deren Unterstellung unter das Recht der Währung zweifellos sei und die hieraus gezogene Schlussfolgerung, dass infolgedessen das Recht des Staates, auf dessen Währung die Schuld gehe, allgemein über die Aufwertung bestimme ist meiner Ansicht nach nicht überzeugend. Denn im ersten Falle handelt es sich überhaupt nicht um „Aufwertung", sondern die gesetzlich vorgenommene Devalvation oder die Einführung einer neuen Währung mit Umrechnungsnorm ist reines Währungsrecht. Dagegen gehört das echte Aufwertungsrecht, wie füglich kaum bestritten werden kann und sich aus seiner ganzen Abteilung aus § 242 BGB. ergibt, dem Privatrecht an. Denn es handelt sich hierbei stets um die Frage, in

---

[17]) Urteil vom 6. April 1925, J.W. 1925, S. 1986; neuestens allerdings für Aufwertung einer nach deutschem Recht zu beurteilenden Forderung auf österr. Kronen R. G. vom 27. Januar 1928, Rsp. in Aufw.-Sachen 1928, S. 145 ff., obwohl in Österreich die Krone nicht aufgewertet wird.

[18]) J. W. 1928, S. 145.

welcher Weise eine Leistung zu bewirken ist. Dies ist aber eine Frage des Bürgerlichen Rechts[19]).

Es ist zuzugeben, dass die konsequente Durchführung dieses Grundsatzes oft zu unerfreulichen Ergebnissen führt. Es vermag in der Tat nicht recht zu befriedigen, falls z. B. das Reichsgericht in einem Urteil vom 14. Dezember 1927[20]) bei einer nach tschechischem Recht zu beurteilenden oder der britisch Court of Appeal in Sachen Andersen / Equitable unter dem 12. Dezember 1926[21]) bei einer englischem Recht unterliegenden Markforderung eine Aufwertung versagt. In Deutschland wird jedenfalls hier unter Umständen mit der Vorschrift des Art. 30 E. G. BGB. (ordre public) zu helfen sein[22]).

In gleicher Weise unbefriedigend ist jedoch die folgerichtige Anwendung der von Neumeyer vertretenen Auffassung, die dazu führt, dass deutsche Gerichte bei Anwendung deutschen Rechts die Aufwertung einer auf französische Franks, österreichische oder tschechische Kronen lautenden Forderung verweigern müssen, obwohl das deutsche Recht die Aufwertung als elementarsten Rechtssatz anerkannt hat.

Man wird deshalb die Frage nach der Aufwertung als eine Frage des bürgerlichen Rechts — wie sich dies von vornherein aus ihrer ganzen logisch-juristischen Konstruktion ergibt — nach den Normen desjenigen Rechts zu behandeln haben, dem der gesamte Anspruch untersteht.

Die schwierigen, mit der Gebietsabtretung zusammenhängenden international-aufwertungsrechtlichen Fragen werden weiter unten[23]) behandelt.

II. Nächst in Deutschland ist das Aufwertungsrecht am besten in Polen durchgearbeitet. Dem Obersten Gericht in Warschau gebührt sogar der Ruhm, als erstes führendes Gericht den Aufwertungsgedanken praktisch anerkannt zu haben, was sich aus dem besonders frühzeitigen und scharfen Verfall der polnischen Währung erklärt. Schon im Jahre 1922 hat nämlich dieses Gericht in dem berühmten Urteil

---

[19]) Vgl. O. Blumenthal, Ostrecht 1926, S. 171. Die hier vertretene Auffassung wird auch von Melchior geteilt u. a. a. O. eingehend begründet.

[20]) Jur. Wochenschrift 1928, S. 656.

[21]) Law Times Reports 134,557.

[22]) Vgl. z. B. Reichsgericht v. 25. Juni 1926 (Bd. 114, S. 171), wo einem dänischen Urteil, das die Aufwertung eines Markanspruchs verneint, unter Anwendung obiger Grundsätze die Vollstreckbarkeit versagt wird.

[23]) S. 152.

Fliederbaum vom 25. Februar 1922[24]) entschieden, dass der Gläubiger einer Friedensrubelhypothek das Kapital nicht zum Nennwert in polnischer Mark anzunehmen brauche. Lediglich diese Negative wurde ausgesprochen, nicht aber gesagt, was der Schuldner leisten müsse um den Gläubiger rite zu befriedigen. Diese Frage blieb offen bis zum ersten Stabilisierungsversuch der polnischen Währung durch die Regierung Grabski im Jahre 1924. Diese Unsicherheit hatte zur Folge, dass in dieser Übergangszeit die Gläubiger entweder Leistungen der Schuldner nur mit Vorbehalt annahmen oder Vergleiche abschlossen, welche dem Aufwertungsgedanken Rechnung trugen. Die Schuldner suchten ihrerseits die Gläubiger durch Instanzgerichte zur Annahme der Leistung zum Nennbetrage oder durch Hinterlegung zu zwingen.

Erst nachdem in Deutschland die dritte Steuernotverordnung erlassen war, erging in Polen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung die Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. Mai 1924 über die Umrechnung privatrechtlicher Verbindlichkeiten. Verfasser der Verordnung ist Prof. Zoll, Krakau, der auch den besten Kommentar dazu geliefert hat.[25]) Die Verordnung lehnt sich an das deutsche Vorbild an, übernimmt vor allem die Unterscheidung von gesetzlicher und freier Aufwertung, ist aber technisch weit besser und einfacher gearbeitet, vor allem hat sie die Rückwirkung der Aufwertung abgelehnt und damit ein Problem vermieden, das in Deutschland zu einer öffentlichen Plage geworden ist. Sie konnte das um so eher, als seit dem Urteil Fliederbaum jeder Gläubiger wissen musste, dass er Aufwertungsansprüche habe. Natürlich ist ebenso wie in Deutschland auch die Gültigkeit dieser Verordnung wegen angeblicher Überschreitung der gesetzlichen Ermächtigung angezweifelt worden, doch sind diese Zweifel durch die Judikatur restlos beseitigt.[26])

A. Die allgemeinen Grundsätze der Aufwertung.

a) Die Verordnung betrifft nur privatrechtliche Ansprüche, die dem polnischen Recht unterliegen und vor dem 28. April 1924 entstanden sind. Für Ansprüche öffentlich rechtlicher Natur sind zahlreiche besondere Vorschriften ergangen.[27])

---

[24]) Orzecznictwo Sadow Polskich Bd. I, Nr. 461. Jurist. Wochenschrift 1922, S. 1163.

[25]) Eine gute deutsche Übersetzung der Verordnung mit Erläuterungen hat der Bromberger Rechtsanwalt Wilh. Spitzer bei Dettmann in Bromberg erscheinen lassen (6. Aufl.).

[26]) Zeitschrift für Ostrecht 1928, S. 128.

[27]) Dazu Zoll u. Helczynski Ostrecht 1925, S. 2 ff, Borynski ibid. 1926, S. 504, Helczynski ibid. 1925, S. 509.

b) Der Verordnung unterliegen nur Ansprüche, die auf Grund früherer polnischer Gesetze[28]) in polnischer Mark valutiert waren. Als wichtigste Ausnahme sind Ansprüche mit ausländischem Erfüllungsort hervorzuheben; sofern diese aber überhaupt nur nach polnischem Recht zu beurteilen sind, bleiben sie nicht etwa von der Aufwertung ausgeschlossen. Vielmehr hat das Oberste Gericht ausgesprochen, dass die Aufwertungsverordnung einen allgemeinen Gedanken des polnischen Rechts verwirkliche, Rechtsverhältnisse, die nicht unmittelbar unter diese Verordnung fallen, sind daher nach den Grundsätzen der Analogie zu entscheiden.

c) Aufwertbar sind nur Ansprüche, die noch bei Erlass der Verordnung bestanden (§ 40). Ein Wiederaufleben früher erloschener Ansprüche findet nicht statt, die Rückwirkung wird also abgelehnt. Ein Erlöschen des Anspruchs liegt nicht vor, wenn der Gläubiger vor oder bei der Annahme einer früheren Leistung einen Vorbehalt[29]) weiterer Ansprüche ausgesprochen hat. Eine Form für den Vorbehalt ist nicht vorgeschrieben.[30]) Verweigerung der Quittung genügt. Die Beweislast für den Vorbehalt trifft den Gläubiger. Die deutsche Anschauung, dass jede Zahlung in Papiermark nur als Teilleistung zu betrachten sei, hat sich in Polen nicht durchgesetzt.

Hat der Schuldner hinterlegt, so ist das Schuldverhältnis nur dann erloschen, wenn der richtige Betrag hinterlegt ist, d. h. soviel wie der Gläubiger nach der Aufwertungsverordnung zu fordern hat.[31]) Da dies nie der Fall ist, liegt kaum jemals Befreiung des Schuldners durch Hinterlegung vor.

Vereinbarungen zwischen den Parteien vor Erlass der Aufwertungsverordnung bleiben gültig, wenn auch die Erfüllung erst nach dem Inkrafttreten der Aufwertungsverordnung erfolgen sollte und das Mass der Aufwertung von der Aufwertungsverordnung abweicht. Dies folgt aus dem dispositiven Charakter der Aufwertungsverordnung.

d) Auszugehen ist vom Goldwert des Anspruchs im Augenblick der Entstehung des Titels[32]). In keinem Fall findet eine Aufwertung über diesen Goldwert hinaus statt (anders in

---

[28]) z. B. für das preuss. Teilgebiet, Gesetz v. 20. Nov. 1919.

[29]) Wurde der Gläubiger durch Execution zur Annahme der Leistung gezwungen, so musste er auch einen Vorbehalt machen, falls er den Rechtsverlust verhindern wollte. (Ostrecht 1927, S. 330).

[30]) Zeitsch. f. Ostrecht 1928, S. 131.

[31]) Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 853.

[32]) Auf den Zeitpunkt des Erwerbes durch den Gläubiger (Abtretung) kommt es nicht an. Nur bei Wechseln ist der Fälligkeitstag massgebend.

Deutschland). Um diesen Goldwert zu berechnen, ist in § 2 der Verordnung eine Kurstabelle aufgestellt, welche angibt, wie die zahlreichen Währungen, welche in polnischen Gebieten Geltung hatten, in die gesetzliche Zlotywährung umzurechnen sind.

Diese gesetzliche Zlotywährung des Jahres 1924 setzte den Zloty dem Schweizer Franken gleich. In den Jahren 1925 und 1926 trat indessen ein Zusammenbruch der Währung ein, durch den der Zloty 47% seines Wertes verlor. Dieser Papierzloty ist nun wiederum stabilisiert und zum Goldzloty gesetzlicher Währung erklärt[33]). Der neue Goldzloty ist also auch die Basis für die Aufwertung. Sofort erhob sich die Frage, wer den Kursverlust zu tragen habe und wie überhaupt der Zlotysturz bei der Aufwertung zu berücksichtigen sei. Das Oberste Gericht hat hahin entschieden, dass grundsätzlich der Kursverlust zu Lasten des Gläubigers gehe, da eine Aufwertung über den nominalen Zlotywert der Aufwertungstabelle unzulässig sei[34]). Eine Milderung kann nur in den Fällen der freien Aufwertung eintreten; hier ist nach Billigkeitsgrundsätzen zu untersuchen, inwiefern die Entlastung des Schuldners und die Belastung des Gläubigers infolge des Währungssturzes durch die Bemessung des Aufwertungsbetrages ausgeglichen werden kann[35]).

B. Die „gesetzliche" Aufwertung.

Darunter sollen diejenigen Fälle verstanden werden, in denen für typische Rechtsgeschäfte das Mass der Aufwertung ziffernmässig und schematisch festgesetzt ist. Dies sind vor allem Hypotheken, Grundschulden, Darlehen, Wechsel, Pfandbriefe, Spareinlagen, Lebensversicherungen.

Bei Hypotheken wird unterschieden, in welchem Teilgebiet die belasteten Grundstücke liegen und ob sie den Beschränkungen des Mieterschutzgesetzes unterliegen.

Für Hypotheken auf Grundstücken, die dem Mieterschutzgesetz unterliegen, beträgt die Aufwertung in Kongresspolen einschliesslich Bialystok 25%, in Galizien, Teschen, im Wilnagebiet und einigen Ostgebieten 20%, auf allen übrigen Gebieten des polnischen Staats, insbesondere den früheren deutschen Gebieten, 15% des zu ermittelnden Zlotywerts. Für Hypotheken auf anderen Grundstücken betragen die

[33]) Verordnung vom 13. Oktobnr 1927; Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 1157 und Verordnung vom 5. November 1927 ibid 1928, S. 87.
[34]) Urteil vom 18. Februar 1927; Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 1384.
[35]) Hierzu Zoll Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 1384 f. u. Müller ibid 1928, S. 132.

entsprechenden Ziffern 50%, 33%, für Ostgalizien 24% und im übrigen 15%. Die genauen Angaben sind in § 5 und § 6 der Verordnung enthalten.

Ungesicherte Darlehnsforderungen, die vor dem 1. Januar 1922 entstanden sind, werden mit 10% des Zlotywerts aufgewertet, soweit nicht nach Treu und Glauben und dem mutmasslichen Willen der Parteien höher aufzuwerten ist. Letzteres ist vor allem dann anzunehmen, wenn der Schuldner mit dem empfangenen Gelde Sachwerte angeschafft hat, die er noch besitzt (Investitionsdarlehn). Pfandbriefe werden gegen neue Pfandbriefe eingetauscht, deren Höhe sich nach dem Deckungsfonds richtet (§ 12—15). Obligationen sind grundsätzlich mit 33% des Zlotywerts aufzuwerten (§ 16).

Sparkasseneinlagen, die vor dem 21. Dezember 1922 gemacht worden sind, werden gemäss dem Deckungsfonds jeder Sparkasse besonders aufgewertet.

Bankeinlagen, die vor dem 21. Dezember 1922 gemacht sind, werden nur mit 5% aufgewertet, aber mit gewissen Höchstgrenzen (§ 17, 5). In allen Fällen der gesetzlichen Aufwertung ist eine Erhöhung oder Ermässigung des Aufwertungsatzes nach Billigkeitsgrundsätzen möglich.

Die Berechnung der Aufwertung erfolgt derart, dass zunächst der Zlotybetrag des Anspruchs festgestellt wird. Zu diesem Zwecke werden dem Kapital die bis zum Erlass der Verordnung noch nicht verjährten Zinsen hinzugerechnet. Diese Gesamtsumme wird gemäss der Tabelle des § 2 nach dem dort für die Enstehungszeit des Titels angegebenen Multiplikators in Zloty umgerechnet. Von diesem Zlotybetrag wird der jeweilige Prozentsatz als Aufwertungsbetrag ermittelt. Dieser Aufwertungsbetrag ist vertragsgemäss[36]) zu verzinsen; war die Summe bereits fällig, so sind die gesetzlichen Zinsen[37]) zu zahlen, die gegenwärtig 10% p. a. betragen.

Bei der gesetzlichen Aufwertung ist fast durchweg ein Moratorium vorgesehen. Für die Hypotheken auf Grundstücken, die dem Mieterschutzgesetz unterliegen, ist das Moratorium neuerdings bis zum 1. Januar 1929 verlängert[38]), bei den anderen Hypotheken ist es mit dem 1. Januar 1927 abgelaufen. Das Gericht kann jedoch darüber hinaus Zahlungsfristen und auch Ratenzahlungen zulassen.

---

[36]) Auch für die Dauer eines dem Schuldner etwa bewilligten Moratoriums Ostrecht 1927, S. 334.

[37]) Vgl. Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 83.

[38]) Ebenda 1928 S. 91.

C. Die „freie Aufwertung" findet auf alle, nicht der gesetzlichen Aufwertung unterliegenden Fälle Anwendung. Dies sind vor allem Unterhalts-, Erbschafts-, Restkaufgeldansprüche. Massgebend sind einmal die Grundsätze von Treu und Glauben und damit vor allem das Äquivalenzprinzip; andererseits Billigkeitsrücksichten. Diese verlangen eine Abwägung der Vermögenslage von Gläubiger und Schuldner. Daraus folgt, dass die Aufwertung nicht zum Ruin des Schuldners führen darf und gegebenenfalls aus diesem Grunde zu unterbleiben hat. Auch hier ist die oberste Grenze der Aufwertung 100% des errechneten Zlotybetrages, d. h. 53% des Goldwertes.

Bei dem wichtigsten Fall dieser Kategorie, dem Restkaufgeld aus Grundstücksverkäufen verfährt die Praxis der polnischen Instanzgerichte in folgender Weise: sie prüft zunächst, welchen Wertanteil des Grundstücks das Restkaufgeld bei seiner Begründung ausmachte, stellt dann den gegenwärtigen Grundstückswert fest und bewilligt von diesem den Gläubiger den gleichen Wertanteil. Dies Verfahren ist nicht ganz korrekt, weil nach der Aufwertungsordnung die gesamte Vermögenslage der Beteiligten zu vergleichen ist (§ 28 Ziff. 3); haben die Parteien ausser dem Grundstück und der Forderung nach Vermögen, so kann das beschriebene Aerfahren zu schweren Unbilligkeiten führen. Daher wird es vom Obersten Gericht missbilligt. Soweit sich bei der Hypothek persönliche und dingliche Haftung spalten können, ist zum Schutze des Grundeigentümers, der das belastete Grundstück nach Entstehung des Schuldtitels erworben hat, ohne persönlicher Schuldner geworden zu sein, vorgesehen, dass die freie Aufwertung nicht unbeschränkt stattfindet; in diesen Fällen haftet der dingliche Schuldner nur nach den Sätzen der gesetzlichen Aufwertung, erhöht um 1/4, wogegen der persönliche Schuldner den frei aufgewerteten Betrag schuldet.

Im Übrigen ist der Richter sehr frei gestellt, er kann besondere Modalitäten vorsehen, insbesondere Zahlungsfristen festsetzen (§ 36, 37a) ja sogar die Auflösung eines Vertrages aussprechen (§ 37).

D. Von den Problemen des internationalen Privatrechts, die in dieser Materie besonders schwierig sind, sollen hier nur zwei behandelt werden.

a) In der Gegenseitigkeitsklausel[39]) des § 43 ist bestimmt, dass ein ausländischer Gläubiger, dessen Heimatsrecht eine geringere

[39]) Vgl. Ohanowicz: Das Fremdenrecht in den Aufwertungsgesetzen, Ostrecht 1926, S. 34 ff.

als die polnische Aufwertung vorsieht, nicht mehr verlangen kann, als er nach seinem Heimatsrecht fordern könnte. Diese Vorschrift richtet sich in erster Linie gegen die Länder, welche wie die Tchechoslowakei[40]) die Aufwertung überhaupt ablehnen; sie hat aber auch der deutschen Regelung gegenüber ihre Bedeutung, wie folgende Beispiele zeigen mögen: Bei Wechseln ist nach polnischem Recht mit 10% aufzuwerten, nach deutschem Recht findet überhaupt keine Aufwertung statt; daher kann der deutsche Gläubiger auch in Polen eine solche nicht verlangen. Bei Hypotheken ist nach deutschem Recht die Fälligkeit bis zum 1. Januar 1932 hinausgeschoben, nach polnischem Recht läuft das Moratorium schon weit eher ab. Einige polnische Instanzgerichte haben daraus gefolgert, dass der deutsche Gläubiger auch erst 1932 Zahlung fordern könne. Das ist unrichtig, denn dabei ist übersehen, dass der deutsche Aufwertungssatz oft höher ist als der polnische. Man muss also im Einzelfall zuerst ausrechnen, was müsste der polnische Schuldner an Gegenwartswert aufwenden, a) nach deutschem, b) nach polnischem Recht und nur wenn unter Berücksichtigung des Diskontabzuges die deutsche Regelung ein geringeres Resultat ergäbe, könnte sich der polnische Schuldner auf sie berufen. Der Vollständigkeithalber sei mitgeteilt, dass über die Handhabung der Gegenseitigkeitsklausel Polen mit der Tschechoslowakei[41]) und Deutschland Vereinbarungen getroffen hat; letztere, die noch nicht in Kraft ist, sieht vor, dass in beiden Ländern die Angehörigen des anderen Staates bei der Aufwertung wie Inländer behandelt werden, wogegen der Vertrag mit der Tschechoslowakei dem tschechischen Gläubiger nur den Nennbetrag der alten Kronenschuld zubilligt.

b) Das andere Problem ist das des Statutenwechsels, der gleichfalls an einem deutsch-polnischen Beispiel gezeigt sei: Zu deutscher Zeit hat ein Schuldner in Posen seinem Berliner Gläubiger mit einem Posener Grundstück Hypothek bestellt. Durch den Versailler Vertrag wird der Schuldner polnischer Bürger. Der Gläubiger verlangt Anwendung des deutschen, der Schuldner des polnischen Aufwertungsrechts. Das Eigenartige dieser Fälle liegt darin, dass das ursprünglich innerdeutsche Schuldverhältnis späterhin ein internationales geworden ist und dass auf der gleichen materiellen Basis —

---

[40]) Vgl. Ostrecht 1927, S. 334 ff.
[41]) Veröffentl. im Dziennik Ustaw 1926, Nr. 256.

nämlich dem deutschen BGB — verschiedenartige Aufwertungsvorschriften ergangen sind.

Die deutsche Praxis geht davon aus, dass die Begründung des Rechtsverhältnisses nach deutschem Recht zwischen deutschen Parteien auf deutschem Gebiet zur Annahme eines Parteiwillens dahin zwinge, mindestens für das persönliche Schuldverhältnis nur das deutsche Recht anzuwenden; wogegen für das dingliche Rechtsverhältnis das Recht der belegenen Sache entscheide. Die polnische Praxis hat sich mit dem Problem nicht besonders befasst, sondern das polnische Aufwertungsrecht schon immer dann angewandt, wenn der Schuldner polnischer Staatsangehöriger ist.

Die angegebene deutsche Praxis wird von Neumeyer grundsätzlich bekämpft. (J. W. 1928, S. 142.) Auch er geht davon aus, dass über den Inhalt einer Verpflichtung das zuständige Recht entscheide, wie es im Zeitpunkt der Gründung galt. Er sieht aber in der Aufwertung die nachträgliche Gewährung eines über den Nennwert hinausgehenden Zusatzbetrages. Die Zusprechung dieses Zusatzbetrages könne nur von dem Gesetzgeber erfolgen, in dessen Kompetenz das Rechtsverhältnis falle. Dies sei immer dann der neue Souverän des abgetretenen Gebietes, wenn der Schuldner dort seinen Wohnsitz habe. Mit dem Augenblick der Gebietsabtretung sei also in Wirklichkeit eine deutsche Markforderung garnicht mehr vorhanden gewesen, sondern eine Forderung, die sich auf die vom neuen Souverän eingeführte Währung bezog. „Bei Gebietsveränderung tritt ein Schuldverhältnis, das dem Gebiet[42]) angehört, in seiner Gesamtheit unter die Hoheit des Nachfolgers im Gebiet und muss behandelt werden, wie wenn es von Anfang an diesem Gebiet angehört hätte." Man müsse deshalb die Differenz zwischen dem abgetretenen Gebiet und dem Hauptgebiet in Wirklichkeit zurückbeziehen auf den Augenblick der Begründung des Schuldverhältnisses überhaupt, d. h. fingieren, dass diese Gebietstrennung bereits damals bestanden habe. „Denn gegenüber einer Gebietsteilung hat die Währung normalerweise kein Stammland."

Nach Neumeyer folgt also die Aufwertung der Währung. Neumeyer erblickt in jeder schuldrechtlichen Beziehung eine stillschweigende Verweisung auf das dem öffentlichen Recht angehörige Währungsrecht. Hierzu sind bereits oben grundsätzliche Einwendungen angedeutet worden. In diesem Zusammenhang sei lediglich darauf hinge-

[42]) Von uns gesperrt.

wiesen, dass die Neumeyer'sche Deduktion insofern eine Lücke aufweist, als die Hauptfrage ja gerade diejenige ist, welche Gesetzgebung für das fragliche Rechtsverhältnis Zuständigkeit besitzt. Über diese Frage entscheiden nun aber wenigstens heute noch ausschliesslich die Kollisionsnormen des jeweiligen nationalen Rechts. Deshalb kann unseres Erachtens die Frage nicht im allgemeinen, sondern nur vom deutschen, polnischen usw. Standpunkt untersucht werden. Berücksichtigt man dies, so wird man die oden geschilderte deutsche Praxis als richtig anerkennen müssen.

E. Das Verfahren. Der Aufwertungsanspruch kann sowohl im ordentlichen Prozess einschliesslich der Revisionsinstanz wie im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltend gemacht werden. Der Gläubiger kann auch aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit in die streitige übergehen. Das Gericht kann in jedem Verfahren bei Bewilligung der Aufwertung dem Schuldner Aufschub und andere Erleichterung gewähren.

III. Auch das Danziger Aufwertungsgesetz vom 28. Sept. 1926[43]) lehnt sich stark an die deutsche dritte Steuernotverordnung an. Es bezieht sich auf die »im Danziger Gebiet zu erfüllenden Ansprüche« (Reiss im Ostrecht 1926, S. 1076) und definiert damit sein Geltungsbereich in ungewöhnlicher Weise. Für Hypotheken, Grundschulden, Schiffspfandrechte und ähnliches ist eine gesetzliche Aufwertung vorgesehen; für je 100 Goldmark sind 30 Danziger Gulden zu leisten. Der Goldmarkbetrag ist bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1919 begründet sind, der Nennwert; bei späteren Ansprüchen erfolgt Umrechnung auf Dollarbasis. In allen Fällen wird dieser Betrag um 15 bis 105% erhöht, um der höheren inneren Kaufkraft der Mark Rechnung zu tragen. So ergibt sich eine reale Aufwertung von 25—30% des Goldwerts. Auf Verlangen des Schuldners tritt Stundung bis zum 31. Dezember 1931 ein. Zur Abwendung grober Unbilligkeit kann von diesem Aufwertungsmodus abgewichen werden bei Restkaufgeld-, Unterhalts- und Auseinandersetzungsansprüchen. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.

Bei Pfandbriefen, Inhaber-Schuldverschreibungen, Sparguthaben und Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen sind für je 100 GM nur 15 Gulden (event. 25) zu leisten. Wegen der Sparkassen und Ver-

[43]) Abgedruckt: Ostrecht 1926, S. 1077. Zur Vorgeschichte vgl. Reiss in Ostrecht 1926, S. 514 und 1074, sowie die Urteile des Obergerichts in Ostrecht 1926, Seite 78.

sicherungen werden besondere Aufwertungsteilungsmassen gebildet. Ansprüche aus Kontokorrent werden nicht aufgewertet.

Rückwirkung findet nicht statt ausser bei Rechtsvorbehalt.

Auf alle anderen im »Ausgleichsgesetz« nicht geregelten Ansprüche finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

Bei dieser »freien Aufwertung« folgen die Danziger Gerichte im wesentlichen der deutschen Praxis. Von besonderem Interesse sind die internationalrechtlichen Bestimmungen[44]) des Gesetzes. Der Danziger Schuldner hat ein Wahlrecht hinsichtlich des massgebenden Aufwertungsrechts. Wenn nämlich das Recht des ausländischen Gläubigers dem Schuldner im Ganzen — also nicht im Einzelfall — günstiger ist als Danziger Recht, so kann der Schuldner Anwendung des ausländischen Rechts verlangen. Darüber hinaus erklärt aber das Gesetz (§ 2 Abs. 2) das Danziger Recht auch für die den Hypotheken, Pfandrecht usw. zugrundeliegende persönliche Forderung als massgebend, wenn nur das belastete Grundstück in Danzig liegt. Das ist eine bemerkenswerte Ausnahme von den Grundsätzen des Danziger internationalen Privatrechts, besonders für die Fälle, wo die Parteien ein anderes Recht vereinbart hatten. Das muss natürlich zu Schwierigkeiten führen, da z. B. deutsche Gerichte derartige Bestimmungen als dem ordre public widersprechend, nicht beachten und deren Urteile in Danzig insoweit keine Vollstreckung finden.

IV. In Litauen liegen die Verhältnisse eigenartig, da Litauen einen doppelten Währungszusammenbruch, nämlich die Verschlechterung des Rubels und der Ostmark, erlitten hat.

Nachdem Litauen zuerst nominalistisch eingestellt war und eine Valorisierung lediglich für eine Reihe vermögens- und familenrechtlicher Ansprüche zugelassen hat, ist langsam ein Umschwung zugunsten der Aufwertung erfolgt. Für die Rubelaufwertung ist grundlegend die Entscheidung des Obersten Tribunals vom 2. April 1924 in Sachen Jarosunaitis gegen Alekna. Markforderungen wurden allerdings erheblich schlechter behandelt bis das Gesetz über Umwandlung der früher gültig gewesenen Geldeinheit in Litas vom 4. Juli 1925[45]) Abhilfe schuf. Das Gesetz regelt lediglich die Aufwertung privatrechtlicher Ansprüche. Der Ausdruck »Aufwertung« wird allerdings nicht gebraucht, sondern nur von der »Umwandlung« der in

[44]) Dazu Ohanowicz in Ostrecht 1926, S. 34 und Reiss a. a. O.
[45]) Staatsanzeiger Nr. 197, Valutatabellen, dazu Nr. 199 und Nr. 205.

der alten Währung ausgedrückten Forderungen in die neue Währung gesprochen.

Die Höhe der Aufwertung beträgt grundsätzlich 20%. Lediglich erb- und familienrechtliche Ansprüche und Forderungen auf Grund unrechtmässiger Bereicherung werden mit 100% aufgewertet. Massgebend für die Umrechnung in Gold ist, der Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung. Besondere Vorschriften sind für die Sparguthaben, Depositen und Einlagen bei der Staatskasse und den Kreditanstalten getroffen. Ist die Einzahlung vor der Einführung der Lit-Währung, d. h. dem 1. Oktober 1922 erfolgt, so gilt für sämtliche Markeinlagen aus laufender Rechnung der amtliche Börsenkurs vom 1. Oktober 1920 (1 Lit = 175 Mk.). Für Markguthaben bei Einzahlung nach dem 1. Oktober 1922 gilt Umrechnung zum jeweiligen Tageskurs, desgleichen für alle Rubelguthaben.

Für die Staatsanleihen geben die Gesetze vom 26. und 28. Oktober 1924[46]) besondere Umwandlungsvorschriften[47]).

Ausländische Gläubiger können gegenüber litauischen Schuldnern keine höheren Aufwertungsansprüche geltend machen, als ihnen nach dem Gesetze ihres eigenen Landes zustehen würden[48]).

Für das Memelgebiet[49]) gilt das litauische Aufwertungsgesetz nicht, da dieses Gebiet nach der Memelkonvention autonom ist. Eine endgültige Regelung der Aufwertungsfrage ist überhaupt noch nicht erfolgt. Um den Gläubiger davor zu schützen, durch die Gerichte zur Annahme unzureichender Beträge gezwungen zu werden, hat man zunächst die Sperrverordnung vom 7. November 1923 zu erlassen, welche die gerichtliche Verfolgung des Anspruchs auf Löschung und auf Auszahlung des Kapitals untersagte. Eine weitere vorläufige Massnahme ist die Verordnung vom 13. Juni 1924 über die Aufwertung von Zinsen. Danach hat der Schuldner der Zinsberechnung ein Kapital zugrundezulegen, das 20% des in Litas konvertierten Wertes beträgt. Die Praxis folgert hieraus eine Fixierung der Aufwertung auf 20%[50])

Endlich sieht die Verordnung vom 30. April 1925 die „Umwertung bevorrechtigter Forderungen" vor, wenn sie im

[46]) V. Z. 175, 1207; 177, 1219.
[47]) Vgl. v. Büchler, Ostrecht 1926, S. 1602 ff.
[48]) Einzelheiten vgl. Robinson: Das litauische Aufwertungsrecht; Ostrecht 1925, S. 354; von Büchler: Aufwertung von Rubelforderungen in Litauen; Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 1068; Ohanowicz: Ostrecht 1926, S. 34 ff.
[49]) Dazu: Hesse: Aufwertungsfragen im Memelgebiet, Ostrecht 1925, S. 359.
[50]) Beschluss des Obertribunals v. 19. Mai 1925, Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 842.

Memelgebiet begründet worden sind, eine Umschreibung des Geltungsbereichs, die Neumeyer (JW. 1928, S. 139) mit Recht eigentümlich nennt. Es handelt sich vor allem um Unterhaltsansprüche. Auseinandersetzungen, Altenteile und dergl. Die Aufwertung erfolgt durch besondere Aufwertungsstellen[51]) der Amtsgerichte, bei denen Laien mitwirken. Das Mass der Aufwertung wird nicht vorgeschrieben, es ist also individuell zu entscheiden; freilich darf die Existenz des Schuldners weder gefährdet noch unbillig belastet werden.

In den übrigen von diesen Vorschriften nicht ergriffenen Aufwertungsfällen neigen die Memeler Gerichte gleich der deutschen Praxis dazu, dem Prinzip der Äquivalenz der Leistungen[52]) zu folgen. Verweigerung der Aufwertung berechtigt den anderen Teil zum Rücktritt vom Vertrage[53]). Eine rückwirkende Aufwertung wird nicht anerkannt; bei einem Vergleich sind weitere Ansprüche nur möglich, „wenn als Parteiwille festgestellt wird, dass das Geleistete nicht unter allen Umständen eine endgültige Erledigung der Schuld bilden sollte".[54])

V. Im Gegensatz zu Deutschland, Polen, Danzig und Litauen hat Österreich an der nominalistischen Theorie festgehalten und trotz der katastrophalen Entwertung der Krone eine Aufwertung versagt. Der Oberste Gerichtshof in Wien hat in einem ausführlichen Gutachten zu § 1333 A. G. B. grundsätzlich und späterhin in einer Entscheidung (Weltrecht 1924, Spalte 122) die Aufwertung grundbuchmässiger Lasten abgelehnt. Lediglich für Alimentationsansprüche und bei Ansprüchen, die nicht eigentlich auf Geldleistung, sondern auf Wiederbeschaffung von Sachwerten gingen, also auf dem Gebiete des Schadenersatzes, haben die Gerichte in beschränktem Umfange eine Aufwertung zugelassen.[55]) Mit der Einführung der neuen österreichischen Schillingwährung (1 Schilling = 10,000 Kronen) hat man allmählich den Kreis der aufwertungsberechtigten Forderungen erweitert. Ausser für gewisse Familien- und erbrechtliche Ansprüche (Familiengläubigergesetz vom 26. September 1923 mit Abänderung vom 19. Dezember 1924 B. G. Bl. 23, Nr. 543, 25 Nr. 16) ist eine Zahlung auf Grund des Kleinrentnergesetzes für besonders bejahrte oder ver-

[51]) Wegen des Verfahrens: Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 839.
[52]) Ehem. Obergericht Memel v. 8. Januar 1924 Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 843 und Urteil vom 17. Mai 1926, ebenda, S. 576.
[53]) Obertribunal Kaunas v. 28. Mai 1924, Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 841.
[54]) Urteil des Obertribunals v. 17. Mai 1926, Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 578.
[55]) Vgl. Fischmann, Weltrecht 1924, S. 71, ferner Gerichts- und Rechtspraxis des Auslandes 1925, S. 6 und 126, 1926 S. 160 und 192.

armte österreichische Staatsangehörige vorgesehen. Dieses Gesetz enthält allerdings keine Valorisierungsvorschriften, sondern soll nur durch Heranziehung der Begüterten und Zahlung von Beiträgen der grossen Korporationen und Handelsgesellschaften an einen gemeinschaftlichen Fonds einerseits und Gewährung einer Rente an die Verarmten, andererseits die schlimmsten Auswirkungen der Entwertungsverluste beseitigen.

Einen Schritt zur Aufwertung zu bedeutet es allerdings, falls nunmehr unter gewissen Voraussetzungen Restkaufgeldhypotheken nach freiem richterlichen Ermessen valorisierbar sein sollen. Dass die Aufwertungsbestrebungen in Österreich noch keineswegs als abgeschlossen gelten können, zeigt ferner der Umstand, dass der Regierung 1927 ein Gesetzentwurf über die Aufwertung bestimmter Hypothekenforderungen vorgelegt worden ist.

Trotzdem muss man vorläufig in Gesetz und Rechtsprechung eine grundsätzlich nominalistische Einstellung feststellen. Während z. B. in Deutschland und Polen die Gesetzgebung und Rechtsprechung von der Aufwertbarkeit aller Ansprüche ausgehen und die nicht aufwertbaren Forderungen im einzelnen besonders aufzählen, schält die österreichische Gesetzgebung einen kleinen Kreis bestimmter Ansprüche heraus und verleiht ihnen die Aufwertbarkeit. In gleichem Sinne verhält sich die Rechtsprechung. Der Oberste Gerichtshof hat trotz Hinweises auf die Aufwertungsrechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Hypothekensachen, welche auch ohne spezielles Aufwertungsgesetz im Jahre 1923 die Aufwertbarkeit von Hypotheken anordnete, die Valorisierung eines auf Kronen lautenden hypothekarisch gesicherten Darlehens versagt.[56]) Bei hypothekarisch gesicherten Forderungen, welche deutschem Rechte unterliegen, hat der Oberste Gerichtshof allerdings unter Anwendung der deutschen Aufwertungsrechtsprechung eine Aufwertung zugebilligt.[57])

VI. Ungarn hinwiederum hat sich in ähnlichen Gedankengängen wie die deutschen Gerichte für die Aufwertung ausgesprochen.

Grundlage und Ausgangspunkt für die Valorisierung bildete die Entscheidung der Plenarversammlung des kön. ung. Obersten Gerichtshofes vom 13. Juni 1925. In dem Urteil wird ausgesprochen, dass an dem währungsrechtlichen Nennwertszwangskurs, an der Fiktion: Krone = Krone, mit Rücksicht auf die eingetretene grosse Entwertung

[56]) Entscheidung vom 23. Juni 1925, Auslandsrecht Jg. VI. S. 461.
[57]) Entscheidung vom 24. April 1927, J. W. 1927, S. 1899.

nicht mehr festgehalten werden könne und der Aufwertungsanspruch nach den Geboten der Billigkeit zu gewähren sei. Von der Aufwertung werden jedoch — im Gegensatz zu Deutschland — im wesentlichen die Vermögensanlagen ausgenommen, so dass Darlehn, auch hypothekarisch gesicherte, Bank- und Sparguthaben, sowie Lebensversicherungen nicht valorisiert wurden. Ein Gesetz ist bisher nicht erlassen, so dass der Richter im Einzelfall nach den jeweiligen Umständen, die Höhe der Aufwertung zu bestimmen hat. Diesselbe erreicht in der Regel durchschnittlich etwa 50% des Goldbetrages. Die Umrechnung erfolgt im allgemeinen nach dem Datum der Fälligkeit (Einzelheiten vgl. von Schuster.[58])

Dem Parlament liegt zur Zeit ein Gesetzentwurf über die »Umwertung einzelner privatrechtlicher Geldschulden« vor, welcher eine Codifikation des bisher geltenden Aufwertungsrechts und seine Ausdehnung auf gewisse Versicherungsansprüche enthält.

VII. In Jugoslavien haben sich die Gerichte verhältnismässig wenig mit der Frage der Valorisierung zu befassen gehabt. Sie stehen grundsätzlich auf dem Standpunkt der Wertkonstanz der Währungseinheit und haben eine Aufwertung in engen Grenzen nur bei synallagmatischen Verträgen, sowie Alimentations- und Rentenforderungen zugelassen. Auch hier hat die Aufwertung ihren Ausgangspunkt von der Clausel-Lehre aus genommen und sich im wesentlichen auf das Prinzip der Aequivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung gestützt. Die Rechtsprechung ist jedoch völlig uneinheitlich, was allein schon daraus zu erklären ist, dass 6 verschiedene Rechtsgebiete mit 6 höchsten Gerichtshöfen bestehen. In einigen Gebieten findet lediglich eine Aufwertung von Alimentationsansprüchen statt[59]).

Darlehen werden infolge Fehlens des Synallagmas nicht valorisiert. Forderungen auf ausländische Währung werden in inländische Währung nach dem Kurs der ausländischen Valuta am Zahlungstage umgerechnet.

VIII. Die Tschecho-Slowakei, Rumänien und Griechenland sind nominalistisch eingestellt. Die Tschechoslowakei lehnt grundsätzlich die Aufwertung, trotz erheblicher Entwertung der Tschechenkrone ab und hat sie auch in Bezug auf in deutscher Mark ausge-

[58]) Schuster: Aufwertungsrecht in Ungarn, Ostrecht 1926, S. 1059, ferner Clunet 1925, S. 652.

[59]) So z. B. Kassationsgericht Belgrad, Entsch. v. 1. April 1925, Obergericht Sarajewo Entscheid. v. 3. Juni 1925. Weitere Zitate bei Eisner und Mudrovcic: Das Aufwertungsproblem in der Gesetzgebung und Rechtsprechung Jugoslaviens, Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 219 u. 229.

drückte Hypothekenforderungen meist versagt[60]). Bei Auslandsgeschäften wird jedoch eine Aufwertung zugelassen[61]).

Im übrigen haben sich die tschechoslowakischen Gerichte durch Anwendung der Lehre von der clausula rebus sic stantibus beholfen und durch Gewährung des Rücktrittsrechts die schlimmsten Auswirkungen der Geldentwertung für den Sachschuldner zu beseitigen gesucht[62]). Lediglich für Schadensersatzansprüche und für Verzugsschäden, für letztere trotz der beschränkenden Vorschrift des § 1333 A. G. B., wird eine Valorisierung zugebilligt[63]).

Ganz vereinzelt finden sich allerdings Entscheidungen, welche eine Aufwertung von auf Mark deutscher Währung lautenden Forderungen aussprechen[64]).

In gleicher Weise wie die Tschechoslowakei steht Rumänien einer Aufwertung ablehnend gegenüber und erkennt sie nur unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens an[65]).

Auch Griechenland nimmt die Wertkonstanz der Währung an. Wie in Jugoslavien werden jedoch auch hier die in ausländischer Währung ausgedrückten Forderungen, zum mindesten bei ausländischen Transaktionen in griechische Währung zum Kurse des Zahlungstages umgerechnet[66]).

IX. Die Regelung in Lettland ist bekannt, so dass hier nicht weiter auf sie eingegangen zu werden braucht. Die Aufwertung als allgemeiner Rechtsgedanke wird abgelehnt. Das lettländische Währungsgesetz vom 18. März 1920 resp. 17. März 1923 ist nur eine reine Umrechnungsnorm, die Bestimmungen darüber trifft, wie die in den früheren Währungen (Ostmark, Kreditrubel, Zarenrubel, Dumarubel) ausgedrückten Forderungen in Lat umgerechnet werden (vgl. Berent, Grundzüge des lettländischen Währungsrechts, Ostrecht 1927, S. 49 ff). Ein Gleiches gilt auch für Estland (vgl. das Goldbilanzgesetz vom 4. und 8. Dezember 1925 mit Novelle vom 18. Dezember 1926, Staatsanzeiger 2, 18 vom Jahr 1926).

---

[60]) Ostrecht 1925, S. 276.
[61]) J. W. 1925, S. 513.
[62]) Entscheid. v. 21. Januar 1919, O. G. I, 18.
[63]) Entscheid. v. 10. Okt. 1922. O. G. IV. 1901.
[64]) Ob. G. H. Brünn vom 11. November 1924, J. W. 1925, S. 513; Für Aufwertung eines Markanspruchs, der nach tschechischem Recht zu beurteilen war, sogar Ob. G. H. Beschluss v. 7. Juli 1926 bei Hauer, Sparkasse 1927, S. 520).
[65]) Entscheidung des Obersten Kassations-Gerichts Ostrecht 1926, S. 827, ferner Schwefelberg in Clunet 1924, S. 929.
[66]) Vgl. Papanos, Geld u. Kursentwicklung in Griechenland, Auslandsrecht 1922, S. 33 ff.

X. Sehr kompliziert und eigenartig gestalteten sich die Rechtsverhältnisse in Russland. Bekanntlich erlitt der Sowjetrubel schon verhältnismässig frühzeitig eine Entwertung von kaum geahntem Umfang. Die Zerrüttung der Währung äusserte aber zunächst deshalb keine wesentlichen praktischen Folgen, weil bis 1920 das Wirtschaftsleben stark darniederlag und nach Art. 2 E. G. Zivilkodex der U. d. S. S. R. vom 31. Okt. 1922 alle vor dem Bolschewistenregime entstandenen Forderungen vor russischen Gerichten keinen Rechtsschutz geniessen.

Erst mit dem Beginn der neuen Wirtschaftspolitik Anfang 1921, mit dem Wiederaufleben von Handel und Verkehr wurde die Aufwertungsfrage zum Problem. Trotzdem wagte man auch in Russland zunächst nicht an dem Grundsatz, dass im Rechtssinne der Wert des Rubels trotz inzwischen eingetretener erheblicher Kursverschlechterung als konstant zu gelten habe, zu zweifeln. Man versuchte lediglich für die Zukunft die schlimmsten Auswirkungen dieses Grundsatzes zu paralysieren, indem man einen Warenindex einführte und auf Grund dieser Rechnungseinheit die Menge des zu zahlenden Rubelbetrages bestimmte. So wurde sehr bald der Arbeitslohn nur noch auf Grund dieses Warenindexes berechnet. Der Index galt jedoch nicht allgemein, sondern nur dort, wo er durch Gesetz oder besondere vertragliche Vereinbarung ausbedungen war.

An Stelle des Warenindexes trat durch die Dekrete vom 5. und 14. November 1921 der Goldrubel, jedoch nicht als Währung, sondern als blosse Rechnungseinheit. Alle diese Massnahmen berühren aber nicht das eigentliche Aufwertungsproblem, sondern richten sich lediglich darauf, die eingetretene und immer weiter um sich greifende Inflation des Sowjetrubels in ihren praktischen Auswirkungen im künftigen Wirtschaftsleben einzudämmen.

Der Übergang der Goldwährung wurde nunmehr allmählich durch das Dekret vom 11. Oktober 1920 vollzogen, welches die Emission von Banknoten, die auf Goldrubel lauteten (Tscherwonzen) gestattete. Doch war diesen Noten kein Annahmezwang verliehen, so dass die eigentliche Währung der ständig fallende Sowjetrubel blieb. Tatsächlich wurde der Tscherwonez als stabile Banknote im Wirtschaftsverkehr natürlich lieber, als der im Wert schwankende Sowjetrubel genommen, so dass praktisch ein Nebeneinander von zwei verschiedenen Währungen bestand.

Diesem Zustand bereiteten die beiden Dekrete vom 5. und 15. Februar 1924 ein Ende, die den Tscherwonez mit Annahmezwang

ausstatteten, die Emission von Papierrubeln untersagten und die Einziehung der noch im Verkehr befindlichen Papierrubelnoten anordneten.

Durch die gesamten Wirtschafsverhältnisse Russlands ist die Aufwertungsfrage dort von verhältnismässig untergeordneter Bedeutung geblieben. Immerhin ist eine allmähliche Aufgabe der rein nominalistischen Einstellung in den einzelnen Entscheidungen festzustellen. Zunächst gehen — wie überall — auch in Russland die Gerichte von der legalen Wertkonstanz des Sowjetrubels aus. So billigte z. B. noch am 10. August 1923 das Oberste Gericht der Ukr. S. S. R. dem Kläger, der von der Eisenbahn Wertersatz seines verlorenen Frachtgutes verlangte trotz inzwischen eingetretener Geldverschlechterung nur den deklarierten Papierrubelbetrag zu.[68]) Das Gericht geht hierbei von der Erwägung aus, dass der Kläger durch Deklarierung in Goldwährung sich vor dem Entwertungsschaden schützen konnte. Wenn er diesen Weg nicht eingeschlagen, sondern sich mit der Deklarierung in Papierrubeln begnügt habe, so müsse er sich dies auch später entgegenhalten lassen, da er keineswegs mehr als den deklarierten Betrag erhalten könne.

In zahlreichen Entscheidungen wird jedoch später diese Stellungnahme abgewandelt und zu einer dem jus aequm et bonum entsprechenderen Lösung der Aufwertungsfrage geschritten. Zunächst hat der im Verzug befindliche Schuldner die Folgen der Geldentwertung zu tragen und sie dem Gläubiger als Verzugsschaden zu ersetzen.[69]) Sodann aber wird allgemein ausgesprochen, dass die Zahlung der Schuld in Sowjetrubeln zum Nennbetrage nicht zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Schuldners führen dürfe, und dass der Gläubiger stets ein wirkliches Aequivalent für seine Leistungen erhalten müsse.[70]) In einem Urteil des Obergerichts Moskau vom 24. Juni 1924 in der Sache Titowa[71]) ist sogar die Aufwertung eines in Kreditbillets der Vorkriegszeit gegebenen Betrages nach den Grundsätzen ungerechtfertiger Bereicherung bejaht worden.[72])

---

[68]) Entscheidung Nr. 48 in Sachen Barski.

[69]) Entscheidung des Obersten Gerichts der Ukr. S. S. R. vom 29. September 1923 in Sachen Rubinstein Nr. 82.

[70]) Vgl. Entscheidung der Obersten Arbitragekommission Moskau v. 9. Jan. 1923, Auslandsrecht 1923, S. 305; Obergericht der Ukraine 1923, Heft 4, Nr. 379; dasselbe in der Entscheidung Bachtin Nr. 24 vom 18. Januar 1924, dasselbe in der Entscheidung Don-Eisenbahnen Nr. 157 v. 11. Februar 1924.

[71]) Ostrecht 1925, S. 273 mit Anm. von Kelmann.

[72]) Vgl. O. Blumenthal, Rubelversicherungen, Ostrecht 1926, S. 174.

Immerhin muss festgestellt werden, dass die Praxis der Gerichte nicht einheitlich ist und dass es auch an aufwertungsfeindlichen Entscheidungen nicht fehlt.[73]) Doch neigt wohl die überwiegende Zahl der Entscheidungen einer valorisierungsfreundlichen Auffassung zu.[74])

Die Zahl der Aufwertungsstreitigkeiten ist übrigens schon in Anbetracht der sozialen Ordnung in Russland gering. Nach Einführung der reinen Goldwährung verlor das Valorisierungsproblem mehr und mehr an Aktualität und ist heute praktisch kaum noch vorhanden. Hingegen spielt es in allen übrigen Staaten Ost- und Mitteleuropas, die sich für eine Aufwertung entschieden haben, also wohl in erster Linie Deutschland, Polen, Danzig, Ungarn, Litauen, eine immer hervorragendere Rolle. Auch die westeuropäischen Staaten, insbesondere Frankreich, Belgien und Italien, sind durch die Entwertung ihrer Währungen in den Strudel dieser Zeitfragen gerissen und gezwungen worden, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Noch immer scheinen die durch den Krieg und seine Folgen auf's Äusserste in Verwirrung geratenen Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse Europas nicht völlig konsolidiert. Es ist deshalb nicht damit zu rechnen, dass schon sehr bald der Streit um die Aufwertung und ihre Problematik verstummen wird.

Neue Strömungen im deutschen Strafvollzug.

Vortrag, gehalten im Deutschen Juristen-Verein in Riga am 22. November 1927
von E. Cube,
Gehilfe des Chefs des lettländischen Gefängniswesens.

(Schluss.)

II.

Die Augsburger Tagung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamter stand, wie schon erwähnt, ganz unter dem Zeichen des eben veröffentlichten Strafvollzugsgesetzentwurfs. Die Forderung einer reichsgesetzlichen Regelung des deutschen Gefängniswesens ist ebenso alt wie das deutsche Reich selbst. Es ist ja auch ein Unding, dass nach ein und demselben Strafgesetz zuerkannte Strafen in vielen deutschen Bundesstaaten verschieden vollstreckt werden. Das jetzt geltende Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 enthält nur dürftige Bestimmungen über die verschiedenen Haftarten und über die Gefangenenarbeit. Um diese Lücken auszufüllen, wurde Ende der 70er Jahre unter Mitwirkung des bekannten K. Krohne, der damals noch

[73]) Vgl. z. B. Obergericht Moskau vom 26. April 1926, Ostrecht 1927, S. 1027 mit Anm. von Worms.

[74]) Vgl. Bloch: Die Frage der Währungsstabilisierung und der Aufwertung im Sowjetrecht, Ostrecht 1927, S. 249 mit zahlreichen Zitaten.

Strafanstaltsdirektor war, ein Entwurf eines Gesetzes über Vollstreckung von Freiheitsstrafen ausgearbeitet und im März 1879 dem Bundesrat vorgelegt. Bei der Beratung traten finanzielle Bedenken hervor, weshalb der Entwurf, auf Weisung Bismarks, zurückgestellt wurde. Doch der Wunsch nach einer reichsrechtlichen Regelung des Gefängniswesens wurde im Reichstag immer wieder angeregt und führte schliesslich zur Vereinbarung der Bundesregierungen in Gestalt der „Grundsätze von 1897", die das Gefängniswesen in 40 Vorschriften knapp regelten. Nach Herausgabe dieser Grundsätze trat allmählich der Gedanke hervor, dass eine endgültige reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs mit der damals angestrebten Reform des Strafgesetzbuches zu vereinigen wäre.

1909 erschien der Vorentwurf eines neuen Strafgesetzbuches, bald darauf der Gegenentwurf von Kahl, Lilienthal, von Lisst und Goldschmidt, 1913 der Entwurf der Strafrechtskommission, 1919 ein neuer umgearbeiteter Entwurf, 1925 ein amtlicher Entwurf und 1927 endlich der jetzt dem Reichstag vorgelegte umgearbeitete amtliche Entwurf. In allen diesen Gesetzesprojekten festigte sich allmählich der Gedanke, dass der Strafvollzug durch ein besonderes Gesetz geregelt werden müsse, weshalb auch im Entwurf von 1925 die Vorschriften über den Vollzug von Strafen ausgeschieden sind.

Sobald dieser Gedanke sich in den gesetzgeberischen Stellen kristallisierte, begann man unverzüglich mit einer paralellen Ausarbeitung eines Strafvollzugsentwurfs. Als Vorarbeiten dazu dienten die Vorschläge des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamter (desselben Vereins, der die Augsburger Tagung zusammengerufen hatte) und die 1923 von den Landesregierungen herausgegebenen „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen". Sowohl die Vorschläge als auch die Grundsätze enthalten schon umfassende Regelungen der Freiheitsstrafen, wobei der Erziehungsgedanke stark in den Vordergrund tritt. Die Arbeiten gingen unter der kundigen Leitung Ministerialdirektors Dr. E. Bumke rasch von Statten und schon im Frühling 1927 erschien der Entwurf in Druck und wurde dann im September dem Reichstag vorgelegt, wo er jetzt zusammen mit dem Strafgesetzentwurf beraten wird.*)

Wir sehen also, dass Deutschland jetzt am Abschluss einer grossen strafgesetzgeberischen Arbeit steht, die den Anfang einer neuen Epoche in der Strafjustiz und im Strafvollzug bedeutet. Durch diese Umstände ist auch das überaus rege Interesse zu erklären, das die deutschen Strafrechtler der Augsburger Tagung entgegenbrachten. Von 143 Teilnehmern der Tagung waren nur 50 Strafanstaltsbeamte, aber 27 höhere Gerichtsbeamte, 15 Vertreter der Länderministerien, 7 Professore, 7 Ärzte, 8 Gefängnislehrer und 23 Geistliche. Von ausländischen Staaten waren eingeladen und vertreten Österreich, die Schweiz und Lettland. Die Tagung wurde am 2. Juni durch einen Festakt im historischen 1620 erbauten „goldenen Saal" des Rathauses eröffnet. Die Anwesenden bewillkommnete der Bürgermeister, die örtlichen Gerichtsbehörden, die Vertreter der Universitäten, des Reichsjustizministeriums und der ausländischen Staaten. Es war mir eine Freude, in meiner

*) Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzentwurfs. Zweiter Teil p. 1, 2 Berlin 1927.

Begrüssungsrede erwähnen zu dürfen, dass auch die lettländische Gefängnisverwaltung aus den „Blättern für Gefängniskunde" des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamter immer viel Anregung und wertvolles Material geschöpft hat. Als Lettland 1927 bei sich den progressiven Strafvollzug einführte, haben die vom bayrischen Justizministerium herausgegebenen und mir freundlichst zugesandten Ministerialentschliessungen uns äusserst wertvolle Dienste geleistet. Für das alles dankend, sprach ich zum Schluss die Überzeugung aus, dass wir bei dem bevorstehenden Gedankenaustausch eine gemeinsame Sprache finden werden, die uns in Zukunft helfen wird, neue Strafvollzugsfragen, trotz der uns trennenden Grenzpfähle, viribus unitis zu lösen. Nachdem zum Vorsitzenden der Tagung der bekannte Strafrechtler Professor von Hippel gewählt worden war, wurde der Festakt geschlossen und darauf begann die Tagung.

Aus Raummangel muss ich mich darauf beschränken, nur die von der Tagung ausgearbeiteten Thesen zu berühren, die für unsere Verhältnisse eine besondere Bedeutung haben.*)

Erste Frage: Der progressive Strafvollzug und die Bestimmmungen des Strafvollzugsgesetzentwurfs.

Referenten: Strafanstaltsdirektor Pastor Ellger—Halle und Strafanstaltsdirektor Kölblin—Freiburg.

Thesen: 1. „Die auf soziale Wiedereinführung und sittliche Festigung abzielende Erziehungsarbeit im Strafvollzug hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn bei der Behandlung der Gefangenen in allen Phasen des Vollzugs die Eigenart des Einzelnen berücksichtigt werden kann."

In dieser Deklaration ist bemerkenswert das Unterstreichen des erzieherischen Moments und der Apell zur individualisierenden Behandlung der Gefangenen, den auch wir nicht ernst genug nehmen können.

2. „Alle Erziehungsmittel, welche auf Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, berufliche Fort- und Umbildung, geistige Belehrung und sittliche Vertiefung abzielen, müssen ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Stufe in individualisierender Weise bei jedem Gefangenen zur Anwendung gebracht werden können."

In dieser These geht die Tagung einen anderen Weg, als die Praxis in Deutschland bisher gegangen ist. Die jetzt geltenden Verordnungen gestatten nämlich, wie bei uns, Zukost, Turnen, Sport, Konzerte u. a. nur den höheren Stufen. Gegen diese These ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Es wäre nur zu bedenken, dass es schon sowieso schwierig ist das Regime in den verschiedenen Stufen zu differenzieren. Wenn jetzt auch obengenannte Vergünstigungen in allen Stufen gestatten werden, so steht zu befürchten, dass die oberen Stufen viel von ihrer Anziehungskraft verlieren werden.

3. „Es ist als eine wesentliche Verbesserung zu bezeichnen, wenn der Entwurf anstatt der Begriffe der sittlichen Hebung und inneren Wandlung

*) Der in den Blättern für Gefängniskunde abgedruckte stenographische Bericht über die Augsburger Tagung ist dem Verfasser erst nach der Niederschrift dieser Mitteilungen zugegangen.

in den Grundsätzen die Begriffe der Erziehung zu gesetzmässigem Leben, sowie der Zugänglichkeit für erzieherische Einwirkung und des Erfolges der erzieherischen Einwirkung einführt."

Die Grundsätze von 1923 hatten bekanntlich die Forderung aufgestellt, dass das Progressivsystem „die sittliche Hebung" der Gefangenen fördern solle und dass das Regime, je nach dem Fortschreiten der „inneren Wandlung" der Gefangenen seiner Strenge entkleidet werde. Diese Ausdrücke „sittliche Hebung" und „innere Wandlung" der Gefangenen hatten viel Unzufriedenheit ausgelöst, da sie ja tatsächlich etwas phrasenhaft sind. Deshalb begrüsst nun die Tagung die bescheidenere und sachgemässere Definition des Entwurfs, der nur von einer „Erziehung zum gesetzmässigen Leben" spricht.

4. „Nach dem Entwurf ist der Strafvollzug in Stufen nicht nur als ein Mittel zur Aufrechterhaltung und Erleichterung der Disziplin während des Strafvollzugs anzusehn, sondern vielmehr als ein wirksames Erziehungsmittel, durch das der Gefangene lernt, den Willen anzuspannen und zu beherrschen."

Während der Debatten zum Ellgerschen Referat wurde viel darüber gestritten, ob der progressive Strafvollzug nur ein Mittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder auch ein Erziehungsmittel sei. Die These zeigt, dass die letztere Meinung siegte. Sie wurde damit motiviert, dass das Progressivsystem den Willen kräftige, was als erzieherisches Moment zu betrachten sei.

5. „Hieraus (d. h. aus These 4) ergibt es sich, dass der Strafvollzug in Stufen nur für erziehbare Gefangene in Betracht kommt, dass aber die kurzzeitigen und die unerziehbaren Gefangenen auszuschliessen sind", dann weiter: „Kranke scheiden für die Dauer ihrer Verwahrung in Krankenabteilungen aus dem Stufenvollzug aus, desgleichen die geistig stark Minderwertigen. Die wegen der Kürze der Strafe dem Stufenvollzug nicht unterliegenden Gefangenen werden zweckmässigerweise nach den Vorschriften der Eingangsstufe behandelt. Die Behandlung der wegen Unerziehbarkeit vom Stufenvollzug Ausgeschlossenen erfolgt vorwiegend unter dem Gesichtspunkt sicherer Verwahrung und straffer Arbeit."

Aus dem progressiven Strafvollzug scheiden also aus: Kurzfristige, Kranke, geistig Minderwertige und Unerziehbare. Die kurzfristigen unterliegen dem strengen Regime der Unterstufe, Kranke werden in Gefängnisspitälern gehalten, Minderwertige und Unerziehbare in besonderen Anstalten, oder Abteilungen. Auch bei uns sind die Kurzfristigen aus dem Progressivsystem ausgeschlossen, doch werden sie weniger streng als die Unterstufe gehalten. Der Begriff der geistig Minderwertigen existiert nicht in unserem Strafvollzugsgesetz. Sie werden bei uns nach Möglichkeit einer besonderen Behandlung unterworfen. Die Unerziehbaren werden bei uns in einer Disziplinarklasse des Stufenvollzugs gehalten, aus der sie aber bei langdauerndem gutem Verhalten in die oberen Stufen heraufrücken können.

6. „Der Entwurf kann und will nur die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für den Strafvollzug in Stufen bieten ohne auf die Einzelheiten einzugehen, und soweit seine Vorschriften heute durchführbar sind. Weiter-

gehende Einheitlichkeit ist erforderlich; sie kann aber nicht durch das starre Gesetz geschaffen werden, sondern durch die leichter abzuändernden Ausführungsbestimmungen".

Dieser These kann man wohl voll und ganz beipflichten: nichts ist gefährlicher als Reformen, die neue Lebensformen schaffen, gleich in starre Gesetzesparagraphen einzuzwängen.

Das ist das Vorbildliche in der englischen Gesetzgebung, dass sie immer dem Leben folgt und schon in der Praxis ausgearbeitete Einrichtungen nur bestätigt:

„Und keine Zeit, und keine Macht zerstückelt
Geprägte Form, die lebend sich entwickelt."
(Goethe)

Die penal servitude acts, die das Progressivsystem in England einführten, haben auch nur den gesetzgeberischen Stempel auf ein in Jahrzehnten ausgearbeitetes System aufgedrückt. Die Begründung zum Strafvollzugsgesetzentwurf äussert sich in dieser Frage folgendermassen: „Weiter kommt in Betracht, dass sich auf dem Gebiete des Strafvollzugs viele auch wichtige Fragen noch im Flusse befinden. Die Klärung dieser Fragen darf nicht dadurch gehindert werden, dass man hier schon jetzt feste Gesetzesregeln aufstellt. Hierher gehört insbesondere das Problem des Strafvollzugs in Stufen. Gewisse Erkenntnisse können hier bereits als feststehend angesehen werden; in grossem Umfang sind aber noch weitere Forschungen und Versuche notwendig."

Aus diesen Gesichtspunkten ausgehend hat auch unsere Gefängnisverwaltung das Progressivsystem vorläufig nicht durch ein Gesetz, sondern durch eine administrative Instruktion eingeführt; dabei kam es zu Meinungsverschiedenheiten mit einem anderen Organ unseres Justizministeriums — der Juriskonsultation, die die Ansicht vertrat, dass so wichtige Veränderungen im Gefängniswesen nur in Form eines Gesetzes durchgeführt werden könnten. Die Auffassung der Hauptgefängnisverwaltung obsiegte und die Praxis zeigte, dass die Verwaltung Recht hatte, denn unvorhergesehene Ereignisse bedingten schon nach einigen Monaten technische Veränderungen des Systems, die bei Vorhandensein eines Gesetzes sich nicht so leicht hätten durchführen lassen.

7. „Die bedingte Strafaussetzung und vorläufige Entlassung ist in organischen Zusammenhang mit dem Strafvollzug in Stufen zu bringen."

Der Zusammenhang der vorläufigen Entlassung mit dem Progressivsystem ist auch bei uns ein wunder Punkt. Die bedingte Entlassung ist das grosse Geschenk, das das Stufensystem dem Gefangenen bietet, auf die bedingte Entlassung hofft er von dem ersten Tage seiner Strafhaft, „ohne die bedingte Entlassung," sagt Kriegsmann, „ist das Progressivsystem ohne jeden Wert". Der Gefangene muss wissen, dass, wenn er alle Forderungen des Systems erfüllt, die Gefängnisobrigkeit ihm auch wirklich die bedingte Entlassung erwirken kann. Um aber das Letztere zu können, muss der Gefängnischef in enger Fühlung mit der Kommission für bedingte Entlassung arbeiten. Dem ist aber leider nicht immer so. In Riga und Mitau z. B. sieht die Mehrzahl der Kommissionsglieder auf das Progressivsystem wie auf eine Gefängnisverordnung, die sie nichts angeht und dabei lassen sie sich in

ihren Entschliessungen von ganz anderen Motiven leiten. Besonders beachten sie die Art des Verbrechens und den Lebenswandel vor der Verurteilung. Wenn das Urteil darüber schlecht ausfällt, so wird die Erklärung der Gefängnisadministration über die während der Haft konstatierte Besserung oft nicht beachtet und die Entlassung nicht gewährt. Solche ablehnende Entscheidungen untergraben aber in den Augen der Gefangenen die Bedeutung des Progressivsystems.

Zweite Frage: Der Strafvollzug an Gefangenen unter 25 Jahren und die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzentwurfs.

Referenten: Strafanstaltsdirektor Pfarrer Bleidt — Wittlich.
Oberpfarrer Dr. Gutfleisch — Bruchsal.

Thesen: 1. „Alle verurteilten Minderjährigen sind grundsätzlich dem besonderen Strafvollzug für Minderjährige zuzuführen.

2. Eine entsprechende Regelung hat für die Verurteilten von 21 bis 25 Jahren einzutreten.

3. Es ist anzustreben, dass dieser Vollzug in besonderen Anstalten, nicht nur in besonderen Abteilungen erfolgt.

4. Bei Einrichtung besonderer Anstalten oder Abteilungen für Minderjährige sind allzu viele Unterabteilungen zu vermeiden.

5. Da die Gefangenen die Strafe vorwiegend in Gemeinschaft zu verbüssen haben, wird der Versuch durch Gemeinschaftserziehung empfohlen.

6. Für Sonderanstalten sind amtliche Fürsorger zu bestellen."

Diese Thesen bieten eigentlich wenig Neues. Sie unterstreichen hauptsächlich die allgemein anerkannte Notwendigkeit der möglichst radikalen Trennung von minderjährigen und erwachsenen Gefangenen. Interessant ist, dass der Entwurf, anlehnend an amerikanische Vorbilder, eine neue Kategorie von Gefangenen zwischen 21 und 25 Jahren aufstellt, die auch in besonderen Anstalten oder Abteilungen verwahrt werden sollen. Glänzend war das Referat von Pfarrer Bleidt, des Direktors des berühmten preussischen Jugendgefängnisses zu Wittlich. U. a. führte er aus, dass die deutschen Jugendrichter jetzt den jugendlichen Kriminellen beständig Strafaufschub mit Wohlverhalten zubilligen, weshalb die meisten Jugendabteilungen fast leer stehen. Die Folge dieser falsch angebrachten Milde sei, dass, wenn die Jugendlichen schliesslich doch ins Gefängnis kommen, es gewöhnlich schon zu spät ist.

Dritte Frage: Die Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchungen der Strafgefangenen.

Referenten: Professor Hoffmann — Tübingen, Obermedizinalrat Dr. Viernstein — Straubing, Strafanstaltsdirektor Leybold — Landsberg.

In der Bewertung der kriminalbiologischen Untersuchungen platzten die verschiedenen Meinungen scharf aufeinander. Professor Hoffmann hielt einen informatorischen Vortrag über die in der ererbten Konstitution gegebenen Charakteranlagen. Wenn die Konstitutionsforschung neben der Körperuntersuchung auch die Erblichkeitsforschung und die äusseren Umstände be-

rücksichtigt, dann wird, nach Meinung des Referenten, der erbbiologisch geschulte Arzt ein Urteil über die Erziehbarkeit oder Unerziehbarkeit des Kriminellen geben können. Obermedizinalrat Viernstein berichtete über die neue Bahnen weisenden kriminalbiologischen Untersuchungen, die unter seiner bewährten Leitung seit 1923 in allen grösseren bayrischen Strafanstalten geführt werden. Die Thesen dieser beiden Referenten wurden heftig angegriffen. Professor Fischer — Würzburg erwiderte Professor Hoffmann, dass seine Schlüsse dem jetzigen Stande der erbbiologischen Wissenschaft nicht genügend Rechnung trügen. Dr. Leppmann — Berlin warnte vor der Überwertung der erwähnten erbbiologischen Untersuchungen in den bayrischen Strafanstalten, die doch psychiatrisch nicht geschulte Ärzte ausgeführt hätten: „Lieber 100 genau durchforschte Fälle als 10.000 oberflächliche!" Nach heftigen Debatten wurde folgende äusserst vorsichtig gehaltene These angenommen: „Die kriminalbiologischen Persönlichkeitsforschungen sollen durch psychiatrisch und erbbiologisch gut geschulte Ärzte in besonderen Forschungsinstituten unter Mitwirkung der Anstaltsärzte einzelner grosser Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse in Angriff genommen werden. Es gilt mit allen Mitteln Erfahrungen zu sammeln, auf Grund deren wir zu praktisch verwertbaren Ergebnissen gelangen können."

III.

Einige Streiflichter auf das Gefängniswesen in Deutschland.

Verwaltung. Die Gefängnisse sind in Deutschland nach Gerichts- und nicht wie bei uns nach administrativen Zentren verteilt. In Preussen konzentriert sich die Gefängnisverwaltung in einer speziellen Abteilung des Justizministeriums, die vom Ministerialdirigent Hasse geleitet wird. Preussen ist in 12 Oberlandesgerichtsbezirke, deren Grenzen mit den Grenzen der Provinzen meistens zusammenfallen, eingeteilt. Die Oberlandesgerichte entsprechen unseren Appellhöfen. Jedes Oberlandesgericht hat eine Gerichtsabteilung, eine Oberstaatsanwaltschaft und ein Strafvollzugsamt, deren Tätigkeit dem Wirkungskreis unserer früheren Gefängnisinspektionen ungefähr entspricht. Dem Strafvollzugsamt unterstehen alle Zuchthäuser, Gefängnisse und Jugendstrafanstalten des betreffenden Oberlandesgerichtsbezirks. In den anderen Ländern ist diese Konstruktion einfacher. Sogar in Bayern gibt es keine Strafvollzugsämter. In Württemberg und mehreren anderen Ländern werden die Gefängnisse, ebenso wie bei uns, direkt von einer Gefängnisabteilung des Justizministeriums verwaltet. In Mecklenburg-Schwerin unterstehen die grossen Strafanstalten direkt dem Ministerium, die kleinen der Oberstaatsanwaltschaft. In Hamburg gibt es einen Direktor aller Strafanstalten. Die Oberaufsicht führt aber die Senatskommission für die Justizverwaltung.*)

Das Reichsjustizministerium hat auch eine Gefängnisabteilung, das hauptsächlich gesetzgeberisch tätig ist und vom Ministerialdirektor Dr. E. Bumke geleitet wird; irgendwelche Strafanstalten unterstehen ihm nicht.

*) Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzentwurfs. Zweiter Teil p. 13. Berlin 1927.

Personal. Aus wem rekrutieren sich nun die Beamten der Gefängnisabteilungen, der Strafvollzugsämter und der Gefängnisadministration? Aus der Struktur der Gefängnisverwaltungen in den verschiedenen Ländern ist zu ersehen, dass das Gefängniswesen in Deutschland dem Gericht und der Staatsanwaltschaft viel näher steht als bei uns. Der Dienst in einer Gefängnis- oder anderen Abteilungen des Justizministeriums, in der Gerichtsabteilung, oder Oberstaatsanwaltschaft, oder Strafvollzugsamt eines Oberlandesgerichts gilt als gleichbedeutend. Alle sind Justizbeamte, aber natürlich auch alles Akademiker. Zu Direktoren grösserer Strafanstalten werden jetzt vornehmlich Richter und Staatsanwälte ernannt. Andernteils wird auch von Richtern und Staatsanwälten eine Kenntnis der den modernen Strafvollzug beherrschenden Ideen und ihrer praktischen Verwirklichung gefordert. In Thüringen z. B. werden jetzt Referendare einer Strafanstalt zugewiesen, wo sie in einer Aufseherzelle wohnen und sich an allen Zweigen des Tages- und Nachtdienstes beteiligen müssen. Auch in der Literatur wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Staatsanwälte und Richter „den neuen Ideen der Gefängnisreformbewegung noch recht fern stehen" und dass sie zu diesem wichtigen Gebiet der Strafrechtspflege „in nähere Beziehung" gebracht werden müssen.*) Wenn der Richter ein Urteil fällt, muss er wissen, was den Verurteilten erwartet. Und diese Frage kann nur der praktische Gefängnisdienst beantworten. Die Zahl der Verwaltungsbeamten ist in den deutschen Gefängnissen bedeutend grösser als bei uns. So gibt es z. B. im Zellengefängnis „Moabit" bei einer Belegungsmöglichkeit von 588 Mann — 11 Direktorgehilfen (Inspektoren), während unser Rigaer Termingefängnis bei 508 Plätzen nur 3 Gehilfen hat. Bei 4000 Aufsehern gibt es in Deutschland 900 Oberwachtmeister, also 22,5%, bei uns nur 9%. Das Verhältnis der Direktorgehilfen zu den Aufsehern ist in Deutschland 15%, bei uns nur 3,3%. Die Zahl der Gefängnislehrer und Ärzte ist auch grösser als bei uns.

Seit ein Paar Jahren sind in grösseren Strafanstalten sogenannte Fürsorger angestellt. Der Entwurf sagt nicht, was unter Fürsorgern zu verstehen ist. In den meisten Fällen sind es staatlich angestellte Beamte, die während der Strafhaft für das fernere Schicksal des Gefangenen und seiner Familie sorgen müssen.

Dann erwähnt der Entwurf noch Anstaltshelfer — in den Grundsätzen heissen sie Beiräte. Das sind Vertrauenspersonen, die ehrenamtlich den Strafvollzug überwachen und an der Gefangenenfürsorge mitarbeiten sollen. Dieses Institut hat in Deutschland augenscheinlich ebenso versagt**) wie die im alten Russland auf Veranlassung von John Howard unter Kaiser Alexander I begründeten Gefängniskomitées.

Gefängnisaufseher. Auf der Augsburger Tagung sprach ich öfters mit dem Vorsitzenden des Bundes der Gefängnisaufseher, Oberwachtmeister Hornig. Auf meine Bitte hin, schickt er mir jetzt freundlichst die vom Bunde herausgegebene Zeitschrift „Bundesnachrichten" zu. Diese Zeitschrift gewährt mir wertvolle Einblicke in die Lebens- und Dienstverhältnisse, Nöte und

*) Frede und Grünhut: Reform des Strafvollzugs, p. 36. Berlin 1927.
**) daselbst p. 52.

Ansichten der deutschen Gefängnisaufseher. Im Gegensatz zu der bei uns herauskommenden Zeitschrift der Gewerkschaftler erfreut den Leser der Bundesnachrichten der massvolle und sachliche Ton, in dem die die Aufseher interessierenden Fragen behandelt werden. Während die Rigaer Zeitschrift meist nur polemisiert, hört man aus den Bundesnachrichten den Wunsch nach einem Zusammengehen und Zusammenarbeiten mit den höheren Beamten heraus. An den Versammlungen des Bundes beteiligen sich oft Strafanstaltsdirektore, Professore und Ministerialbeamte und sie sind dort gern gesehene Gäste. Solch ein Verhalten hindert aber die Bundesnachrichten durchaus nicht, die Rechte und Gehaltsansprüche der Aufseher auf das allerenergischste zu vertreten. Justizrat Strube vom Reichskammergericht bestätigte mir auch, dass zwischen dem Berliner Strafvollzugsamt und dem Bunde der Aufseher das beste Einvernehmen herrsche.

Auch unter den Gefängnisaufsehern weht nach dem Kriege ein neuer Wind. Der alte preussische Wachtmeister stirbt allmählich aus. Die Aufseher nennen sich jetzt Aufsichtsbeamte, interessieren sich lebhaft für den progressiven Strafvollzug u. a. Fragen, sprechen über ihren Einfluss auf die Erziehung der Gefangenen, organisieren Vorlesungen über Entlassenenfürsorge, Gefängnisreform und ähnliche Themen und fordern, dass die Vorstehergehilfen (Inspektoren) aus ihrer Mitte gewählt werden.

Hier möchte ich aber nochmals auf die meiner Meinung nach zu geringe Aufseherzahl in den deutschen Strafanstalten hinweisen. Schon in den Berliner Gefängnissen fiel mir die nach unseren Begriffen ungenügende Bewachung auf: ich sah relativ grosse Gruppen von Gefangenen auf den Höfen ohne Bewachung arbeiten, in den Werkstätten standen die Aufseher mit den Schlüsseln mitten unter den Gefangenen, von aussen werden die Gebäude überhaupt nicht bewacht, die Reserven sind, meiner Meinung nach, auch gering. Weitere Eindrücke zu dieser Frage erhielt ich beim Lesen obenerwähnter Bundesnachrichten. Meine Beobachtungen über die ungenügende Bewachung der Gefängnisse bestätigten mir alle Aufsichtsbeamten, mit denen ich darüber sprach. Die Folgen dieses Übelstandes haben sich schon eingestellt: Ausbrüche, Überfälle auf Beamte und Meutereien sind jetzt eine nichtungewöhnliche Erscheinung, während vor dem Kriege man in Deutschland von solchen Ereignissen überhaupt nur selten hörte. Der Bund der deutschen Aufsichtsbeamten veröffentlicht in seinem Buche „Der Aufsichtsbeamte im Strafvollzuge" (Seite 32 ff) bei der Besprechung dieser Frage höchst bedeutsame Daten. Ich will hier nur bemerken, dass in allen 16 lettländischen Gefängnissen im Verlaufe der letzten 8 Jahre nur 3 Überfälle waren. Meutereien sind überhaupt nicht vorgekommen.

Gefängnisbau. Wie schon erwähnt, sind die Gefängnisse in Deutschland ungleich grosszügiger als bei uns und auch im früheren Russland gebaut. Die Höfe sind durchweg grösser, die Mauern höher, die Innenräume heller und luftiger. Bei den meisten Strafanstalten gibt es viele und gut eingerichtete Beamtenwohnungen. Da Deutschland vor dem Kriege vornehmlich das Einzelhaftsystem anwandte, ist die Zahl der vorhandenen Einzelzellen ganz besonders gross Allein in Preussen, das jetzt ungefähr 45 000 Gefangene hat, gibt es ca. 49.000 Einzelzellen, die jetzt hauptsächlich als

Schlafzellen ausgenutzt werden. Ungeachtet dessen wird aber noch viel gebaut, um allen Anforderungen des modernen Strafvollzugs zu genügen. So wird z. B. jetzt in Brandenburg ein den neusten Forderungen entsprechendes Zuchthaus für ca. 5.000.000 Mark mit einem Areal von 150 Morgen errichtet. Für Neubauten werden jetzt immer Grundstücke von mehreren hundert Morgen erworben, auf denen dann entsprechende Landwirtschaftsbetriebe organisiert werden. Für das Progressivsystem will man jetzt den panoptischen Strahlenbau aufgeben und zu einer Art Pavillonsystem übergehen: 3 miteinander durch verdeckte Gänge verbundene Zellenhäuser*).

Gefangenenarbeiten. Der deutsche Strafvollzug hat die Erziehung des Rechtsbrechers als vornehmstes Ziel seiner Reformen anerkannt. Alles denkt, spricht und schreibt nur von der erzieherischen Einwirkung des Gefängnisses auf den Gefangenen. Vor diesem grossen Ziel verblassen alle anderen Aufgaben, darunter teilweise auch die Organisation der Gefangenenarbeiten. Wir, in Lettland, negieren natürlich nicht die grosse Bedeutung einer ethischen Beeinflussung der Gefangenen, zweifeln aber an der Möglichkeit bei den vorhandenen Mitteln, bei der bei uns mangelhaften Isolation der Gefangenen und bei dem noch nicht genügend geschulten Aufseherpersonal damit irgendwelche greifbare Erfolge zu erzielen und haben uns deshalb bescheidener gefasst und eine möglichst zweckmässige Organisation der Gefangenenarbeiten zur Hauptaufgabe gestellt, in der Überzeugung durch Gewöhnung zu nutzbringender Betätigung und Ordnung auch erzieherische Erfolge zu zeitigen. Durch diese verschiedenartige Aufrollung der Frage von der Beeinflussung des Rechtsbrechers im Gefängnis erklärt es sich, dass die Gefangenenarbeiten bei uns vielleicht besser organisiert sind. Bei uns sind alle Arbeiten in Regiebetrieb, während in Deutschland doch noch recht viele Unternehmerbetriebe existieren.

Wenn wir nun zum Schlusse die ganze deutsche Gefängnisreformbewegung zu überblicken versuchen, so müssen wir Ministerialrat R. Degen beipflichten, dass „die neue Zeit mit ihren noch in gärender Entwickelung begriffenen Umwälzungen auf politischem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet auch vor den Pforten der Strafanstalten (Deutschlands) nicht Halt gemacht hat“ **). Deutschland, das vor dem Kriege nur das Einzelhaftsystem anerkannte und allen aus den angelsächsischen Ländern stammenden Reformen aus dem Wege ging, hat jezt die Tore seiner Gefängnisse allen modernen Ideen und Neuerungen weit geöffnet.

Für eine durchgreifende Strafvollzugsreform interessieren sich jetzt nicht nur Gefängnisbeamte, sondern auch Wissenschaftler, praktische Juristen und gesetzgeberische Stellen. Und dank diesem allgemeinen Interesse ist in den letzten 8 Jahren schon eine grosse organisatorische Vorarbeit geleistet: dem Reichstag sind Entwürfe eines Strafgesetzbuches und eines Strafvollzugsgesetzes vorgelegt, in allen Strafanstalten ist das Progressivsystem eingeführt, im Jugendstrafvollzug sind Jugendgerichte und verschiedenartige Zwangserziehungsanstalten eingerichtet, das ganze Reich ist mit einem Netz von

*) Frede und Grünhut. Reform des Strafvollzugs, p. 45.
**) Der Stufenstrafvollzug in den bayrischen Strafanstalten, p. 3. München 1926.

Fürsorgevereinen überzogen, für die Untersuchungsgefangenen ist die Gerichtshilfe organisiert, an vielen Orten werden die Gerichts- und Strafvollzugsbeamten durch fachwissenschaftliche Vorlesungen mit den neuen Forderungen des Strafvollzugs bekannt gemacht und auch in der wissenschaftlichen Literatur wird allen diesen Fragen die ernsteste Aufmerksamkeit geschenkt.

Solch ein plötzlicher Frontwechsel konnte aber nicht ohne innere Erschütterungen vor sich gehen. Alle durch eine jahrzehntelange andere Entwickelung entstandenen Traditionen und Gewohnheiten konnten nicht gleich über Bord geworfen werden, nicht alle alten Mitarbeiter konnten sich umorientieren und nicht alle Neuerer konnten bei ihrer Tätigkeit das nötige Mass einhalten. Doch alle diese Hemmungen und Hindernisse werden verschwinden und die Reform nicht aufhalten, denn die Hauptbedingung zu ihrer Durchführung ist vorhanden: man ist in Deutschland in den weitesten Kreisen zur Einsicht gelangt, dass ein guter Strafvollzug zu den Lebensbedingungen eines gesunden Volkslebens gehört und dass die Idee der Erziehung verirrter Volksgenossen über den Vergeltungsgedanken triumphieren soll.

Gesetzgebung.

Die lettländische Gesetzgebung im zweiten Halbjahr 1927.

Vom Bezirksrichter H. Stegman.

I.

Im Brennpunkt des parlamentarischen Kampfes der Berichtszeit stand das Problem des lettländisch-sowjetrussischen Handelsvertrages. Bereits der am 11. August 1920 in Riga unterzeichnete Friedensvertrag sah den Abschluss eines Handelsvertrages vor (Gbl. [1]) Nr. 204/1920, Art. XVII. Pkt. 1), jedoch erst ungefähr sieben Jahre später, am 2. Juni 1927 kam es in Moskau zum Abschluss des Handelsvertrages mit der Union der soz. Sowjet-Republiken (Gbl. Nr. 192), der, durch das lettländische Gesetz vom 29. Oktober 1927 bestätigt, am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, d. h. am 5. November 1927, in Kraft trat (Reg.-Anz. Nr. 250). Die Schwierigkeiten des Problems lagen namentlich in der prinzipiellen Verschiedenheit von Recht und Gerechtigkeitsanschauungen diesseits und jenseits der Ostgrenze und in der Gegensätzlichkeit von vorherrschend privatwirtschaftlicher Wirtschaftsstruktur hüben, von Gemeinwirtschaft drüben. Es

[1]) Erklärung der Abkürzungen: Gbl. — Gesetzblatt, d. h. Likumu un ministru kabineta noteikumu krājums, bzw. Likumu un valdības rīkojumu krājums; EGbl. — Ergänzung zum Gbl., d. h. Papildinājums pie lik. un vald. rīk. kr.; Reg.-Anz. — Regierungs-Anzeiger, d. h. Valdības Vēstnesis; bei Zitation von NNr. des laufenden Jahres wird das Jahr nicht angegeben; Z. P. O. — Zivilprozessordnung; Str. G. B. — Strafgesetzbuch von 1903; Str. P. O. — Strafprozessordnung (Ausgabe 1926); B. P. R. — Baltisches Privatrecht.

wäre sicher verlockend die in Moskau gefundene Lösung des Problems näher zu untersuchen, aber dazu ist hier nicht der Ort, und wir müssen uns damit begnügen, aus dem Inhalte des Vertrages einiges Interessante herauszugreifen. — Der Vertrag ist auf dem Meistbegünstigungsrecht aufgebaut, enthält aber die Baltische Klausel zu Gunsten Estlands, Finlands und Litauens, und geht über die Meistbegünstigung hinaus, indem er recht bedeutende Zollnachlässe für eine ganze Reihe von Warenkategorien festsetzt. Infolge des im Sowjetstaat bestehenden Monopols für den Aussenhandel, wird in Riga die Begründung einer zum Bestande der Gesandtschaft gehörigen Handelsvertretung vorgesehen, deren obersten Funktionären die Diplomaten zustehenden Vorrechte zugestanden werden, den Diensträumen der Handelsvertretung und deren Filialen aber — Exterritorialität. Die Handelsvertretung, sowie deren Filialen haben ferner das Recht Chiffern zu benutzen. Die von der Handelsvertretung getätigten Geschäfte sind nach lettländischen Gesetzen zu beurteilen und unterliegen der Jurisdiktion der lettländischen Gerichte, jedoch sind gegen Vermögensgegenstände der Handelsvertretung und ihrer Filialen keine vorläufigen gerichtlichen und gleichfalls keinerlei administrative Massnahmen zulässig. Unzulässig ist ferner die Anwendung exekutorischer gerichtlicher Massnahmen gegen Vermögensobjekte der Handelsvertretung in Fällen, in denen diese Vermögensgegenstände zur Ausübung der Rechte staatlicher Souveränität, im Einklang mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts bestimmt sind, oder aber — zu Zwecken der offiziellen Tätigkeit der Handelsvertretung. Dem Vertrage ist eine besondere Zollkonvention angeschlossen, die die Zollvergünstigungen näher regelt. Im Schlussprotokoll der Zollkonvention ist dann weiter festgestellt, dass die vertragschliessenden Parteien bei Festsetzung der Zollnachlässe davon ausgegangen sind, dass der Export bedeutend anwächst, insbesondere wird ausdrücklich vorausgesetzt, dass der lettländische Export im ersten Vertragsjahre nicht weniger als ungefähr 40.000.000 Ls betragen werde. In diesen Bestimmungen ist wohl der wirtschaftliche Schwerpunkt des Vertragswerks zu sehen. Die Gültigkeit des Vertrages wird mit 5 Jahren bestimmt, jedoch haben die Parteien das Recht, schon nach einjähriger Vertragsdauer zu kündigen; die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

Ausser diesem für Lettland, namentlich auch politisch, sehr bedeutungsvollen Handelsvertrage ist noch ein zweiter und zwar der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Griechenland vom 25. Februar 1927 in der Berichtszeit ratifiziert worden (Gbl. Nr. 211).

Zwecks Vereinheitlichung der Arbeit zwischen dem Finanzministerium und privaten wirtschaftlichen Organisationen bei der Realisierung von Handelsverträgen wurde im Ressort des Finanzministeriums eine Aussenhandelskommission (Gbl. Nr. 203) geschaffen; sie hat die Aufgabe: die Erfüllung von Handelsverträgen zu verfolgen, Beschwerden über lettländische Firmen bei Effektuierung ihnen ausländischerseits gewährter Aufträge zu prüfen und Vorschläge betr. die Entwicklung des Exports zu machen.

Gleichzeitig mit dem Handelsvertrag ist mit der Union der soz. Sowjetrepubliken auch ein Abkommen betr. Rechtshilfe in Zivilsachen geschlossen worden, das, am 22. November 1927 ratifiziert (Gbl. Nr. 202), einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden, d. h.

am 12. Januar 1928 in Kraft trat (Reg.-Anz. Nr. 281); es ist ebenso, wie der Handelsvertrag, auf 5 Jahre geschlossen worden.

II.

Die Übersicht der staats- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen beginnen wir mit der Notverordnung betr. den Staatsdienst (Gbl. Nr. 172). Sie zerfällt in zehn Abschnitte und zwar: allgemeine Bestimmungen, Ernennung, Rechte und Pflichten des Beamten, Enthebung von der Erfüllung von Dienstobliegenheiten, Disziplnarvergehen und -Strafen, unangemessene Erfüllung von Dienstobliegenheiten und Versetzung, Liquidierung von Dienststellen und Verringerung der Zahl ständiger Beamter, Entlassung von Ergänzungsbeamten, Beendigung des Dienstes und ergänzende Vorschriften. Durch die Notverordnung sind aufgehoben worden: das frühere russländische Gesetz über den Staatsdienst und alle anderen früheren russländischen Gesetze, die sich auf den Staatsdienst bezogen, die lettländische Notverordnung vom 31. März 1920 (EGbl. Nr. 53), sowie der Pkt. 1, Art. 14 der Bestimmungen über die Arbeitszeit der Eisenbahnangestellten (Gbl. Nr. 123/1923). Die neuen Bestimmungen beziehen sich auf alle Angestellten (Beamte und Bedienstete) der staatlichen Zivilbehörden, jedoch ändern sie weder das Gerichtsverfassungsgesetz ab, noch Spezialgesetze anderer Ressorts oder Institutionen, sofern solche seit dem Bestehen Lettlands erlassen worden sind; die neuen Bestimmungen ergänzen aber die genannten Spezialgesetze in allen Fallen, welche durch diese nicht geregelt sind. — Man sagt wohl kaum zu viel, wenn man diese so sehr allgemeingehaltene Vorschrift als reichlich unvollständig und unklar bezeichnet. Jedenfalls dürfte dem Ermessen der vorgesetzten Stellen durch sie recht bedeutender Spielraum gewährt worden sein, der insofern ganz besonders willkürlich ausgenutzt werden kann, als der präponderante Einfluss parlamentarischer Faktoren auf die Verwaltung ja eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. Vielleicht dass drohendem Abusus durch Ausführungsbestimmungen des Ministerkabinetts vorgebaut werden könnte; jedenfalls sind solche, und zwar für die Lehrkräfte staatlicher Unterrichtsanstalten (Gbl. Nr. 4/1928) bereits erlassen worden, und auch für das Gerichtsressort wären Ausführungsbestimmungen durchaus geboten, da hierdurch vermieden werden könnte, dass das Ineinandergreifen von Gerichtsverfassung und neuem Gesetz Reibungen hervorruft; bei der Interpretation des Gesetzes in dieser Frage ist aber stets im Auge zu behalten, dass die Gerichtsverfassung durch eine Notverordnung laut Verfassung nicht verändert werden und daher durch die neuen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit auch nicht beschränkt werden kann (Vgl. Gbl. Nr. 113/1922, Art. 81). — Aus dem neuen Gesetz sei nur noch einiges wenige hervorgehoben. Als Novum finden wir eine allgemeine Altersgrenze von 65 Jahren, jedoch kann der Beamte länger im Dienst bleiben, falls der Ressortchef dies verfügt. Zu begrüssen ist die Bestimmung, wonach Beamten verboten ist in Verwaltungs- und Revisionsorganen von Banken und Aktiengesellschaften Ämter zu bekleiden, sowie sich an Unternehmungen zu beteiligen oder Sachen zu vertreten, die die Beamten in Konflikt mit ihren Amtsfunktionen bringen

könnten. Die Bekleidung einer zweiten Stelle im Staats-, Kommunal- oder Privatdienst ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Ressortchefs zulässig. Eine wesentliche Verbesserung der Lage der Staatsbeamtenschaft ist darin zu sehen, dass nach den neuen Bestimmungen Staatsbeamte — ausser im Falle durch Krankheit oder Altersschwäche hervorgerufenener Ungeeignetheit zur Ausübung ihrer Dienstpflichten und einigen anderen, in diesem Zusammenhang wohl kaum interessierenden Fällen, — nur auf Beschluss der kompetenten Disziplinarbehörde, oder infolge Strafurteils des Kriminalgerichts entlassen werden können. Bis zur Einführung besonderer Disziplinarkammern, die auf Grund eines Spezialgesetzes ins Leben gerufen werden sollen, üben deren Funktionen diejenigen vorgesetzten Dienststellen aus, denen die Ernennung der betreffenden Beamten kompetiert. — Es ist zu hoffen, dass diese neuen Regeln dazu beitragen werden die Beamtenschaft zu verselbständigen und dadurch die Verwaltung gegenüber den politischen Parteien zu stärken, um Stätigkeit und Gesetzmässigkeit in der Verwaltung zu heben, was allein die Prosperität des Landes mitverbürgen kann. Gewiss, auch dies hohe Ziel wird nie allein durch Gesetze erreicht werden, und doch bilden zweckmässige Gesetze das notwendige Rüstzeug staatlichen Lebens. Hoffen wir aber, dass der Landtag gleichzeitig mit dem neuen Gesetz über den Staatsdienst auch das über Disziplinarkammern ediert und gleichzeitig andere Lücken und Unvollkommenheiten der Notverordnung aus der Welt schafft.

Mit der Selbstverwaltung der Kreise ist in Lettland bisher reichlich experimentiert worden, das neue Gesetz betr. die Kreisselbstverwaltung (Gbl. Nr. 193) aber verspricht einen gewissen Abschluss der bisherigen Entwicklung. — In dem zeitweiligen Gemeindeverfassungsgesetz vom 4. Dezember 1918 (Gbl. Nr. 7/1919) war die Schaffung von Kreisräten vorgesehen, deren Hauptaufgabe die Aufsicht und Vereinheitlichung der Tätigkeit der Landgemeindeverwaltungen sein sollte. Die Kreisräte setzten sich aus je 2 Vertretern der Gemeinderäte und einem Regierungsvertreter zusammen, dem die Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreisrats zustand.[2]) Eine Notverordnung vom 20. September 1919 (EGbl. Nr. 14) änderte das Gesetz dahin ab, dass sie analog der Gemeindeverfassung einen zweistufigen Aufbau der Kreisselbstverwaltungs-Organe einführte: Kreisrat und Kreisamt, und den Kreisrat nicht mehr aus direkten Vertretern der einzelnen Gemeinderäte bestehen liess, sondern aus von diesen Vertretern auf Grund des Proporzsystems zu wählenden Personen (15—24); das Kreisamt aber bestand nach diesen Bestimmungen aus dem von der Regierung ernannten Vorsitzenden und 4 vom Kreisrat gewählten Gliedern; das Kreisamt war Exekutivorgan des Kreisrats; der Vorsitzende leitete die Geschäftsführung, und ihm stand ausserdem das Recht zu, die Ausführung von Beschlüssen des Kreisamts zu sistieren, falls sie gesetzwidrig waren, oder Beschlüssen des Kreisrats widersprachen. Gleichzeitig wurden die Kompetenzen der Kreisverwaltung bedeutend

[2]) In Lettgallen setzten die in der Kerenskizeit gewählten Kreislandschaftsinstitutionen ihre Tätigkeit zeitweilig fort, bis dann auf Grund eines Spezialgesetzes, der Notverordnung vom 30. April 1920 (EGbl. Nr. 66), auch für Lettgallen Kreisselbstverwaltungen eingeführt wurden, auf deren Besonderheiten nicht weiter eingegangen werden soll; das jetzt erlassene Gesetz bezieht sich auch auf Lettgallen.

erweitert und ihr neue Funktionen eigener Tätigkeit, namentlich auf dem Gebiet des Wohlfahrts- und Sanitätswesens zugeteilt. Durch Gesetz vom 30. Juli 1923 (Gbl. Nr. 101/1923) wurde dann die Liquidation der Kreisselbstverwaltungen beschlossen, bis spätestens zum Schluss des Budjetjahres 1924/1925. Es sollte jedoch anders kommen, denn durch Gesetz vom 25. März 1924 (Gbl. Nr. 54/1924) wurde bestimmt, dass die Liquidation zu sistieren sei, und den Liquidationsämtern alle Pflichten und Rechte der Kreisselbstverwaltung übertragen; die Liquidationsämter bestanden aus einem Verteter des Innenministeriums als Vorsitzendem und 2 von den Gliedern der Gemeinde- und Fleckenräte gewählten Mitgliedern.

Nach diesem Überblick über die bisherigen Schicksale der Kreisselbstverwaltung wenden wir uns dem neuen Gesetz zu, das in 5 Abschnitte zerfällt, und zwar: allgemeine Bestimmungen, das Kreisamt, die Pflichten des Vorsitzenden des Kreisamts, die Revisionskommission und die Aufsicht über die Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane. Die Aufgaben der Kreisselbstverwaltungen werden wie folgt bestimmt: a) Fürsorge für die Wohlfahrt des Kreises, durch Erfüllung derjenigen Funktionen der Landgemeindeverwaltungen, welche diese einzeln nicht erfüllen können, oder zweckmässigerweise nicht erfüllen wollen, b) Aufsicht und Vereinheitlichung der Tätigkeit der Gemeindeverwaltungen und c) alle anderen durch Gesetz den Kreisverwaltungen übertragenen Aufgaben. Verwaltungsorgane sind: das Kreisamt und die Revisions-Kommission. Das Kreisamt besteht aus dem vom Innenminister ernannten Vorsitzenden und 2 bzw. 4 gewählten Gliedern. Die Wahl derselben, sowie der Glieder der Revisions-Kommission erfolgt auf 3 Jahre,[3]) auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Proportionalwahlrechts; teilnehmen kann jede Person, die zur Teilnahme an den Landgemeindewahlen berechtigt ist (vgl. das Gesetz über die Wahl von Kreisräten und Revisionskommissionen Gbl. Nr. 194). Das neue Gesetz formuliert ferner genauer die Kompetenzen des Kreisamts bei Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, bestimmt, dass Beschlüsse des Kreisamts für die Gemeindeverwaltungen obligatorisch sind, regelt die Beschwerderechte der Gemeindeämter, bzw. anderer interessierter Institutionen oder Personen über Beschlüsse der Kreisämter, stellt die Pflichten und Rechte des Vorsitzenden und der Revisions-Kommission fest und bestimmt näher die Aufsichtsrechte des Innenministeriums. Dem Vorsitzenden des Kreisamts ist das Recht erhalten worden, die Ausführung ungesetzlicher Beschlüsse der Kreisämter zu sistieren, worüber er das Innenministerium und das Kreisamt zu benachrichtigen hat; letzterem berichtet er zu endgültiger Beschlussfassung, wenn er von dem ihm zustehenden Recht der Sistierung ungesetzlicher Beschlüsse oder Verfügungen der Gemeindeverwaltungsorgane Gebrauch gemacht hat. Gegen Beschlüsse des Innenministeriums betr. Sistierung der Ausführung ungesetzlicher Beschlüsse von Selbstverwaltungsorganen haben die interessierten Selbstverwaltungsorgane Beschwerderechte in der Ordnung des Verwaltungsgerichtsverfahrens. — So

[3]) Erstmalig fanden die Wahlen auf Grund des neuen Gesetzes, gleichzeitig mit der Wahl der neuen Gemeinderäte auf Grund des veränderten Gesetzes betr. die Wahl von Gemeinderäten, (vgl. Gbl. Nr. 195) im Februar 1928 statt; die nächsten Wahlen sollen im Oktober 1930 stattfinden (Gbl. Nr. 197).

erfreulich die Beibehaltung und Ausgestaltung der Kreisämter ist, so kann man doch kaum dem neuen Gesetz restlos zustimmen. Als einer der Hauptmängel desselben muss wohl die direkte Wahl seitens der wahlberechtigten Kreisbewohner angesehen werden, wodurch die Resultate derselben weit mehr durch parteipolitische Momente bestimmt werden können, als wenn auf dem Wege der indirekten Wahl die Glieder der Gemeinderäte die Kreisamtsglieder wählen würden. —

Zu den Bestimmungen verwaltungsrechtlichen Charakters gehören ferner das Gesetz über die Veranstaltung von Ausstellungen (Gbl. Nr. 182), das anstelle der Notverordnung vom 14. September 1926 getreten ist (vgl. Jahrgang 1, Seite 185 der Zeitschrift), sowie das Gesetz über die Feuerbestattung (Gbl. Nr. 205). — An steuerrechtlichen Bestimmungen haben wir nur eine Novelle zum Gesetz betr. Akzise von Naftaprodukten (Gbl. Nr. 183, vgl. Gbl. Nr. 104/1922) zu erwähnen.

III.

In Ausgestaltung der Agrarreform sind mehrere neue Bestimmungen erlassen worden, von denen wir folgende Gesetznovellen anführen: eine Novelle zum Gesetz über die Schätzung aus dem Landfonds zugesprochener Ländereien usw. (Gbl. Nr. 176, vgl. Jahrgang II, S. 50 d. Zeitschrift), eine Novelle zum Gesetz über die Liquidation von Wald auf zugesprochenem Fondsland (Gbl. Nr. 177, vgl. d. Zeitschrift l. c.), sowie eine Ergänzung zum Landeinrichtungsgesetz vom 2. Okt. 1924 (Gbl. Nr. 147, vgl. Gbl. Nr. 157, 1924), durch das der Teil 3 des X. Bandes der früheren russländischen Reichsgesetze seiner Zeit aufgehoben wurde.

In das Gebiet der Sozialgesetzgebung gehören die neuen Bestimmungen betr. die Arbeitsversorgung von Seeleuten (Gbl. Nr. 171). — Weit grössere Bedeutung aber kommt der Notverordnung über den Kollektivarbeitsvertrag zu (Gbl. Nr. 173), die eine bedeutende Lücke des Arbeitsrechts ausfüllt. Der Kollektivarbeitsvertrag wird als Vertrag definiert, der zwischen einem einzelnen Arbeitgeber bezw. einer Arbeitgeberorganisation einerseits und einer Organisation besoldeter Angestellter andererseits geschlossen wird. Der Vertrag ist in schriftlicher Form zu schliessen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit[4]); er ist im Wohlfahrtsministerium zu registrieren und tritt mit der Registration in Kraft, falls im Vertrage nicht eine andere[5]) Zeit des Inkrafttretens vorgesehen ist. Über die erfolgte Registration hat seitens des Ministeriums eine Bekanntmachung im Reg.-Anz. zu erfolgen. Der Vertrag ist sowohl für die vertragsschliessenden Parteien, als auch für die einzelnen Glieder derjenigen Organisationen ver-

[4]) In letzterem Fall beträgt die Kündigungsfrist einen Monat; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

[5]) Man darf wohl sinngemäss ergänzen: „spätere"; interpretiert man anders, so würde die Folge eintreten, dass die durch vorgeschriebene Registration, Bekanntmachung usw. angestrebte Publizität der Rechtsverhältnisse überall da nicht voll erreicht werden könnte, wo ein früherer Termin des Inkrafttretens vorgesehen wäre, hierdurch aber würden wesentliche Interessen (vgl. insbesondere Art. 10) gefährdet werden.

bindlich, die ihn geschlossen haben. Für durch Vertragsverletzung verursachten Schaden haftet die schuldige Partei — die Organisation und deren Glieder — solidarisch, falls im Vertrage nicht anders bestimmt worden ist. In Kollektivarbeitsverträgen sind Bestimmungen darüber zulässig, wie Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden und Konflikte zu regeln sind, die bei Anwendung der Verträge entstehen können. Hier wird also die vertragliche Festsetzung von Schlichtungs- und Schiedsordnungen für zulässig erklärt, eine zu begrüssende Ausnahme von der allgemeinen Norm, nach der Schiedsgerichtsverträge nur in konkreten Fällen, und zwar in der in der Z. P. O. Art. 1367 — 1400 vorgesehenen Ordnung, geschlossen werden können. Es ist zu hoffen, dass durch diese neue Bestimmung Bresche in die veralteten Regeln über das Schiedsgericht geschlagen wird, die zu erweitern wohl eine dringende Aufgabe unserer Gesetzgebung wäre, denn das Wirtschaftsleben bedarf, namentlich infolge des schleppenden Ganges der Gerichte und fehlender Kammern in Handelssachen des Ausbaues des Schiedsgerichtswesens. Trotzdem ist solange noch nichts erreicht, als bis die neue Bestimmung über die Zulässigkeit von Schiedsordnungsverträgen im ordentlichen Gesetzgebungsgang erlassen ist, denn sie bedeutet materiel eine Abänderung der Bestimmung der Z. P. O. über das Schiedsgerichtswesen und konnte daher nicht auf dem Notverordnungswege erlassen werden (vgl. Art. 81 der Verfassung), — so dass der Art. 5, S. 2 des neuen Gesetzes bis auf weiteres nur insoweit in Kraft ist, als er die vertragliche Festsetzung von Schlichtungsordnungen vorsieht. — Reichlich lange ist die zweiwöchentliche Frist bemessen, innerhalb derer das Wohlfahrtsministerium die Registrierung des Vertrages vorzunehmen hat. Ausserdem wäre es wohl zweckmässiger gewesen nicht eine oberste Verwaltungsbehörde, sondern eine nachgeordnete Behörde als Registerstelle zu bestimmen, und ferner im Gesetz selbst die Grundlagen der Ordnung, in der die Registrierung zu erfolgen hat, zu geben, wobei auch die Beschwerdeordnung gegen Beschlüsse der Registerbehörde festzusetzen wäre; jetzt ist der Administrative Senat auf allgemeiner Grundlage Beschwerdeinstanz; zur Edierung von Ausführungsbestimmungen aber ist das Wohlfahrtsministerium kompetent.

IV.

Für Handel und Gewerbe ist die Notverordnung über die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs von ausserordentlicher Bedeutung (Gbl. Nr. 174), weswegen das neue Gesetz in dieser Zeitschrift besonders dargestellt werden wird.

Bestimmungen über die zu liquidierenden Forderungen der Gläubiger früh. russländischer Aktien-Banken und deren Filialen (Gbl. Nr. 148, vgl. auch Nr. 83/1921, Nr. 124/1924, Nr. 75/1925) regeln unter anderem die Frage des Geldkurses zu dem die genannten Forderungen zu begleichen sind, wobei — im Gegensatz zu den für die Versicherungsgesellschaften „Rossija" und „Schisnj" festgesetzten Bestimmungen (vgl. Jahrgang 1, S. 189 d. Zeitschrift) — für die genannten Banken der allgemeine Kurs des Gesetzes vom 17. März 1923 (Gbl. Nr. 23/1923) angesetzt wurde. — Ferner sind

Abänderungen des Statuts der lettl Hypothekenbank (Gbl. Nr. 181, vgl. auch Gbl. Nr. 128/1924 und Nr. 123/1926, sowie d. Zeitschrift, l. c.) zu erwähnen, eine Novelle zum Gesetz über Werke und Lieferungen für Staatszwecke (Gbl. Nr. 204, vgl. auch den II. Jahrgang, S. 52 d. Zeitschrift) und auch das Gesetz über Vermittlungs- und Kommissionsunternehmungen (Gbl. Nr. 185), das anstelle einer Notverordnung trat, die im Jahrgang 1, S. 187 d. Zeitschrift besprochen wurde. Der Inhalt des Gesetzes unterscheidet sich nicht wesentlich von dem der Notverordnung; erwähnungswert ist aber wohl, dass nach den neuen Bestimmungen das Innenministerium die Erlaubnis zur Eröffnung genannter Unternehmungen nur im Einvernehmen mit den örtlichen Selbstverwaltungen erteilt; dass die Eröffnung von technischen Vermittlungs-Kontoren und -Büros nicht mehr davon abhängig ist, dass der Konzessions-Inhaber abgeschlossene technische Spezialbildung hat, sondern es wird bestimmt, dass diese Unternehmungen nur unter Leitung von solchen Personen arbeiten dürfen, welche entsprechende technische Bildung haben; und dass die Höchstsumme der Kaution bis auf 20000 Ls erhöht worden ist[6]). Das Recht des Innenministers im Verwaltungsverfahren Unternehmungen zu schliessen, wenn er befindet, dass deren Tätigkeit vom Gesichtspunkt der Interessen der Gesellschaft aus nicht wünschenswert sei, — ist leider auch ins Gesetz übernommen worden, trotzdem dadurch dem freien Ermessen des Ministers wohl zu viel Spielraum gewährt wurde.

V.

Von Interesse ist ferner die Notverordnung über die Koroboration von staatlichen Immobilien (Gbl. Nr. 167), der zufolge alle Immobilien, die vor der Gründung Lettlands auf den Namen des russischen Staates oder einer von seinen Institutionen korroboriert worden waren, in den Grundbüchern auf den Namen des lettländischen Staats zu überschreiben sind. Falls früher russisches Staatseigentum dagegen nicht auf den Namen des russischen Staats korroboriert war, so hat die Korroboration auf den Namen Lettlands, und zwar auf Antrag desjenigen Ressorts zu erfolgen, in dessen Besitz das Immobil sich befindet, und auf Grund derjenigen Urkunden, über die das Ressort verfügt; wenn jedoch keine Urkunden vorhanden sind, oder dieselben zur Korroboration nicht genügen, so hat die Korroboration auf Grund der Ersitzung stattzufinden, — auf Grund eines Bezirksgerichtsentscheids, der in der Ordnung des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (apsardzības kārtībā) zu erfolgen hat. — Es wäre vielleicht richtiger gewesen, gleichzeitig die Z. P. O. durch Bestimmungen darüber zu ergänzen, wie die Verhandlung im Gericht in Sachen der Prüfung der Ersitzung von Immobilien zu erfolgen hat, — da das Gericht in diesen Angelegenheiten bisher nur auf Grund der Senatspraxis arbeitete, jedoch wäre dies im Hinblick

[6]) Die Spezialvorschriften betr. Schreibstuben wurden gleichfalls einigen Abänderungen unterzogen (vgl. Art. 12 d. Gesetzes), wobei u. a. das prinzipielle Verbot der Rechtsberatung dahin abgemildert wurde, dass nur gewerbsmässige Rechtsberatung unter das Verbot fällt.

auf den Art. 81 der Verfassung auf dem Notverordnungswege nicht statthaft gewesen, und müsste daher zu diesem Zweck der ordentliche Gesetzgebungsweg beschritten werden. — Ferner ist wohl zweckmässig darauf hinzuweisen, dass betr. die Ersitzung die materiellrechtlichen Bestimmungen im baltischen Lettland und in Lettgallen von einander entscheidend abweichen; nach wie vor gilt in Lettgallen die Norm russischen Zivilrechts, der zufolge der justus titulus als Bedingung der Ersitzung nicht gefordert wird, während er im baltischen Lettland nur beim umvordenklichen Besitz und dem ihm jetzt auch ausserhalb Kurlands gleich geltenden hundertjährigen Besitz bloss vorausgesetzt wird (B. P. R. Art. 700,701, vgl. Gbl. Nr. 187/1925).

Gleichzeitig mit der Notverordnung über die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs wurde vom Ministerkabinett eine Novelle zum Str. G. B. (Gbl. Nr. 175) erlassen. Von den neuen Strafbestimmungen sei hier vor allem auf Art. 150^1 hingewiesen, der wie folgt lautet:

> Wer in der Absicht Vorteile bei der Lieferung von Waren, Arbeit oder anderen Dienstleistungen zu erlangen, einer im Dienst eines Unternehmens stehenden oder an einem Unternehmen bevollmächtigten Person eine Bestechungsgabe in Geld, in Sachen oder anderen materiellen Werten im Geschäftsverkehr angeboten, versprochen oder gegeben hat, wird bestraft:
>
> mit Gefängnis.
>
> Mit derselben Strafe und auf derselben Grundlage wird eine Person bestraft, die im Dienst eines Unternehmens steht oder in einem Unternehmen bevollmächtigt ist, wenn sie im Geschäftsverkehr in ungerechter Weise, bei ungerechtfertigter Bevorzugung einer Person oder eines Unternehmens, eine Bestechungsgabe in Geld, in Sachen, oder anderen Werten gefordert, oder angenommen hat.
>
> Der gegebene Bestechungsgegenstand oder dessen Gegenwert wird zu Gunsten des Staats abgenommen.

Wie notwendig die Edierung solch einer Strafbestimmung war, haben Nachkriegserscheinungen im Wirtschaftsleben zur Genüge gezeigt. Wenn wir jedoch den Abs. 1 der neuen Bestimmungen mit dem ihm entsprechenden Art. 149 des Str. G. B. über die Bestechung von Beamten vergleichen, so fällt ein wesentlicher Unterschied auf: nach dem Art. 149 ist die vom Beamten geforderte, oder provozierte Bestechung nicht strafbar, während nach dem Text des neuen Art. 150^1 Abs. 1 auch derjenige, der zu dem in Art. angegebenen Zweck eine Bestechungsgabe verspricht oder gibt strafbar ist, unabhängig davon, von wem die Initiative ausgeht; trotzdem dürfte es doch wohl kaum angemessen sein, für die Bestechung von Geschäftsleuten schärfere Bestimmungen zu erlassen, als für das analoge Vergehen gegenüber Beamten, insbesondere da ethisch dieser Fall wohl in keiner Weise schwerer zu beurteilen ist, und durch die Strafbarkeit der geforderten oder provozierten Bestechung die Aufdeckungsmöglichkeiten solcher Vergehen verringert werden.

Eine Novelle zur Str. P. O. (Gbl. Nr. 196) enthält unter anderem eine praktisch sehr wichtige Bestimmung. Durch Gesetz vom 15. Juni 1912

wurde in Russland das Institut des Strafbefehls eingeführt; nach dieser Novelle hat der Friedensrichter das Recht geringfügige Übertretungen (wenn für dieselben Geldstrafe nicht höher als 50 Rbl. oder Haft nicht mehr als 15 Tage drohte) auf Grund der ihm von der klageerhebenden Behörde eingereichten Beweismaterials und ohne den Fall in der gewöhnlichen Ordnung zu verhandeln, durch Strafbefehl zu erledigen. Der Verurteilte sowohl, als auch die anklagende Behörde haben das Recht in gesetzlicher Frist Gerichtsverhandlung in der allgemeinen Ordnung des Strafverfahrens zu beantragen. In lettländischer Zeit ist dann (Gbl. Nr. 5/1923) die Höchstnorm der Geldstrafe mit 50 Ls bestimmt worden, während jetzt der Art. 216 (180[4]) der Str. P. O. einer wesentlichen Umarbeitung unterzogen worden ist. Strafbefehle sind nach dem neuen Gesetz für alle Übertretungen zulässig, unabhängig von der im Str. G. B. vorgesehenen Höhe der Geldstrafe oder Dauer der Haft, jedoch nur dann, wenn der Friedensrichter nach Prüfung der Sachlage eine Geldstrafe von nicht mehr als 100 Ls, oder aber Haft von nicht länger als 1 Monat für angemessen hält. Diese neue Regelung bedeutet eine nicht unwesentliche Entlastung der Friedensgerichte und ist zu begrüssen; die Gefahr, dass Richter, um Arbeit zu sparen, unangemessen niedrige Strafen verhängen werden, besteht wohl in praxi nicht; ausserdem aber gewährt das Recht der anklagenden Behörde Gerichtsverhandlung im ordentlichen Verfahren zu beantragen, eine genügende Garantie, besonders da gleichzeitig das Aufsichtsrecht der Prokuratur über die Polizei als Anklagebehörde durch Revision des Art. 78 (64[1]) der Str. P. O. ausgebaut worden ist. — Die grosse Belastung der Gerichte, die Schwerfälligkeit des Prozesses, auch in Zivilsachen bedarf der Remedur, und es ist warm zu begrüssen, dass in der Gesetzgebung und interessierten Kreisen allmählich Hand gelegt werden soll und wird an Bestimmungen, die aus einem Zeitalter stammen, dessen gesetzgewordenes Tempo den Anforderungen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens der Gegenwart nicht mehr entspricht.

Vorschläge zur Reform der Intestaterbfolge in Lettland.

Von Rechtsanwalt L. Bode.

Die Verschiedenheit privatrechtlicher Bestimmungen in den einzelnen Rechtsterritorien des Landes ruft besondere Unzufriedenheit auf dem Gebiete der Intestaterbfolge hervor. Der Unwille eines Erbberechtigten über überlebte partikularische Rechtsnormen ist durchaus begründet, wenn er dort fast leer ausgeht, wo gleiche Erben in anderen Rechtsgebieten bedeutende Erbquoten erhalten (z. B. die Witwe). Durch das folgende Projekt, welches die gesunden Grundbestimmungen des Baltischen Privatrechts (BPR) wahrt, jedoch auch das deutsche BGB (z. B. in der Frage der Erbfolge von Adoptiveltern) und den Entwurf der Kommission des lettl. Justizministeriums unter Vorsitz von W. Bukowsky[1]) berücksichtigt, soll die Schaffung einer für das ganze Land einheitlichen Erbfolge angebahnt werden.

[1]) Ihm sind mit geringen Änderungen die weiter unten dargelegten Bestimmungen über die Erbfolge der Ehegatten entnommen.

Gesetz über die Intestaterbfolge.

I. Den Art. 1701, 1705, 1706, 1707 und 1708 des BPR ist folgende Fassung zu geben:

1701. Das vertragmässige Erbrecht geht dem testamentarischen, und beide gehen dem gesetzlichen Erbrechte vor: indessen können alle drei Arten des Erbrechts auch neben einander bestehen, so dass ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Teil (z. B. die Hälfte, ein Dritteil, ein Vierteil des Nachlasses usw.) dem einen Erben aus dem letzten Willen, dem anderen ein ebenso bestimmter Teil aus dem Vertrage und dem dritten kraft des Gesetzes gebührt.

1705. Kraft des Gesetzes sind zur Erbfolge berufen: 1. der überlebende Ehegatte des Erblassers; 2. die Blutsverwandten des Verstorbenen, und 3. der Staat.

1706. Der Staat gelangt zur Erbfolge nur dann, wenn der Erblasser weder Blutsverwandte, noch einen Ehegatten hinterlassen.

1707. Der überlebende Ehegatte konkurriert stets mit den blutsverwandten Erben erster, zweiter und dritter Klasse (Art. 1880, P. 1—3), schliesst jedoch das Erbfolgerecht der Erben vierter Klasse (Art. 1880, P. 4) aus.

1708. Hat der Verstorbene keine blutsverwandte Erben erster, zweiter oder dritter Klasse hinterlassen, oder verzichten die etwa vorhandenen auf das ihnen gesetzlich zustehende Erbrecht, es sei ausdrücklich oder stillschweigend, so sukzediert der überlebende Ehegatte in den ganzen Nachlass.

II. Dem zweiten Hauptstück des Titel II des III. Buches des BPR ist folgende Fassung zu geben:

Zweites Hauptstück.

Von der Erbfolge der Ehegatten.

1708[1]. Der überlebende Ehegatte erbt gemäss den Bestimmungen folgender Artikel unabhängig von dem güterrechtlichen Verhältnisse, welches während der Ehe bestanden hatte.

Wenn unter den Ehegatten Gütergemeinschaft bestanden hatte, so ist das Gesamtgut in zwei gleiche Hälften zu teilen, von welchen die eine dem überlebenden Ehegatten, als sein Anteil am Gesamtgute, bleibt, während die andere Hälfte, als des Verstorbenen Anteil zum Nachlass gehört.

1708[2]. Hat der Verstorbene Kinder oder an deren Stelle tretende Deszendenten hinterlassen, so erhält der überlebende Ehegatte bei drei oder mehr Kindern — einen Vierteil, bei zwei Kindern — einen Dritteil, und bei einem Kinde — die Hälfte des Nachlasses. Der übrige Teil fällt an die Kinder oder deren Deszendenten.

1708[3]. Hat der Verstorbene ein oder mehrere minderjährige Kinder hinterlassen, so steht dem überlebenden Ehegatten, falls der Erblasser nicht

anders verfügt hat, ausser seinem Erbteile auch der Niessbrauch des gesamten Nachlasses bis zum Eintritt der Grossjährigkeit des jüngsten Kindes zu.

1708[4]. Der überlebende Ehegatte kann jederzeit freiwillig den grossjährigen Kindern ihre Erbteile auskehren oder auch ganz auf sein Niessbrauchsrecht verzichten.

1708[5]. Schreitet der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe, so erlischt sein Niessbrauchsrecht und der Nachlass kommt zur Teilung.

1708[6]. Wegen schlechter Verwaltung kann dem überlebenden Ehegatten dieselbe entzogen werden, den Niessbrauch verliert er jedoch dadurch nicht.

1708[7]. Konkurriert der überlebende Ehegatte mit Erben zweiter oder driter Klasse (Art. 1880, P. 2 und 3), so erhält er 1. die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke als Voraus und 2. die Hälfte des übrigen Nachlasses; die andere Hälfte fällt an die Blutsverwandten des Verstorbenen.

III. Den Art. 1874 und 1876 des BPR ist folgende Fassung zu geben:

1874. Adoptivkinder sukcedieren ihren Adoptiveltern mit gleichem Rechte, wie die ehelichen Kinder.

Sie haben kein Erbfolgerecht in das Vermögen der Blutsverwandten ihrer Adoptiveltern.

1876. Die Adoptiveltern und ihre Blutsverwandten haben kein Erbfolgerecht in das Vermögen des Adoptierten.

Die Erbrechte der Blutsverwandten des Adoptierten gegen ihn gehen durch die Adoption nicht verloren.

IV. Das dritte Hauptstück des Titel II des Buches III des BPR ist durch folgende Art. 1889[1] und 1889[2] zu ergänzen:

1889[1]. Wenn Aszendenten mit Geschwistern konkurrieren, so wird nach Köpfen geteilt. Sind aber Aszendenten, Geschwister und verstorbener Geschwister Kinder neben einander berufen, oder Aszendenten und Geschwister-Kinder oder endlich Geschwister und Geschwisterkinder, so erben die Geschwisterkinder stets nach Stämmen, die übrigen Personen nach Köpfen.

1889[2]. Unter den Aszendenten — sie mögen allein vorhanden sein, oder mit Geschwistern und Geschwisterkindern konkurrieren — werden die entfernteren von den näheren ausgeschlossen. Gleich nahe erben nach Köpfen.

V. Die Art. 1709—1758, 1767—1814, 1819—1834, 1878, 1883, 1890 mit Anmerkung, 1894—1917, 1927—1940, 1972—1980 und die Anmerkungen zu Art. 1704, 1880 und 1884 des BPR sind aufzuheben.

VI. Die Art. 985—999 der Livländischen Bauernverordnung v. J. 1860 und die Art. 106—121 der Kurländischen Bauernverordnung sind aufzuheben.

VII. Die Titel I (mit Ausnahme des Art. 1692) und II des III. Buches des BPR sind in Lettgallen einzuführen und die Art. 1104—1191, 1218 und 1219 des Band X Teil I der russischen Reichsgesetze aufzuheben.

Erläuterungen.

Zu Art. 1707. Nach dem BPR konkurrieren mit dem überlebenden Ehegatten selbst die entferntesten Blutsverwandten des Verstorbenen. Der § 1931 des BGB beschränkt ihren Kreis auf die Erben erster (Deszendenten)

und zweiter (Eltern und deren Abkömmlinge) Ordnung und auf die Grosseltern des Verstorbenen. Nach dem Projekt von Bukowsky sind neben dem Ehegatten nur die Deszendenten, Aszendenten, Geschwister und deren Abkömmlinge berufen (Art. 106). Somit liegt die Tendenz vor nur solche Blutsverwandten neben dem Ehegatten als Erben zu berufen, bei welchen ein verwandtschaftliches Nahestehen vorauszusetzen ist. Ein solches Nahestehen ist unserer Meinung nach bei Grossneffen und Grossnichten nicht vorauszusetzen und darum wäre geraten den Kreis dieser Blutsverwandten auf Deszendenten, Aszendenten, Geschwister und Geschwisterkinder (Erben 1., 2. und 3. Klasse) zu beschränken.

Zu Art. 1708[1]. Abs. 2. Durch den Tod eines Ehegatten wird die Gütergemeinschaft (auch bei beerbter Ehe) aufgelöst. Das Gesamtgut zerfällt in zwei Hälften: die eine wird dem überlebenden Ehegatten als sein Anteil ausgekehrt und in die andere sukzediert er als Erbe nach den allgemeinen Bestimmungen. Ebenso bei Bukowsky (Art. 82).

Zu Art. 1708[3]. Das lebenslängliche Niessbrauchsrecht des überlebenden Parens (Art. 1714 und 1759 des BPR) führt oft dazu, dass die erwachsenen Kinder mit Sehnsucht den Tod ihres Parens erwarten, um endlich in den Besitz ihres Erbes zu kommen. Dagegen will Bukowsky im Interesse der minderjährigen Kinder dem überlebenden Parens einen Niessbrauch am ungeteilten Nachlass bis zur Grossjährigkeit des jüngsten Kindes überlassen. Dieser Vorschlag ist zu begrüssen und seine Durchführung wird viel zur Sicherstellung der Erziehung der minderjährigen Kinder beitragen.

Zu Art. 1708[4]. Bukowsky (Art. 104) macht, falls minderjährige Kinder vorhanden sind, die Auskehrung der Erbteile an die grossjährigen Kinder von der Einwilligung des Waisengerichts abhängig.

Zu Art. 1708[6]. Nach Bukowsky (Art. 105) soll zuerst eine Sicherstellung verlangt werden und erst, wenn diese nicht geleistet wird, erfolgt die Entziehung der Verwaltung. Unsere Fassung entspricht dem Art. 219 des BPR.

Zu Art. 1708[7]. Ebenso die §§ 1931 und 1932 des BGB. Bukowsky (Art. 106) rechnet die Hochzeitsgeschenke nicht zum Voraus.

Zu Art. 1874 und 1876. Das deutsche BGB. verfolgt den richtigen Grundsatz, dass die Wirkung der Adoption nicht über die Vertragschliessenden hinausgehen soll. Darum wird durch sie kein Rechtsverhältnis zu den Verwandten der Adoptiveltern und kein Erbfolgerecht begründet (§ 1763). Nach § 1759 oes BGB wird durch die Adoption kein Erbrecht für die Adoptiveltern begründet. Damit soll dem vorgebeugt werden, dass der Annehmende sich zur Adoption bestimmen lässt, weil er hofft durch die Beerbung einen Gewinn zu machen.

Art. 1889[1] entspricht dem Art. 1939 des BPR.

Art. 1889[2] unterscheidet sich von Art. 1905 und 1934 des BPR dadurch, dass gleich nahe Aszendenten väterlicher- und mütterlicherseits nicht nach Linien, sondern stets nach Köpfen erben sollen. Diese dem Narvaschen Stadtrecht (Art. 1961) entnommene Bestimmung erscheint uns gerechter.

Lettland. Rechtsprechung.

Das Gericht kann einen Landtagsabgeordneten ohne besondere Zustimmung des Landtags verhaften, wenn der Landtag der Eröffnung des Strafverfahrens zugestimmmt hat.

In gegebener Veranlassung hatte der Justizminister der Plenarversammlung des Senats durch dessen Oberprokureur die Frage zur verbindlichen Interpretation auf Grund des Art. 185 (259[1]) der Gerichtsverfassung vorlegen lassen, ob die Organe der gerichtlichen Gewalt ohne besondere Zustimmung des Landtags einen durch Landtagsbeschluss dem Strafverfahren ausgelieferten und von der Teilnahme an den Landtagssitzungen suspendierten Landtagsabgeordneten sowohl vor wie nach dem Gerichtsurteil verhaften und auch Haussuchungen bei ihm vornehmen können.

Der Senat bejahte diese Fragen unter folgender hier in extenso wiedergegebener Motivierung:

Der Art. 82 der Verfassung der Lettländischen Republik bestimmt, dass vor Gesetz und Gericht alle Staatsbürger gleich sind. Somit bestehen im Rechtsleben für alle Bürger im Staat die gleichen Normen. Das bedeutet, dass auch die Verantwortung für alle Staatsbürger vom rechtlichen Standpunkt die gleiche ist. Gleichmässig und gleich ist die Verantwortung der Staatsbürger auch für eine solche Handlung, welche die Anzeichen der in den dispositiven Teilen der strafrechtlichen Normen bezeichneten Handlungen besitzt. Ausnahmen von dem im Art. 82 der Verfassung ausgeprägten rechtlichen Gleichheits- (Egalitäts-) Prinzip der Staatsbürger bestehen nur soweit, wie sie d i r e k t im Gesetz vorgesehen sind und sind nicht zu präsumieren. In die Kategorie solcher Ausnahmegesetze sind die Art. 28, 29 und 30 der Verfassung*) einzureihen, von denen der erste, als materiellrechtliche Norm, die Verantwortung der Volksvertreter für in einigen Artikeln des Strafgesetzbuchs vorgesehene Handlungen ausschliesst und auf diese Weise

*) Art. 28. Ein Landtagsabgeordneter kann weder wegen seiner Abstimmung, noch wegen der in Ausübung seines Amtes geäusserten Ansichten, weder auf gerichtlichem, noch auf administrativem, noch auf disziplinarem Wege zur Verantwortung gezogen werden. Ein Landtagsabgeordneter kann zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden, wenn er, wenn auch in Ausübung seines Amtes, verbreitet: 1. wissentlich falsche, ehrenrührige Angaben oder 2. ehrenrührige Angaben über das Privat- oder Familienleben.

Art. 29. Ein Landtagsabgeordneter kann nicht verhaftet werden, bei ihm können keine Haussuchungen vorgenommen, noch in anderer Weise die Freiheit seiner Person beschränkt werden, wenn dem nicht der Landtag zustimmt. Ein Landtagsabgeordneter kann verhaftet werden, wenn er auf frischer Tat ergriffen wird. Über eine jede Verhaftung eines Landtagsabgeordneten ist binnen vierundzwanzig Stunden dem Landtagspräsidium Mitteilung zu machen, welches diese der nächsten Landtagssitzung vorlegt zwecks Beschlussfassung über das Inhaftbehalten oder die Befreiung des Landtagsabgeordneten. In der Zeit zwischen den Sessionen, bis zur Eröffnung einer Session, beschliesst über das Inhaftbehalten eines Landtagsabgeordneten das Landtagspräsidium.

Art. 30. Wegen einer strafbaren Handlung kann gegen einen Landtagsabgeordneten ohne Zustimmung des Landtags keine gerichtliche oder administrative Verfolgung eröffnet werden.

anerkennt, dass eine solche Handlung, von einem Abgeordneten bei der Ausübung seines Amts begangen, nicht als strafbar anzusehen ist; die beiden letzten Artikel dagegen haben prozessuale Bedeutung: sie schützen den Abgeordneten vor verschiedenen administrativen und strafprozessrechtlichen Repressalien und vor der Verfolgung wegen einer begangenen strafbaren Handlung, indem sie solche Repressalien und die Verfolgung nur mit Zustimmung des Landtags zulassen. Für Ansichten, welche ein Volksvertreter bei Ausübung seines Amts ausgesprochen, wenn diese Handlung auch die Anzeichen einer im Strafgesetzbuch vorgesehenen hat, kann dieser nicht zur Verantwortung gezogen werden (— Ausnahmen sind im Gesetz angeführt —) und in solch einem Fall ist der Volksvertreter absolut immun gegen Verfolgung (Art. 28), dagegen wenn ein Volksvertreter irgendeine andere strafbare Handlung begangen hat, so fällt seine Verantwortung keineswegs fort, er trägt diese gleich den übrigen Staatsbürgern, es können nur die zuständigen Organe nicht die gerichtliche oder administrative Verfolgung aufnehmen, wenn der Landtag nicht seine Zustimmung gegeben (Art. 30).

Die Genehmigung des Landtags ist die notwendige Voraussetzung zur Aufnahme der Strafverfolgung eines Abgeordneten. Ein solches Votum des Landtages beendet den Zustand der Verantwortungslosigkeit des Abgeordneten — dieses ist der logische Schluss aus dem Faktum der Auslieferung selbst — und mit dem Augenblick, wo der Landtag einen Beschluss gefasst hat, durch den die Eröffnung der Strafverfolgung gegen einen Abgeordneten gestattet wird, fällt das im Gesetz vorgesehene formelle Hindernis fort, um den Abgeordneten zur gesetzlichen Verantwortung zu ziehen, der Apparat der richterlichen Gewalt tritt mit allen ihm zustehenden Machtfunktionen in seinem vollen Umfang in Tätigkeit und der weitere Gang der Sache, sowohl bei der Voruntersuchung, wie auch im gerichtlichen Hauptverfahren ist schon automatisch den für alle Gerichtsorgane verbindlichen prozessualen Bestimmungen unterworfen. In den gesetzgeberischen Akten fehlt ein Hinweis darauf, dass die Verfolgung eines Landtagsabgeordneten an sich nach anderen Bestimmungen, als die der übrigen Staatsbürger zu erfolgen habe, woraus zu schliessen ist, dass die Strafverfolgung von Abgeordneten des Landtags in der in den Prozessgesetzen bestimmten Ordnung zu erfolgen hat. Der Art. 30 der Verfassung bestimmt die dem Landtage bei der Verfolgung eines Abgeordneten für strafbare Handlungen zustehende Machtvollkommenheit: der Landtag gibt allein die Erlaubnis zur Aufnahme der Strafverfolgung und die ohne Zustimmung des Landtags aufgenommene Strafverfolgung hat als nicht mit den Bestimmungen des Art. 1. St. P. O. übereinstimmend, keine rechtliche Bedeutung. Aus der logischen Interpretation des Art. 30 der Verfassung (per argumentum e contrario) ist zu schliessen, dass dem Landtage, nachdem er die im Gesetz vorgesehene Machtvollkommenheit ausgeübt hat, bestehend allein in der Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme der Verfolgung gegen einen Abgeordneten, sonst keinerlei Funktionen zustehen, die zum weiteren Verfahren gehören, d. h. zur Prozedur der Strafverfolgung selbst, oder mit dieser in Verbindung stehen (das Gegenteil war expressis verbis zu bestimmen und ist nicht vorauszusetzen). Die Ausübung dieser Funktionen steht den kompetenten gerichtlichen Organen in der in den Prozessgesetzen

bestimmten Ordnung und Grenzen zu. Im Einklang mit Art. 86 der Verfassung können Recht sprechen nur diejenigen Organe, denen das Gesetz dieses Recht verliehen hat und kein einziges anderes Organ, welchem das Gesetz dieses Recht nicht verliehen hat, kann eine Handlung vornehmen, welcher vom prozessualen Standpunkt aus eine der Tätigkeit der gerichtlichen Gewalt gleiche Kraft beizumessen wäre. Der Art. 83 der Verfassung bestimmt, dass die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, das bedeutet, dass die gerichtliche Gewalt selbständig und keiner anderen Gewalt unterworfen ist, (die äussere Unabhängigkeit des Gerichts) und dass die Organe dieser Gewalt in ihrer Tätigkeit bei der Voruntersuchung oder im gerichtlichen Hauptverfahren, d. h. Recht sprechend, sich nur vom Gesetz und ihrer inneren Überzeugung leiten lassen (die innere Unabhängigkeit der Richter). Die Rechtmässigkeit der Tätigkeit der Organe der gerichtlichen Gewalt nachprüfen und die Beschlüsse dieser Organe verändern oder aufheben können nur die Organe der gerichtlichen Gewalt im Instanzenzuge oder in der Ordnung der Aufsicht und keine Organe einer anderen Gewalt können nach dem Sinne der in Kraft bestehenden Gesetze die Beschlüsse der Organe der gerichtlichen Gewalt aufheben oder verändern.

Dass nach der Auslieferung eines Abgeordneten zur Strafverfolgung dem Landtage keine Tätigkeit mehr zusteht, welche in das weitere Untersuchungsverfahren hineingehört oder mit diesem im Zusammenhang steht, das bestätigt, unabhängig von der Auslegung, des Art. 30 der Verfassung noch das Folgende. Unter der Eröffnung der Strafverfolgung, worüber im Art. 30 der Verfassung die Rede ist, ist zu verstehen, dass eine bestimmte Person in der in der St. P. O. festgelegten Ordnung zur Verantwortung gezogen wird. Der Zustand, in den laut Gesetz eine Person gelangt, gegen welche die Strafverfolgung wegen einer den allgemeinen Gerichtsinstitutionen zuständigen, im öffentlichen Verfahren zu verfolgenden strafbaren Handlung eröffnet worden, ist unweigerlich mit persönlicher Freiheitsbeschränkung des Beschuldigten verbunden. So sind gemäss Art. 434 St. P. O.*) die vom Untersuchungsrichter vorzuladenden Beschuldigten, welche nicht zum Termin erschienen sind und nicht glaubhaft die gesetzlichen Nichterscheinungsgründe nachgewiesen haben, zur Untersuchung vorzuführen. Ohne vorherige Vorladung können u. a. vorgeführt werden Beschuldigte wegen strafbarer Handlungen, für welche im Gesetz mit Rechtsverlust verbundene Strafen vorgesehen sind, dagegen wegen weniger schwerer strafbarer Handlungen Beschuldigte dann, wenn es nicht möglich gewesen sie vorzuladen, da sie sich der Untersuchung entziehen. Um dem Beschuldigten die Möglichkeit zu nehmen, sich der Untersuchung zu entziehen, ist jedes Zur-Verantwortung-Ziehen wegen einer den allgemeinen Gerichtsinstitutionen zuständigen, im öffentlichen Verfahren zu verfolgenden strafbaren Handlung mit der Ergreifung von Zwangsmitteln zur Sicherstellung des Beschuldigten verbunden, von denen schon das leichteste mit einer Beschränkung der Bewegungsfreiheit — also einer Freiheitsbeschränkung verbunden, nämlich die Abgabe eines Reverses, dass die unter Untersuchung

*) Ausgabe von 1926. Entspricht Art. 389 der St. P. O. Ausgabe von 1914.

stehende Person zur Untersuchung erscheinen und nicht ihren Wohnort verlassen wird. (St. P. O. Art. 461).*) Ausserdem darf nach den Vorschriften des Art. 460 St. P. O.*) eine unter Untersuchung stehende Person ohne Erlaubnis des Untersuchungsrichters nicht die Stadt oder den Bezirk verlassen, wo die Untersuchung stattfindet und eine solche Beschränkung der persönlichen Freiheit tritt automatisch mit der Versetzung des Beschuldigten in den Anklagezustand in Kraft. Gemäss Art. 470 St. P. O.*) ist bei der Festsetzung der Höhe der Kaution oder des Pfandes die Höhe der Entschädigung zu berücksichtigen, welche der durch die strafbare Handlung Geschädigte verlangt. Bei gegen das fiskalische Vermögen und Einkommen gerichteten Übertretungen sind alle Zwangsmittel zur Sicherstellung des Beschuldigten, mit Ausnahme der Verhaftung, durch Sicherheitsstellung oder Pfand zu ersetzen in einer Höhe, die der Geldsumme gleichkommt, zu deren Bezahlung der Schuldige verurteilt werden kann (Art. 1091).*) Bis zur Stellung der Bürgschaft oder des Pfandes ist nun dem Beschuldigten entweder Hausarrest aufzuerlegen oder er ist in Gewahrsam zu halten (Art. 474*) St. P. O.) usw. Wenn nun auf diese Weise eine jede Eröffnung einer Strafverfolgung wegen den allgemeinen Gerichtsinstitutionen zuständiger im öffentlichen Verfahren zu verfolgender strafbarer Handlungen automatisch und unweigerlich zum mindensten mit der Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Beschuldigten verbunden ist, so ist durch das blosse Faktum der Auslieferung eines Abgeordneten zwecks Versetzung in den Anklagezustand indirekt auch die Zustimmung zu Freiheitsbeschränkungen ausgedrückt, welche unweigerlich mit dem Zur-Verantwortung-Ziehen einer Person verbunden sind. Wenn man sich auf den Standpunkt stellen wollte, dass auch nachdem ein Abgeordneter schon zur Verfügung der gerichtlichen Institutionen zwecks Eröffnung der Strafverfolgung ausgeliefert worden ist, der Abgeordnete verhaftet, bei ihm eine Haussuchung unternommen oder sonstwie seine Freiheit beschränkt werden könne nur mit Zustimmung des Landtags, von welcher im Art. 29 die Rede ist, so würde der Beschluss wegen Auslieferung des Abgeordneten zwecks Strafverfolgung überhaupt keine Bedeutung haben, da die Organe der gerichtlichen Gewalt in Fällen von den allgemeinen Gerichtsinstitutionen zuständigen im öffentlichen Verfahren zu verfolgenden, also den wichtigsten strafbaren Handlungen — gleichzeitig mit der Eröffnung der Strafverfolgung gegen den Beschuldigten, Mittel anzuwenden haben, welche seine persönliche Freiheit einschränken, wobei die im Art. 460 St. P. O. angegebene persönliche Freiheitsbeschränkung automatisch in Kraft tritt, diese Organe aber diese Mittel nicht anwenden und demgemäss auch die Strafverfolgung nicht eröffnen könnten, da die Eröffnung einer solchen ohne Auswahl eines Zwangmittels durch die Prozessgesetze nicht gestattet wird. Es würde sich ein solcher Zustand ergeben, dass der Landtag einen Abgeordneten der Strafverfolgung ausgeliefert hat, die Organe der gerichtlichen Gewalt aber den Beschluss des Landtags nicht ausführen könnten, d. i. dass sie faktisch in derselben Lage sich befinden würden, wie

*) Ausgabe von 1926. Nachstehend in Klammern die entspr. Artikel der St. P. O. Ausgabe von 1914: 460 (415), 461 (416), 470 (425), 474 (428), 1091 (1164), 292 (257), 293 (258).

vor Anregung der Frage wegen Zustimmung des Landtags zur Eröffnung der Strafverfolgung gegen einen Abgeordneten; diese Organe könnten den Abgeordneten nicht einmal vernehmen, wenn er auch zur Vernehmung erscheint, da, wie bereits erwähnt, eine solche Vernehmung nach den Bestimmungen der St. P. O. unweigerlich mit einer Freiheitsbeschränkung verbunden ist, nicht zu reden von den Fällen, wo sich der Abgeordnete dem Erscheinen vor dem Organ der gerichtlichen Gewalt entzieht. Demnach müssten die Organe der gerichtlichen Gewalt, um den Beschluss des Landtags über Eröffnung der Strafverfolgung gegen einen Abgeordneten auszuführen, sich von neuem an den Landtag wenden wegen der Erlaubnis zur Einschränkung der persönlichen Freiheit des der Strafverfolgung ausgelieferten Abgeordneten, was bedeuten würde, dass der Beschluss über Auslieferung des Abgeordneten zwecks Eröffnung der Strafverfolgung keinerlei reale Bedeutung gehabt, da alles das, was nicht mit einer Beschränkung der Freiheit des Abgeordneten (im weitesten Sinne des Wortes) verbunden ist, die Organe der gerichtlichen Gewalt bei der Untersuchung einer strafbaren Handlung nicht nur ohne Zustimmung des Landtags vorzunehmen berechtigt sind, sondern dieses wird ihnen vom Gesetz zur Pflicht gemacht, für deren Nichterfüllung sie die Verantwortung wegen Untätigkeit der Gewalt zu tragen haben können.

Wenn auch dann, nachdem der Landtag seine Zustimmung zur Eröffnung der Strafverfolgung gegen einen Abgeordneten gegeben hat, die Organe der gerichtlichen Gewalt sich an den Landtag wegen der Erlaubnis für eine jede einzelne Handlung wenden müssten, die mit einer Beschränkung der Freiheit des Abgeordneten verbunden ist, und wenn dann der Landtag einer dieser Handlungen seine Zustimmung versagen würde, so wäre ein solcher Landtagsbeschluss als Nichtgenehmigung der Eröffnung der Srafverfolgung anzusehen, zu welcher der Landtag schon seine Zustimmung gegeben hatte, und das Verfahren in der Sache wäre zu unterbrechen, da hierdurch die Organe der gerichtlichen Gewalt in solch eine Lage gebracht wären, dass sie die Bestimmungen der St. P. O. nicht erfüllen könnten, was notwendig ist, um die Handlungen dieser Organe als gesetzlich anzuerkennen. Es ist zu bemerken, dass in der Zeit zwischen den Sessionen des Landtags bis zur Eröffnung der neuen Session sogar kein Organ vorhanden ist, welches die Zustimmung zur Verhaftung eines Abgeordneten, zur Ausführung einer Haussuchung bei diesem oder zu einer anderen Freiheitsbeschränkung ausdrücken könnte, da das Landtagspräsidium in der Zeit zwischen den Sessionen, wie aus der grammatikalischen Auslegung des Art. 29 der Verfassung ersichtlich, nur über das Inhaftbehalten eines Abgeordneten beschliessen kann (dieser Fall tritt bei Ergreifung eines Abgeordneten in flagranti ein), nicht aber die Zustimmung geben zur Verhaftung eines Abgeordneten.

Aus den angeführten Erwägungen muss man zum Schlusse kommen, dass die im Art. 29 der Verfassung angeführte besondere Zustimmung des Landtags zur Verhaftung eines Abgeordneten, zur Ausführung einer Haussuchung oder zu einer sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten nur in dem Falle einzuholen ist, wenn der Landtag noch nicht einen Beschluss über die Auslieferung des Abgeordneten zur Eröff-

nung der Strafverfolgung gefasst hat, d. h. wenn der Fall sich noch im Stadium der Erhebungen oder der Untersuchung über das Geschehnis einer strafbaren Handlung befindet. Die St. P. O. (Art. Art. 284—312) besagt, dass vor Aufnahme der Strafverfolgung und vor dem Zur-Verantwortung-Ziehen einer Person vor allem Erhebungen anzustellen sind, und die Voruntersuchung zu eröffnen ist über ein jedes Geschehnis, das die Anzeichen einer strafbaren Handlung trägt, unter Aufklärung dessen, ob eine strafbare Handlung als Faktum zu konstatieren ist und, bejahendenfalls, auf wen der Verdacht der Ausführung fällt. Hieraus folgt, dass das im Art. 29 der Verfassung angeführte prozessuale Privileg der Abgeordneten kein Hindernis sein kann für die Tätigkeit der polizeilichen und gerichtlichen Organe bei der Aufklärung des Geschehnisses einer strafbaren Handlung und zur Sammlung der Beweise, soweit dieses nicht mit einer Beschräkung der Freiheit eines Abgeordneten und der Vornahme von Haussuchungen bei ihm verbunden ist. Doch auch in diesem Stadium der vorläufigen Klarstellung des Falles kann (wie u. a. aus den Art. Art. 292 und 293 u. ff. St. P. O.*) zu ersehen) die Notwendigkeit entstehen einer im Verdacht der Ausführung einer strafbaren Handlung stehenden Person die Möglichkeit zu nehmen, sich dem Untersuchungsverfahren zu entziehen, oder eine Haussuchung bei dieser Person vorzunehmen. In diesem Stadium eines Falles kann ein Landtagsabgeordneter, falls er bei der Ausführung einer strafbaren Handlung ergriffen wird (hiervon handelt der Art. 292 Pkt. 1. St. P. O.) auch ohne Zustimmung des Landtags verhaftet werden, doch hat in diesem Falle der Landtag zu beschliessen, ob der Abgeordnete in Haft zu behalten oder zu befreien ist (der diesbezügliche (zweite) Teil des Textes des Art. 29 der Verfassung). Dagegen können in den im Art. 292 Pkt. 2—6 und Art. 293 St. P. O. wie auch in anderen Artikeln angeführten Fällen gegen einen Landtagsabgeordneten, der unter dem Verdacht steht, eine strafbare Handlung begangen zu haben, oder bei dem eine Haussuchung vorgenommen werden soll, wenn die polizeiliche oder richterliche Gewalt es für nötig findet Beweise zu beschaffen, deren Beibringung mit einer Beschränkung der persönlichen Freiheit des Abgeordneten verbunden ist, diese Massregeln nur mit Zustimmung des Landtages ausgeübt werden: so lange diese Zustimmung nicht gegeben ist, sind die Person des Abgeordneten und seine Wohnung unantastbar. Welche Folgen treten in diesem Stadium des Prozesses ein, wenn der Landtag eine solche Erlaubnis nicht erteilt? Wenn die Untersuchung sich in einem solchen Stadium befindet, dass ohne Anwendung dieser Mittel eine Weiterführung der Untersuchung nach den Bestimmungen der St. P. O. unmöglich ist, so ist die Untersuchung bis zu dem Zeitpunkt zu unterbrechen, da die Immunität des Abgeordneten aufhört. Es ist darauf Gewicht zu legen, dass die in der Verfassung Art. 29, Teil 2 angeführte Bestimmung, dass das Landtagspräsidium über die erfolgte Verhaftung eines Landtagsabgeordneten in der nächsten Sitzung des Landtags Bericht zu erstatten hat zur Beschlussfassung darüber, ob der Abgeordnete in Haft zu behalten oder zu befreien ist, gemäss buchstäblicher Auslegung

*) Siehe die Anmerkung auf Seite 189.

des zitierten Artikels, sich nur auf den Fall beziehen kann, dass der Abgeordnete in flagranti ergriffen worden ist und dass es daher nicht möglich gewesen, die Zustimmung des Landtags zu seiner Verhaftung einzuholen, dagegen läge keinerlei logische Begründung für den Schluss vor, dass die erwähnte Bestimmung des Art. 29 auch auf den Fall zu beziehen sei, wenn die Verhaftung eines Abgeordneten mit Zustimmung des Landtags erfolgt ist (Art. 29, I. T.) und dass der Landtag, nachdem ein Abgeordneter mit Zustimmung des Landtags verhaftet worden, nochmals von neuem zu beschliessen habe, ob der Abgeordnete in Haft zu behalten sei. Wenn nun der Aufbau des Art. 29 der Verfassung unmissverständlich darauf hinweist, dass das Landtagspräsidium in der nächstfolgenden Sitzung beim Landtage bloss zwecks Beschlussfassung über das Inhaftbehalten vorstellig wird (Verfassung Art. 29, II. T.) und keine logische Berechtigung vorliegt für die Schlussfolgerung, dass über das Inhaftbehalten eines Abgeordneten auch dann zu beschliessen wäre, wenn der Landtag bereits seine Zustimmung zur Verhaftung des Abgeordneten gegeben hat (Verfassung Art. 29, I. T.) und demzufolge also die Bestimmungen des Art. 29, II. T. sich nicht auf den ersten Teil des erwähnten Artikels beziehen, so können sich diese Bestimmungen umsoweniger auf den Art. 30 der Verfassung beziehen, in welchem von solch einer Bezugnahme keine Rede ist.

Die buchstäbliche und logische, d. i. systematische Auslegung des Textes der Art. 29 und 30 der Verfassung unter Berücksichtigung der Disposition dieser Artikel und des in ihnen angeführten Textes, führt zu folgender Schlussfolgerung in Bezug auf den Stand der prozessualen Immunität der Landtagsabgeordneten:

a) der Abgeordnete wird auf frischer Tat (in flagranti) ergriffen — in diesem Falle kann das zuständige Organ der Gewalt den Abgeordneten verhaften, doch muss hierüber binnen 24 Stunden dem Landtagspräsidium Mitteilung gemacht werden, — welches diese der nächsten Landtagssitzung vorlegt zwecks Beschlussfassung über Inhaftbehalten oder Befreiung des Abgeordneten (in der Zwischenzeit zwischen den Sessionen bis zur Eröffnung der neuen Session entscheidet diese Fragen das Landtagspräsidium);

b) in dem Stadium eines Falles, wo Ermittelungen oder die Voruntersuchung geführt werden über das Vorliegen einer strafbaren Handlung, bis zur Annahme des Beschlusses über die Eröffnung der Strafverfolgung (ausgenommen den in Punkt a) angeführten Fall) — in diesem Stadium eines Falles kann ein Lantagsabgeordneter verhaftet, bei ihm eine Haussuchung ausgeführt oder sonstwie seine Freiheit beschränkt werden nur mit Zustimmung des Landtags;

c) in dem Stadium des Falles, wenn schon ein Beschluss über die Eröffnung der Strafverfolgung gegen einen Abgeordneten gefasst worden ist und der Landtag hierzu seine Zustimmung gegeben hat, in diesem Stadium eines Falles wirkt der Apparat der gerichtlichen Gewalt in den Grenzen derjenigen Machtvollkommenheit, welche ihm die Prozessgesetze zuerteilen.

Die Frage, ob der betreffende Landtagsabgeordnete, zu dessen Auslieferung zwecks Eröffnung der Strafverfolgung der Landtag seine Zustimmung gegeben hat, von der Teilnahme an den Landtagssitzungen suspendiert ist, oder nicht, bezieht sich auf die interne Geschäftsordnung der Tätigkeit des Landtags und steht in keiner Beziehung zu der Tätigkeit des Gerichts inbezug auf den dem Gericht ausgelieferten Landtagsabgeordneten.

Auf Grundlage der angeführten Erwägungen hat die Plenarversammlung des Senats beschlossen:

zu erläutern, dass die vorgelegte Frage bejahend zu beantworten ist.

(Entscheidung der Plenarversammlung des Senats vom 18. Mai 1928, mitgeteilt vom vereid. Rechtsanwalt B. Berent.)

Übertretungen der Handels- und Gewerbe- und Stempel-Steuergesetze unterliegen ausschliesslich der Kompetenz der fiskalischen Verwaltungsbehörden, eine gerichtliche Verfolgung gemäss St. P. O. ist ungesetzlich. Der Art. 328 des St. G. B. ist ausser Kraft und durch Art. 188 des Handels- und Gewerbesteuergesetzes ersetzt.

Einer Verfügung des Kriminaldepartements des Senats lag folgender Tatbestand zu Grunde: Die Staatskontrolle hatte ein Schreiben an die Prokuratur gerichtet, in welchem behauptet wurde, dass die A./G. X. zwecks Steuerhinterziehung falsche Handelsbücher führe, in welchen mit fiktiven Passivposten, nichtexistierenden Fakturen etc. gearbeitet und auf Verträgen die Stempelsteuer nicht entrichtet worden sei. Die Staatskontrolle ersuchte nun die Prokuratur die Sache genau zu untersuchen. Nebenbei wurde bemerkt, dass die Bücher der A./G. noch nie vom Steuerdepartement revidiert worden seien. Die Prokuratur erliess nun eine Verfügung an den Untersuchungsrichter, die Untersuchung auf Grund des Art. 445 Pkt. 3 des St. G. B. zu beginnen. Der Untersuchungsrichter beschlagnahmte daraufhin die Bücher der A./G. und untersuchte sie unter Hinzuziehung von Sachverständigen zwecks Klärung der von der Staatskontrolle aufgeworfenen Fragen, wobei festgestellt wurde, dass in den Büchern und in dem Steuerdepartement vorgestellten, von den Miteigentümern (? Aktiengesellchaft! d. Red.) der Firma unterschriebenen Bilanzen etc. wissentlich falsche Daten bezüglich des Umsatzes und des Gewinns zwecks Steuerhinterziehung angegeben worden seien, dass daher der Tatbestand des Art. 328 StGB. vorliege, dessen Aburteilung zur Kompetenz des Friedensrichters gehöre, dass weiter wegen Steuerhinterziehung auf Grund des Art. 188 des Handels- und Gewerbesteuergesetzes das Steuerdepartement eine Strafe zu verhängen habe, ebenso wegen Hinterziehung der Stempelsteuer, dass aber der Tatbestand des Art. 445 Pkt. 3 nicht vorliege, da kein Hinweis bestehe, dass die falschen Eintragungen in die Bücher mit der Absicht geschehen seien, um mit diesen Büchern rechtserhebliche Umstände zu bescheinigen und dass zwecks deren Beweis die Bücher der zuständigen Behörde eingereicht worden wären. Daher übersandte der U. R. gemäss Art. 530 ST. P. O. die Akte dem Friedensrichter,

die Bücher und Dokumente der Firma nebst Abschriften des Protokolls über die Expertise etc. aber dem Steuerdepartement.

Die gegen diesen Beschluss des U. R. erhobene Beschwerde wurde vom Bezirksgericht verworfen, desgleichen die weitere Beschwerde an den Appellhof. Das Bezirksgericht befand allerdings, dass der U. R. keine gesetzliche Unterlage gehabt hätte, die Bücher etc. dem Steuerdepartement zuzustellen, doch könne das Bezirksgericht hierüber nicht beschliessen, da die Beschwerdeführer die Bücher nicht zurückgefordert hatten. Es wurde aber anerkannt, dass eine Verfügung des Prokureurs für den Untersuchungsrichter jedenfalls einen gesetzlichen Anlass zur Eröffnung der Voruntersuchung bilde.

Im Wege des Aufsichtsverfahrens gab der Senat der Beschwerde statt.

Aus der Begründung dieser Verfügung entnehmen wir folgendes:

Nach Art. 335 Pkt. 4 St. P. O. ist die Verfügung des Staatsanwalts für den U. R. ein gesetzlicher Anlass zur Eröffnung der Voruntersuchung, jedoch nur dann, wenn die Verfügung solche Vorbedingungen enthält, die das Gesetz selbst als unumgänglich für die Eröffnung der Voruntersuchung ansieht. Art. 297 St. P. O. macht es dem U. R. zur Pflicht, keine Voruntersuchung ohne gesetzlichen Anlass und genügenden Grund zu eröffnen. Daher hat der U. R. gemäss Art. 1 St. P. O., unabhängig von der Verfügung des Prokureurs festzustellen, ob diese Requisiten vorhanden sind, und falls nicht, so hat er in Anlehnung an Art. 312 St. P. O. die Sache durch die Prokuratur an das Bezirksgericht zwecks Niederschlagung zu überweisen. Bezüglich dieses Falles befindet der Senat, dass weder in der Verfügung des Prokureurs, noch im Schreiben der Staatskontrolle auf Handlungen hingewiesen worden, die nach Art. 445 Pkt. 3 St. G. B. qualifiziert werden können, da dieser Artikel verlangt, dass die gefälschten Bücher und Rechnungen zwecks Beweises falscher Tatsachen der zuständigen Behörde vorgestellt worden sein müssen. Daher hatte der U. R. gemäss Art. 284 und 297 St. P. O. keinen gesetzlichen Anlass, die Voruntersuchung zu eröffnen. Die Behauptung, dass Gewerbe- und Stempelsteuer hinterzogen worden sei, genügte auch nicht, selbst wenn die Aburteilung dieser Übertretungen zur Kompetenz des Bezirksgerichts gehören würde, da nur dann ein Grund zur Eröffnung der Voruntersuchung gegeben ist, wenn Angaben über konkrete Fälle von Gesetzesverletzungen vorliegen. Der Untersuchungsrichter hatte aber kein Recht, selbst nach solchen Fällen zu suchen (Art. Art. 284 und 297 St. P. O.). Das Schreiben der Staatskontrolle enthielt keine Angaben über solche konkrete Fälle und könnte daher gemäss Art. Art. 253, 299 u. 309 nur zu einer polizeilichen Erhebung Anlass bieten.

Was nun die Übertretung des Handels- und Gewerbesteuergesetzes und des Stempelsteuergesetzes anbetrifft, so dient zu deren Feststellung nicht die St. P. O. sondern die besonderen Bestimmungen der Art. Art. 98—109 des Handels- und Gewerbesteuergesetzes (G. Bl. 1924 Nr. 193) und die Art. Art. 80—83 des Stempelsteuergesetzes, welche die Anwendung der Bestimmungen der St. P. O. ausschliessen Die Ahndung der Übertretung der Art. Art. 188 und 189 des Handels- und Gewerbesteuer-

gesetzes und der Art. 105 des Stempelsteuergesetzes steht gemäss Art. 1047 St. P. O. nebst Anlage direkt den Verwaltungsbehörden des Fiskus zu. Art. 188 des Handels- und Gewerbesteuergesetzes ersetzt den Art. 328 St. G. B., welch letzterer als aufgehoben zu gelten hat. Daher hat die Kodifikationsabteilung in ihrer Ausgabe der St. P. O. vom Jahre 1926 ans dem Art. 40, in welchem die der Zuständigkeit des Friedensgerichts entzogenen St. G. B.-Artikel aufgezählt werden, den Art. 328 ausgeschieden, indem sie als Grund hierzu auf die Art. Art. 188 u. 189 des Handels- und Gewerbesteuergesetzes hinweist. Dasselbe geht auch aus der Anlage zum Art. 1047 St. P. O. hervor, wie auch aus der Fortlassung des Art. 1216^6 der St. P. O. von 1914 in der Ausgabe der St. P. O. von 1926.

Hieraus ist ersichtlich, dass der U. R. entgegen dem Art. 297 St. P. O. die Voruntersuchung ohne genügenden Grund eröffnet und seine Kompetenz überschritten hat, indem er die Bücher der A./G. darauf hin untersuchte, ob diese ordnungsgemäss geführt worden und nicht etwa Übertretungen der Steuergesetze festzustellen seien, da diese Übertretungen nur von Verwaltungsbehörden des Fiskus und nur mit den in den genannten Steuergesetzen vorgesehenen Mitteln und in dem dort angegebenen Verfahren festgestellt werden dürfen. Desgleichen handelte der Friedensrichter den Bestimmungen der Art. Art. 40 und 1047 St. P. O. entgegen, indem er ein Verfahren in diesem Fall einleitete.

Aus den angeführten Beweggründen verfügte der Senat:

1. Die Beschlüsse dss Appellhofs und des Bezirksgerichts aufzuheben und die Aktenvorgänge des Untersuchungsrichters und des Friedensrichters zu vernichten und das Verfahren einzustellen.

2. Zu erkennen, dass die vom Untersuchungsrichter beschlagnahmten Dokumente und Bücher der A./G. X. der genannten Firma zurückzugeben sind, falls sie nicht auf anderer Grundlage zurückzuhalten sind.

(Verfügung des Krim.-Kass.-Dept. des Senats vom 3. April 1928. Nr. 22.)

Fischereirecht und Agrargesetz.

Aus einer Entscheidung der II. Ziv. Abt. des Rigaschen Bezirksgerichts entnehmen wir folgendes: Das Gesetz vom 10. Juli 1916*) bestimmt u. a., dass das Fischereirecht zu den allgemeinen Rechten gehört, die den Eigentümern jeglicher Art von Grundstücken zustehen, dass das Fischereirecht zum Grundstück untrennbar gehört und auch nicht durch private Vereinbarung beschränkt werden kann. Dagegen bestimmt Art. 27 des Agrargesetzes, dass die in den Landfonds gefallenen Gewässer Eigentum des Staates bleiben und deren Zuteilung an Private nur ausnahmsweise zulässig ist. Daraus ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber auch das Fischereirecht als eine Art der Exploitation von Gewässern dem Staate vorbehalten wollte. Aus diesem Grunde kann das Landwirtschaftsministerium sich beim Abschluss von Auskaufsverträgen das Fischereirecht inbezug auf ein auf Grund des Agrarreform-

*) „Объ отмѣнѣ поземельныхъ правъ владѣльцевъ дворянскихъ вотчинъ въ Прибалтійскихъ губерніяхъ."

gesetzes zugesprochenes Grundstück vorbehalten. Die Richtigkeit dieses Schlusses geht, abgesehen vom Grundsatz „lex specialis derogat legem generalim" auch aus folgendem hervor: Die Zuteilung von Grundstücken aus dem Landfonds an Private ist ein öffentlichrechtlicher Akt. Da nun ein Auskaufsvertrag auf Grund dieses öffentlichrechtlichen Aktes der Zuteilung geschlossen wird, so kann er auch nicht als eine private Vereinbarung im Sinne des Gesetzes vom 10. Juli 1916 angesehen werden. Es muss bemerkt werden, dass dieses Gesetz vom 10. Juli 1916 den Zweck hatte, die Vorrechte der Rittergutsbesitzer einzuschränken und die Rechte der verschiedenen Grundeigentümer auszugleichen. Der Gesetzgeber von 1916 konnte das Agrargesetz nicht voraussehen, daher kann man das Gesetz vom 10. Juli 1916 nicht auf solche Fälle beziehen, die lediglich im Zusammenhang mit dem Agrargesetz als Folgen von dessen Besonderheiten enstehen konnten. (Entscheidung der II. Ziv.-Abtlg. des Rigaschen Bezirksgerichts vom 10. August 1927 in Sachen der Beschwerde des Landwirtschafts-Ministeriums gegen eine Verfügung des Chefs der Riga-Wolmarer Grundbuchabteilung, Nr. 3843/27.)

Estland.

Auf Valutabasis, aber in Landeswährung abgeschlossene Verträge sind gültig.

Kläger hatte dem Beklagten am 15. Oktober 1923 Immobilien für 3.000.000 E. Mk. verkauft; diesen Kaufpreis sollte der Käufer unter Zugrundelegung des Dollarkurses vom 15. Oktober 1923 dergestalt bezahlen, dass, wenn an den vertraglichen Zahlungsterminen der Eestimarkkurs niedriger sein sollte, als am 15. Oktober 1923, der Käufer zur schuldigen Summe soviel Eestimark zuzuzahlen hat, dass man mit der fälligen Summe am Zahlungstage ebensoviel Dollar kaufen kann, wie am 15. Oktober 1923. Da der Dollar inzwischen von 347.50 auf 379.50 gestiegen war, beanspruchte der Käufer auf Grund dieses Vertrages eine Kursdifferenz von 16.575 E. Mk. Sowohl der Friedensrichter als auch das Plenum wiesen den Kläger unter Hinweis auf die Verordnung der temporären Regierung vom 2. Mai 1919 ab. Nach dieser Verordnung ist es gestattet, über in Estland befindliche Sachen Verträge nur in Eestimark abzuschliessen und die Erfüllung hat nur in Eestimark zu geschehen. Daher sei der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag in Anwendung der §§ 3214, 2922, 3159, 3183 des B. P. R. nichtig.

Dieses Urteil des Plenums wurde vom Reichsgericht mit nachstehender Begründung kassiert. § 3 der Verordnung der temporären Regierung vom 2. Mai 1919 schreibt vor Verträge über in Estland befindliche Vermögensstücke in Eestimark abzuschliessen und zu erfüllen, d. h. der Vermögenswert muss in Eestimark festgesetzt sein und die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Vertrag in Eestimark zu erfüllen und diese Währung entgegenzunehmen. Gegen diese Bestimmungen haben die Parteien in der vor-

stehenden Sache nicht verstossen, da der Wert der verkauften Immobilien in Eestimark angesetzt war und der Käufer verpflichtet worden war, Eestimark zu zahlen. Nur der Wert der Kaufsumme (immer in Emk) ist entsprechend dem Wert des Kaufgegenstandes zur Zeit des Verkaufs, gegen Kursschwankungen, unter Zugrundelegung des wertbeständigeren Dollars sichergestellt. Dieses ist mit dem Sinn der Verordnung vom 2. Mai 1919 keineswegs im Widerspruch, da der Vertrag weder in Dollar abgeschlossen, noch seine Erfüllung in Dollar vereinbart war. Ebensowenig enthält der Vertrag Verstösse gegen die von dem Friedensgerichte angezogenen Bestimmungen des B. P. R. Dieses gestattet das Restkaufgeld entweder gleich festzusetzen, oder dessen Festsetzung dritten Personen zu übertragen, es von den Marktpreisen oder gar von billigem Ermessen abhängig zu machen. (B. P. R. §§ 3851—3856.) Wenn aber Masstab für den Preis der Markt sein kann, warum dann nicht auch der Dollar? Sind doch Masstab auch Handelsartikel gewesen, wie z. B. das Kilogramm Roggen. Derartige Hilfsmittel dienten zur Erzielung eines gerechten Ausgleichs und um eine ungerechtfertigte Bereicherung einer Person zum Schaden ihres Mitbürgers durch Kursschwankungen zu verhindern.

(Entscheidung des Estl. Staatsgerichts i. Sa. A. Rannatschok / Baltischer Bergungsverein Nr. 178 / 1926, mitgeteilt von Rechtsanwalt G. Koch.)

Termin des Wechselprotests.

Der Justizminister ersuchte am 4. Mai 1927 das Staatsgericht zu erläutern, ob im Falle, dass lt. § 68 p. 3 des Wechselgesetzes der Protest auf einen Tag fällt, an dem die Arbeit nach dem Gesetz um 12 Uhr bendet wird, der Protest dennoch um 3 Uhr desselben Tages oder am nächsten Werktage ebenso um 3 Uhr nachmittags erfolgen soll?

Aus der Entscheidung des Staatsgerichts entnehmen wir folgendes. Die Wechselverbindlichkeiten sind zivilrechtlicher Art. Wie im Zweifelsfalle bei der Interpretation zivilrechtlicher Verbindlichkeiten, so wird auch bei der Interpretation zivilrechtlicher Gesetzbestimmungen das Vorrecht der milderen, den Schuldner weniger belastenden Interpretation gegeben (vgl. B. P. R. § 3103 und Einführungsbestimmungen XVII), ebenso muss auch bei der Erfüllung von Wechselverbindlichkeiten derselbe Weg beschritten und die für den Wechselaussteller härtere Interpretation, derzufolge er an den Tagen, wenn die Arbeitszeit ausnahmsweise nur bis zum Mittag dauert, schon bis zum Mittag, um 12 Uhr, seine Wechsel auszulösen hat, verworfen werden. Der Zeitpunkt 3 Uhr, der zur Begleichung eines Wechsels als letzter Termin zur Ermöglichung einer freiwilligen Einlösung bestimmt ist, kann nicht als durch die Schlusstunde der Arbeitszeit in den Notariaten bedingt gelten, weil kein solcher allgemeiner Zeitpunkt in der Notariatsordnung vorgesehen ist, sondern dessen Festlegung ist nach § 37 der Notariatsordnung den Plena übertragen und deswegen könnte die Schlusstunde der Arbeitszeit auch auf irgendeine andere Stunde fallen. Dagegen hat das Wechselgesetz aber für den ganzen Staat den Zeitpunkt 3 Uhr zum letzten Termin zur Begleichung eines Wechsels

bestjmmt und hat ihn nicht von der Arbeitszeit der Notariate abhängig gemacht. — Für die Erläuterung der Frage auf vorstehende Art, kann auf einen analogen Fall hingewiesen werden, nämlich wenn der für die Vorstellung des Wechsels zur Bezahlung festgesetzte Termin auf einen Sonntag fällt.

Auf Grund der vorhergehenden Erwägungen beschloss die Plenarversammlung des Staatsgerichts zur zukünftigen einheitlichen Behandlung der aufgeworfenen Frage auf Grund des § 259 I. des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erläutern, dass in den Fällen, wenn der Protest eines Wechsels auf Grund des § 68 p. 3 des Wechselgesetzes auf einen Tag fällt, an dem die Arbeit nach dem Gesetz um 12 Uhr tags beendet wird, der Protest am nächsten Arbeitstage um 3 Uhr nachmittages erfolgen muss.

(Entscheidung der Plenarversammlung des Estl. Staatsgerichts vom 9. Mai 1927, mitgeteilt von Rechtsanwalt G. Koch.)

Literatur.

Dr. Dr. Franz Schlegelberger

Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium.

Zur Rationalisierung der Gesetzgebung

Berlin 1928, Verlag von Franz Vahlen, W. 9, Linkstrasse 16. Preis Mk. 2.

Diese kleine Schrift hat in Deutschland weitgehendste Beachtung gefunden und ist unseren juristischen Fachkreisen wärmstens zu empfehlen. Nicht allein in Deutschland ist das Problem betreffend einer Rationalisierung der Gesetzgebung von aktueller Bedeutung. Auch wir leiden an einer Überfülle von Gesetzen und Verordnungen. Schlegelberger geht den Auswüchsen der Gesetzgebung scharf zu Leibe. Mit beissendem Spott geisselt der Verfasser die Bestrebung unserer Zeit, eine unzählige Anzahl neuer Gesetzentwürfe in die Welt zu setzen und weist mit Nachdruck auf die Gefahr einer Überproduktion auf diesem Gebiete hin. „Wir leiden an einem Zuviel an Gesetzgebungsarbeit und Gesetzen.“ Ein solcher Überfluss ist keineswegs unschädlich, weil dadurch die Achtung vor dem Gesetz ins Wanken gebracht wird. Eine zu früh erlassene gesetzliche Bestimmung, sei es auf wirtschaftlichem, industriellem oder einem anderen Gebiete, bringt die in Entwicklung begriffene Form zur Versteinerung und schädigt damit nicht nur den Industrie- oder Handelszweig, dessen gesetzliche Normierung angestrebt wurde, sondern die Gesamtheit. Es handelt sich bei einer Überspannung des gesetzgebenden Apparates um einen zwecklosen Verbrauch der schöpferischen Arbeitskraft der Nation. Zur Veranschaulichung seiner Gedanken gibt Schlegelberger eine lebendige Schilderung des Entstehens solcher unnützer Gesetznovellen.

Es machen einige Firmen mit einer geltenden Gesetzbestimmung trübe Erfahrungen. Dieses kommt dem Syndikus der Handelskammer zu Ohren. Die Presse wird in Bewegung gesetzt, um einen günstigen Boden zur Ände-

rung der betreffenden Bestimmung vorzubereiten. Es werden Denkschriften verfasst, welche von den Spitzenorganisationen dem in Frage kommenden Ministerium unterbreitet werden. Dieses wendet sich mit einer Rundfrage an die Justizverwaltungen der Länder. Die Landesjustizverwaltungen fordern von dem Oberlandesgerichtspräsidenten Berichte ein, die ihrerseits an die Präsidenten der Landesgerichte mit der Aufforderung herantreten, sich zur vorliegenden Denkschrift zu äussern. Die eingeforderten Berichte gehen an den Landesjustizminister und werden vom letzteren an das Reichsministerium weitergeleitet. Auf Grund des gesammelten Materials erfolgt die Vorlage eines Entwurfes zwecks Änderung oder Ergänzung der betreffenden Bestimmungen. Das Reichskabinett gibt dem Entwurf seine Zustimmung, der sodann dem wirtschaftspolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates weitergegeben wird. Die Sachverständigen der Finanzen, der Industrie und der Wirtschaft werden aufgefordert, ihr Gutachten zum Entwurf abzugeben, der nun an den Reichsrat geht. Es fängt die Beratung des Entwurfs in den zuständigen Ausschüssen des Reichrates an, die Ausschüsse billigen den Entwurf, und das Plenum des Reichrates stimmt gleichfalls zu. Endlich gelangt er in den Reichstag. Hier wird der Entwurf dem zuständigen Ausschuss des Reichstages überwiesen. Der betreffende Staatsminister hat vor dem Ausschuss das Gesetz zu vertreten. Nachdem die ursprüngliche Denkschrift durch vielfache Änderungen und Zusätze eine für deren Autoren nur zu oft überraschende und schmerzliche Umgestaltung erhalten hat, wird dieses zusammengestutzte Projekt durch Zufallsmehrheit zum Gesetz erhoben, wobei es sich herausstellt, dass es in der vorliegenden Fassung, anstatt den angestrebten Zielen zu genügen, zum Hemmschuh des Handels und der Industrie wird. Mit Recht weist Schlegelberger darauf hin, dass jede unnütze Arbeit nützliche Arbeit verhindert und beeinträchtigt, dass ein Leerlauf der Arbeitskraft nicht nur für die damit beschäftigten Personen, sondern auch für den Staat nur negative Folgen haben kann.

Auch bei uns in Lettland brauchen wir nicht weit zu suchen, um zu ähnlichen Schlussfolgerungen zu gelangen. Unser junger Staat scheint vom Tage seines Bestehens an als eine seiner vornehmsten Aufgaben eine möglichst erschöpfende Normierung aller wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu betrachten. Wir werden jedes Jahr mit einer Fülle von Gesetzen und mehr oder weniger verbindlichen Verordnungen überschüttet, die nur zum geringsten Teil eine staatliche Notwendigkeit darstellen und aus den Bestrebungen, in keiner Weise der westeuropäischen Gesetzgebung nachzustehen, zu erklären sind. Dabei wird vergessen, dass auf wenigen Gebieten des öffentlichen Lebens eine organische Entwicklung so am Platze ist, wie gerade in der Gesetzgebung, wo ein Zuviel oder Zufrüh von viel grösserer Bedeutung ist, als ein Zuwenig. Ein jedes Gesetz muss, um seiner Aufgabe gerecht zu werden, die Frucht praktischer Erfahrung sein.

Schon das konstitutionelle Russland krankte an einer Überfülle neuer Gesetze und Verordnungen. Es war dem Reichsrat vorbehalten, die aus der Reichsduma kommenden, nur zu oft technisch und inhaltlich jeder Kritik spottenden Entwürfe in lebensfähige Gesetze umzugestalten. Da unsere Verfassung keine zweite Kammer kennt, sind wir in einer viel ungünstigeren

Lage. Deshalb ist bei uns, ähnlich wie heute in Deutschland, jeder Gesetzentwurf dem Einfluss einzelner Parteien und Interessentengruppen ausgesetzt und deshalb nur zu oft der Form und dem Inhalte nach unklar und mangelhaft. Auch macht sich in Lettland die sog. Rahmengesetzgebung breit, wie sie z. B. in Deutschland in der Geldbillanzgesetzgebung und dem Kohlenwirtschaftsgesetz u. a. m. zum Ausdruck gekommen ist. Die Saeima beschränkt sich oft auf die Herausbringung von Gesetzen, die nur wenige Paragraphen umfassen, doch nach Ansicht des Parlaments alle wichtigsten Bestimmungen enthalten, deren Regelung angestrebt wurde, bei deren Anwendung es sich aber nur zu bald herausstellt, dass das Gesetz Lücken und Widersprüche aufweist (Mietgesetz, Trunksuchtsgesetz u. a. m.). Der eigentliche materielle Inhalt des Gesetzes wird in solchen Fällen nur unvollkommen durch Interpretationen der Gerichte oder auf dem Verordnungswege, resp. durch Zusatznovellen ergänzt. Auch bei uns sind, ähnlich wie in Deutschland, nur eine verschwindende Zahl von Gesetzen volkstümlich und weisen zumeist einen Mangel an „Stilreinheit" auf. Der leidende Teil sind dabei die Bevölkerung und die rechtsprechenden Instanzen. Nach Schlegelberger müsste eine Besserung dieser Zustände durch die Einschränkung der Gesetzgebung auf ein Minimum angestrebt werden, durch gründliche Fühlungnahme mit den sozialen und wirtschaftlichen Organisationen des Landes, durch einen dauernden Gedankenaustauch zwischen Gericht und Verwaltung und durch Heranziehung des Richterstandes zur gesetzgeberischen Arbeit. Auch wäre es im Interesse der lettländischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, falls zwischen den gesetzgeberischen Instanzen einerseits, und den Vertretern des Richterstandes und der Advokatur andererseits ein engerer Kontakt entstehen würde. Es müsste dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, Gutachten über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des ins Auge gefassten Gesetzes abzugeben. Erst wenn die Gesetze volkstümlich werden, d. h. nach Form und Inhalt den Ansprüchen der Gegenwart genügen, werden wir eine organische Gesetzgebung haben. Wir brauchen eine Rationalisierung der Gesetzgebung.

„Die Rationalisierung der Gesetzgebung ist die Vorbedingung für die Erneuerung des Rechts. Das Problem lässt sich lösen ohne finanzielle Belastung und ohne politische Erregung des Volkes. Ich zweifle nicht, dass die Lösung gelingt, wenn reiner und starker Wille und Entschlossenheit sich zur Tat verbinden." Man kann sich Schlegelbergers Schlussworten nur voll und ganz anschliessen. L. von Witte.

Rechtsphilosophische Abhandlungen und Vorträge

von Rudolf Stammler.

Zweiter Band (1914—1924).

„Wissenschaft hegen, heisst: seinen Bewusstseinsinhalt unbedingt einheitlich ordnen." In diesem Sinne sind die vorliegenden Abhandlungen und Vorträge eminent wissenschaftlich. Sie betreffen die verschiedensten Gebiete des menschlichen Bewusstseins. Der Gedanke der Gerechtigkeit, die Ehe,

die Kirche, der Rechtsstaat, die Politik, der Krieg, Recht und Macht und vieles andere wird hier in kritische Erwägung gezogen. Doch immer wird alles dieses Mannigfaltige nach einer unbedingt einheitlichen Methode geordnet.

Die jeweiligen Inhalte der zu erwägenden Gedanken werden in ihre wesentlichen Bestandteile, in Form und Stoff, zerlegt. Dabei wird der Begriff der Form als Vorstellung eines logisch bedingenden Gedankens genommen, als logisches Prius, der des Stoffes — als von jenem Gedanken bestimmtes Element eines zusammengesetzten Bewusstseinsinhaltes. In diesem Sinne wird z. B. in dem Gedanken der sozialen Wirtschaft das Recht — im Gegensatz zur Ansicht der materialistischen Geschichtsauffassung — als die Form der Wirtschaft gefasst. Weiter werden die logisch bedingenden, die formalen Bestandteile eines Gedankens in bedingte und in reine Formen zerlegt. Während die ersteren noch in Abhängigkeit von höheren Formen stehen, so sind die letzteren blos gedankliche Methoden des Ordnens unserer geistigen Erlebnisse. Diese reinen Formen unseres Bewusstseinsinhaltes sind deshalb notwendig, weil ohne sie überhaupt nicht Einheit und Ordnung im Bewusstsein zu erreichen wäre. Sie besitzen absolute Bedeutung, während alles nach ihnen geordnete Bewusstsein nur von objektiver Richtigkeit sein kann.

Weiter unterscheidet Stammler in streng wissenschaftlichem Verfahren immer zwischen Begriff und Idee innerhalb der reinen Formen. Dabei ist als Begriff genommen die Vorstellung des einheitlichen Bestimmens einzelner getrennter Gegenstände, als Idee dagegen — die Vorstellung der Einheit aller je denkbaren Gegenstände. Die gedachte Verwirklichung der Idee ist dann das Ideal, das tatsächlich nie verwirklicht wird, sondern blos als Blickpunkt zu dienen hat.

In diesen streng logischen Aufbau der Gedanken werden alle von Stammler besprochenen Erscheinungen des Lebens hineingefügt und kritisch bewertet. Von diesen methodischen Richtlinien wird nirgends auch nur im geringsten abgewichen. Stammler findet in jedem einzelnen Falle den Weg bis zu den letzten führenden Gedankenrichtungen und wieder zurück zur Sonderfrage.

Im Mittelpunkt aller seiner Betrachtungen steht naturgemäss die Frage des Rechtes. Ganz eindeutig wird zuerst der Begriff des Rechtes herausgeschält. In kritischer Selbstbesinnung wird der menschliche Bewusstseinsinhalt in das Wahrnehmen und in das Wollen zerlegt. Beim Wahrnehmen handelt es sich um ein Ordnen nach Ursache und Wirkung, es wird die Gegenwart durch die Vergangenheit bestimmt. Im Falle des Wollens geschieht das Ordnen nach Zweck und Mittel, die Zukunft wirkt bestimmend für die Gegenwart. Eine dritte Grundart des Ordnens in der Zeit ist nicht denkbar. Wir haben es hier mit reinen Formen des Ordnens unserer Gedanken zu tun, denn sie setzen weiter nichts voraus, als die Vorstellung von der Beziehung mehrerer Gegenstände zu einander in der Zeit.

Das menschliche Wollen wird nun seinerseits entweder auf das Innenleben des einzelnen bezogen, wir sprechen dann von einem sittlichen Wollen, oder aber es betrifft das Zusammenwirken mit anderen. Durch letzteres —

durch das verbindende Wollen — entsteht ein Willensinhalt, der über den Verbundenen gedacht wird. So bekommen wir den Begriff des sozialen Lebens.

Innerhalb dieser sozialen Betrachtung geschieht das Verbinden entweder in einer bleibenden Art oder blos von Fall zu Fall in Abhängigkeit von der Laune des Gebietenden oder der Zustimmung der Verbundenen. In dieser dreifachen Unterscheidung des sozialen Wollens findet Stammler die bestimmenden Merkmale für die Begriffe des Rechtes, der Willkür und der Konventionalregel. Und durch diese Gegenüberstellung gelangt Stammler zu seiner so prägnanten Begriffsbestimmung des Rechtes als eines unverletzbar selbstherrlich verbindenden Wollens. Die überaus schwierige Abgrenzung des Rechtes von der Konventionalregel — das Merkmal der Selbstherrlichkeit — ist in der juristischen Literatur nicht ohne Widerspruch geblieben. Die hier besprochenen Abhandlungen und Vorträge tragen viel zur Klärung dieser Frage bei.

Nachdem Stammler den Begriff des Rechtes als Teil eines reinen Gedankens, nämlich desjenigen vom menschlichen Wollen, bestimmt hat, sucht er das Recht in die Allheit möglicher Zweckinhalte harmonisch wieder einzuordnen. Wir haben hier die Idee des Rechtes vor uns. Und als solchen festen Blickpunkt für alle nur denkbaren rechtlichen Bestrebungen findet Stammler die Gemeinschaft frei wollender Menschen. Diese Formel nennt er das soziale Ideal. Sie bedeutet blos eine formale Methode, ein einheitliches Verfahren, dem zu Folge alles unser Tun sich nach den Grundsätzen des Achtens und Teilnehmens — nach dem Gemeinschaftsgedanken — zu richten hat und von blos subjektivem Begehren frei zu sein hat. Denn der Subjektivismus, wie er im Wesen der Willkür und der Konventionalregel enthalten ist, nimmt als Richtmass das zufällige empirische Ich an, wie es gerade da ist, und kann daher nicht zu objektiv richtigem Erkennen und Wollen gelangen. Hierzu kann nur die streng wissenschaftliche Einfügung der einzelnen Erscheinungen und Begehrungen in das ideale Ganze möglichen Erlebens führen. Und hierin liegt auch das Recht des Rechtes begründet, die Notwendigkeit der rechtlichen Bindung, um das Zusammenleben der Menschen gesetzmässig zu gestalten. Eine anarchistische Ordnung — eine Verbindung unter blossen Konventionalregeln — kann dieses nie erreichen, noch weniger ein willkürlich geleitetes Gemeinwesen.

Und doch weist Stammler mit Recht darauf hin, dass die Wissenschaft uns nie beweisen kann, dass man nach dem Richtigen auch streben müsse. Als Lösung weist er auf den Römerbrief 13, 10 hin: „Die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung", denn erst das religiöse Empfinden vermag die tatkräftige Hingabe an das für richtig Erkannte zu wecken.

Die Geschlossenheit des Stammlerschen Systems, die meisterhafte Sprache, die Hineinbeziehung zahlreicher äusserst interessanter historischer und literärischer Begebenheiten und die haarscharfen Definitionen der benutzten Begriffe gestalten diese Sammlung rechtsphilosophischer Abhandlungen und Vorträge zu einem hervorragenden wissenschaftlichen Werke.

B. von Klot.

Prof. P. M. Mintz.
Kursus des Strafrechts. Bd. II. Besonderer Teil (russisch).

Riga, 1928. Druck der A./G. „Riti". Preis Ls. 18.

Prof. Mintz, unser einheimischer Strafrechtslehrer, hat nunmehr auch den zweiten Band seines grundlegenden Werkes über das Strafrecht, den „besonderen Teil" erscheinen lassen und somit ein im ersten Bande gegebenes Versprechen eingelöst. Da das Projekt des neuen lettländischen Strafgesetzbuches im Kommissionsentwurf bereits vorliegt, der, wenn auch noch kein endgültiger, so doch schon das neue Gesetz in seinen Grundlinien und seinem Aufbau festlegt, war der Augenblick der Bearbeitung des besondern Teils gekommen.

Wenn schon die Darstellung des allgemeinen Teils des Strafrechts die Behandlung des Materials an der Hand des geltenden Strafrechts, resp. Strafgesetzes, verlangt, so in noch viel grösserem Masse der besondere Teil, die Lehre von den einzelnen Verbrechensarten und ihrer Bestrafung. Hier ist die Wissenschaft fraglos an den Rahmen des Einheimischen gebunden, die Bodenständigkeit der Darstellungsmethode eine conditio sine qua non, soll nicht der „Lehrzweck" eines solchen Werkes verloren gehen. Deshalb ist auch Prof. Mintz, der an der fünfjährigen Arbeit der Kommission zur Herausgabe des neuen lettländischen Strafgesetzbuches leitend teilgenommen hat, wie kein anderer berufen den besondern Teil wissenschaftlich zu bearbeiten.

Die Darstellung des Materials im Mintz'schen Buch bewegt sich in drei Richtungen: zuerst die theoretische Analyse der Tatbestände der einzelnen Delikte, dann die Systematisierung des augenblicklich in Lettland geltenden Strafrechts (d. Strafgesetzbuches vom Jahre 1903 mit den seither erlassenen russischen und lettländischen Novellen) und schliesslich die Änderungen, die durch das neue lettländische Projekt ins geltende Strafrecht hineingetragen werden. Eine solche Methodik muss als durchaus zweckentsprechend anerkannt werden, umsomehr als ein reiches Quellenmaterial und vergleichende Hinweise auf das Code pénal, als Prototyp klassischen kasuistischen Strafrechts und das schweizerische Projekt von 1918 und das deutsche von 1927, als Typen modernster Strafgesetzgebung, eine eigene kritische Stellungnahme des Lesers zum gebotenen wissenschaftlichen Stoff ungemein erleichtern.

Der Wunsch moderner Strafgesetzgebung nach einer Verminderung der Kasuistik und Einschränkung differenzierender Dispositionsnormen und demgegenüber nach möglichster Subsumierung der einzelnen Delikte in allgemeinen Gesetzesbestimmungen, hat zwar im neuen lettländischen Projekt zu einer Verminderung der Zahl der konkreten Delikte geführt, hat es aber doch nicht vermocht, von der „Trichotomie" (Dreiteilung) der formellen Klassifizierung der Delikte in Kategorien nach dem Masstabe der drohenden Sanktion in „crimes", „délits" und „contraventions", in „Verbrechen", „Vergehen" und „Übertretungen", abzusehen, die nun einmal aus technisch-redaktionellen Gründen von den meisten europäischen Gesetzgebungen immer wieder beibehalten wird. Diese Kategorien finden sich im geltenden Strafgesetzbuch von 1903 und im neuen lettländischen Projekt (wie in den meisten Gesetzbüchern) unter die einzelnen Verbrechensarten verstreut und sind nicht

in besondere Gruppen herausgehoben. Umso interessanter ist die Tatsache, dass die moderne Gesetzgebung doch darauf hinzielt, die Übertretungen, die sogenannten „Polizeidelikte" gesondert zu behandeln und zusammenzufassen und für diese sogar einen speziellen allgemeinen Teil vorzusehen (in den neuesten Projekten). Bei solch einem System ist es natürlich nur ein Schritt bis zur Kreierung zweier gesonderter Kodexe, eines für schwere und eines für leichte Delikte, wie das im Vorkriegsrussland schon der Fall war, wo neben dem allgemeinen Strafgesetzbuch das Strafgesetzbuch für die Friedensgerichtsdelikte bestand. Also nichts anderes als Rückkehr zum Alten!

Wesentlicher bei der Systematisierung des Strafrechts ist die Klassifizierung nicht nach „formellen", sondern „materiellen" Merkmalen, die Klassifizierung nach dem „Schutzobjekt", nach dem Rechtsgut, dass dss Verbrechen bedroht: die Einteilung nach Verbrechen gegen die „allgemeinen" und die „privaten" Rechtsgüter. Die Einordnung der einzelnen Delikte in diese beiden Hauptgruppen wird wohl immer massgebend bleiben, und ist auch dem geltenden lettländischen Strafgesetzbuch und dem Projekt zugrundegelegt. Von diesen Grundlagen ausgehend, gibt Professor Mintz eine umfassende wissenschaftliche Darstellung sämtlicher Probleme des besondern Teils der Strafrechtswissenschaft, auf alle Einzelheiten theoretischen und praktischen Charakters gebührend eingehend, und auch die kompliziertesten Fragen der Erkenntnis des Lesers nahebringend, und das alles in einer Art und Weise, die wir als „seine" Art und Weise bezeichnen wollen: in klarer Sprache, straffer Form und zwingender Systematik, wobei die logische Konsequenz bei der Analyse der Tatbestände der einzelnen Delikte besonders hervorgehoben sei. Es braucht nicht betont zu werden, dass Prof. Mintz auch die neuesten Errungenschaften der Forschung auf dem Gebiet des Strafrechts in den Kreis seiner Betrachtungen zieht, sowie auch alle Wandlungen, die das bei uns geltende Strafrecht in der Nachkriegszeit durchgemacht hat, die durch die Änderung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse bei uns zu Lande bedingt sind. — Der besondere Teil des „Kursus des Strafrechts" Prof. Mintz' schliesst sich in Form und Methodik der Darstellung dem vor zwei Jahren erschienenen „allgemeinen Teil" des Verfassers eng an und bildet mit ihm zusammen ein einheitliches geschlossenes Ganzes. — Die Bedeutung des Mintz'schen Werkes als Neuerscheinung auf dem Gebiet der Strafrechtswissenschaft, besonders für Lettland, ist ganz unbestreitbar, und es ist zu hoffen, dass der Verfasser von dem Rechte der Übersetzung des in russischer Sprache erschienenen Werkes, das er sich vorbehalten, wirklich Gebrauch macht, und dadurch dasselbe auch weiteren Kreisen zugänglich macht.

P. Engelmann.

Osteuropa-Institut in Breslau.

System des Russischen Strafrechts von Dr. Reinhart Maurach,

Verlag Hermann Sack, Berlin 1928. Preis Mk. 8.

Einem fühlbaren Bedürfnis weiter Kreise nach sachgemässer Aufklärung über die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des heutigen Russland

kommt das Osteuropa-Institut in Breslau entgegen, das durch seine Veröffentlichungen bereits viel dazu beigetragen hat, ein richtiges Verständnis und eine objektive Einstellung des Westeuropäers für die Beurteilung osteuropäischer Fragen und Probleme zu ermöglichen. In diesem Sinne ist die im Rahmen dieses Instituts erschienene Schrift Dr. R. Maurachs über das System des Russischen Strafrechts warm zu begrüssen. Darüber hinaus ist sie aber auch als bedeutende Neuerscheinung und Bereicherung auf dem Gebiet der einschlägigen juristischen Literatur anzusprechen.

Dem zünftigen, in den Grundlagen westeuropäischer Rechtsauffassung erzogenen Juristen, muss es naturgemäss schwerfallen, sich mit einem Strafrecht zu befreunden, das diese Grundlagen völlig auf den Kopf stellt. Wenn er sich aber sagt, dass das Strafrecht eines jeden Staates ein getreues Abbild seiner politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zustände darstellt und darstellen muss, wird er sich das Zugeständnis abringen, dass das neue russische, resp. sowjettistische Strafrecht in seinen Grundlagen kein anderes sein konnte, als es tatsächlich geworden ist. Von diesem Gesichtspunkt geht auch der Verfasser aus, und um das klar in Erscheinung treten zu lassen, entwickelt er einerseits das „jus puniendi" des kommunistischen Staats logisch aus der Zwecklehre des Kommunismus selbst, andererseits das Sowjetstrafrecht historisch aus der Evolution des Sowjetstaats selbst. Die Darstellung des rechtsphilosophischen und historischen Materials, die einen verhältnismässig weiten Raum in der Schrift einnimmt, trägt sehr viel zur Klärung der Situation bei und ermöglicht es auch dem Laien in den Kern der Materie einzudringen und sich selbst ein Urteil zu bilden.

Der Staat ist nach marxistisch-leninistischer Rechtsauffassung nicht ein bleibendes „klassenversöhnendes" Gebilde, nicht ein Staat der „Ordnung" (zu dem ihn die bourgeoise Ideologie stempeln will), sondern ein „Übergangszustand", ein „Übergangsstaat", ein „Klassenstaat", „die organisierte Vergewaltigung einer Klasse durch eine andere", er ist de facto stets der Staat der herrschenden Klasse, deren wechselnde Rechte allein er schützt. Der Staat beruht also auf der Diktatur einer Klasse über die andere. Nach der Revolution in Russland ist diese Klasse das werktätige Proletariat. Folgerichtig kommt die kommunistische Rechtsauffassung zum Schluss: „der kommunistische, resp. proletarische Übergangsstaat beruht auf der Diktatur des Proletariats." Das Recht steht mit dem Staat in engster Verbindung, es schützt den Staat, d. h. die Interessen der herrschenden Klasse, und hilft ihr die Diktatur aufrechtzuerhalten. Da die Interessen der jetzt herrschenden Klasse, des Proletariats, den Interessen der früher herrschenden „kapitalistischen" Klasse entgegengesetzt sind, muss das Recht diesen neuen Interessen und dem neuen Staat angepasst werden. — Der Begriff eines „Rechtsgutes" kann im „Übergangsstaat" nicht konstant bleiben: die Rechtsgüter wechseln mit den veränderten Aufgaben des Staates. In der „wechselnden Anpassung" des Strafrechts an die Taktik des kommunistischen Übergangsstaats liegt der Kern der Zwecklehre des Strafrechts des kommunistischen Staats. Das Übergangsstrafrecht dient weder einem ethischen Empfinden, noch einer konstant bleibenden Rechtsidee, sondern ausschliesslich der „Zweckmässigkeit". Zweckmässigkeit ist daher die Grundlage des jus poenale des Sowjetstrafrechts. Ein Beispiel. Diebstahl

ist an und für sich keine Verletzung des Eigentums, denn (Privat)-Eigentum ist mit den Grundsätzen des Kommunismus unvereinbar; trotzdem bestraft das Übergangsrecht den Diebstahl. Warum? Nicht aus Achtung vor der Heiligkeit des Privateigentums, sondern als Verletzung eines momentan noch als Recht anerkannten Zustandes, dem der Sowjetstaat aus „Zweckmässigkeitsgründen" seinen Schutz verleiht. Dieses Prinzip der Zweckmässigkeit lässt sich auch bei der Strafbemessung für die verschiedenen Delikte feststellen. Während gewöhnlicher Mord mit Freiheitsentziehung nicht unter drei Jahren bestraft wird, steht auf vorsätzlicher Nichterfüllung behördlicher Lieferungsverträge Todesstrafe! Die Diskrepanz solcher Strafbemessung findet jedoch ihre Erklärung, wenn bei den genannten Delikten das Vorwiegen eines staatlichen Nachteils in Betracht gezogen wird: die Nichterfüllung des Lieferungsvertrages trifft den Staat unmittelbar und schädigt ihn (nach bolschewistischer Auffassung) viel mehr, als die Tötung eines Gliedes der staatlichen Gemeinschaft, die den Staat nur mittelbar trifft (durch Wachsen der Gefahr der Rechtsunsicherheit etc:); es ist daher zweckmässiger, das erstgenannte Delikt strenger zu ahnden, als das letzte. Die strikte Durchführung des Zweckmässigkeitsprinzips und das starke Betonen der Interessen der organisierten Gemeinschaft, des Staates, gegenüber den Interessen des Einzelindividuums, dessen Rechte nur soweit und in erster Linie nur deshalb geschützt werden, als das zum Schutz der Gemeinschaft notwendig erscheint, ist m. E. auch als untrüglicher Beweis bolschewistischer Denkweise im Sinne eines endgültigen Überganges vom „Individualismus" zum „Kollektivismus" zu bewerten, ist doch der Kollektivismus unstreitig als das bedeutendste Merkmal bolschewistischer Art anzuerkennen, das sämtlichen Erscheinungsformen bolschewistischen Lebens seinen Stempel aufdrückt.

Sehr eingehend behandelt der Verfasser die Entstehung, Entwicklung und den Geltungsbereich des neuen sowjetrussischen Strafrechts, das seine endgültige Fassung im Kriminalkodex vom Jahre 1926 erhielt, und in der Novelle vom 31. Oktober 1927. Wir erhalten ein detailliertes, festumrissenes Bild dieser Entwicklung, angefangen vom Umsturz im Herbst 1917, „dem Geburtstag des proletarischen Staates", bis in die allerneueste Zeit. Darüber hinaus wird auch noch die vorhergehende Zeitperiode berücksichtigt. Anerkennenswert ist das reiche Datenmaterial, das sich unter anderem auch auf die verschiedenen Phasen der staatsrechtlichen Entwicklung der Sowjetunion bezieht, und eine vorzügliche Orientierung gewährleistet; auffallend, dass es der Verfasser ermöglichte — bei der doch nicht abzuleugnenden Schwierigkeit eines Kontakts mit Sowjetrussland — so viel wissenswertes Material zusammenzutragen. Interessant die Feststellung, dass dieses Strafrecht nicht das Produkt einer sich nach und nach entwickelnden nationalen Strafrechtswissenschaft ist (wie das beim westeuropäischen Strafrecht der Fall ist), sondern dass die Entwicklung den umgekehrten Weg gegangen ist: die marxistische Rechtsdoktrin zeichnete dem Sowjetrecht das Grundsystem vor, auf dem es aufgebaut wurde. Dadurch aber wurde das Sowjetstrafrecht zu einem künstlichen Gebilde, dessen konsequente Durchführung an den tatsächlichen Lebensverhältnissen, soweit sie an die Doktrin noch nicht herangereift waren, scheitern musste. Aus dieser Fesstellung heraus ergibt sich

der einzige richtige Weg der Analyse, den der Verfasser einschlägt und der es ihm ermöglicht, die Schwächen eines solchen Systems restlos aufzudecken und zu erfassen. Trotzdem wird die Forderung wissenschaftlicher Objektivität vollkommen gewahrt, wenn der Verfasser zum Schluss kommt, dass das neue Strafrecht in seinem wesentlichen Bestande, sowohl im Aufbau als auch in der Technik, den Forderungen der Strafrechtsauffassung des Leninismus entspricht und dass, wenn in seiner praktischen Anwendung gewisse Inkonsequenzen nicht zu verkennen sind, der Grund nicht in Konzessionen ans praktische Leben zu suchen ist, sondern in der Undurchführbarkeit eines auf reine „Prävention" abgestimmten Strafrechts überhaupt.

Wenn wir uns dem Verfasser in seinen Schlussfolgerungen auch voll und ganz anschliessen, so können wir es uns doch nicht versagen, gerade an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die tatsächlichen Verhältnisse sich stets stärker erweisen, als jegliche Postulate eines künstlichen Systems und bei einem Konflikt zwischen diesen und jenen das praktishe Leben stets den Sieg davontragen wird, denn „grau ist jede Theorie". Das haben auch die bolschewistischen Machthaber erfahren müssen, die durch die Ironie des Schicksals, oder sagen wir besser, durch die Zwangsläufigkeit der Verhältnisse, in die Lage versetzt wurden, gerade diejenigen Institute aufrecht zu erhalten, resp. wieder einzuführen, die sie früher als Straf- und Schutzmittel eines kapitalistischen Regimes am heftigsten bekämpften: die Todesstrafe, die in praxi als Sanktion in der Sowjetunion im weitesten Ausmass zur Anwendung gelangt, die Deportation, die Heraushebung der politischen Delikte zu einer besonderen Gruppe von Verbrechen, die besonders streng geahndet werden usw. Und schliesslich hat der kommunistische Staat seinen Angehörigen nicht einmal diejenigen Grund- und Freiheitsrechte zugestehen können, die im kapitalistischen Staat jedem Bürger durch die Grundgesetze und das Strafrecht gewährleistet werden (Freiheit der Presse, der Versammlungen usw.), denn die Gesetzgebung eines Staates, der auf der offen proklamierten Diktatur einer Klasse beruht, musste konsequenterweise auf die Unterdrückung der anderen Klassen hinzielen und den Angehörigen dieser Klassen jegliche Rechtsgarantien entziehen, was im Sowjetstrafrecht auch tatsächlich zum Ausdruck gekommen ist.

Die konsequente Durchführung marxistischer Staatsauffassung musste naturgemäss auch die innere Struktur des Sowjetstrafrechts grundsätzlich beeinflussen und zu einer neuartigen, westeuropäischer Rechtsauffassung fremden Lösung der Probleme „Schuld", „Verbrechen" und „Strafe" führen. Die westeuropäische Rechtsauffassung vermag ohne erwiesene „Schuld" des Täters „Strafe" nicht zu verhängen, die kommunistische Rechtsauffassung jedoch, die die Zweckmässigkeit als höchstes Prinzip proklamiert, musste zur vollständigen Negation der Schuld führen: es kommt gar nicht darauf an, ob der Verbrecher schuld ist, oder nicht, es kommt nur darauf an, ob er die organische Gemeinschaft, den Staat, geschädigt hat, oder nicht; hat er die Gemeinschaft geschädigt, so hat er eine sozialgefährliche Handlung verübt und unterliegt dann den Repressionsmassnahmen des Staates, abgesehen davon, ob er „zurechnungsfähig" ist, oder nicht. Eine solche Rechtsauffassung kann natürlich vom Schuldbegriff ganz abgesehen und die im

westeuropäischen Strafrecht eine solch hervorragende Rolle spielende Theorie von der Willensfreiheit der Persönlichkeit verliert nunmehr jegliche Bedeutung. Die Negation der Schuld musste folgerichtig zur Negation der Strafe führen. An die Stelle der subjektiven Schuld tritt die objektive „Sozialgefährlichkeit", an die Stelle der Strafe — die „Massnahme des sozialen Schutzes" (des Staates) an die Stelle des Verbrechens — die „sozialgefährliche Handlung". Sehr eingehend behandelt der Verfasser die kommunistischer Rechtsauffassung entspringende Theorie des „materiellen Delikts", dem das „formale" Delikt westeuropäischer Rechtsauffassung gegenübergestellt wird, das auf den Grundsatz des „nullum crimen sine lege" beruht. Nach westeuropäischer Rechtsauffassung wird der Täter nur dann bestraft, wenn seine Handlung den formalen Tatbestand einer Norm des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs erfüllt. Das Schutzkriminalrecht der Sowjetunion bestraft jedoch jede sozialgefährliche Handlung oder Unterlassung (die die Grundlagen der Räteorganisation bedroht) ohne Rücksichr darauf, ob sie den Tatbestand einer Norm erfüllt, oder nicht. Der besondere Teil des Strafrechts hat hier nicht mehr die Bedeutung für die Festsetzung des Sanktionsmasses. Das Vorliegen eines Verbrechens selbst ist von den Tatbeständen des besonderen Teils unabhängig. Unter solchen Umständen konnte der Verfasser auf eine Darstellung des besonderen Teils des Kriminalkodex verzichten. Die notwendige Folge der Anerkennung des materiellen Delikts ist die Zulässigkeit der „strafbegründenden Analogie" im russischen Kriminalkodex. Wenn der Richter eine sozialgefährliche Handlung des Deliquenten festgestellt hat, diese aber keiner Norm des besonderen Teils des Kodex entspricht, so hat er Grund und Grenzen der Verantwortlichkeit für dieselbe nach denjenigen Normen des Kodex zu bestimmen, „welche die ihr ähnlichsten Verbrechen betreffen". — Diesem in einem Strafgesetzbuch erstmalig eingeführten Institut der strafbegründenden Analogie ist m. E. auch vom Standpunkt westeuropäischer Strafrechtsauffassung eine gewisse praktische Bedeutung nicht abzusprechen: wenn die Analogie dem freien Ermessen des Richters auch einen weiten Spielraum gewährt, so entspricht sie andererseits einem vom Berufsrichter oft gefühlen Bedürfnis für diejenigen Fälle, wo nach dem Empfinden der Gesellschaft ein Delikt zweifelsohne vorliegt, dasselbe aber keiner im besonderen Teil des Strafgesetzes vorgesehenen Norm angepasst werden kann. — Die westeuropäische Rechtsauffassung weiss eine solche Lücke im Strafgesetz nur auf dem Wege der Gesetzgebung auszufüllen.

Die kommunistische Strafrechtsauffassung, die ihren Zweck im Schutz der organisierten Gemeinschaft und in der Bekämpfung der sozialgefährlichen Handlung erblickt, geht in ihrer unerbittlichen Konsequenz noch weiter: nicht nur die begangene sozialgefährliche Handlung wird geahndet, schon der „sozialgefährliche Zustand" des Täters berechtigt den Staat zur Anwendung von Schutzmassnahmen. So hat der Kriminalkodex sich die Theorie des „sozialgefährlichen Zustandes" zu eigen gemacht: auch wenn ein konkretes Delikt nicht vorliegt, berechtigen früher begangene sozialgefährliche Handlungen, resp. Beziehungen zu sozialgefährlichen Kreisen, die Anwendung der Schutzmassnahmen und zwar, wenn der Inkriminierte von der Anklage eines bestimmten Delikts freigesprochen ist, „sein Verhalten aber den Verdacht

rechtfertigt, dass dem Freigesprochenen das Begehen von Verbrechen in Zukunft zugetraut werden kann". — Hier ist es für den Kriminalisten von Interesse festzustellen, dass die sowjetrussische Begründung der Verhängung der Strafe (obgleich ein konkretes Verbrechen nicht begangen ist) genau denselben logischen Weg geht, wie die westeuropäische Begründung des Straferlasses (obgleich ein Verbrechen begangen ist) im Falle der bedingten Verurteilung, wo dem Verurteilten die Strafe erlassen wird, weil sein Verhalten zur Annahme berechtigt, dass er in Zukunft ein Verbrechen nicht begehen wird.

Im Abschnitt über die Sozialgefährlichkeit der verschiedenen Deliktsformen werden die einzelnen Stadien des Delikts (Vorbereitung, Versuch), wie auch die Formen der Teilnahme (Täterschaft, Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe und Begünstigung) einer scharfen wissenschaftlichen Analyse unterzogen, wobei auf die logische Konsequenz hingewiesen wird, die sich aus kommunistischer Auffassung des Verbrechens als „sozialgefährlicher Handlung" ergibt, nämlich, dass „Vorbereitung" und „Versuch" ebenso verfolgt werden, wie das vollendete Verbrechen (da sie selbst auch schon sozialgefährliche Handlungen darstellen).

Sehr instruktiv ist der Abschnitt, der über die „Massnahmen des sozialen Schutzes" (Strafen) handelt. Ausgehend von der Negation der Schuld und der Auffassung des Verbrechens als „sozialgefährlicher Handlung", kann der Zweck der Strafe nicht Sühne der begangenen Tat sein (punitur, quia peccatum est), sondern nur Verhinderung der Begehung künftiger Straftaten (punitur, ne peccetur). Der Zweck der sozialen Massnahme (Strafe) liegt nach kommunistischer Rechtsauffassung in der Zukunft und kann nur in der Prävention seine Rechtfertigung finden (wobei sich die sowjetrussische Rechtsauffassung nicht der Theorie der Spezial-, sondern der Generalprävention bedient, allerdings unter steter Betonung dessen, dass sie nur als vorübergehende Erscheinung anzusehen sei). So wird das „ne peccetur" zum ausschliesslichen Zweckfaktor der Massnahmen des sozialen Schutzes. Die Massnahmen selbst werden in Massnahmen gerichtlich-bessernder, medizinischer und medizinisch-pädagogischer Art eingeteilt, die zweckentsprechend zur Anwendung gelangen. — Von besonderem Interesse sind die Massnahmen gerichtlich-bessernder Art, die das eigentliche Strafensystem des Kriminalkodex darstellen, und nicht weniger als 14 ordentliche und eine ausserordentliche Sanktionsform umfassen. Als ausserordentliche Massnahme (leider nur in der Theorie!) ist Todesstrafe durch Erschiessen vorgesehen, während unter den ordentlichen solche vorgesehen sind, die westeuropäischer Rechtsauffassung zwar fremd sind, sich aber aus der kommunistischen Rechtsauffassung, die ihren Niederschlag im Kriminalkodex gefunden hat, mit logischer Konsequenz ergeben, wie z. B. „die Erklärung zum Feinde der Werktätigen (verbunden mit Verlust des Bürgerrechts und obligatorischer Verbannung), „Zwangsarbeit ohne Freiheitsentziehung", öffentlicher Tadel", „Vermögenskonfiskation". — Bemerkenswert ist, dass an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe als Ersatzmassnahme stets nur Zwangsarbeit ohne Freiheitsentziehung tritt, nie aber Freiheitsentziehung. — Überhaupt ist ein Ersatz der Geldstrafe durch Freiheitsentziehung und umgekehrt die Ersetzung der Freiheitsentziehung durch Geldstrafe in keinem Fall zulässig (entgegen reichs-

deutscher Strafrechtspraxis, die die Zubilligung einer Bewährungsfrist von der Zahlung einer „Busse" abhängig machen kann!) äusserst interessant ist — bei Besprechung der Frage der Strafbemessung — die Feststellung der Tatsache, dass der sowjetrussische Gesetzgeber (wieder in unerbittlicher Konsequenz marxistisch-leninistischer Rechtsauffassung) sich vom westeuropäischen Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit (die nach marxistischer Ansicht nie bestanden hat!) offen lossagt und das Prinzip der Klassenjustiz zur suprema lex erhebt: es wird vom Richter gefordert, dass er jede Entscheidung nur vom Standpunkt der herrschenden Klasse zu fällen hat.

Die modernen Institute der bedingten Verurteilung und der bedingten (vorzeitigen) Haftentlassung sind auch vom sowjetrussischen Kriminalkodex rezipiert worden. Die Eingliederung dieser Institute ins System des kommunistischen Strafrechts wird vom Verfasser deutlich veranschaulicht, wobei die Inkonsequenz der Zubilligung der Bewährungsfrist für den Fall, das während derselben ein „nicht minder schweres Verbrechen" nicht begangen wird, einer scharfen, jedoch gerechten Kritik unterzogen wird.

Die Schrift Dr. Maurachs ist mit ausserordentlicher Erudition und Wissenschaftlichkeit geschrieben, enthält reichstes Quellen- und Literaturmaterial, vermittelt eine Fülle des Wissenswerten und kann den Anspruch erheben, das sowjetrussische Strafrechtssystem in einer bisher noch nicht dagewesenen Weise dem Interesse des westeuropäischen Juristen nahe gebracht und erschlossen zu haben.

P. Engelmann.

Handkommentar der Reichsverfassung von Dr. Fritz Poetzsch-Heffter.

Berlin 1928, Verlag von Otto Liebmann, Preis Mk. 9.

Ein Handbuch für Verfassungsrecht und Verfassungspolitik nennt der Autor den soeben in dritter Auflage erschienenen Verfassungskommentar, der neben theoretischen Erörterungen besonders die für die praktische Handhabung der Verfassung des Deutschen Reichs wesentlichen Fragen berücksichtigt. Auch in der neuerdings vom Lettländischen Senat interpretierten Frage der Immunität der Abgeordneten kann man sich an der Hand dieses Werks über die verfassungsrechtliche Praxis in Deutschland eingehend unterrichten.

Zeitschrift für Ostrecht.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. Erscheint monatlich. Bezugspreis jährlich 80 R.M. Einzelheft 7 R.M.

II. Jahrgang. Heft 3 (März) enthält u. a.: Gutachten zum ungarisch-rumänischen Agrarreformstreit von Fleischmann und Schiffer. — Dembinski, Das Sprachenrecht vor Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in Polen, hierzu Judikatur.

Heft 4 (April) bringt u. a.: Kunz, zum Problem der doppelten Staatsangehörigkeit. — Melchior, Aufwertung und internationales Privatrecht.

Tieslietu Ministrijas Vēstnesis.

Das Journal des Justizministeriums hat seinen neunten Jahrgang mit einem Doppelheft 1/2 begonnen, das folgenden Inhalt hat:

Doz. Dr. A. Loeber, Über Effekten-Girogeschäfte; B. Breschgo, Die lettgallischen Gemeindegerichte in den Jahren 1861—1863; K. Duzmans, Die Bestätigung der Gesetzmässigkeit von Akten, die Legalisierung von Dokumenten und notarielle Funktionen in den lettländischen Vertretungen im Auslande; Bibliographie. Beilage: Die Entscheidungen der Plenarversammlung des Senats (1925—1926).

Heft 3 bringt: Prof. Dr. W. Sinaiski, Rechtlicher Antromorphismus im Zusammenhang mit den Lehren über den Besitz, die juristische Person und der neuen Lehre über das Zivilrecht; Doz. K. Purinsch, Bemerkungen zu unserem Einkommensteuergesetz, insbesondere inbezug auf die Besteuerung von Ausländern. Ferner eine Fortsetzung des Aufsatzes von K. Duzmans aus Heft 1/2; Personalnotizen und als Beilage ein alfabetisches Sachregister zu den Entscheidungen des Zivildepartements des Senats 1919—1923.

Heft 4 enthält den Schluss des K. Duzmanschen Aufsatzes aus Heft 1/2, ferner Priv.-Doz. A. Ugrjumoff, Zur Reform der Voruntersuchung. In diesem Heft wird mit dem Abdruck des Projekts des neuen Lettländischen Strafgesetzbuches und in der Beilage mit dem Abdruck der Entscheidungen des Administrativen Departements des Senats für 1926 begonnen.

Verantwortlicher Redakteur: vereid. Rechtsanwalt B. Berent
Druck und Verlags-A.-G. Ernst Plates, Riga, kl. Münzstr. 18, bei der Petri-Kirche

II. JAHRGANG 1927/28 4. HEFT

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

Deutschen Juristen-Verein in Riga.

Erscheint viermal jährlich

INHALT:

Seite

A. LOEBER — Neue Strömungen im Handelsrecht . . 212
A. LAWRENTJEW — Unlauterer Wettbewerb . . . 228
GERT KOCH — Die Gesetzgebung Estlands im Jahre 1927 262
Rechtsprechung 275
Literatur 282

Riga, Oktober 1928

DRUCKEREI U. VERLAGS-AKT.-GES. ERNST PLATES
RIGA, BEI DER PETRI-KIRCHE

Preis des Heftes Ls 3 (Rmk. 2.50) Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10

RIGASCHE ZEITSCHRIFT
FÜR
RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom
DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA
ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH
REDAKTION: WALLSTRASSE 2, W. 20, RIGA

2. JAHRGANG **1927/28** 4. HEFT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

Neue Strömungen im Handelsrecht.

Vortrag, gehalten im Deutschen Juristen-Verein in Riga am 10. Mai 1927
von Senator Dr. A. Loeber.

Das Handelsrecht ist eine Rechtsdisziplin, deren logische Existenz nicht allein bestritten, sondern auch mit Recht bestritten worden ist. Nicht logische, dogmatische Erwägungen und Gesichtspunkte sind es gewesen, die eine gesonderte Behandlung des Handelsrechts herbeiführten. Vorwiegend praktische, geschichtliche Einflüsse haben dem Handelsrecht eine Sonderstellung auf dem Gebiet des allgemeinen bürgerlichen Rechts zugewiesen. Die handelsrechtlichen Institute sind meist nur Varietäten von Gebilden des bürgerlichen Rechts[1]). Nur wenige Rechtsinstitute des Handelsverkehrs finden im bürgerlichen Recht keine Analogien: Firma, Konnossement, Havarie stehen ausserhalb der Normen des allgemeinen Privatrechts. Der Grund für die Emanzipierung des Handelsrechts liegt im „Mangel seiner Geschlossenheit", in der ständigen Evolution seiner Erscheinungsformen. Das schwerfälligere bürgerliche Recht ist nicht fähig eine derartige Entwickelung mitzumachen, es muss zurückbleiben. Das Handelsrecht hat von jeher hier die Rolle des Schrittmachers, des Pioniers auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung übernommen und durchgeführt. Bekannt ist der hervorragende Einfluss, den das A. D. Hgb. v. 1861 auf das Bgb. ausgeübt hat. Dieses letztere hat aus dem alten Hgb.

[1]) Ehrenberg, in seinem Handbuch des ges. Handelsrechts B. 1, S. 21 ff.

eine Reihe allgemeiner Normen (beisp. über Verträge) und Rechtsinstitute übernommen, die somit im neuen Hgb. von 1897 nicht weiter zu berücksichtigen waren.

Der Kaufmann war es, der zuerst als Träger des Fortschrittes, der Kultur, in friedlicher Durchdringung fremder Länder beim Austausch der Güter, den Gedanken des Eigentums selbst in die Tat umsetzte. Fremdes Eigentum wird nicht mehr geraubt, sondern durch Gegenleistung erworben[2]). Die hervorragende Elastizität des Handelsrechts verleiht seinen Rechtsinstituten eine, dem bürgerlichen Recht voraneilende Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit an die jeweils geltenden wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse[3]). In der Richtung dieser Fähigkeit liegt es, wenn das Handelsrecht auch seine eigenen Rechtsinstitute dauernd umbildet und ausgestaltet, um sie den Anforderungen des Welthandels zugänglich zu machen. Die nivellierende Tendenz des Handelsrechts macht vor den geographischen, politischen, nationalen Grenzen nicht Halt, fegt die auf Standesverhältnissen beruhenden sozialen Schranken einfach hinweg. Auf diesem Gebiete liegt die wechselrechtliche Ausgleichsgesetzgebung beisp. in der Frage der Wechselfähigkeit. Nachdem bereits das russische Gesetz vom 12. März 1914 den verheirateten Frauen die (passive) Wechselfähigkeit gegeben, und damit, wenigstens im Geltungsbereiche des baltischen Privatrechts, die letzten privatrechtlichen Beschränkungen der Wechselfähigkeit in Wegfall gekommen waren, tat das lettländische Gesetz vom 11. September 1924 noch ein übriges und gab dem a. 2. W. O. eine den modernen Anschauungen entsprechende Fassung, wonach jeder wechselfähig ist, der Verbindlichkeiten übernehmen kann[4]). Auf dem Gebiet des Wechselrechts

---

[2]) Brodmann, Handbuch, Bd. 4. 2, S. 1.

[3]) Loeber, Grundriss des Handelsrechts (lett.) 1927, S. 14, 8 ff.

[4]) Loeber, Journal des Justizministeriums 1922 Nr. 7 II; Grundriss § 144. Das russ. Gesetz vom 12. März 1914, das den Ehefrauen das Recht gab, auch ohne Zustimmung ihrer Ehemänner wechselrechtliche Verpflichtungen einzugehen (Abt. III, Abs. 1), hatte hierbei ausdrücklich ausgesprochen (Abt. III, Abs. 2), dass die in den ehem. balt. Gouvernements geltenden privatrechtlichen Bestimmungen betr. die Haftung des Frauenvermögens bezw. des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten unberührt bleiben. Die Wechsel der Frauen werden mithin ihren privatrechtlichen Schuldverbindlichkeiten gleichgestellt. Soweit also die Ehefrau mit ihrem Vermögen für ihre privatrechtlichen Schuldverbindlichkeiten haftet, soll sie unabhängig von der Zustimmung ihres Mannes auch für ihre Wechselverbindlichkeiten wechselmässig haften, also nach livl. Stadtrecht mit ihrem Sondergut und nach Auflösung der Ehe mit dem in fortgesetzter Gütergemeinschaft begriffenen Vermögen (a. 89, 91, P.-R., Gürgens, Die Lehre von der ehel. Gütergemeinschaft nach livl. Stadtrecht § 43, Abs. 1 zu Anm. 1). Es darf daher, wie oben im Text, gesagt werden, dass mit dem Gesetz vom 12. März 1914, im Geltungsbereiche des balt. Privatrechts, die letzten privatrechtlichen Beschränkungen

vollzieht sich noch eine andere Wandlung im Sinne der Rechtsausgleichung. Die Valutaklausel, die als Requisit der Tratte noch bis vor kurzem vom Code de Commerce ausdrücklich gefordert wurde, ist jetzt durch ein neueres französisches Gesetz vom 8. Februar 1922 für nicht mehr obligatorisch erklärt worden. Die distantia loci, das Auseinanderfallen von Ausstellungsort und Zahlungsort der Tratte, als Wechselrequisit war für die gewöhnliche Tratte und die Tratte an eigene Order bereits vorher durch ein älteres französisches Gesetz vom 7. Juni 1894 beseitigt worden. Mit Recht. Die distantia loci, eine Reminiszenz aus der Kinderstube des Wechsels, wird allerdings auch jetzt noch, und zwar von unserer W. O. für die Tratte an eigene Order, von der deutschen Wechselordnung — umgekehrt — nur noch für trassiert eigene Wechsel gefordert. Gerade diese Gegensätzlichkeit zwischen zwei modernen W. O. in der Frage der obligatorischen distantia loci beweist am besten, dass beiderseits weder eine logische, noch eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die Beibehaltung dieses Requisits besteht. Die Forderung einer distantia loci beim Wechsel an eigene Order ist übrigens, wie Ratsherr Zwingmann[5]) überzeugend nachgewiesen hat, nach unserer W. O. eine lex imperfecta (der Punkt 1 des a. 85 ist im a. 86 nicht genannt). Dementsprechend kennt die auf der 2. Haager Konferenz am 23. Juli 1912[6]) angenommene „Einheitliche

---

der Wechselfähigkeit in Wegfall gekommen sind. Das lettl. Gesetz vom 11. Sept. 1924 bedeutet für die Ehefrau selbstverständlich k e i n e Einschränkung der Wechselfähigkeit. Eine weitgehendere Fassung der Wechselfähigkeit, als nach dem Gesetz vom 11. September 1924, ist nicht wohl denkbar. Für die Wechselfähigkeit der Ehefrauen, die bereits nach dem Gesetz von 12. März 1914 durch Gleichstellung ihrer Wechselverbindlichkeiten mit ihren privatrechtlichen, anerkannt war, kam das Gesetz vom 11. Sept. 1924 überhaupt nicht mehr in Betracht. Auch jetzt wird sie für ihre Wechselschulden genau ebenso, wie für ihre privatrechtlichen Schulden, d. h. nach a. 89, 91 P.-R., haften. Das Gesetz vom 11. Sept. 1924 hat nichts von dem zurückgenommen, was den Ehefrauen das Gesetz vom 12. März 1914 bereits verliehen hatte. Die Wechselunfähigkeit der nicht abgeteilten Töchter kam für das balt. Privatrecht überhaupt nicht in Betracht. Wohl aber bedeutet das Gesetz vom 11. Sept. 1924 eine Erweiterung der Wechselfähigkeit gegenüber der alten Fassung des a. 2 der russ. W. O. und zwar nicht auf dem Gebiete des Privatrechts, wohl aber ausserhalb dieses letzteren und zwar auf dem Gebiete des Ständerechts.

[5]) Zwingmann, Journal des Justizministeriums 1905 Nr. 5, S. 38 ff. (anders v. Nolcken, Kommentar zu a. 87 W. O.).

[6]) Loeber, Grundriss, § 138 VI, S. 291 f. Vorlage Nr. 1002 vom 23. Mai 1913 an den Reichstag 13. Legislativperiode I. Session 1912/13 (Nr. III c. 5077/36867) enthaltend den Text des Abkommens, der E. W. O. u. der Denkschrift. Das Abkommen und die E. W. O. selbst ist in der Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht Bd. 74, S. 58 ff., der erste Entwurf der E. W. O. in Bd. 68, S. 378 ff., der auf Grund der E. W. O. verfasste Entwurf einer neuen deut. W. O. (Deutsch. Reichsanz. v. 21. Jan. 1914) in Bd. 76, S. 57 ff. abgedruckt. Über die nach Beendigung des Weltkrieges auf der Brüsseler Finanzkonferenz durch die Wirtschafts- und Finanzkommission des Völkerbundes (Mai 1921) wiederaufgenommenen Vereinheitlichungsgedanken s. Wieland, Ztschr. für d. ges. Handelsrecht. Bd. 88, S. 159.

Wechselordnung" (E.W.O.) überhaupt keine distantia loci als Requisit der Tratte, weder der Tratte an eigene Order, noch des trassiert eigenen Wechsels. Die Denkschrift des deutschen Reichskanzlers, welche für den Reichstag dem „Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts nebst der einheitlichen Wechselordnung" beigelegt war, bemerkt (S. 64) zum a. 3 dass „die Weglassung der distantia loci auch bei trassiert eigenen Wechseln einem von den deutschen Sachverständigen geäusserten Wunsche entspreche und in der Tat kein durchschlagender Grund dafür bestehe, dem Aussteller zwar das Ziehen von Wechseln auf Filialen an andern Orten, aber nicht auf Filialen an gleichen Orten zu gestatten". Die Beseitigung der obligatorischen distantia loci für Tratten an eigene Order ist überhaupt nicht erst zur Diskussion gestellt worden; der Vertreter der Russischen Regierung bei der 2. Haager Konferenz, Baron Nolcken, hatte das Abkommen vorbehaltslos unterzeichnet und damit auch für Russland die Grundsätze der Einheitlichen W. O. adoptiert.

Der Prozess der „Typisierung" und „Schablonisierung" handelsrechtlicher Institute (nach Müller-Erzbach) vollzieht sich auf dem Gebiete der Handelsgeschäfte im Welthandel, sowohl bei Bezeichnung der Ware, als in der Fassung des Vertrages. Der Käufer sieht die Ware selbst meist nicht; er kauft nach „Probe" (nach Muster: Rigaer Börsenusancen § 5: unser Provinzialrecht erwähnt eines Kaufes „nach Probe" nicht; vgl. aber a. 3257, Satz 1). Aber auch von der Einsendung individueller Muster sieht der Welthandelsverkehr ab. Der Kaufmann beschränkt sich darauf, die Ware in bestimmte Klassen (Grade) einzuteilen und bezeichnet nun die Ware nicht mehr nach dem (individuellen) Muster, sondern nach bestimmten Klassenmustern (Typen, Standard, beisp. bei Getreide, Baumwolle, Wolle, Reis, Kaffee[7]). Nachdem auch Lettland, ab 1 Januar 1924, das metrische Mass und Gewichtssystem angenommen, hat sich bei uns auch hierin eine Nivellierung im Warenverkehr vollzogen. In derselben Richtung liegt das Institut der s. g. „Usotara", d. h. die Bezeichnung des Gewichts der Verpackung (Tara) nicht mehr nach deren effektivem Gewicht, sondern einfach nach dem prozentualen Verhältnis zum Gewicht der Ware selbst (beisp. 4% bei nordamerikanischer Baumwolle, nach Bremer Handelsbrauch)[8]. Der schablonisierte Vertragsinhalt gelangt in neuerer

[7]) Müller-Erzbach: Das Unpersönliche im Welthandel, Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 86, S. 122 ff.

[8]) Müller-Erzbach, l. c. Bd. 86, S. 125.

Zeit im typischen „Übersee-Cifabladegeschäft" zum sprechendsten Ausdruck. Die Cifklausel (cost, insurance, freight: Rigaer Börsenusancen § 63) als Preisklausel, bedeutet bekanntlich, dass der vereinbarte Kaufpreis der Ware zugleich die Kosten der Verbringung der Ware an Bord, der Transportversicherung und der Schiffsfracht bis zum Bestimmungsort, einschliesst[9]). Der Verkäufer verpflichtet sich demnach, nicht bloss die Ware selbst zu liefern, sondern diese auch für seine Rechnung zu versenden und zu versichern. Die Cifklausel gibt somit dem Käufer die Möglichkeit, die Kosten der Ware bereits bei der Bestellung zu kalkulieren. Die Warenangebote, die ihm seitens der verschiedenen Verkäufer beim Cifabladegeschäft zugehen, enthalten in der Kaufpreisangabe ja bereits die Versendungs- und Versicherungskosten. Der Käufer vermag also die verschiedenen Warenangebote gegen einander abzuwägen. Das Moment der Typisierung besteht daher bei der Cifklausel, wie Müller-Erzbach hervorhebt, — darin, dass für die kaufmännische Kalkulation „die Verschiedenheit im Lagerort der Ware ausgeglichen" erscheint. Dass die Cifklausel den Bestimmungsort nicht zum Erfüllungsort stempelt, ist ein bereits in der Praxis der vormaligen Rigaschen Stadtgerichte fest anerkannter Grundsatz[10]). Hatte aber der Verkäufer vertragsmässig am Bestimmungsort zu liefern, ist also (wie bei der Klausel „ex ship" oder „ex quai") nicht schon der Abladeort, sondern erst der Bestimmungsort als der Erfüllungsort gedacht, so hätte in einem solchen Vertrage eine Bezugnahme auf die Cifklausel überhaupt keinen Sinn, sie wäre eine contradictio in adjecto[11]). Hierdurch erledigen sich auch die von Müller-Erzbach gegen die Gefahrtragung des Käufers bei der Cifklausel vorgebrachten rechtspolitischen Bedenken. Denn würde man dem Cif-Verkäufer das Risiko des Transports auferlegen, so wäre das eben keine Cif-Klausel mehr. In Wirklichkeit hat, entsprechend der Natur der Cifklausel als typischem Bestandteil der Cifabladegeschäfte, der Verkehr gerade in der Cifklausel die stillschweigende Vereinbarung der Parteien darüber erblickt, dass der

---

[9]) Über Cif-Abladegeschäfte u. Cif-Klausel: Nolte, Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht. Bd. 89, S. 65 ff.; Müller-Erzbach l. c. S. 130 ff.; Loeber, Grundriss § 97, V.

[10]) Zwingmannsche Sammlung der Entsch. des Rig. Stadtgerichtes IV 568; VI 1179; VII 1343; VIII 1618 II; 1619; Loeber, Grundriss § 97 V. 4.

[11]) Nolte l. c. S. 66; Entsch. d. Senats in Civils. v. 28. Mai 1927 Nr. 120 i. S. Kule & Klimow.

Abladehafen (nicht der Bestimmungsort) als Erfüllungsort für den Verkäufer angesehen werden solle[12]).

Die Typisierung des modernen Handelsvertrages erstreckt sich ferner auch auf die Fassung der Verträge. In England sind für die überseeischen Cifabladegeschäfte gewisse „Standard forms of contract" eingeführt, die der Verschiedenheit der einzelnen Waren angepasst sind. Die „Incorporated Oil Seed association" in London allein hat über 40 Kontraktsformulare aufgestellt. Die Vertragssammlung der Londoner Börse enthielt für den Getreide-Grosshandel (Baltic) bereits im Jahre 1914, gegen 55 Kontraktsformulare. In Deutschland sind von den sogen. Warenvereinen 20 Formulare ausgearbeitet[13]). Für Holzfrachtgeschäfte haben die „Baltic and White See Conferences and Timber Trade Federations of the United Kingdom" die sog. „Scanfincharter 1924" als Formular angenommen[14]). Bekannt sind die Bestrebungen, die auf Typisierung insbesondere auch der Seefrachtverträge durch Aufstellung eines „Weltfrachtvertrages" gerichtet sind, und in „the Hague Rules 1921, defining the risk to be assumed by see carriers under a bill of lading" ihren Niederschlag gefunden haben, geändert auf der internationalen Seerechtskonferenz in Brüssel, (Oktober 1922), wo 3 Entwürfe von internationalen Konventionen angenommen wurden, darunter auch über Konnossemente[15]).

Das Moment der Unpersönlichkeit im Welthandelsverkehr findet im modernen Handelsrecht ferner seinen Ausdruck in der Erscheinung, dass nicht bloss Forderungen, sondern (in Abweichung vom a. 3470 Priv.-R.) auch Verträge und ganze Vertragsverhältnisse für cedierbar (übertragbar) und die Personen der Kontrahenten für substituierbar erklärt werden. Das individuelle Moment tritt hier also in den Hintergrund und macht einer gewissen „Fungibilisierung" der Vertragsverhältnisse Platz. So können beispielsweise nach § 14 der Rigaer

---

[12]) Auch der Giroverkehr hat seine Typisierung erfahren. Der „bargeldlose" Giroverkehr fand sein Gegenstück im „stückelosen Effektenverkehr". Nach Analogie des Cassa-Girodepot spricht man von einem „Giroeffektendepot" und einem „Effektengiroverkehr", wie diese bankrechtlichen Institute nach dem Vorgang der Bank d. Berliner Kassenvereins, in Deutchland Aufnahme gefunden haben. (Metze, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 90, S. 380 ff. und Bd. 91, S. 1 ff.; Geschäftsordnung u. Ausführungsbestimmungen f. d. Giro-Effektendepot der Bank des Berliner Kassenvereins, abgedr. bei Nussbaum, Bank- u. Börsenrecht [1927] S. 88 ff.; Loeber, Über Effektengirogeschäfte im Journal des Justizministeriums 1928, Heft Nr. 1/2, S. 1 ff.).

[13]) Nolte l. c. S. 6 ff.; Müller-Erzbach l. c. S. 128.

[14]) Rechenschaftsbericht des Rigaer Börsenkomitées f. d. J. 1924, S. 29 ff.; Loeber, Grundriss § 3, I 6.

[15]) Boyens in Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht. Bd. 86, S. 449 ff. 481 ff.

Börsenusancen (vgl. auch Art. 698 Satz 3 der russischen Handelsordnung) Maklernotizen und schriftliche (Verkaufs-) Vereinbarungen weiter übertragen oder cediert werden; nach § 7 kann der Verkäufer, statt selbst zu liefern, seinen Käufer an einen andern Lieferanten verweisen und braucht dem Käufer gegenüber lediglich den Nachweis zu erbringen, dass der Cessionar diese (schriftliche) Anweisung akzeptiert hat. Eine Substitution bedeutet auch die in der modernen Stückgutverfrachtung übliche „Dampfer-Substitutionsklausel". Der Reeder übernimmt laut Konnossement (sog. Substitutionskonnossement, auch im „Übernahmekonnossement") die Ladung zur Beförderung mit dem Dampfer „X" oder mit einem andern, an dessen Stelle tretenden, oder einem nachfolgenden Dampfer derselben Linie: „received for shipment by the good S/S „X" or any subsequent S/S of the same line", „or any substituted or following S/S". Diese, nicht mehr für den Chartervertrag allein (wie nach Hgb. § 565) vorgesehene, Substitutionsklausel begründet für den Reeder zunächst das Recht der Substitution, für den Fall nämlich, dass wegen Ansammlung grösserer, zur Beförderung übernommener Gütermengen an Land, die Benutzung des zunächt in Aussicht genommenen S/S unmöglich oder untunlich erscheinen lässt. Aus diesen Gründen finden wir die Substitutionsklausel gerade auch in den eben erwähnten „Übernahme-Konnossementen", die nicht über Empfang der Ware an Bord des S/S (d. sog. Bord- oder Ablade-Konnossement), sondern lediglich darüber ausgestellt werden, dass die Ware zunächst nur „zur Beförderung" übernommen, d. h. vorläufig nur zur Lagerung, zur einstweiligen Verwahrung im Quaispeicher etc. angenommen ist, bis der stellvertretende S/S die Ladung tatsächlich an Bord nimmt. Hierüber werden also die „Übernahme-Konnossemente" („received for shipment bills of lading) ausgestellt. (cf. ADS. V. B. v. 1919. § 88, Pkt. 2). Anderseits aber statuiert die Substitutionsklausel auch die Pflicht des Reeders, bei Unmöglichkeit einer Beförderung mit dem ersten Dampfer, diese mit einem andern Dampfer derselben Linie zu bewirken. Die in Betracht kommenden Dampfer werden somit, auch dem Befrachter gegenüber, als gleichwertig angesehen. Im Gegensatz zum positiven Handelsrecht (Deutsches Hgb. §§ 628 I. 1, 565, 624 I, V.; 630, 641; auch Russ. Handelsordnung a. 386), das von der Verpflichtung des Reeders zur Stellung nur eines bestimmten Dampfers, als einer Speciesleistung ausgeht, wird, wie Wüstendörfer bemerkt, der moderne Stückgutvertrag insoweit „gattungsmässig abgeschwächt", es wird also durch die Substitutionsklausel eine

„hinkende Speciesschuld [16])", eine Fungibilisierung der Speciesschuld, eine „Transport-Gattungsschuld" begründet. Dieser moderne Gedanke ist, nach Wüstendörfer, bereits in den niederländischen Seerechtsentwürfen v. 1907 u. 1920 u. im Kommissionsentwurf v. 1924 zum Ausdruck gelangt, und auch der hergestellte Entwurf des „Code International d'Affrètement" von 1921 kennt die Substitutionsklausel (a. 46 I: „En cas de transport de marchandises par une ligne regulière, le frêteur peut, même si un navire déterminé a été indiqué, remplacer ce navire par un autre de la même categorie" [17]).

Ein anderes Bild: Nachdem durch die lettländischen Gesetze vom 17. März 1923 und 15. Januar 1925 [18]) eine Registrierung der Handelsschiffe und die Eintragung von Eigentum und andern dinglichen Rechten auf Handelsschiffe im Schiffsregister, nach Analogie der Grundbücher, möglich geworden ist, kann insoweit von einer den modernen Anschauungen des Verkehrs entsprechenden Immobilisierung von Handelsschiffen, die ihrer Natur nach Mobilien sind, geredet werden. In der gleichen, dem Kreditbedürfnisse entsprechenden Richtung des Verkehrsrechts liegen die Bestrebungen zur Einführung des Registerpfandrechts an Mobilien überhaupt. Letzteres soll neben das Faustpfand, die fiduziarische Sicherungsübereignung und den Eigentumsvorbehalt treten, um der herrschenden Kreditnot abzuhelfen. Hierauf zielte ein Antrag des Centralverbandes des deutschen Grosshandels, den dieser beim Reichsjustizministerium eingebracht hat. Bereits ein älteres französisches Gesetz vom 1. März 1898: „Sur le nantissement (Verpfändung) des fonds de commerce" hatte ein Registerpfandrecht (als Mobiliarhypothek) am gesamten Handelsunternehmen im Sinne einer dinglichen Belastung dieses letztern eingeführt. Die Eintragung eines Pfandrechtes auf die Warenbestände stiess indessen praktisch auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Ein anderes Gesetz vom 17. März 1909 „Loi relative à la vente et au nantissement des fonds de commerce" bezieht das Registerpfand in Zweifel lediglich auf die immateriellen Bestände des Unternehmens (Firma, Kundschaft, Patente, Lizenzen etc.), keinesfalls aber auf Waren und ausstehende Forderungen, und nur bei besonderer Benennung im Verpfändungsakt, auf das Handelsmobilar (Inventar), das Material und die Werkzeuge.

---

[16]) Wüstendörfer: Das Problem der hinkenden Speziesschuld: Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 88, S. 241 ff.; Nolte l. c. S. 17 ff.

[17]) Wüstendörfer: l. c. S. 251.

[18]) Jetzt ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juni 1928 (Gesetzbl. Nr. 126).

Dieses Gesetz hat den praktischen Bedürfnissen nicht genügen können.[19]) Auch die österreichischen Gesetze von 1920 und 1921, die einen registrierpflichtigen Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren schufen, haben sich im Wirtschaftsleben nicht bewährt. Das Registerpfandrecht kann entweder an einzelnen Sachen bezw. Sachgesamtheiten (Warenlager), oder an einem jeweiligen gesamten beweglichen Vermögen (Handelsunternehmen) bestellt worden. Letztere Form wird als Mobiliarhypothek bezeichnet. Maurer[20]) weist überzeugend nach, dass die Einführung eines Registerpfandrechts dem „Publizitätsinteresse an dergleichen Belastungen zwar entgegenkomme, das Erreichte aber nur von bedingtem Werte sei; Belastungshöhe und Vermögenswert liessen sich nicht vergleichen, der Gegenstand der Belastung sei nur mangelhaft erkennbar; die jetzt bestehenden Sicherungsarten seien auch nach der Anschauung des nichtdeutschen Auslandes hinreichend." Ein Registerpfandrecht hatte auch bei uns (auf Grund der aufgehobenen a. 1607—1611, 1376 P.-R.) auf Grund der Personalhypothekenbücher bestanden, und war durch die Übergangsbestimmungen zur Justiznovelle vom 9. Juli 1889 und auch noch weiter für die Zukunft aufrechterhalten worden. Hiernach sollten die früher bestellten Hypotheken auf (bewegliche) Sachgesamtheiten ihrer Prioritätsstellung verlustig gehen, soweit sie nicht bereits in die Personalhypothekenbücher eingetragen oder binnen 2 Jahren vom Tage der Einführung der neuen Gerichtsinstitutionen beim zuständigen Bezirksgericht registriert worden sind. Die Durchführung dieser Bestimmungen rief in der Praxis keine Schwierigkeiten hervor. Wie Müller-Erzbach bezeugt[21]), ist in Deutschland nach österreichischem Vorbild, im modernen Wirtschaftsverkehr, neben der fiduziarischen Sicherungsübereignung, in den Kreisen der mittleren Gewerbtreibenden, als Sicherungsart auch die „Diskontierung" von Buchforderungen üblich geworden. Hierbei gewährt die Bank als Diskonteur ihrem Kunden Kredit gegen fiduziarische Abtretung von Geschäftsforderungen ihres Kunden, der ihr zugleich Wechsel in Höhe des Vorschusses gibt. Vielfach ist hierbei der Kunde gehalten, der Bank seine jeweilige Geschäftslage zu offenbaren.

Die auf Ausgleichung gerichtete neuere Tendenz des Handelsrechts macht sich in erhöhtem Masse in demjenigen Merkmal des

[19]) Maurer in Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht. Bd. 89, S. 163 ff.

[20]) Lyon-Caen et Renault, Traité de droit commercial (5. Aufl., 1923), Bd. 3, NNr 285—285[21]; Maurer l. c. S. 170 ff.

[21]) Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht. (2/3. Aufl. 1928), S. 421 VII B.

Handels geltend, das wir mit Müller-Erzbach das „Unpersönliche" im Handel nennen können. Der Handel ist bestrebt das Besondere selbst da auszuschalten, wo sonst gerade das persönlichste, individuellste Moment ausschlaggebend ist, im Handelsgesellschaftsrecht. Das kaufmännische Unternehmen ist, wie in der Theorie überwiegend anerkannt ist, Rechtsobjekt, nicht Rechtssubjekt; nur von einer Gebundenheit gewisser Rechte an ein bestimmtes Unternehmen kann geredet werden[22]). Lediglich in diesem Sinne wäre wirtschaftlich von einer gewissen Selbständigkeit des Handelsunternehmens auszugehen. Diesen Gedanken gibt schon ein Appellations-Erk. des Rigaschen Rats von 1887 wieder, wenn darin bemerkt wird: „Die handelsrechtliche Übung, wie sie namentlich auch in der kaufmännischen Buchung zum Ausdruck kommt, fasst das einzelne Geschäft (gemeint das Unternehmen!), nämlich den Inbegriff des einem bestimmten Erwerbszwecke dienenden Vermögens, gewissermassen als selbständiges Subjekt von Vermögensrechten auf."[23]) Neuerdings hat nun aber der von Pisko und Karl Lehmann[24]) geträumte Gedanke der Schaffung einer „nichtgesellschaftlichen Einzelunternehmung mit beschränkter Haftung" seinen praktischen Ausdruck in der gesetzlichen Regelung der „Einmannverbandspersonen" (als Ersatz für den Einzelkaufmann mit beschränkter Haftung) gefunden. Ausgerechnet dem Fürstentum Liechtenstein war es vorbehalten, dem Handelsgesellschaftsrecht hier neue Bahnen zu weisen. Durch Gesetz vom 5. Nov. 1925 (in Kraft seit 19. Februar 1926) über das Personen- und Gesellschaftsrecht wurden die Rechtsverhältnisse der „Einmannverbandspersonen" und der „Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung" geregelt[25]). Eine Verbandsperson (Aktiengesellschaft, Anteilgesellschaft, G.m.b.H.) kann hiernach von einer (natürlichen oder juristischen) Person oder Firma, als einzigem Mitgliede, in der Form einer Einmannverbandsperson (als sog. Einmanngesellschaft, Einmannunternehmen, Einpersonengeschäft) sowohl errichtet, als auch, falls ihre Mitgliederzahl auf eins hinuntersinkt, von dem verbleibenden einzigen Mitgliede weitergeführt werden. Die allgemeinen Vorschriften über Verbandspersonen finden auf die Einmanngesellschaft entsprechende Anwendung. Die Gründung der

[22]) Pisko, in Ehrenbergs Handb. d. ges. Handelsrechts, Bd. 2 (1918), S. 209 ff.; Julius v. Goerke, Handelsrecht u. Schiffahrtsrecht, § 14.
[23]) Zwingmannsche Sammlung VIII 1613, S. 216.
[24]) Karl Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 3. Auflage, I. Halbbd. (1921), S. 78, Nr. 2.
[25]) Beck in Ztschr f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 89, S. 218 ff.

Einmanngesellschaft erfolgt mittels öffentlicher Urkunde, welche die Statuten, und u. a. die Angabe enthalten muss, ob der Einmanngesellschafter o d e r ein anderes Organ die Verwaltung zu besorgen hat. Der „Gründer" muss das ganze Unternehmungskapital (das in Anteile zerlegt werden kann) übernehmen und haftet für dessen volle Einzahlung. Ist der „Unternehmer" gleichzeitig das vertretende Organ der Verbandsperson, so kann er mit sich (als Inhaber des Sondervermögens, oder als Vertreter anderer Verbandspersonen) Rechtsgeschäfte abschliessen, ist aber den Gläubigern der Verbandsperson für jeden grobfahrlässigen Schaden persönlich verantwortlich. Das „Selbstkontrahieren" ist mithin hier ausdrücklich als Vertragsart anerkannt. Im allgemeinen gilt sonst bekanntlich ein „secum contrahere" in Zweifel als unzulässig[26]). Unter der auch vom Bgb. (§ 181) unterstellten, Voraussetzung, dass der Vertreter ausdrücklich zum Selbstkontrahieren ermächtigt ist, erscheint es nach Wechselrecht allerdings nicht ausgeschlossen, dass beispielsweise der Trassant als Bevollmächtigter des Trassaten den Wechsel akzeptiert, oder der Trassat den trassiert-eigenen Wechsel, den er als Bevollmächtigter des Trassanten auf sich gezogen hat, akzeptiert[27]). Bei Schädigung durch den Betrieb des Unternehmens einer Einmannverbandsperson können die Gläubiger, deren Forderungen 1/3 des Gesellschaftsvermögens erreichen, Auflösung und Liquidation verlangen. Zwangsvollstreckung und Konkurs richten sich nach den Regeln über Verbandspersonen. Auch die Umwandlung einer Einmannverbandsperson in eine Aktiengesellschaft ist möglich, sie erfolgt durch Erwerb von Aktien. Die Firma einer Einmannverbandsperson bestimmt sich nach den Vorschriften über Verbandspersonen, deren Recht auf sie anwendbar ist (z. B. der Aktiengesellschaft). Die Einmannverbandsperson kann demnach sich als „Einmannaktiengesellschaft" oder „Einmannunternehmung nach Aktienrecht", „Einmanngesellschaft m. b. H." bezeichnen. Tatsächlich war und ist auch nach deutschem und österreichischem Recht die Bildung einer „Einmanngesellschaft" in der Weise möglich, dass einer der Mitglieder einer „G. m. b. H." die Anteile der übrigen Mitglieder erwirbt. Hier wird die

---

[26]) Art. 30, 364 Priv.-R.; der Art. 4373 kann als Argument für das Selbstkontrahieren nicht herangezogen werden, da er einen ganz andern Tatbestand voraussetzt: Senatsentscheid. (Ziv.-Dep.) v. 1928 Nr. 814; Entsch. des russ. Senats (Ziv.-Dep. v. 1899 Nr. 16; vgl. auch Bgb. § 181).

[27]) Staub-Stranz, Koment. zur D. W. O. (11. Aufl. 1926) zu a. 95, Anm. 7.

„G. m. b. H." faktisch zur Einmanngesellschaft[28]). Dieser Erscheinung, auf die bereits früher in der Literatur hingewiesen worden ist, wird auch im „Bericht" zum Liechtensteinschen Gesetz (S. 34 ff.) Erwähnung getan.

Das „Unpersönliche" auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts hat sich namentlich auch im Aktienrecht durchgesetzt. Die Aktie, die ursprünglich nur Beweispapier war und nur durch Vermerk im Aktienbuch unter Ausfertigung einer neuen Urkunde übertragen werden konnte, wurde zum Wertpapier, und das Namenspapier wurde später allgemein zum Inhaberpapier umgestaltet. Die Geschichte des Aktienrechts zeigt uns überall den allmählichen Übergang von der Namensaktie zur Inhaberaktie, eine Mobilisierung der Anteile zu Spekulationszwecken; die Übertragbarkeit der Anteile wird bis zur Negoziabilität gesteigert[29]). Die gleiche Entwickelung zeigt die russische und die lettländische Gesetzgebung und Praxis. Der a. 2160 des russ. Zivilgb. (Quelle ist das Gesetz vom 6. Dezember 1836) verbietet bekanntlich die Herausgabe von Inhaberaktien: „акціи безъименныя запрещаются." Indessen redet bereits ein Gesetz vom 14. Juni 1848 (jetzt a. 1674[1] Pkt. 3, früher a. 2168) schlankweg von Inhaberaktien, und das russ. Zivil-Gesetzbuch war genötigt, in einer dem a. 2166 (im Jahre 1887 auf dem Kodifikationswege) beigefügten Anmerkung zu konstatieren, dass in den Statuten einiger Aktiengesellschaften vom Verbot der Inhaberpapiere abgewichen worden ist. Die neuere russ. Gesetzgebung (Gesetz v. 21. Dez. 1901) und die lettl. Gesetzgebung (Gesetz v. 20. April 1921) erwähnt der Inhaberaktien als einer allgemeinen gangbaren Aktienform. Nur Anteilscheine (der Anteilgesellschaften) dürfen auch heute nicht auf den Inhaber lauten (Verordnung vom 14. Januar 1925))[30].

Das Problem der Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes hatte, zunächst freilich nicht auf gesetzgeberischem, sondern lediglich auf dem kommunalen Verordnungswege, eine, wenn auch nur teilweise Lösung, wenigstens in Riga, gefunden. In neuester Zeit hat nun unsere Rig. Stadtverwaltung durch Verordnung vom 22. Mai 1926 (Reg.-Anz. Nr. 112.) über geschäftliche Ausverkäufe und deren Reklame dem Unwesen fingierter Ausverkäufe zu steuern gesucht. Die Verordnung

[28]) Karl Lehmann l. c.; Julius Gierke, l. c. (1921) § 47, S. 258).
[29]) Fischer, Die Aktiengesellschaft in Ehrenbergs Handbuch des ges. Handelsrechts, Bd. III, S. 50, 57.
[30]) Lettl. Gesetz v. 18. Febr. 1921 (Gesetzbl. Nr. 46); Verordnung v. 11. Jan. 1924 (Reg.-Anz. Nr. 11).

gibt eine Legaldefinition des Ausverkaufs. Hiernach gibt als Ausverkauf der beschleunigte Detailverkauf von Waren ausserhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges aus dem vorhandenen Vorrat, zu herabgesetzten Preisen, zwecks Liquidierung des ganzen Geschäfts oder eines bestimmten Warenvorrates, oder zwecks beschleunigten Verkaufs nicht gehender Waren" (beisp. in der Form der „Weissen Woche").[31]).

Die neuere Sozialgesetzgebung hat, auch ihrerseits das Vertragsverhältnis zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen nach seiner rechtlichen und sozialen Seite erheblich modifiziert, und namentlich in Deutschland die rechtliche und soziale Stellung des Prinzipals nicht unwesentlich beeinflusst. Nachdem das Arbeitsrecht, zumal in Deutschland, durch Einführung der Tarifverträge und der Schlichtungskammern gesetzlich geregelt und der Grundsatz der Unabdingbarkeit durch Einzelabrede zur Geltung gebracht wurden, haben auch die Handlungsgehilfen als Arbeitsucher massgebenden Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und selbst auf die Leistung des Handelsunternehmers gewonnen. Die russischen Gesetze vom 23. April 1917 (Gesetzbl. a. 551) „о рабочихъ комитетахъ въ промышленныхъ заведеніяхъ" und vom 5. August 1917 (Gesetzbl. a. 1327) „о примительныхъ учрежденіяхъ" haben auf dem Gebiete des Dienstvertragsrechtes mit Handlungsgehilfen bei uns allerdings keine Wirkung gehabt. Einerseits beziehen sie sich ausschliesslich auf industrielle Unternehmungen und auf die darin tätigen Fabrikarbeiter, und anderseits sind sie, nach dem Zeugnis unserer Fabrikinspektion[32]), in Lettland überhaupt nicht zur Anwendung gelangt, obschon sie in dem von der Kodifikationsabteilung herausgegebenen Verzeichnis der in Lettland

---

[31]) Inzwischen ist in Form einer Notverordnung ein Gesetz über Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes vom 4. Oktober 1927 (Gesetzbl. Nr. 174) erschienen. (S. unten S. 228 ff. Die Redaktion.) Die unmittelbare Veranlassung zum Erlass dieser Notverordnung gab eine Anregung der britischen Gesandtschaft, die die Aufmerksamkeit des lettländischen Aussenministers auf einige Fälle betrügerischer Verwendung englischer Warenmuster auf Textilerzeugnissen lenkte. Unter Berufung auf Art. 24. des lettl.-brit. Handelsvertrages vom 22. Juni 1923 hatte dann die britische Gesandtschaft ein Gesetz zur Bekämpfung der erwähnten Missbräuche angeregt. In den Motiven zur Notverordnung ist ausdrücklich hervorgehoben, dass Lettland zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes auch durch seine Handelsverträge und Konventionen (mit England vom 22. Juli 1923; und mit Frankreich vom 30. Oktober 1924, und wie hinzuzufügen ist, auch mit Deutschland vom 28. Juni 1926) verpflichtet gewesen sei (vgl. von Bachmann Zeitschrift für Ostrecht 1927 S. 1139 ff.). Durch Erlass dieses Gesetzes, das auch von Ausverkäufen redet, ist die erwähnte Verordnung der Rig. Stadtverwaltung als gegenstandslos und aufgehoben anzusehen.

[32]) Muzeneeks, Tarif- oder Kollektivverträge, im Journal des Justizministeriums 1927, Nr. 1, S. 37.

geltenden Verordnungen der ehemaligen Russ. Temporären Regierung aufgeführt sind. Bisher haben Tarifverträge eine gesetzliche Regelung in Lettland nicht gefunden[33]). Gerade aus sozialrechtlichen Gründen will in Deutschland der vom Arbeitsrechtsausschuss ausgearbeitete Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes[34]) das Vertragsverhältnis zwischen Prinzipal und kaufmännischem Hilfspersonal ganz aus dem Handelsrecht ausscheiden, ebenso der Entwurf eines neuen italienischen Handelsgesetzbuchs von 1925, der die Rechtsverhältnisse der Hilfspersonen ausschliesslich zu Dritten regelt nach dem Vorgang des geltenden italienischen Codice di commercio und des französischen Code de commerce.[35])

In der neuzeitlichen Entwickelung des individuellen Vertragsrechts begegnet uns noch ein charakteristischer Zug, der offensichtlich, dauernden, festen vertraglichen Bindungen abhold ist, ein Zug, der auch in den Freizeichnungen („freibleibend" im Angebot; „freibleibend" im Vertrage) zum Ausdruck gelangt ist, wie diese in der Inflationsperiode der Nachkriegszeit in Deutschland aufgekommen waren. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Freizeichnungsklauseln im Vertrage, die ihrer Natur nach als vertragsmässiges freies Rücktritts-

---

[33]) Inzwischen ist als Notverordnung vom 4. Oktober 1927 (Gesetzbl. Nr. 173) ein Gesetz über den Kollektivvertrag erlassen. Hiernach ist der Kollektivvertrag ein Vertrag zwischen dem Arbeitgeber (Einzelperson oder Organisation) und einer Organisation von Arbeitnehmern (vgl. Stegman, Rig. Ztschr. f. Rechtsw. 1927/28, Heft 3, S. 178 ff.). Das Arbeitsschutz-Departement hat am 12. Juni 1928 noch eine besondere Bekanntmachung über die Registrierung von Kollektivverträgen erlassen. (Reg.-Anz. Nr. 132).

[34]) Der Entwurf eines deutschen „Allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes" ist von einem im Frühjahr 1919 beim Reichsarbeitsministerium eingesetzten Ausschusse — neben dem Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes — ausgearbeitet worden. Der Entwurf vereinigt das Angestellten-, Lehrlings- und Arbeitervertragsrecht. Als Arbeitnehmer gelten, nach § 2 des Entwurfs: Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge. Angestellte sind Arbeitnehmer, die überwiegend höhere oder kaufmännische oder büromässige Arbeit leisten. Lehrlinge sind Arbeitnehmer, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden. Arbeiter sind die übrigen Arbeitnehmer. Näheres über Gegenstand und Inhalt des Entwurfs, unter Würdigung desselben vom Standpunkt der juristischen Dogmatik und der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit, bei Molitor, Hueck u. Riezler, Der Arbeitsvertrag und der Entwurf eines Allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes (1925), wo auch der Text des Entwurfs (S. 281—304) abgedruckt ist. Das Arbeitsvertragsgesetz ist als das „bedeutendste zivilrechtliche Gesetz in Deutschland, seit dem Bgb." bezeichnet worden. Gegenwärtig ist geplant, eine Darstellung des europäischen Arbeitsvertragsrechts herauszubringen, bei der das Osteuropa-Institut (Breslau) die Bearbeitung der osteurop. Länder übernommen hat. Das Werk soll in erster Linie die gesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsvertrag in den einzelnen Ländern mitteilen; in zweiter Linie ist eine systematische Darstellung des Arbeitsvertragsrechts in Aussicht genommen, unter besonderer Berücksichtigung der Literatur und der Rechtsprechung.

[35]) Molitor, Der Entwurf eines neuen italien. Handelsgesetzbuches, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 89, S. 195 ff.

recht, nicht als Potestativbedingung (Wollensbedingung) zu charakterisieren wären, im Grunde doch nichts anderes, als eine Form der berüchtigten „clausula rebus sic stantibus" und wie man gesagt hat, blosse „Garderobestücke" sind, um die „Vertragsuntreue" zu bemänteln. Jedenfalls zielen diese „Freizeichnungsklauseln" auf eine Einschränkung vertragsmässiger Bindung[36]).

Nach konstanter Praxis in Riga[37]) war es bisher nicht zweifelhaft, dass der auf unbestimmte Dauer geschlossene Dienstvertrag mit Handlungsgehilfen in selbstständiger Stellung (Prokurist, Kommis mit Vetretungsmacht) beiderseits stets nur über 6 Monate kündbar war, gleichgültig, nach welchen Zeitabschnitten die Gehaltsnorm vereinbart worden. In letzter Zeit konnte indessen die Erscheinung beobachtet werden, dass die Handlungsgehilfen eine 6monatige Kündigung nicht mehr einhalten. Unter solchen Umständen hat nun der Rigaer Börsenverein in seiner Sitzung vom 25. Mai 1925, auf Vorschlag des Börsenkomitées „festgestellt, dass es in Riga unter Kaufleuten zur Gewohnheit wird," mangels anderweitiger Abrede, das Dienstverhältnis beiderseits schon über 1 Monat zu kündigen[38]).

Wir sehen, die vertragsmässigen Bindungen beginnen sich zu lockern. Man darf von einer „Krisis der Vertragstreue"[39]) reden. Der Kaufmann, der Prinzipal als Chef eines Handelsunternehmens ist nicht mehr der souveräne „Handelsherr", als den ihn noch unsere alte Behördenverfassung[40]) gekannt hat, nicht mehr der Kaufherr, der mit einer dauernden, hingebenden Tätigkeit seiner Angestellten (als „Handelsdiener") rechnen durfte, wenn seine Geschäftsbeziehungen den Erdball umspannten. Die Zeiten sind dahin, da man noch sprechen durfte vom royal merchant, dem königlichen Kaufmann, der in seinem Bereiche eine Welt beherrschte.

---

[36]) Graf Lambsdorff: Die Bedeutung der Freizeichnungsklauseln unter besonderer Berücksichtigung d. Klausel „freibleibend", Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 90, S. 51 ff.

[37]) Zwingmannsche Sammlung IV. 656; V. 840; VII 1390, 1391; Loeber, Grundriss § 31, I. 1; Berent, Rig. Ztschr. f. Rechtsw. 1926/7 Nr. 1, S. 51 ff.

[38]) Bericht über die Tätigkeit des Rigaer Börenkomitées i. J. 1925, S. 41; Loeber, Grundriss § 31 I 2; Berent l. c. S. 51.

[39]) Lambsdorff l. c. S. 92 zu Anm. 243.

[40]) Balt. Provinzialrecht v. 1845, Bd II, a. 567, Pkt. 5.

Unlauterer Wettbewerb.

Von A. Lawrentjew, vereid. Rechtsanwalt.

Einleitung.

Wettbewerb oder Konkurrenz, sagt Lexis, ist das Verhalten der Vertreter des Angebots und der Nachfrage zueinander bei individueller Verfolgung ihrer Interessen im freien Verkehr. Jedoch diese Begriffsbestimmung gibt kein richtiges Bild von dem Wesen der Konkurrenz, da nicht jedes Verhalten der Vertreter des Angebots und der Nachfrage zueinander Konkurrenz bedeutet, sondern nur ein solches Verhalten, welches auf einen Widerstreit der Interessen, auf einen Wirtschaftskampf der Beteiligten schliessen lässt. Dieses Kampfmoment wird in einer von R. van der Borght vorgeschlagenen Formulierung betont, laut welcher die Konkurrenz als ein Ringen mehrerer um dasselbe Ziel bezeichnet wird. Aber auch diese Formulierung trifft nicht den Kern der Sache, da der Konkurrenzkampf im wirtschaftlichen Leben nicht so sehr ein Trachten nach gemeinsamen Zielen, sondern vielmehr ein Streben nach verschiedenen, sich gegenseitig ausschliessenden Zielen darstellt. Bei der Konkurrenz im wirtschaftlichen Leben geht es um die Erhaltung der errungenen Stellung und nicht selten um das Sein oder Nichtsein eines Unternehmens. Mit anderen Worten, die Konkurrenz ist der Kampf um's Dasein im wirtschaftlichen Leben, und nicht ein Ringen nach Vorrang, nach besserer Gestaltung. Für gewöhnlich wird das Wort „Konkurrenz oder Wettbewerb" auf das Ringen um Unterbringung von Waren, auf den Absatz bezogen, spricht man von Konkurrenz schlechthin, so hat man nur die Absatzkonkurrenz im Auge. Aber auch auf dem Gebiete der Erwerbs- und Arbeitsmöglichkeiten macht sich mit dem Wachsen der Bevölkerung und den zunehmenden Wirtschaftskrisen die Konkurrenz immer fühlbarer und lastet ihr Druck mit gleicher Schwere auf den einfachen Handwerkern und Arbeitern, wie auf Vertretern freier Professionen, Ärzten, Advokaten usw.

Der Konkurrenzgedanke und die Konkurrenzgelüste halten in unseren Tagen nicht einmal stille vor dem religiösen Gefühl der Menschen. Wenn Religionsgemeinschaften unter sich wetteifern und durch äussere Verschönerung des Gottesdienstes und Vertiefung des religiösen Lebens ihren Anhang zu vergrössern suchen, so ist das nur zu natürlich. Wenn aber ein Pastor, der sich Missionsdirektor nennt, durch Zeitungsannoncen eine Million Rubel demjenigen Theologen

verspricht, der in einer öffentlichen Diskussion aus der heiligen Schrift die Taufe der unmündigen Kinder klar beweisen könnte, so ist das ein Auswuchs, der in's Gebiet der Unlauterkeit schlägt.

In der freien, unbeschränkten Konkurrenz sah die Freihandelslehre das Universalmittel gegen alle Gebrechen des Wirtschaftslebens. Eine solche freie Konkurrenz zwänge Produzenten und Kaufleute ihre Leistungsfähigkeit bis auf's äusserste anzuspannen und durch Anschaffung immer neuer Maschinen und Anwendung der besten Arbeitsmetoden es an Billigkeit und Güte der Waren einer dem andern zuvorzutun. Angebot und Nachfrage würden sich stets das Gleichgewicht halten, denn sie leite ein Naturgesetz, gegen das man weder durch Streiks, noch durch Lokouts, noch durch staatlichen Zwang ankämpfen könne. Man solle nur frei schalten und walten lassen, und die schönste gesellschaftliche Harmonie wäre der sichere Erfolg.

Diese optimistische Auffassung von der Wunderkraft des freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte wurde sofort heftig bekämpft. Man wies nicht mit Unrecht darauf hin, dass das Leben obige Lehre Lügen strafe: nicht das Streben nach immer besseren Leistungen für denselben oder geringeren Preis beseele die Konkurrenz, sondern im Gegenteil das Bestreben „unter Wahrung des äusseren Scheines durch Verschlechterung des Materials und unsolide Arbeit die Qualität in noch stärkerem Grade herabzudrücken" (Lexis). Die Billigkeit der Ware sei für den Konsumenten öfters nur ein scheinbarer Vorteil, da die Verbilligung eine starke Abnahme der Dauerhaftigkeit nach sich zöge. Diese bedeute aber einen volkswirtschaftlichen Nachteil, da wegen Schlechtigkeit der Rohstoffe und Unsolidität der Arbeit ein bestimmter Arbeitsaufwand öfter aufgewendet werden müsste. Kleinere Betriebe, die mit der Fortentwickelung der technischen Hilfsmittel nicht Schritt halten können, schwinden von der Bildfläche.

Die Lage des Kleinhandels ist eine äusserst bedrängte. Auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens macht sich eine Tendenz zum Grossbetriebe geltend, was vom sozialen Standpunkte schwer zu bedauern ist. Ich möchte hier der grossen Warenhäuser erwähnen, jener kaufmännischen Etablissements, die Detailgeschäfte im grossen Stile machen. Die Anfänge derselben reichen in Frankreich in die Zeit Louis Philippes zurück. An der Spitze stehen in Paris „Bonmarché" und „Louvre", deren Umsätze zur Zeit in die Hunderte Millionen Francs gehen. Dieselbe Rolle spielen in England die grossen Beamten- und Militärvereine (civil service supply association, the army and navy

cooperative society), im früheren Russland — офицерское экономическое общество, in denen alle erdenklichen Waren feilgeboten werden. Auch die deutschen Grossmagazine in Berlin (Wertheim, Kaufhaus des Westens) stehen, was Mannigfaltigkeit der Waren und Grösse des Umsatzes anbetrifft, ihren ausländischen Vorbildern keineswegs nach. 1878 äusserte sich Boucicaut, der Gründer des Bonmarché, dass sein Haus etwa 900 kleinere kaufmännische Geschäfte ersetze. Vergleicht man die Umsätze von damals und jetzt, so dürfte die Anzahl der von Bonmarché verdrängten Detailgeschäfte etwa 2000 betragen. Dieses Engrosdetaillieren ist vom sozialen Standpunkt ebenfalls bedenklich.

Fast noch bedauerlicher ist der moralische Schaden, den die Konkurrenz in ihrem Gefolge hat. Sie entfesselt einen ungezügelten, in der Wahl seiner Mittel skrupellosen Egoismus, und entfacht die schlimmsten Leidenschaften, die öfters selbst vor den gemeinsten Verbrechen nicht zurückschrecken. So wissen wir aus den Zeitungen, dass in Wolmar ein Bäcker, um sich seines Konkurrenten zu entledigen zu Gift griff, und nur mit knapper Not 5 Angestellte dem Tode entgingen. Verwerflich ist der Vernichtungskampf, der nicht selten zwischen einzelnen Unternehmungen geführt wird. Als klassisches Beispiel wird folgende Begebenheit, die sich in England zugetragen hat, angeführt. Es bestand dort eine Eisenbahnlinie, die für den örtlichen Verkehr vollkommen ausreichte; dennoch wurde vom Konkurrenzunternehmen eine zweite Linie angelegt, die ganz überflüssig war. Es setzte zwischen den beiden Linien ein Tarifkrieg ein, der mit dem Untergang der ersten Eisenbahnlinie endete.

Somit erscheint die Konkurrenz keineswegs in dem rosigen Lichte, in welchem sie die Harmonielehre darzustellen beliebt. Die Schattenseiten verdichten sich, wenn wir uns die Einzelerscheinungen des unlauteren Wettbewerbes näher ansehen. Es begegnen uns endlose Eingriffe in die Wirtschaftssphäre des Konkurrenten. — Unbegründete Verdächtigungen werden verbreitet, die Person des Konkurrenten und ihre Leistungen werden skrupellos herabgesetzt, durch Ausstellung fiktiver Preise in den Schaufenstern wird Bauernfängerei getrieben, den auswärtig lebenden Besuchern wird gar das Fahrgeld vergütet, in der Hoffnung bei ihnen minderwertige Waren anbringen zu können, trügerische Reklame, Fälschungen, Aneignung fremder Arbeitserzeugnisse überbieten sich gegenseitig, kurz und gut jeder Tag lässt immer neue Erscheinungsformen und Manipulationen der

unlauteren Konkurrenz erkennen, die dazu angetan sind Treu und Glauben im Handel und Wandel zu untergraben. Mag auch die Gewerbefreiheit das beste Mittel sein, um unter absterbenden Verhältnissen aufzuräumen, so führt sie ihrerseits doch „nur zu abschüssig zur Spielfreiheit, zur Freiheit trügerischen Bankrottes, schliesslich zur Verbrecherfreiheit". (Schmoller).

Aus diesen Verhältnissen heraus ist die Erkenntnis geboren, dass gegen die unlautere Konkurrenz auf's entschiedenste angekämpft werden müsse. Privatinitiative und Staatsgewalt reichten sich gegenseitig die Hand zum gemeinsamen Kampfe. So hatten sich in Paris zur Bekämpfung der Grossmagazine und der von ihnen beliebten Schleuderpreise eine ligue syndical pour la defense des interêts du travail, de l'industrie et du commerce, deren Mitgliedzahl mehrere Zehntausend erreicht, gebildet. Im Versicherungswesen Deutschlands ist eine ungesunde Konkurrenz zwischen den einzelnen Versicherungsgesellschaften durch Kartelle ausgeschaltet worden. Der Staat seinerseits hat auf Gebieten, wo durch Konkurrenz eine Verschlechterung der Waren zu befürchten ist, z. B. im Apothekerwesen, oder wo das Gemeinwohl es erheischt, z. B. beim Schankgewerbe, die Zahl der diesbezüglichen Geschäfte normiert, um eine Konkurrenz überhaupt nicht aufkommen zu lassen. Jedoch alle diese Selbstverteidigungsmassregeln und gesetzlichen Normierungen des Arbeitsgebiets ergreifen die Auswüchse der Konkurrenz nicht an der Wurzel. Die Erkenntnis hat sich durchgerungen, dass um Erfolg zu zeitigen, der unlautere Wettbewerb in seiner Gesamtheit und nicht in den Einzelerscheinungen zu bekämpfen sei. England, Frankreich und andere Kulturstaaten, die mit der Proklamierung der Handels- und Gewerbefreiheit vorangegangen sind, haben es auch für möglich befunden, gesetzliche Schranken gegen den ungezügelten Wettbewerb aufzurichten, zu deren Betrachtung wir nunmehr übergehen.

Wesen des unlauteren Wettbewerbs.

Unter unlauterem Wettbewerb (unfair, not honorable competition, concurrence déloyale, concorrenza sleale) versteht Eduard Rosenthal den Inbegriff aller auf Täuschung des Publikums berechneten Veranstaltungen eines Handels- oder Gewerbetreibenden, durch welche dieser die Kundschaft anderer Konkurrenten abzudrängen und für

sich zu gewinnen sucht und diesen dadurch Schaden zufügt. Diese Begriffsbestimmung dürfte vor allem eine zu enge sein, da sie einerseits das Vorhandensein des unlauteren Wettbewerbs vom zugefügten Schaden abhängig macht, andererseits das Abspenstigmachen der Kundschaft als einziges illoyales Ziel darstellt. Das deutsche Reichsgericht fasst den Begriff weiter, und begreift unter unlauterem Wettbewerb jede im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommene gegen die guten Sitten verstossende Handlung. In dieser Begriffsbestimmung kommt jedoch das Täuschungsmoment, welches den unlauteren Wettbewerb besonders kennzeichnet, nicht zum gehörigen Ausdruck. Daher dürfte eine Definition vorzuziehen sein, welche in dem unlauteren Wettbewerb die Zurückdrängung des Konkurrenten: a) durch Irreführung der Kundschaft oder b) durch Ausbeutung und Aneignung fremder Arbeitsergebnisse oder fremder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erblickt. Die englische Gesetzgebung besagt, dass eine unfair competition vorliegt, wenn die Tätigkeit oder Unterlassung einer Person oder eines Unternehmers den guten Sitten (good manners) oder den in Industrie und Handel üblichen Gebräuchen (customary usages) widerspricht, wie z. B.: wenn sie dazu angetan ist, das Publikum in Bezug auf den Ursprung oder die Eigenschaft der Ware oder der Erzeugnisse irrezuführen, oder dem Publikum irrige Vorstellungen über Zusammenhänge zwischen dem Geschäft und irgend einem anderen Unternehmen oder zwischen den Gütern oder ihrem angeblichen Ursprung zu vermitteln. Auch in dieser Begriffsbestimmung tritt als wesentliches Merkmal des unlauteren Wettbewerbs das Täuschungsmoment zu Tage.

Weit schwieriger als die Begriffsbestimmung gestaltete sich das Suchen nach dem Rechtsgrunde des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb. Hier sind die französische und die deutsche Doktrin völlig getrennte Wege gegangen.

Die französische Jurisprudenz fasst die Gesammtheit der Beziehungen eines Handels- oder Gewerbetreibenden, darunter auch der Vertreter der freien Berufe zu ihrer Kundschaft unter dem Namen „achalandage“ als einen besonderen, des Rechtsschutzes teilhaftigen Vermögenswert, als ein besonderes Rechtsgut auf. Es wird den Handels- und Gewerbetreibenden ein Eigentum an diesen Beziehungen anerkannt und nach Analogie des Eigentums an Schrift- und Kunstwerken ein Immaterialgüterrecht, ein Eigentum am gewerblichen oder Handelsunternehmen konstruiert. Dieses Eigentum hat

dann André 1922 propriété commerciale benannt, von dem der korrespondierende Ausdruck „промышленная собственность“ schon im Уставъ о промышленности (Art. 86) anzutreffen ist. Das Unternehmen braucht kein wohlorganisiertes oder eingerichtetes zu sein, zumal bei einem Agenten, der in seinem Wohnzimmer die Geschäfte abwickeln kann und ausser einem Notizbuch und einer an der Tür angehefteten Visitenkarte keine äussere Geschäftseinrichtung zu besitzen braucht. Das Eindringen in die achalandage erzeugt den absoluten Rechtsanspruch auf Anerkennung dieser Rechtssphäre, auf Einstellung des Eingriffs, Beseitigung der Täuschungsmittel, Ersatz des Schadens, event. Herausgabe der Bereicherung.

Vom Standpunkte dieser Theorie sind Firmen-, Namens- und Warenzeichenrechte keine subjektiven Rechte, denn der Vermögenswert steckt nicht in der Firma, im Namen oder in der Schutzmarke, sondern in dem Unternehmen, auf welches dieselben sich beziehen, in dem Immaterialgut, z. B. wie es mit dem Grenzzeichen der Fall ist. Der Wert eines solchen Zeichens besteht nicht im Material, aus dem es gefertigt ist, sondern in der Funktion, die es erfüllt, indem es auf den Bereich oder Umfang des Grundeigentums hinweist; an sich ist es ja fast wertlos. Firmen und Warenzeichen werden nicht als solche geschützt, sondern als Attribute des immateriellen Eigentumsrechts.

Den Schutz gegen die concurrence déloyale gründet die französische Rechtspraxis auf Art. 1382 des code civil, welcher besagt, dass wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, denselben zu ersetzen verpflichtet ist. Dieser Schaden entsteht beim unlauteren Wettbewerb infolge Eindringens durch unlautere Machenschaften in das immaterielle Eigentumsgebiet eines anderen. Der Schutz des französischen Rechts ist im wesentlichen zivilrechtlicher Art; es gilt das Eigentum zu schützen. Dieser Gedanke eines schutzbedürftigen immateriellen Eigentumsrechts hat sich als ein fruchtbarer erwiesen. Mit richtigem Verständnis für die Bedürfnisse des Verkehrs hat die französische Rechtssprechung in enger Anlehnung an die theoretische Konstruktion einen rechtlichen Schutz gegen die mannigfaltigsten Formen des unlauteren Wettbewerbs geschaffen, wie er im Vergleich zu anderen Ländern unerreicht dasteht.

Daher nimmt es Wunder, dass in der deutschen Doktrin die Ansicht verlautbart ist, dass obige juridische Konstruktion eine mangelhafte sei, denn ihr fehle es am Wichtigsten, d. h. an einem Objekt für das Immaterialeigentum. Sollte es sich hier nicht um ein Miss-

verständnis handeln, denn dieses Objekt tritt uns in der achalandage, in der Kundschaft unvermittelt und in deutlichen Abrissen entgegen.

Ihrerseits hat die deutsche Doktrin in der Suche nach einem zu schützenden Objekt des unlauteren Wettbewerbs ihre Zuflucht zur Persönlichkeitstheorie genommen. Als Begründer und Kronzeuge dieser Theorie wird Ihering hingestellt, der entgegen der bis dahin vorherrschenden Savignyschen Auffassung über die Beschränkung des Kreises der rechtlich zu schützenden Güter, auf das Vermögen und Vermögensschäden — den berühmten Ausspruch tat: „Also das Vermögen ist das einzige Gut, welches das Zivilrecht zu schützen hat! Alle anderen Dinge sind wertlose Dinge, um die sich der Richter nicht zu bekümmern braucht; der Richter kennt nur die Interessen des Geldbeutels —wo der Geldbeutel aufhört, hört für ihn das Recht auf?"

Ihering verfolgte mit obigem Ausspruch nur den Zweck, die Erweiterung des Interessenbegriffes und des Interessenschutzes anzustreben und war weit entfernt davon einer Persönlichkeitstheorie das Wort zu reden.

Mit den Mitteln des Privatrechts sollte nach Ansicht Iherings nicht nur Schadenersatz, sondern auch Satisfaktion für Güter nicht ökonomischer Art geboten werden. Also nicht die Persönlichkeit wurde in den Vordergrund gedrängt, sondern das schutzfähige Interessengebiet sollte erweitert werden.

In Deutschland ist der unlautere Wettbewerb zuerst von Kohler als Verletzung des Individualrechts (Individualitätsrecht, Persönlichkeitsrecht, Personenrecht) aufgefasst worden. Unter der Kategorie dieser Rechte werden die Rechte der Persönlichkeit an ihren leiblichen und geistigen Gütern, und zwar das Recht auf Erhaltung, Unverletzlichkeit, Namen und freie Betätigung zusammengefasst. — Ist das alles jedoch Recht im subjektiven Sinne, d. h. gewährleisten sie einen Anteil an den Lebensgütern, sei es materieller oder ideeller Art? Freiheit, Unverletzlichkeit der Person, Ehre und Namen sind mit der Tatsache des Lebens untrennbar verknüpft und werden durch Strafdrohungen (gegen Tötung, Körper- und Ehrverletzung, Freiheitsberaubung usw.) geschützt. Die Persönlichkeit wird nicht als subjektives Recht, sondern als unzerstörbare Eigenschaft der Person aufgefasst (Eneccerus). Es fragt sich nur, stellt unlauterer Wettbewerb wirklich einen widerrechtlichen Eingriff in genannte Persönlichkeitsrechte (Individualrechte) der Gewerbe- oder Handeltreibenden dar. Kohler, Gierke, Gareis, bejahen diese Frage,

und die grosse Autorität dieser Gelehrten liess in der Spezialliteratur des unlauteren Wettbewerbes keine gegenteilige Meinung aufkommen. Es wurde der Begriff einer wirtschaftlichen Persönlichkeit geschaffen. Erwerbstätigkeit, Kundschaft, Kredit seien nichts anderes als Emanationen dieser wirtschaftlichen Persönlichkeit. Niemand ist es gestattet in diese Rechtssphäre durch unlautere Mittel einzugreifen, denn in einem solchen Eingreifen müsse eine Verletzung der Persönlichkeit in ihrem Anspruch auf Geltung und Achtung erblickt werden.

Diese Erwägungen decken sich nicht mit dem Wesen des Persönlichkeitsrechts, als einer unzerstörbaren Eigenschaft des Person.

Schon die Hinzufügung des Wortes „wirtschaftlich" lässt erkennen, dass der gewerbliche Schutz nicht die Persönlichkeit im Auge hat, sondern ihre wirtschaftliche Stellung. Diese wirtschaftliche Stellung, oder Kundenkreis ist keine Eigenschaft, die untrennbar mit der Person verbunden ist, sondern etwas äusseres, gewöhnlich durch Fleiss, Gewissenhaftigkeit und Mühe Erworbenes, mit anderen Worten ein Rechtsgut, das der Persönlichkeit nicht nur nicht anhaftet, sondern sich öfters mit nur zu grosser Leichtigkeit von ihr trennt, selbst gegen ihren Willen. Der unlautere Wettbewerb richtet sich gegen dieses ausserhalb der Persönlichkeit stehende Gut, will aus ihm mühelos und skrupellos Nutzen ziehen. Die Persönlichkeit selbst wird dabei unmittelbar nicht tangiert, sie ist jedenfalls keine Voraussetzung des Wettbewerbs, bleibt im Gegenteil ihm völlig gleichgiltig. Jedoch entscheidend für die Unannehmbarkeit des Persönlichkeitsgedankens zur Begründung des Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist das, dass die Persönlichkeits- oder Individualitätstheorie keine Grenzen kennt, weder für den Geschädigten noch für den Schädiger, und daher ihrem Wesen und Aufbau nach nicht im Stande ist, Kollisionen zu entscheiden, und gerade in Kollisionen bewegt sich ausschliesslich der unlautere Wettbewerb. Es hilft nichts, dass der Persönlichkeitstheorie das Mäntelchen des „absoluten Rechts" angehängt wird. Die Persönlichkeitstheorie lässt also den Richter über das Objekt des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb völlig im Dunkeln, gibt keinerlei Richtlinien zur Entscheidung zweifelhafter und verwickelter Fälle. Sie ist ein blutleeres Gebilde, das die Rechtsprechung nicht beleben kann; im Gegenteil, sie hat sich störend bemerkbar gemacht. Anders, als die Spezialliteratur des unlauteren Wettbewerbs, hat die allgemeine zivilrechtliche Doktrin (R. Isay) den Rechtsgrund des Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb in dem

Eigentumsrechte an den bestehenden gewerblichen und Handelsunternehmungen erkannt. Dieses sei das subjektive Recht, das geschützt werden müsste.

Das Reichsgericht hat sich der Auffassung der Spezialliteratur über den unlauteren Wettbewerb, dass der Schutz gegen denselben aus dem „absoluten Persönlichkeitsrecht" abzuleiten sei, nicht anschliessen können. Wenn auch in einzelnen Urteilen von einer „Beeinträchtigung der gewerblichen Betätigung und Persönlichkeit des Klägers" die Rede ist, so hat das Gericht mehrfach strikt und klar der Persönlichkeitstheorie die Anerkennung versagt. Vergebens lockt und ruft die Spezialliteratur des unlauteren Wettbewerbs die Richter, sie sollen nur ruhig das Vorhandensein eines dem Schutze der Persönlichkeit dienenden allgemeinen Ausschlussrechts annehmen, es hindere nichts daran; dann würde mit einem Schlage die ganze Wettbewerbsfrage gelöst und würden sich „verheissungsvolle Ausblicke" eröffnen. — Und was sehen wir. Das Reichsgericht will von einem Persönlichkeitsrecht nichts wissen, folgt nicht dem Sirenengesang der Spezialliteratur des unlauteren Wettbewerbs. Damit hat letztere sich selbst gerichtet. Ihr dem Leben fremder, gekünstelter, theoretischer Aufbau konnte den deutschen Richter nicht befriedigen. Er musste eigene Wege wandeln, bald die Grundfragen des speziellen Rechtsgebiets völlig beiseite lassend, bald sie nur kurz streifend. Jedoch eine kurze Einsicht in die Gerichtsurteile beweist, dass mit vereinzelten Ausnahmen die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs rüstig und zielbewusst vor sich geht, und die Rechtssprechung, was ihr öfters vorgeworfen wird, keineswegs Grosszügigkeit und Verständnis vermissen lässt.

Die lettländische Gesetzgebung gibt nicht den geringsten Anhalt für die Annahme einer Persönlichkeitstheorie. Das Gebiet, welches geschützt werden soll, ist Immaterialgüterrecht, was im Industriegesetz expressis verbis betont wird, indem der Gesetzgeber das Wort „промышленная собственность" prägt. Diese theoretische Auffassung ist allein imstande der Praxis das Rückgrat zu stärken und den erfolgreichen Kampf gegen die unlautere Konkurrenz einzuleiten. Dieses ist um so wünschenswerter, da die frühere russische Kassationspraxis auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs vollständig versagt hat und nur in einem Urteil ausgesprochen ist, dass der unlautere Wettbewerb (незаконная конкуренція) auf Grundlage des allgemeinen Schadensvergütungsartikels verfolgbar wäre.

Die Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Gebiete der unlauteren Konkurrenz.

Die gesetzmässige Regelung der Konkurrenz und die Bekämpfung ihrer Auswüchse bietet nicht wenig Schwierigkeiten, da kraft der allgemeinen Gewerbefreiheit grundsätzlich jeder Wettbewerb, mag er auch noch so unbequem für den Mitbewerber, ja verhängnisvoll für ihn werden, erlaubt ist. Auf eine den eigenen Vorteil hintansetzende Berücksichtigung fremder Interessen, kann im Wettbewerb nicht gerechnet und kann eine solche auch nicht gefordert werden. Der Gesetzgeber darf nur dort einschreiten, wo unzulässige, unlautere Mittel angewandt werden. Die Uranfänge der unlauteren Konkurrenz sind schwer nachweisbar. Wir begegnen ihr schon im 15. und 16. Jahrhundert. Das Zunftwesen, das gerade damals in höchster Blüte stand, sollte man glauben, wäre jeder Konkurrenz abhold, da eine Entwickelung des Handwerks über das Mass der wirklichen Bedürfnisse einfach nicht zugelassen wurde; auch im Handel herrschte sowohl zu Wasser als zu Lande eine weitgehende, korporative und behördliche Einengung, die der Konkurrenz den Nährboden nahm. Um so befremdender mutet es an, dass die ersten Klagen über ungehörige Konkurrenz schon aus jenen Zeiten stammen. In den Zunft- und Polizeiordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts finden sich z. B. Verbote des Abwendigmachens von Knechten und Kunden. Bekannt ist ferner jenes Nürnberger Verbot, dass man Wein nicht unter einem falschen Namen verkaufen soll, also nicht Frankenwein für Rheinwein. In Österreich verbot eine Verordnung von 1758 Bäckern, Apothekern, Fleischern usw. Neujahrsgeschenke den Dienstboten zwecks Anlockung von Kundschaft zu machen. 1648 verfügte das Pariser Parlament, dass kein Kaufmann die Figur als Schild nehmen dürfe, die sich schon in einem anderen früher errichteten Schilde befindet (E. Rosenthal). Auch bei uns waren solche bildliche Darstellungen sogen. Nahrungsnamen gegen Nachahmung geschützt. Dieser Kampf gegen Einzelerscheinungen des unlauteren Wettbewerbs: Fälschungen von Lebensmitteln, Betrug durch Ausverkäufe, Nachahmung von Handelsmarken, Aneignung fremder Erfindungen usw. wurde von Fall zu Fall auch späterhin fortgesetzt. Noch den 20. Dezember 1923 erliess die Čechoslowakei ein Gesetz über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen. Jedoch diese Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch Einzelgesetze erwies sich als

ungenügend und immer mehr griff die Erkenntnis um sich, dass ein Erfolg nur durch Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in seiner Gesamtheit gesichert werde. Die Rechtssprechung Englands, Frankreichs und der Schweiz hatte dieser Erkenntnis realen Ausdruck verliehen, indem sie die unlautere Konkurrenz, als ungesetzliche Erscheinung überhaupt, brandmarkte und verfolgte. In anderen Ländern versagte die Gerichtspraxis. Man fürchtete den Unternehmungsgeist zu töten und übersah dabei die Gefahren für Moral und Wirtschaft, die in der ungezügelten Konkurrenz verborgen lagen. Das Verdienst den gesetzgeberischen Kampf gegen die Erscheinungen des unlauteren Wettbewerbs in ihrer Gesamtheit aufgenommen zu haben gebührt Deutschland, welches am 27. Mai 1896 ein Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs emanierte. Dieses Gesetz hatte insofern einen allgemeinen Charakter, als es sich nicht auf einzelne Handelszweige beschränkte, sondern den Handel in seiner Gesamtheit ergriff. Dagegen bekämpfte es den Wettbewerb nicht in allen nur denkbaren Formen, sondern nur in seinen Hauptrichtungen, was die Veranlassung war, dass schon nach kurzer Zeit das Verlangen nach einer Formel laut wurde, die, ähnlich dem englischen Recht, den Wettbewerb in allen seinen illegalen und unlauteren Betätigungen und Bestrebungen erfasste. Dem kam das neue Wettbewerbgesetz vom 7. Juni 1909 entgegen, welches gegenüber dem früheren Wettbewerbsgesetz von 1896 folgende Abänderungen enthielt: Einführung einer Generalklausel, Vorschriften über Ausverkauf und Schmiergelder, erweiterter Namen- und Firmenschutz, verschärfte Strafen.

Das Gesetz von 1919, das in Art. 1 jegliche Handlungen, die gegen die guten Sitten zwecks Konkurrenz im geschäftlichen Verkehr verstossen, verpönt, wendet sich dann in Art. 3—5 gegen die unehrliche und trügerische Reklame, und zwar gegen die erstere mit zivilrechtlichen, gegen die letztere mit strafrechtlichen Bestimmungen. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren und gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlass und den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet sind den Anschein eines besonderen günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden;

macht er jedoch wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben, so droht ihm Gefängnis bis zu einem Jahre und eine Geldstrafe bis zu 5000 Mk oder eine dieser Strafen. Wenn ein Angestellter oder Beauftragter solche irreführende Angaben mit Wissen des Leiters des Betriebs macht, so ist letzterer neben dem Angestellten strafbar.

Eine zweite Gruppe von Massnahmen gegen unlauteren Wettbewerb (Art. 6—10) bezieht sich auf falsche Vorspiegelungen, dass es sich um besonders günstige Angebote handele, da die Waren aus einem Konkurse stammen oder auf dem Wege des Ausverkaufs abgesetzt werden. Besonders scharf (Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 5000 Mk) richtet sich das Gesetz gegen das sogenannte Vorschieben und Nachschieben von Waren zu Zwecken des Ausverkaufs. Die Nichteinhaltung der anderen gesetzlichen Bedingungen bei Ausverkäufen wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk oder mit Haft bestraft.

Eine dritte Gruppe von Bestimmungen betrifft die Quantitäts- und Qualitätsverschleierungen (Art. 11). Durch Beschluss des Bundesrats kann festgesetzt werden, dass bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Masses oder des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über den Ort der Erzeugung oder Herkunft verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Bekanntmachungen des Bundesrats sind erlassen betreffs Bestimmungen für den Handel mit Kerzen (4. Dez. 1901) und betreffs Kleinhandel mit Garn (10. Apr. 1918).

Eine vierte Gruppe von Bestimmungen behandelt das Schmiergelderunwesen. Das Gesetz (Art. 12) bestraft mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk oder mit einer dieser Strafen denjenigen, der im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, oder als Angestellter Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

Eine fünfte Gruppe von Bestimmungen (Art. 14 und 15) richtet sich gegen die Herabsetzungen des Konkurrenten. Über die Personen des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, oder über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen dürfen keinerlei Tatsachen, die nicht erweislich wahr sind, verbreitet werden, falls diese geeignet sind den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen. Die Übertretung dieses Verbots macht den falsche

Nachrichten Verbreitenden schadenersatzpflichtig, und wenn er wider besseres Wissen gehandelt hat — auch straffällig. (Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis 5000 Mk oder eine dieser Strafen). Erweist sich ein Angestellter oder Beauftragter als schuldig, so haftet der Inhaber des Betriebes neben dem Angestellten, sofern die Herabwürdigung mit seinem Wissen geschah. Vertrauliche Mitteilungen fallen nicht unter dieses Verbot, es sei denn, dass der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen musste. An sechster Stelle wendet sich das Gesetz gegen Firmen- oder Namenmissbrauch (Art. 16). Dieser Artikel erklärt für schadenersatzpflichtig denjenigen, der im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet oder geeignet ist, Verwechselungen hervorzurufen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung, deren sich ein anderer befugter Weise bedient. Ausser Schadenersatz kann der Verletzte einen Anspruch auf Unterlassung der missbräuchlichen Art der Benutzung geltend machen.

Endlich tritt das Gesetz (Art. 17) dem Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegen. Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge eines Geschäftsbetriebes werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 5000 Mk bestraft, wenn sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen während ihres Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich waren, unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilen. Derselben Strafe verfallen diejenigen, welche die ihnen anvertrauten Modelle, Zeichnungen, Rezepte u. s.w. verwerten oder weiter mitteilen. In beiden Fällen haften die Schuldigen auch für den Schaden.

Ebenso werden bestraft und unterliegen dem Schadenersatz diejenigen, welche auf illegale Weise in den Besitz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen anderer kommen und dieselben entweder verwerten oder weiter mitteilen.

Die sämtlichen oben erwähnten Zivilrechtlichen Ansprüche verjähren in 6 Monaten, nachdem der Anspruchberechtigte von der Handlung oder von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat, und ohne Rücksicht auf diese Kenntnis — in 3 Jahren von der Begehung der Handlung an. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der in den §§ 4, 6, 10, 11 vorgesehenen Fälle nur auf Antrag ein.

Das deutsche Wettbewerbsgesetz hat den Anstoss zu einer ganzen Reihe gleichartiger Gesetze gegeben: Norwegen 7. Juli 1922; Ungarn 1923, in Kraft getreten am 15. Mai 1924; Polen 2. August 1926; Österreich 26. September 1926; Lettland 4. Oktober 1927. Alle diese Gesetze sind in Anlehnung an das deutsche Gesetz entstanden, wobei in den Gesetzen Norwegens, Österreichs und Lettlands das deutsche Vorbild schon rein äusserlich erkennbar ist. Ein Mangel des deutschen Wettbewerbsgesetzes ist es, dass zivil- und strafrechtliche Normen im bunten Durcheinander dargelegt sind.

Auch ist die Grenzlinie, die zwischen Kriminal- und Zivilrecht gezogen ist, eine äusserst unklare, manchmal gar unsichtbare. Aber dieses hängt mit der Neuheit und der ungemeinen Schwierigkeit der gesetzlichen Regelung dieses Rechtsgebiets zusammen. Wenn in den neueren Gesetzgebungen eine äusserliche Trennung der zivil- und kriminalrechtlichen Normen vielfach verursacht wird und im polnischen Wettbewerbsgesetz auch verhältnismässig folgerichtig durchgeführt ist, so harren noch heute viele der wichtigsten Grenzscheidungsfragen über unrichtige und trügerische Reklame, über zivil- und kriminalrechtlich verfolgbare Herabsetzung etc. ihrer Entscheidung. Keinerlei neue wichtige Gesichtspunkte werden in den neuen Gesetzen vorgebracht; es findet nur eine Anpassung an die veränderten Lebensverhältnisse statt. So sind im lettländischen Wettbewerbsgesetz besondere Bestimmungen gegen die Rabatt-Hydra-Lawinensysteme aufgenommen, da das Unwesen mit diesen Machenschaften sich besonders breit in Lettland machte. In Deutschland bekämpft die Generalklausel diese Erscheinungen des unlauteren Wettbewerbs.

Die lettländischen Bestimmungen vom 4. Oktober 1927 über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Auf die Notwendigkeit dieses Gesetzes hatten die Wirtschaftskreise in ihren Eingaben an den Finanzminister schon seit vielen Jahren hingewiesen. In vielen von Lettland in letzter Zeit abgeschlossenen Konventionen waren Bestimmungen aufgenommen, die die gesetzliche Regelung des Kampfes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Pflicht machten. Mit Hinweis auf diese Verpflichtung drängten die ausländischen Vertretungen auf die Herausgabe eines diesbezüglichen Gesetzes. Sie beschwerten sich besonders über Nach-

ahmungen ausländischer Warenzeichen. Die betreffenden Händler wurden von der Prokuratur belangt, aber die Sachen verliefen im Sande, da die bestehenden Gesetze wegen Unklarheit versagten. Die Vorberatungen das Gesetzes zogen sich in die Länge. Kurz vor Annahme der Bestimmungen durch das Ministerkabinett auf Grund des Art. 81 der Verfassung, wurde das Gesetzprojekt im Finanzministerium mit Hinzuziehung von Vertretern der Wirtschaftsorganisationen und der interessierten Ministerien beraten, was sich als verhängnisvoll erwies, da in aller Eile vorgenommene Änderungen den Nutzen des Gesetzes bedeutend verminderten. Den 4. Oktober 1927 wurden die Bestimmungen über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs angenommen und den 6. Oktober im Regierungsanzeiger publiziert. (Lik. kr. Nr. 174).

Ich glaube der Sache am besten zu dienen, wenn ich die Bestimmungen des lettländischen Gesetzes in der Art eines Kommentars bringe und bei jedem Artikel möglichst auch die abweichenden Normen der ausländischen Gesetzgebung kurz berühre. Ich glaube auch den Gesetzestext in deutscher Übersetzung geben zu müssen, da die bis jetzt erschienenen Übersetzungen an groben Ungenauigkeiten leiden und dadurch die richtige Kenntnisnahme des Gesetzes sehr erschwert wird.

Art. 1. Generalklausel.

„Zwecks Erlangung von Absatzmöglichkeiten (tirgus) für seine Waren, oder zwecks Steigerung des Warenumsatzes, sowie zwecks Begründung oder Erweiterung der Erwerbstätigkeit ist es verboten aus Konkurrenzabsichten sich solchen Geschäftsgebarens zu bedienen, das den guten Sitten oder den in der Industrie und im Handel bestehenden Gewohnheiten widerspricht."

Die Stellung, die diesem Artikel an der Spitze des Gesetzes gegeben ist, will schon äusserlich anzeigen, dass die in ihr enthaltene Generalklausel das ganze Gesetz beherrscht. Sie soll überall dort eingreifen, wo die Einzelvorschriften nicht ausreichen, womit keineswegs gesagt sein soll, dass dort, wo die Einzelvorschriften einen zu ihrer Anwendung passenden Tatbestand vorfinden, nur dieser unter Ausschluss des Art. 1 anwendbar wäre. Im Gegenteil, die Verletzung der im Gesetz vorgesehenen Einzelvorschriften schliesst die gleichzeitige Berufung auf Art. 1 nicht aus. Zu dieser Deutung hat sich die Praxis des Reichsgerichts durchgerungen, und es liegt keine Veranlassung vor unseren aus dem deutschen Recht entnommenen Artikel 1 anders zu deuten. Zur Anwendung des Artikels bedarf es nicht des

Nachweises eines besonderen Verschuldens, sei es Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Bewusstsein der Sittenwidrigkeit wird vom Gesetz nicht gefordert. Artikel 1, wie aus dem Text klar ersichtlich ist, gewährt den Anspruch auf Unterlassung, resp. Schadenersatz ohne weiteres gegen alle diejenigen, welche sich zu Zwecken des Wettbewerbs mit den guten Sitten in Widerspruch setzen. Der Prüfung, ob im gegebenen Falle eine Sittenwidrigkeit vorliege oder nicht, ist unter Berücksichtigung der herrschenden Verkehrsauffassung der Gesamtcharakter der Handlungen zu Grunde zu legen. Der Richter muss sich den Sachverhalt sowohl in sozialer, wie auch wirtschaftlicher Hinsicht zu eigen machen. Das Gesamtbild des Falles muss sich ihm lebensvoll darstellen. Jeder Präjudizienkultus soll vermieden werden. Eine an sich unbedenkliche Handlung kann im Rahmen der Begleitumstände als sittenwidrig angesehen werden, z. B. an und für sich erlaubte Konkurrenz würde gegen die guten Sitten verstossen, wenn sie als einziges Ziel die wirtschaftliche Vernichtung des Mitbewerbers verfolgt. Sogenannte schwarze Listen sind nicht verboten, doch müssen die behaupteten Tatsachen durch sorgfältige Ermittelungen festgestellt werden. Der Verruf darf nur so lange aufrecht erhalten werden, bis der auf die schwarze Liste Gesetzte zum Nachgeben, d. h. zur Unterwerfung unter die ihm gestellten billigen Bedingungen sich bereit findet.

Das deutsche Reichsgericht hat den Satz aufgestellt, dass der objektive Masstab zur Beurteilung der Handlung aus dem Anstandsgefühl „aller billig und gerecht Denkenden" zu nehmen sei, wobei die Anschauung des in Frage kommenden Verkehrskreises den Ausschlag geben soll. Andererseits will die Theorie (Eneccerus) diesen objektiven Masstab aus dem allgemeinen Volksbewusstsein schöpfen, allerdings auch mit Berücksichtigung der Anschauungen des betreffenden Kreises, z. B. des Handelsstandes. Es ist kein Wunder, dass schon Celsus den Satz prägt: quotiens de bonis moribus agitur, plerum que perniciose errator (l. 91 § 3 D. 45. 1) und die jetzige Erkenntnis führt dahin, dass theoretisch die Grenzen sich überhaupt nicht ziehen lassen. Es wird in praxi darauf herauskommen, dass die Richter nach ihrem eigenen sittlichen Empfinden die Entscheidung treffen oder was dasselbe ist, nach ihrer Überzeugung von der Auffassung „aller billig und gerecht Denkenden". Die Lebenskenntnis des Richters muss den richtigen Ausweg aus den im voraus nicht übersehbaren individuellen Umständen des Einzelfalles finden. Es gilt die goldene

Mitte einzuhalten „zu laxe Auffassung würde der erzieherischen Aufgabe des Rechts nicht gerecht; überspannte Anforderungen müssten die Rechtssicherheit beeinträchtigen".

Bemerkenswert ist es, dass, wie A. Rosenthal berichtet, die meisten Fehlsprüche nicht darauf zurückzuführen sind, dass die Richter einen zu strengen Masstab anlegen an das, was im Verkehr als erlaubt zu gelten hat, sondern, dass sie umgekehrt Handlungen als nicht sittenwidrig beurteilen, die in den Kreisen der Kaufleute und Industriellen allgemein als sittenwidrig betrachtet werden, so insbesondere gelegentlich der Ausbeutung fremder Arbeitserfolge. Eine solche Richtung der Praxis scheint für Lettland insofern ausgeschlossen, als das lettländische Gesetz in Abweichung vom deutschen ausser Handlungen, die den guten Sitten widersprechen, auch solche erwähnt, die den bestehenden Gewohnheiten in Handel und Industrie zuwiderlaufen und dieser letztere ist der strengere Begriff. Daher ist die im Čecho-slowakischen Gesetzprojekt über Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes enthaltene Anregung, alle Fragen über die Grenzen der „guten Sitten" einem Expertenkollegium zur Entscheidung zu überlassen, nicht von der Hand zu weisen.

Das sogenannte „Anreissen" des Publikums dürfte vom allgemeinsittlichen Standpunkt kaum zu rügen sein. Höchstens wird es vom Publikum als unbequem und störend empfunden. Vom geschäftlichen Standpunkte jedoch ist das Anreissen unstatthaft und unter das unlautere Geschäftsgebahren zu rubrizieren.

Art. 2 Trügerische Reklame.

„In öffentlichen Bekanntmachungen, die für weitere Kreise bestimmt sind (Inserate, Plakate, Preislisten, Fakturen, Rechnungen, Rundschreiben, Aufschriften auf die Verpackung oder auf die Ware selbst etc.) dürfen nicht über die Geschäftsbeziehungen des eigenen oder des anderen Unternehmens, insbesondere über die Eigenschaften von Waren und Leistungen, die Güte, die Preise, die Lieferungs- und Produktions-Arten und Methoden, Bezugsquelle Auszeichnungen etc. unrichtige oder irreführende Mitteilungen gemacht werden, die den Gedanken erwecken könnten, als ob die Angebote von Waren und Leistungen besonders vorteilhaft wären.

Genannten Mitteilungen sind Bild- und Zeichenreklame, plastische Darstellungen, Aushängeschilder etc., die die Anzeichen solcher Mitteilungen aufweisen, gleich zu achten."

Das deutsche Gesetz unterscheidet zwischen unrichtiger (§ 3) und trügerischer Reklame (§ 4), wobei letztere durch „wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Vorspiegelung" gekennzeichnet wird. Unrichtige Reklame schlägt ins Zivilrecht, die trüge-

rische ins Kriminalrecht. Das lettländische Gesetz hebt in Art. 2 (dem einzigen über Reklame) das Moment „des Wissens" nicht hervor und lässt dennoch die strafrechtliche Ahndung zu (Art. 20). Diese Unklarheit im Gesetz könnte nur in der Weise behoben werden, dass Art. 2 ausschliesslich für trügerische Reklame in Frage kommt, während die unrichtige Reklame auf Grund der Generalklausel bekämpft werden müsste. Sollte die Praxis nicht diesen, durch das deutsche Vorbild unseres Gesetzes vorgezeichneten Weg gehen, so kann es leicht passieren, dass infolge Unklarheit des Gesetzes der Kampf gegen schwindlerische Reklame erfolglos bleibt, was zu bedauern wäre, da unsere Zeit ganz im Zeichen der Reklame steht.

Beispiele aus der Blütezeit Hollands und Italiens zur Renaissance beweisen, dass schon zu jener Zeit Reklame getrieben wurde. Kaum landete ein Schiff mit fremder wertvoller Ware, so ritten fliegende Boten durch's Land und klingelten die Neuheit aus. Nicht immer war man einer Ansicht über den Nutzen und die Notwendigkeit der Reklame. Ja es gab Zeiten, wo man in kleineren Städten auf die Reklame als auf eine kaufmännische Entehrung herabblickte. Dies hat sich völlig geändert. Wohl gibt es noch heute Grossbetriebe, die von einer Reklame absehen, z. B. das weltberühmte Bankhaus Mendelsohn in Berlin ist nicht ohne Mühe aufzufinden. Durch nichts unterscheidet sich die Bank von den anderen umliegenden Privathäusern. Der Eingang befindet sich im Torwege, kein Schild weder von der Strassenseite, noch im Innern des Hauses weist einem den Weg. Aber das sind Einzelerscheinungen, die gar nicht in Frage kommen. Es macht sich in unseren Tagen gerade das Streben bemerkbar, die Existenz des Geschäfts in möglichst auffälliger Weise durch Schilder, auffallende Beleuchtung zu Füssen und in der Luft, durch hüpfende, fliegende, klingende Vorrichtungen, durch auffällige marktschreierische Annoncen und Fensterausstellungen zur Kenntnis des Publikums zu bringen. In Bild und Wort, in Reimen und Prosa werden die eigenen Waren gelobt. Die Reklame in allen ihren Formen und Mitteln hat einen Umfang erreicht, wie sie noch vor einem halben Jahrhundert undenkbar gewesen wäre. Jedoch nicht jede unrichtige Angabe macht die Reklame zu einer unerlaubten. Eine gewisse Übertreibung bei der Reklame liegt in der Natur der Sache. Man braucht nur die Plakate und die den Waren öfters beigelegten Zeichnungen zu betrachten, um zu erkennen, dass diese mit der Wirklichkeit nicht ganz übereinstimmen. Dabei sind viele marktschreierische

Reklamen und übertriebene Behauptungen äusserst harmlos: z. B. schönstes Geschäft der Stadt, vollkommenster Wohlgeschmack. E. Rosenthal bemerkt treffend: „Die Proklamierung des Rechts auf Wahrheit würde im geschäftlichen Verkehr zu vielen Unzuträglichkeiten führen und die Verantwortlichkeit für die Wahrheit einer jeden Äusserung eines Kaufmanns oder seines Gehilfen im Betrieb des Handelsgewerbes würde zu vielen Denunziationen und schikanösen Prozessen Anlass geben".

Zum leichteren Verständnis des Art. 2 sollen folgende Beispiele dienen. Mit der Beschaffenheit der Ware wird unbillige Reklame getrieben, z. B. wenn im Schaufenster leinene Taschentücher zu billigen Preisen ausgestellt sind und dem Käufer anstelle derselben halbleinene ausgefolgt werden oder wenn künstliche Wasser nach echten Quellen benannt werden. Auch die Herstellungsart kann zur trügerischen Reklame werden, wenn, anstatt Naturwein — Kunstwein, und anstatt Handarbeit — Fabrikware abgesetzt wird.

Bei Preisbemessungsangaben jongliert die Reklame mit Herabsetzungen und Selbstkostenpreisen, die sich schwer nachprüfen lassen. Ein beliebter Trick, weil gewöhnlich erfolgreich, ist der, dass in den Schaufenstern billige Preise angegeben sind, wogegen dem Käufer erklärt wird, die billige Qualität wäre schon ausverkauft. Sehr verbreitet ist die Unsitte geographische Herkunftsangaben zu fälschen, wobei die Schuldigen sich damit herausreden wollen, dass die ursprüngliche Herkunftsbezeichnung zum Gattungsnamen geworden ist. Von der deutschen Rechtspraxis sind als Herkunftsbezeichnungen anerkannt:

„Rheinlachs", „Pfarrer Kneipp" für Malzkaffee, „Dr. Lahmann" für Baumwollwaren, „Dr. Mampe" für medizinische Tropfen, „Singer" für Nähmaschinen der Singer Co., „Braunschweiger Wurstwaren", „Emmenthaler und Allgäuer Käse", „Meissner Porcellan", „Meissner Ofen", „Schwarzwälder Uhr", „Emser Pastillen", „Strassburger Gänseleber", „Helgoländer Hummer", „Ostender Austern", „Solinger Stahlwaren", „Petkuser Saatroggen", „Bielefelder Leinwand", „Nürnberger Lebkuchen", „Sardinen" (norwegische Sardinen unzulässig), „Danziger Goldwasser", „Chartreuse", „Jamaika - Rum", „Wildungen", „Apollinaris", „Emser Krähnchen", „Bayrisches Bier". Ob „Münchener Bier" nur Herkunftsname ist, oder wenn dieser Bezeichnung noch ein anderer Ortsname beigefügt ist, z. B. Bautzener Münchener, zum Gattungsnamen wird, diese Frage hat ganz Deutschland in zwei sich

befehdende Lager geteilt. Einerseits verneint die Doktrin überhaupt die Möglichkeit, dass „Münchener Bier" zum Gattungsnamen werden könne, andererseits lässt das Reichsgericht diese Möglichkeit zu, wenn neben „München" noch ein anderer Ort verzeichnet steht z. B. Bautzener Münchener, wodurch beurkundet wird, dass es sich nicht um ein „Münchener" Bier, sondern lediglich um ein nach Münchener Art gebrautes Bier handelt. Die Verkehrsauffassung inbezug auf Bier hat eine die Ansicht des Reichsgerichts billigende Entwicklung genommen.

In Ergänzung ausländischer Gesetzgebungen verbietet Art. 2 unwahre Äusserungen über eigene Waren und Leistungen. Das Selbstlob zu Reklamezwecken braucht für gewöhnlich keine Ahndung, da erfahrungsmässig das Publikum solchen Reklamen wenig Beachtung schenkt. Es wäre auch zu rigoros Reklamen der Art wie „das Beste für die Zähne" usw. zu verfolgen. Andererseits aber sind unzulässig solche Fälle, in denen z. B. der Besitzer einer kleinen Fabrik sein Unternehmen „Werk" oder gar „Werke" benennt, welche letztere stets einen Betrieb von gewisser Grösse voraussetzen.

Ausser Strafverfolgung auf Grund des Artikel 20 steht dem Geschädigten eine Unterlassungsklage nach Art. 14 zu.

Art. 3 Gattungsbezeichnungen.

„Die Bestimmungen des vorhergehenden Art. (2) beziehen sich nicht auf solche Benennungen, die im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung der Ware selbst geworden sind und die Bedeutung als Bezeichnung des Herkunftsorts der Ware verloren haben."

Zu Warenbezeichnungen, die im Verkehr ihre ursprüngliche Bedeutung als Herkunftsangabe verloren haben und nur noch als Gattungsbezeichnung gelten, gehören: Schweizer Käse, Westfälischer Schinken, Fayence (von der italienischen Stadt Faenza), Stockmannshöfer Kümmel, Allasch-Kümmel, Kurischer Schinken, Revaler Killo, Cheviot (von den Cheviot Hills an der englisch-schottischen Grenze). Auch Familiennamen können durch Übung und Gewöhnung des Verkehrs zu einer Gattungsbezeichnung für Waren von bestimmten Eigenschaften werden: „Graham" für Schrotbrot, „Liberty" für gewisse Seiden-Satinwaren. Die Erinnerung an den amerikanischen Arzt Graham und die Londoner Firma „Liberty" ist im Verkehr erloschen. Werden aber Zusätze z. B. echt, original oder Abbildungen beigefügt, die den Eindruck, dass die Ware aus einer bestimmten Gegend stammt, erwecken, dann kann die zum Gattungsnamen gewordene Bezeichnung wieder zur Herkunftsangabe werden.

Art. 4 Pressebestimmungen.

„Falls die im 2. Artikel benannten unrichtigen und irreführenden Mitteilungen in Druckform (Zeitungen, Journälen etc.) verbreitet werden, so sind die auf Grund des Pressegesetzes verantwortlichen Personen nicht gezwungen, die Wahrheit genannter Mitteilungen zu prüfen, sofern sie im Inseratenteil veröffentlicht sind.

Wenn wegen Verletzung dieser Bestimmungen eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet wird, so erteilt das Innenministerium dem betreffenden Herausgeber des Presseorgans die Weisung, den Druck des unwahren oder irreführenden Inserats einzustellen."

Die unheilvolle Rolle der Presse im Reklamewesen hat schon öfters die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich gelenkt. Schwindelhafte Unternehmungen grösseren Masstabes sind nur dank der Presse möglich gewesen. Ich will nur an den Panamaschwindel erinnern, wo Tausende und Abertausende um ihre letzten Ersparnisse gebracht worden sind, nur dadurch, dass die Presse grosse Zinsen ihrem Leserkreise vorgaukelte. Sie liess sich dafür fürstlich bezahlen. Es war ursprünglich im Gesetzesprojekt ein Artikel geplant, welcher auch die Presse für Irreführung des Publikums verantwortlich machte. Dieser Artikel wurde leider fallen gelassen, während die obenangeführte Ausnahme über Nichtverantwortlichkeit für Inserate beibehalten wurde. Dadurch wird ein Kampf gegen Auswüchse der Presse erst recht zur Unmöglichkeit gemacht.

Die Unterbrechung der Reklamepublikation auf Anordnung des Innenministers soll vorläufige Beschlüsse ersetzen, die wie später gezeigt werden wird, nicht auf Grund des Art. 81 der Verfassung in die Bestimmungen aufgenommen werden konnten.

Art. 5 Firmen- und Namensmissbrauch.

„Ein Unternehmen darf nicht eine Benennung oder Firma oder irgend eine andere Bezeichnung führen, die mit der Benennung oder der Firma oder Bezeichnung eines anderen Konkurrenzunternehmens verwechselt werden könnte. Es ist verboten Waren in der Verpackung fremder Firmen oder Unternehmungen in den Verkehr zu bringen."

Die Bestimmungen dieses Artikels richten sich gegen den Firmen- und Namensmissbrauch. Bei der Wahl der Firma hat der Gewerbe- und Handeltreibende darauf zu achten, dass keine Verwechselung mit einer schon bestehenden Firma vorkomme. Verwechselungen sind sorgfältig zu vermeiden. Nicht nur das Wortbild und der Wortklang sind dabei zu beachten, sondern auch der Gesamteindruck ist zu prüfen. Schon die Möglichkeit einer Verwechselung müsste genügen, um von der Wahl einer bestimmten

Firma abzusehen. Für die Frage der Verwechselbarkeit ist die durchschnittliche Auffassung der beteiligten Verkehrskreise entscheidend, insbesondere des kaufenden Publikums, das erfahrungsmässig unachtsam ist und auf geringe Unterschiede nicht zu achten pflegt. Dementsprechend hat das Reichsgericht Verwechselungsmöglichkeit angenommen bei den Firmen: Ostd. Brennstoffvertrieb G.m.b.H. und Ostd. Betriebsstoffgesellschaft m. b. H. (entscheidend sei die Übereinstimmung der Stammsilben „Stoff" und „Trieb"); Imperial-Oel-Ges. m. b. H. und Imperial-Oel-Import Ges. m. b. H.; Diamant Regie und Diamanten Regierer; C. Otto Gehrkens und C. Oskar Gehrkens; Chemnitzer Pianohaus Max Redlich und Chemnitzer Pianohaus Brader & Münch; Bruno und Brunotte; Aspirin und Aspimint; Goldene 110 und Goldene 113.

In den letzten Jahren mehren sich besonders die Fälle von Homonymie, d. h. um das Renommée einer verbreiteten Firma sich zu nutzen zu machen, hält man Ausschau nach zufälligen Trägern desselben Namens und nimmt sie in die Firma auf. Einen italienischen Arbeiter namens Johann Maria Farina lässt man nach Köln kommen und als Inhaber einer Fabrik von kölnischem Wasser eintragen oder man engagiert einen Schmiedegesellen Faber, mit dem man eine Bleistiftfabrik gründet, oder man schliesst mit einer Person namens Mampe einen Gesellschaftsvertrag ab, um den Ruf der bekannten Likör- und Spirituosen-Firma Mampe auszunutzen. Bei uns hat sich ein ähnlicher Fall mit der Firma Goegginger zugetragen. Zur Behebung dieses Misstandes enthält besonders das polnische Wettbewerbsgesetz eine eingehende Normierung im Art. 2, welcher besagt: „ein Unternehmen darf nicht eine solche Bezeichnung führen, dass dadurch Abnehmer zur Annahme der Identität mit einem anderen Unternehmen verleitet werden, wo immer sich ein solches auch befinden mag. Führt jemand unter Berufung auf sein Recht (z. B. auf sein Namenrecht) für sein Unternehmen eine Bezeichnung, die zu einer Verwechselung mit einem Unternehmen der Konkurrenz Veranlassung geben kann, das schon vorher eine solche Bezeichnung geführt hat, so hat er durch entsprechende Zusätze zu der Bezeichnung die Möglichkeit einer Irreführung der Abnehmer zu beseitigen. Jedoch kann das Gericht auf Antrag des späteren Benutzers der Bezeichnung nach seinem Ermessen auch dem Erstbenutzer, selbst wenn es der Kläger ist, die Hinzufügung von Zusätzen auferlegen, die einer Irreleitung der Abnehmer vorbeugen."

Art. 6 Ursprungsbezeichnungen.

„Im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die Lettland auf Grund internationaler Verträge übernommen hat, ist es verboten in Lettland hergestellte oder nach Lettland eingeführte Waren mit Benennungen zu bezeichnen oder unter solchen in den Verkehr zu bringen, die die Warenabnehmer inbezug auf den Herstellungs- oder Herkunftsort dieser Waren irreführen könnten.

Binnen eines Monats vom Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmungen haben alle Personen und Unternehmungen die Benutzung nicht richtiger Benennungen oder Zeichen einzustellen."

Dieser Artikel ist dem polnischen Wettbewerbsgesetz entnommen (Art. 4 Pkt. 3), in welchem der Gebrauch von ausländischen Ortsnamen bei der Bezeichnung in Polen hergestellter oder nach Polen eingeführter, aber nicht aus der entsprechenden Örtlichkeit stammender Waren untersagt ist „selbst wenn diese Namen Gattungsbezeichnungen sind oder im inneren Handelsverkehr infolge von Zusätzen, die mit ihnen verbunden sind, als Gattungsbezeichnungen gebraucht zu werden pflegen." Das Verbot muss in Polen vom Ministerrat ausgehen. Der lettländische Artikel ist unklar und schaltet das Ministerkabinett aus, was ein Fehler ist, da dadurch der Artikel in Widerspruch mit den vorhergehenden Artikeln gerät. Die Entscheidung der einzelnen Fälle hätte auch in Lettland dem Ministerkabinett belassen werden müssen, sonst kann Art. 6 so breit ausgelegt werden, dass es zum Schaden unserer Industrie und unseres Handels gereichen wird.

Art. 7. Bekanntmachungen.

In öffentlichen Bekanntmachungen (Inseraten, Plakaten, Preislisten Rundschreiben usw.) darf bezüglich des Verkaufs von Waren und Industrieerzeugnissen, die einst zu einer Konkurs- oder Erbschaftsmasse gehörten, jedoch zur Zeit zu einer solchen nicht mehr gehören, keine Angabe darüber gemacht werden, dass diese Waren und Erzeugnisse aus der Masse stammen.

Da erfahrungsmässig Waren und sonstige Gegenstände, die zu einer Konkurs- resp. Erbschaftsmasse gehören, um die Liquidation zu beschleunigen, zu billigen Preisen realisiert werden, so ist man versucht, durch Hinweis auf den Ursprung der Waren das Publikum anzulocken, zu einer Zeit, wo die Waren schon in dritte Hände übergegangen sind und zur Konkurs- oder Erbmasse nicht mehr gehören.

Im Interesse der Lauterkeit des Verkehrs ist dieser Artikel geboten.

Art. 8. Ausverkäufe.

In öffentlichen Bekanntmachungen (Inseraten, Plakaten, Preislisten, Rundschreiben usw.) über Warenausverkäufe sind die Gründe für den Ausverkauf anzugeben.

Über die Gründe und die Zeit des Ausverkaufs ist vor Beginn des Ausverkaufs der örtlichen Selbstverwaltung Mitteilung zu machen, in der zu betonen ist, dass die zum Ausverkauf gelangenden Waren vor dem Anmeldungsmoment erworben sind.

Der Anmeldung ist ein Verzeichnis der zum Ausverkauf gelangenden Waren beizulegen. Dieses Verzeichnis ist an sichtbarer Stelle im Verkaufslokal auszuhängen.

Dem Ausverkauf ist gleichgestellt der Verkauf wegen Aufgabe des Geschäfts oder einer bestimmten Warenpartie etc.

Der Ausverkauf nur eines Teiles des Warenlagers ist in der Weise vorzunehmen, dass sie klar erkennen lässt, welche Waren dem Ausverkauf unterliegen.

Am meisten fühlt sich die reelle Geschäftswelt durch das Ausverkaufsunwesen geschädigt. Auch bei uns in Riga waren bei einigen Geschäften Ausverkäufe eine chronische Erscheinung. Gegen dieses Unwesen ergreifen Artikel 8 und 9 einschneidende Massregeln. Es sind eine Reihe formeller Forderungen gestellt, denen Ausverkäufe entsprechen müssen (Eingabe an die örtliche Selbstverwaltung, Aufdeckung des Grundes des Ausverkaufs, Zusammenstellung von Listen der zu verkaufenden Waren, Aushängung der Listen im Verkaufslokal). Nichterfüllung der Bestimmungen wird kriminell geahndet.

Art. 9. Saison- und Inventur-Ausverkäufe.

„Die Bestimmungen des vorhergehenden (8) Artikels finden keine Anwendung inbezug auf Saison- und Inventurausverkäufe, die als solche bekannt gegeben und in den betreffenden Handelszweigen üblich sind.

Jedoch ist es verboten mehr als zwei Saisonausverkäufe oder einen Saison- und einen Inventurausverkauf im Jahre zu veranstalten.

Bei solchen Ausverkäufen dürfen keine anderen Waren zum Verkauf gelangen als gewöhnlich in den betreffenden Geschäften verkauft werden.

Ein Ausverkauf kann nicht länger als 14 Tage dauern."

Saison- und Inventur-Ausverkäufe sind vor den übrigen Ausverkäufen bevorzugt und bedürfen keiner Anmeldung. Üblich sind Saisonausverkäufe in Manufaktur- und Damenkonfektion, Putz, Herrenartikeln, Schuhen, Weiss- und Wollwaren, Herrengarderobe.

Sie dürfen höchstens zweimal im Jahr, jedesmal mit einer Dauer von 14 Tagen stattfinden. In Berlin sind diese Fristen zweckmässiger angeordnet, indem Saisonausverkäufe in der Zeit vom 2. Januar bis 15. Februar zwei Wochen lang und vom 1. Juli bis 15. August drei Wochen lang stattfinden.

Nachschieben von Waren beim Ausverkauf unterliegt strafrechtlicher Ahndung. Haupt- und Zweiggeschäft sind Handelsnieder-

lassungen ein und desselben Kaufmanns. Das Verbringen von Waren aus einer Geschäftsstelle in eine andere, auch wenn beide Geschäftsstellen in verschiedenen Orten liegen, kann nicht als Nachschieben gelten.

Die Wahl des Ausdrucks „Ausverkauf" ist nicht entscheidend. Es kann Ausverkauf auch durch andere Redewendungen angedeutet werden.

Als Ankündigungen von Ausverkäufen sieht die deutsche Rechtsprechung folgende Redewendungen an: endgültiger Verkauf übernommener Waren; Kehraus; Kehraustage- und Wochen; Massen Schnellverkauf; nur noch kurze Zeit; schneller und billiger Verkauf; Schnell- und Massenverkauf; Verkauf von Restbeständen und Restposten; Räumungsverkauf; die noch vorrätige Ware wird zu herabgesetzten Preisen verkauft.

Art. 10. Quantitäts- und Qualitätsverschleierungen.

„Das Ministerkabinett kann beschliessen, dass gewisse Waren nur in bestimmten Zahl-, Mass- oder Gewichtseinheiten zum Verkauf an die Konsumenten zugelassen werden oder aber, dass auf den Waren selbst oder auf der Verpackung Zahl, Mass, Qualität oder Herstellungs- resp. Herkunftsort vermerkt werden,

Ein derartiger Beschluss des Ministerkabinetts ist im Regierungs-Anzeiger zu veröffentlichen."

Missbräuche im Garnhandel waren es, die das Verlangen nach einer gesetzlichen Unterdrückung der unreellen Quantitäts- und Qualitätsverschleierungen hervorriefen. Späterhin rissen ähnliche Missbräuche im Detailverkauf anderer Warengattungen ein, z. B. Seife, Stahlfedern, Bier etc. Die auf eine Irreführung des Publikums abzielenden Veranstaltungen bestanden darin, dass man die Mengeeinheiten Garn und dergl., die vom Publikum in kleinen Abteilungen (Gebinde, Lage, Docke, Strähne) gekauft werden und die usancenmässig ein bestimmtes Gewicht repräsentierten, vergrössert, indem man das im Verkehr übliche Gewicht derselben stillschweigend verringert und so beim Publikum den Anschein erweckt, als verkaufe man billiger als die Konkurrenten, die die übliche Gewichtsmenge nach wie vor zum alten Preise liefern (E. Rosenthal).

Um dem vorzubeugen kann das Ministerkabinett verfügen, dass im Einzelverkehr, der sich zwischen Detailhändlern und Konsumenten abspielt (nicht zwischen Fabrikanten und Grosshändlern oder zwischen diesen und Kleinhändlern) Waren nur in bestimmten Einheiten der Zahl (dutzendweise) der Länge und des Gewichts oder mit einer auf

der Ware oder ihrer Aufmachung (z. B. Umhüllung, Flaschen, Kästchen) anzubringenden Quantitäts-, Qualitäts-, Ursprungs- und Herstellungsangabe verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Ein diesbezüglicher Beschluss des Ministerkabinetts steht bei uns noch aus. In Deutschland sind zwei Bekanntmachungen des Bundesrats betreffend Bestimmungen: a) für den Kleinhandel mit Kerzen vom 4. Dezember 1901 und b) über den Kleinhandel mit Garn vom 10. April 1918 erlassen.

Art. 11 Dénigrement, Herabsetzung des Kontrahenten-Betriebsgefährdung.

„Wer in Konkurrenzabsichten mala fide über ein fremdes Unternehmen, über dessen Eigentümer oder Leiter, über die Waren und Tätigkeit solche Nachrichten bezeugt und verbreitet, die dem Gange des Geschäfts oder dem Kredit desselben schaden könnten, hat, sofern solche Nachrichten sich nicht rechtfertigen lassen, die dem Unternehmen dadurch zugefügten Verluste zu ersetzen.

Falls solche Mitteilungen geheim gemacht werden und der Mitteilende, sowie der Empfänger daran ein begründetes Interesse haben, so ist der Geschädigte berechtigt, die Unterlassung solcher Mitteilungen nur dann zu verlangen, wenn diese wissentlich falsch abgegeben sind, wobei im letzteren Falle er auch Vergütung für den zugefügten Schaden verlangen kann."

Das deutsche Vorbild unterscheidet zwischen einer zivilrechtlich verfolgbaren Herabsetzung und einer kriminalrechtlichen, welche letztere eine Handlung wider „besseres Wissen" voraussetzt. Erstere gibt einer Unterlassungs- und Schadenersatzklage Raum, letztere droht mit Strafen (Gefängnis bis zu 1 Jahr und 5000 Mk. oder eine von diesen Strafen). Das lettländische Gesetz unterlässt diese Scheidung und behandelt im Art. 11 nur die zivilrechtlichen Folgen, bezieht aber die allgemeine Strafbestimmung des Art. 20 auch auf den Art. 11. Erschwert wird aber die strafrechtliche Verfolgung dadurch, dass entgegen dem deutschen Gesetz „mala fides" gefordert wird, anstatt einer Handlung wider „besseres Wissen". Durch diese Erschwerung wird in Lettland die kriminelle Verfolgung bloss auf Grund des Art. 20 in diesem Falle selten zum Ziele führen, soweit dem Schuldigen für das Verübte nicht auf allgemeiner Grundlage eine Strafe droht. Daher bedeutet die Regelung des dénigrement im lettländischen Gesetz im Verhältnis zu Deutschland keinen Fortschritt, eher einen Rückschrittt.

Gleich dem deutschen Gesetz verlangt Artikel 11 zu seiner Anwendung, dass unwahre Tatsachen verbreitet werden, wodurch er sich in direkten Widersatz zur französischen Rechtsprechung stellt, welche jede schädigende Kritik bezüglich der Konkurrenten, gleichzeitig, ob wahre oder unwahre, für unzulässig erklärt. Trotzdem kann

es in Lettland Fälle geben, wo selbst wahre Tatsachen eine Herabsetzung nicht rechtfertigen dürften und zwar, wenn sie in einer Weise verbreitet werden, die der Bedeutung dieser Tatsachen garnicht entsprechen. In der Schweiz waren einzelne Fälle vorgekommen, dass die Firma Singer defekte Maschinen (aufgefrischte alte) in den Verkehr brachte. Dieses glaubte der Konkurrent ausnützen zu müssen in der Weise, dass er überall, wohin ihn sein Geschäft führte, die Firma Singer zu diskreditieren versuchte, indem er die kategorische Behauptung aufstellte, dass sie nur schlechte Maschinen verkaufe und man sich daher vor ihr hüten müsse. Das Schweizer Gericht fand diese Verallgemeinerung für unzulässig, und gab einer Schadenforderung, wenn auch in herabgesetztem Masse nach. Belehrend ist auch folgender Fall aus der Gerichtspraxis Hamburgs. In der Deutschen medizinischen Wochenschrift war ein Aufsatz von Professor S. erschienen, in welchem die Haemoglobinpräparate einer Firma X. für überflüssig bezeichnet wurden; „den gleichen Dienst, aber ungleichmässig billiger, tue Blutwurst auch." Diesen Aufsatz liess eine Konkurrenzfirma extra drucken und verbreiten. Gerichtlich von dem Gegner belangt, verteidigte sich der Beklagte damit, dass die fragliche Behauptung nicht von ihm selbst herrühre, sondern von Professor S. Das Gericht fand, dass der Ausspruch des Professor S. eine wissenschaftliche Meinung darstelle, die im Gericht nicht nachprüfbar wäre, und wies den Kläger ab. Jedoch die Doktrin Deutschlands findet diese Absage mit Recht unbegründet, da sie dem Sinn des Gesetzes widerspricht.

Die Herabsetzung des Konkurrenten ist ein beliebtes Mittel der unlauteren Konkurrenz. Richtet sich die Anfeindung persönlich gegen den Geschäftsinhaber oder Geschäftsleiter (Direktor einer Fabrik, eines Hotels etc.), so liegt für gewöhnlich eine im Kriminalverfahren zu verfolgende Ehrantastung vor; wird aber die geschäftliche Geschicklichkeit, der kaufmännische Ruf, die Güte der Waren herabgesetzt, so ist der Tatbestand des Art. 11 gegeben. Für eine genaue Abgrenzung von dem Tatbestand des Art. 540 des Strafgesetzbuchs gibt das Gesetz aber keine genügende Handhabe. Die herabsetzende Behauptung kann das Erwerbsgeschäft des Konkurrenten im Ganzen treffen z. B. eine Möbeltischlerei verwende zu ihren Erzeugnissen nasses Holz, oder nur ein einzelnes geschäftliches Vorkommnis z. B. im Brod hätte man eine Ratte eingebacken gefunden. Als unzulässige Behauptungen sind von der Rechtsprechung anerkannt folgende Äusserungen: der Kon-

kurrent verkaufe minderwertige Waren oder er verkaufe Waren, die der von ihm angepriesenen Qualität nicht entsprechen. Auch die Warnung des Kaufmanns, man solle sein Geschäft nicht mit dem des Konkurrenten verwechseln, hat die deutsche Praxis unter den unlauteren Wettbewerb rubriziert.

Was den zweiten Teil des Artikels 11 betrifft, so hat er vor allem die Auskunfteien im Auge, deren Tätigkeit eines gewissen rechtlichen Schutzes bedarf, damit sie überhaupt existieren können.

Der Rechtsschutz erstreckt sich auch auf die Betriebe der Handwerker und die Verkaufsstätten der Landwirte.

Art. 12 Zugaben.

„Es ist verboten in einer mit den Grundprinzipien der lauteren Konkurrenz unvereinbaren Weise zur Heranziehung von Warenabnehmern, Abonnenten usw. irgend welche Vorteile zu versprechen, um auf diese Weise genannte Abnehmer, Abonnenten usw. zu veranlassen, Waren bestimmter Sorte, bestimmter Menge und für eine bestimmte Summe zu kaufen oder sich zu einem Abonnement auf bestimmte Zeit zu verpflichten. Zu solchen Versprechungen werden nicht gezählt der Rabatt oder der Abzug gewisser Prozente vom Werte der abgenommenen Ware."

Dieser Artikel richtet sich gegen Auswüchse des Zugabewesens, die auf eine Täuschung des Publikums hinzielen und daher mit den Grundprinzipien des lauteren Wettbewerbs unvereinbar sind.

Dazu gehört z. B. der Fall, wo eine chemische Fabrik durch Annoncen kundtut, das sie in ihren Schuhputzdosen Prämienscheine à 5000, 3000, 2000, 500, 250 und 100 Mk im Gesamtbetrage Mk 10.000 verteilt habe und dazu von Zeit zu Zeit mitteilt, wer von den Käufern solche Scheine in den Dosen vorgefunden habe. Weder lässt sich die Verteilung von Prämienscheinen in den Dosen nachprüfen, noch braucht die Angabe über vorgefundene Prämienscheine wahr zu sein. Anders verhält es sich mit Zugaben, die jedem sicher sind, der ein gewisses Quantum einer bestimmten Ware kauft.

Es würde keinem einfallen die früheren Zugaben des Journals „Niva" für unstatthaft zu erklären. Daher muss vor einer zu rigorosen Anwendung dieses Artikels gewarnt werden, umsomehr da in den übrigen Wettbewerbsgesetzen keine analoge Bestimmung anzutreffen ist. Zur Anwendung des Artikels ist vor allem eine illegale Handlung nötig, eine Handlung, die mit dem ehrbaren Geschäftsgebaren im strikten Widerspruch steht.

Zugabe kann Rabatt sein, und ist es öfters in Wirklichkeit. Auch in Form von Sachen wird Rabatt nicht selten anzutreffen sein. In Deutschland gibt es ganze Rabattvereine, deren Zahl jedes Jahr wächst.

Art. 13 Hydra-Lawinen-System.

„Es sind verboten sogenannte Lawinen- oder Hydraverträge, auf Grund derer dem Abnehmer von Waren und Leistungen eine bestimmte Ware oder andere Vorteile umsonst oder gegen geringfügiges Entgelt versprochen werden, falls er seinerseits bis zu einem bestimmten Termin für dieselben Waren und unter denselben Bedingungen eine bestimmte Anzahl anderer Abnehmer verschafft.

Verträge, die entgegen dem Verbot dieses Artikels abgeschlossen sind, sind auf Antrag der Geschädigten für ungiltig zu erklären."

Von der Rechtsprechung des Auslandes werden die Hydra-Schneeballen-Gutschein-Gella-Lawinensysteme als unlauteres Geschäftsgebaren angesehen. Das polnische Wettbewerbsgesetz hat einen analogen Artikel aufgenommen.

Art. 14 Rechtsschutzmittel.

„In den in den Artikeln 1, 2, 4, 5 und 6 dieser Bestimmungen bezeichneten Fällen kann das Gericht auf Antrag der interessierten Personen beschliessen, dass die gegen diese Bestimmungen zuwiderhandelnde Person oder das Unternehmen: 1. entweder nur die im Gesetz verbotene Konkurrenztätigkeit einstellt; oder 2. ausserdem noch den dem Geschädigten zugefügten Schaden vergütet.

Ausserdem kann das Gericht der schuldigen Person oder dem Unternehmen zur Pflicht machen die schädigenden Konkurrenzmitteilungen zu widerrufen, dem Geschädigten eine Abrechnung über die getätigten Operationen zu geben, gegen die die Klage gerichtet ist, oder die Reklamemittel der unlauteren Konkurrenz, wie Aushängeschilder, Warenzeichen usw. zu vernichten.

Der im zweiten Punkte erwähnten Schadenersatzforderung ist dann nachzugeben, wenn der Person, welche über ihren Konkurrenten falsche oder irreführende Nachrichten verbreitet, oder eine unerlaubte Konkurrenztätigkeit ausgeübt hat, die Unwahrheit der Nachrichten und die Ungesetzlichkeit der Tätigkeit bekannt war oder bekannt sein musste."

Dieser Artikel behandelt die Rechtsschutzmittel gegen den unlauteren Wettbewerb und soll dem Wettbewerbsgesetz zur Geltung im Leben verhelfen.

Der Rechtsschutz ist entweder ein vorbeugender oder ein ausgleichender. Der erstere ist in der Rechtsprechung und der Rechtslehre bis auf unsere Tage auf Kosten des letzteren vernachlässigt worden.

Dem vorbeugenden Schutz dient vor allem die Unterlassungsklage, während der ausgleichende in folgenden Ansprüchen zum Ausdruck kommt:

a) auf Feststellung des Schadens; b) auf Widerruf; c) auf Rechnungslegung; d) auf Beseitigung.

Ausser den im Art. 14 vorgesehenen Rechtsmitteln ist in den nachfolgenden Artikeln noch der Anspruch auf Publizierung des Urteils und Zahlung einer Busse erwähnt. Alle diese Klagen kompetieren vor das Bezirksgericht.

Art. 15 Zivilstrafe.

„An Stelle des Schadenersatzes kann das Gericht, auf Antrag der interessierten Personen dem Geschädigten ein Strafgeld bis zur Höhe von Ls 5000.— zusprechen, indem es die Wahrscheinlichkeit des Schadens in Betracht zieht.

Wenn mehrere Personen für schuldig erkannt werden, so ist ihnen das Strafgeld solidarisch aufzuerlegen.

Die Zivilstrafe kann neben der Kriminalstrafe auferlegt werden."

Das Wettbewerbsgesetz hat einen unserem Rechtssystem fremden Begriff der Zivilstrafe — civilsods — eingeführt, mit dem das Wort „Busse" des deutschen Gesetzes übersetzt ist. Die Höchstgrenze beträgt in Lettland Ls 5000.— und in Deutschland — Mk 10.000.—. Sowohl die deutsche Busse, wie die lettländische Zivilstrafe stellen eine Pauschalentschädigung des Geschädigten für den zugefügten Schaden dar und verfolgen beide den gleichen Zweck, nämlich „die Vermeidung des Führens nutzloser Zivilprozesse", auch wollen sie dem vorbeugen, dass „der Verletzte anstatt des Schädigers unter der Misslichkeit des Schadensnachweises leidet" (siehe Reichsgerichtsurteile in Strafsachen 31. 334, 55. 189). Die Höhe der Strafe ist dem freien Ermessen des Richters überlassen und bedarf keiner besonderen Begründung in den Motiven des Urteils. Die Bestimmung des lettländischen Artikels ist missverständlich. Was bedeuten die Worte: „die Wahrscheinlichkeit des Schadens ist in Betracht zu ziehen?" Genügt nur eine Wahrscheinlichkeit des Schadens um dessen Vergütung zusprechen zu können oder soll sich die Wahrscheinlichkeit nur auf die Bestimmung der Höhe des Schadens beziehen. Im Text des ursprünglichen Gesetzesprojektes heisst es: „civilsods līdz Ls 5000.—, kuŗa apmēru tiesa noteic apsverot zaudējumu varbūtību", was besagen sollte, dass das Ermessen des Richters nur bei der Bestimmung der Höhe der Strafe in Frage käme. Durch Fortlassung der Worte „kuŗa apmēru tiesa noteic" hat jedoch der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen wollen, dass er von einer Beweisführung des Schadenseintritts, ja von einer Glaubhaftmachung desselben absieht, und sich lediglich mit einer Wahrscheinlichkeit des Schadens begnügt. Es ist ein weiterer Schritt auf dem Wege der Erweiterung des Rechts der Richter nach Ermessen zu handeln.

Die Zivilstrafe ist höchst persönlich und geht infolgedessen nicht auf die Erben des Berechtigten über. Wird eine Zivilstrafe zugesprochen, gleichviel in welcher Höhe, so kann ein weiterer Entschädigungsanspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

Art. 16. Bekanntmachung der Gerichtsurteile.

„Das Gericht kann aus eigener Initiative oder auf Anregung der interessierten Personen zwecks Information der Öffentlichkeit sein Urteil auf Kosten des Verurteilten publizieren und andere notwendige Massregeln zwecks Verhütung der Irreführung des Publikums ergreifen."

Die Anordnung der Bekanntmachung ist dem freien Ermessen des Gerichts überlassen, welches auch festzustellen hat, ob das Urteil in extenso oder nur der resolutive Teil zu publizieren ist. Massgebend ist das öffentliche Interesse. Daher ist das Gericht in Fällen, wo es sich um eine Täuschung des Verkehrs handelt, verpflichtet die Publikation anzuordnen.

Art. 17. Interessierte Personen.

„Als interessierte Personen im Sinne der in den Artikeln 14—16 enthaltenen Bestimmungen gelten nicht nur Personen, die in derselben Profession oder in derselben Handels- oder Gewerbebranche beschäftigt sind, sondern auch das Finanzministerium, die Börsenkomitées und die wirtschaftlichen Organisationen."

Eine ähnliche Bestimmung ist fast in allen neueren Wettbewerbsgesetzen enthalten.

Art. 18 Verjährung.

„Das aus diesen Bestimmungen resultierende Recht auf gerichtlichen Schutz verjährt in 3 Jahren, gerechnet vom Tage, an welchem die Betätigung des unlauteren Wettbewerbs stattgefunden hatte, wobei für jede Betätigung die Verjährung gesondert berechnet werden muss."

Lettland hat nur eine Verjährungsfrist — 3 Jahre, während Deutschland zwei Fristen (Art. 21) — 6 Monate und 3 Jahre kennt.

Art. 19 Reziprozität.

„Ein Unternehmen, dessen Hauptverwaltung oder Zentrale sich im Auslande befindet, geniesst den Schutz laut diesen Bestimmungen nur in dem Falle, wenn die lettländischen Bürger denselben Schutz in dem Staate, wo sich die Hauptverwaltung oder die Zentrale befindet, geniessen."

Art. 20 Strafbestimmung.

„Wer die Bestimmungen der Artikel 2, 4 und 5—13 übertritt, ist auf Grund des Artikels 138[1] des Strafgesetzes zu bestrafen, sofern für das Verübte dem Schuldigen keine strengere Strafe droht.

Alle Waren mit gefälschten Warenzeichen sind zu konfiszieren."

Der zweite Teil dieses Artikels ist auf Drängen der britischen diplomatischen Vertretung aufgenommen, die sich auf Art. 24 des Handelsvertrages mit England berief (Gbl. 1923 Nr. 95). Es erweist sich aber, dass im englischen Text dieses Artikels garnicht von einer Konfiskation die Rede ist, sondern von „seizure" d. h. Arrest, Beschlagnahme.

Die Konfiskation erweist sich als eine zu rigorose Massnahme. die vom rechtspolitischen Standpunkte kaum aufrecht zu erhalten ist. In den Artikeln 356 und 357 des Strafgesetzes war nur die Rede von einer Abnahme und Vernichtung ungesetzlich angebrachter Warenzeichen. Gleichzeitig mit dem Wettbewerbsgesetz ist der Artikel 356 geändert worden (Gbl. 1927 Nr. 175). Der zweite Teil dieses Artikels lautet jetzt: „Waren mit gesetzwidrig angebrachten oder gefälschten Warenzeichen sind zugunsten des Staats fortzunehmen". Der Art. 356 handelt von der widerrechtlichen Benutzung fremder Warenzeichen, Art. 357 dagegen von der Benutzung von Warenzeichen mit verbotenen Aufschriften oder Abbildungen, ohne Verletzung ausschliesslicher Rechte anderer Personen auf die betreffenden Warenzeichen. Der Art. 357 ist unverändert geblieben. Es wäre wünschenswert, dass der Landtag den alten Text des Artikels 356 wiederherstellt.

Im Gegensatz zum deutschen Recht vermissen wir im Wettbewerbsgesetz selbst das Schmiergeldverbot; dieses wird in dem gleichzeitig erlassenen, schon angeführten Gesetz über Ergänzungen und Abänderungen des Strafgesetzbuches behandelt. Der Text dieses neuen Art. 150[1] ist auf S. 181 dieses Jahrgangs dieser Zeitschrift abgedruckt. Durch dieses Gesetz wird ferner ein neuer Art. 154[1] des St. G. B. geschaffen, der lautet:

> Wer das Verbot oder die Vorschrift eines Gerichtsurteils in Sachen der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nicht erfüllt oder ihm zuwidergehandelt hat, wird mit Gefängnis bestraft.

Wenn von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen wird, dass im lettländischen Wettbewerbsgesetz dem deutschen Gesetz (§ 14, 18, 19) entsprechende Bestimmungen über Geschäfts — und Betriebsgeheimnisverrat, sowie über unlautere Verwertung fremder Zeichnungen, Modelle, Schablonen usw. fehlen, so ist der Vorwurf hinfällig, da im Strafgesetzbuch Art. 541, 543—545 diese unlauteren Handlungen ihre Ahndung finden und es sich eventuell nur um eine Verschärfung der Strafe handeln könnte.

Bei der Durchsicht der Wettbewerbsbestimmungen im Landtage könnte diese Frage jedoch aufgeworfen werden.

Art. 21 Haftpflichtige Personen.

„Falls eine im Dienste des Unternehmens stehende Person sich der Handlungen des unlauteren Wettbewerbes befleissigt, so ist gleichzeitig mit letzterer der Eigentümer des Unternehmens verantwortlich, falls das unlautere Geschäftsgebaren mit seinem Wissen geschah, wobei in diesem Falle die zivilrechtliche Verantwortung der Eigentümer allein zu tragen hat."

Es ist nicht notwendig, dass der Eigentümer des Unternehmens alle Einzelheiten des strafbaren Tuns (z. B. den genauen Wortlaut der Angaben) kennt; es genügt, wenn er mit dem wesentlichen Inhalt der Handlung vertraut ist, so dass sie infolge ihrer Wahrheitswidrigkeit sich ihm als ein Verstoss gegen die Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes darstellen musste.

Der Artikel führt ein novum ein, indem er entgegen der bestehenden Auffassung, die zivilrechtliche Verantwortung nur auf den Eigentümer des Unternehmens fallen lässt. Eine solche Ansicht ist nicht ganz von der Hand zu weisen, da die Erfahrung lehrt, dass alle unlauteren Machenschaften von den Eigentümern oder den Leitern des Unternehmens beeinflusst werden.

Art. 22. Bisherige Gesetze. „Die zur Bekämpfung der Erscheinungen des unlauteren Wettbewerbs bisher erlassenen Gesetze, sofern sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen, bleiben in Kraft."

Art. 23 Instruktionen zum Gesetz. „Instruktionen in den Grenzen dieser Bestimmungen erlässt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister."

Schlussbetrachtungen.

Ein grosser Mangel des lettländischen Wettbewerbsgesetzes gegenüber dem deutschen und englischen Recht liegt darin, dass das lettländische Wettbewerbsgesetz einstweilige Verfügungen zur Sicherung des Unterlassungsanspruchs nicht kennt. Es ist also in Lettland unmöglich eine rasche Abhilfe gegen unlautere Wettbewerbshandlungen zu schaffen, und gerade im Wettbewerbskampfe ist eine solche vorläufige Regelung von ganz besonderer Wichtigkeit. Die in Frage kommenden Interessen sind meist so weitreichend und so abhängig vom jeweiligen Augenblick, dass ohne sofortige vollstreckbare Entscheidung nicht auszukommen ist. In England dient diesen Zwecken das Institut der vorläufigen „injunction": „an injunction forbids a person or persons to do certain things, and it is the relief granted to a suitor in such cases as the infrigment of a patent or copyright". Durch einstweilige Verfügungen könnten unrichtige Reklamen, Verbreitung von Druckschriften, Benutzung eines Namens, eines Geschäftsabzeichens, eines Warenzeichens, einer Ausstattung untersagt, sowie die Eintragung ins Firmenregister sistiert werden. Da genannte Verfügungen ins Gebiet des Zivilprozesses fallen, so konnten sie, wie auch die Bestimmungen über Gerichtsstand und

sachliche Zuständigkeit nicht im Wettbewerbsgesetz, welches als Notverordnung auf Grund des Art. 81 der Verfassung erlassen wurde, Aufnahme finden. Die auf Grund obigen Artikels erlassenen gesetzlichen Bestimmungen dürfen keine Änderung oder Ergänzung der Gerichts- oder Prozessordnung enthalten.

Aus allem bei der Betrachtung des Wettbewerbsgesetzes angeführten geht mit unzweifelhafter Klarheit hervor, dass es einerseits im Zivilrecht wurzelt, andererseits im Kriminalrecht verankert ist. Im deutschen und lettländischen Gesetze sind beide Gebiete nicht streng geschieden, was sich bei der Anwendung des Gesetzes als störend bemerkbar machen muss, da der Zivilrichter unwillkürlich von dem Grundelement des Kriminalrechts, von der Schuldfrage beeinflusst werden wird. Infolge der Generalklausel ist die zivilrechtliche Seite zur Zeit die dominierende, und hier kommt die Frage des Verschuldens öfters gar nicht in Betracht. Dieses müsste nicht aus dem Auge gelassen werden. Die strafrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind zudem nicht in den nötigen Einklang mit den bereits bestehenden Artikeln des Strafgesetzbuchs gebracht. Infolge dieser Mängel ist es beabsichtigt in allernächster Zeit wiederum auf dem Wege der Notverordnung eine Änderung vorzunehmen, die sich speziell auf die strafrechtlichen Bestimmungen beziehen soll.

Die Entwicklung der Wettbewerbsregelung vollzieht sich derart, dass die Gesetzgebungen die zivilrechtliche Materie von der kriminalistischen zu scheiden bemüht sind, und wenn dieser Differenzierungsprozess noch nicht zu Ende geführt ist, so liegt der Grund in der Neuheit der Sache und in der Schwierigkeit der verwickelten, reifster Überlegung und Vorbereitung bedürftigen Materie. Es muss noch viel theoretisch vorgearbeitet werden, um die Wettbewerbsnormen den bestehenden Rechtsinstituten organisch anzugliedern. Trotz der ihm anhaftenden Mängel ist das lettländische Wettbewerbsgesetz eine wirksame Waffe in den Händen des ehrlichen Kaufmanns gegen unlautere Konkurrenzmanöver und dazu angetan, um auf dem Gebiete des Handels und der Industrie wieder Treu und Glauben zur Geltung zu bringen. Dass es dazu komme, ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt wünschenswert, da die Gesamtheit ein lebhaftes Interesse daran hat, dass der Konkurrenzkampf den Boden des Rechts und des Anstandes im Verkehr nicht verlasse.

Gesetzgebung

Die Gesetzgebung Estlands im Jahre 1927.

Von Rechtsanwalt Gert Koch, Reval.

I.

An dem weiteren Ausbau der internationalen Beziehungen ist auch im Berichtjahr mit Erfolg gearbeitet worden.

Unter den politischen Verträgen ist auf einen Schieds- und Vergleichsvertrag mit Dänemark hinzuweisen. Die Grenzregulierungsverträge mit Lettland von 1920 und 1923 wurden durch ein Protokoll (R. T. [1]) Nr. 32) abgeändert. Ein weiteres deklaritives Protokoll (R. T. Nr. 37) stellt fest, dass die estländisch-lettländische Staatsgrenze ab 1. April 1927 endgültig fixiert ist.

Handelsverträge wurden mit der Belgisch-Luxemburger Wirtschaftsunion und mit Griechenland geschlossen. Die in ihnen enthaltene Meistbegünstigungsklausel erfasst nicht Vergünstigungen, die den Nachbarstaaten für den Grenzhandel zugestanden oder durch eine Zollunion begründet werden. Beide Verträge enthalten die Baltische und Russische Klausel. Ähnlich ist ein Handelsvertrag mit Polen konstruiert, nur besteht statt der Baltischen Klausel zugunsten Estlands eine Lettische und Finnländische Klausel und zugunsten beider Verstragsstaaten eine Littauische Klausel; die Zollordnung für Oberschlesien findet keine Anwendung zwischen Polen und Estland. Die russische Klausel fehlt. Zwischen Estland und Lettland wurde ein Vertrag über die Durchführung der Zollunion (R. T. Nr. 42) geschlossen, über den bereits in Jahrgang 2 Heft 1 von Bezirksrichter Stegman referiert worden ist.

Das System der Rechtshilfeverträge ist auch im Jahre 1927 erweitert worden. Strafprozessuale Fragen, in erster Linie die der Auslieferung, regeln Verträge mit der Tschechoslovakei, Belgien, und Österreich. Zivilprozesskonventionen wurden mit der Tschechoslovakei (R. T. Nr. 3), der Schweiz (R. T. Nr. 26) und Dänemark (R. T. Nr. 102) abgeschlossen, die neben andern Prozessfragen die cautio judicatum solvi und die Bewilligung des Armenrechts im Sinne der Haager Konvention von 1905 behandeln. Die gleichen Vergünstigungen sind auch für Belgien-Luxemburg (R. T. Nr. 32) und Griechenland (R. T. Nr. 61) durch die bereits erwähnten Handelsverträge in Geltung.

Schliesslich sei noch der in der Tagespresse stark kritisierte Anschluss an die Berner Urheberrechtsschutzkonvention (R. T. Nr. 44) vom 13. November 1908 erwähnt.

II.

Die seit längerer Zeit geführten Unterhandlungen wegen einer Aussenanleihe waren erfolgreich und das Gesetz vom 3. Mai 1927 (R. T. Nr. 58) gestattet der Regierung eine derartige Anleihe in Grundlage des Genfer

[1]) Riigi Teataja — Staatsanzeiger. Numeration des Jahres 1927. Das Gesetz über den Staatsanzeiger ist im R. T. Nr. 115 veröffentlicht.

Protokolls vom 10. Dezember 1926 abzuschliessen. Die Höhe dieser sogenannten Völkerbundanleihe beträgt £ 1.350.000.—, zu welcher Schuldsumme die Emissions- und sonstigen Spesen hinzugeschlagen werden. Der Zinsendienst und die Tilgung der Anleihe werden durch Verpfändung der Tabak-, Bier- und Zündholz-, sowie der Akzise auf kleinere Artikel sichergestellt. Die Anleihe wird verwendet, um die Währung auf Gold- oder Goldkursbasis überzuführen, die Eesti-Pank von gewissen Aktiva zu befreien, die dem Charakter einer Emissionsbank nicht entsprechen und um ein Hypothekeninstitut zu gründen. Der Emissionsbank wird für 3 Jahre ein Berater beigegeben. Schliesslich verpflichtet sich die estländische Regierung der Staatsversammlung Entwürfe zu einem Gesetz betreffend die Reform der Emissionsbank (enthaltend das Statut der Eesti-Pank), zu einem Gesetz betreffend die Übergabe der Staatskassenscheine an die Emissionsbank und ein Währungsgesetz vorzulegen. Diese von dem Finanzexperten des Völkerbundes gebilligten Entwürfe wurden von der Staatsversammlung angenommen.

Die Eesti Pank (R. T. Nr. 48) ist die zentrale Emissionsbank und erhält für die Dauer von 25 Jahren das alleinige Recht, Banknoten zu emittieren. Dieses Emissionsrecht kann der Bank auf ihren diesbezüglichen Antrag hin verlängert werden. Zur Sicherstellung des Goldwertes der Banknoten ist die Eesti Pank verpflichtet, jeder Person ausländische gesetzliche Zahlungsmittel von goldvalutarischen Ländern zu verkaufen oder von ihr zu kaufen, jedoch in Beträgen von nicht unter 5.000 Kr. Zur Bestimmung des Kaufpreises werden 2.480 Kr. der Summe ausländischen Geldes gleichgesetzt, die erforderlich ist, um in dem betreffenden Auslande 1000 gr. Feingold zu einem Preise zu kaufen, zu dem das zentrale Geldinstitut des betreffenden Landes auf Grund der Gesetze verpflichtet ist, Gold gegen Geld zu verkaufen. In gleicher Weise bestimmt sich der Verkaufpreis. Erfüllt die Bank diese Bedingungen nicht, so kann ihr das Emissionsrecht entzogen werden. Die Eesti Pank ist eine private Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital vom 5.000.000 Kr., sie unterliegt jedoch nicht den die Aktiengesellschaften und Banken betreffenden Vorschriften und ist frei von jeglicher Steuer. Zu den erlaubten Operationen der Eesti Pank gehört die Emission von Banknoten, An- und Verkauf von Gold und Silber, Diskont kurzfristiger Wechsel [2]), Gewährung terminierter Darlehen und Eröffnung von Kontokorrenten gegen entsprechende Sicherheit, wobei die Verzinsung mindestens 1 1/2 % höher als der Diskontprozentsatz von 3-monatlichen Wechseln sein muss. Die Emission und Verwaltung aller staatlichen Innenanleihen erfolgt durch die Eesti Pank. Verboten sind der Bank die Emission von Banknoten unter 5 Kr., die Beteiligung an Handels-, Industrie- und anderen Unternehmungen, der Ankauf eigner Aktien für eigne Rechnung, die Gewährung unbesicherter oder hypothekarischer Darlehen, sowie von Darlehen an den Staat [3]) oder an Selbstverwaltungs-

[2]) D. h. höchstens 3-monatlicher Handelswechsel; in beschränktem Masse sind 6-monatliche landwirtschaftliche Wechsel und 9-monatliche Waldindustriewechsel zulässig.

[3]) Als Ausnahme ist der Bank die Erteilung von Darlehen an den Staat zur Deckung budgetmässiger Ausgaben des laufenden Jahres gestattet, doch darf die Gesamtsumme der Darlehen 1/6 der budgetmässigen Jahreseinnahmen nicht übersteigen und hat die Rückzahlung der Darlehen im ersten Vierteljahr nach Ablauf des betreffenden Budgetjahres zu erfolgen.

institutionen. Grundsätzlich ist der Bank der Erwerb von Immobilien nicht gestattet. Nur für den Fall, dass nach Erteilung der Darlehen der Wert der Sicherheiten sich verringert, können ergänzend Hypotheken auf das Immobil des Schuldners, sowie Aktien von Gesellschaften und Privatbanken und andere Werte zur Sicherstellung der Forderungen der Bank dienen. Erwirbt die Bank auf diese Weise Immobilien, so sind diese möglichst schnell zu realisieren. Der Bank gegebene Sicherheiten unterliegen nicht gerichtlicher Pfändung auf Antrag Dritter und gehen bis zur vollen Befriedigung der Bank nicht in die Konkursmasse. Für Einlagen und Girokonti ihrer Klienten zahlt die Eesti Pank keine Zinsen. Die laufenden Verpflichtungen der Bank müssen stets zu 40 % durch Gold und Valuten gedeckt sein. Diese Bestimmung kann für kurze Zeit auf Antrag der Bank von der Regierung inhibiert werden, wobei die Eesti Pank für die Differenz zwichen den tatsächlichen laufenden Verpflichtungen und der Summe für die 40 % Deckung vorhanden ist, eine progressive Steuer zu zahlen hat. Der Inhibierung hat eine Steigerung des Zinsfusses bei Diskonto- und Darlehensoperationen um mindestens 1 % vorauszugehen. — Die Organe der Bank sind die Generalversammlung, der Aufsichtsrat, die Direktion, die Diskontokomitees und die Revisionskommission; ferner besteht ein vom Finanzminister ernannter Kommissar beim Aufsichtsrat und ein vom Völkerbundrat bezeichneter, von der Staatsregierung auf drei Jahre ernannter Berater. — In Ausführung der im Genfer Protokoll vom 10. Dezember 1926 enthaltenen Anleihebedingungen übergibt die Eesti Pank gegen Empfang von 1.000.000 £ der estländischen Regierung Forderungen in gleichem Betrage. Ausserdem erhält die Regierung von der Bank Forderungen im Betrage von 10 Millionen Kronen zur Deckung des Saldos auf dem Spezialkonto der Regierung bei der Eesti Pank. Die übergebenen — sogenannten eingefrorenen — Forderungen der Eesti Pank werden von der neugegründeten Bank für langfristige Darlehen für Rechnung der Regierung verwaltet. Bei Erlöschen des Emissionsrechts hat die Regierung das Recht, die Eesti Pank auf Beschluss der Staatsversammlung für den Staat zu übernehmen. Verzichtet der Staat hierauf, so hat die Eesti Pank zu entscheiden ob sie ihre Tätigkeit auch ohne Emissionsrecht weiterführen oder liquidieren will.

Mit der Übergabe des Emissionsrechts an die Eesti Pank beendet die Staatskasse die Emission ihrer Geldwertzeichen und die im Verkehr befindlichen Scheine werden bis zu einem bestimmten Termin eingezogen (R.T. Nr. 48). Ausnahmsweise behält die Staatsregierung das Recht, in gewissen Grenzen Scheidemünzen zu prägen.

Das Währungsgesetz (R.T. Nr. 48) führt die Krone als Währungseinheit ein. Die Krone entspricht dem Wert von 100/248 gr. Feingold und zerfällt in 100 Cent; ein Cent entspricht einer bisherigen Eestimark. In die Grundbücher in Eestimark oder in Goldkronen eingetragene Hypotheken behalten ihre Geltung in Kronen zum Kurse 1 Eestimark = 1 Ct. und 1 Goldkrone = 1 Krone. Die bisherigen Geldzeichen bleiben im Verkehr bis zur Emission von Kronenscheinen und -münzen.

Den Ring der Finanzgesetze schliesst das Statut der Bank für langfristige Darlehen (R. T. Nr. 115). Aufgabe der Bank ist es Landwirtschaft, Industrie, Schifffahrt, Bautätigkeit und anderes durch Gewährung langfristiger

Darlehen gegen Verpfändung von Immobilien, Schiffen und anderen Sicherheiten zu finanzieren. Das Grundkapital bilden 5 Millionen Kronen, die der Aussenanleihe entnommen werden. Für Darlehen können hiervon 3 Millionen Kronen verwendet werden, während der Rest in sicheren Wertpapieren anzulegen ist. Der Bank werden übergeben die eingefrorenen Forderungen der Eesti Pank und £ 350.000 aus der Völkerbundanleihe. Die genannten Forderungen verwaltet für Rechnung der Regierung die Bank für langfristige Darlehen, die den Schuldnern gegenüber ohne deren Genehmigung in die Rechte der Eesti Pank eintritt. Eine Übernahme dieser Forderungen für eigene Rechnung ist sowohl seitens der Bank für langfristige Darlehen, als auch seitens anderer Geldinstitute zulässig. Hält die Bank für langfristige Darlehen es nicht für möglich, die Forderungen für eigene Rechnung zu übernehmen und findet sich hierzu auch ein anderes Geldinstitut nicht bereit, so schreitet die Bank für langfristige Darlehen, nachdem sie sich von der Lebensunfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens überzeugt hat, zur sofortigen Liquidation der Forderungen unter tunlichster Vermeidung von Verlusten. Bei der Liquidation erworbene Immobilien verwaltet die Bank für Rechnung des Staates bis zu ihrer Realisierung. Hält die Bank die Schwierigkeiten des schuldnerischen Unternehmens für vorübergehend, so kann die Liquidierung bis zu einem Jahr mit Genehmigung der Regierung hinausgeschoben werden. Die Genehmigung kann nach Ablauf der Frist erneuert werden. Hat sich die Lage des Unternemens binnen längstens 5 Jahren nicht soweit geändert, dass die Übernahme der Forderungen durch die Bank für langfristige Darlehen oder ein anderes Geldinstitut für eigene Rechnung erfolgt, so wird die Liquidation durchgeführt. Für die verwalteten Darlehen und Forderungen der Regierung haftet die Bank nicht. Die Hauptoperation, die die Bank für eigene Rechnung ausführt, ist die Erteilung langfristiger Darlehen, die entweder in bar oder in Gestalt von Pfandbriefen ausgereicht werden. Die Darlehen sind in längstens 20 Jahren zurückzuzahlen und werden bei höchstens 50 % Beileihung durch erste Hypotheken besichert. Das beliehene Immobil ist gegen Feuergefahr zu versichern. Beleihung ideeller Anteile erfolgt nicht. Von der Bank bei der Liquidierung von Darlehen erworbene Immobilien sind von der Bank zu realisieren. Durch Schiffshypotheken besicherte Darlehen werden auf 10—15 Jahre erteilt und dürfen 40—50% des Schiffswerts nicht übersteigen. Das verpfändete Schiff ist durch eine Kaskoversicherung zu decken. Die Darlehen können ferner durch Staats- oder staatlich garantierte Papiere, Edelmetalle, Wechsel und Schuldscheine, Bankgarantien und anderes besichert werden. Auch hier ist in der Regel volle Beleihung nicht zugelassen; die Darlehensfrist schwankt zwischen 6 Monaten und 5 Jahren. Die letztgenannten Darlehen dürfen weder aus dem Grundkapital der Bank noch aus der Völkerbundanleihe erteilt werden. Verpfändete bewegliche Sachen werden Faustpfand der Bank für langfristige Darlehen und können bis zur vollen Befriedigung der Bank weder von Dritten gepfändet werden noch in die Konkursmasse des Schuldners gelangen. Verringert sich der Wert des Pfandes, so hat der Schuldner ergänzende Sicherheiten zu stellen oder die Schuld zu bezahlen. Andernfalls schreitet die Bank sofort zur Beitreibung mit dem Recht des aussergerichtlichen Verkaufs der Pfandsache. Die von der Bank emittierten Pfandbriefe müssen durch Immobilien- und Schiffshypotheken voll gedeckt sein. Verringert sich die Deckung infolge von

Rückzahlung von Darlehen, so muss die Bank den fehlenden Betrag stets in barem Gelde oder bestimmten Wertpapieren bereit halten. Die Gesamtsumme der emittierten Pfandbriefe darf die zehnfache Gesamtsumme des Grund- und Reservekapitals nicht überschreiten. Von den Pfandbriefen werden einmal jährlich eine bestimmte Anzahl tiragiert. Von der Bank werden schliesslich Schuldverschreibungen emittiert und zwar: mit einem Termin bis zum 1. Juli 1927 für die 350.000 £ aus der Aussenanleihe und für die auf eigene Rechnung übernommenen Forderungen der Eesti Pank; zur Erteilung von Darlehen an die Selbstverwaltungen mit einem längstens 20-jährigen Termin; und zur Erteilung von Darlehen, die nicht durch Immobilien oder Schiffe besichert sind, mit einem längstens 5-jährigen Termin. Organe der Bank sind der Aufsichtsrat, die Direktion und die Schätzungskomission. Die Bank untersteht der Staatsregierung, die Revision erfolgt durch die Staatskontrolle. Vom Reingewinn werden mindestens 10% dem Reservekapital zugeführt, bis diese die Höhe des Grundkapitals erreicht hat; der nach Abzug des auf das Grundkapital entfallenden Anteils der Zinsen und Amortisation für die Völkerbundanleihe übrigbleibende Teil des Reingewinns ist Einnahme des Staates.

III.

Am 1. Januar 1927 trat eine wichtige Regierungsverordnung (R.T. 1926 Nr. 81) die Wehrpflicht betreffend in Kraft. Wehrpflichtigen, die vor dem Antritt ihrer Dienstzeit in Schulen, Selbstschutzorganisationen, Sportvereinen etc. militärische Ausbildung erhalten haben, werden dem Umfange dieser Ausbildung entsprechend nach Absolvierung einer Prüfung 2 — 4 Monate ihrer aktiven Dienstzeit erlassen. Diese Vergünstigung ist sehr zu begrüssen und ist der erste Schritt auf dem Wege zur Verkürzung der Dienstzeit, die durch ein Gesetz vom Januar 1928 erfolgte.

Die in den vorhergehenden Jahren durch das Beamtenabbaugesetz angestrebte Verbilligung des Staatshaushalts wird auch im Berichtjahr weiter ausgeführt. Die verringerte Beamtenzahl gestattete eine allgemeine Erhöhung der Beamtengehälter. Das laut dem Pensionsgesetz hiermit verbundene automatische Steigen der Pensionen findet aber gemäss einer Spezialbestimmung des neuen Gehaltsgesetzes (R.T. Nr. 27, § 3 Anm.) in diesem Falle nicht statt. Die hier einmalig durchgeführte Sparmassnahme soll durch eine Novelle zum Pensionsgesetz zur Norm erhoben werden. Ein Gesetz betreffend die Unterstützung alter Lehrer (R.T. Nr. 115) gewährt gewissen arbeitsunfähigen vermögenslosen Lehrern estnischer Staatsangehörigkeit monatliche Unterstützungen, die im Falle ihres Todes auch den Angehörigen weiter ausgereicht werden.

Die allenthalben immer schwieriger werdenden Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten boten Anlass zu einem Gesetz (R.T. Nr. 52) betreffend die Anstellung von Ausländern. Ausländer, die sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Estland niederlassen, dürfen nur mit Genehmigung des Innenministeriums eine Anstellung erhalten. Die Genehmigung wird auf ein Jahr erteilt und kann auch früher zurückgezogen werden. Ausländer, die ohne Genehmigung eine Anstellung besitzen, können ausgewiesen werden.

Den Alkoholverkauf regelte ein Gesetz vom 5. 1927. (R.T. Nr. 50) Der Staat besitzt das alleinige Recht, alkoholische Getränke für den Inlandverbrauch zu verkaufen. Der Alkoholausschank kann von 9 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts stattfinden; an bestimmten Tagen ist der Alkoholverkauf ganz verboten. Hervorzuheben ist das Recht der kommunalen Verordnetenversammlungen den Alkoholverkauf innerhalb ihrer Kommune auf mindestens drei Jahre ganz zu verbieten; ein derartiges Verbot kann auch durch örtliche Volksabstimmung eingeführt werden.

Das Medizinalwesen wird durch ein Gesetz über die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten (R.T. Nr. 1) bereichert. Dieses Gesetz verpflichtet alle Personen, die an Geschlechtskrankheiten im ansteckenden Stadium leiden, sich ärztlicher Behandlung zu unterziehen. Die Behandlung erfolgt kostenlos; nötigenfalls kann zwangsweise Untersuchung und Unterbringung im Krankenhause angeordnet werden.

Von der Staatsregierung wird im Berichtjahr eine Steuerverordnung der jüdischen Kulturselbstverwaltung (R.T. Nr. 12) bestätigt. Sie unterscheidet sich von der Steuerverordnung der deutschen Kulturselbstverwaltung im wesentlichen nur dadurch, dass statt einer Grund- und Zusatzsteuer nur eine Steuer erhoben wird, die nach Massgabe der gezahlten staatlichen Einkommensteuer bis zu einer bestimmten Steuerklasse in festen Summen fixiert ist, von dieser Klasse an aber in Promillesätzen vom Gesamteinkommen ausgedrückt wird.

Ein geringeres allgemeines Interesse beanspruchen ein Patentsteuergesetz, (R.T. Nr. 115) ein Gesetz über Versicherung staatlicher Vermögen, (R.T. Nr. 36) ein Gesetz betreffend die für den Bau der Seefestung Peters des Grossen enteigneten Immobilien, (R.T. Nr. 54) ein Gesetz betr. die Übernahme des Vermögens der Nervenheilanstalt „Seewald", (R.T. Nr. 103) das Gesetz über die privaten Lehranstalten (R.T. Nr. 97) und ein Gesetz betr. den Staatsanzeiger (R.T. Nr. 115).

IV.

Auf dem Gebiete des Agrarrechts ist zunächst eine Novelle zum Agrargesetz (R.T. Nr. 1) zu nennen die die Bestimmungen über die Verwendung der enteigneten Ländereien neu redigiert. Ländereien werden in erbliche Nutzung vergeben oder auf 99 Jahre verpachtet; für den dritten Modus — die kurzfristige Pacht — wird eine obere Grenze von 24 Jahren festgesetzt. Ferner werden Ländereien nicht nur als selbständige Kleinwirtschaften sondern auch als Stücke zur Arrondierung bereits bestehender Wirtschaften in erbliche Nutzung gegeben. Die Aufteilung der enteigneten Wälder war grundsätzlich verboten und nur in einzelnen Fällen als Ausnahme zugelassen. Falls Wald zugeteilt und in landwirtschaftlich nutzbares Land verwandelt wurde, so musste ein entsprechendes Areal unter Waldkultur genommen werden um eine Verringerung des Waldareals zu verhindern. Durch die Novelle sind nicht nur die Ausnahmefälle, in denen eine Zuteilung von Wald gestattet ist, erweitert worden, sondern es fehlt in der neuen Redaktion auch die Vorschrift über den vorzunehmenden Ausgleich. Eine weitere Novelle (R.T. Nr. 52) zum Agrar-

gesetz regelt die Zurückgabe einzelner enteigneter Objekte an ihre ehemaligen Eigentümer. Der Zurückgabe unterliegen die Gebäude und Einrichtungen industrieller Betriebe, die nicht auf Grund des § 453 des Gesetzes über die direkten Steuern von der Besteuerung befreit waren. Zusammen mit den Gebäuden und Einrichtungen wird dem Unternehmen der erforderliche Grund und Boden im bisher genutzten Umfange, jedoch nicht mehr als 50 ha. zurückgegeben.[4]) Der Zurückgabe unterliegen schliesslich in gewissen Fällen die den Gutspächtern gehörigen Einrichtungen von Unternehmungen. Nicht zurückgegeben werden Wasserkräfte mit dem dazu gehörigen Grund und Boden sowie selbständige Kleinwirtschaften. Unternehmungen, die ihren Eigentümer gewechselt haben, werden dem neuen Eigentümer zurückgegeben, wenn der alte Eigentümer sein Einverständnis hierzu erklärt oder dem neuen Eigentümer vertraglich alle seine Rechte abgetreten hat. Gebäude die zum 25 Oktober 1919 nicht Eigentum des enteigneten Landeigentümers waren, werden dem Eigentümer der Gebäude zurückgegeben.

Eine Novelle (R.T.Nr.54) zum Gesetz das Vergeben von Staatsländereien in Grundzins oder zu Eigentum betreffend, gewährt neben den Ansiedlern auch noch Personen, die auf Grund des Agrargesetzes Inhaber von Baugrundstücken oder Arrondierungsstücken sind, das Recht diese Immobilien zu Eigentum zu erwerben oder als Grundzinsner zu nützen. Die Durchführungsbestimmungen enthält eine Regierungsverordnung. (R.T.Nr.79).

Durch ein Gesetz (R.T.Nr.113) betreffend die Versorgung von Städten und Flecken mit Land gehen die zum staatlichen Landfond gehörigen in den Administrativgrenzen der genannten Kommunen belegenen Ländereien in den Besitz der betreffenden Selbstverwaltungen über. Von den erwähnten Ländereien wird das für den Staat und andere Kommunen notwendige Land abgeteilt und der übrigbleibende Teil der betreffenden Kommune zu Eigentum zugezeichnet. Von dem derart zugezeichneten Areal wird im Bedarfsfalle Land für die Selbstverwaltungsinstitutionen oder für gemeinnützige gesellschaftliche Organisationen sowie zum allgemeinen Gebrauch abgeteilt. Der sich hiernach ergebende Rest wird als Baugrund oder zur Begründung von Handels- und Industrieunternehmungen zu Eigentum oder in Grundzins vergeben. Die Erwerber von Baugrundstücken tilgen den Kaufpreis im Laufe von 36 Jahren bei mässiger Verzinsung (4% ohne Amortisation) und sind verpflichtet binnen einer bestimmten Frist auf dem Grundstück Gebäude aufzuführen, falls solche nicht vorhanden sind. Vor der vorgeschriebenen Bebauung darf das Grundstück weder veräussert noch belastet werden; nach erfolgter Bebauung hat die Kommune im Veräusserungsfall ein Vorkaufsrecht, es sei denn, dass das Grundstück auf nah verwandte oder verschwägerte Personen übergeht. Der von den Kommunen durch die Nutzung und Veräusserung der ihr übergebenen Ländereien erzielte Erlös wird teils zu kommunalen Zwecken teils zur Bezahlung der Ländereien verwendet.

Ein Gesetz (R. T. Nr. 54) über die Verwendung herrenloser Ländereien zählt die durch den Dorpater Friedensvertrag Estland territorial

[4]) Die Höchstgrenze von 50 ha. gilt nicht für die Kränholmer Baumwollspinnerei, die Narwaer Tuchmanufaktur, Narwaer Flachsmanufaktur, die Alt Fennernsche und Eidaperesche Glasfabrik, die Papierfabrik Koil, die Tamsalsche Kalkbrennerei und die Ziegelei Loksa.

zugefallenen Ländereien dem staatlichen Landfond zu, falls deren letzten Privateigentümer die Dorfgemeinden oder andere juristische Personen, die sich nicht in den Grenzen Estlands befinden, oder Privatpersonen waren, die nicht estländische Staatsangehörige sind und nicht zu einem bestimmten Termin[5]) den Besitz ihrer Liegenschaften antreten. Die derart dem Staate zugefallenen Ländereien werden in erster Linie an Dorfgemeinden, Privatpersonen u. a. vergeben, deren Liegenschaften durch die estländisch- russische Staatsgrenze geschnitten werden, als Ersatz für die jenseits der Grenze verbliebenen Teile; ausserdem werden aus diesem Landfond entschädigt Personen die ihre an der Grenze belegenen Ländereien infolge des Freiheitskrieges eingebüsst haben.

Schliesslich verdient noch Erwähnung die durch die vielen Veränderungen notwendig gewordene Kodifikation (R.T. Nr. 106) der Ausführungsbestimmungen zum Agrargesetz, die im Berichtjahr durchgeführt wurde.

V.

Durch das Gesetz über die Einführung von Grundbüchern im Petschur- und Transnarovagebiet (R. T. Nr. 2) wird eine lästig empfundene Lücke ausgefüllt. Die Grundbücher und Register werden mit geringer Abweichung nach dem im baltischen Teil Estlands geltenden System zusammengestellt. Alle Personen, die Eigentums- oder andere dingliche Rechte an im Petschur- oder Transnarovagebiet belegenen Immobilien besitzen, haben nach einem behördlich zu erlassenden Proklam ihre Rechte innerhalb von 6 Monaten einer Kommission anzumelden. Eigentümer und Besitzer werden beeidet vernommen. Die Prüfung der angemeldeten Ansprüche erfolgt durch Urkunden, Zeugen, Augenschein und Vernehmung der örtlichen Einwohner. Nach erfolgter Prüfung wird die Sache von einer Abteilung der Kommission verhandelt und der Eigentümer, sowie alle Personen, die irgendwelche Ansprüche angemeldet haben, zum Termin geladen. Wird der vom Besitzer angemeldete Anspruch auf Anerkennung des Eigentumsrechtes nicht bestritten, so wird der Besitzer auf Grund des Beweismaterials als Eigentümer eingetragen. Im Falle eines Streites wird nach Prüfung des Materials einem der Ansprucherhebenden das Immobil zu Eigentum zugezeichnet und zu Gunsten des anderen ein Verbot eingetragen. Kann ein Besitzer sein Eigentumsrecht nicht dartun, so wird es als „Besitzer gleich einem Eigentümer" eingetragen und kann, falls dieser Besitz binnen 10 Jahren vom Besitzantritt an gerechnet nicht angefochten wird, das Plenum um Anerkennung des Eigentumsrechts durch Ersitzung bitten. Im Falle der Anmeldung eines vom Eigentümer bestrittenen dinglichen Rechts befindet die betreffende Abteilung der Kommission, ob das Recht einzutragen ist oder nicht, sowie ob der abgewiesene Antragsteller durch ein Verbot sicherzustellen ist. Gegen die Bescheide der Abteilung kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Plenum der Kommission erhoben werden. Gegen die Urteile der Kommission sind keine Rechtsmittel zulässig. Nach Inkrafttreten der Entscheidungen werden die Namensverzeichnisse der Eigentümer zusammen mit der Bezeichnung der Grundbucheinheit und der Grundbuchnummer veröffentlicht und

[5]) Privatpersonen bis zum 1. Mai 1927, Juristische Personen bis zum 1. Mai 1926.

alle Personen, die auf die Immobilien Eigentums- oder andere Rechte besitzen, aufgefordert, diese binnen 3 Monaten gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls ihre Rechte erlöschen. Die Grundbücher erhalten Geltung vom Tage dieser Veröffentlichung an. Allen berechtigten Personen werden neue Grundbuchurkunden kostenlos ausgereicht. Immobilien, die sich als herrenlos erweisen, werden als solche in die Register eingetragen, der zuständigen Waisenbehörde wird Mitteilung zwecks Errichtung einer Kuratel gemacht.

Überaus wichtig ist die strafrechtliche Novelle vom 20. Mai 1927 (R. T. Nr. 54). Der Rechtsverlust bei der Todesstrafe, Korrektionsanstalt und Zwangsarbeit ist hierdurch mit geringen Abweichungen dem Rechtsverlust bei der Verurteilung zu Arrestantenkompagnie gleichgestellt. Der Verlust aller Vermögensrechte — der Eintritt des Erbfalles — findet nicht mehr statt. Eine gewisse Abstufung der Strafe hinsichtlich der Rechtsfolgen bleibt insofern bestehen, als der Rechtsverlust je nach der Art der Strafe 5 bzw. 10 Jahre dauert. Bei unbescholtenem Wandel können diese Fristen um die Hälfte verkürzt werden.

Eine kleinere Novelle (R.T. Nr. 52) enthaltend die Strafbestimmungen zum Gesetz über die Anstellung von Ausländern wird in das Friedensrichterreglement als § 63[1] aufgenommen. Eine weitere Novelle (R. T. Nr. 38) belegt die Veranstaltung sogenannter Lawinenlotterien mit Haft oder Geldstrafe. Ebendso wird bestraft, wer öffentlich Prämien für die Lösung von Fragen aussetzt, wenn die Beteiligung an dieser Auslobung mit einer Zahlung verbunden wird. Als § 47[3] ist diese Novelle in das Friedensrichterreglement aufgenommen. Unkodifiziert bleibt ein Gesetz (R.T. Nr. 103), das die Sanktion für die Verletzung der Stellungspflicht von Fortbewegungsmitteln zu militärischen Zwecken enthält; es wird den Bestimmungen des allgemeinen Teils des Neuen Strafgesetzbuches unterworfen. — Durch das weiter unten besprochene Gesetz über die Aktiengesellschaften werden die §§ 579, 580, 601, 604 und 605 des Neuen Strafgesetzbuchs in Kraft gesetzt und der Wirkung seines allgemeinen Teils unterworfen. Diese wenigen Novellen spiegeln aufs deutlichste die andern Orts (Jahrgang II S. 94 ff.) bereits gerügte Zerrissenheit des estländischen Strafrechts. Erwähnt sei schliesslich, dass das Statut der Bank für langfristige Darlehen, das Nachmachen ihrer Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Fälschung von Geldwertzeichen gleich setzt und den Schuldner, der ihm zur Aufbewahrung oder zur Nutzung belassene Faustpfänder der Bank an dritte weiter veräussert oder verpfändet, für Unterschlagung haften lässt (R. T. Nr. 115 § 66, 38).

Der § 910 P. 2 der Strafprozessordnung enthält in neuer Fassung (R.T.Nr. 102) die Bestimmung, dass die Kassationskaution bereits bei Einreichung der Klage oder falls dieses am letzten Tage geschieht, an dem darauffolgenden Arbeitstage zu entrichten ist.

Über das Gesetz betreffend die teilweise Aufhebung des Mietgesetzes (R. T. Nr. 49) ist bereits berichtet worden. (Vgl. Jahrgang II, S. 99).

Mit der Regelung gewisser Ausländervermögen befasst sich ein Gesetz vom 29. November 1927 (R.T. Nr. 110). Immobilien, die Eigentum von Ausländern sind, oder ihnen auf Grund von Erbpacht oder auf Grund eines Grundzinsverhältnisses gehören und die von einem Abwesenheitskurator ver-

waltet werden, werden auf Antrag des Waisengerichts beim zuständigen Plenum meistbietlich versteigert, wenn der Eigentümer, Erbpächter oder Grundzinsner mehr als 5 Jahre aus Estland abwesend ist oder während dieser Zeit daselbst keinen ständigen Wohnort gehabt hat und binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes oder seit der Ernennung des Abwesenheitskurators, falls das später geschah, nicht die Zurückgabe des unter Kuratel befindlichen Immobils verlangt. Der sich nach Abzug aller Kosten und Befriedigung aller Gläubiger ergebende Erlös verfällt, falls er nicht binnen 10 Jahren, gerechnet vom Tage der Einsetzung der Kuratel, vom Eigentümer oder dessen Erben beansprucht wird, zu Gunsten der örtlichen Kommunalselbstverwaltung.

Das Bergreglement des VII. Bandes der Russischen Reichsgesetze wird durch ein Berggesetz (R. T. Nr. 30) ersetzt.

Schürfung und Förderung erfolgen durch den Staat selbst oder auf Grund staatlicher Konzessionen. Genehmigung des Grundeigentümers ist nicht erforderlich; dieser hat nur einen Schadenersatzanspruch.

Auf dem Gebiete des Zivilprozesses verdient die neue Tabelle der Gerichtsvollziehergebühren (R.T. Nr. 36) Erwähnung, die eine bedeutende Herabsetzung der Taxe durchführt. Eine Ergänzung zu den §§ 161 I ff. (R.T. Nr. 54) dehnt das summarische Verfahren auf protestierte Checks aus. Beim Einklagen einer Forderung aus einem protestierten Check hat der Kläger, wenn er die Checkstrafe beansprucht ausser dem Check eine Bescheinigung vom Checkzahler beizubringen, dass der Check mangels an Deckung nicht honoriert wurde.

VI.

In weiterem Masse ist im Berichtjahr an der Weiterentwicklung des Handelsrechts gearbeitet worden. Hier beansprucht zunächst einmal ein Firmengesetz (R. T. Nr. 36) Interesse. Im Sinne dieses Gesetzes ist die Firma der Name, unter dem eine Einzelperson oder eine Gesellschaft ein registrierungspflichtiges Geschäft (cf. unten Registrierungsgesetz) betreiben, und den sie zeichnen. Die Firma eines Einzelkaufmanns muss seinen Namen, die Firma einer Kommandit- oder offenen Handelsgesellschaft den Namen mindestens eines offenen Gesellschafters enthalten. Die Firma einer Gesellschaft muss zudem einen Zusatz enthalten, der das Unternehmen als einer Gesellschaft gehörig charakterisiert. Der Eintritt eines neuen Gesellschafters erfordert nicht eine Veränderung der Firma, dagegen kann der Name eines ausscheidenden Gesellschafters nur mit seiner oder seiner Erben Genehmigung Bestandteil der Firma bleiben. Die Firma einer Anteils- oder Aktiengesellschaft muss die Bezeichnung, unter der das Statut der Gesellschaft registriert ist, und den Zusatz „Anteilsgesellschaft" oder „Aktiengesellschaft" enthalten. Findet ein Wechsel des Geschäftsinhabers durch Erbgang statt, so kann die alte Firma weitergeführt werden. Wird das Geschäft durch Vertrag erworben, so hängt die Weiterführung der Firma von der Genehmigung des früheren Eigentümers oder seiner Erben ab. Eine Veräusserung der Firma getrennt vom Geschäft ist unzulässig. Die Firma muss sich von anderen Firmen

deutlich unterscheiden. Jeder Geschäftsinhaber hat das ausschliessliche Recht die zu seinen Gunsten in das Handelsregister eingetragene Firma zu führen und kann gegen Missbrauch derselben Verbot erwirken und Schadenersatz beanspruchen. Vorsetzliche Führung einer fremden Firma ist zudem strafbar.

Von grosser Bedeutung ist ein Gesetz betreffend die Einführung eines Handelsregisters (R.T. Nr. 36), mit dessen Führung die Handels- und Industriekammer betraut wird. Registrierungspflichtig sind alle Unternehmen, die Handelspatente 1—3. Kategorie und Gewerbescheine 1—8. Kategorie gelöst haben, mit Ausnahme der staatlichen und kommunalen sowie der genossenschaftlichen Unternehmungen. In das Register werden eingetragen Inhaber bzw. die offenen Gesellschafter, die Firma, der Tätigkeitszweig, Ort des Unternehmens und Beginn der Tätigkeit, bei Gesellschaften ausserdem das Grundkapital und der Moment des Vertragsabschlusses bzw. der Registrierung des Statuts. Ausserdem enthält das Register die beglaubigten Unterschriften des Einzelinhabers, der Prokuristen, der offenen Gesellschafter, bei Aktien- und Anteilsgesellschaften die Unterschriften der Verwaltungsglieder, Prokuristen und des geschäftsführenden Direktors. Alle, diese Angaben betreffenden, Veränderungen sowie der Konkursfall sind der Kammer mitzuteilen. Das Handelsregister ist jedermann zugänglich, und alles in dasselbe Eingetragene ist für den Geschäftsinhaber wie für den Dritten grundsätzlich verbindlich. Dritten gegenüber kann sich der Inhaber nur dann auf eine der Eintragung unterliegende noch nicht eingetragene Tatsache berufen, wenn diese dem Dritten bekannt war.

Das Checkgesetz (R. T. Nr. 54) an dieser Stelle einer genauen Würdigung zu unterziehen ist nicht möglich, es seien nur die wesentlichen Momente hervorgehoben. Der Ckeck ist eine Anweisung des Ausstellers an den Zahler, dem Inhaber eine bestimmte Summe zu zahlen. Der Zahlungsaufforderung liegt ein Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Zahler zu Grunde, demzufolge der Zahler sich dem Aussteller gegenüber verpflichtet, Anweisungen des Ausstellers bis zu einem bestimmten Betrage zu honorieren. Dieser Vertrag begründet für den Inhaber keinen Anspruch dem Zahler gegenüber, und kann auch durch eine Akzeptaufschrift des Zahlers nicht begründet werden; eine derartige Aufschrift ist ungültig. Als Checkzahler kann nur eine Kreditanstalt fungieren. Der Check muss enthalten: die Bezeichnung „Check", den Namen oder die Firma des Zahlers, die bedingungs- und fristlose Anweisung eine in Worten geschriebene Geldsumme auszuzahlen, den Ausstellungsort und das Ausstellungsdatum sowie die Unterschrift des Ausstellers. Eine Urkunde, die diesen Bedingungen nicht entspricht, gilt nicht als Check. Der Check kann an die eigene Order oder an die Order einer dritten Person ausgestellt sein, die nicht unbedingt namentlich bezeichnet zu sein braucht. Der Check ist in Abhängigkeit davon, ob er in Estland, im übrigen Europa oder ausserhalb Europas ausgestellt ist binnen 2 Wochen bzw. 1 Monat, bzw. 2 Monaten zu präsentieren. Nach Verstreichen dieser Frist ist der in Estland ausgestellte Check binnen 6 Monaten und der im Auslande ausgestellte Check binnen einem Jahre nur dann zu honorieren, wenn die Anweisung durch den Aussteller nicht widerrufen wurde und der Check durch des Guthaben des Ausstellers beim Zahler gedeckt ist. Der

Check kann blanko und namentlich giriert weitergegeben werden und für die Giros gelten die Bestimmungen des Wechselgesetzes. Der Check ist dem Zahler oder dem Rechnungshof (clearinghouse), falls ein solcher existiert und der Zahler in demselben einen Vertreter besitzt, rechtzeitig zu präsentieren. Falls der Check vom Zahler nicht honoriert wird, hat der Inhaber einen Anspruch auf Zahlung nur dem Aussteller und den Giranten gegenüber, wenn die letzteren sich nicht bei der Weitergabe des Checks durch eine entsprechende Aufschrift von der Haftung freigemacht haben. Zur Wahrung des Regressrechts hat der Inhaber eines nichthonorierten Checks auf demselben entweder vom Zahler eine Aufschrift machen zu lassen, aus der ersichtlich ist, wann der Check präsentiert und dass Zahlung verweigert wurde, oder er hat ihn notariell protestieren zu lassen. Versäumt der Inhaber dieses zu tun, so sind die Giranten von jeglicher Haftung befreit. Der Inhaber eines protestierten Checks hat Anspruch auf Bezahlung des Checkbetrages zuzüglich 12% Zinsen p. a. und auf Vergütung der Protestspesen. Ist der Check mangels an Deckung in Protest gegangen, so haftet der Aussteller für allen Schaden und hat dem Inhaber eine 5% Pön zu entrichten; bezahlt der Aussteller diese binnen 3 Tagen nicht freiwillig dann steigt die Pön bei gerichtlicher Austragung der Sache auf 10%. Die Auszahlung lt. Check erfolgt nur gegen die Urkunde selbst und in der Regel in baar; doch sind sog. Verrechnungschecks zulässig. Den durch Auszahlung eines falschen oder gefälschten Checks entstandenen Schaden trägt der vermutliche Aussteller nur dann, wenn ihn die Schuld der Ausstellung eines falschen oder gefälschten Checks trifft oder wenn die Ausstellung eines falschen oder gefälschten Checks durch sein oder seiner Bevollmächtigten oder Angestellten Verschulden ermöglicht wurde. In allen anderen Fällen trägt den Schaden der Zahler. Anderslautende Vereinbarungen sind ungültig. Der Inhaber ist zum Empfang von Teilzahlungen nicht verpflichtet. Nach Ausstellung des Checks erfolgter Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers bewirken nicht Ungültigkeit des Checks. Die Geltendmachung des Forderungsrechts an den Aussteller und die Giranten ist an 6 bzw. 1 monatliche Verjährungsfristen gebunden. Verstreichenlassen dieser Fristen hat den Giranten gegenüber für den Inhaber den Verlust des Regressanspruchs zur Folge; der Aussteller bleibt dem Inhaber gegenüber auch nach Verstreichen der Verjährungsfrist bis zum Betrage der Bereicherung haftbar. Checks sind stempelsteuerfrei. Alle aus dem Checkverhältnis entspringenden im Checkgesetz nicht vorgesehenen Fragen sind nach dem Wechselgesetz zu beurteilen.

Ein Gesetz die Aktien- und Anteilsgesellchaften betreffend (R. T. Nr. 54) verschärft die Haftung der Gründer und der Verwaltung den Aktionären gegenüber und räumt den in der Minorität befindlichen Aktionären bedeutende Rechte ein. Aktionäre, die mindestens $^1/_{20}$ des Aktienkapitals besitzen (statutenmässig kann auch eine geringere Zahl festgesetzt werden) können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen und nötigenfalls durch Vermittlung des Innenministeriums erzwingen. Die Gründer einer Aktien- oder Anteilsgesellschaft haften für jeden Schaden, der aus von ihnen gemachten falschen Angaben entsteht; subsidiär haften im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gründer die erste Direktion und der Aufsichtsrat,

wenn sie die Tätigkeit der Gründer fahrlässig geprüft und die entdeckten Unregelmässigkeiten der Generalversammlung nicht mitgeteilt haben. Die Glieder der Direktion haften ferner für jeden der Gesellschaft zugefügten Schaden solidarisch der Gesellschaft und für jeden den Kreditoren zugefügten Schaden diesen gegenüber, falls die Geschädigten von der in Konkurs geratenen Gesellschaft nicht volle Befriedigung erlangen können. Der Schadenersatzanspruch verjährt in 3 Jahren. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für den Aufsichtsrat, der subsidiär auch für die Verfehlungen der zahlungsunfähigen Direktoren haftet, wenn er aus Fahrlässigkeit das Verschulden der Direktion nicht aufdeckte. Die Klage gegen den Aufsichtsrat kann übrigens gleichzeitig mit der Klage gegen die Direktion erhoben werden. Alle Schadenersatzansprüche verjähren in 3 Jahren. Der Schadenersatzanspruch kann geltend gemacht werden auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung oder auf Verlangen einer Minderheit der Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals repräsentieren. Im letzteren Falle führt die Minderheit den Prozess im Namen der Gesellschaft; die gesammten Prozesskosten trägt die Minorität und hat auch vorher für den Verlustfall die Gesellschaft wegen der den Beklagten event. zugesprochenen Kosten sicherzustellen. Ausserdem kann das Gericht auf Antrag der Beklagten von der Minderheit Sicherheitsleistung wegen des durch eine event. unbegründete Klage entstehenden Schadens verlangen. Im Gewinnfalle kann die Minderheit ihrerseits von der Gesellschaft die Erstattung der dieser zugesprochenen Kosten fordern. Die den Prozess aufnehmende Minderheit kann sich durch Bevollmächtigte eigener Wahl vertreten lassen und braucht Vertretern der Majorität eine Teilnahme am Prozess nicht zu gestatten. Auf Beschluss der Generalversammlung können ausserordentliche Revisionen vorgenommen werden. Eine 1/10 des Aktienkapitals vertretende Gruppe von Aktionären kann falls ein Antrag auf Vornahme einer derartigen Revision auf der Generalversammlung abgelehnt wird, die Revision durch Gerichtsbeschluss erzwingen, wenn sie glaubhaft machen kann, dass die verantwortlichen Personen die Geschäfte mala fide geführt haben. Auf Verfügung des Gerichts ist wegen der Revisionskosten Sicherheit zu leisten. Die Protokolle einer Zwangsrevision sind dem Gericht zuzustellen, welches auf Grund derselben nachträglich die Notwendigkeit der Revision prüft und dementsprechend die Kostenlast verteilt.

Schliesslich seien noch erwähnt ein Gesetz, dass die Einteilung von Handelsschiffen (R. T. Nr. 115) in verschiedene Kategorien und deren Besatzung behandelt und ein Gesetz betreffend die Staatssparkasse (R. T. Nr. 104), auf die hier nicht nicht näher eingegangen werden soll.

Lettland. Rechtsprechung.

Ein Verein erlangt die Rechte einer juristischen Person mit dem Moment der Registrierung.

In Sachen der Klage von A. Hamann und W. Buchardt gegen die „Deutsch-Baltische Arbeitsgemeinschaft in Riga" hatte der Senat vor allem die Frage zu entscheiden, von welchem Moment an — dem der Registrierung oder dem der Publikation im Regierungsanzeiger — ein Verein als konstituiert anzusehen sei. Kläger vertraten die Ansicht, dass dieses erst mit dem Moment der Publikation der Fall sei und dass ausserdem ein Verein seine Tätigkeit aufnehmen könne erst nach Empfang einer polizeilichen Erlaubnis dazu. Die „Deutsch-Baltische Arbeitsgemeinschaft in Riga" habe dagegen noch vor der Publikation im Regierungsanzeiger über die Bestätigung ihrer Statuten und ebenso vor Empfang der polizeilichen Erlaubnis ihre erste Generalversammlung abgehalten, auf dieser die Verwaltung gewählt, die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten in die „Deutsch-Baltische Arbeits-Zentrale in Lettland" festgelegt und das aus 4 Personen bestehende Wahlkomitée eingesetzt. Kläger beantragten beim Rigaschen Bezirksgericht die Generalversammlung der Arbeitsgemeinschaft für ungesetzlich und den Statuten widersprechend zu erklären und aufzuheben mit allen deren Beschlüssen und Folgen, den Gründern der Arbeitsgemeinschaft die Einberufuug einer nochmaligen Versammlung aufzutragen, wie auch die angeblich ungesetzlich gewählte Verwaltung, das Wahlkomitée und die Delegierten der Arbeitsgemeinschaft zu suspendieren.

Das Bezirksgericht hatte die Klage als unbegründet abgewiesen und der Senat schloss sich dem Urteil des Bezirksgerichts an. Aus den Motiven der Senatsentscheidung entnehmen wir folgendes:

Der Gesetzgeber hat, indem er im Art. 7 des Gesetzes über Vereine und Verbände (Gbl. 1923 Nr. 87) festlegt, dass die registrierten Vereine die Rechte von juristischen Personen geniessen, bestimmt seine Auffassung formuliert, dass die juristische Persönlichkeit eines Vereins mit dessen Registrierung begründet wird. Wie aus den Landtags-Stenogrammen zu ersehen, ist dieser Artikel des Gesetzes in derselben Redaktion, wie er in das Gesetzesprojekt aufgenommen, auch vom Landtage angenommen worden, wobei die Motivierung des Referenten, Prof. Lasersohns, „wenn ein Verein oder eine Organisation registriert ist, er zugleich damit alle Rechte einer juristischen Person geniesst", keinerlei Widerspruch hervorgerufen hat. Auch das russische Gesetz vom 4. März 1906, das in Lettland in Kraft war und erst durch das vom Landtag erlassene Gesetz aufgehoben wurde, anerkannte als Moment der Begründung der juristischen Persönlichkeit eines Vereins dessen Eintragung in das Register (Art. 20 u. Art. 23). Dasselbe Prinzip ist auch im Art. 6 des Gesetzes über die kooperativen Genossenschaften und deren Verbände ausgedrückt (Gbl. 1919 Nr. 126). Die Zustellung eines Exemplars der bestätigten Statuten an die Gründer durch das Gericht und die Bekanntmachung für Dritte im Regierungsanzeiger haben nur den einen Zweck ein schon geschehenes Faktum bekanntzugeben, d. i.

die in Kraft getretene gerichtliche Verfügung über Begründung eines Vereins, als neuer juristischer Person und über dessen Eintragung ins Register. Die Bestimmung des Art. 8 des Gesetzes über Anmeldung des Sitzes des Vereins und der Namen und Adressen der Verwaltungsglieder bei der Polizei besagt keineswegs, dass ein registrierter Verein nicht seine Tätigkeit aufnehmen könne, solange hierfür keine polizeiliche Bescheinigung erwirkt ist.

Die Klage inbezug auf angebliche Übertretungen der von der Arbeitsgemeinschaft angenommenen Wahlordnung unterliegt dagegen der Entscheidung der Generalversammlung der Arbeitsgemeinschaft und nur deren Beschlüsse können bei Gericht beklagt werden (Art. 6 des Gesetzes).

(Entscheidung des Administrativen Departements des Senats vom 19. 3./21. 5. 1928, mitgeteilt von vereid. Rechtsanwalt B. Berent.)

Ungedeckte Schecks. — Die formalen Scheckrequisite sind nach den am Domizil des Bezogenen geltenden Gesetzen zu beurteilen.

Im Namen der Lettländischen Handelsbank (Latvijas Tirgotaju Banka) wurden von deren Direktionsgliedern zu verschiedener Zeit eine grössere Anzahl Schecks auf grosse Summen auf eine amerikanische und eine englische Bank ausgestellt, wobei den Direktoren gut bekannt war, dass diese Schecks, die sie der Bank von Lettland verkauften, bei Vorweisung in den ausländischen Banken zwecks Zahlung nicht von diesen Banken honoriert werden würden, da die Lettl. Handelsbank bei den Bezogenen (den ausl. Banken) weder eine laufende Rechnung in barem Gelde, noch einen gehörig eröffneten Kredit auf eine Summe hatte, daher wurden die Schecks auch wegen Mangels an Deckung protestiert. Die Schecks hatte die Bank von Lettland in Person ihres Bevollmächtigten, des Leiters der Valuta-Abteilung gekauft, welcher, wie das Gericht festgestellt, zur Zeit des Ankaufs der Schecks auch gewusst, dass die Lettl. Handelsbank nicht in der Lage war die ausgestellten Schecks in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu bezahlen. Das Gericht hatte die Tätigkeit der Bankdirektoren nach St. G. B. Art. 51 und Art. 591 II T. und die des Leiters der Valuta-Abteilung der Bank von Lettland nach St. G. B. Art. 578 I T. qualifiziert.

Die Angeklagten wiesen im Kassationsverfahren vor allem darauf hin, dass das Gericht keinen gesetzlichen Grund gehabt habe, die von der Handelsbank ausgestellten Zahlungsorders als Schecks zu qualifizieren, da auf diesen Orders keine Aufschrift gewesen, dass diese Schecks seien, dagegen sei nach den lettländischen Gesetzen eine solche Aufschrift ein notwendiges Requisit der Schecks, wenn aber die von der Bank ausgestellten Zahlungsorders nicht als Schecks zu qualifizieren seien, so sei auf diese Zahlungsorders auch nicht das Scheckgesetz anzuwenden. Diese Auffassung wies der Senat als unrichtig zurück unter folgender Motivierung: wie festgestellt, sind die Zahlungsorders auf New-Yorker und Londoner Banken ausgestellt worden und nach den Gesetzen dieser Länder sind sie auch ohne Benennung mit Schecks als solche zu qualifizieren, als solche sind sie auch von den dortigen

Notariatsbehörden protestiert worden und daher konnte der Umstand, dass auf den Zahlungsorders die Bezeichnung als Scheck fehlte, nicht ein Grund zur Disqualifizierung dieser Orders und für den Schluss sein, dass den ausgestellten Zahlungsorders nicht die Bedeutung als Schecks zukomme. Die Bezeichnung „Scheck" ist ein obligatorisches formales Requisit nur für solche Zahlungsorders mit Scheckbedeutung, welche auf inländische (lettländische) Kreditinstitutionen ausgestellt sind. Falls dagegen die Order auf eine im Auslande befindliche Bank ausgestellt ist, so ist darauf zu achten, ob nach den Gesetzen dieses auswärtigen Staats die Bank, auf welche der Scheck ausgestellt, diesen als Scheck akzeptieren müsste: die formalen Scheck-Requisite bestimmt der Vertrag über die Ausstellung von Schecks, den die betreffende Bank mit ihrem ausländischen Korrespondenten im Einklang mit den Gesetzen desjenigen Staats abschliesst, wo sich das Domizil des Bezogenen befindet. Wenn nun das Gericht auf diese Weise die auf New-Yorker und Londoner Banken ausgestellten Zahlungsorders richtig als Schecks qualifiziert hatte, so trägt der böswillige Aussteller solcher Schecks auch die im Art. 11 des Scheckgesetzes bestimmte Verantwortung. Aus dem Text des zitierten Artikels geht hervor, dass der Scheckaussteller, der bei der Ausstellung der Schecks an den Erwerber sich dessen bewusst ist, dass er, der Scheckaussteller, bei dem im Scheck genannten Bezogenen keine entsprechende laufende Rechnung oder einen ihm eröffneten Kredit hat, und der dabei unter Täuschung des Erwerbers des Schecks die Absicht gehabt, sich den Gegenwert des Schecks anzueignen und diesen Gegenwert auch vom Erwerber des Schecks erhalten hat, hierdurch das Verbrechen des Betrugs verübt hat, indem er dem Empfänger des Schecks ein Papier ausstellte, das keinerlei Wert hatte; gegen eine solche Täuschung konnte sich der Erwerber des Schecks auch nicht durch die übliche Aufmerksamkeit seinen Interessen gegenüber schützen, da aus der im Art. 1 des Scheckgesetzes festgelegten Definition des Schecks hervorgeht, dass das Faktum der Ausstellung des Schecks die Präsumption enthält, dass der Scheck auch eine Deckung hat.

Der Umstand, dass diese Scheckoperationen mit Wissen und Einverständnis des Leiters der Valutaabteilung der Bank von Lettland, des Käufers der Schecks, ausgeführt wurden, wobei diesem die wahre Sachlage bekannt war, ändert nicht die Rechtslage: die Tätigkeit des Leiters der Valutaabteilung hat das Gericht als verbrecherisch anerkannt und demnach als nicht vereinbar mit der ihm von der Verwaltung der Bank von Lettland gegebenen Bevollmächtigung. Daher konnte dieser Umstand auch die Vertreter der Handelsbank nicht von der Verantwortung für die wissentliche Ausstellung von ungedeckten Schecks befreien. Ausserdem ist festgestellt, dass in der Bank von Lettland nur der Leiter der Valutaabteilung von der Sachlage wusste, während gemäss der inneren Geschäftsordnung der Valutaabteilung dieser Bank sich an der Operation des Ankaufs der Schecks noch mehrere Personen beteiligten, welche die Möglichkeit gehabt hätten die Durchführung der Operationen mit dem Ankauf der Schecks zu inhibieren oder aufzuhalten, wenn sie die wahre Sachlage gekannt hätten.

Der weitere von den Angeklagten angeführte Kassationsgrund, die Bank von Lettland habe zur Deckung der protestierten und ungedeckt ge-

bliebenen Schecks verschiedene Werte erhalten, bis zu deren Realisierung man nicht den Schluss ziehen könne, dass die Bank von Lettland einen Schaden durch den Ankauf der Schecks erlitten und dass daher auch das notwendige Requisit des Betruges — das Nichterhalten des Äquivalents — nicht festgestellt sei, wird zurückgewiesen mit der Begründung, dass im gegebenen Falle der Schaden schon darin bestehe, dass die Bank von Lettland Summen gegen Schecks ausgezahlt, welche laut Gesetz am Zahlungstage eine Deckung haben mussten, diese aber nicht hatten und dass ein Übereinkommen zwischen dem Geschädigten und den Angeklagten über Ersatz des durch das Verbrechen entstandenen Schadens, das Verbrechen noch keineswegs ungeschehen macht, sondern nur die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen dem Geschädigten und dem Schuldigen regelt, die durch das Geschehen des Verbrechens entstanden sind.

(Entscheidung des Krim. Kass. Departements des lettl. Senats vom 28. 2. 1928 A. Nr. 9.)

Beim Bankdepot trägt die Gefahr der Konfiskation der Kontoinhaber.

Der Kläger verlangte von der Beklagten, einer Wolmarer Sparkasse, die Auszahlung einer Einlage. Die Kasse verweigerte diese unter der Begründung, dass die Sowjetgewalt während der Zeit der Bolschewistenherrschaft die Einlage des Klägers konfisziert und auf das Konto des bolschewistischen Exekutivkomitées übergeführt hatte. Das Rigasche Bezirksgericht hatte in zweiter Instanz die Klage voll zugesprochen unter der Begründung, dass zwischen den Parteien ein Darlehnsvertrag bestanden und daher die Kasse die Gefahr auch der Konfiskation zu tragen habe.

Der Senat hob dieses Urteil auf. Aus der Begründung: die Beziehungen der Parteien basieren keineswegs auf dem Darlehnsvertrag, sondern auf dem Rechtsgeschäft des Bankdepositums, welches sich seinem Wesen nach vom Gesichtspunkte des Handelsrechts durchaus vom Darlehn unterscheidet und zwar dadurch, dass das Darlehn im Interesse des Schuldners abgeschlossen wird, während eine Bank die Depotsummen zur freien Verfügung ihres Klienten hält; ausserdem kann der Darlehnsgeber als Kreditor nicht über die dargeliehene Summe nach seinem Ermessen verfügen, während die auf dem Depotkonto des Einlegers befindlichen Summen zur Verfügung des Klienten der Bank, d. i. des Einlegers, als dem Disponenten des Kontos verbleiben. Das Bankdepot ist als in gewissem Sinne individualisiert anzusehn; auch Z. P. O. Art. 633 u. Art. 1083 reden in diesem Sinne von dem Schuldner „gehörigen" Kapitalien, die sich in Kreditinstitutionen etc. befinden.

Bei der Konfiskation durch staatliche Gewalt ist demnach das auf dem Konto des Disponenten des Bankdepots vorhanden gewesene Kapital auf dem Wege der Konfiskation verloren gegangen und der Geschädigte konnte eben nur der Disponent dieses Kontos sein. Die beklagte Sparkasse hatte zudem weder die faktische Möglichkeit, noch eine rechtliche Begründung vom Standtpunkte der staatlichen Ordnung der damaligen Zeit (cf. Entsch. des

Ziv. Kass. Depts. 1920 Nr. 2, 1921 Nr. 117) sich der betreffenden Verfügung der Sowjetgewalt zu widersetzen.

Die Folgen der Konfiskation hat allein der Disponent des Bankdepots zu tragen und er kann nicht mehr auf Grund seines Einlagebuchs die Herausgabe eines Kapitals verlangen, welches nicht mehr auf seinem Konto aus von der Bank selbst unabhängigen Gründen steht. Insbesondere ist auch der Art. 3813 des B. P. R. über den Übergang der Gefahr inbezug auf das dargeliehene Kapital auf den Darlehnsempfänger in solchem Falle nicht anwendbar.

(Entscheidung des Ziv. Kass. Depts. des lettl. Senats Nr. 166/24 vom 22. Oktober 1924 i. Sa. Kreews / Sparkassen-Genossenschaft des Wolmarschen Vereins.)

Estland.

Sind heute die in der Livländischen Bauerverordnung enthaltenen privatrechtlichen Bestimmungen in Estland noch in Geltung?

Die Plenarversammlung des estländischen Staatsgerichts hat diese Frage verneint. Aus der Begründung*): das Staatsgericht fand, dass vor allem konstatiert werden müsse, dass die in den Livländischen Bauerverordnungen enthaltenen privatrechtlichen Bestimmungen rein ständerechtlichen Charakter besitzen, da sie nur die Rechte der Personen des Bauerstandes regeln.

Am 9. Juni 1920 wurde von der konstituierenden Versammlung Estlands das Ständeaufhebungsgesetz angenommen und am 27. August 1920 im Staatsanzeiger Nr. 129/130 veröffentlicht. Dieses Gesetz bestimmt:

„I. Im Estländischen demokratischen Freistaat werden alle Stände aufgehoben.

II. Mit diesem Gesetz verlieren im Estländischen Freistaat alle Gesetze und Bestimmungen ihre Geltung, die ständische Rechte, Vorrechte, Pflichten, Rechtsbeschränkungen oder überhaupt ständische Besonderheiten enthalten. Verboten ist die amtliche Benutzung jeglicher ständischen Namensbezeichnungen und Titel.

Der II. Bd. des Provinzialrechts der Ostseeprovinzen, die Estländische Bauerverordnung von 1856 mit dem Anhang für die schwedischen Bauern, die Livländische Bauerverordnung von 1860 und das Gesetz vom 9. Juli 1863 verlieren ihre Geltung, die Gesetze vom 13. Februar 1866 und 11. Juni 1866 bleiben soweit sie nicht durch spätere Gesetze ausser Kraft gesetzt worden sind, zeitweilig als Grundlage der Geschäftsführung der Gemeindeselbstverwaltungen in Geltung. Der III. Bd. des Provinzialrechts der Ostseeprovinzen verbleibt als einziges privatrechtliches Gesetz: in den Städten und Stadtteilen, wo bisher Landrecht galt und für die auf dem Lande wohnenden Einwohner — die entsprechenden Landrechte, — für die Einwohner der

*) Wir geben die Begründung in gekürzter Form wieder. Die Redaktion.

Städte – die entsprechenden Stadtrechte; in den Teilen des früheren Gouvernements St. Petersburg und Pleskau aber der X. Bd. T. 1 der Sammlung der russischen Reichsgesetze."

Im III. Teil des genannten Gesetzes wird die Art und Weise der Liquidation der ständischen Institutionen und Vermögen festgesetzt und der Schlussatz des Gesetzes bestimmt: „dieses Gesetz hat unaufschiebbaren Charakter" (d. h. es kann seine Veröffentlichung nicht durch eine Volksabstimmung verzögert werden und es muss sofort als gültig veröffentlicht werden.)

Wenn man noch in Betracht zieht, dass bei der III. Lesung des Ständeaufhebungsgesetzes in der Konstituierenden Versammlung ein die zeitweilige Inkraftlassung der Bauernverordnungen beantragendes Amendement abgelehnt wurde, dann müsste wohl zweifellos klar sein, dass das in der Livländischen Bauerverordnung enthaltene Bauerprivatrecht als rein ständisches Recht seine Geltung verloren hat.

Ungeachtet dessen erschien am 27. August 1920 das von der Staatsregierung am 20. August 1920 auf Grund des § 12a der Temporären Regierungsordnung angenommene „Gesetz über die teilweise Inkraftsetzung des Ständeaufhebungsgesetzes" (Staatsanzeiger 1920 Nr. 129/130) welches besagte, dass das Ständeaufhebungsgesetz mit seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft tritt mit Ausnahme der II. Abteilung des II. Teils (in der Übersetzung oben vom Wort „der II. Bd." bis „Reichsgesetze"), dessen Inkrafttreten durch ein Spezialgesetz festgesetzt werden würde. Ein solches Spezialgesetz ist bisher nicht erschienen. Im Staatsanzeiger fehlen auch jegliche Daten hierüber, dass das von der Staatsregierung angenommene Gesetz gemäss dem § 12a der Temporären Regierungsordnung von der Konstituierenden Versammlung durch einen speziellen Beschluss bestätigt oder abgelehnt worden wäre.

Es entsteht die Frage, welche Bedeutung diesem von der Staatsregierung edierten Akt zukommt. Gemäss § 11 der Temporären Regierungsordnung lag die Gesetzgebung der Konstituierenden Versammlung ob. Für die laufende Gesetzgebung war im § 12 desselben Gesetzes die Gesetzgeberische Delegation vorgesehen, deren Ordnung und Kompetenz durch ein Spezialgesetz, (Staatsanzeiger 1919 Nr. 47) geregelt wurde, wonach die Gesetzgeberische Delegation Gesetze auf den Gebieten erlassen konnte, die sich die Konstituierende Versammlung nicht ausdrücklich im § 10 der Temporären Regierungsordnung vorbehalten und gemäss § 11 übernommen hatte. Überdies wurde der Gesetzgeberischen Delegation durch § 5 desselben Gesetzes die Aufsicht über die Staatsregierung übertragen, mit dem Recht die Regierungsglieder zur Verantwortung zu ziehen (§ 6 ibid.). Durch das am 20. Dezember 1919 angenommene Ergänzungsgesetz zur Temporären Regierungsordnung, dem § 12a, erteilte die Konstituierende Versammlung der Staatsregierung nur das Recht, die dringende laufende Gesetzgebung während den Sessionspausen der Konstituierenden Versammlung und der Gesetzgeberischen Delegation zu besorgen. Das Ständeaufhebungsgesetz gehörte aber zu jenen gesellschaftlichen Reformen, die die Konstituierende Versammlung sich gemäss dem § 10 der Temporären Regierungsordnung vorbehielt und auf diesem Gebiete konnte selbst die Gesetzgeberische Delegation keinerlei Gesetze erlassen und Verfügungen treffen. Aus allem diesem geht klar hervor, dass die Staatsregierung jedenfalls

auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Reformen das Inkrafttreten des Ständeaufhebungsgesetzes nicht aufheben konnte, umsomehr als, wie oben bemerkt, dieses Gesetz unaufschiebbaren Charakter besass.

Aber auch falls man das Gesetz der Staatsregierung wörtlich so nimmt, dass der Termin des Inkrafttretens des Ständeaufhebungsgesetzes durch ein Spezialgesetz festgesetzt werden wird, so hätten dennoch die ständisch begründeten divergierenden privatrechtlichen Rechte und Pflichten nicht weiter bestehen können, wenn der Teil I und die erste Abteilung des Teils II des Ständeaufhebungsgesetzes in Kraft trat, durch welche alle Gesetze und Bestimmungen wie ständische Rechte, Vorrechte, Pflichten und Rechtsbeschränkungen oder überhaupt ständische Besonderheiten (Sperrdruck des Staatsgerichts) enthalten, ihre Geltung verlieren sollten.

Die in den aufzuhebenden Gesetzen behandelten Fragen, die nicht das Ziel des Ständeaufhebungsgesetzes — die Vereinheitlichung aller Bürger hinsichtlich ihrer Rechte — bildeten und in der Konstituierenden Versammlung bei der Beratung des Entwurfs des Ständeaufhebungsgesetzes überhaupt nicht berührt wurden, sollten dagegen durch das Ständeaufhebungsgesetz ihre Geltung nicht verlieren; solcher Art sind die Fragen über die Nutzung des Bauern- und Quotenlandes, ferner die auf Bauerland bezüglichen Servitutenbestimmungen, überhaupt die Bestimmungen, die die Ordnung der Agrarverhältnisse betreffen. Die Staatsversammlung hat in ihrer späteren gesetzgeberischen Tätigkeit die Bauerverordnungen als in Kraft befindlich angesehen nur in den die Agrarordnung betreffenden Teilen, wie das aus dem am 19. Juni 1925 angenommenen Gesetz über die Veränderung der Mindestnorm der Teilung von Bauernland (Staatsanz. 1925 Nr. 107/108) und dem am 4. März 1926 angenommenen Gesetz über die Landordnung § 85 (Staatsanz. 1926 Nr. 23) erhellt. Somit konnten nach dem wahren Sinn des Gesetzes der Staatsregierung zeitweilig, bis zum Erlass eines diesbezüglichen Spezialgesetzes, nur solche in den im Teil II. Abteilung II. des Ständeaufhebungsgesetzes angeführten Gesetzen enthaltene Bestimmungen weiter in Kraft bleiben, die nicht ständischen Charakter haben, wie die vorgenannten Bestimmungen bezüglich des Bauerlandes. Nur in diesem Sinne kann der obenerwähnte Beschluss der Staatsregierung als bestätigt gelten durch den Beschluss der Staatsversammlung vom 13. Mai 1921 (Staatsanz. 1921 Nr. 40) durch welchen alle bis zum Inkrafttreten der Hausordnung der Staatsversammlung auf Grund des § 12a der Temporären Regierungsordnung erlassenen Gesetze und Verordnungen, die nicht für ungültig erklärt wurden, mit den an ihnen vorgenommenen Veränderungen bestätigt wurden. Wenn es noch denkbar wäre, dass die Konstituierende Versammlung vor Inkrafttreten des estländischen Grundgesetzes hätte einige Besonderheiten hinsichtlich des Privatrechts zu verschiedenen Ständen gehöriger Personen bestehen lassen, so kann man das keineswegs mehr vom Moment des Inkrafttretens des Grundgesetzes für möglich halten, welches „unwandelbare Richtschnur der Tätigkeit der Staatsversammlung sowie des Gerichts und der Regierungsinstitutionen" sein sollte und in welchem endgültig bestätigt wurde: „In Estland gibt es keine Stände" und „alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich".

Ausgehend von den vorstehenden Erwägungen beschloss die Plenarversammlung des Staatsgerichts: zu erläutern, dass die in den Livländischen und Estländischen Bauerverordnungen enthaltenen privatrechtlichen Bestimmungen, die auf dem Stande der Bauern beruhen, ihre Geltung vom Tage der Veröffentlichung des Ständeaufhebungsgesetzes verloren haben.

(Entscheidung der Plenarversammlung des estländ. Staatsgerichts vom 9. Mai 1927 Nr. 6, mitgeteilt von Rechtsanwalt Gert Koch.)

Literatur.

Das Grundgesetz des Freistaates Estland.

Im Verlage von Carl Heymann, Berlin 1928, ist kürzlich eine deutschtextliche, mit Erläuterungen und Sachregister versehene Publikation der estländischen Verfassung (v. 15. Juni 1920) von E. Maddison und O. Angelus herausgebracht worden. Diese reichlich kommentierte Arbeit dient — mit gutem Erfolge — zwei Zwecken: einmal der Einführung des estländischen Grundgesetzes in die europäische verfassungsrechtliche Literatur, und zweitens der Handhabung der Verfassungsgrundsätze in der Praxis des Lebens bei Interpretationen, bei gesetzgeberischer Tätigkeit und politischer Zielsetzung. Hierbei sei als unverständlicher Mangel festgestellt, dass es in estnischer Sprache bisher noch keine kommentierte Ausgabe der estländischen Verfassung gibt.

Eugen Maddison, Generalsekretär des Innenministeriums, ist vielleicht der beste Kenner des praktischen, aber auch theoretischen Verwaltungsrechtes in Estland; O. Angelus ist Vizedirektor der Administrativ-Abteilung des Innenministeriums. Die beiden Namen verbürgen eine ausgesprochene Gediegenheit der Arbeit.

Als grössten Vorzug für den Gebrauch des Buches im Inlande und im Baltikum — das sei hier vorausgenommen — sehe ich die erstmalige Ermöglichung eines systematischen Überblicks darüber, in welchen Teilen und durch welche Gesetze die Bestimmungen der Verfassung schon in geltendes Recht umgegossen worden sind, soweit als dieses erforderlich und zulässig ist. Ein Teil der Verfassungsbestimmungen ist ja als unmittelbar anwendbares Recht anzusprechen.

Kenner der Verhältnisse können sich erst an der Hand dieser Arbeit ein abgeschlossenes Urteil darüber bilden, wie weit die gegenwärtigen Zustände in Estland verfassungsmässige sind und wie weit das Grundgesetz die ihm gebührende Stellung tatsächlich einnimmt.

In der übersichtlichen Einleitung werden die Entwicklungsvorgänge dargelegt, die der Annahme des Grundgesetzes vorausgingen.

In den Kommentaren zu § 1 des Grundgesetzes kommt — wenn auch nicht ganz prägnant — zum Ausdruck, dass Estland, welches nicht nur ein Freistaat, sondern auch ein Volksstaat ist, keinen politischen Dualismus kennt, mithin kein parlamentaristischer Staat ist, sondern eine monistische Verfassung hat. Die Staatsgewalt ruht in den Händen des Volkes, auch

dessen Vertretung, die gesetzgebende Staatsversammlung, steht insofern nicht nur neben, sondern über der Regierung und der Justiz, als sie sowohl die Regierung, bezw. deren Glieder wählt und jederzeit einzeln oder in ihrer Gesamtheit abberufen kann, wie auch das höchste Gerichtsorgan, die Glieder des Staatsgerichts, in ihr Amt einsetzt. Das Recht, die Staatsversammlung aufzulösen oder hinsichtlich angenommener Gesetze in irgend einer Form ein Veto einzulegen, steht dem Staatsältesten nicht zu und kann nur durch Volksabstimmung oder Volksinitiative verwirklicht werden. Daher ist es nicht zu verwundern, dass sich — eigentlich ununterbrochen — sei es in der Presse, sei es auf Juristentagungen, immer wieder Stimmen gegen den Monismus der Verfassung regen, doch gerade auf dem letzten allestländischen Juristentage in Dorpat (April 1928) ist durch Redner der allerverschiedensten Parteifärbungen in grosser Einmütigkeit dargelegt worden, dass trotz dieses Monismus die Hindernisse zur Herausstellung einer starken und weitgehend selbständigen Regierungsgewalt nicht in Mängeln der Verfassung zu suchen seien, durch ihre stärkere Berücksichtigung hingegen zu überwinden wären.

Von Interesse, insbesondere für ausländische Rechtsgelehrte und Politiker, sind die nationalitätenrechtlichen Bestimmungen des estländischen Grundgesetzes. In einer Arbeit in der Zeitschrift „Nation und Staat" (Wien, Februarheft 1928) hat E. Maddison eingehend dargelegt, dass Estland nach seinem Grundgesetz nicht als Nationalstaat gedacht sei, da die volle Freizügigkeit in nationaler Hinsicht eines der Grundprinzipien der Verfassung wäre.

Die wichtigsten Paragraphen sind: § 6 (Gleichberechtigung), § 11 (Glaubensfreiheit), § 12 (Muttersprachlicher Schulzwang), § 20 (Bestimmung der Nationalität), § 21 (Kulturautonomie), §§ 22, 23 (Sprachen).

In den Kommentaren zum § 21 des Grundgesetzes, welcher von den national-kulturellen autonomen Institutionen der Minoritäten handelt, ist ein Hinweis auf die starke, ja zeitweise alleinige initiatorische Leistung des estländischen Deutschtums und seiner Abgeordneten zu vermissen. Bekanntlich ist dieser Paragraph in verschiedenen Varianten, die von den deutschen Abgeordneten gefordert wurden, mehrfach abgelehnt worden, um endlich in dritter Lesung mit einer Stimme Mehrheit zur Annahme zu gelangen. Auch ist das erste Gesetzesprojekt über die Kulturautonomie von der deutschbaltischen Partei ausgearbeitet und eingebracht worden; die vom Abg. K. Päts sehr verdienstvoller, ja entscheidender Weise aufgestellte Forderung, die Autonomie als Selbstverwaltung darzustellen, ist ebenfalls in endgültiger Fassung von den deutschbaltischen Abgeordneten und ihren Mitarbeitern in die nötige Form gebracht worden. Diese Randbemerkungen sollen natürlich keineswegs das Verdienst derjenigen estnischen Parlamentarier und Regierungsvertreter[1]) die positiv und aktiv die Autonomiegesetzgebung gestützt haben, schmälern.

Fraglos zutreffend interpretieren die Herausgeber den § 24 der Verfassung (Schutz des Privateigentums) dahin, dass dieser Schutz — von unserem Standpunkt aus gewertet sehr bedenklicher Weise — nur gegen gesetzwidrige und gesetzlose Eingriffe der Verwaltung besteht, hingegen

[1]) So in erster Linie E. Maddison — d. Ref.

entschädigungslose Enteignung durch Gesetze durchaus zulässt. Das Landenteignungsgesetz steht somit nicht im Gegensatz zu diesem Paragraphen, wohl aber zu vielen anderen Bestimmungen der Verfassung, u. a. zum § 26 der Verfassung, welcher besagt, dass die Aufzählung der Rechte und Freiheiten der Bürger in den §§ 6—24 nicht andere Rechte beseitigt, die sich aus den Grundgedanken dieses Grundgesetzes ergeben. Da sich unter den einleitenden Grundgedanken die Forderung findet, dass es keine Nachteile geben dürfe, die von der Nationalität abhängen, so muss ohne weiteres geschlussfolgert werden, dass jede Gesetzgebung, die das Besitzverhältnis auf Kosten einer nationalen Minderheit zugunsten der Mehrheit verschiebt, an sich verfassungswidrig ist, besonders das absichtlich stärkere Heranziehen des Bodenbesitzes der Minderheit zu wirtschaftlichen Enteignungsmassnahmen. Diesbezügliche Hinweise fehlen in den Kommentaren, vermutlich, weil das Thema ein ausserordentlich weitschichtiges und kein in kurzen Kommentaren darzulegendes Rechtsgebiet berührt.

Von grossem Interesse ist der rechtsvergleichende Einschlag in den Kommentaren, der Hinweis auf andere Verfassungen, so in erster Linie die schweizerische und die deutsche.

Die Arbeit ist eine sorgfältige, gediegene und von grosser Sachkenntnis getragene.

Man kann nur hoffen, dass sie die ihr gebührende Verbreitung finden möge. W. Hassselblatt.

Landgerichtsrat Dr. W. Walder: Grundlehre jeder Rechtsfindung.

Berlin—Grunewald, Dr. Walter Rothschild, 1928. 51 Seiten.

Die Arbeit ist für die Praxis des Zivilrechts geschrieben worden, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Inhalt der Schrift ist Darstellung der gefestigten Grundlagen der Rechtsfindung. Die Grundlehre beschränkt sich auf das geltende bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. Sie geht folgerichtig von der deutschen Gesetzgebung über Rechtsfindung aus. Diese enthält bekanntlich ausser dem in der Verfassung (Art 102) gegebenen Fundamentalsatz: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“ [1]), weder im B. G. B., noch in der Z. P. O. Bestimmungen betr. die Interpretation von Gesetzen. Das Fehlen einer Legaltheorie der Gesetzauslegung (allgemeiner und richtiger: der Rechtsfindung oder Rechtsgewinnung) ist es gewesen, was dem „Methodenstreit“ in Deutschland eine so grosse praktische Bedeutung de lege lata zuwies. Durch diese Gesetzeslücke war die deutsche Wissenschaft gezwungen, sich mit der Frage der Interpretation grundlegend auseinanderzusetzen. Der Streit hat Jahrzehnte gedauert. Heute ist er bereits verebbt, und daher ist es prinzipiell zu begrüssen, wenn der Versuch gemacht wird, die feststehenden Ergebnisse aufzuzeigen. — In einem „Philosophische Grundlagen der Rechtsfindung“ betitelten Schlusskapitel der Einführung formuliert W.: „Die Rechtsfindung bewegt sich in den Formen der Logik, mit dem ethi-

[1]) Sperrdruck des Referenten.

schen Inhalte eines gerechten zweckhaften Urteilens der ihr unterbreiteten Tatbestände, als ein psychologischer Hergang." Damit ist zugleich auch die Gliederung der Darstellung begründet — logische, teleologische und psychologische Grundlagen. Wir gehen der Untersuchung in diesen ihren 3 Teilen nicht weiter nach, bemerken aber, dass die Auffassung der Ethik als Zwecklehre philosophisch nicht befriedigt, dass die Behandlung der psychologischen Grundlagen auf 3 knappen Seiten der Aufgabe nicht gerecht werden kann, und dass die Auffassung von W.: „In Wirklichkeit aber ist die Art und Weise der Rechtsfindung vollständig gleich, ob sie nun schliesslich auf einem Satz des Gesetzrechts oder des Parteirechts als Obersatz hinausläuft" (S. 38) — recht anfechtbar ist. Es soll jedoch hervorgehoben werden, dass die Arbeit, wenn auch in gedrängter Form, die teleologischen Grundlagen der Rechtsfindung klar herausarbeitet und interessante Einblicke in den Geist neuerer Reichsgerichtsentscheidungen vermittelt (vgl. insbesondere das Kapitel: Ausschliessung jeder Arglist). Zum Schluss aber seien folgende Worte W. angeführt: „Die Verbesserung der Rechtsordnung . . . kann nur durch Besinnung auf die Grundprinzipien der Rechtsfindung und des Rechts überhaupt, auf das Gerechte und Gute gelingen. Diese sind unabänderlich ewig. Wo sie nicht wirken endet das Recht" (S. 29). — Auch diese Sätze sind ein Anzeichen der Überwindung des formalen Legalitätsprinzips durch die Idee der Gerechtigkeit. Stegman.

Neues estländisches Stempelsteuergesetz vom Jahre 1928 nebst Stempeltarif.

Deutschtextliche Ausgabe mit Motivenbericht und Sachregister, herausgegeben von W. Hasselblatt, vereid. Rechtsanwalt. Reval, 1928, F. Wassermann. Preis E. Kr. 3,50.

Die vorliegende deutschtextliche Ausgabe strebt die Erleichterung der Handhabung des Gesetzes für die deutsche Bevölkerung Estlands, die ausländischen Kaufleute und Industriellen und den Auslandverkehr überhaupt an. Diese Ausgabe wird gewiss auch in Lettland auf Interesse stossen, insbesondere da in letzter Zeit vielfache Bestrebungen zur Reform der lettländischen Steuergesetzgebung zu verzeichnen sind. Es wäre nur zu begrüssen, wenn neben den in Angriff genommenen wirtschaftlichen Annäherungsmassnahmen den beiden Nachbarstaaten auch auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung eine möglichste Vereinheitlichung herbeigeführt werden würde. Hierbei wird diese Ausgabe jedem Interessenten unentbehrlich sein. Im Vorwort wird kurz auf die wesentlichsten Neuerungen dieses Gesetzes hingewiesen, dessen Quellen das preussische Stempelsteuergesetz, das von diesem rezipierte konspektähnliche Gesetz der deutschen Okkupationszeit und diejenigen Bestimmungen des russischen Stempelsteuergesetzes sind, welche als Subsidiarrecht noch Geltung in Estland behalten hatten. Der beigefügte Motivenbericht gibt eine kurze Entstehungsgeschichte des Gesetzes und einen Überblick über die wesentlichsten Änderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen. Ein Sachregister ermöglicht leichtere Orientierung.

Senator F. Conradi und Bezirksrichter A. Walter.

Izvilkumi no Latvijas Senata civilā kasacijas departamenta spriedumiem. Riga 1928. Im Selbstverlage der Autoren.

Diese soeben erschienene dritte Fortsetzung umfasst die Zeit vom Juli 1927 bis zum Juli 1928. Dieselben Vorzüge, wie bei den ersten zwei Fortsetzungen, sind auch dieser eigen. Beigefügt ist aber ausserdem noch ein alphabetisches Verzeichnis der in sämtlichen Heften der Auszüge gebrachten Entscheidungen nach den Namen der Parteien. Dieses ist für die Praxis sehr zu begrüssen, da öfters Senatsentscheidungen nur in dieser Weise zitiert werden und jetzt auch in solchen Fällen eine rasche Orientierung an der Hand der Auszüge ermöglicht wird.

Zeitschrift für Ostrecht.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. Erscheint monatlich. Bezugspreis jährlich 80 R.M. Einzelheft 7 R.M.

II. Jahrgang. Heft 5 enthält u. a. einen Aufsatz von W. Hawlitzky, Das neue polnische Aktienrecht und eine Entscheidung des lettl. Senats zur Frage der Vorrechte der Bank von Lettland, mit einer Anmerkung von Dr. A. Loeber.

Heft 6 bringt u. a.: Dr. R. Maurach, Die Rolle des Staatsanwalts im Zivilprozess in Sovetrussland.

Heft 7 ist als Sonderheft dem Arbeitsrecht Estlands, Litauens, Polens und der Sovet-Union gewidmet und enthält u. a.: L. Thal, Grundlinien des russischen Arbeitsrechts. W. Grohmann, Estlands Arbeitsrecht, A. Abramson, Arbeitsrecht in Litauen, Th. Brzeski u. G. Wengerow, Das Arbeitsrecht in Polen; ferner die Übersetzung der lettl. Notverordnung über die Kollektivarbeitsverträge und eine Entscheidung des lettl. Senats in der Frage der Überstunden, mitgeteilt von Dr. A. Loeber.

Heft 8/9 bringt eine Reihe kürzerer Aufsätze über die Behandlung russischer Nachlässe im Ausland, darunter für Lettland ein Referat von Prof. Wl. Bukowsky.

Rechtsangleichung der Baltischen Staaten Lettland — Estland.

Im letzten Heft des ersten Jahrgangs unserer Zeitschrift teilte die Redaktion mit, dass im zweiten Jahrgang Estland in das Arbeitsgebiet der Rigaschen Zeitschrift für Rechtswissenschaft eingeschlossen werden solle. Mit dem jetzigen vierten Heft wird der zweite Jahrgang zum Abschluss gebracht. Rückblickend ist zu bemerken, dass durch Berichte über die Gesetzgebung Estlands, sowie Mitteilung von Urteilen estländischer Gerichte der Plan der Redaktion in seiner Grundlage Verwirklichung gefunden hat. Aufgabe wird es sein, im nächsten dritten Jahrgang die Mitarbeit estländischer Juristen an der Rigaschen Zeitschrift weiter auszubauen. Diese Zusammenarbeit aber soll mit Ausdruck jener Bestrebungen werden, die die Redaktion mit massge-

benden Kreisen in den Baltischen Staaten verbindet, jener Bestrebungen im Rechts- und Wirtschaftsleben, die mit dem Wort Rechtsangleichung am deutlichsten gekennzeichnet werden. In der Arbeit möglichster Ineinklangbringung der Rechstentwicklung Estlands und Lettlands stehen wir nicht allein. Für Rechtsangleichung traten u. a. der Generalsekretär des lettl. Aussenministeriums Minister Albats und der Dorpater Völkerrechtler Prof. Piip nachdrücklichst ein, und die Idee der Rechtsangleichung fand auf der Dorpater Zusammenkunft baltischer Juristen vom 22. und 23. September d. J. deutlichen Ausdruck.

Die Erkenntnis der akuten Gefahr einer unnötigen Entfremdung und Auseinanderentwicklung der baltischen Länder auf dem Gebiet des Rechts trat hierbei stark in den Vordergrund. Vor allem waren es die Anforderungen des wirtschaftslichen Lebens, welche die Dringlichkeit der Annäherung besonders prägnant zum Ausdruck brachten. Der Zweck der Beratung war im wesentlichen der: in Zusammenfassung der beiderseitigen Berichte über die bisherige Rechtsentwicklung die freien juristischen Fachverbände und amtlichen Stellen Estlands und Lettlands auf die Dringlichkeit einer positiven Lösung des Problems der Rechtsangleichung aufmerksam zu machen und die praktische Inangriffnahme dieser Arbeit anzuregen.

Die in Dorpat versammelten Juristen waren sich dabei einig, dass die grosse Aufgabe der Unifizierung des Rechts der baltischen Staaten nur dann durchgeführt werden kann, wenn, von der öffentlichen Meinung getragen, alle juristischen Verbände beider Länder, gemeinsam mit den verantwortlichen Dienststellen Estlands und Lettlands, die geschilderte Aufgabe zu der ihren machen.

Es waren im wesentlichen die alten Rechtsdisziplinen, in deren Rahmen die Berichterstattung erfolgte: Zivil- und Handelsrecht, Währungsrecht, Grundbuchwesen, Strafrecht und beide Prozesse.

Das Ergebnis der Beratung wurde in folgende Leitsätze gefasst:

Innerhalb der kulturellen Güter stellt das Recht ein Kulturgut dar, dessen Gemeinsamkeit im stärksten Masse geeignet ist, eine Brücke von Volk zu Volk und Staat zu Staat darzustellen.

Die sich auf viele Menschenalter erstreckende und durch die wirtschaftliche und politische Schicksalsgemeinschaft im neu geordneten Europa begründete Gemeinsamkeit des geltenden Rechts in Estland und Lettland soll nicht ohne zwingende Gründe aufgegeben, beziehungsweise in verschiedener Richtung erneuert und ergänzt werden. Die durch die ethnographischen, geographisch-historischen und wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse bedingte Sonderlage jedes Landes ist zu berücksichtigen.

Die Gemeinsamkeit des geltenden Rechts soll erreicht werden durch übereinstimmende innerstaatliche Gesetzgebung und zwischenstaatliche Vereinbarungen.

An erster Stelle ist eine Angleichung auf dem Gebiet des Handelsrechts anzustreben, da hier infolge fortdauernden Erlasses neuer Gesetze Gefahr im Verzuge ist und ein Auseinandergehen das wirtschaftliche Erstarken beider Staaten wesentlich behindert.

In Anbetracht dessen, dass in beiden Staaten ein systematisch geordnetes Handelsrecht fehlt, regt die Konferenz die Schaffung eines auf gemeinsamen

Grundlagen beruhenden Handelsgesetzbuches an (Scheckrecht, Wechselrecht, Firmenrecht, Gesellschaftsrecht, Freizügigkeit der öffentlichen Urkunden u. a.).

Es ist mit Genugtuung festzustellen, dass als gemeinsame Grundlage in beiden Staaten für die neuen Entwürfe eines Strafgesetzbuches der russische Entwurf vom Jahre 1903 dient, und dass in Straf- und Zivilprozess die Prozessordnungen vom Jahre 1864 nach wie vor die Grundlagen des Rechts sind, wodurch für die Zukunft eine gleichartige Rechtsentwickelung gewährleistet erscheint.

In Anbetracht der Bedeutung, die das geltende gleiche Baltische Privatrecht im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung beider Staaten erlangt hat, liegt es nahe, auf dem Gebiet des Privatrechts auch weiter gleiche Wege zu gehen, insbesondere im Obligationen- und Sachenrecht.

Die Konferenz beschloss:

die freien juristischen Fachverbände und amtlichen Stellen Estlands und Lettlands auf die Dringlichkeit einer positiven Lösung des Problems der Rechtsangleichung aufmerksam zu machen und die praktische Inangriffnahme dieser Arbeit anzuregen.

Die Leitung der Beratung lag in den Händen der Herren Senator von Freymann (Riga), Rechtsanwalt Herman Koch (Reval) und Rechtsanwalt von Schmidt (Dorpat). Das einleitende Referat über die Notwendigkeit der baltischen Rechtangleichung stattete Rechtsanwalt Hasselblatt ab. Es ist im soeben erschienenen Heft 9 der Baltischen Monatsschrift (59. Jahrgang) zum Abdruck gekommen.

Es sprachen ferner: Syndikus H. Stegman und Rechtsanwalt Gert Koch über Zivilrecht, Senator Dr. Loeber und Rechtsanwalt Hermann Koch zum Handelsrecht, Bezirksrichter G. Adelheim über Währungsrecht, Grundbuchrichter Hellwich über Grundbuchwesen, Senator R. v. Freymann, Bezirksrichter B. v. Klot und Appellhofrichter E. Erdmann zum Zivilprozess, Bezirksrichter L. v. Witte und Rechtsanwalt W. Hasselblatt über Strafrecht und Appellhofrichter P. Engelmann zum Strafprozess.

Die Dorpater Referate sollen in einer Sonderpublikation vereinigt werden, die die Möglichkeit eines Überblicks über die Gesetzgebung beider Staaten im Laufe der verflossenen 10 Jahre bieten wird. Die fortlaufende Berichterstattung über die Rechtsentwicklung beider baltischen Staaten aber soll auch in Zukunft Aaufgabe der Rigaschen Zeitschrift für Rechtswissenschaft bleiben, die durch Einbeziehung legislativer Probleme in ihr Arbeitsgebiet der Aufgabe der Rechtsangleichung Lettlands und Estlands auch unmittelbar dienen will.

Die Aufgabe, die die Zeitschrift sich stellt, ist aber nur eine Teilaufgabe aus dem grossen Arbeitskreis der Rechtsangleichung, dessen Lösung allein die verantwortlichen Organe beider Staaten finden können und, wie wir hoffen, getragen von der öffentlichen Meinung beider Länder, auch finden werden.

Die Redaktion.

Verantwortlicher Redakteur: vereid. Rechtsanwalt B. Berent.
Druck und Verlags-A.-G. Ernst Plates, Riga, kl. Münzstr. 18, bei der Petri-Kirche.